Familie, nemblich an ohnverheiratheten Kindern und Haußgenossenen						Bestehet die ganze Haußhaltung In Personen	Zahlen das Schutz-Geld quartaliter anticipando vermög des Gefäll-Verwesers Quittungen mit	Verheurathete Söhne	Wo sie sich auffhalten	Verheurathete Töchter	Wo sie sich auffhalten
Frau	Söhne	Töchter	Rabbe	Knecht	Mägd			Nahmen		Nahmen	
Wittwer	3	2	1	1	1	8	7 fl 30 kr	Jakob David Moyses	Zu Altzey Mannheim genießt bei seinem Vatter das erste Frey-Jahr	Sara Anna	Creutznach Wormbs
Wittib	2	3	1	1	1	8	3 fl 45 kr	Daniel	Creutznach		
1	2	1		1	1	6	7 fl 45 kr	Manasses Samuel	Heydelberg Speyer	Salome	Heylbron

Beiträge zur Geschichte der Juden in Deutschland

Leopold Löwenstein


OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG
:LEIPZIG:

Beiträge

zur

Geschichte der Juden

in

Deutschland

von

Dr. Leopold Löwenstein.

I.

Geschichte der Juden in der Kurpfalz.

Frankfurt a. M.

J. Kauffmann.

1895.

Geschichte der Juden

in der

Kurpfalz.

Nach gedruckten und ungedruckten Quellen dargestellt

von

Dr. Leopold Löwenstein, Bezirksrabbiner.

Inhalt.

Vierter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Johann Wilhelm bis zur Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor.

(1690—1742)

Fünfter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Karl Theodor bis zur Auflösung der Kurpfalz.

(1742—1803)

Beilagen.

Abkürzungen.

KW = Koch und Wille, Regesten der Pfalzgrafen am Rhein (Insbruck 1887 ff.)

PK = Pfälzer Kopialbücher, eine reichhaltige handschriftliche Sammlung im Gr. Generallandesarchiv in Karlsruhe.

MC = Mays und Christ, neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg (Heidelberg 1890 ff.)

ZG = Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

H = Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz (Heidelberg 1845.)

Vorwort.

„Der Reiz der Pfälzer Geschichte liegt in dem bunten Wechsel ihrer häufig typischen Fürstengestalten". Was aber die Juden in der Kurpfalz betrifft, so zeigt zwar deren Geschichte ebenfalls einen bunten Wechsel der Schicksale, ohne dass wir jedoch behaupten können, dass hierin ein besonderer Reiz liegt. Aber ein System liegt darin und zwar dasselbe, wie es die Geschichte der Juden im Mittelalter überhaupt veranschaulicht. Das Charakteristische dieses Systems ist die Systemlosigkeit, die wetterwendische Laune, mit der die Juden von Fürst und Volk behandelt werden. Bald werden sie vertrieben, bald wieder wohlwollend aufgenommen; an dem einen Ort sucht man sie den Bürgern möglichst gleich zu stellen, während an einem andern Ort alle Hebel in Bewegung gesetzt werden, um ihnen ein ordentliches Gewerbe oder eine nützliche Thätigkeit unmöglich zu machen. Die Schwierigkeit einer pragmatischen Geschichtsschreibung bei solchen Umständen leuchtet von selbst ein. Wie weit es mir gelungen ist, diese Schwierigkeit zu überwinden, möge der Leser selbst beurteilen. Ich habe in sechsjähriger Arbeit mich redlich bestrebt, das vorhandene Material zu sichten und in übersichtlicher Weise zusammen zu stellen. Dass ich auch die Familien- und Gelehrtengeschichte nach Gebühr berücksichtigt habe, wird den Forschern auf diesem Gebiete nicht unwillkommen sein.

Allen Denjenigen, die mich durch Überlassung von Büchern und Urkunden bei meinen Forschungen unterstützt haben, spreche ich meinen verbindlichsten Dank aus. Besonders erwähne ich die bekannte Liberalität, mit welcher das Gr. General-Landesarchiv in Karlsruhe seine Archivalien mir zur Verfügung gestellt und die Erlaubnis dazu erteilt hat, dass aus der reichhaltigen Sammlung der Pfälzer Kopialbücher durch einen Archivbeamten Abschriften für mich gefertigt wurden. Auch die städtischen Archive in Mannheim und Heidelberg haben meine

Arbeit gefördert und manchen interessanten Beitrag zu meinen Forschungen geliefert. Die Gr. Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe hat mir ebenfalls ihre reiche Büchersammlung mit bekannter Bereitwilligkeit zur Benutzung überlassen. Das gleiche freundliche Entgegenkommen fand ich bei dem Synagogenrat in Mannheim, der ausserdem noch die Abschriften von Grabsteinen, die auf dem dortigen alten jüdischen Friedhof sich befinden, für mich anfertigen liess. Allen diesen Gönnern sage ich wiederholt innigen Dank.

Mosbach im März 1895.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Von der ältesten Niederlassung der Juden in der Kurpfalz bis zu deren Vertreibung.

(1225—1398)

Friedrich Barbarossa, der tapfere Hohenstaufe, bestieg 1152 den deutschen Kaiserthron. Sein grosser Thatendrang wurzelte in dem Bestreben, der deutschen Kaisermacht den Glanz wieder zu geben, den sie unter den sächsischen und fränkischen Kaisern besessen hatte. Zu den verschiedenen Mitteln, die er zur Erreichung dieses Zieles in Anwendung brachte, gehört auch die Verleihung der Pfalzgrafschaft bei Rhein an seinen Halbbruder Konrad, der 1155—1195 diese Würde bekleidete und, durch den mächtigen Verwandten unterstützt, sein Besitztum allmählich zu vergrössern wusste. Nur auf kurze Zeit ging die Pfalzgrafenwürde auf die Familie der Welfen über unter Heinrich dem Aelteren und seinem Sohne Heinrich dem Jüngeren (1195—1214), und der Streit zwischen Welfen und Hohenstaufen war auch für die Pfalz von ungünstigem Einfluss. Eine Bessergestaltung trat erst dann ein, als Kaiser Friedrich II. den rührigen Stamm der Wittelsbacher mit der Pfalzgrafenwürde belehnte. In dieser Zeit finden wir auch die ersten Spuren vom Aufenthalt der Juden in der Kurpfalz, indem Ludwig I. (1214—1228) den Verkauf einer Hofstätte an einen Juden 1225 beurkundet. Während aber diese Spuren unter seinem Sohne und Nachfolger Otto I. (1228—1253) sich wieder verlieren, stossen wir in der Regierungszeit Ludwigs II. (1253—1294) schon auf die Erwähnung jüdischer Einwohner in der Umgebung von Heidelberg. 1257 erhält Simon von Schauenburg von dem Herzog 60 Pf. Heller und verspricht, im Falle der Einlösung für die Zinsen „bei den Juden“ aufzukommen (KW No. 687). Die Ritter von Stralenberg verkaufen 1291 dem Herzog ihre Güter in Berg-

heim für 550 Pf. Heller[1]), wobei der Jude Moyses von Luttenburgk (Ladenburg)[2]) erwähnt wird. In die Regierungszeit des Pfalzgrafen Rudolfs I. (1294—1319) fällt der Verkauf des Dorfes Sonthofen an das Kloster Schönau (1300), wobei u. A. „Anselm[3]) unser Jude zu Heidelberg“ als Zeuge genannt wird. 1304 wird der Jude Nathan von Odernheim erwähnt.

Kaiser Ludwig IV. besass, ausser Heidelberg, fast den ganzen übrigen Theil der rheinischen Pfalzgrafschaft bis zur Teilung von Pavia (1319—1329). In Heidelberg aber behauptete sich die Witwe des früheren Pfalzgrafen Rudolf, welche den Grafen Johann von Nassau zum Vormund ihrer Kinder bestellte. Damals hatten schon mehrere Juden in Heidelberg ihren Wohnsitz; denn 1321 bekennt Graf Johann, dass er eine Urkunde „umb der Bürger Schulde und der Juden zu Heydelberg“ besiegelt habe. Aber erst unter dem folgenden Pfalzgrafen Ruprecht I. (1329—1353 Mitregent von Rudolf II. und Alleinregent bis 1390), welchem Kaiser Ludwig, neben den Reichseinkünften von Speier und Worms, auch jene von Ladenburg für 2500 Pf. Heller durch Urkunde vom 10. August 1335 verpfändete (KW No. 2420), scheint die An-

---

[1]) Die Summe ist KW No. 1236 fälschlich mit 150 Pf. Heller bezeichnet, während in der Urkunde (PK) steht: de quingentis et quinquaginta libris hall. Auch das Datum ist dort falsch angegeben, indem es in der Urk. octavo Kal. Junii heisst, was dem 25. Mai und nicht dem 6. Juni entspricht.

[2]) Der im „Magazin für die Wissenschaft des Judenthums“ X, 81 genannte Mose ist vielleicht mit dem unsrigen identisch. Der Ort לוטנבורק ist zweifellos Ladenburg, welches auch Wiener in Frankels Monatsschrift XII, 303 mit Lauterburg verwechselt.

[3]) Vielleicht ist dieser Anselm derselbe, der 1288 in Lauda sich aufhielt und dem der Zehnte zu Gissigheim versetzt war, für welchen er, weil er als Jude kein Lehen empfangen konnte, einen Lehensträger aufstellen musste (Wibel, Hohenlohische Kyrchen- und Reformations-Historie I, 246; III, 73). 1298, wo in Lauda eine Judenverfolgung war, mag er nach Heidelberg geflüchtet sein. Bekanntlich hat in Lauda schon früher eine Verfolgung stattgefunden. Dieselbe fällt in's Jahr 1235, wo wegen angeblicher Hostienschändung 8 Juden den Märtyrertod erlitten; vgl. Stein, isr. Volkslehrer 1857, S. 17 ff.; Grätz Geschichte VII, 101 und Note 4; Landshuth Amude Ha-aboda 126; Zeitschrift Hanescher III, 90; Birlinger Allemannia X, 5; Berliner Kobez al Jad III, 15. Näheres hierüber bei anderer Gelegenheit.

zahl der Juden sich vergrössert zu haben[1]). Das bekannte Schreckensjahr 1349 brachte auch den Juden der Kurpfalz Tod und Verderben. Unter den Plätzen, an welchen damals nach den in den Memorialbüchern enthaltenen Verzeichnissen Judenverfolgungen stattfanden, werden genannt: Heidelberg, Wiesloch[2]), Ladenburg, Weinheim[3]), Schriesheim, Eberbach, Mosbach[3]), Sinsheim[4]), Bret-

[1]) Lewe von Heidelberg wohnt in Speier und wird 1340 in einer Urkunde genannt; s. Hilgard Urk. v. Speier No. 461 und 528.

[2]) Für ווינעליך im Deutzer Memorbuch ed. Jellinek S. 5 lies וויזענליך = Wissenloch, wie Wiesloch ursprünglich hiess (Levin in Revue des études juives VIII, 134 hat schon das Richtige.

[3]) Diese Orte werden in dem in Mainz befindlichen Nürnberger Memorbuch schon bei den Verfolgungen unter Rindfleisch (1298) erwähnt.

[4]) Schon 1318 werden Abraham de Sunneshem und sein Schwiegervater David als Geldverleiher erwähnt (Hilgard l. c. No. 334). Aus dem Jahre 1330 wird der gelehrte Abraham b. Moses (אברהם מזונשה״ים) genannt, der Schüler des R. Meïr von Rothenburg war und in seiner Jugend als אברהם חזן מה״פארט „Abraham der Vorbeter von Erfurt" bezeichnet wurde. Derselbe verfasste Vorschriften über die Tefillin, die von Simson b. Elieser aus Sachsen (1375) mit Bemerkungen versehen und unter dem Titel ברוך שאמר mit einer Abhandlung des R. Jomtof Lipmann aus Mühlhausen (Vrf. des Nizzachon) über das Alfabet zusammengestellt wurden (herausgegeben von Israel b. Isachar Bär von Mohilew 1804). Nach der Vermutung von Senior Sachs (Kerem Chemed VIII, 206) sind die Bemerkungen zu den הלכות תפילין auch von R. Lipmann aus Mühlhausen. Ueber ה״פארט-Erfurt s. Berliner im Magazin XIII, 203. Durch das das. erwähnte Sendschreiben des R. Lipmann, der Rabbiner in Erfurt war, erhält die von Senior Sachs aufgestellte Vermutung eine neue Beleuchtung. Als Kuriosum sei erwähnt, dass Wolf in Bibl. hebr. III, 160 s. v. Baruch den Titel des ספר ברוך שאמר לר׳ שמשון אלעזר כל דיני ציצית וכו׳ mit den Worten übersetzt: Liber Baruchi (ברוך) qui docuit (שאמר) R. Simsonem Eleasarem omnes ritus etc., während er das. S. 1158 den Titel des Buches richtig angibt. Abraham Chasan von Sinsheim wird auch in Neubauers Catalogue No. 882 genannt. Ueber den Titel ברוך שאמר s. Asulai Schem Hagedolim II s. v., wo auch R. Malkiel erwähnt wird, den R. Abraham von Sinsheim als seinen Lehrer bezeichnet (ומורי הרב מלכיאל מהגוונא) und der vielleicht identisch ist mit R. Malkiel Aschkenasi, welcher im של״ה S. 227 vorkömmt (cf. Schem Hagedolim s. v.). R. Malkiel wäre demnach Rabbiner in Hagenau gewesen (wenn מהגוונא so gelesen werden darf), wo bekanntlich schon um die Mitte des 13. saec. viele Juden wohnten, wäre dann später (vielleicht in Folge der um jene Zeit geplanten Verfolgung der Juden in Hagenau, worüber der Bericht des Richerius Senonensis in Böhmer Fontes III, 58 nachzusehen ist, der allerdings

ten[1]**, Germersheim**[2]**, Sobernheim, Alzey, Kaiserslautern**[3]**, Neustadt**[2]**, Wachenheim**[2]**, Odernheim, Oppenheim**[4]**, Bacharach**[5]**, Kreuznach**[5]**, Rockenhausen**[5]**.**

---

hinsichtlich seiner Echtheit angezweifelt wird) nach Palästina ausgewandert und hätte seinen Glaubensgenossen es ermöglicht, sich in Hebron niederzulassen. In dem von ihm verfassten Buch Malkiel (Thiengen 1560) nennt er sich Chiskia b. Abraham (Brüll Jahrbb. II, 167). Die Zeit, in der er gelebt hat, würde die Identität mit dem Lehrer des Abraham von Sinsheim unterstützen. — Der andere Lehrer, den R. Abraham in der Vorrede seines Buches mit den Worten ומורי הקדוש הרב החסיד ר׳ קובלין ז״ל erwähnt, ist nach Zunz (zur Gesch. 94) Koppelin, der etwa 1280 in Würzburg wohnte und mit dem eigentlichen Namen Menachem b. Natronai hiess (s. die Quellennachweise in Grätz Mtsch. XXVII, 142; vgl. ferner RGA Or Sarua No. 110; Ozar tob Beil. zu Magazin 1878, S. 31 und 39; Neubauer Catalogue von London No. 14; Michael Or Hachajim No. 108). — 1340 werden Jacob und Meier von Sinsheim als Bürger in Speier aufgenommen (Hilgard l. c. No. 461). Die Familie Sinzheim, deren Glieder in Worms, Mannheim, Strassburg und Wien mit Ruhm genannt werden, leitet von Sinsheim ihren Ursprung her.

1) Unter Bretheim schon 1337 als Verfolgungsort im Nürnberger Memorbuch genannt.

2) Im Nürnberger Memorbuch auch 1343 genannt. Das Haus, das der „alte Jude Josep" in Neustadt bewohnte und das in allernächster Nähe der „Judenschule" lag, schenkte Pfalzgraf Ruprecht 1356 der daselbst zum Seelenheile seines verstorbenen Bruders, des Herzogs Rudolf, gestifteten Messe und bestimmte dasselbe zur Wohnung des Priesters, der die Messe singt (PK 462, 35 II).

3) In Kaiserslautern wohnten Juden schon frühzeitig. Der Selichadichter Menachem b. Jacob de Lutra, gest. 1293, war wahrscheinlich dort geboren (Zunz Lit. Gesch. 294 u. 510; Frankel Mtsch. 1856, S. 420).

4) Eine Judengasse daselbst wird PK 466, 1 erwähnt. Urkunden zur Geschichte der dortigen Juden aus den Jahren 1285, 1293 u. 1314 s. ZG XXV, 124 ff. Böhmer Reg. Rud. 904. Juden aus Oppenheim, die 1291 in Köln genannt werden, cf. Quellen z. Gesch. der Juden in Deutschland I, 209 u. 214.

5) Diese 3 Ortschaften werden im Nürnberger Memorbuch schon 1283 genannt. Rockenhausen entspricht zweifellos dem ריקהויזן im Deutzer Memorbuch S. 1 ed. Jellinek; Levin l. c. liest Rheingau, was in die Reihe der Städtenamen nicht passt. Im Nürnberger Memorbuch steht ברוקנהוזן (in R.), woraus Grätz VII, 200 fälschlich Brückenhausen macht. Auf die dortige Verfolgung bezieht sich auch ein Responsum des R. Meïr von Rothenburg (ed. Bloch 1891, S. 187, wo gewiss רוקנהויזן zu lesen ist). Ein Liwa Rockenhausen d. a. 1556 steht in Brüll Jahrbb. III, 97.

Während das fanatische Volk die Juden tödtete oder verjagte auf die Beschuldigung hin, dieselben hätten die Brunnen vergiftet und dadurch die um jene Zeit wüthende Pest verschuldet, war Pfalzgraf Ruprecht anderer Gesinnung und nahm die aus Worms und Speier geflüchteten Juden in Heidelberg auf, ebenso wie der Ritter Engelhard von Hirschhorn, ein pfälzischer Vasall, denselben gestattete, sich in Sinsheim niederzulassen [1]). Auf diese Weise retteten die Juden wenigstens ihr Leben, wenn sie auch den ihnen gewährten Schutz mit hohen Summen bezahlen mussten [2]). Einige Jahre später [3]) wird Joseph, Meister Susslins [4]) Sohn, gegen ein jährliches Schutz-

---

1) Rupertus etiam dux Bavariae in oppido Heidelberg et aliis munitionibus et Engelhardus de Hirtzenhorn miles in oppido Sunensheim Judaeos tenuerunt, qui de civitatibus Spirae et Wormatiae effugerant. KW No. 2608.

2) Schon im Jahre 1346 verpfändete Kaiser Ludwig an Ruprecht I. die Reichsnutzung von den Juden in Speier und Worms auf 6 Jahre um die Summe von 2000 Mark (PK abgedruckt bei Winkelmann acta inedita II, 405 u. 406). Der Pfalzgraf hatte demnach an dem Schutze der Juden ein begreifliches Interesse.

3) Die Urkunde (PK 462, 10) trägt kein Datum; KW No. 2908 setzt dieselbe, ohne nähere Begründung, in das Jahr 1355; die Urkunden im Kopialbuch 462 stehen überhaupt nicht in chronologischer Reihenfolge.

4) Da Meister s. v. a. Judenmeister, womit damals Rabbiner bezeichnet wurden, so dürfte die Annahme gerechtfertigt sein, dass Susslin, der zuerst Lehrmeister in Speier war und vermuthlich 1391 bei der allgemeinen Vertreibung der Juden diese Stadt verliess, mit dem gleichnamigen 1383 als Rabbiner von Speier (s. u. S. 15) und 1394 als Rabbiner von Frankfurt bei Kriegk (Frankfurter Bürgerzwiste 439 u. 553) genannten identisch ist. Auf andere Quellen (RGA Moses Menz No. 25 u. 33, Isserlein Pesakim No. 113) weist Horowitz (Frankfurter Rabbinen I, 13) hin. — Die Pfälzer Kopialbücher enthalten auch sonstige auf Judenmeister bezügliche Urkunden; so wird 1364 Sussmann, dem Hochmeister der Juden zu Regensburg, die Erlaubniss erteilt, in Amberg eine Schule zu halten. 1366 werden den Juden in Amberg die gleichen Rechte verliehen, wie jenen in Heidelberg. 1369 werden Bendit und dessen Sohn Noel auf 3 Jahre in Amberg aufgenommen, ohne irgend eine Steuer oder Bede zu bezahlen; ebenso der Hochmeister Mosse aus „Wene" (Wien? vielleicht identisch mit dem in שו״ת ריב״ש No. 271 genannten R. Moses aus Wien) mit der gleichzeitigen Erlaubnis, in Amberg „eine schole zu halten", wobei „alle juden scholer, dy zu yme zu schole varnde werdent" vor kein anderes Gericht gerufen, sondern nur von ihrem Hochmeister nach jüd. Recht abgeurteilt werden

geld von 5 fl. in Heidelberg aufgenommen, wogegen er alle Freiheiten der dortigen Juden zu geniessen hat „und wanne er uns je zum jare unsern zins gibt, so mag er enweg von uns varen, wo er hin wil und soll in dann unser amptmann geleiten, daz er sicher si.“ Zur gleichen Zeit erklärt der Pfalzgraf, dass er alle Juden, die nach Amberg und andern Städten und Festen in Baiern kommen, ebenso schützen wolle, wie andere seine Bürger und Juden. In seine Hälfte zu Weinheim nimmt Ruprecht die Juden Garfan und Lebelange[1]) um 42 Pfd., Koppin um 20 Pfd., Liebirmann um 24 Pfd., Walhen[2]) den Arzt um 5 Pfd. und Vivant um 6 Pfd. auf 2 Jahre auf; $^2/_3$ dieser Summe soll dem Pfalzgraf Ruprecht dem ältern und $^1/_3$ dessen Bruderssohne Herzog Ruprecht dem jüngern gezahlt werden; über diese Summe hinaus darf der Pfalzgraf oder einer seiner Amtmänner in den nächsten zwei Jahren die genannten Juden, welche die gleichen Rechte geniessen, wie die Juden in Heidelberg, nicht „benoden noch übergrifen“ (PK ibid. 11)[3]). Um dieselbe Zeit lebte in Heidelberg der Jude Moses Nürnberg, der später eine hervorragende Rolle spielte. 1356 erlaubte

sollen (PK das. 134). Zur Geschichte der Juden in Amberg vgl. auch Gengler Cod. Jur. Mun. Germaniae s. v. und Löhers Archival. Ztsch. II, 285.

[1]) Derselbe war etwa 20 Jahre lang „Judenmeister“ in Weinheim.

[2]) Dieser jüd. Arzt scheint der Familie Walch (Wallach) anzugehören, deren Stammbaum nach Worms hinweist und aus welcher auch später viele Aerzte hervorgingen, die u. A. in Mannheim, Trier, Koblenz, Metz und Frankfurt ihren Beruf ausübten; vgl. Wormser Memorbuch S. 9 ff.; Hamaskir VII, 82; Schudt jüd. Denkwürdigkeiten II, 402; RGA שב יעקב II, No. 16; Rahmer, jüd. Lit. Bl. 1881, No. 33; Grätz, Mtsch. 30, 544; Horowitz, jüd. Aerzte in Frankfurt, S. 30 ff.

[3]) In diese Zeit fällt auch eine Urkunde in einem alten handschriftlichen Strafregister der Stadt Strassburg, „das heimlich Buch“ genannt (Eigentum der dortigen Stadtbibliothek), wo fol. 10, S. 1 folgender Eintrag sich vorfindet, welcher, der chronologischen Reihenfolge nach, dem Jahr 1356 angehört und so lautet: „Juden Knab der ein Christ worden. Ruvlin von Ossingen Niderlender hat dise stat und Burg ban Jemer Eweclich versworn. vnd wo man in dar umb in dirre stat oder in dem Burgban ergriffet, sol man in erdrenken, Umbe daz er einen kristen knaben gelobte sune vatter zu bringende gegen Heidelberg der ein Jude waz, durch daz er wider umbe im Judischen globen sol geuallen sin. und dar umbe von dem vorg. Juden einen guldin nam, vnd wenne er ime der vorg. knaben broht hette, so solt er ime vierzig guldin geben han, des er selber verjahe“.

ihm der Pfalzgraf, sein Haus für 40 Pfd. Heller oder 4 Pfd. Zins zu versetzen oder zu verkaufen (auch das Haus seines Schwiegervaters nebst Hofstätte durfte er nach Urkunde vom 17. Januar 1375 bauen und bessern, um es dann zu verkaufen oder zu versetzen). Durch Urkunde d. d. Heidelberg, 10. Mai 1357, nimmt der Pfalzgraf die Juden Bendit, Davids[1]) Sohn von Sinsheim und dessen Bruderssohn David gegen 10 fl. jährlicher Abgabe in Schutz und gibt ihnen die Freiheiten, welche andere Juden haben, mit Zusicherung des Geleits bei ihrem Wegzug bis Speier oder Worms oder 6 Meilen von Heidelberg[2]). Am 6. Juli 1358 gibt der Pfalzgraf seinem Vasallen Engelhard von Hirschhorn zu seinen andern pfälzischen und bairischen Lehen noch die Judenhäuser und Hofstätten in Heidelberg, das frühere Eigenthum der 1349 vertriebenen oder getödteten Juden, gelegen „zwessen des alten Sarwurten huse und Winheimers kinden hus und die sich zigent und treffent bitz uff den graben, der do get zwessen phaffe Rypoldz seligen kelter und den vorgenant hüsern und hofsteten“[3]). 1359 gaben die Juden von Heidelberg und Umgebung dem Kurfürsten als Beitrag zum Ankauf von Simmern, wofür eine allgemeine Steuer ausgeschrieben wurde, die Summe von 200 Pfd. Heller.[4]) 1360 traf der Pfalzgraf mit seinen Juden in Heidelberg ein Uebereinkommen, dass sie ihm für die nächsten 6 Jahre alljährlich auf Martini 100 Pfd. Heller zu zahlen haben, zu weitern Abgaben aber nicht gedrängt werden sollen. Am 27. April 1362 nimmt Ruprecht den Juden Gottlieb um der Dienste willen, die er ihm und seinem Hofgesinde gethan, zum Arzt an

[1]) Wahrscheinlich derselbe, welcher 1320 in Verbindung mit Bischof Emich von Speier genannt wird; s. Hilgard l. c. No. 334.

[2]) PK ibid. 36, KW No. 3031. Der Schutzbrief ist vollständig abgedruckt ZG IX, 276; cf. Frankel Mtsch. XII, 417.

[3]) PK ibid. 48; KW No. 3093; Archiv für hess. Geschichte X, 117. Diese Schenkung wird MC I, 85 nicht erwähnt. Ein altes Zinsbuch berichtet, dass Engelhard auch in Sinsheim ein Haus besass, welches er einem Juden daselbst genommen in der Zeit „do im Sünsheim Pfandes stunt“. (Widder, geogr. Beschreibung der Kurpfalz II, 151.)

[4]) KW No. 3163; ZG XXVIII, 475. — 200 Pfund Heller = ungefähr 4000 M. Nach Widder l. c. III, 435 betrug der Kaufpreis 4000 fl.

und befreit ihn von den üblichen Judensteuern [1]). 1363 erlaubt der Pfalzgraf dem Juden Simelin, das vormals dem Juden Fifelin gehörige Haus nebst Hofstatt, gelegen in Heidelberg „by den augustinern, eyn site gen Wilhelm Knebels unsers hofmeysters huse uber und an eyner siten gein Fritzen Smides huse uber“, zu bauen und zu bessern und es dann zu verkaufen, zu versetzen, zu verpfänden oder zu „verändern, ob sie wollen“. [2]) Durch Urkunde vom 13. November 1364 verschafft der Pfalzgraf dem oben genannten Mose Nürnberg das Ungeld und die Judenbete in Heidelberg, die auf Martinstag fällig ist, und alle um diese Zeit in Heidelberg „und in der marke daselbist“ fälligen Zinsen, „darzu die zinse die uns vallende sind jares von den Kramen zu Heidelberg (die Zinse aus den herrschaftlichen Kramläden) und davon sol er uns unsern wingarten zu Heidelberg buwen und die wechter auf unsern zwen borgen (Burgen) und ouch die wechter in unser stat zu Heidelberg ussrichten“, und was übrig ist, soll er zu des Kurfürsten Bau verwenden und allezeit hierüber auf Verlangen Rechnung ablegen [3]). Derselbe brauchte auch nicht mit den andern Juden Steuer zu bezahlen, sondern zahlte allein und zwar jedes Jahr 10 Pfd. Heller, welche an den 100 Pfd. Judenbete in Abrechnung gebracht wurden. Ruprecht der ältere und jüngere nehmen 1365 den Juden Liepmann Duffel aus Mainz und seine Familie auf 5 Jahre in ihren Schutz in Bacharach gegen ein jährliches Schutzgeld von 8 fl., wogegen er

---

[1]) KW No. 3381 aus PK 463, 56; vollständiger Abdruck ZG XII, 180. Dieser Arzt Gottlieb ist vermutlich identisch mit dem Arzt Gutleben, der 1383 in Strassburg durch den dortigen Magistrat angestellt wurde; Achawa 1866, S. 113.

[2]) Die Or. Pgmt. Urk. der Heidelberger Univ. Bibl. enthält auf der Rückseite, ausser 2 lateinischen auf den Weiterverkauf bezüglichen Bemerkungen von 2 verschiedenen Händen aus dem 15. saec., oben am Rande die Worte זה הכתב עבור בית שלי (dieses ist die Urkunde für mein Haus), wahrscheinlich von Simelin geschrieben. Nach Simelin soll die heutige Semmelsgasse, die früher Simmelsgasse hiess, benannt worden sein (MC I, 33). Das hier bezeichnete Haus wurde im Juni 1391, nach Vertreibung der Juden, Eigentum der Universität und dem Dr. theol. Johannes de Noet als Wohnung zugewiesen.

[3]) KW No. 3524 aus PK 464, 46; die Urkunde wird auch in ZG IV, 386 erwähnt.

alle Rechte der Juden in Heidelberg „und anderswo" geniessen soll. Meister Isack von Bingen, sesshaft zu Mainz, wird auf 5 Jahre in Schutz aufgenommen und darf in einem der kurfürstlichen Schlösser wohnen, ohne hierfür irgend eine Steuer zu zahlen. Will er die Pfalz wieder verlassen, so wird ihm sein Herr „guden und liben freden und geleide geben one geverde" [1]). Im gleichen Jahre werden Salman aus Karben und Sanwel aus Mayen in pfälzischen Schutz in Bacharach aufgenommen gegen 10 fl. jährlich, wenn sie dableiben, und 40 fl., wenn sie wieder wegziehen. Pfalzgraf Ruprecht der ältere erlaubt dem Juden Lebelang, in Heidelberg „oder in andern unsern slossen by dem Rine, wo er wonen wil" zu wohnen und auch eine Schule zu errichten „in aller der masse, als andere homeister (Hochmeister) der juden in des richs steden duont". Auch die „geste", welche in Lebelangs Schule kommen, sollen des Pfalzgrafen Schutz geniessen; wenn jedoch einer von ihnen Geld ausleihen sollte, so soll er dem Pfalzgrafen „do vone dienen". Für diese Freiheiten, welche Lebelang 6 Jahre nach einander geniessen soll, hat er jährlich dem Vogt von Heidelberg 20 Pfd. Heller Speierer oder Wormser Währung zu zahlen (PK ibid. 66, KW No. 3591). 1366 wird dem Juden Leo aus Speier [2]) nebst seinem Vater Jacob und seiner Schwiegermutter die Erlaubniss ertheilt, in Heidelberg oder anderswo im pfälzischen Land zu wohnen gegen eine jährliche Abgabe von 20 fl.; desgleichen wird dem Juden Salman aus Weinheim gestattet, gegen jährliche 10 fl. daselbst oder „in andern unsern slossen bi dem Rine" zu wohnen [3]); Simelin aus Heidelberg und Liebermann aus Weinheim werden gegen ein Schutzgeld von 50 fl. in Heidelberg aufgenommen.

---

[1]) Derselbe hatte dem Kurfürsten in Geldangelegenheiten Dienste geleistet, da der Burggraf Werner Knebel zu Stalberg und andere Diener auf des Kurfürsten Geheiss bei Isack 1300 fl. als Darlehen aufgenommen hatten (PK ibid. 62).

[2]) Wohl identisch mit dem oben S. 3 Anm. 1 genannten Lewe aus Speier.

[3]) Im gleichen Jahre wird vom Pfalzgrafen, als Bevollmächtigten des Herzogs Albrecht von Baiern, Bürgern von Regensburg u. A. das grosse und kleine Judenhalsgericht verliehen (PK ibid. 82, 86, 87).

Das Anwachsen der jüdischen Einwohnerzahl in und um Heidelberg liess es als notwendig erscheinen, eine jüdische Gerichtsbarkeit mit Strafbefugniss einzusetzen. Der Pfalzgraf erteilt daher durch Urkunde vom 2. November 1366 dem Hochmeister Lebelang von Weinheim, sowie Gotlieb, Moyse Nürnberg und Symelin von Heidelberg die Vollmacht, diejenigen Juden diesseits des Rheins, welche „Unbescheidenheit" treiben, zu strafen [1]. Nach Ablauf des mit den Juden in Heidelberg 1360 auf 6 Jahre getroffenen Uebereinkommens (s. oben) wird am 11. November 1366 ein neuer Schutzbrief ausgefertigt, wonach dieselben auf weitere 6 Jahre alljährlich 100 fl. „zu rechter bede" geben sollen, mit Ausnahme des Arztes Gotlieb; dieser soll „mit den obgenanten sachen nicht haben zu schaffen, sundir er sol bliben by den gnaden und friheyden, die wir yme vormals mit unsirm Briefe getan haben" (s. o. S. 7; PK ibid. 97; KW No. 3677). 1367 wird Gotschalk, Sohn des Juden Mann von Worms („filius judei dicti Mannen de Worms") auf 3 Jahre in Bacharach gegen jährliche 20 fl. in Schutz genommen. 1370 wird derselbe auf weitere 4 Jahre gegen jährliche 30 fl. aufgenommen; er erhält die Freiheiten der Juden in Bacharach und Heidelberg und die Erlaubniss „in unser stede eyne off dem Ryne, umb den Rin, wo er wil und mag" zu wohnen (PK ibid. 144, KW No. 3885).

Der Schutz, den der Pfalzgraf den Juden gewährte, erstreckte sich sogar auf aussätzige („feltsieche") [2] Juden, die er durch Urkunde d. d. Heidelberg, 1. November 1367, auf 3 Jahre aufnimmt und ihnen die Rechte der gesunden Juden verleiht; nur dürfen sie mit den übrigen Einwohnern keinen Ver-

[1] „Was juden, sy syn seshaftige oder nicht seshaftige in unsern landen hie diessied Rynes, als Heydelberg gelegen ist, sy begrifen oder finden, die unbescheidenheit triben, daz sy dieselben juden umb yr unbescheidenheit und darnach, daz sy gefrevelet habent, strofen sullent und mögent heissen unsere amptlüde, ez sy an libe oder an gute, und darzu sullen yn unsere amptlüde beholfen syn, wann sy des an sy gesynnen, und yn dan dieselben juden helfen bessern und uber sy rihten, als die juden danne sprechen, daz reht sye, und sol daz stete bliben untz an unser widerrufen". PK ibid. 96, KW No. 3675.

[2] So hiessen die Aussätzigen, weil sie vor der Stadt in abgesonderten Wohnungen lebten; vergl. Lexer mhd. Wörterbuch s. v.

kehr haben. Die „truwenhelder“ [1]) derselben, nämlich der Hochmeister Lebelang und andere ihre Pfleger und Boten, es seien Juden oder Christen, sollen die Macht haben, für Nutz und Frommen der feldsiechen Juden einzustehen. Wenn ein Inländer feldsieche Juden oder deren Treuhalter beleidigt, so soll er dem Pfalzgrafen mit Leib und Gut verfallen sein; thut dieses ein Auswärtiger, so wird seine Bestrafung erwirkt werden. Der erste aussätzige Jude, der sich in Heidelberg niederlässt, soll in den nächsten 3 Jahren jährlich 200 fl. geben; von den andern, die zuziehen, zahlt jeder 25 fl. Für richtige Zahlung ist genannter Lebelang Bürge. Für einen während der 3 Jahre verstorbenen Aussätzigen ist kein Zins zu zahlen; stirbt aber der zuerst Zugezogene, der 200 fl. zu zahlen hatte, so soll der Nachfolgende 150 fl. bezahlen. Lebelang soll vom Pfalzgrafen mit Brief versehen werden, um bei seinen Glaubensgenossen für die Aussätzigen Unterstützungsbeiträge einzuziehen. Sollte er den Nachweis liefern, dass er die bezeichneten Abgaben von den Juden nicht erhalten, und dieses eidlich bekräftigen, so wird die Summe von 200 fl. auf 100 fl. und jene von 25 fl. auf 20 fl. herabgesetzt.[2])

Samson aus Fritzlar wird gegen 10 fl. und Gumplin von Würzburg gegen 20 fl.[3]) in Bacharach aufgenommen, Koppelmann von Heidelberg gegen 8 fl. 1369 wird dem Juden Nathan von Heidelberg bewilligt, sein daselbst „zwischen Mudel Zerredeig und Germolt Bender“ gelegenes Haus, das früher seinem Schwiegervater Abraham gehörte, an Christen oder Juden zu verpfänden oder zu verkaufen.

Die allmähliche Vergrösserung der jüdischen Gemeinde in Heidelberg machte es notwendig, den bisherigen Friedhof, den die Juden wahrscheinlich schon vor der Vertreibung von 1349 in Besitz hatten, zu erweitern, zu welchem Behufe ihnen der Kurfürst durch Urkunde vom 9. Mai 1369[4]) noch die Gasse abtrat, welche längs dieses Friedhofs sich hinzog. Derselbe

---

[1]) Treuhalter, manufidelis = verpflichteter Vertreter.

[2]) Vgl. Anhang, Beil. No. 1 aus PK ibid. 111; cf. KW No. 3743.

[3]) Unter diesem Vermerk steht noch der Arzt Mosse von Lauenstein „habet etiam sic litteram, tam diu vixit, si voluit“ ... PK ibid. 112.

[4]) Vgl. Anhang, Beil. No. 2 aus PK ibid. 129; KW No. 3821.

lag neben dem kurfürstlichen Garten, am Fusse des Gaisbergs, dem Merzberg gegenüber.[1])

1370 erhält Isaac, Sohn des Schonin aus Sinsheim „zu Spire (Speier) gesessen", die Erlaubniss, gegen eine jährliche Abgabe von 10 fl. für 6 Jahre in des Pfalzgrafen Landen zu wohnen; ebenso „Meide judea de Confluentia" (Koblenz)[2]) und Meier von Leyemborg (Limburg)[3]), der in Heidelberg, Bacharach oder irgendwo am Rhein sich niederlassen darf. 1371 nimmt der Pfalzgraf den Juden Islin von Folde (Fulda?) gegen jährliche 15 fl. in Bacharach auf. Nach Urkunde vom 8. Januar 1375 schuldet Ruprecht I. seinen Juden Fyfant und Judenmeister Lebelangs Wittwe in Weinheim und Gumprecht in Heidelberg 400 fl., welche am 11. November 1375 zurückzuzahlen, oder von da an mit 2 jungen Hellern auf jeden Gulden wöchentlich zu verzinsen sind; Bürgen sind je 6 vom Rath in Weinheim und Schriesheim.

Waren es bisher einzelne Personen oder einzelne Gemeinden, die unter besondern kurpfälzischen Schutz sich stellten, so finden wir jetzt zum erstenmal eine Genossenschaft von Gemeinden, eine Art Bezirksverband, dem eine gemeinschaftliche Steuer angesetzt wird. Hierzu gehörten die Juden von Heidelberg, Weinheim, Lindenfels, Eberbach, Mosbach, Sinsheim, Wiesloch, Eppingen, Bretten und Ladenburg. In der vom 28. April 1381[4]) datierten Urkunde verspricht Ruprecht I., die genannten Juden für die

---

[1]) Die gleiche Oertlichkeit wird ZG XI, 58 als „Schelmengraben, den jetzt die Juden besitzen" in einer Urk. d. a. 1377 erwähnt; vgl. MC I, 92 und 252.

[2]) Vgl. Wiener Regesten S. 60, No. 43 u. S. 73; Jansen Frankfurts Reichskorrespondenz S. 759.

[3]) Urkunden über Juden in Limburg d. a. 1287, s. Wiener Regesten S. 13, No. 78; d. a. 1298 das. S. 17, No. 104; d. a. 1299, S. 18, No. 112; d. a. 1305 u. 1309, Geigers Ztsch. 1891, S. 187; d. a. 1318 ff. in Quellen zur Gesch. der Juden in Deutschland I, No. 260 u. 335; cf. Mtsch. XX, 174. Anm. 2.

[4]) In KW No. 4333 steht 1380 als Ausstellungsjahr. In PK No. 465, 26 ist die Jahrzahl teilweise verwischt; da jedoch die vorangehende und nachfolgende Urkunde das Jahr 1381 tragen, so wird auch die vorliegende diesem Jahre zuzuweisen sein.

nächsten 3 Jahre nicht höher als mit 600 fl. zu besteuern[1]). 1382 schuldet der Pfalzgraf dem Juden Abraham (in Heidelberg?) 1000 fl.; für die richtige Zahlung bürgen u. A. 6 Bürger von Sinsheim und 6 von dem Rathe und der Gemeinde Mosbach[2]).

Die Veranlassung zu derartigen Geldaufnahmen dürfen wir wohl darin finden, dass Ruprecht I. während seiner 61jährigen Regierung und ganz besonders in den 37 Jahren, wo er Alleinregent war, mit besonderer Thatkraft und Willensstärke auf die Vergrösserung des pfälzischen Landes Bedacht nahm. Kluge Ausnützung der Zeitverhältnisse und ein hervorragend auf das Praktische gerichteter Sinn kamen dem Pfalzgrafen hierbei vorzüglich zu statten. Aber auch Geldmittel waren nötig, um das Landesgebiet in so umfassender Weise zu arrondieren, wie Ruprecht es gethan hat. Es darf uns daher nicht auffallen, wenn er um diese Zeit die Judensteuer von Heidelberg, Weinheim und Neustadt versetzte wegen der an den reichen Simon von Strassburg[3]) zu zahlenden Schuld von 2200 fl., sowie wegen einer fernern Schuld von 1100 fl., die er an die in Frankfurt gesessenen Juden Joseph und Samuel, Jakobs Sohn, von Miltenberg, sowie an Isack von Lient zu zahlen hatte (PK ibid. 36). Durch Urkunde d. d. Heidelberg, 6. Juli 1383 wird vom Pfalzgrafen auf eine frühere Verordnung

---

[1]) Vgl. Anhang, Beil. No. 3.

[2]) Diese Nachricht befindet sich auf einem Einlagblatt PK ibid. 34, das jedoch nur zur Hälfte erhalten ist.

[3]) Die Pfalzgrafen standen schon früher zu Strassburger Juden in geschäftlichen Beziehungen. Ein Aktenstück im Münchner Staatsarchiv spricht von Verhandlungen, welche „in curia Argentinensi" mit dem Juden Vicelinus, genannt Roter, 1337 gepflogen wurden, wonach dieser die Herausgabe von 3 Schuldverschreibungen und einer Lade mit Kleinodien, die ihm verpfändet wurden, u. A. an die Bedingung knüpft, dass ihm Pfalzgraf Rudolf II. die schuldigen 600 Pfund Silber zurückerstatte. 1349 stand Ruprecht I. mit der Stadt Strassburg in Unterhandlung wegen der Krone, die von dem Pfalzgrafen für Markgraf Rudolf von Baden an die dortigen Juden Jekelin und Mannekind verpfändet war und die nachher dem Sohne, Markgraf Friedrich, zurückgegeben wurde. Die hohe Summe von 15400 fl. schuldete Ruprecht I. 1385 dem reichen Simon und andern Juden von Strassburg, wofür verschiedene Grafen und Ritter die Bürgschaft übernehmen (KW No. 2170, 2615, 4589).

hingewiesen, dass Juden, die Darlehen geben, „zum meisten von eim gulde oder von eim phunde alter heller zu der wochen einen strassburger phennig und nit me nemmen sollen." Wer zuwider handelt, hat 10 fl. Strafe zu zahlen. In Neustadt wurden damals Isack aus Lautern[1]), dessen Sohn Isaias, dessen Tochtermann Susslin, sowie Meier und Anselm, Sanwels Sohn aus Gartach[2]), auf 3 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 160 fl. aufgenommen. 1384 gestattet Ruprecht, ein näher bezeichnetes Haus nebst Hofstatt an den Juden Hirz in Heidelberg zu verkaufen; auch erlaubt er dem Juden Gumprecht, die Hälfte des Hauses, das früher dem Juden Saulin gehörte, zu bauen. 1385 leiht er von dem genannten Isack aus Neustadt, von Meier aus Dilsberg[3]), in Worms sesshaft, und von Gotschalk[4]) aus Köln, in Speier wohnhaft, 1300 fl.; Bürgen sind 12 vom Rate und von der Gemeinde Heidelberg und 12 von Neustadt. 1387 urkundet der Pfalzgraf, dass er seinem Juden Hirz von Heidelberg (der auch auf Neuenheimer Gemarkung 2 Morgen Weinberg besass) gestattet habe, daselbst ein Haus zu verkaufen oder zu versetzen, sowie dass er Gumprecht von Heidelberg, dessen

[1]) 1388 erlaubt der Pfalzgraf seinem Schreiber Adolf zu Lautern und dessen Hausfrau, die dortige Judenschule, solange kein Jude dort sesshaft ist, in Nutzniessung zu nehmen unter dem Vorbehalt, dass sie das Haus in gutem Zustande erhalten und es wieder zurückgeben, sobald Juden sich dort niederlassen und das Haus wieder zu einer Judenschule begehrten (PK 466, 2).

[2]) Kleingartach (Oberamt Heilbronn) wird schon 1298 unter den Orten genannt, wo Judenverfolgungen stattfanden. גרטא, welches von den Forschern über Memorbücher Greuth oder Gera oder Garth gelesen wird, ist nichts anderes als Gartach. Mosse von Gartach wohnt 1340 in Speier (Hilgard l. c. No. 461).

[3]) Derselbe befindet sich unter den 36 Unterzeichnern der 1377 von den Juden in Worms ausgestellten hebräischen Urkunde (Or. Pgmt. im Stadtarchiv in Worms, wovon Faksimile in dem von Boos bearbeiteten Urkundenbuch der Stadt, II No. 723), über welche ich in Königsbergers Monatsblättern für Vergangenheit und Gegenwart des Judenthums 1891, S. 169, ausführlich berichtet habe. In dieser Urkunde wird auch „der edelgeborene Fürst Ruprecht der ältere, Herzog von Baiern" erwähnt.

[4]) 1386 schuldet diesem der Pfalzgraf 1301 fl. und im folgenden Jahre 915 fl. für Hengste, die man in Frankfurt für ihn gekauft hat; für diese Summen bürgt der Hofmeister Blicker Lantschade (über diesen Namen s. MC I, 38 ff.).

Tochter Zyppor und alle ihre Angehörigen auf 3 Jahre in seinen Schutz genommen und ihnen alle Judenfreiheiten verliehen habe gegen einen jährlichen Zins von 12 fl. Gleichen Schutz erhielten damals: Abraham Kohel gegen 15 fl., Ensgen gegen 35 fl., Symelin gegen 30 fl., Lazarus gegen 35 fl.; ebenso Drostelin von Mosbach[1]).

So fanden die Juden unter Kurfürst Ruprecht I. zu jeder Zeit besondern Schutz. In den Disziplinargesetzen der Universität wurde 1387 den Studierenden unter Androhung von Geld- und Karzerstrafe verboten, sich gegen irgend einen Juden Misshandlungen oder Beleidigungen zu erlauben[2]).

Ruprecht I. starb am 16. Februar 1390, tief betrauert von seinen Unterthanen und nicht am wenigsten von den Juden, welchen er in Zeiten schmachvoller Verfolgung ein Lebensretter gewesen war[3]).

Von ganz anderer Gesinnung war sein Neffe und Nachfolger Ruprecht II. (1390—1398). Aus der Zeit vor seinem Regierungsantritte ist eine Urkunde vom 21. Dezember 1383 zu erwähnen, nach welcher Bonifant, Jude und Bürger zu Alzei, und seine Frau Jutte mit dem Juden Lassarus daselbst eine Sühne schliessen, in welcher die Irrungen wegen Schulden und Erbe einem Schiedsgericht vorbehalten werden, dem sich die Genannten bei einer Konventionalstrafe von 1000 Mark Silber, zahlbar an Ruprecht den jüngern, zu fügen haben. Als jüdische Zeugen sind genannt: Mose Nürnberg von Heidelberg, Suselin Rabi und Joselip Rabi zu Speier[4]). Aus dem

[1]) In Köln wurde 1387 Judelyn von Heidelberg aufgenommen, wo er auch noch 1404 und 1414 genannt wird (vgl. Schwarz, Skizzen zu einer Gesch. der Juden in Köln in Hirsch's Jeschurun XIII, 413 ff., wo auch Liepert von Heidelberg 1414 unter den in Köln wohnhaften Juden genannt wird).

[2]) Fuit statutum concorditer, quod nullus scolaris studii nostri forefaceret verbo vel facto in rebus vel in persona cuicunque civi nec eciam cuicunque Judeo sub pena etc. (Winkelmann, Urkundenbuch der Universität Heidelberg I, 19).

[3]) Als „Herzog von Heidelberg“ wird Ruprecht I. in Maharil's Minhagim S. 113 erwähnt; s. Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens III, 150.

[4]) Vgl. oben S. 5 und das. Anm. 4. Mose Nürnberg unterzeichnet: העלוב משה בה"ר יוסף ז'ל'ה'ה, Suselin: זוסלין עזרי' ב"ר מנשה und Joselip: יוסף ב"ר יודה (?) ש'ל''ט.

Gefängnisse entlassen, schwört Bonifant dem Pfalzgrafen Urfehde, die am 31. August 1384 ausgestellt und von Bere Symons Sohn von Frankfurt und Lewe als Zeugen unterschrieben ist (KW No. 5157 und 5160 aus dem Staatsarchiv in Darmstadt).

Trotzdem Ruprecht II. mit seinem Onkel Ruprecht I. in allen wichtigern Regierungsverhandlungen zusammenwirkte, so folgte er dennoch in Behandlung der Juden andern Grundsätzen. Rücksichtslos, wie er stets in seinem Leben auftrat, behandelte er auch die Juden und verdient deshalb auch nach dieser Richtung den Beinamen „der Harte", den ihm die Geschichte beigelegt hat. Er war kaum ein Jahr Inhaber der Regierung, als er sämmtliche Juden der Kurpfalz verjagte und ihr Besitztum sich aneignete. So verkaufte er durch Urkunde vom 22. Februar 1391 den halben Theil an Haus und Hof des Juden Mocke von Ladenburg und die daran gelegene Judenschule an einen dortigen Bürger. Nach Urkunde vom 20. März verkaufte er in Weinheim einen Flecken „oben an der Judenschule", eine Hofraithe, eine Scheuer und „einen Flecken hinten daran" an dortige Bürger und ebenso das Haus des Juden Süsskind daselbst. Am 9. April verkaufte er das Haus, das Gotschalk der Jude in Alzey bewohnte, nebst allem Zubehör an einen dortigen Bürger.

In Heidelberg verjagte er gleichfalls alle Juden und machte ihre Häuser der Universität zum Geschenk. In der Schenkungsurkunde vom 21. Mai 1391 [1]) wird zunächst die „Judenschule" (welche in der obern Judengasse, jetzigen Dreikönigsstrasse, lag) „daz nu genant ist unser frawen kappelle" [2]),

---

[1]) Das Original befindet sich in der Univ. Bibl. Bei der Wichtigkeit der Urkunde geben wir im Anhang, Beil. No. 4, eine Abschrift derselben, wie sie bei Winkelmann Urkundenbuch I, 30 sich findet.

[2]) Diese Kapelle wurde am 26. Dezember 1391 durch Bischof Eckhard von Worms in Anwesenheit Ruprechts des ältern und des jüngern und vieler Professoren feierlich zu einer christlichen Kirche geweiht (Töpke, Matrikel I, 647). Durch diesen Akt wurde der ehemaligen Synagoge die kirchliche Weihe ertheilt; sonst hätte es leicht vorkommen können, dass sie auch später noch als „jüdische Synagoge" bezeichnet worden wäre, wie man beispielsweise eine den Minderbrüdern bei Freiburg i. Br. zugehörige, noch nicht konsekrierte Kirche „spottweise eine jüd. Synagoge" nannte (ZG 1891, S. 450). — Zu dem Inventar der Heidelberger Synagoge gehör-

mit den dazu gehörigen Häusern und dem anstossenden Garten erwähnt; ferner das hinter der Synagoge stehende Haus des „zitternden Abraham“, das Haus und die Kelter des Harmeder (?), die dem Mose Nürnberg gehörigen Stein- und Holzhäuser an der obengenannten Kapelle; ferner die Häuser des Hirz[1]), Gumprecht[2]), Ensichen, Similin[3]) und Trostlin[4]) nebst allem Zubehör; endlich noch der „Judenkirchhof“ mit dem dazu gehörigen Haus, Hof und Garten[5]). Eines der Hirz'schen Häuser wurde 6 Magistern der philosophischen Fakultät als Wohnung eingeräumt[6]) und die übrigen 11 Häuser wurden den Lehrern an-

ten 2 grosse eiserne Kandelaber, welche bei einem Vermögensverzeichnis der Univ. d. a. 1396 aufgeführt werden (duo candelebra ferrea magna, que tuerunt Judeorum); Töpke l. c. 671. Ein Gewölbe, welches als Judenbad diente und neben der Synagoge sich befand, wird in den Akten der Univ. unter deren Zinsverbindlichkeiten erwähnt (pro testudine que quondam nominabatur balneum Judeorum); ibid. 675 Anm. 3.

[1]) In den Annalen der Univ. (angeführt bei Thorbecke, Gesch. der Univ. Heidelberg, Anm. 43) heisst es: recedente et fugiente quodam Judeo nomine Hircz domum ejusdem assignauit magistris tunc regentibus in artibus. — Der zu den Hirz'schen Häusern gehörige Garten, den die Univ. 1450 den Kollegiaten leihweise überlassen hatte, wurde später (etwa 1570) auf Wunsch des Kurfürsten verkauft und der Erlös an den Fiskus der Univ. abgeführt (Winkelmann Regest No. 1169). Es ist dieses wohl derselbe Garten, der in der Schenkungsurkunde (Beil. 4) näher bezeichnet wird „uf dem Graben gelegen als man gein sant Peter get, der do stoszet uf die kleinen Santgaszen“ und der in den Univ.-Akten gewöhnlich „hortus circa S. Petrum“ genannt wird (Töpke l. c.).

[2]) Das Haus des Gumprecht bewohnte zuerst der Magister Konrad Steinsberg von Worms und nach seinem Tode (1392) Nikolaus Burgmann (Töpke 675, Anm. 7).

[3]) Vgl. oben S. 8. [4]) Vgl. oben S. 15.

[5]) Ueber dessen Lage s. o. S. 12. Derselbe kömmt mehrfach in den Univ.-Akten als „hortus Judeorum“ oder „hortus qui fuit olim cimiterium Judeorum“ vor und wurde „cum domo et attinentiis“ 1397 verpachtet. 1398 beschloss die Univ. „quod lapides in cimiterio Judeorum venderentur pastori in Heydelberga secundum estimacionem et valorem eorundem“ (Töpke 672 Anm. 4 und 676).

[6]) Der Kurfürst behielt sich bei dieser Schenkung das Recht vor, die 6 Magister, welche in diesem Hause Wohnung erhielten und de artibus lesen sollten, auch selbst zu ernennen, weshalb dieses Kolleg auch das collegium principis genannt wurde. Als das Haus 1571 zu verfallen drohte, erhob sich über die Verpflichtung zur Reparatur ein Streit zwischen dem Kurfürsten und der Universität, der damit endete, dass Ersterer die Reparatur des Kol-

derer Fächer zugeteilt. Die den Juden gehörigen Bücher wurden denselben bei ihrer Vertreibung abgenommen und vom Kurfürsten der Universität geschenkt. Diese verkaufte den grössten Theil und behielt nur ein Talmudexemplar „pro futura utilitate universitatis" zurück, das jedoch auch bald in Geld umgesetzt wurde, da es weder im Katalog von 1396 (wo nur 2 Bücher verzeichnet sind, die „inter libros Judeorum" sich vorfanden), noch in jenem aus der Mitte des 15. Jahrhunderts vorkömmt (Töpke 662 Anm. 4). Wenn Wilken (Geschichte der Bildung, Beraubung und Vernichtung der alten Heidelberger Büchersammlungen, Heidelberg 1817) sagt: „es zeugt von dem guten Sinn der damaligen Väter unserer hohen Schule, dass sie eine Ahnung von der Wichtigkeit der Erlernung der hebr. Sprache hatten und daher den Beschluss fassten, einen Talmud zu künftigem Gebrauch der Universität zurückzubehalten", so sprechen die angeführten Umstände gegen diese Annahme. Ausserdem wurde schon von anderer Seite (Berliner im Lit. Bl. der „Jüd. Pr." 1876, S. 11) darauf hingewiesen, dass Reuchlin, der 3 Jahre lang in Heidelberg sich aufhielt, von dem Vorhandensein dieser Talmudhandschrift nichts gewusst hat, da er, nach einer 1512 in die Talmudhandschrift der Karlsruher Hofbibliothek von ihm eingetragenen Bemerkung, bis zu diesem Jahre noch kein Talmudexemplar zu Gesicht bekommen hatte.

Besonders warm empfiehlt Ruprecht II. in einem abschriftlich erhaltenen Zeugnisse (PK ibid. 113)[1]) den zum Christentum übergetretenen Johannes von Lyppa und seine Frau, die früher Juden waren und nun ganz verarmt sind, allen seinen geistlichen und weltlichen Unterthanen zur Unterstützung.

Durch Urkunde vom 9. Februar 1394 (PK ibid. 117; KW No. 5536; ZG II, 272) schenkt er die Judenschule zu Neustadt und das daran gelegene Gärtchen, die ihm heimgefallen

---

legiums anordnete, trotzdem die Univ. ihm die Berechtigung hierzu absprach (Winkelmann l. c.).

[1]) Die Urkunde trägt kein Datum, steht aber zwischen solchen aus den Jahren 1393 und 1394. Eine ähnliche Empfehlung von bekehrten Juden aus Lamsheim durch K. Ruprecht d. a. 1404 findet sich PK 5, 78 (vgl. Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee 1879, S. 35 und 121).

sind, „als wir die juden da und anderswo unsers Landes verwieset han“, dem Spital zu Branchweiler „nyderwendig der obgenanten unser stad Nuwenstad gelegen“ [1]).

Zweiter Abschnitt.

Von der Wiederansiedlung der Juden unter Ruprecht III. bis zum Tode Friedrichs V.

(1398—1632.)

Ruprecht III. (1398—1410), der Sohn des Vorgenannten, welcher später als deutscher König den Juden nicht feindselig gesinnt war (vgl. Wiener in Ben Chananja 1862, S. 9 ff.), verfuhr als Pfalzgraf und namentlich bis zum Tode seines Vaters mit gleicher Härte gegen die Juden, wie dieser, und begünstigte deren Vertreibung. Bevor er seinen unglücklichen Römerzug antrat, traf er mit seinen Söhnen Ludwig und Johann verschiedene Abmachungen, die er für den Bestand der Pfalz als notwendig erachtete (Häusser l. c., S. 228). Hierzu haben wir jedenfalls auch eine Urkunde zu rechnen, welche die Genannten am gleichen 1. August 1401 ausstellten, an welchem auch die andern von Häusser a. a. O. erwähnten Schriftstücke unterzeichnet wurden. Kraft dieser Urkunde bekennen die Söhne des Pfalzgrafen, dass ihr Vater den Schaden in Betracht gezogen, der dadurch entsteht, „das juden und judinnen offentlich under den cristen wonend, wandernt und gemeinschafft mit in hant und sin wisheitt solch sundig sachen und werck zu vermiden geordent und gesetzt hatt, dass ewiclich kein jude oder judynne in slossern und lande der pfaltz und herzogtums obgenant wonen, sesshaftig oder blibehafftig sin sol.“ Darum haben sie, die Söhne, „mit wolbedachtem mut und guttenn wissen und willen“ ihrem Vater bei ihren fürstlichen Ehren versprochen „und haben auch zu den heyligen gesworen“,

[1]) Diese Judenschule schenkt Pfalzgraf Ruprecht III. nebst einem Haus und Zubehör, die früher dem Juden Vyfelin in Neustadt gehörten, durch Urkunde vom 25. Juli 1401 seinem dortigen Landschreiber (PK 549, 126); Pfalzgraf Ludwig bestätigt die Schenkung am 22. Juli 1407 (das. 209).

dass sie und ihre Erben nirgends und niemals einen Juden oder eine Jüdin aufnehmen, noch den Ihrigen gestatten wollen, Solches zu thun (PK 514, 69).

So gründlich aber Ruprecht III. als Kurfürst der Pfalz die Ausschaffung der Juden aus seinem Gebiete besorgte, so duldete er dieselben, als er König geworden war, und benützte für seine Zwecke gerne ihre Steuern, die er nicht ohne Strenge beitreiben liess. Schon am 4. September 1400, kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte, bestätigte er die Freiheiten der Juden in Oppenheim. Durch Urkunde, d. d. Worms, 30. April 1403, erlaubte er der Stadt Oppenheim von Neuem, bis zum 11. November 1407 Juden dort wohnen zu lassen, und am 18. Mai 1403 gestattet er dem dortigen Schultheissen, so viele Juden in die Stadt aufzunehmen, dass die Burgmannen, welche auf die Judensteuer „bewiset" sind, alljährlich ihr Burglehengeld erhalten[1]) (PK 459, 155; 548, 53)[2]). Ueberhaupt war er fast freigebig zu nennen in Bezug auf Erteilung von Freibriefen und Bestätigung der alten Privilegien für die Juden. So gestattet er durch Urkunde vom 4. November 1403 seinem Amtmann zu Odernheim und dem Bürgermeister und Rat daselbst, auf 4 Jahre Juden dort aufzunehmen; die bisherige Steuer von 10 fl. soll der Ritter Eberhart Veczer weiter erhalten; der Rest der Judensteuer fällt dem Amtmann, Ritter Syfrid vom Stein, zu[3]). Am 4. März 1404 nimmt er den Juden

[1]) Vgl. Anhang, Beil. No. 5.

[2]) Cf. „Die Juden in Oppenheim" in Frankel Mtsch. IX, 288, wo jedoch die hier angeführten Urkunden nicht erwähnt sind. Ein ähnliches Verhältnis mit den Burgmannen bestand auch in Landau (ibid. XII, 455 ff.). Unter Pfalzgraf Ludwig wurde der Stadt Oppenheim ausnahmsweise gestattet, mit Rücksicht auf die dortigen Burgmannen, vom 11. November 1416 an auf weitere 6 Jahre Juden zu halten gegen einen jährlichen Zins von 60 fl.; ebenso auch von 1421 an auf weitere 6 Jahre. In einer Urkunde vom 1. Juli 1423 wird den Juden vom Pfalzgrafen versprochen, dafür zu sorgen, dass sie den vom Markgrafen Bernhard von Baden ihnen abverlangten dritten Pfennig fernerhin nicht zu entrichten haben und dass er sich zu ihren Gunsten bei Kaiser Sigismund in gleichem Sinne verwenden werde (PK 468, 108; cf. Frankel Mtsch. l. c. S. 291). In gleicher Weise wurde auch den Juden in Odernheim Zusage erteilt.

[3]) PK 548, 63; abgedruckt ZG VIII, 17; vgl. Wiener, Regesten S. 254, No. 40a.

Gotschalk aus Kreuznach auf 5 Jahre in seinen Schutz; derselbe hat in den ersten 2 Jahren keinen Zins zu zahlen, in den 3 folgenden hat er jährlich 10 fl. nach Heidelberg zu entrichten (PK 459, 194).

Eine besondere Einnahmequelle für Ruprecht war der güldene Opferpfennig und die halbe Judensteuer, die ihm aus dem ganzen Reiche zufloss und wohl nicht wenig dazu beitrug, den stets geldarmen König günstig für die Juden zu stimmen. Zwei kurpfälzische Juden, Elias von Weinheim[1], der im Schutze des Erzbischofs von Mainz (Onkel K. Ruprechts III.) stand und Isaac von Oppenheim[2]) wurden zu Steuereinnehmern bestellt und mit weitgehendsten Vollmachten versehen. Auch die „frevele und brüche von Juden geschehen" sollten sie „bessern" und durften dagegen den 4. Teil aller dem Könige aus dem Opferpfennig und aus den „brüchen" zufallenden Einkünfte bis auf Widerruf für sich behalten.[3]).

In der Geschichte der Kurpfalz verschwinden nunmehr die Juden für längere Zeit. Wenn sie dennoch hie und da an einzelnen Plätzen noch auftauchen, so wurden sie aus Rücksicht

---

[1]) Derselbe wird von K. Ruprecht in Bensheim aufgenommen und ihm gestattet, säumige Schuldner vor Gericht zu belangen (PK 548, 63). Dessen Haus und Hof gibt der König durch Urk. d. d. Alzei, 18. April 1403 seinem Protonotarius Johannes von Weinheim zum Geschenk mit dem Vorbehalt, dass der König und seine Erben in der Pfalzgrafschaft, so oft sie nach Weinheim kommen, in diesem Hofe ihre Herberge nehmen dürfen (PK 459, 154; cf. Chmel Regesta Ruperti Regis Romanorum S. 85).

[2]) Die Angabe in Frankels Mtsch. l. c. S. 288, dass Isaac von Oppenheim mit Ende des Jahres 1403 verschwindet, ist unrichtig, da nach PK 467, 86 K. Ruprecht denselben am 11. Dezember 1404 in seinen Schutz nimmt, da er „etwevil zyt" sein Jude gewesen und sich in des Königs „Geschäften wol und getreulich" gehalten und bewiesen hat. Die am 20. Juni 1407 in Heidelberg gefertigte Urkunde, nach welcher Ruprecht der Mutter Isaac's, sowie dessen Witwe und Kindern gestattet, ihre etwaigen Streitigkeiten mit andern Juden oder Jüdinnen nur durch Meister Israhel entscheiden zu lassen (PK 467, 112) bezieht sich wahrscheinlich auf die Familie des Isaac von Oppenheim, der demnach etwa 1407 gestorben ist (vgl. Wiener, Regesten S. 65, No. 76). Ueber R. Israhel s. Wiener das. S. 73 ff. und S. 254, No. 80; Frankel Mtsch. XIII, 102 ff.; Stobbe, Juden in Deutschland, S. 147.

[3]) Urkunde d. d. Heidelberg, 17. August 1402 in PK 467, 51; 548, 7. 8. 40 ff. ZG IX, 279.

auf die Steuer geduldet, welche entweder dem Pfalzgrafen oder seinen Lehensträgern zu entrichten war. Kurfürst Ludwig III. (1410—1436) gab 1424 seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Johann, seine Einwilligung dazu, eine Schatzung von den Juden aufzunehmen, wozu ihm Kaiser Sigismund in einem „versigelten Briefe“ die Erlaubnis erteilt hatte; doch sollen die Juden, welche hinter den Kurfürsten sitzen, von solcher Schatzung befreit bleiben (PK 468, 157).

Das Oberamt Oppenheim ist fast die einzige Gegend der Kurpfalz, wo Juden wohnen. Pfalzgraf Ludwig nimmt 1424 die Juden Seligmann und Gottschalk aus Bacharach mit den Ihrigen in Niederingelheim auf. Dafür sollen sie alljährlich 10 fl. Steuer geben „eynen pfortener damit zu lonen, der des sales[1]) hütet“ und 6 fl. dem Pfalzgrafen. Sie sollen alle Freiheiten geniessen, welche die Juden in Oppenheim, Odernheim und in andern Städten haben, die der Pfalzgraf „von des richs wegen“ inne hat. In gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen wurde 1430 dem genannten Gottschalk, sowie dem Juden Süsskind in Niederingelheim Schutz erteilt (PK 468, 162). 1426 erhalten Abraham und Lewe aus Speier vom Pfalzgrafen die Erlaubnis, die nächsten 6 Jahre in Eppingen zu wohnen; der Erstere hat 10 fl., der Letztere 20 fl. jährlichen Zins zu zahlen. 1427 gestattet Ludwig der Stadt Oppenheim, in den nächsten 6 Jahren Juden und Jüdinnen aufzunehmen und ihnen die üblichen Freiheiten zu gewähren, wofür dieselben alljährlich dem Pfalzgrafen 60 fl. Zins zu entrichten haben.

So blieben denn die Juden lange Zeit in Oppenheim ansässig. Ihre Zahl nahm jedoch stetig ab, da es ihnen nicht möglich war, das hohe Schutzgeld von 60 fl. aufzubringen und ausserdem noch die Burgmannen zu befriedigen. Dennoch scheint ihre Wohlhabenheit keine geringe gewesen zu sein, da sie 1434 zu dem an Kaiser Sigmund verabreichten Geldgeschenk 1700 fl. beisteuerten und 1438 ihre Leistungsfähigkeit auf 4000 fl. geschätzt wurde (Geiger Ztsch. 1889, S. 120 ff.).

Aus der Regierungszeit des Nachfolgers, des edlen Kur-

[1]) Saal wird noch jetzt der ehemalige kaiserliche Palast daselbst genannt (cf. Widder l. c. III, 307).

fürsten Ludwig IV. (1437—1449) sind wenig Nachrichten über die Juden bekannt. 1444 werden die „Judischeit" in Oppenheim und einzelne dortige Juden unter jenen angeführt, die ihre Steuer an den König nicht entrichteten (Berliner und Hoffmann, Magazin XV, 154).

Hingegen erfahren wir Einiges aus der Regierungszeit Otto I., dem als jüngsten Sohne Ruprechts III. bei dem Teilungsakte von 1410 die Mosbacher Linie zufiel. Derselbe bekennt durch Urkunde von 1449 [1]), dass er Johel und Josslin, welche bisher in Lauda [2]) wohnten, mit Weib, Kind und Brotessern in seinen Schutz in Wissenloch (Wiesloch) aufgenommen, wofür sie jährlich auf Petri Cathedra 25 fl. zu zahlen haben „und darüber sollen wir noch niemand von unsern wegen sie nicht hoher betringen oder beschweren ohne alle Gefährde; und sollen und wollen wir, unsere Erben und unsere Amtleute sie getreulichen beschützen, schirmen, handhaben und verantworten gen allermenniglich und sollen auch all die Gnad Freiung haben, geniessen und gebrauchen, als sie vor uns zu Laudan haben nach Inhalt derselben Freiung Briefe ohne Gefährde."

Die Juden scheinen unter den Schutz des Pfalzgrafen Otto von Mosbach sich gerne begeben und darin sich wohl gefühlt zu haben. Denn aus demselben Jahre 1449 erfahren wir durch ein an den Pfalzgrafen gerichtetes Schreiben des Kontz Rud, Amtmanns in Lauda, dass die unter pfalzgräflichem Schutz stehenden Juden Jakob und Mosse von Mergentheim von jetzt an nicht mehr an den Keller [3]) in Lauda ihr Schutzgeld zahlen wollen, da dieser Ort demnächst in die Gewalt des Herrn v. Reineck [4]) kommen soll „und sie begehren doch nit anders dann euer Gnaden zu sein in dieser Zeit, inmassen sie dann lang der euer gewest und euer gnaden lang Zins gereicht haben." Sie bitten daher, dass das Amt in Mosbach angewiesen

[1]) Aus Akten des Gr. Generallandesarchivs in Karlsruhe mit der Aufschrift „Judenrecht".

[2]) Lauda kam 1398 in den Besitz der Kurpfalz (H. l. c. I, 256).

[3]) Keller s. v. a. Amtmann, Verwalter.

[4]) Ein Graf Ludwig von Rieneck war schon 1283 in Besitz des Schlosses von Lauda; s. Ortsverzeichnis des Grossh. Baden (Karlsruhe 1885) s. v.

werde, sie in gleicher Weise zu behandeln, wie dieses bisher der Amtmann in Lauda gethan habe, wogegen sie dem dortigen Keller den gleichen Zins zu zahlen bereit seien, wie sie ihn dem Keller in Lauda bezahlt haben. Am gleichen Tage berichtet der genannte Amtmann von Lauda dem Pfalzgrafen Otto, er habe den Sohn des genannten Moses, namens Löw, der bisher in Hochstet an der Eysch (Aisch) gesessen, unter der Bedingung aufgenommen, dass er dem Keller in Lauda 12 fl. jährlich zahle; wolle er aber in Lauda sich häuslich niederlassen, so habe er 20 fl. zu zahlen. Da nun Lauda in andere Hände übergehen soll, so bittet Löw um weitern Schutz für seine Niederlassung in Neuenmarkt, wogegen er gerne das Schutzgeld von 12 fl. weiter zahlen wolle; dagegen möchte der Pfalzgraf den Herrn von Bamberg veranlassen, dass er Löw Geleitbrief gebe, bis er seine Ausstände eingezogen habe, so dass die z. Z. herrschende Fehde mit dem Herrn von Bamberg ihm kein Hinderniss in den Weg lege, indem er unter pfalzgräflichen Schutz gestellt werde, der ihm zugesagt worden sei, ehe diese Fehde ausbrach.

Auch unter Friedrich I. (1449—1475) hielten sich Juden in der Kurpfalz auf, und wieder ist es die Stadt Oppenheim, wo dieselben ununterbrochenen Aufenthalt hatten und mit den übrigen Bürgern gleichen Schutz genossen. Am 12. November 1462 unterzeichnet Pfalzgraf Friedrich eine Urkunde, wonach er der Gemeinde Oppenheim gestattet, die bisher dort sesshaften Juden auf ein weiteres Jahr daselbst wohnen zu lassen und neue aufzunehmen „doch das ir zuhauffe über zwey hussgesesse nit sin“. Hinsichtlich der dortigen Juden heisst es weiter: „Dwil sie nit stuer oder hilff von den juden zu Worms, Meintz und den von Frankfurt han, als sie bissher gehabt han, das sie dan an solichen obgerurter burglehen nit me, dan das vierteil diss jare ussrichten sollen sunder alle geverde“. Am 18. November wird vom Pfalzgrafen beurkundet, dass die bisher in Oppenheim wohnenden Juden (worunter Seligmann und Baruch besonders genannt werden) ihm Vorstellung gemacht haben, wie es ihnen wegen ihrer geringen Anzahl nicht möglich sei „und ine vil zu swere sy, die burgmanne usszurichten“ und sie deshalb beabsichtigen, die

Stadt zu verlassen, worauf der Kurfürst ihnen gestattete, noch ein weiteres Jahr dort zu wohnen „also daz sie nach ir vermögde uff ein muglich somm ungevarlich die burgmann ussrichten und daz sölichs nach zunnlichem anzale geteilt und daz sie darumbe von den burgmannen nit beswert, geleidigt, geweltigt, noch beschedigt werden sollen". In der gleichen Zeit erhält der Jude Etzing die Erlaubnis, auf 5 Jahre in Odernheim zu wohnen und einen „lermeister" zu sich zu nehmen „doch das ir zu hauff über zwey hussgesesse nit sin". (1468 wird diese Erlaubnis auf weitere 5 Jahre verlängert). 1463 wurde Johel Kayn (Chajim) mit seiner „altmutter", seiner Frau und seinen Kindern auf 8 Jahre in Niederingelheim aufgenommen; dafür soll er jährlich 20 fl. „an den büwe unsers sloss gnant der sale zu Ingelnheim gelegen" und 6 fl. dem jeweiligen Schultheiss zahlen; dagegen soll er alle Rechte der „andern hindersassen" des Pfalzgrafen zu Niederingelheim geniessen.

Genannter Seligmann erhält am 5. September einen besondern Schutzbrief auf 6 Jahre, wonach er gegen einen jährlichen Zins von 50 fl. in Oppenheim wohnen darf, ohne zur Burgmannensteuer, wie die andern Juden, herangezogen zu werden. In einem besondern Erlasse vom 3. September 1464 wird der Stadt Oppenheim[1]) vom Pfalzgrafen befohlen, den Juden Seligmann bei „dem gedinge und uberkomen" zu lassen, das der Pfalzgraf mit ihm abgeschlossen hat. In gleicher Weise werden Meyer gegen jährliche 20 fl., Michel gegen 10 fl. und Lacus gegen 10 fl. auf 6 Jahre dort aufgenommen und von der Burgmannensteuer befreit.

Am 15. Juli 1463 werden Hirtz Allendorff in Frankfurt[2]), Leo aus Wertheim, z. Z. in Frankfurt und Leo

[1]) An den gelehrten Rabbiner Joseph Kolon in Mantua, der um 1460—1490 blühte, wurde damals eine Anfrage bezüglich eines Juden Gottschalk (גוצלק) gerichtet, der sich gegen 2 Gelehrte in Oppenheim ungebührliche Ausdrücke erlaubt hatte (RGA No. 189). Um jene Zeit lebte auch der gelehrte Rabbiner Seligmann Bing Oppenheim, der nach diesem Orte sich benannte; s. Steinschneider, Hamaskir IX, 81 ff.; Magazin I, 81 Anm. 3; ibid. p. 82 werden auch die gelehrten R. Chajim und R. Männchen aus Oppenheim erwähnt.

[2]) Wohl identisch mit Hirz Olendorf, der als Verwandter des Frankfurter Rabbiners Simon bei Horovitz l. c. I, 17 genannt wird.

in Pforzheim mit den Ihrigen auf 6 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 6 fl. in Schutz genommen. Leser aus Schriesheim wird mit den Seinigen auf 10 Jahre in Schutz genommen und hat während dieser Zeit kein Schirmgeld zu entrichten. Am 3. März 1464 gibt der Pfalzgraf dem Hans Knüttel, dem Johans Sweyger und dem Juden Heym mit ihren Dienern und Knechten freies Geleit, um „von wegen" des Kaisers und „an stat" des Markgrafen Karl von Baden (des Oheims von Pfalzgraf Friedrich) „die gemeine judenstüre und den gewonlichen gulden pfennig von der jüdscheyt zu erfordern und inzunemmen (PK 471, 72; Wiener, Regesten S. 87, No. 59). Am 17. März gibt er den Dienern des Markgrafen Albrecht von Brandenburg freies Geleit, um im Auftrage des Markgrafen das demselben vom Kaiser verliehene Recht auszuüben, von allen Juden des Reichs „die gulden opferpfennig und die schatzunge" einzuziehen (vgl. Wiener das. S. 86, No. 53). Am 13. November erteilt er verschiedenen Leuten seines Oheims, des Markgrafen Karl von Baden, freies Geleit, um die Judensteuer einzuziehen „doch also, daz sie umb merer sicherheit willen an den enden, da wir haben zu gleitten, unsere gleitsbotten mit ine nemen".

Um diese Zeit begegnet uns zum ersten mal die Verfügung, dass alle Juden der Kurpfalz für jede Meile Weges, die sie zurücklegen, einen Gulden Geleitgeld zu zahlen haben, was jedenfalls als eine neue Steuer anzusehen ist, da dieselben bisher, wenn sie sich das Geleit versprechen liessen, keinen höheren Betrag, als die Christen, bezahlten, nämlich einen Weisspfennig (Albus [1]) für die Meile [2]).

Am 26. Juli 1464 befreit der Pfalzgraf den Juden Koplin und dessen Eidam Meyer in Kreuznach auf 10 Jahre von dem neu angesetzten Geleitgeld; dieselben sollen vielmehr das alte Geleitgeld entrichten und zu jeder Zeit „so sie unser strassen gebruchen, eynen unsern geleyts knecht mit ine nemen und by ine haben". Dieselben werden 1466 vom Pfalzgrafen auf 10 Jahre mit ihren Frauen und Kindern „ned ir beider

[1]) Ein Gulden = 26 albus.

[2]) Ueber Geleitgeld, aus dem sich später der Judenleibzoll entwickelte, s. das Allgemeine bei Stobbe l. c. S. 40 ff.

ingebrett gesinde, die sie by ine in iren husern zu Crutzenach haben werden" in Schutz genommen.

Durch Urkunde d. d. Kreuznach, 9. Juni 1466, gibt Pfalzgraf Friedrich den Juden Mosse von Lauingen, Leo, jetzt in Heilbronn und Judmann, jetzt in Solm, mit den Ihrigen auf 10 Jahre freies Geleit durch seine Lande. Dabei wird bemerkt: „wanne ir eyner von Heilbronnen gein Heidelberg wil, so sol er geben zu gleit gelt ein Rinischen gulden; item von Heidelberg gein Worms ein gulden. Dessglichen so er widderumb an der genanten ende eins wil, so sol er aber zu gleite geben, als jetz gemelt ist. Wanne aber ir eyner oder sie alle in andern unsern landen und gebieten wandeln, riten, faren oder geen wollen usswendig der genanten unnser ampt, so sollen sie by dem alten gleit bliben und uber solichs von unns oder den unnsern nit wytter beswert oder me von ine zu gleitsgeld genomen werden" (PK ibid. 192).

Auf die Bitte der Gemeinde Pfeddersheim (das der Pfalzgraf damals neu erworben hatte [1]) wurde derselben gestattet, den Juden Leser auf 10 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 12 fl. aufzunehmen. (Die Gemeinde hatte um diese Erlaubnis deshalb nachgesucht, „damit die armen lute daselbst nit ursach nemen mochten, gen Worms under die juden zu leuffen, inen grossen schaden und versümenisse zu thun".) Leser und die Seinen dürfen jedoch in keiner Weise „andern juden ir gewerbe triben, auch in keiner weg bottschaft thun oder ine ir schulde von den unnsern inbringen, heischen oder fordern" [2]).

1468 nimmt der Pfalzgraf den Juden David aus Worms mit den Seinen in Schutz und gibt ihnen freies Geleit; dafür sollen sie ihm das alte Geleitgeld zahlen, nämlich für jede Meile einen „wisspfennung" und ausserdem alljährlich zehn Malter

---

[1]) Dass schon 1444 Juden in Pfeddersheim wohnten, geht aus der schon erwähnten Liste von Judenwohnsitzen (Magazin 1888, S. 154) hervor. Auch in No. 69 der RGA Mose Minz, der um die Mitte des 15. saec. blühte, werden Juden von da erwähnt. Ueber den von dort stammenden getauften Juden Johannes Pauli, auch Paulus Pfedersheimer genannt, s. Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens III, 160; Mtsch. 1893, S. 402.

[2]) Die Urkunde ist wieder durchstrichen, also ungiltig. Nach einer andern Urkunde (PK ibid. 243) erhält Leser 1468 die Erlaubnis, ein Jahr lang in Pfeddersheim zu wohnen.

Hafer nach Alzei oder Pfeddersheim liefern. In gleicher Weise wird Isack aus Ulm, jetzt in Worms, aufgenommen; er zahlt das alte Geleitgeld und 2 fl. jährlichen Zins nach Alzei. Der Jude Daniel aus Babenhausen erhält um die gleiche Zeit den pfälzischen Schutz.

Alle diese Begünstigungen dürfen jedoch nur als Ausnahmen gelten, denn im Allgemeinen wollte Pfalzgraf Friedrich keine Juden in der Pfalz dulden, wie er auch damals der Stadt Heilbronn in einem „Heidelberg nach Pauli Bekehrung 1469“ datierten Briefe zuschrieb, dass den Juden in der Pfalz Schirm und Geleit aufgekündigt, auch Jedermann bei Strafe an Leib und Gut untersagt sei, von ihnen etwas zu entlehnen oder mit ihnen Gewerbe zu treiben; die Stadt möchte sich daher in Ansehung ihrer Bürger und Juden hiernach richten (Achawa 1865, S. 64).

1471 traten Jeckel und Salmen (nunmehr Jost und Mathis genannt), Söhne des verstorbenen Wolf in Heilbronn, zum Christentum über und übergaben ihr von ihrem Vater ererbtes Gut dem Pfalzgrafen, welcher dasselbe den Gebrüdern Samuel aus Sinsheim und Isack aus Mosbach, ferner dem Juden Guntracht in Mosbach und Bendit in Hopickeim (Hoffenheim) überweist; sie erhalten freies Geleit, um das ihnen zugefallene Gut in ihre Heimat zu verbringen (PK 472, 154). 1472 erhält der zum Christentum übergetretene Meister Friedrich „der sich für einen meister der artzney ussgibt“ freies Geleit.

Aehnliche Verhältnisse bestanden für die Juden der Kurpfalz unter Friedrichs Nachfolger, seinem Neffen Pfalzgraf Philipp (1476—1508). Derselbe nimmt 1479 den Juden Meyer aus Esslingen in seinen Schutz und gibt ihm freies Geleit, wofür er das „alte Geleitgeld“ zu zahlen hat. Im gleichen Jahre gibt er dem „Judenarzte“ Salomon freies Geleit. 1491 nimmt er denselben in Münster (Amt Alzei) auf 10 Jahre in seinen Schutz. 1495 waren in Münster (bei Kreuznach) viele Juden bei einer Hochzeit zusammen gekommen, die wegen „Geleitsbruch“ gefänglich eingezogen wurden. Bei ihrer Entlassung mussten sie Urfehde schwören und als Lösegeld dem

Pfalzgrafen 2100 fl. zahlen. Die interessante Urkunde, welche 41 Juden aus verschiedenen Gegenden mit Namen aufführt, wurde in Kreuznach am 6. Juli 1495 ausgestellt[1]). Mit diesem Vorkommnis steht vermutlich eine andere Urkunde vom 25. April 1497 in Zusammenhang, in welcher Pfalzgraf Philipp über 650 fl. quittiert, welche ihm die Juden in Worms und zwar Jakob aus Nördlingen, Lewe aus Frankfurt, Saul Folck, David aus Ybssheym (wahrscheinlich Ippesheim in Hessen) und „der arm Lesser" wegen der Juden in Münster schuldeten. 1499 erhält Samuel aus Eschenbach die Erlaubnis, in den nächsten 7 Jahren mit den Seinen in der Stadt Lauf zu wohnen gegen einen jährlichen Zins von 15 fl.; er darf in der Woche von einem Gulden einen Pfennig Zins nehmen[2]); in Streitsachen soll er vor dem Pfleger in Lauf und, falls hier keine Einigung erzielt wird, vor dem Vitztum in Neumarkt zu Verhör kommen. In gleicher Weise wird Isack gegen jährliche 10 fl., Abraham in Freystadt und Mosse in Auerbach (Oberpfalz) gegen einen Jahreszins von 20 fl. in Schutz genommen. Die 3 Söhne des verstorbenen Salomon in Münster werden 1505 aufgenommen. 1507 gibt der Pfalzgraf auf Bitten Philipps von Helmstadt dem Juden David und dessen Sohn Gumprecht, ferner Jakob zu Flonheim, Lew zu Wolfsheim und dessen Tochtermann Amschel zu Morttenstein freies Geleit; sie sollen jedoch den gewöhnlichen Zoll für ihre Güter zahlen und dürfen keinen Wucher treiben.

Philipp, mit dem Beinamen „der Aufrichtige", starb in noch nicht vollendetem 60. Lebensjahre. Sein ältester Sohn Ludwig V. (1508—1544) wurde Nachfolger in der Kurfürstenwürde. Auch in seiner Regierungszeit treffen wir nur einzelne Juden an denjenigen Plätzen, wo sie schon bisher unter kurpfälzischen Schutz aufgenommen waren. Dem früher genannten

---

[1]) Vgl. Anhang, Beilage No. 6 aus PK 480, 182.

[2]) Diese Bestimmung findet sich bei allen Schutzaufnahmen aus damaliger Zeit, ebenso wie die weitere Bestimmung, dass die Aufgenommenen keinen Wucher treiben dürfen; gewöhnlich wird auch gleichzeitig die Summe festgesetzt, welche dieselben zu zahlen haben, falls sie vor Ablauf der Aufnahmefrist das pfälzische Gebiet wieder verlassen wollen.

David, seinem Bruder Joseph[1]) und dessen Schwiegersohn Mayer in Münster erteilte Ludwig V. 1508 die gleichen Bewilligungen, wie sie dieselben unter seinem Vater erhalten hatten. 1510 erlaubt er dem Juden Abraham, gegen einen Jahreszins von 6 fl. in Hockenheim zu wohnen. Ebenso gestattet er dem Juden Jonas gegen jährliche 15 fl. auf 10 Jahre in Bacharach sich niederzulassen; derselbe darf in des Pfalzgrafen Landen umherziehen, soll jedoch überall (die Aemter Bacharach und Kaub ausgenommen) das Zollgeld bezahlen[2]). 1511 erhält Jonas, Gumprechts Sohn, einen Schutzbrief in derselben Form; nur soll er in den Aemtern Bacharach und Kaub nicht zollfrei sein und dem Pfalzgrafen sofort 100 fl. zahlen und ausserdem alljährlich 15 fl. nach Oppenheim. In Wachenheim wird 1511 der Judenarzt Samson, Vivl's Sohn, von Speier auf 10 Jahre gegen einen nach Neustadt zu zahlenden Jahreszins von 8 fl. und Manes mit den Seinen gegen einen Jahreszins von 12 fl. aufgenommen. 1512 wird der Jude Schal aus Kronberg mit den Seinen gegen einen jährlichen Zins von 15 fl. in Weinheim aufgenommen.

In einer Urkunde, d. d. Heidelberg, 8. Juli 1514, bekennt Pfalzgraf Ludwig für sich und seinen Bruder, den Pfalzgrafen Friedrich, dass sie an die Judenschaft in Worms und Frankfurt Forderungen gehabt hätten, weil diese sie bei dem Kaiser auf unbillige Weise verklagt habe. Dafür hatten sie von den Juden „abtrage“ begehrt und solche auch von den 4 Juden Anselm, Salomon, Meyer und Mosse in Worms erhalten. Hiermit sei ihnen Genüge geschehen (PK 483, 326). 1524 erhält der Judenarzt Alexander aus Worms freies Geleit, muss aber das gewöhnliche Geleitsgeld zahlen. Abraham erhält die Er-

---

[1]) Joseph erhält 1510 die Erlaubnis, mit den Seinigen aus dem abgebrannten Dorfe Münster bei Bingen nach Klingenmünster oder nach Bolligkeim (Billigheim im Amt Germersheim) zu ziehen und dort zu wohnen.

[2]) 1514 wird Jonas von neuem mit den Seinigen auf 2 Jahre in Bacharach aufgenommen und hat ausser dem jährlichen Zins von 15 fl. dafür, dass er im vergangenen Jahr gefangen war (die Ursache der Haft ist nicht angegeben) in 3 Terminen je 14 fl., zusammen 42 fl. als Lösegeld zu entrichten.

laubnis, mit den Seinen lebenslänglich in Münster an der Nahe zu wohnen.

Pfalzgraf Ludwig, Pfalzgraf Johann und Markgraf Philipp von Baden[1]) urkunden am 8. April 1525 (PK 485, 147), dass die Unterthanen ihrer gemeinsamen vordern Grafschaft zu Kreuznach sehr viel von den umwohnenden Juden durch Wucher und andere „unzimliche beswerunge" zu leiden haben. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hätten sie sich dahin geeinigt, dem Juden Maier Levi und einem seiner Tochtermänner zu gestatten, mit den Ihrigen nach Kreuznach zu ziehen und 12 Jahre dort zu bleiben. Dabei haben sich dieselben nach folgender Anordnung zu halten:

1. Wenn sie auf Pfänder oder sonst ausleihen, sollen sie in der Woche nicht mehr, als vom Gulden 2 Pfennig nehmen; werden ihnen Lehen oder Pfandschaften unter $^1/_2$ fl. zugemutet, so sollen sie sich „nach anzall der gulden" halten.
2. Sie sollen kein Pfand in einem Jahr und 6 Wochen, „ob es anders also lange steen plieb" veräussern oder verkaufen.
3. Die Sachen, welche ihnen zugebracht oder verkauft werden, sollen sie in den ersten 4 Wochen nicht wieder verkaufen, denn es könnte sein, dass solche Sachen Jemandem ohne sein Wissen abhanden gekommen sind; kömmt Jemand zu ihnen und beweist, dass eine oder die andere Sache sein Eigentum ist, so sollen sie ihm dieselbe um das Kaufgeld gütlich verabfolgen; auf kirchliche Geräte dürfen sie nicht leihen.
4. Kömmt Jemand zu den Juden mit der Behauptung, er habe ihnen in der Woche mehr als 2 Pfennig Zins geben müssen, oder sein Pfand sei von ihnen vor Ablauf von einem Jahr und 6 Wochen verkauft worden, er kann es aber nicht beweisen, so dürfen sich die Juden durch einen Eid „dessen purgiren"; Streitigkeiten zwischen den Juden

---

[1]) Johann II. von Simmern, Sohn des Johann I. und Enkel des Friedrich von Simmern, folgte 1509 seinem Vater in der Regierung der simmerschen Lande. Markgraf Philipp von Baden war durch seine Heirat mit Elisabeth, der Tochter des Kurfürsten Philipp, Mitbesitzer der Pfalz geworden. Durch den 1508 geschlossenen Vertrag besass Kurpfalz von der vordern Grafschaft Sponheim $^1/_5$, Baden und Simmern je $^2/_5$ (Widder l. c. IV, 8 ff.)

und den Unterthanen der 3 Fürsten sollen durch die Amtleute in Kreuznach, oder, wenn diese den Streit nicht schlichten können, durch die fürstlichen Räte entschieden werden.

5. Zu ihren Festen dürfen die Juden zu jeder Zeit andere Juden in die Grafschaft kommen lassen, doch sollen diese bei den Amtleuten um Erlaubnis hierzu nachsuchen und das gewöhnliche Geleitgeld zahlen.
6. Die Juden dürfen Arznei und Kaufmannschaft „treiben"; fremde Juden aber dürfen in den 12 Jahren in Kreuznach nur mit Arznei handeln bei Strafe von 20 fl.
7. In der Nähe von Kreuznach dürfen sie sich einen Platz kaufen zur Bestattung ihrer Toten; für jede Leiche haben sie 2 fl. zu zahlen; Maier Levi soll für sich und seinen Tochtermann alljährlich zu Pfingsten dem dortigen Landschreiber 40 fl. „Judenpacht" zahlen.

Die Juden dürfen zu jeder Zeit Kreuznach wieder verlassen, doch sollen sie zuvor „den gantzen pacht, wie kurtz sie in demselben jar zu Creuzenach gesessen", zahlen. Sind die Juden in einer Sache „brüchig", so sollen sie nach Grösse der Sache bestraft werden.

Maier Levi verpflichtet sich, für sich und seinen Tochtermann dem Pfalzgrafen Ludwig alljährlich 8 fl. nach Heidelberg zu zahlen, da dieser von den 40 fl., die den oben genannten 3 Fürsten zu zahlen sind, nur den 5. Teil, also 8 fl., jährlich erhält. 1528 gibt er dem Juden Maier Levi freies Geleit.

In die Zeiten des grossen deutschen Bauernkriegs versetzt uns eine Urkunde vom 2. August 1525. Es ist bekannt, dass, trotzdem die Bauern an manchen Orten „Pfaffen, Mönche, Nonnen und Juden" als ihre Feinde bezeichneten, die sie züchtigen wollten, dennoch im Allgemeinen die Juden damals glimpflich behandelt wurden (s. Geiger's Zeitschrift 1870, S. 57 ff.). Als Nachwirkung der Bauernunruhen ist die Thatsache anzusehen, dass Kurfürst Ludwig zwischen Bürgermeister und Rat zu Landau einer- und der dortigen Judenschaft anderseits „teidingte", weil die Juden sich darüber beklagten, dass die

Bürgerschaft im Bauernaufstand gegen sie „Handlungen vorgenommen“ und ihnen „unbillig begegnet“ sei, wobei die Juden sich auf einen Vertrag stützten, demzufolge sie 29 Jahre dort wohnen durften, die Bürgerschaft aber diesen Vertrag ihnen wieder abgenommen habe. Die Juden beriefen sich hierbei nicht ohne Erfolg darauf, dass sie unter des Kurfürsten Schutz ständen und demselben „zugethan“ seien. Es wurde hierauf ein Vergleich dahin abgeschlossen, dass das Wohnungsrecht der Juden statt 29 nur 24 Jahre dauern und dass ihnen die Bürgerschaft einen neuen Vertrag einhändigen solle [1]).

In Heidelberg durften Juden damals nur ausnahmsweise sich aufhalten; Abraham von Thurn wurde 1526 gestattet „ein wochen oder dry“ dort zu wohnen. Im gleichen Jahre erlaubt Kurfürst Ludwig von der Pfalz, ebenso wie sein Vetter Pfalzgraf Ludwig, Graf zu Veldenz, dass die Juden Lebe und Michel zu Bergzabern „in der Gemeinschaft Guttenberg handeln und wandeln“, wofür sie dem Landschreiber zu Germersheim jährlich 8 fl. Zins zahlen sollen. Mosse von Mainz erhält freies Geleit in der Pfalz gegen jährlichen Zins von 1 fl., an den Landschreiber in Oppenheim zu zahlen. Der Jude Byfuss aus Schelckingen erhält die Erlaubnis, mit den Seinen in Eppingen zu wohnen „aller bürgerlicher beschwerd frey“; für Schutz, Schirm und Wohnung soll er jährlich 28 fl. zahlen und zwar dem Pfalzgrafen 24 fl. und der Stadt Eppingen 4 fl.; für seinen Aufenthalt „um Eppingen“ erhält er freies Geleit. Ein besonderer Geleitsbrief wird ihm von den Statthaltern und Räten des Kurfürsten ausgestellt, damit er „mit seiner freundschaft“ in's Rheinthal unterhalb Kaub zur Hochzeit seines Sohnes reisen kann; doch darf er nur am Hochzeitstage bei seinem Sohne bleiben und muss das gewöhnliche Geleitsgeld zahlen. Salomon von Wimpfen [2]) erhält wegen der Dienste, die sein

---

[1]) Vgl. Anhang, Beilage No. 7.

[2]) Wohl derselbe, dem der Rat von Heilbronn ausnahmsweise den Zutritt in die Stadt erlaubte (Achawa 1865, S. 69). In Wimpfen hatten die Juden schon vor der allgemeinen Vertreibung gewohnt; im Bürgerbuch von Speier wird 1346 der Jude Isag Kohim (?) von da erwähnt (Hilgard l. c. S. 491). Im Nürnberger Memorbuch wird es unter denjenigen Ortschaften genannt, wo 1349 Judenverfolgungen stattfanden. Im Stadtrecht von Wimpfen wird zu den Jahren 1404 und 1416 auf Juden Bezug genommen

verstorbener Vater Sondermann dem Pfalzgrafen und den Seinen als Arzt geleistet hat, die Erlaubnis, in Heidelsheim sich niederzulassen; doch soll er nur der Arzneikunst leben und keinen Wucher treiben; an Zins hat er alljährlich dem Schultheiss in Bretten 6 fl. zu zahlen. 1528 nimmt der Pfalzgraf den Juden Mosse aus Schlesien in seinen Schutz und gestattet ihm, in den nächsten 2 Jahren in Heidelberg zu wohnen; er erhält freies Geleit und zahlt 27 fl. jährlichen Zins. 1530 wird er unter denselben Bedingungen auf weitere 3 Jahre in Schutz genommen. Gegen einen Jahreszins von 30 fl., der an den Landschreiber in Alzei zu zahlen ist, wird Seligmann in Odernheim aufgenommen.

Durch Urkunde d. d. Alzei, 19. Februar 1529 gestattet Pfalzgraf Ludwig dem „kaiserlichen Diener und Rabbi unter der Judenschaft“ Schmoll[1]) zu Worms bis auf Widerruf von seiner Heimatstadt zur Frankfurter Messe und von da zurück zu reisen; doch soll er die „gewonliche geleitsstrassen“ benützen. — Gumprecht wird mit den Seinen auf 6 Jahre in Alsheim aufgenommen; er darf keinen Wucher treiben und darf auch nicht mit dem Schultheiss oder Andern ein Willkürbuch-Register

---

(ZG XV, 147). Ein Koppelmann von Wimpfen wird am Anfang des 17. saec. genannt (Geiger Ztsch. 1890, 334). Als Familiennamen kommt Wimpfen mehrfach vor; der Bekannteste ist Süsskind Wimpfen, der die Leiche des R. Meir von Rothenburg zur Bestattung nach Worms gebracht haben soll und auf dem dortigen Friedhofe neben R. Meir begraben ist (Lewysohn Epitaphien, S. 39).

[1]) Wahrscheinlich identisch mit dem Rabbiner Samuel, der von Juspa Hahn in dessen Josef Omiz § 212 angeführt wird und der als „der Beschäftigte“ (שמואל הטרוד) die 1542 in Worms gefassten Synodalbeschlüsse unterschreibt und auch den Beinamen מז״א trägt; vgl. Horovitz l. c. I, 21 und 47; Grätz Mtsch. 1879, S. 37. Im Wormser Memorbuch ed. Berliner, S. 5 ist er als רבינו שמואל בר אליעזר aufgeführt; cf. Brüll Jahrbb. 1883, S. 222 und Zunz, ges. Schr. III, 212 (wo Samuel irrtümlich als Frankfurter Rabbiner bezeichnet wird). Auch der von Margaritha „der ganz jüdisch Glaub“ am Schlusse seines Buches erwähnte „oberste Rabbi, R. Samuel genant“ von Worms ist gewiss mit dem unsrigen identisch (Perles Beiträge S. 33, A. 1). Vielleicht ist der von Perles (Mtsch. 1864, S. 372 A.) d. a. 1587 angeführte Eleasar מז״א aus Worms der Sohn unsers Samuel. Ueber den Beinamen מז״א wurden schon die verschiedenartigsten Erklärungen gegeben. Die neueste, einfachste und, wie mir scheint, einzig richtige gibt Kaufmann in Revue XX, 309.

oder andere Verzeichnisse über „leyhen oder dergleichen wucherlichen Contrakt" haben; für den Schutz zahlt er jährlich 16 fl. und zwar 12 fl. dem Landschreiber in Alzei und 4 fl. dem Gericht und der Gemeinde in Alsheim. 1530 gestattet der Pfalzgraf dem jüdischen Arzt Mosse in Zweibrücken, in den nächsten 4 Jahren mit einem Knechte, ungehindert und ohne Zoll zu zahlen, in der Pfalz umherzuziehen und den Kranken Hilfe zu bringen; er zahlt jährlich 2 fl. Zins dem Landschreiber in Germersheim. Dem jüdischen Fallenmacher Mosse in Worms wird erlaubt, an den gewöhnlichen Markttagen nach Alzei, Oppenheim und andern um Worms herum gelegenen Orten mit seinen Fallen sich zu begeben und diese zu verkaufen.

Ende Januar 1530 reiste der Jude Vilmann von Weingarten (bei Germersheim) mit seinem Sohne nach Aschaffenburg auf der gewöhnlichen Geleitsstrasse, die nach Mainz führt. Vor der Stadt Worms wurden dieselben zwischen der Stadt und dem Zollhause von einigen Juden aus Worms angehalten und ihnen „irer gewohnheit nach" ein „brautstuck und driuck pfening" abverlangt. Als sie sich dessen weigerten, wurde ihnen ein Pferd und ein Päckchen mit Kleinodien von mehr als 100 fl. Werth abgenommen und in die Judengasse nach Worms verbracht. Hierwegen erhoben die Geschädigten Klage bei dem Kurfürsten, der die Uebelthäter zu einer Strafe von 2000 fl. verurteilte. Bei einer „Theidigung" wurde auf Ansuchen der Stadt Worms und der zum Ausgleich vom Kurfürsten beorderten „Hofmeister, Kanzler und Marschalk" die Strafe im Gnadenweg auf 1500 fl. ermässigt. Die Verhandlung wurde von den „Theidingern" und den Vertretern der Judenschaft von Worms (Meyer und sein Tochtermann Liebermann, Meyer zu der weissen Rose, Samuel und Senderle) in Heidelberg geführt und endete am 30. Mai 1530 mit einem Vergleiche, in welchem obiger Strafsatz und die weiteren Bedingungen enthalten sind[1]. Am 8. September 1530 bescheinigt Pfalzgraf Ludwig den Empfang von 1500 fl. seitens der Judenschaft zu Worms. —

Am 11. November 1533 wird der Jude David mit den Seinen gegen einen jährlichen Zins von 20 fl. in Wiesloch

[1]) Vgl. Anhang, Beilage No. 8.

aufgenommen; im Amt Heidelberg hat er kein Geleitgeld zu zahlen; er darf wöchentlich einen Pfennig vom Gulden als Zins nehmen; der ihm bewilligte Schutz soll 10 Jahre dauern „es were dann, das sunst mit andern juden in unserm fürstenthumben unsers gefallens ein enderung beschee". David wohnte noch 1548 in Wiesloch; in diesem Jahre bestätigt der Pfalzgraf den Empfang von 80 fl. als Schirmgeld für die letzten 4 Jahre.

Aus den folgenden Jahren befinden sich in den Akten (PK) verschiedene Urkunden, bei welchen es sich um Geldforderungen von Juden für Darleihen handelt, die bei den pfälzischen Gerichten eingeklagt wurden; so z. B. 1536 eine Forderung des Juden Isack aus Worms, in Landau gesessen, der einem „Leibeigenen" in Niederlustadt 30 fl. und 5 Schilling Pfennig geliehen hat; 1543 eine Geldstreitsache zwischen Johel, Libermanns Sohn, in Worms und Hamman von Stetten, ferner zwischen Samuel aus Worms und Gross aus Lobloch (Gross soll dem Juden Samuel 14 fl. zahlen und ihm dafür zum Unterpfand einen Morgen Weingarten zu Lobloch am Berg an der Keplerstrasse einsetzen). Als Beleg für die Behandlung derartiger Klagsachen diene eine Urkunde d. d. Heidelberg, 12. April 1538 über die Forderung des Juden Veyelmann in Rohrbach bei Billigheim (Amt Germersheim) an den Müller Hans daselbst [1]).

Dass übrigens 1543 viele pfälzische Orte wieder von Juden bewohnt waren, ist aus einem Vidimus ersichtlich, das der Rat von Heilbronn von einem bei Kaiser Ferdinand erwirkten Privileg in weitem Umkreis verteilen liess. Dasselbe bezweckte, den wucherischen Geschäften der Juden entgegen zu treten. Dieses Vidimus wurde u. A. in Oppenheim, Nierstein, Alzei, Westhofen, Untereisisheim, Wimpfen, Neudenau, Neckarzimmern, Mosbach, Neckarelz, Heidelberg, Handschuhsheim, Weinheim und Wiesloch verkündigt (cf. Achawa das. S. 73).

Ludwig V., dessen ganze Regierungspolitik einen versöhnlichen Charakter trug, den er auch in der Behandlung der Juden nicht verleugnete, starb am 16. März 1544; sein Bruder Friedrich II. (1544—1556) folgte ihm auf dem kurpfälzischen

[1]) Vgl. Anhang, Beilage No. 9.

Throne. Bei seinem Regierungsantritt fand er eine beträchtliche Anzahl von Juden in seinen Landen. Unter den uns vorliegenden Archivalien [1]) befindet sich eine Art Strazze von 1548, worin sämmtliche Juden, die damals in der Pfalz wohnten, nebst der Summe, die jeder Einzelne für den ihm erteilten Schirmbrief zu zahlen hat, sowie auch die geschehenen Zahlungen einzeln verzeichnet sind. Dieselbe hat folgenden Wortlaut:

Die nachgemelten Juden haben sich vertragen und sollen erlegen wie nachfolgt.

Im ampt Heidelberg.

David Jud zu wissenloch [2]) sol geben iij C fl [3]) zu zielen, nemlich vff bartolomei 1 C fl vnd [4]) zum vbrigen sol Im alßdan leidlich ziel geben werden [5]) —

Gumprecht [6]) zu michlfeld sol geben xx fl halb barth das ander halb michaelis —

Jacob zu michlfeld sol geben xii fl halb barth und halb michaelis —

Abraham Samuel und moises von Hockenheim soln geben 56 fl nemlich vf bartol. 20 fl vnd vf michael. 36 fl —

Ißrahel von Hentschuß [7]) sol geben 150 fl nemlich vf michaelis 80 fl vnd vf martini 70 fl —

Amschel von Mertenstein, Leo von Wolfstein, Gumprecht von Flonheim, Jakob von Luttershausen [8]) und Abraham von Offenbach soln gebn 20 fl, nemlich jetzt 10 und Martini 10. Doch soln sie furbas kein schirm haben, vnd Inen jetzt allein ein vrkunt geben werden, das sie sich mit mein gnedigst hrn vertragen hant, vnd wo sie furbaß In vnd durch pfalz ziehen soln sie an orten da sichs geburt alweg Zol und glait gelt vßrichten —

Aaron zu Hendtschußh. Ißrahels von Hendschußh. Dochterman sol geben Lucie xl fl —

---

[1]) Aus dem Gr. Generallandesarchiv in Karlsruhe, Fasz. 4. Rubr. Judensache.

[2]) S. oben S. 36. [3]) 300 fl.

[4]) Die Worte von „vnd" bis „geben werden" sind wieder durchstrichen; statt dessen steht am Rande in anderer Schrift „nest Lucie L (= 50) fl, vf ostern L fl vnd die vbrigen 1 C fl zu ostern Anno 1551".

[5]) Bei jedem Namen steht am Rande ein Eintrag über die geschehene Zahlung; so steht hier zuerst „ꝺ (= dedit) 100 fl. zum ersten Ziel, ꝺ 50 fl."; dann wieder in anderer Schrift „50 fl. von zil Ostern, ꝺ 100 fl. hat gor zalt".

[6]) Hinter sämtlichen Namen in diesem und dem folgenden Verzeichnis steht „Jud" oder „Juden", was wir der Kürze wegen weglassen.

[7]) Handschuhsheim bei Heidelberg; cf. MC I, 43 ff.

[8]) Leutershausen.

Im Ampt Bretheim.[1]

Heyman und Samuel zu Heidlßheim soln gebn lxxx fl vf bartolomei —

Isaac zu Flehingen hat alspaldt bar bezalt iiij Daler —

Helias zu eppingen wil geben 1C xlv fl[2], nemlich vf bartolomei l fl, vf nest weinacht l fl vnd vf nestkomendt faßnacht die vbrigen xlv fl —

Samuel zu wingarten sol geben lx fl vf bart. —

Jacob zu wingarten sol geben lx halb bart. vnd halb martini —

Abraham und Salmon Juden samt Irn dreyen tochtermennern zu Diedelsheim soln gebn lxx fl vf bartol. —

Meier zu gundlsheim so gebn xii fl halb bart. und halb michaelis —

Falck vnd Isaac zu gundlsheim soln gebn xii fl halb bart. und halb mich. —

Der Jude von Diebelßheim sol xl fl lucie und alle Jare xxxi goltfl für sich und sein zwen dochtermennern und soln gein Rimklingen zihen bei einand In einer behausung wonen vnd Im schirm sein biß vf wider rufen vnd mit den pfalzs vnderthanen nicht zu wuchern haben, Gedachter Jud zeucht jetzt gein Rimklingen ein Hauß Zubekommen wo er aber kein Hauß zuweg moge bringen sol diß nichts sein —

Im Ampt Mospach.

Gumbrecht zu eltz sol geben lxxx fl halb vf bart. und zum andern halb teil soln Im lenger zimlich ziel geben werden / sol ziel haben bis winacht —

Jacob von weiler vnder steinßb.[3] sol geben iiij fl vf barth —

Jacob von Zuzenhusen sol geben x fl das halb jetzt bar und das ander halb vf michaelis —

Mosse von Erstat[4] sol gebn ii fl —

Libman vnd Joseph von necker Zimern soln gebn iiij fl bartolomei —

Im ampt Otzberg.

Rosina vnd ire söne mosse vnd abraham soln geben xC fl halb bart. vnd halb michaelis —

Salomon zu vmbstat sol geben xxx fl halb bart. und halb michaelis —

Salomon zu klein vmbstat sol geben x fl vff bartolomei —

Isaac und Sambson zu heppenheim an der Bergstrassen solln Irn sits daselbst behalten biß vf widerruff und soln geben 60 gulden[5] vf Martini —

Im ampt Nustatt.

Samson zue Nustat sol geben lx vf bartol., vnd als mein gnedigst. herr Ime ijC fl sol schuldig sein, daran wil er iC fl auch nach lassen, doch das man Im die übrigen iC fl zalen sol, ob nun min gned. Hr. des zufrieden sein wol, des sol finer churfürstl. Dhl. beschaide genomen werden —

Isaac von Wachenheim an d. Hart sol geben xxxiiij fl halb bartol. und halb martini —

---

[1]) Bretten. [2]) 145 fl.

[3]) Weiler unter'm Steinsberg.

[4]) Das heutige Ehrstädt bei Sinsheim.

[5]) Die Summe ist wieder durchstrichen und dafür am Rand 1C fl. (100 fl.) gesetzt.

Jacob mosse und Isaac zu Heuchellum[1]) sollen geben xv fl halb bartol. halb michaeli —

Mosse von Essingen sol geben xxxii fl halb bart. und halb mich. —

Jacob von Essingen sol geben iiij fl vf bart. —

Oßwalt und Ißrahel von Essingen soln geben xxxj fl halb bart. und halb mich. —

Leo zu Kalstat sol Jtzt geben x fl doch anderer gestalt nit dan vf weiter handlung, vnd sol Innerhalb dreien wochen weiter ansuchen, alsdann sol ferner mit Jme gehandelt werden — Jst mit Jme gehandelt das er noch weitter geben solle xxx fl, nemlich Jtzt trium regum x fl vnd dan die andern xx fl vf nestkommend mitfasten. Dißen Juden Ins ambt Dirmstein zu zaichen —

Im ampt Altzei und Dirmstein.

Baruch zu Osthofen sol geben lx fl halb bart. und halb mich. —

Juda Baruchs Dochtermann zu Osthofen sol geben xxxi fl vf martini —

Isaac zu westhofen sol geben lC fl halb bart. halb Lucie — vnd dan 40 fl für sein stif sone Isaac genant, 20 fl Lucie und nest Ostern auch xx fl[2]) —

Hirtz zu Groß Karlenbach sol geben xx fl halb bart. und halb mich. —

Gottschalk zu Pfedsheim[3]) sol geben l fl halb bart. und halb Lucie gewisslich —

Beyfuß und Wolf zu Pfedshm woln geben lxx fl halb bart. und halb Lucie gewisslich —

Jacob zu Zel wil geben lxxv fl halb bart. und halb mich. —

Schloman zu Zel sol geben lx fl halb bart. und halb mich. —

Joseph und Beyfus zu selsen woln geben lC fl halb bart. und halb mich. —

Beyfuß zu Dalßheim sol geben lC fl halb bart. und halb Lucie — Jt. xx fl für sein sone Man, hat sich also getheidingt und damit erledigt —

Bayel zu Odenheim sol geben lxxx fl halb bart. und halb zu 4 fristen nemlich x fl martini x fl winachten x fl fastnacht x fl ostern —

Seligman zu Odenheim sol geben lC fl halb bart. und halb Lucie —

Gumbrecht v. Alßheim sol geben lC daler vf bart. und wo ers die Zeit nit bringt so sol er alßdan geben iiC fl halb bart. und halb michaelis —

Beyfuß zu Alßheim sol geben x fl halb bart. und halb mich. —

Mair zu Alßheim sol geben xl fl x fl bart. und xxx fl Wihennachten —

Aaron von Alsheim sol geben viij fl vf bart. iiij und Martini 4 fl —

Mosse v. einseltumb[4]) sol geben v fl vf michaelis —

Mosse v. wallertumb[5]) sol geben vi fl vf barthol. —

---

[1]) Heuchelheim.

[2]) Nach einer spätern Bemerkung wird dessen ganzer Beitrag auf 50 fl. herabgesetzt.

[3]) Pfeddersheim bei Worms.

[4]) Einzelthum Amt Alzei.

[5]) Wallertheim.

Samuel Salomon und Bernsch v. wachenheim vf d. pfrin.[1]) soln geben x fl vf bart. —

Juda von weinheim bi wallertumb[2]) soll geben viii fl halb bart. und halb michaelis —

Abraham Jsaac Hirtz lemle schmol lasarus Jsaac und Salomon von bechtein[3]) soln geben xxviii fl vf michaelis —

Abraham v. Guntersblomen wil geben xx fl halb jetzt alßbald und halb vf michaelis —

Abraham v. Kleinbockenheim sol geben vi fl jetzt alßbaldt —

Mosse und Lew zu Kongernheim bei Odenheim soln geben vi fl halb mich. und halb martini —

Jacob v. Grünstat[4]) sol geben x fl nest Lucie —

Lemle zu Bornheim sol geben xii fl Jtzt halb und Michaelis das ander halbteil —

Hirtz und ber v. groß bockenheim soln geben xviii fl vf bart. —

Jsaac zu badenum[5]) sol geben x fl vf martini —

Jsaac zu Oppelsheim sol geben 100 fl Jtzt halb und das andre halbteil Lucie —

Jacob und Amsel zu Mons[6]) solln geben 35 fl Jezt alsbald —

Salomon zu Benderßheim vi fl itzt alsbald 3 fl und Martini die andern iii fl —

Josel zu lorzsweiler[7]) 5 fl Jtzt alsbald geben — mit diesem Josel ist weiter gehandelt das er mög und sol gen Dienheim ziehen darfur sol er Jnsonderheit xxv geben vf martini —

Jsaac von Wallerthumb sol geben xxxi fl Jezt alsbald xv fl und Lucie xvi —

Bermann von Nidersaulnheim sol geben viii fl Jtzt iiij fl und Lucie die übrigen iiij fl —

In amptern Stromberg beckellum[8]) und Crutzennach.

Menche von schonberg sol geben vi fl halb bart. und halb martini —

---

[1]) Wachenheim an der Primm, Dorf in Rheinhessen, Kreis Worms.

[2]) Nieder-Weinheim, auch Gauweinheim genannt (Widder III, 196).

[3]) Bechtheim bei Worms.

[4]) Am 13. Mai 1554 wurde für denselben ein Geleitbrief ausgefertigt, der sich im Original bei den Akten befindet. Auf der Rückseite ist das Siegel abgefallen; in der Mitte des Briefes stehen in hebräischer Kurrentschrift die Worte יעקב גרינשטעט דער אירשט, d. h. Jakob Grünstädt der erste. Inhaltlich des Briefs ist dem Genannten mit 3 Personen seines „gebrodten Hausgesinds" gestattet, im Amt Alzei „zu webern und zu wandern", ohne hiefür Zoll- und Geleitgeld zahlen zu müssen (Gebrotes Gesinde = Gesinde, das man im Brode hat; vgl. Grimm Weisthümer V, 298).

[5]) Badenheim in Rheinhessen.

[6]) Monster = Münster bei Bingen (das. III, 187).

[7]) Lörzweiler in Rheinhessen.

[8]) Beckelnheim Amt Kreuznach (das. IV, 106).

Mosse zu mandel[1]) wil geben 60 fl nemlich Jetzt Michelis 20 fl und die vbrigen 40 fl Johannis Baptiste anno 50 —

Salomon zu mandel sol geben xx fl halb michaelis vnd zu martini —

Salomon zu bretzenheim sol geben xxxij fl halb bart. und halb martini —

Juda und Aron zu monſ vndm ring'ſenſt.[2]) soln geben iiij fl vf Michaelis —

Mosse von Rimelſheim[3]) sol geben 1 fl Itzt alsbald vnd Martini das andre halb —

Salomon zu weiſheim vſm ſande[4]) sol geben 60 fl vor sich vnd sein Dochterman nestkomende Lucie und gibt jars 7 fl golt schirmgelts, thome gein Dirmstein. Und sein Dochterman gibt 4 golt fl Michaelis —

Salomon von Effingen, so gein Ingelheim zeucht, sol In 4 wochen 10 fl und die andern 10 fl künftig barthol. anno 50 vns mit seinn schirmgelt reichen —

Sander und Jacob v. Sorgenloch, Schmol v. essenheim und Joachim v. lorzweiler soln geben vf weihennacht 24 taler und dieselbigen dem landschreiber zu Oppenheim vberliffern, die der landschreiber biß vf fernern bescheide behalten soll —

Berst v. Stadeck sol geben viij fl vf Lucie —

Daniel v. Werstat sol geben xvi Daller vnd nestkomend faßnacht gewißlich liffern —

Michel v. Nidersaulnheim sol geben xxvi fl vf wihennachten —

Mosse v. Essenheim sol vf lucie xii taler liffern dem landschreiber zu oppenheim —

Germerßheim.

Joseph zu Godramstein sol geben 50 fl halb Lucie und halb nestkomende fast., so er one das sein Zinß erlegt —

Samuel zur altenstat sol geben für sich und sein Dochterman 60 Daler halb Lucie und halb mittfasten, er soll bei seinem alten schirmbrief bleiben vnd sein Dochterman Natan mein gndgstn Hrn Insonderheit 5 goltfl schirmgelt reichen Michaelis —

Lazarus zu Sels und s. Dochterman Baell soln geben 31 fl vf lucie, sol d. alt 10 vnd d. Jung 4 goltfl Lucie geben —

Salomon zu Godramstein der Glaser sol geben vf Martini 4 taler und Jars 3 taler schirmgelts —

Beielman sein sone, wo er In der pfalzs schirm sein will, sol er geben 20 fl, wo nit alsdan In ein firtl Jars sich von godramstein hinweg thun —

[1]) Mandel Rbz. Koblenz.

[2]) Münster unter'm Rheingrafenstein, jetzt Münster am Stein, Rgb. Koblenz.

[3]) Rümmelsheim, Rbz. Koblenz.

[4]) Weisenheim am Sand (Rheinpfalz).

Leo zu Bergzabern sol 50 fl vf Martini und sol dis Zeit sein schirm brif mit vbergeben, wo er dan ein ander schirmbrif haben wil, sol Jme d. schlecht. einer gegeben werden —

Liebman zu rode Jm klebers amt so geben x taler nestkomend Lucie vnd sol kein schirmbriff haben —

No obgemelter Veielman zu godramstein hot 3 taler geben, mag zu godramstein biß uf widerruf wonnen, hat kein schutz noch schirm von pfaltz, sol sich aller wucherlichen hendel enthalten und wo er in der pfalz webert, alweg Zoll vnd glait gelt Act. vff Nicolai anno 49 —

Menche von bechingen
Jacob, Lazarus } zu Jngenheim
Jacob, Michel } zu Rospach
Mayr, Lazarus, Mosse, Libman, Michel, Joseph } zu bubweiler
Schmol von Anweiler
Maier, Leo } von Alberßweiler

} Dise xiiij Juden soln geben lx taler halb Lucie und halb mitfasten nestkunftig vnd Jnen allen ein schirmbrif vf widerruf verfertigt werden.

Groß mosse von Geislingen zu Alberßweiler sol geben x taler vf Lucie vnd kein schirmbrif haben, dan er will weg ziehen —

Beifuß zu Bechingen sol xiiij taler geben vf Lucie, nimpt kein schirm brif, ist alt handlet nichts mehr —

Mosse von Gawesheim sol geben vi taler vnd kein schirm dabei haben —

Joseph von Gawesheim sol geben iiij taler vnd kein schirm dabei haben —

Maier von Barbelrode sol geben für sich 150 fl und sol von rode gein clingenmons' ziehen vnd haben ein guten schirmbrif vf 5 Jarlang vnd Jerlichs 15 goltfl vf Katherine reichen —

Item 50 fl vor sein sone Gotlieb und Dochtermann Mannel, soln bei Jme zu clingemons' wonen, haben den cleinen schirmbrif vf widerruff. gibt Jr Jed 5 goltfl vf katherine —

Hirsch von Bechingen sol xxv fl geben Jetzt lucie halb und nest fastnacht halb und kein schirm haben vnd alweg Zol und glait gelt vßrichten —

Aaron v. Merteßheim sol geben xl fl nemlich xx fl Jnn einem monat oder sechs wochen, vnnd die vbrigen xx fl vff Ostern nestkomend. Act. Freitags nachm. Jars tag do. 1550 —

Hirtz v. Großkarlenbach sol noch vber das vorig weitter geben xxx fl nemlich Jetzt Maur. xv des 50 Jors und die andern xv fl neſt Letare —

It. xx fl soln erlegn Josel und Menche beide zu Obersaulnheim, daruf alsbald Josel erlegt iij Frantzosisch Kronen und 1 halben taler thut iiij fl x batzen —

Salomon v. Gontterßblomen soll geben viij fl vf Lucie Ao. 1549 vnd die andern 4 vf faßnacht anno 1549 —

Hiermit stimmt im Wesentlichen eine kleinere Liste über Schutzaufnahme von Juden im Jahr 1549 überein mit teilweiser Bezeichnung der Abgaben, die sie an die Gemeinde ihres Wohnorts zu entrichten hatten.

Die dritte und ausführlichste Liste von 1550 lautet wie folgt:

Verzaichnus des Schirmgelts so die Juden in der pfaltz meinem gnedigsten hern jerlichs raichen sollen.

Amt Haidelbergk.

Dauid zu wissenloch gibt Jars uf Martini 20 fl in golt zu schirmgelt —

Gumprecht zu Michelfeldt sol Jars 2 golt Gulden vf bartholomei in die Kellerei Hilspach raichen —

Jacob zu Michelfeldt —

Abr. Samuel und Moises zu Hockenheim vatter und söns, solln Jars 6 golt guld. vff Bartholomei zu schirmgelt alher gein Heidelberg raichen —

Israel zu Hendschußheim so gein Ingelnheim zeucht sol Jerlichs vf Misericordia domini alher gein Heidelberg 20 fl in golt meim gnedigst. hern zu schirmgelt raichen —

Lazarus zu Heidelberg[1]) gibt Jars auff Pfingsten 5 goldg. —

Veiel und abraham zu Heidelberg x goltgulden Martini —

Aaron zu Hentzußheim 5 goltg. Bartholomei —

Abraham und jacob zu großen sachsenheim Pfingsten 12 goldg. —

Ampt Bretheim.

Heyman und Samuel zu Haidelsheim gebrüder xx goltfl weienachten fellig zu schirmgelt —

Isaac von Flehingen gibt Jars zu Schirmgelt gein Bretheim in die Kellerei 5 gulden zu 15 batz nemlich jede fronuast 1 gulden 1 ortt —

Helias zu Eppingen (gibt Jars 24 goltt gulden auff Martini)[2]) —

Samuel zu wingarten gibt Jars 12 golt gulden uf Letare zu Schirmgelt —

Jacob zu wingarten gibt Jars 12 golt gulden zu schirmgelt vff Martini —

---

[1]) Derselbe, der in die Verschwörung gegen Kurfürst Ottheinrich verwickelt war (s. u.).

[2]) Alle eingeklammerten Stellen sind von anderer Hand geschrieben.

Abraham und Salomon sambt iren zwien Dochtermennern Jonas und liebman zu Diedelßheim soln Jars 20 gulden zu schirmgelt reichen vf Michaelis an Montz zu xv batzen. haben kein schirmbriff, nemen das fronuasten gleit zu Brettheim vom Schulthiß —

Maier zu Gundelßheim (gibt Jars v gld. 1 Ort zum 4 fronuasten gein Brettheim) —

Falck und Isaac zu Gundelßheim (gibt jeder alle fronuasten ein gulden gein Brettheim zu schirmgelt, sollens nun furder hieher lieffern) —

Ampt Mospach.

Gumbrecht zu Neckareltz (x golt gulden auff Pfingst fellig) —

Jacob zu weiler vnderm Steinsberg —

Jacob zu Zuzenhausen gibt Jars zwen golt guld, zu Schirmgelt In die kellerei Hilspach vf Martini —

Mose von Erstatt —

Liebman leui vnnd Joseph von Necker Zimern gibt Jeder Jars 2 golt guld. zu schirmgelt gein Mospach vf Bartholomei —

Kauffmann zu Zimbern gibt Jars 2 goldfl zu Schirmgeltt vff Joh. baptiste —

Ampt Otzbergk.

Rosina vnnd Ire sone Mosse und Abraham (hat ein schirmbriff gibt xx golt guld, vff Philipi und Jacobi) —

Salomon zu Vmbstat x goltt gulden vff pfingsten (hat ein schirmbriff) —

Salomon zu klein Umbstat (gibt Jars auff Pfingst. v golt guld) —

Starckenbürgk.

Isaac und Samson zu Heppenheim an der Bergstrassen geben Jars 8 golt gulden schirmgelts vf Pfingsten —

Ampt Newenstat.

Sambson zur Newenstat gibt Jars 12 golt g. zu schirm gelt (vf Martini fellig) —

Jacob Mosse und Isaac zu Heuchelheim raichen Jars Ir Jeder Insonderheit 3 golt gulden In die Landschreiberei Newenstat zu schirmgelt auff . . .

Salomon und sein sone Abraham zu weißheim vfm sande gibt Jars Salomon 7 golt g. vf thome vnd Abraham 4 goltg. Michaelis —

Jacob zu wachenheim gibt Jars 8 goltg. Georgi fellig —

Mosse zu Ogerßheim gibt jars 6 gold gulden bartholomei fellig —

Ampt Altzei vnd Dirmstein.

Baruch zu Osthouen vnnd Juda daselbst raichen Jars zu schirmgelt sie beide 12 g. in golt vf Laurentii —

Isaac zu westhouen (4 golt gulden auff Georgii) —

Gotschalk v. Pfedderßheim reicht Jerlichs vor sich vnnd sein mutter zu schirmgelt 8 golt fl vf weihennachten —

Die Mutter ist zugelassen gein Frankfurt zuziehen und Ir sone Maier In Ir stat genomen —

Beifuß und wolf zu Pfedderßheim vatter und sone geben Jars zu schirmgelt 8 golt fl vf Johannis Baptiste —

Jacob zu westhouen gibt Jars 7 goltfl schirmgelt vf barthol. —
Schloman zu Zell gibt Jars 7 goltfl schirmgelt vf barthol. —
Joseph zu Selsen gibt Jars zu schirmgelt 6 gulden in golt vf bartholomei —
Beifuß zu Selsen reicht Jars zu schirmgelt 4 gulden in golt vf bartholomei —
Beifuß zu Dalßheim gibt Jars for sich und sein sone Man zu Schirmgelt 10 fl in golt vff barthol. —
Veyel zu obernheim (gibt 2 goldfl auff Barthol.) —
Seligmann zu obernheim (gibt 3 goldfl Martini) —
Gumbrecht von Alßheim gibt Jars 12 goltfl vf Letare zu Schirmgelt —
Beifuß von Alßheim gibt Jars 6 goltfl vf Letare zu Schirmgelt —
Maier von Alßheim gibt jerlichs 4 goltfl vf thome ap'li Schirmgelt —
Aaron von Alßheim gibt Jars 3 goltfl vf Bartholomei Schirmgelt —
Mosse von Inselthumb reicht Jars 4 goltfl vf Jacobi ap'li Schirmgelt —
Mosse zu Wallerthumb gibt Jars 1 goltfl schirmgelts vff trinitatis Inn die Landtschreiberei gein altzei —
Salomon und Berisch zu wachenheim vf der pfrim (Jeder ij goltfl auff barthol. und wont Bersch zu Hilbershm) —
Juda zu weinheim bei wallerthum (4 goltfl vff barthol.) —
Abraham, Isaac, Hirtz, lemle, Schmol, latzarus, Isaac vnnd Salomon von Bechtheim —
Abraham von Gunttersblumen —
(Salomon zu Guntersblumen hat sich vertragen ump den schirm zu oppenheim) —
Abraham von Kleinbockenheim —
Mosse und Lew von Kongenheim —
Jacob zu Grunstatt (gibt Jors 2 goltfl auff aller heiligen tag) —
No Lemle zu Bornheim, dem ist von wegen der Lugerei er mit dem Juden zu Hendschußheim begangen, das ampt Alzei, sich desselben gentzlichen zu enthalten, verbotten, sol sein habenden schirm brif zur Canzlei liffern vnnd wo er doruber dretten (betreten) wurde, sol d. burggraue zu altzei Ime darumb zur Dhurmstraff einziehen vnnd seine Mißhandlung zur Canzlei berichten vnd ferner bescheid darunter gewarten —
Hirtz und Beer von Groß Bockenheim gibt Ir Jeder Jars drei goltfl zu Schirmgelt auff Bartholomei —
Isaac zu Badenum —
Isaac zu Oppelßheim gibt Jars 6 goltfl zu schirmgelt vf barth. —
Jacob[1]) und Amschel zu Monster —
Salomon Schlemer zu Venderßheim gibt Jars 1 goldfl In landschreiberei gein Alzei vf Barthol. —

[1]) Derselbe wird unter den an der Verschwörung gegen Kurfürst Ottheinrich beteiligten Personen genannt (s. u.).

Josel zu Lortzgweiller dem verwilligt ist gein Dienheim zu ziehen, soll Jars 10 goltfl zu schirmgelt raichen vf barthol. (stet vff widerruff) —

Isaac von Wallerthumb (jetzt zu freiwinheim am fare im ampt oppenheim gibt Jars vi goltfl auff Egidii) —

Berman v. Nidderſaulnheim (hat sich vertragen über kein schirmbriff, nimpt das glait zu altzei) —

Salomon zu weißheim vfm sande und sein son, gibt Jars Salomon 7 goltfl schirmgelt vf thome ap'li vnnd sein son Abraham 4 goltfl vf Michaelis —

Berst zu Stadeck —

Daniel zu Werstat —

Michel zu Nidersaulnheim (ist vertragen, nimpt das gelait zu oppenheim hat kein schirmbriff) —

Hirtz von Großkarlenbach (gibt viij goltfl auff Letare) —

Josel und Menche beide zu Obersaulnheim —

Salomon Schlemer zu Badenheim 1 goltfl auff barthol. —

Lazarus, Jacobs zu Zell sone, v goltfl auff barthol. —

In Ampten Stromberg Creutzennach vnd Beckelnheim.

Menche von Schonburg —

Mosse von Mandel, dem ist gewilligt das er moge sein sitzs zu Hebdeßheim vf der guldenbach haben 5 jarlang, darumb er Jerlichs 8 goltfl zu schirmgelt reichen solle vff Ostern —

Salomon zu mandel —

Salomon zu bretzenheim —

Judo und Aaron zu Mons' vndem Reingrauenstein —

Mosse v. Römelßheim zu horweiler wonent soll Jars vf ostern 6 fl Inn golt zu schirm gelt liffern und wirt das erst Ziel jetzt ostern vber ein Jar so man 51 zelen wirt, gefallen

Salomon und Borisch zu Hilberßheim im Ambt Stromberg gibt Jeder 2 goltfl vf barthol. zu schirmgelt In die landschreiberei gein altzei —

Jacob zu Mantzingen —

Aron seßhaft zu Oberhilberßheim gibt Jars 1 goltfl gein Stromberg, hat nit getheidingt und auch kein schirmbriff —

Leui zu Badenheim hat noch nit getheidingt nimpt den schirm vom amptman zu Stromberg gibt Jars gemeiner herschaft 1 goltfl —

Gumprecht zu Muntzingen vi goltfl bartholomei das erst schirmgelt anno 54 —

Ampt Germerßheim.

Joseph von Godramstein [1]) gibt Jars zu schirmgelt 35 goltfl vf Oculi (für sich und sein son Gumprecht) —

Samuel zu alttenstat (gibt jars xvi goltfl) —

Natan obgemelts Samuels Dochterman gibt jars 5 goltfl vf Michaelis —

---

[1]) Derselbe wird als Teilnehmer an der Verschwörung des Lazarus in Heidelberg gegen den Kurfürsten Ottheinrich genannt und soll nach Entdeckung derselben mit seiner Familie geflüchtet sein (s. u.).

Lazarus zu Sels und sein Dochterman Vael sollen Jars zu schirmgelt raichen 14 goltfl vf Letare nemlich lazarus 10 und der Dochterman 4 goltfl —

Salomon zu Godramstein der glaser sol Jars 1 gfl vf Martini zu schirmgelt raichen —

Leo zu Bergzabern (vff Jacobi fellig viij gfl) —

Maier v. Barbelrode so gein Clingenmonſt' zeucht sol Jars 15 gfl vf katharine zu schirmgelt raichen —

Veyl zu Godramstein gibt Jars vf Martini 2 gfl —

Gotlieb und Mannes beide zu Clingemonster obgedachts Maiers sone und Dochterman sollen Jars Jr Jeder besonders 5 gfl zu schirmgelt raichen vf katharine —

Mendle von Bechingen
Jacob, Latzarus } zu Jngenheim
Jacob, Michel } zu Rospach
Mayer, Latzarus, Mosse, Liebman, Michel, Joseph } zu bubweiller
Schmol zu Amweiler
Maier, Leo } zu Alberßweiller

} Diese 14 Juden sollen ein schirmbrif haben vnd Jars zu schirmgelt raichen

Aaron zu Merteßheim —

Mosse zu Essingen gibt alle fronuasten 1 fl dem gleitsman zu landove —

Jßrael zu Essingen gibt alle quatember . . fl auch gein Landaw —

Oßwaldt zu Essingen gibt sein schirmgelt auch gein Landaw —

Salomon zu Essingen, so gein Jngenheim zeucht sol Jars 10 gfl vf barth. zu schirmgelt raichen —

Salomon von Gontterßblomen —

Gotschalk zu Gerolzsheim gibt Jars 6 gfl vf barth. zu schirmgelt —

Hirsch von Bechingen gibt alle quatember 1 fl dem glaitsman zu landaw —

Salomon Rodrispurg —

Ampt Oppenheim.

Jacob v. Oppenheim zu Sawer Schwabenheim gibt Jars vi gfl auff Michaelis —

Salomon zu Ober Jngelnheim gibt Jars x gfl —

Ißrahel zu Ober Ingelnheim gibt Jars xx goltfl auff Misericordia Domini —

Isac zu Frymweinheim am fare gibt Jars auff Egidi vi gfl —

Nach dieser Liste wohnten 1550 etwa 155 Juden in der Kurpfalz, welche jährlich ungefähr 650 Goldgulden (nach heutigem Geld etwa 1700 Mark) an den Kurfürsten für den ihnen gewährten Schutz zu entrichten hatten.

Am 25. Juli 1548 urkunden Pfalzgraf Friedrich und die Vormünder des Markgrafen Philipert von Baden, dass sie eine Zeit lang Juden in die Grafschaft Sponheim nicht aufgenommen hätten. Trotzdem hätten sie sich nunmehr aus verschiedenen Gründen entschlossen, den Juden Mosche, Kalmus, Salomon und Jacob zum Hirsch zu gestatten, mit ihren Angehörigen in den nächsten 15 Jahren, vom 11. November 1548 an gerechnet, und nach dem Ausgange der 15 Jahre noch ein weiteres Jahr in Kreuznach zu wohnen gegen einen alljährlich am 11. November zu zahlenden Zins von 80 fl. Sie sollen jedoch mit Wucher nicht weiter handeln „dan ir ausstende schulden intzubringen". Die Juden versprechen, von den Unterthanen der vordern Grafschaft Sponheim von einem Gulden nicht mehr, als einen Binger Heller zu nehmen „unnd in einem jare nit zurechnen oder umbzuschlagen, auch solchs ider zeit durch einen dartzu geschwornen schreiber fleissig verzaichnnet vnd auf iren costen ufgeschriben werden". Sie sollen kein Pfand in einem Jahre und 6 Wochen veräussern oder verkaufen. Das, was ihnen zugebracht und verkauft wird, sollen sie in dem nächsten Jahre nicht veräussern oder verkaufen. „Ob sach, das solchs one sein wissen abhengig gemacht oder entwent were, unnd dan derselbig, des die entwente habe gewese, zu dem juden keme und beweisen oder glaublich wort zaichen und urkunt geben oder anzaigen kont, das solichs sein gewest, dem sollen sie das umb das kauffgelt wider gutlich volgen lassen". Streitigkeiten zwischen den Juden und ihren Schuldnern sollen vor den Amtleuten in Kreuznach oder, falls diese die Streitigkeiten nicht schlichten können, vor den kurpfälzischen Räten entschieden werden. Sie dürfen ungehindert ihre jüdischen Feste feiern; haben sie andere Juden hierzu nötig, so dürfen diese zu jeder Zeit nach Kreuznach kommen. Sie dürfen sich einen

Unterweiser, Lehrer oder Schulmeister halten und diesem jährlich 5 fl. geben; doch darf derselbe keine Geldgeschäfte machen. Sollte es sich in den 15 Jahren ereignen, dass sie Kinder „bestatten", so sollen sie diese in ihren eigenen Häusern „bestatten" (s. v. a. ausstatten). Auch dürfen sie in der Nähe von Kreuznach einen Platz ankaufen, um die Ihrigen oder „ander juden, wo her die weren", dort zu begraben. Für einen jeden Toten sollen sie 2 Goldgulden zahlen (PK 495, 52).

1549 erhält Joseph mit den Seinen die Erlaubnis, unter den bekannten Bedingungen in Godramstein, Amt Germersheim, zu wohnen und zahlt hierfür jährlich 35 fl. (stimmt mit dem Verzeichnis S. 46). In diese Zeit fallen wieder verschiedene Entscheidungen der kurpfälzischen Regierung in Fällen, wo Juden in ihren Geldforderungen nicht befriedigt wurden und ihre Schuldner deshalb in Haft verfallen. So wurden 1550 Streitigkeiten zwischen dem Juden Leo in Kalstatt und 2 Bürgern von Laumersheim dahin entschieden, dass der Jude u. A. die Schuldner aus der Rottweil'schen Acht befreien solle; ebenso wurden Verträge wegen Geldforderung des Juden Aron aus Mertesheim und der Juden Johel und Mendlin aus Worms (letztere wegen Forderung von 42 fl. an Hans von Kirchwerkh zu Laumersheim) durch kurpfälzische Beamte abgeschlossen.

Aus einem von Friedrich II. d. d. Frankfurt, 2. Juni 1553, ausgestellten Schirmbrief erfahren wir, dass dieser Kurfürst, nachdem er 1549 „die gemeine Judenschaft" zum Teil auf 5 Jahre und zum Teil auf Widerruf in seinen Schutz genommen und dieser Schutz auf Bartholomei 1554 zu Ende geht, denselben auf weitere 6 Jahre erneuere, wofür die Juden 1000 fl. zu zahlen haben „nämlich 500 fl. in Gold und 400 fl. in grober Münz Batzenwährung [1]) und jährlich über ihr aufgesetzt Schirmgeld noch weiter aus semenhafter Hand 100 Goldgulden". Der Kurfürst bescheinigt den Empfang von 1000 fl. und verspricht dagegen, die Juden während dieser 6 Jahre „in allen billigen Dingen" zu schützen und ihnen auch hierüber einen neuen Schutzbrief einhändigen zu wollen.

[1]) Der Münzgulden hatte 15 Batzen (1 Batzen = 4 kr. = $11^1/_8$ ₰ Reichswährung), der Goldgulden 17 bis 18 Batzen.

Einen auf Wunsch des gelehrten Andreas Masius an den Senat in Venedig gerichteten Brief des Kurfürsten, worin derselbe um Schonung bezw. Zusendung der dem Genannten zugehörigen hebräischen Bücher bittet, teilt Perles (Beiträge zur Geschichte der hebr. und aram. Studien, S. 227) mit.

Am 18. Mai 1551 wurde der getaufte Jude Paulus Staffelstein[1]) als Professor der hebr. Sprache in Heidelberg mit einem vorläufigen Gehalt von 20 fl. immatrikulirt (Winkelmann II No. 962; Töpke l. c. I, 611). Er hiess früher Nathan Aron und wurde 1536 in Nürnberg getauft, wo er im gleichen Jahre eine Schrift über die angebliche Verfälschung des 22. Psalms durch die Juden veröffentlichte (Wolf bibl. hebr. III, S. 919, IV S. 951). Seine Vorlesungen eröffnete er mit einer in Heidelberg 1551 gedruckten Rede, worin er den Beweis zu führen sucht, dass Christus der wahre Messias sei. In dem Programm seiner Vorlesungen über hebr. Sprache wurde der Besuch derselben den jungen Theologen angelegentlich empfohlen (Büttinghausen, Beiträge zur pfälz. Geschichte II, 127). 1563 veröffentlichte er eine Schrift, in welcher er seine ehemaligen Glaubensgenossen aufforderte, dem Glauben an den kommenden Messias zu entsagen.

In der gleichen Zeit wirkte an der Universität Heidelberg der getaufte Jude Immanuel Tremellius, 1510 in Ferrara geboren. Er war 1540—42 an der Klosterschule in Lukka als Professor der hebr. Sprache angestellt und wandte sich später nach Strassburg, wo er 1542—48 als Gymnasiallehrer in der hebr. Grammatik Unterricht erteilte und wo er auch 1554 ein hebr. geschriebenes Schriftchen ספר חנוך בחירי יה veröffentlichte (Wolf ibid. I u. III, No. 1797; Geiger, Studium der hebr. Sprache in Deutschland, S. 128; Geiger Ztsch. 1890, S. 113). 1548—53 wirkte er als Universitätsprofessor in Cambridge. Nach Heidelberg berufen, trat er am 30. Juni 1561 sein Lehramt als Professor der Theologie und Lehrer der hebr. Sprache an und erhielt am 8. Juli 1561 die Doktorwürde. In seinen Vorlesungen über das alte Testament bekannte er sich

[1]) Ein jüdischer Arzt, Moses Staffelsteiner, wird von Wolf (bibl. hebr. III, 819) angeführt.

zum Calvinismus. 1569 las er das Buch Hiob vor etwa 30 Zuhörern (Winkelmann I, 309). 1562 und 1575 war er Rektor der Universität und beschäftigte sich auch mit einer Uebersetzung der Bibel (das. II No. 1193). 1577 wurde er mit zwei andern Theologen seines Amtes enthoben und folgte einer Berufung an die Akademie in Sedan, wo er am 9. Oktober 1580 sein Leben beschloss (vgl. Becker, Immanuel Tremellius, ein Proselytenleben im Zeitalter der Reformation, 2. Auflage, Leipzig 1891).

Die berühmte Olympia Fulvia Morata, ebenfalls in Ferrara geboren, welche 1554 als Lehrerin der griechischen Sprache an die Universität Heidelberg berufen wurde, möge hier auch Erwähnung finden. Dieselbe soll nämlich ursprünglich Jüdin gewesen sein, eine Annahme, welche durch den Umstand unterstützt wird, dass das 1542 in Isny in jüdisch-deutscher Sprache anonym erschienene Sittenbuch „der ehrbaren und züchtigen Frauen Frau Murada, Doctorin der freien Kunst der Arznei, wohnhaft zu Günzburg“ gewidmet ist. Wegen Kränklichkeit konnte sie ihr Lehramt in Heidelberg nicht antreten. Sie starb daselbst am 26. Oktober 1555 im Alter von 29 Jahren. Kayser (hist. Schauplatz der Stadt Heydelberg, S. 287) teilt ihre Grabschrift, sowie ein Lobgedicht mit, in welchen jedoch die Arzneikunst nicht erwähnt wird. Ich möchte deshalb der Ansicht beitreten, dass die Professorin Morata und die „Doctorin“ Murada verschiedene Personen sind (vgl. Zunz ges. Schr. II, 59; Kayserling, die jüd. Frauen, S. 352; Perles Beiträge 174 A.).

Im Auftrag der kurpfälzischen Regierung hatte der Landschreiber von Alzey mit den daselbst verkehrenden Juden wegen des Geleitgelds Unterhandlung gepflogen, als deren Ergebnis ihnen für das Jahr 400 Goldgulden zu zahlen auferlegt wurde. Allein die Juden bezeichneten diese Summe für unerschwinglich und baten in einer an den Kurfürsten gerichteten Eingabe, dass man den drei vornehmsten aus ihrer Mitte ein Geleit von 1 bis 3 Wochen bewilligen möge, um mit den andern Juden zu verhandeln und bezüglich der Summe sich zu einigen. Dem Landschreiber wurde am 3. März 1554 eröffnet, dass dem Gesuch zu entsprechen sei, mit der gleichzeitigen Mitteilung, Kurfürst Friedrich habe Kalman und die andern Juden in Kreuznach in seinen „Schutz und Schirm aufgenommen und

bewilligt, dass sie 3 Meilen Wegs um Kreuznach und was in solch Bezirk gelegen ist, als gein Alzei, Bacharach, Ingelnheim und Montzingen, doch nicht mehr als auf ein Hausgesess 3 Personen zu machen haben und der Orte Geld- und Geleitsfrei sein sollen". Hiefür haben sie jährlich auf Sonntag Lätare 40 Goldgulden zu bezahlen. Ueber ihr ferneres Begehren, dass man ihnen ebenso, wie dieses andern „hintersitzenden" Juden gestattet ist, Geldgeschäfte erlauben möchte, sollen der Burggraf und Landschreiber zuvor ihr Gutachten abgeben. Endlich folgt im gleichen Schreiben ein Verzeichnis der Judenschulden in Heppenheim auf der Wiese. Hierüber sollen Burggraf und Landschreiber derart mit den beiderseitigen Parteien verhandeln „und die Mittel und Weg dermassen darunter suchen und darauf abhandeln, dass Christen und Juden ohne etliches Verderben bei einander bleiben mögen".

Als Beleg für den ausgebreiteten Handel im Amt Alzey teilen wir hier d. a. 1555 ein Verzeichnis von 102 Juden mit, die dort Geleit bekamen. Dasselbe lautet:

„Verzeichnus außlendischer Judennamen denen von Jetzt Pfingsten 55 biß auff Pfingsten 56 Ins ampt Alzei glait gegeben worden.

Jacob Judt zu Grunstadt (s. o. S. 40).
Rabi Naßandel zu wachenheim.
Riffca widtwe zu "
Hirsch zu Großbockenheim.
Ber " "
Abraham zu Kleinbockenheim.
Rechle Witwe zu "
Jocel zu Heuchelheim.
Isack " "
Simon " "
Moße zu Lurzweiller.
Schmoll " "
Johannan " "
Joseph " "
Sandermann zu Sörgelloch.
Leser wallich zu Riedersalem.
Berman " "
Jößel zu Obersalem
Jacob " "
Natan " "

Moße zu Obersalem
Mencha „ „

Suma 22[1])

Gethalia zu wehrstatt (Wörrstadt).
Götz „ „
Abraham zu Michelbach.
Salmon zu Bornheim.
Jentle „ „
Gottschalck „ „
Salmon zu Fendersheim.
Lewe „ „
Moße „ „
Moße zu Wallerthan (Wallertheim).
Michel „ „
Natan zu Obernheim.
Leui zu Badenheim.
Isack „ „
Amschel zu Flonheim.
Bonum zu wußen (Wuschheim, cf. Widder l. c. III, 475).
Isack zu wendelsheim (Winoldesheim ibid. III, 59).
Daniel „ „
Isack zu Steinbockenheim.
Schmoll „ „
Meir zu fuhrfeltt.
Daniel „ „
Abraham zu Dalheim (Dalsheim ibid. III, 115).

Suma 24.

Moße zu Münsterappell.
Josepp zu Hochstein.
Samson zu manweiller.
Widwe zu oberndorff
Josel zu Gunttersplumen
Maier „ „
Schönlen We. „ „
Maier Marzel „ „
Söcklen „ „
Lewe „ „
Isack Deütsch zu Bechtem (Bechtheim).
Isack vffell „ „
Abraham „ „
Isack bach „ „
Lesar „ „
Rechle „ „
Giffel Cahn We. „ „

[1]) Am Schluss jeder Seite ist die Summe gezogen.

Abraham zu Guntterßweiller.
Moße zu Rockenhaußen.
Josep zu Norhem (Narheim ibid. IV, 162).
Salmon zu mandell.
Rabi Liebman von Creutzenach.

Suma 23

Salmon zu Berzenum.
Lew zu Labenheim (Laubenheim ibid. III, 358).
Ruffen " "
Beyfuß " "
Barach " "
Schmol " "
Salmon " "
Isack faß " "
Isack " "
Isack zu Sümern.
Menlen zu Rumelnsheim.
Lew " "
Moße zu Bahelsum.
Amsel zu Ihemben (Rumd ibid. III, 478).
Lieberman zu Schonenberg.
Josep zu horweiller.
Lew zu kungernhum (Köngernheim).
Abraham " "
Berß zu obernhilbersheim.
Groß Aron " "
Beyfuß zu Stadeck.
Lew " "
Gerst " "

Suma 23.

Meier zu Heppenheim vff dem gaw.
Dauidt zu Mertteßheim.
Sorgman " "
Isack fax von Northeim.
Menlen zu Mahenum (Machenheim = Meckenheim ibid. II, 342).
Beyfuß " "
Eberle " "
Jockel " "
Dauidt " "
Johannan zu Sorgelach.

Suma 10.

Kurz vor dem am 26. Februar 1556 in Alzey erfolgten Tode des Kurfürsten Friedrich II. trat noch ein Intermezzo ein, an dem einige Juden in unrühmlicher Weise beteiligt waren.

Der Jude Lazarus von Heidelberg erschien nämlich am Sterbelager des Kurfürsten und teilte dem Hofprediger Ottmar Stab einen Plan mit, nach welchem die Kurfürstin noch einige Jahre an der Regierung bleiben solle, während man den Pfalzgrafen Otto Heinrich (von dem angenommen wurde, dass er, wenn er zur Regierung gelange, die Juden vertreibe) leicht mit Geld abfinden könne. Unterdessen werde der König von Frankreich herauskommen und seinem künftigen Schwiegersohne Karl von Lothringen die Pfalz und andere Länder übergeben. Lazarus, der Urheber dieses staatsverräterischen Plans, wurde eingezogen und bezeichnete auf der Folter seine drei Glaubensgenossen Lemlin von Worms, Jakob in Münster a. d. Nahe und Josef in Godramstein als Mitwisser und Rabbi Schmul von Landau als den eigentlichen Anstifter. Über den weitern Verlauf der Untersuchung ist nichts bekannt (vgl. ZG XXV, 236 ff., Grätz, Mtsch. XXXII, 379 ff.).

Von dem Nachfolger in der Kurfürstenwürde, Otto Heinrich (1556—1559), dem letzten Fürsten aus der alten heidelberger Kurlinie, erfahren wir zwar nichts, was über seine Stellungnahme zu den Bekennern des Judentums Aufschluss geben könnte. Doch lassen verschiedene Bemerkungen seiner Nachfolger darauf schliessen, dass seine Gesinnung keine judenfreundliche war. Als eifriger Anhänger der reformirten Lehre zeigte er Interesse für das Hebräische und bat Sebastian Münster, als dieser ihn 1546 in Basel besuchte, um eine der hebr. Bibeln, wie sie in Venedig gedruckt worden waren (Geiger, Ztsch. 1890, S. 115).

Während seiner kurzen Regierungszeit verwendete Otto Heinrich bekanntlich auf die Bereicherung der Universitätsbibliothek in Heidelberg besondere Sorgfalt und machte dieselbe durch Ankauf von seltenen und wertvollen Handschriften zu einer der ersten Bibliotheken in Europa. Wir dürfen daher wohl annehmen, dass der kostbare Schatz der im Jahre 1623 geraubten und in 184 Kisten nach Rom geschleppten Bücher und Handschriften der Bibliotheca Palatina, worunter auch zahlreiche hebr. Manuskripte sich befanden, neben den Bemühungen der Kurfürsten Philipp und Friedrich IV., hauptsächlich Otto Heinrich zu verdanken war. Ein Teil dieser wertvollen

Handschriften wanderte 1795 nach Paris, als Bonaparte mit den in Rom gefundenen literarischen Schätzen in gleicher Weise, wie Rom mit dem Eigentum der Pfalz, verfahren war. Als der Papst 1815 sein Eigentum reklamierte, trat die badische Regierung auch mit ihren Ansprüchen auf und so kam es, dass 840 Handschriften dem ursprünglichen Eigentümer wieder zugestellt wurden und seitdem eine Zierde der Heidelberger Bibliothekbestände bilden. Leider vergass damals der deutsche Kommissär die hebr. Handschriften, welche wieder nach Rom zurückwanderten und heute noch, mit dem Stempel der Palatina, teilweise auch der franz. Republik versehen, im Vatikan begraben liegen, wo sie nur selten der gelehrten Forschung zum Nutzen dienten[1]). Erst in neuerer Zeit scheint auch in dieser Beziehung eine Wendung zum Besseren eingetreten zu sein.

In der 1558 unter Mitwirkung des Kurfürsten vollendeten „Reformation der Universität zu Heidelberg" wurde bestimmt, dass „keinem Pfaffen, Mönch, Juden, Weibsbild und andern Landfährern" erlaubt sei, ohne genügenden Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung die ärztliche Praxis auszuüben (MC I, 98).

In der gleichen Zeit wurde zwischen einem Bürger in Weinheim einerseits und den Juden Isack zum Wolff, Maier zur Leithern und Gottschalck zum Schiff in Frankfurt anderseits wegen eines Guthabens von 500 fl. durch die kurpfälzische Regierung ein Vergleich abgeschlossen.

Unter Otto Heinrichs Nachfolger, Friedrich III. (1559—1576), dem ersten Pfalzgrafen der simmerischen Linie, verschlimmerte sich die Lage der Juden. Am 30. Juni 1571 wurde von ihm Befehl erlassen, „keinen Juden, sei er woher er wolle, in unserm Churfürstenthum von einem Ort in den andern passiren zu lassen, wenn er Geleit begehrt, ihn rundweg abzuweisen". Dieser Befehl wurde auf Veranlassung einer von der Judenschaft in Worms an den Kurfürsten ergangenen Bitte, ihnen den „Pass" durch das Kurfürstentum durch schriftliches Geleit „gegen Entrichtung gewohnlichen Geleitgelds wie von Alters" zu gestatten, durch Verfügung d. d. Heidelberg,

[1]) Vgl. Lebrecht, die Handschriften des babyl. Talmuds S. 70 u. 77; Asulai Schem Hagedolim ed. Warschau II, 30; Hamaskir VI, 16.

1. Mai 1573 sämtlichen Amtleuten wiederholt zugestellt mit dem Zusatze: „Wollte aber ein Jude in eine andere Herrschaft sich begeben und hierzu unsere Sicherung und Pass begehren, dem habt Ihr eine redliche Person, die sich nicht corrumpiren lasset, für ein lebendig gleit auf Kosten der Juden zuzuordnen, welcher sie durch unser Churfürstenthum begleite und hiefür soviel Gleitgeld nehmen, als zuvor von ein schriftlich geleit und uns dann hierüber verrechnen. Sollte einer durch unser Land ohne Gleit passiren, oder diejenigen, die einmal Gleit ausser Lands genommen, sich wieder einschleichen, so sind sie sogleich in Haft zu nehmen und an unsere Kanzlei zu berichten“.

Die Juden Israel zu Albersweiler und Salomon aus Altdorf urkunden, dass sie verbotenen Wucher getrieben und ohne Erlaubnis in den pfälzischen Landen umhergezogen seien; aus der Haft, die sie wohl verdient, seien sie durch die Gnade des Pfalzgrafen entlassen und es sei ihnen von demselben eine Frist von 6 Wochen gegeben, um sich „nach notturfft zu bedenckhen“, ob sie zum Christentum übertreten wollten. Nun seien sie hierzu entschlossen und wollten sich nach Ablauf der 6 Wochen in Heidelberg taufen lassen und hierauf eine erlaubte „handtirung“ beginnen. Sollten sie jedoch wieder zum Judentum abfallen, so wollten sie sich gewissenhaft an folgende „Urphedspunkte“ halten: Zunächst wollten sie alles dasjenige thun, was der Pfalzgraf „in seiner Milde“ ihnen auferlegt habe; nach Ablauf der sechswöchentlichen Frist wollten sie die Pfalz verlassen, auch keine Nacht da bleiben, wo sie die andere gewesen seien, bis sie daraus kämen und „als dan im wennigsten unser leben lange bei vier meil wegs lang und breit nimmer mehr darin kommen“. Zweitens wollten sie auf alles Geld verzichten, das ihnen des Pfalzgrafen Unterthanen schuldeten, denen sie verbotener Weise auf Wucher geliehen hätten. Drittens versprechen sie, sich niemals an dem Pfalzgrafen wegen der über sie verhängten Strafen zu rächen. Hielten sie ihre Versprechungen nicht, so solle der Pfalzgraf ganz nach Willkür mit ihnen verfahren (PK 499, 378).

Samuel aus Altdorf, der in gleicher Weise sich vergangen hatte, bekennt, dass ihn der Pfalzgraf aus der Haft entlassen,

nachdem er Urfehde in demselben Sinne, wie die Andern, geschworen habe.

Strenge Massregeln wurden gegen Solche getroffen, welche auf der Reise zur Frankfurter Messe kurfürstliches Gebiet berührten. Ein Erlass vom 7. April 1574, an die Landschreiber in Alzey, Oppenheim und Heppenheim gerichtet, weist darauf hin, dass etliche Juden von Worms heimlich zu Wasser und zu Land sich nach Frankfurt begeben und „hierzu ihr Schlüpf nach der obern Grafschaft Katzenellenbogen und dadurch hin und wieder gebrauchen, sich auch bei nächtlicher Weil heimlich über Rhein setzen lassen“. Da sie hierdurch „Zoll, Geleit und andere gegebene Ordnung mäniglich überschreiten“, so sollen die Beamten besonders am rechten Rheinufer, sobald sie einen Juden treffen, der zur Frankfurter Messe sich auf solche Weise begeben will, denselben bis auf weitern Bescheid in Haft nehmen. Bezüglich der in der Grafschaft Katzenellenbogen wohnenden Juden, welche die kurpfälzische Geleitstrasse nach Frankfurt benützen, ergeht besondere Weisung an den Landschreiber in Heppenheim, er solle gegen die „hessischen eigenen eingesessenen Juden nichts thätliches fürnehmen“, bis demnächst darüber besonderer Bescheid erteilt werde; dagegen solle er auf etwa mit „durchschlüffende“ fremde Juden genaues Augenmerk richten und dieselben, sobald sie kurzfälzische Obrigkeit betreten, in Haft bringen lassen.

In seinem Testament vom Jahr 1575 verordnete Kurfürst Friedrich „der Fromme“, dass „hinfüro zu ewigen Zeiten“ kein Jude mehr in der Pfalz aufgenommen, oder ihm daselbst zu wohnen gestattet werde [1]).

Bei diesen Grundsätzen blieb Friedrich III. bis zu seinem am 26. Oktober 1576 erfolgten Tode. Wenige Monate vorher erliess er noch ein Reskript an seine Amtleute, wonach er schon längere Zeit über die Ordnung des Judengeleits nachgedacht und immer noch der Meinung sei, „dass dieses gotteslästerliche und wucherliche Volk in den Landen gänzlich geübrigt sein möcht; da sie aber hin und wieder in den Reichsstädten und sonst hinter andern Herrschaften gesessen und auch zum Kays.

---

[1]) Kluckhohn in den Abhandlungen der hist. Klasse der bair. Akademie der Wissenschaften XII, 41 (mitgeteilt in MC I, 98).

Kammergericht müssen, so haben wir Folgendes beschlossen: Es darf fernerhin kein Jude ohne unsern besondern schriftlichen Befehl oder Geheiss in unser Gebiet sich häuslich niederlassen und auch nicht von einem Ort zum andern passiren noch vergleitet werden". Eine Ausnahme machen Diejenigen, die sich ausser Lands begeben, oder an das kais. Kammergericht, oder das kurpfälzische Hofgericht citiert werden und ein lebendiges Geleit haben müssen. Schliesslich werden die Beamten aufgefordert, da ausser von Juden und während der zwei Frankfurter Messen selten Geleit verlangt wird und es kommen könnte, dass das Recht zum Judengeleit in Zweifel gezogen wird, über dieses Recht aus alten Büchern und Akten Auszüge zu machen und mit beigefügtem Gutachten zu berichten, wann die Pfalzgrafen schriftlich oder lebendiges Geleit gegeben haben.

Eine von dem Juden Abraham aus Worms und einem Juden aus Frankfurt erhobene Klage wegen Geleits gibt bald darauf dem Sohne Friedrichs III., dem Pfalzgrafen Johann Kasimir (welcher nach dem Ableben seines Vaters als jüngerer Sohn die Ämter Lautern und Neustadt zum Anteil erhielt) Gelegenheit, vermittelst Verfügung vom 21. Januar 1577 sich über das Geleit überhaupt auszusprechen. Wir entnehmen hieraus, dass unter Friedrich II. und seinen Nachfolgern zwar wiederholt das Geleit aufgehoben, später aber wieder gestattet wurde. So habe sein Vater, als die Stadt Worms „vor dieser Zeit ihrer Juden gern gänzlich erledigt gewesen und deswegen mit ihrem Bischof vor der Kais. Majestät viel Handlung gepflogen"[1]), das Geleit für einige Jahre aufgehoben und gemeint, „sie hierdurch dieses Orts auszudämpfen." Nachdem aber der Bischof die Oberhand behalten, die Stadt auch mit ihrem Eifer nachgelassen und man gesehen habe, dass hiermit nichts erreicht werde, da die Juden sich auch ohne Geleit von Worms zu Wasser oft weg begeben, „um Germersheim und sonst im Gerauer Ländlein" sich an's Land setzen lassen und so nach Frankfurt oder sonst wohin kommen: so habe sein Vater das Geleit wieder gestattet und so u. A. von dem „Redels-

[1]) Dieser Passus bezieht sich auf die 1561 zwischen Bischof Dietrich und der Bürgerschaft in Worms entstandenen Streitigkeiten wegen Abschaffung der Juden; vgl. Wolf, zur Geschichte der Juden in Worms S. 11 ff.

führer Salomon zur Eichel genannt“ eine Abtragssumme erhalten. Da nun die Grafen und Adeligen nicht überall hierauf eingingen, und Landgraf Georg von Hessen in nächster Nähe das Gerauer Ländchen von Neuem mit Juden besetzte, so habe Friedrich III. wiederholt bei den beteiligten Ämtern Gutachten eingeholt und schliesslich, trotz mancher entgegen stehender Bedenken, durch das erwähnte Reskript vom 8. Juli 1576 das Geleit unter den dort bezeichneten Ausnahmen vollständig abgeschafft. So wurde denn dem genannten Abraham das Geleit erteilt, wie auch ein Jahr zuvor einer Anzahl anderer Juden durch Vermittlung des Juden Veiel von Westheim, der das Geleitgeld dem Kurfürsten persönlich übergeben habe. Veiel sei vor mehreren Jahren von Kurfürst Friedrich III. „zu etlichen sonderbaren Sachen bestellt und gebraucht und dazu mit einem Generalgleit versehen worden, wie auch ihre Liebden denselben zur Verkundschaftung, Greifung und Einziehung etlicher Juden in dem Amt Germersheim, die der Pfalz Gleit höchlich missbraucht, gezogen und er sich darin ziemlich geübt“, ein Umstand, der dem Kurfürsten etlich Geld eingetragen habe. Schreiber erinnert sich selbst, von seinem Vater einst auf Befragen, warum Veiel so oft zu ihm berufen werde, die Antwort erhalten zu haben, er brauche ihn „um andere Juden zu verraten.“ So beliebt dieser Veiel als brauchbares Werkzeug („Spitzel“) bei dem Kurfürsten war, so verhasst war der „Verräter“ bei seinen Glaubensgenossen, die gewiss Alles daran setzten, um denselben unschädlich zu machen. Die beantragte „Einziehung und Verstrickung“ des Veiel will deshalb Johann Kasimir noch aussetzen und zuvor darüber Erkundigung einziehen lassen, wozu genannter Abraham und andere Juden in Worms den Veiel gebrauchen und was er für sie bei dem Kurfürsten und sonsten schon ausgerichtet und besonders aber, wie die Aussöhnung des genannten Salomon zur Eichel zugegangen, welche Abtragssumme und wem er dieselbe erlegt, ob aus eigener Tasche oder von sämtlichen Juden in Worms.

Das Nähere über diese Vorgänge und über die ferneren Schicksale des Veiel ist in unsern Akten nicht enthalten.

Unter dem ältesten Sohne und Nachfolger Friedrichs III., dem Kurfürsten Ludwig VI. (1576—1583), wurden die bis-

herigen strengen Verordnungen gegen die Juden nicht gemildert. Ein Schreiben vom 21. Juni 1580 befiehlt den Amtleuten in Kreuznach, streng darauf zu achten, dass die Juden von Bingen und andern Orten, welche an Wochenmärkten und sonst fast täglich in Kreuznach sich einfinden, nicht mehr, wie bisher, „kleine untüchtige Pfennig und dergl. ringere Münzen“ in's Land bringen und auch die „niederländische bedruglichen Taler und Landmünzen, so für halb batzen ausgegeben, häufig und vorteilhaft einführen“. Im Betretungsfalle sollen die Juden eingezogen werden, worüber an den Kurfürsten Bericht zu erstatten ist.

Überhaupt schliesst sich Ludwig VI. hinsichtlich ewiger Landesverweisung der Juden vollständig den Verordnungen an, die unter seinen Vorgängern ergangen waren. In der 1582 von ihm erlassenen gedruckten „Churfürstlicher Pfaltz Landtsordnung“ wird den Juden besondere Aufmerksamkeit zugewendet und den Städten und Landgemeinden deren Abschaffung angelegentlich empfohlen.

Von dem bereits erwähnten Kurfürsten Johann Kasimir (vormundschaftliche Regierung 1583—1592) erging am 25. März 1587 auf Ersuchen des Markgrafen Philipp von Baden[1]) ein Erlass an alle Beamten, die bei bevorstehender Frankfurter Messe in den Ämtern Bretheim, Heidelberg, Starkenburg und Ötzberg die Bergstrasse hinab das Geleit ausüben, den Juden Samuel Schampffer aus Kuppenheim „ein Dedersteuber, welcher S. L. (Seiner Liebden) zu deren Hof- und Hausstaat allerhand Federwaar auf der Frankfurter Messe einkaufen soll“, die ordentliche Geleitsstrasse nach Frankfurt hin und zurück gegen Erlegung des gewöhnlichen Judenzolls und Geleits passiren zu lassen; doch darf er von der Geleitsstrasse nicht abweichen, nichts kontrahieren und muss sogleich nach der Messe den ihm erteilten Geleitsbrief wieder abliefern.

Im Üebrigen suchte Johann Kasimir während seiner vormundschaftlichen Regierung alle diejenigen Grundsätze zur Geltung zu bringen, die seine Vorgänger schon aufgestellt hatten.

[1]) Derselbe richtete auch 1582 an die Amtleute zu Ettlingen, Rastatt, Kuppenheim, Steinbach und Bühell einen Erlass wegen Schutzes der Juden; vgl. ZG XXIV, 405.

Als Beleg diene das Schreiben, das er wegen Judengeleits an den kurpfälzischen Faut und Oberamtmann Johann Philipp Freiherrn von Hohensachsen (auch kurzweg Sax genannt) in Mosbach, sowie an den Schultheissen Breneisen daselbst gerichtet [1]). Dasselbe lautet:

Johans Casimir Pfalzgrave ꝛc. Von Gottes Gnaden Vormundt und Administrator ꝛc. Unsern Gruß zuvor. Edler und liebe Getreuen. Was maßen aus christlichen und andern hochbewegenden ursachen von unsern geliebten Vorfordern Pfalzgrafen Churfürsten ꝛc. Christseliger gedechtnuß die Juden allenthalben in Churf. Pfalz ab und außgeschaft und ernstliche Verordnung beschehen, das nicht allein keinem darinnen zu wohnen zugelassen, sondern auch mit der Pfalz Unterthanen zu contrahiren nicht verstattet, welcher gestalt auch vor etlichen Jahren von weilandt unserm geliebten Herrn Vettern und Brudern Pfalzgraf Fridrich und Pfalzgraf Ludwig beeden Churfürsten Christseliger Gedechtnuß ihnen den Juden allen glaidt in der Pfalz versagt und verordnet, daß diejenigen Juden, so sich zu Wormbs und andern benachbarten Orten aufhalten, auf ihr begehren allein hinaus geleitet werden sollen, dessen werden ihr euch aus mehrfaltigen alten und neuen bei euers anbefohlenen Amtsregistratur habenden Befehlen, auch ausgegangener Landesordnung zu erinnern wissen. Und ob sie wol nun ein Zeit hero nach Gelegenheit befundener Ursachen hin und wieder auf ihr Ansuchen mit lebendigem Geleit vergleitet worden, ist es alles doch zu dem Ende geschehen und angesehen worden, damit es den Juden sauer gemacht und sie endlich getrungen würden, Ihre Synagog zu Wormbs zu verlassen und sich gar aus diesen Landen hinwegzuthun. Demnach sich aber je lenger je mehr ereugen thut, daß solch fürgesetzt ziel und daraus verhofter nuzen, daß sich die Juden aus Worms und andern benachbarten Orten gar hinweg thäten, nicht erfolgen will, die Stadt auch selbsten in solchem ihrem Eifer, den sie bei Lebzeiten unsers geliebten Herrn Vettern gegen sie gefaßt, weilen die Kais. Maj. der Bischof zu Worms und die von Dalburg sich der Juden zur defension angenommen, fast kaltsinniger worden und über das alles noch dies daraus erfolgen thut, wie wir dessen allbereit zu etlich malen aus unterschieblichen Orten bericht, daß da wir die Ding also continuiren und die Juden nicht wie von alters ein und aus der Pfalz geleiten sollten, wir nicht geringen Abgang und Schmälerung an unsern Geleitsgerechtigkeiten empfinden und zur Beweisung derselben desto weniger actus possessorios haben würden, sintemal uns nicht allein albereit

---

[1]) Die ganze Korrespondenz befindet sich in der Registratur des Gr. Bezirksamts Mosbach unter Generalia: Judensachen; Juden-Glaidts acta.

die Gerechtigkeit und herkommen mit Erhaltung der Geleitsknecht an etlichen benachbarten Orten und Städten strittig gemacht werden, sondern auch etliche benachbarte Grafen und Herrn, wie auch schier von Adel, unterstehn, den Juden Geleitszettel zu geben, Büchsen anzuhenken und also in ihren Gebieten und Gemarkungen, wie gering die auch seien, durch Hilf der Juden, die sie an sich ziehen, neue Geleitsgerechtigkeiten und fürstliche Regalia, die sie nie gehabt, auch von unsern geliebten Vorfordern ihnen nie gestanden, wie sie es auch nie versucht anzurichten und der Churfürstl. Pfalz ihr habend Ius strittig zu machen — Als haben wir solch Werk wie auch der Juden mehrfaltig Ansuchen und geklagte Beschwerungen des lebendigen Gleits halber etlichen Räthen zu beratschlagen untergeben und fürter im Rath soviel befunden, dieweil von unsern geliebten Vorfordern von König Ruprecht bis auf diese Zeit fast jedesmal in ihren Testamenten, Dispositionen, Amts- und andern Befehlen und Mandaten Verordnungen beschehen, daß den Juden als des Namens Christi lästerlichen, auch den Christen ärgerlichen und ihres Wuchers halben beschwerlichen Leuten in der Pfalz und ihren Landen keine häusliche Wohnung verstattet werden solle, seint wir fürs Erst gemeint, es bei solchem löblichem und christlichem Herkommen auch bewenden zu lassen. — Was aber den Paß belanget, dieweilen sich wie obvermeldt bisher befunden, daß durch diesen Weg des lebendigen Geleits oder auch gänzlicher Versagung desselben der Zweck nicht zu erlangen gewesen, daß sich die Juden gar verloren hätten und man ihrer in diesen Landen ledig werden könte, sondern daß sie sich vielmehr als ein listig Volk entweder ohne Geleit durchzuschleifen, oder sonst von Andern Gleit zu nehmen unterstehn, welche ihnen auch durch solch Mittel Gleits actus zu schöpfen und der Pfalz diesfalls alt habend Gerechtigkeit zu schmälern oder zum wenigsten strittig zu machen unterfangen, zu verschweigen, daß viel unter den Theologen der Meinung seien, das den Juden als Creaturen Gottes und das sie Christo nach dem Fleisch naher als wir verwandt seindt, auch wieder zu gnaden kommen könnten, der Paß mit gewisser Maß nicht gänzlich abzustricken sei. Derwegen wir dan zu Verhütung der nachteiligen Einführung fremden Geleits und zu Erhaltung herbrachter possession gemeint weren, die Juden, weil sie sich des lebendigen Geleits so hoch beschweren, wider mit schriftlichem Geleit durchwebern und passiren zu lassen und es allein an dem erwieden thut, mit was conditionen solches beschehen und wie ihnen aller Mißbrauch desselben, auch Gelegenheit mit den Unterthanen zu contrahiren abzuschneiden und zuvorkommen. Darumben wir dann auch euch gleich andern Beambten ihres Bedenkens zuvorderst gern vernehmen wolten, gnedig befehlend, Ihr wollet solch werk ehisten auch für die Hand nehmen und erwägen, ob und mit was con-

ditionen solcher Paß zuzulassen und Gleit zu geben. Dabei wir dann euch nachfolgende Punkte zu bedenken geben, ob es nicht also anzurichten, daß Erstlich eine capitulation mit der Judenschaft zu verfassen, daß solche concession aus freiem der Chrf. Pfalz Willen und ihnen zu Gnaden, aber auf Widerrufen erfolgt und bei der Pfalz jederzeit stehen solle, solches nach ihrem Gefallen zu ändern. — Daß sie das schriftliche Geleit, so ihnen jedes Orts von den Amtleuten gegeben, nicht mißbrauchen, sondern stracks auf derselben fürgeschrieben gemeinen Lands oder Zwerchstraßen bis zu dem Ort, dahin es gemeint und benantlich gegeben, nicht ausschweifen bei gesetzter Peen mit der Chrf. Pfalz Unterthanen, Leibeigenen, Angehörigen und Verwandten, in Gemeinschaften und sonsten die der Pfalz zu versprechen stehen, nichts hantiren, contrahiren an gelt oder waar auf wucher leihen, oder auch von ihnen den Unterthanen und Leibeigenen kein Pfand oder anders, ob es ihnen schon zu Haus gebracht würde, annehmen solte. — Daß ein jeder Jude, so solch Geleit suchen und begehren würde, dabei anzuzeigen schuldig sein solte, wie stark und mit was Personen, auch wohin er ziehen, wie lange er daselbsten zu verrichten, auch wann und welchen Weg er wieder zurück ziehen wolle, damit solche Umstände wo Not zu Verhütung Betrugs, dem Geleit einverleibt werden möchten. — Da ein Jude wider die Capitulation handeln, mit einem Pflz. Unterthanen oder Leibeigenen in wucherliche Contract sich einlassen würde, daß derselbe nicht allein verwürkt haben solte, was ihm von des Contracts wegen gebühren möchte, sondern auch noch darüber in der Pfalz sonderbare Straf stehen, und da ein solcher Jude darunter ausreißen würde, daß die gemeine Judenschaft einen solchen zu stellen oder gut dafür zu sein schuldig sein solte. — Wie das schriftlich Geleit von den Amtleuten zu formiren, ob nicht geschlagene Zeichen bei der Kanzlei zu fertigen und gleich den Zollzeichen in die Aemter zu schicken, darauf fürder im Amt das Geleit für die Anzahl der Personen von wannen und wohin, wie lang ꝛc. zu schreiben und da der Jude Ware mit sich führen würde, daß dieselbe auch sonderlich im Geleit zu vermerken und zu specificiren, wie er dann darauf auch Geleit zu begehren schuldig sein solte. — Was aber die Nutzung solchen Geleits belangt, ob es nicht dahin zu richten, daß eine jede Judenperson, so also Geleit ausbringt, erstlich alsbald dem Amt für das Geleit 1 fl erlegen, welches ein jeder verrechneter Amtmann in sein Rechnung unter einer sonderbaren Rubrik bringen und der Pfalz in Innam verrechnen, und dann fürder an jeder Zolstat, die der Jude antrift, von jeder Person, wie auch insonderheit von der Wahr da für gfürt wird doppeln Judenzoll, oder von einer Meil ein Batzen ausrichten und darüber in Aemtern privatim ferner oder mehreres nicht von ihn genommen oder beschwert werden solte. — Und

dieweil hiedurch nicht allein der Juden Klagen und Beschwerden, so des lebendigen Geleits halben sie etlich malen supplicando fürbringen lassen, abgeholfen, daß sie nemlich erstlich bei der Kanzlei alhier ansuchen und für das Geleit 1 fl erlegen müssen, daß etwan die Boten lang auf ihren Kosten stilligen, bis der Befehl aus der Kanzlei ihnen zukommen. Wann sie dann Befehl gehabt, gehen aber Botenlohn und Zehrung drauf bis sie solchen ins Amt schicken, werden von etlichen Amtleuten lang aufgezogen, von etlichen Amtboten ihnen ein übermäßiges abgenommen, dazu von denselben gezwungen, so oft sie durch ein Flecken gezogen, mit ihnen in die Herberg einzukehren ꝛc. sondern auch durch solche concession ihnen der Paß durchzuwandern verstattet wird — wären wir gleichwol bedacht in der Handlung von gemeiner Judenschaft begehren zu lassen für solche Concession gleich anfangs ein Summa gelds und fürderhin järlichs solang solche concession währen wird, etwan auf 1200, 1500 oder 2000 fl zur Churf. Pfälz. Kammer zu liefern. — Was nun hierauf euch für das Ratsamste ansehen würdet, ob nemlich der Judenschaft der Paß um erzählter Ursachen willen zu gestatten, und ob es auf fürgeschlagene oder andere modification zu thun, das wollent mit Fleiß erwägen und uns umständlich euer Bedenken, was bisher oder von Alter ein Jude für sein Geleit zum Amt oder zu Zoll erlegt hab, in schriften fürderlich eröffnen. Inmaßen aus andern Amten auch beschehen würdet, thun wir uns zu beschehen gnädigst verlassen. Datum Heidelberg den 5. Aprilis Ao. x 89.

Der Fauth verlangt nun von seinen Untergebenen Bericht hierüber. Der Keller in Neckarelz weiss nichts Näheres mitzuteilen und kann auch nicht erfahren, was die Juden in frühern Zeiten an Zoll zu zahlen hatten. Der Keller in Eberbach wünscht ebenfalls seinem „geringen Verstande nach, dass solche des Namens Christi Lästerer und ärgerliche Personen aus der Christenheit möchten gänzlich ausgerottet werden“, wie schon bei Lebzeiten der Pfalzgrafen Ottheinrich und Friedrich die Juden „gänzlich ab- und ausgeschafft wurden“. Allein, da der Kaiser, sowie der benachbarte Adel und Andere sich derselben annehmen, so ist das nicht zu erreichen. Deshalb stimmt er mit den Ansichten des Kurfürsten in allen Punkten vollständig überein, schlägt 2000 fl. als Geleitssumme vor und glaubt auch, dass besondere Geleitszeichen eingeführt werden sollen. Über bisheriges Geleit in seiner Kellerei findet er in den Akten einen einzigen Vermerk, dass nämlich 2 Personen, die von Mosbach nach Hirschhorn reisten, vergleitet wurden und die Person für die Meile 2 Batzen gegeben habe.

Der Keller von Hilsbach bestätigt gleichfalls, dass das lebendige Geleit sich nicht als zweckentsprechend bewährt habe. Deshalb erklärt er sich mit Einführung des schriftlichen Geleits einverstanden. Damit aber jede Übertretung desselben gebührend gestraft werde, solle nicht nur den berittenen Amtsdienern, sondern auch den Unterthanen ernstlich befohlen werden, von jedem auf der Strasse ihnen begegnenden Juden das Geleit sich vorzeigen zu lassen und, falls sie einen Missbrauch entdecken, den betreffenden Uebelthäter dem nächsten Amtmann einzuliefern, wofür sie dann mit dem hergebrachten „Fahe-Gulden“ (d. i. 1 fl. Fanggebühr) belohnt werden sollen. Was bisherige Gepflogenheit betrifft, so hat jeder Jude bei schriftlichem Geleit 12 ₰ an Zoll und 12 ₰ an Geleit bezahlt; bei lebendigem Geleit hat er sich mit dem Boten besonders vergleichen müssen. Seit seiner Amtsführung hat dieses Geleitsgeld jährlich nicht mehr als 5 fl. eingetragen. Er glaubt, es solle für die Zukunft für jede Wegmeile 2 Schilling Pfennig von der Person ausser der Schreibgebühr bezahlt werden. Schliesslich meint er, man solle nicht, wie neuerdings eingeführt, den Kellern das Geleitsrecht übergeben, da hierdurch die alten Geleitsstrassen ganz in Vergessenheit kämen und beispielsweise nur diejenigen, welche nach Wimpfen und Odenheim führen, gebraucht werden; man solle vielmehr wieder, wie früher, die Zöller in jedem Flecken das Geleitsrecht ausüben lassen und sie mit entsprechenden Instruktionen versehen.

Der Geleitsknecht in Wimpfen glaubt, es genüge, für jede Meile 1 Batzen zu berechnen.

Fauth Sax schickt nun hiernach seinen Bericht an die kurpfälzische Regierung d. d. Mosbach 31. Mai 1589 und gibt sein Gutachten dahin ab, dass die Juden für die Konzession 2000 fl. zahlen sollen. 1 fl. für jedes Geleit zu verlangen, hält er nicht für ratsam, da ihm die Geleitsknechte mitgeteilt, dass, als a. 1564 diese Taxe für jedes schriftliche Geleit eingeführt wurde, die Juden die Pfalz verlassen und sich hauptsächlich Württemberg angeschlossen haben, wo für die Meile nur 1 Batzen erhoben wird. Diese Taxe sollte auch hierorts eingeführt werden. Nur müsste dann der Geleitsknecht in Wimpfen, der bisher das halbe Geleitsgeld, nämlich 2 alb. von jeder Meile, für sich

einziehen durfte, in anderer Weise entschädigt werden. Was die Form der Geleitzeichen betrifft, so sollte, wie in Württemberg, ein besonderer „Judenstampf", gleich den Zollzeichen, geschlagen werden mit entsprechendem freiem Raum zum Eintrag von Namen, Waare, Reiseziel, Monat und Tag. Zur Verhütung von Missbrauch könnte das Verfahren eingehalten werden, wie es der Keller von Hilsbach (s. o.) vorgeschlagen; desgleichen bezüglich der Ausübung des Geleitrechts durch die Zöller. Was bisherige Übung betrifft, so zahlte man von der Meile 1 fl., bisweilen 2 Batzen, zu Zeiten 6 kr. und zuletzt 4 alb., was jetzt noch gebräuchlich ist; von dem Judenzoll wisse Niemand zu berichten, ausser dem Keller in Hilsbach. Der jährliche Ertrag in den beiden Geleitsstädten Mosbach und Wimpfen samt der Kellerei Hilsbach belaufe sich nach den Amtsrechnungen auf höchstens 28 bis 30 fl.

Wie schon mitgeteilt, genossen die Juden unter der vormundschaftlichen Regierung des Pfalzgrafen Johann Kasimir nur geringen Schutz und wurden in der Kurpfalz nicht geduldet. Die Beschränkungen erstreckten sich sogar auf adelige Ortschaften, die auf pfälzischem Gebiete lagen. So musste Peter v. Helmstadt a. 1589 in Obergimpern, also auf pfälzischem Eigentum, das derselbe von der Kurpfalz zum Teil zu Lehen getragen, zwei daselbst wohnende Juden auf Verlangen der kurpfälz. Regierung ausweisen. Der Eine derselben, namens Süsskind, war ein Jahr zuvor von Wagenbach (das gleichfalls zur Pfalz gehörte), wo er 5—6 Jahre sesshaft gewesen, nach Obergimpern gezogen und schon einmal von der Pfalz mit 20 fl. gestraft worden, weil er nach Belieben ohne Geleit „hin und wieder geschweift". Der Andere, namens Moses, kam vor einem Monat von Frankfurt und hatte sich mit einer Jüdin in Wimpfen verheiratet. Sonst hatte schon seit vielen Jahren kein Jude in Obergimpern gewohnt. Ebenso hatten die beiden Junker Hans Jakob und Albrecht von Lammersheim in Untereisesheim „das deren Eigentum, aber im kurpfälz. territorio und geleitlicher Obrigkeit gelegen" 4 Juden aufgenommen. Die kurpfälz. Regierung liess den genannten adeligen Herrn bedeuten, sie könne es nicht gutheissen, auf kurpfälz. Gebiet „den gottlosen Juden Unterschleif zu geben", wie sie es

nicht einmal da erlaube, wo nicht ihr Gebiet sei, sondern nur die Geleitsgerechtigkeit. Peter v. Helmstadt erwidert, er habe die Juden bereits ausgeschafft. Die Herren v. Lammersheim aber halten entgegen, dass sie „als Reichsgefreite und ungemittelte Adelspersonen“ von der Regierung sich nichts befehlen lassen, da schon vor 40 Jahren Juden in Untereisesheim gesessen. Allein trotz dieser stolzen Sprache setzte die Regierung ihren Willen durch. So berichtet der kurpfälz. Faut in Mosbach a. 1668 auf eine desfallsige Anfrage der kurpfälzischen Regierung.

Kurfürst Friedrich IV. (1592—1610) änderte nichts an den bisherigen Gepflogenheiten hinsichtlich des Judengeleits. Eine vom Landgrafen Georg v. Hessen wegen Geleits der zur Frankfurter Messe reisenden Juden erhobene Beschwerde veranlasste den Kurfürsten, an Wolf Dietrich von Mörle, genannt Behem, Burggrafen zu Starkenburg, sowie an den Keller zu Heppenheim am 13. September 1593 Weisung ergehen zu lassen, sie sollten das Geleit durch die „Geleitsreiter“ derart handhaben, dass es mit Hessen keinen Streit gebe, und wenn Juden ohne Geleit getroffen würden, so sollten sie nicht „gefänglich ergriffen“, sondern ihnen entweder die Pferde, oder auch Schuld- und andere Bücher genommen, oder sie sollten, wenn sie Geld bei sich hätten, mit Geldstrafe belegt werden, damit der Landgraf nicht zu klagen habe, dass man Gefangene durch sein Gebiet führe.

Durch Urkunde, d. d. Heidelberg, 24. August 1598, gibt Pfalzgraf Friedrich den deutschen Juden auf 2 Jahre freies Geleit in der Pfalz, wofür sie jährlich 1200 fl. Zins zu zahlen haben. Doch dürfen sie nicht länger, als einen Tag, an einem Orte bleiben, es sei denn, dass sie erkranken. Sie dürfen keinen Wucher treiben und keine Märkte besuchen. Überall, wohin sie kommen, sollen sie von den pfälzischen Beamten sich einen Geleitsschein ausstellen lassen, in welchem zu vermerken ist, wie weit und wohin sie zu reisen haben. Ohne diesen Geleitschein dürfen sie sich nirgends sehen lassen. Für den Schein hat jede Person einen Batzen zu zahlen.

Als Beleg dafür, welches Erträgnis dieser „Geleitsbatzen“ lieferte, sei hier ein Verzeichnis d. a. 1604 mitgeteilt. Dasselbe

enthält „eine Specification der Juden, so von Cathedra Petri 1604 bis selbige Zeit ao. 1605 Geleit bei der Kellerei Umbstatt geholt, davon 1 Jeden 1 batz Churf. Pfalz gepürt.“

Martii 1 btz Gerson und Mosche von Hergerßhaußen; 1 btz Salomon von Miltenberg; 1 btz Mosche v. Habizheim; 1 b. Salomon v. Spachbrückh; 1 b. Wolf v. Habitzheim.

Aprilis Jeder zahlt 1 batz — Wolf v. Habizheim, Aron v. Merfell, Mosche v. Habizheim und Samuel v. Spachbrückhen.

May Salomon und Samson von Aschaffenburg, Mosche v. habizheim, Aron v. Merfell, Elias v. Großzimmern, Samuel v. Spachbrückh, Mosche v. Habizheim.

Juni Sussan v. Aschaffenburg, Liebmann v. Spachbrückh, Mosche v. Habizheim, von 6 Juden so aussen unterschiedlich Orten gewesen (zahlen 3 batz), Elias v. Großzimmern.

Juli Salomon v. Miltenberg, David von Frankfurt, Sarson v. Hergerßhaußen, Elias v. Gr. Zimern, Mosche v. Habizheim, Samuel v. Spachbrücken und Elias v. Gr. Zimern, Gerson und sein Diener v. Prenzh.

August Elias v. Gr. Zimern, Benedict v. Aschaffenburg, Michael v. Miltenberg, Abraham und Mosche v. Frankfurt, Elias v. Gr. Zimern.

September Salomon Elias und Samuel v. Gr. Zimern und Spachbrückh, Sußmann von Aschaffenburg, Elias und Abraham von Gr. Zimern und Sarson v. Hergerßhausen.

Oktober Michael v. Schoffheim, David und Leobalt von Frankfurt und Liebmann v. Spachbrückh, Gerson v. Hergerßhausen, Salme v. Miltenberg.

November Sußmann v. Aschaffenburg.

Dezember Derselbe, Liebmann v. Spachbrück, Elias v. Gr. Zimern, Gerson v. Hergershausen.

Januar Elias v. Gr. Zimern und Abraham v. Frankfurt, Mosche v. Habizheim, Elias zu Gr. Zimern, Mosche v. Habizheim.

Summa alles Geleitsgelds, so von Juden als obgemelt gefallen ist 2 fl 3 btz, thut zu 26 alb: 2 fl 7 alb. 2 ₰.

Im Übrigen schloss sich Friedrich IV. den Anschauungen seiner Vorgänger in Bezug auf die Juden vollständig an, wie er auch die Landesordnung d. a. 1582 ohne Abänderung 1594 von neuem veröffentlichte.

Von gleicher Gesinnung war der nachfolgende Kurfürst Friedrich V. (1610—1632), wenigstens in Bezug auf das Judengeleit. Jährlich, oder alle 2 Jahre, wurden für die gesamte Judenschaft „Geleitsverschreibungen“ bei der Kurpfalz

erwirkt, in denen alle Bestimmungen über die Handhabung des Geleits enthalten waren. Wir besitzen eine solche „Copia Geleits Beschreibung der gemeinen deutschen Judenschaft ao. 1618 bei Churf. Pfalz Canzlei erlangt“, welche lautet:

Wir Friederich rc. bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief, daß wir auf unterthänigstes, flehentliches Ansuchen der gemeinen Deutschen Judenschaft die vorm Jahr von uns erlangte Geleitsverschreibung so sich den 1. September dieses nachlaufenden Jars geendet, wiederum von neuem 2 Jahr lang von heut dato an anderwärts prorogirt und erstreckt haben, und thun solchs hiermit und in Kraft dieses Briefs, wie unten schriftlich hernach geschrieben steht.

Nemlich sollen sie Judenschaft vom 1. September gegenwärtigen Jahrs an bis offermelte Zeit 1620 wie hiebevor in unserm Churfürstentum der Pfalzgrafschaft bei Rhein und dan in unsers geliebten Bruders herzogs Ludwig Philippen Pfalzgrafen Land und Gebiet so fern und weit allenthalb unser und Ihrer Ld. (Liebden) gleit geht, frei, sicher zu wasser und Land vergleit werden, also daß sie ihrer gelegenheit und notturft nach zuuerichtung ihrer Geschäft, die Weg und Straßen, auch fürters unsers und unsers bruders ld. lands und Gebiets der Chur- und fürstlichen Pfalz bei Rhein, mit durchreisen gebrauchen, wo sie die Nacht betritt, herbergen mögen, aber an keinem Ort über einen Tag oder zwo Nacht, still liegen sollen, es werde dan, daß ein kundliche unzweifliche Leibsschwachheit daran hinderte, und in sonderheit all Orten und Enden sich alles Handtierens. wie auch wuchertreibens (außerhalb was wir ihnen sonderbar jeder Zeit erlauben werden) mit und gegen unsern Amtleuten, Dienern, Unterthanen und Angehörigen allerdings und gänzlich enthalten, zudem auch keine öffentlichen Jahr- oder andre Märkte in unserm oder unsers geliebten Bruders Ld. Statten, Flecken und Dörfern besuchen, noch sich derselben gebrauchen sollen, dan da einer oder mehr darinnen betreten und brüchig befunden würden, hat er nicht allein gewisser Straf zu gewarten, sondern soll auch des Contrahirens halber mit den Unsrigen, mit Verlierung alles desjenigen, was der Contract antrifft, vermög unserer Landesordnung gegen einen und andern Contrahenten procedirt werden, auch ein jeder unser Diener oder andere, so einen Juden, der wucherlich contrahirt, betreten und anzeigen wird, für seine Mühe einen fahe gulden haben. — Und demnach gedachte Judenschaft sich beschwert, daß der mehrer Teil ihrer Mitjudengenossen ihnen an der järlich Contribution gar nicht zu steur kommen wolle, so haben wir ihnen noch diese fernere Gnad gethan, im Fall einer oder der andre Jud das vor diesen und im vorigen alten Geleit angeordnetes Freizeichen oder Bolett darin gemeldet, daß dieser oder jener Jude der Contribution hal-

der, mit den vorigen sich verglichen, unsern Beamten oder Zollern nicht vorlegen könnte, daß derselbe alsdann gehemmt und mit dem, so er bei sich haben möcht, jedes Orts angehalten, zum Oberamt berichtet, fürders von dann fürderlich an uns mit Umständen gelangt und darauf alsdann der Bestrafung halben unsers Ausschlags jederzeit erwartet werden soll.

Ferner wann bemelter Jude einer oder mehr durch unsre Aemter und Gebiet ziehen, sollen sie ihre Namen bei unsern jedes Orts seienden Amtleuten, Zöllern oder Geleitsknecht, an der nächsten Zoll oder Geleitsstatt, sie antreffen, anzeigen und darauf Geleitszettel, wie weit und wohin sie zu reisen haben, nehmen und für einen jeden Zettel, der durch solch Amt wehren soll, eine Person einen batzen im hin und wieder zurückziehen entrichten, welcher halb unsern Beamten, oder denen, so damit zu thun, gebühren, und der ander halb uns und unsers Bruders Ld. verrechnet werden, wo aber ein Jude nur in ein nächstgelegenes Dorf selbigen Amts, da kein Zettel pflegt ausgegeben zu werden, ziehen und wieder zurück reisen wolte, soll der Geleitzettel jederzeit danach gericht und wider zurückgegeben werden.

Es soll auch gemelte Juden in unsern Städten und Flecken ihre Zeichen oder gelbe Ringlein am Rock, damit sie erkennt werden können, tragen und sehen lassen, auf dem Feld aber deren erlassen sein, da auch in einigem Weg sich ein Jude ungebührlich verhalten oder auf der Straße, ohne bei sich habende obbemelt der Contribution halben geordnetes Zeichen und des Amts Geleitzettel betreten lassen würde, soll er Verbrecher in unser Straf stehen.

Um und für angeregt Geleit so von heut dato an 2 Jahr lang währen soll, hat mehrbemelte wormsische Judenschaft jedes Jahrs unverteilt und aus einer Hand zu entrichten 1650 fl b. grober Frankfurter Wehrung, dessen 1500 fl vors Geleit und 150 vor den Zoll, zu 2 Terminen, nemlich das halbe theil jetzo gleich bar an und auf gedachten 1. September und dann das übrige halbe Teil in der Ostermeß 1619 und also anstatt der Bürgschaft alweg ein halb Jar vorm Termin, doch daß die Zahlung an groben Sorten in dem valor wie selbe jederzeit auf unsern Zöllen gelten werden, beschehen soll. Dan ferner alle und jedes Jahrs unser Canzlei für bishero vom Judengeleit gehabten Targeld 150 fl an Reichsthalern zu 19 b. tax wehrung, hergegen mehrgedachter Juden keiner über das gewöhnlich obangeregt geleitgeld, und was sonsten ein Christ zu geben schuldig, höher oder weiter, weder mit Zoll- oder Geleitgeld oder anderm, wie es Namen haben mag, von einigem unserm Diener nicht beschwert werden soll.

Darauf allen unsern Ober- und Unter Amtleuten, Zoll und andern Dienern, Schultheißen, Gerichten, Bürgern, Unterthanen und Angehörigen

befehlend und gebietend, Ihr wollet die Juden bei dieser unser Bewilligung unangefochten verbleiben und sie auf jederzeit erlangte und obangedeute Geleitzettel zu Wasser und Land sicherlich passiren lassen, als lieb einem ist unsre Straf zu vermeiden.

Zu Urkund ist diser Brief mit unsern eignen Handen unterschrieben und anhangendem unserm Secret besiegelt. Geben zu Heidelberg den ersten Septembris Anno 1618.[1])

Hiernach hatte also schon damals die Judenschaft von Worms das Geleit in Pacht übernommen und jeder Jude, der ein Geleit nötig hatte, musste ein Geleitzeichen lösen, dessen Betrag den Pächtern zufiel. —

Als die Juden von Worms von der dortigen Bürgerschaft hart bedrängt wurden, kam ihnen der Pfalzgraf zu Hilfe und verschaffte ihnen Ruhe. Bekanntlich stand derselbe auch mit dem berühmten jüdischen Arzte Zacuto Lusitano in freundschaftlichem Briefwechsel (Grätz Geschichte X, 3 und 36; MC I, 101).

Ein besonderer Geleitbrief mit Siegel des Pfalzgrafen wird am 25. August 1620 für den Juden Lazarus von Kochendorf ausgestellt, der „etlicher sachen halber“ zur kurfürstl. Kanzlei nach Heidelberg berufen wurde. Den kurpfälz. Ober- und Unteramtleuten, Schultheissen und Zöllern wird deshalb aufgegeben, „diesem Juden in seinem Ab- und Zureisen passiren zu lassen und sicher Geleit zu geben“.

Dritter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Karl Ludwig bis zur Zerstörung der Pfalz.

(1632—1690.)

Der unglückliche Pfalzgraf Friedrich V. starb 1632 im jugendlichen Alter von 36 Jahren; sein zweiter Sohn Karl Ludwig (1632—1680) kam an die Regierung. Trotz grosser Verheerungen, welche stürmische Kriegszeiten in der Pfalz verursacht hatten und trotz aller Massnahmen, die getroffen wurden,

[1]) Aus Akten des Gr. Generallandesarchivs „die Mannheimer Landjudenschafts Concessiones betr.“

um den bis auf's Blut ausgesogenen Bewohnern der Pfalz wieder neuen Mut einzuflössen — hinsichtlich der Juden kannte Kurfürst Karl Ludwig wenig Rücksicht. Zwar hatte „an dem neu aufkeimenden Wohlstand des Landes jener edle und freie Sinn einen grossen Anteil, womit religiöse Formen jeder Art geduldet und geschützt wurden"; aber um den Juden freie Bewegung zu gönnen und sie menschenwürdig zu behandeln, dazu fehlte der edle und freie Sinn. Als 1651 die gewährte Geleitsfreiheit [1]) zu Ende ging, berichteten die Abgeordneten der Judenschaft von Worms für sich und für die umliegenden Orte an den Kurfürsten, dass, trotzdem die Zeiten sich wieder bessern und demnächst auch die Evakuation von Frankenthal [2]) zu erwarten sei, sie dennoch nicht in der Lage seien, die bisher für das Geleit bezahlte Summe aufzubringen. Sie bitten deshalb, entweder dieses Jahr noch abzuwarten, oder „ihnen wenigstens 250 Exemplare Taschengeleit des künftigen Jahrs für die in den umliegenden Orten sich aufhaltenden Juden ertheilen zu lassen, während die übrigen den schuldigen Geleitsbatzen, altem Herkommen gemäss, bezahlen sollen". Der Kurfürst geht jedoch hierauf nicht ein, sondern verlangt durch Erlass vom 22. Juli, dass sie „mit den 700 Rthlr Freygeld nunmehr 100 Rthlr Taxgelder und 100 fl. Current Währung für den Zollbatzen, neben dem Geleitsbatzen, erlegen und ausserdem das Geleit innerhalb 24 Stunden jedes Orts einreichen, auch jeder allein 4 Tag jedes Orts verharren solle". Die Juden erwidern hierauf: „Wir sind durch das Kriegswesen ganz erschöpft, so dass wir schon vergangenes Jahr nicht zah-

[1]) In den ZG XXIII, 159 aufgeführten pfälz. Regesten sind Geleitsbriefe des Kurfürsten Karl Ludwig aus den Jahren 1650 ff. enthalten, die für Juden ausgestellt wurden, welche entweder in der Kurpfalz wohnten, oder sich zeitweise dort aufhielten.

[2]) Ueber Frankenthal's Schicksale s. H. l. c. S. 590. Zur Feier des Tages, an welchem diese Stadt von den spanischen Truppen befreit wurde (Freitag, 25. Ijar 5412 = 3. Mai 1652) verfasste R. Simson Bacharach ein kurzes Gedicht, das als Akrostich seinen Namen trägt (RGA Chawot Jair S. 224). Moses Simson b. Samuel Bacharach, 1607 in Porlitz geboren, war später in Prag und Brod, dann Rabbiner in Göding und Leipnik und von 1650 bis zu seinem am 19. April 1670 erfolgten Tod Rabbiner in Worms.

len konnten; um so weniger können wir jetzt zahlen". Sie bitten daher, mit dem Zoll- und Geleitsbatzen verschont zu werden, dagegen wollen sie 50 Rthlr mehr zahlen, als im vorigen Jahre.

Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, bis endlich durch Dekret, d. d. Heidelberg, 12. Juli 1652, die Konzession vom 1. August 1652 dis dahin 1654 unter der Bedingung verlängert wurde, dass die Juden 1300 fl. Freigeld, 100 fl. für den Leibzollbatzen, 150 fl. Kanzleitaxe und 200 für die Tascheugeleite zu zahlen haben. Diese Konzession wurde 1659 zwischen der Kurpfalz und den Juden von Worms auf 3 Jahre erneuert. Letztere zahlen dafür 2200 fl., wogegen alle durchreisenden Juden ihr quotum beitragen und zu diesem Zwecke einen Taschenbrief bei der Wormser Judenschaft lösen müssen. Diese letztere Bestimmung führte zu mancherlei Klagen. So beschwerten sich die Juden von Worms bei der Kurpfalz darüber, dass die ausserhalb der Pfalz und in benachbarten Orten wohnenden Juden das Taschengeleit bei ihnen nicht lösen, unter dem Vorwand, dass sie unter kurpfälzischem Schirm wohnten, wodurch sie (die Wormser) an dem vertragsmässigen Geleitsgeld sehr geschädigt würden. Darauf erging am 3. September 1659 von Seiten der kurpfälz. Regierung an sämtliche Ämter der strikte Befehl, keinen Juden durchreisen zu lassen, der kein Taschengeleit vorweisen könne.

Auf solche Weise stand die kurpfälzische Judenschaft auch hinsichtlich des Geleits in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu der Judenschaft in Worms, wie dieses in religiöser Hinsicht schon längst der Fall war. Denn auch das Strafrecht über die kurpfälzischen Juden übte das Rabbinat von Worms aus. So kam es, dass die „sämtliche jüdische Synagog zu Worms" am 5. Juli 1652 mit einer Eingabe an den Kurfürsten sich wandte, worin sie denselben ersuchte, entsprechenden Befehl zu geben, dass die kurpfälz. Juden, wie dieses von jeher Sitte war, wenn sie gegen Religionssachen und Ceremoniel sich vergehen, vor dem Rabbiner in Worms zu erscheinen haben. Die Hälfte der von ihm verhängten Strafe floss der Herrschaft zu. Um solchen Strafen sich zu entziehen, schützten die kurpfälz. Juden häufig vor, sie gingen zu dem Rabbiner in Frankfurt.

Gegen das Recht der Kurpfalz, im Eusserthaler Hof, der durch den westfälischen Frieden abermals in ihren Besitz gelangt war, das Judengeleit anszuüben, hatte Speier schon 1652 und neuerdings wieder Einwand erhoben, wie ja überhaupt die Durchführung der durch den westfälischen Frieden getroffenen Abmachungen der Kurpfalz mancherlei Schwierigkeiten bereitete (Häusser l. c. II, 589). Der kurpfälz. Keller im Eusserthaler Hof berichtet am 10. Juni 1666 an den Pfalzgrafen Karl Ludwig, dass er der Stadt Speier erwidert habe, er habe seit Restitution der Kurpfalz zu jeder Zeit dieses Recht öffentlich ausgeübt, bis die Judenschaft in Worms mit der Kurpfalz um eine gewisse Summe Geldes jährlich sich verglichen habe. Nach einem uralten Herkommen haben die Juden das Geleit im Eusserthaler Hof ohne Zwang jederzeit gelöst; wenn die Vorgesetzten von Speier dieses nicht glauben wollten, so möchten sie bei alten Juden in der Nachbarschaft sich hierwegen erkundigen. Als Beleg dient ein Auszug aus der Rechnung der Germersheimer Landschreiberei d. a. 1607 folgenden Inhalts:

„Einnahm Judengeleitgeld: Item 18 fl 10 ß 10 ₰ an 15 fl 5 batzen Reichsmünz, den Batzen zu 17 ₰ hat Keller zu Speyer im Eußerthaler Hof, dis Jahr über, zu Pfalzteil an Judengeleit erhoben; ferner d. a. 1613: Item 11 fl 9 alb. $2^1/_2$ ₰ an 10 fl Zoll oder $11^1/_4$ fl Speyrer wehrung hat der Keller zu Speyer dis Jahr vor 300 Stück Judengeleitzeichen eingethan; ferner d. a. 1650: Item der Keller zu Speyer liefert dergleichen 41 Stempfel jeden zu 6 kr. über Abzug seiner Gebühr zu der Herrschaft halbenteil nemblich 2 fl 3 kr.“

Am 30. Dezember 1657 erging an sämtliche Ämter ein Befehl der Regierung, dass für die Zukunft, ähnlich wie bei den benachbarten Herrschaften, von jeder Beschneidung 1 fl., von jeder Hochzeit 3 fl. und von jeder Leiche 2 fl. neben dem jährlichen Schutzgeld erhoben werden sollen. Nach den in Urschrift vorhandenen Verzeichnissen wurden von 1657 bis 1659 im Ganzen 53 jüdische Kinder in der Kurpfalz geboren; von 1659 bis 1662 ging in der Stadt Heidelberg an Umgeld aus Beschneidungen, Hochzeiten und Beerdigungen im Ganzen ein Betrag von 14 fl. und bei der Landschreiberei ein Betrag von 10 fl. 30 kr. ein; im Amt Mosbach in der gleichen Zeit 3 fl.; im Amt Bretten 18 fl.; bei der Amtskellerei Dirmstein 11 fl.;

im Amt Neustadt 9 fl.; bei den übrigen Ämtern waren entweder keine, oder nur geringfügige Beträge eingelaufen.

Diese besondern Abgaben wurden erst 1710 zum Teil aufgehoben, indem an deren Stelle eine Bauschsumme in das allgemeine Konzessionsgeld einberechnet wurde. Ein gedruckter Erlass des Pfalzgrafen Karl Philipp d. d. Heidelberg, 28. August 1717 gibt sämtlichen Ämtern auf, für die seit der letzten Konzessionserteilung (16. April 1710) vorgefallenen Beschneidungen die Gebühr von 1 fl. nachzuholen, da nur jene für Hochzeiten und Begräbnisse nachgelassen, während für Beschneidungen auch fernerhin 1 fl. zu erheben sei. Im Amt Eberbach waren im Laufe von 7 Jahren 5 fl. eingegangen, im Amt Weinheim 9 fl. (was „Mortge Oppenheimer als unschuldiger Vorsteher" beurkundet), im Amt Hilspach 12 fl., in Böckelnheim 6 fl. (darunter sind von dem dienstbeflissenen Erheber von Waldböckelnheim auch 2 Mädchen (!!) verzeichnet, für welche je 1 fl. bezahlt wurde), in Oppenheim 7 fl., in Niederingelnheim 8 fl., in Klingenmünster 13 fl., in Billigheim 7 fl., in Mosbach 6 fl. Erst 1718 wurde auf Beschwerde der Vorsteher, welche dieselbe namens der ganzen Judenschaft einreichten, auch diese Abgabe aufgehoben.

Die Juden in Mannheim waren die einzigen Juden der Kurpfalz, welche bezüglich des Taschengeleits eine Ausnahme bildeten, wie sie überhaupt unter den kurpfälzischen Juden eine besondere Stellung einnahmen, was sowohl daher rührt, weil sie bald an Zahl denen anderer Plätze überlegen waren, als auch daher, weil Mannheim ohnedies mit besondern Privilegien ausgestattet war. Galt es doch, dieser militärisch und merkantilisch günstig gelegenen Stadt, deren Bevölkerung durch lange Kriegszeit stark zusammen geschmolzen war, wieder aufzuhelfen und neue Bewohner hereinzuziehen. Die erste den Mannheimer Juden erteilte Konzession ist vom Kurfürsten Karl Ludwig a. 1660 ausgestellt und lautet also:

Wir Carl Ludwig von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein &c. thun kund hiermit, daß wir sowohl denen in unserer Stadt Mannheim sich bereits häuslich niedergelassenen, als noch ferner dahin ziehenden deutschen Juden auf ihr unterthenigst flehentliches Bitten die gnädigste Verwilligung gethan und mit ihnen abhandeln lassen, als hernach folgt.

1. Erstlich, daß alle dieselbe Juden, so zu Mannheim wohnen wollen, im ersten Jahr ein Haus von 2 Stockwerk hoch, daran der Vorgiebel von Steinen und jedes Stockwerk 10 Schuh unter den Balken, item 30 Schuh breit, auch so tief oder lang sei, unfehlbar zu bauen schuldig und gehalten seien;
2. Hergegen sie des Schutzgelds, solang die Jahr der Stadt Mannheim Zoll- und Schatzungsfreiheit währen, nemlich bis in august 1672 allerdings befreit seien;
3. Wie auch aller derselben Privilegien wie andere Bürger geniesen /: ohne allein der Zollfreiheit mit wein und holz zu handeln :/ Jedoch was zu ihrem Hausgebrauch nöthig, soll ihnen zollfrei passirt werden.
4. Nach Verfließung vorbemelter frey Jahr aber jede Familie 10 Rthlr Schutzgeld des Jahrs abstatten und sich unter einander taxiren, damit die reiche mehr, die arme weniger dazu erlegen und wir also in einer Summ soviel mal 10 Rthlr empfangen, als Familien zu Mannheim befunden werden, doch dergestalt, daß die Wittiben nur 5 Rthlr jährlich und also die Hälft an vorgemeltem Schutzgeld entrichten, über dieses Schutzgeld aber auch ihre Schatzung und Beschwerden, wie andere Bürger zu Mannheim, zu bezahlen gehalten sein.
5. Und daneben, sobald sie in der Stadt seßhaft sein, wegen wasser und waidt, dienst und wachen sich mit dem Stadtrat zu Mannheim vergleichen und allen Last, wie andere Bürger, tragen;
6. wie nicht weniger allerlei Handwerke treiben sollen und mögen;
7. Wegen Lösung des jährlichen Taschengeleits sollen sie sich mit der Judenschaft zu Worms abfinden, solang die Zoll- und Schatzungsfreiheit der Stadt Mannheim wehret, wann aber dieselbe ausgehen wird, und die Juden ihr Schutzgeld, Schatzung und gemeiner Stadt Beschwernuß bezahlen und tragen werden, ins künftig davon befreit sein.
8. Sollen sie ihren eigenen Rabbi, Vorsänger und Schulmeister zu ihrer Schul halten, ohne daß diese einiges Schutzgeld derentwegen bezahlen, und wo sie wollen einen begräbnußplatz erkaufen mögen, jedoch daß sie uns nach Verfließung der Mannheimer Freijahren in unsere Zollschreiberei Mannheim von jedwederer Judenhochzeit 3 fl, wegen der jungen Kinder jedwederer Familie auf Mann und Weib Vorstanden durchgehends jährlich 1½ fl, und von einem Todten zu begraben auch soviel jedes mal bezahlen und abstatten, was aber ihre Vorsteher oder Rabiner ihnen vor straf an-

setzen werden, soll halb der Stadt und halb der Juden Armen gehören und zufallen.

9. Sollen sie keiner andern Judenschaft in oder außerhalb der Pfalz unterworfen sein, noch mit ihren Concessionen oder Verträgen, so wir mit diesen aufgerichtet hätten, oder noch aufrichten möchten, iecht was zu schaffen haben, sondern allein unter sich in unserer Stadt Mannheim zu schalten und zu walten haben.

10. Und weil die 5 erste Familien, so damals zu Mannheim gewesen, zu Pfedersheim sich eingelassen, und 24 fl zu der, von denen in unserm Churfürstenthum wohnenden Juden erhaltener 4jähriger Concession bereits contribuirt haben, als sollen sie auch vor ihre quotam zu den 2 lezten Jahren dieser Concession annoch 24 fl ohne wiederred ausrichten und bezahlen.

11. Sollen ihre verheirate Kinder nachdem sie ein Jahr lang bei den Eltern frei gewohnt haben, annoch 2 Jahr lang in gelehnten Häusern wohnen mögen, und nach Verfließung dieser 3 Jahr erst jedes paar Volk ein regulirtes Haus, wie beim ersten Puncten gemeldet, zu bauen gehalten sein, jedoch mit dem beding, daß jede Familie vor die 2 letztere Jahr, jedes 10 fl jährlich wegen Exemption des Bauens deponiren, und die Stadt Mannheim solches depositum inmittelst aufheben, wann sie alsdann nicht bauen würden, sie aus der Stadt wegziehen müssen und diese 20 fl zu der Stadt Mannheim gemeinem Bauwesen applicirt werden.

12. Welcher Jude auch eines verstorbenen Juden Haus rechtmäßig ererben würde, kein neues zu bauen schuldig sein, hergegen alsobald ehe er darin ziehet, 10 Rthlr zu unserer Zollschreiberei und auch so viel gemeiner Stadt Mannheim, so zum gemeinen Bauwesen anzuwenden, erlegen sollen.

13. Und endlich sollen alle diejenigen Juden, die in unserer Stadt Mannheim zuziehen und sich daselbst häuslich niederzulassen gedenken, zuerst bei unserm Director Schultheiß und Stadtrat zu Mannheim sich anmelden und von demselben an uns mit ihrem Gutachten verweisen, alsdann aber mit unserm gnädigsten Belieben und gegen Aushändigung eines jedesmaligen Reverses, daß sie Juden mit diesem unserm Brief zufrieden sein und dem in allem seinem Inhalt gemäß sich verhalten wollen, ihnen ein gewöhnlicher Canzleibefehl an vorbesagte unserm Director, Schultheißen, Bürgermeister und Rath zu Mannheim deren An- und Innehmung halber mitgetheilt, und hierdurch die bis dato ihnen Juden ertheilte particulir Schutzbriefe allerdings aufgehoben und erloschen sein.

Dessen zu Urkund haben wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und mit unserm angehängten Churfürstl. Secret Insiegel bekräftigt, So geschehen Heydelberg den 1. Sptbris Anno 1660.

Carl Ludwig Pfalzgraf. L. S.

Dieser Konzession entnehmen wir, dass die ersten 5 Familien, welche um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Mannheim sich niederliessen, von Pfeddersheim dahin verzogen waren. Die Konzession spricht von deutschen Juden, weil, wie wir später sehen werden, damals auch schon Juden von portugiesicher Herkunft in Mannheim wohnten. In dem Stadtplane d. a. 1663 (Feder, Geschichte der Stadt Mannheim I, 144) sind ausser den von portugiesischen Familien bewohnten 2 Häusern noch 13 Häuser bezeichnet, die von Juden bewohnt waren.

Die Anlegung eines Begräbnisplatzes war schon früher geplant. In einer Eingabe vom 10. Mai 1656 bat der Jude Lazarus in Mannheim in seinem Namen und in jenem verschiedener Juden aus den umliegenden pfälzischen Orten den Kurfürsten, ihnen ein öde liegendes Stück Feld in der Nähe von Mannheim als Begräbnissplatz einzuräumen, da es für sie sehr beschwerlich sei, ihre Todten nach Worms zu bringen und ausserdem jedesmal Verzögerung dadurch eintrete, dass zur Überführung der Leichen durch kurfürstliches Gebiet zuvor die Erlaubnis der Herrschaft einzuholen sei. Durch Beschluss vom 24. November 1657 wurde ein Platz angewiesen gegen Bezahlung von 300 fl. baar, einer jährlich auf Martini fälligen Kanzleitaxe von 15 fl. und einer Gebühr von 2 fl. für jede Leiche. Dieser Beschluss kam aber nicht zur Ausführung. Die Judenschaft konnte die Kaufsumme von 300 fl. nicht so rasch aufbringen und bat deshalb 1658 um eine längere Zahlungsfrist. Ein Regierungsbeamter macht auf das Aktenstück die Notiz, dass die Juden, wenn sie diese Summe nicht baar abtragen können, für dieselbe Sicherheit leisten und unterdessen das Kapital mit 10% verzinsen sollen, worauf ein anderer Beamter an den Rand schreibt „es sei nicht zu begreifen, wie ein so hoch Interese von 10% gefordert werden kann". Dagegen wurde der Judenschaft a. 1661 ein anderer Platz „in dem Bollwerk hinter dem

Hütterischen Brüderhof"[1]) um den Kaufpreis von 30 fl. angewiesen. Am 29. Mai d. J. wurde von sämtlichen damaligen Juden vor „Direktor, Schultheiss, Bürgermeister und Rath" eine Obligation hierüber ausgestellt. Die Namen der Unterzeichner sind: „Macholt, Hertz, Läser, Simon, Isac, Salmon, Zallel, Mosis, Mannus und Daniel, alle sampt von der teutschen, benebenst Emanuel Carcassone, Abraham und Moise Astroucg[2]) von der portugiesischen Judenschaft", im Ganzen 13 Familien. Dieselben verpflichten sich samtverbindlich, da sie jetzt nicht in der Lage sind, den genannten Kaufschilling baar zu zahlen, jedes Jahr und zwar erstmals am 17. Mai 1663 einen Reichsthaler Zins und ausserdem auf ewige Zeiten am gleichen Tage 2 Rthlr Bodenzins zu entrichten. Als Unterpfand setzen sie ihr sämtliches Hab und Gut ein „liegend und fahrend, gegenwärtig und zukünftig, nichts davon ausgesondert". Sollten die Käufer an Kapital, Zins oder Bodenzins in Rüskstand bleiben, so hat der Kurfürst bezw. seine Regierung das Recht, „sich an der gesamten Judenschaft oder einem jeden derselben insonderheit nach bestem Belieben zu erholen."

Im § 8 der oben mitgeteilten Konzession vom Jahr 1660 wurde den Juden in Mannheim die Erlaubnis eingeräumt,

---

[1]) Hier befindet sich der noch bestehende alte isr. Friedhof, der von 1661 bis 1839 benützt wurde.

[2]) Emanuel Carcassone und Moise Astronck werden in der 2. Hälfte des 17. saec. als Vorsteher der Juden genannt; Ersterer wird als Haupt der Juden im Rat bezeichnet. 1665 entsteht unter den Juden in Mannheim ein heftiger Streit darüber, dass die Vorsteher aus der portugiesischen und nicht aus der deutchen Judenschaft gewählt wurden (Feder l. c. I, 118 ff). Beide Namen weisen auf französischen Ursprung hin. Ein Don Astruck lebte als Rabbiner in Montpellier zu Zeiten des רשב"א s. Ghirondi תולדות גדולי ישראל No. 55. Ein Löb Astruck wird im Wormser Memorbuch S. 48 erwähnt. Die Frau des Samuel Oppenheim aus Heidelberg, des bekannten östreichischen Oberfaktors, stammte aus der Familie Karkassone (Kaufmann, Urkundliches aus dem Leben Wertheimer's S. 120). Asulai verzeichnet in seinem Schem hagedolim als Gelehrten einen David b. Netanel Karkassone und auch ein Selichadichter trägt diesen Namen (Kerem Chemed IV, 33; Zunz Lit. Gesch. 344). In Neubauer Catalogue wird bei Cod. 1473 der gleiche Name verzeichnet. In Konstantinopel lebte David Karkassone (Revue des études juives XXV, 202 ff). Der Vrf. des Ritualwerks ספר האסופות Jehuda b. Jakob ist in Karkassone geboren (Mtsch. XVIII, 536).

einen „eigenen Rabbi zu halten“. Die Reihe der Mannheimer Rabbiner eröffnet R. Naftali Herz, dessen Name von Jair Chajim Bacharach (RGA Chut Haschani No. 82) a. 1668 erwähnt wird, in welchem Jahre derselbe eine rituelle Anfrage an den Vater des Herausgebers, R. Samson Bacharach, gerichtet hat. Die Richtigkeit unserer Annahme, dass dieser R. Herz der erste Rabbiner in Mannheim war, vorausgesetzt, hat derselbe etwa 1657—1671 diese Stelle bekleidet[1]. — Ihm folgte R. Isack Brilin, Sohn des Rabbiners Meschullam Elieser (Sussmann)[2] Brilin in Fulda, der im Mannheimer Memorbuch (S. 9) mit dem Zusatz „Gaon Hachasid“ aufgeführt wird[3]. Rabbi Sussmann Brilin starb etwa 1660. Sein Sohn Isack, der in Worms wohnte, wo er vom Jahr 1644 an wiederholt als Armenvorsteher im grünen Buch verzeichnet ist, wurde 1659 nach Hammelburg[4] und, nachdem die dortige jüdische Gemeinde 1671 vollständig vertrieben worden war[5], wahrscheinlich auf Empfehlung des R. Jair Chajim Bacharach in Worms, des Gatten seiner Schwester Sarlan, nach Mannheim berufen. Hier hatte er sich der besondern Gunst des Kurfürsten Karl Ludwig zu erfreuen, der sich gerne mit ihm unterhielt. Ein interessantes Gespräch wird von dessen Schwager, dem oben genannten R. Jair Chajim Bacharach in Worms (RGA Chawot

---

[1]) Seine Tochter Jitlin war die Frau des Vorstehers Aron in Mannheim (Memorbuch S. 9).

[2]) So ist das Anfangswort der 13. Zeile in der Grabschrift von Sarlan Bacharach (Lewysohn Epitaphien S. 75) zu lesen.

[3]) Ein anderer Sohn des R. Sussmann Brilin, namens Saul Samuel, steht im Wormser Memorbuch ed. Berliner S. 26. Nach dem „grünen Buch“ starb derselbe in Worms am 23. Februar 1661.

[4]) Als Rabbiner in Hammelburg approbirt R. Isack Brilin Zeb Kohen's נחלת צבי und Samuel Heida's Kommentar zu תנא דבי אליהו (Kaufmann l. c. S. 76). Brüll (Centralanzeiger S. 90) weist auch auf RGA חוט השני No. 76 hin, wo R. Isack הרב המרומם נ"י אב"ד מהמילבורג genannt wird; der Schreiber, Rabbiner Gumem von Gunzenhausen (s. Hock, die Familien Prags 73, Anm. 2) bezeichnet sich als Verwandten des R. Isack Brilini. Letzterer wird auch in RGA Chawot Jair No. 123 hinsichtlich seiner Studien und der von seinem Vater hierbei eingehaltenen Methode erwähnt.

[5]) Zu den aus Hammelburg Vertiebenen gehört auch der am Sonntag, 27. Februar 1678 in Mannheim verstorbene fromme und gelehrte R. Elchanan b. Chajim שהרביץ תורה בישראל והעמיד תלמידים הרבה (Memorbuch).

Jair No. 136), mitgeteilt, der den Kurfürsten einen מופלג בחכמה, d. h. einen durch Weisheit Ausgezeichneten nennt. Der Kurfürst beklagte sich nämlich einmal bei dem Rabbiner Isack über Bestechungen der Richter, die sich die Juden häufig zu Schulden kommen liessen. Der Rabbiner erklärte, dass er auch schon hiervon gehört habe und mit aller Entschiedenheit dagegen aufgetreten sei, nur könne er nicht öffentlich hierüber reden, weil es ihm widerstrebe, die nichtjüdischen Richter zu verdächtigen, dass sie Bestechung annehmen. Dabei entschuldigt er jedoch seine Glaubensgenossen teils damit, dass auch die Gegenpartei die Richter besteche und die Juden daher gezwungen seien, es ebenfalls zu thun, um zu ihrem Rechte zu gelangen, teils mit dem Vorurteile der Richter, welche die Juden bestechen müssten, nicht etwa um ein ungerechtes, sondern um ein gerechtes Urteil zu erlangen. Der Kurfürst lachte und sagte zu dem Rabbiner: Du hast recht, obwohl man, wahr oder unwahr, Einwendungen hiergegen machen könnte. R. Isack wiederholte, dass er trotzdem die Bestechung als eine irreligiöse und unsittliche Handlung unter allen Umständen verdamme. Diesem Urteile stimmte der gelehrte R. Bacharach in seinem Gutachten vollkommen bei und schliesst mit dem jüdischen Rechtsgrundsatze, dass es in allen derartigen Fragen zwischen Juden und Nichtjuden keinen Unterschied gebe, ja dass nach der Ansicht aller Gesetzeslehrer und Bibelerklärer das Vergehen gegen Nichtjuden noch ein weit schwereres sei, weil hier zu dem Verbot, das Alle umfasst, noch die grosse Sünde der Entweihung des göttlichen Namens hinzutrete, wie dieses besonders der berühmte Gesetzeslehrer R. Mosche aus Coucy in seinem Werke über die Gebote ausgeführt habe.

R. Isack Brilin wirkte sieben Jahre als Rabbiner in Mannheim[1]) und starb daselbst Donnerstag, 17. März 1678.

---

[1]) Seine Frau Sarlan war die Tochter des Vorstehers Simon Wolf Oppenheim in Worms (Memorbuch ed. Berliner S. 18). Sie starb in Mannheim am 3. März 1673. Ihr Sohn Elieser Sussmann (nach dem Namen seines Grossvaters, des Rabbiners in Fulda) wurde an ihrer Seite begraben. Eine Tochter des Isack Brilin, namens Frumet (geb. 1659, gest. 1715), die in erster Ehe mit Nathan Oppenheim*) in Worms verheiratet war, wurde nach dessen

---

*) Ich halte diesen Nathan für einen Sohn des Vorstehers Jechiel Oppenheim, der im Wormser Memorbuch S. 29 genannt ist und nach dem „grünen Buch“ am 18. November 1680

Seine Grabschrift bezeichnet ihn als einen hervorragenden Ge-

---

frühzeitigem Ableben die Gattin des berühmten Samson Wertheimer*), kaiserl. Oberhoffaktors in Wien (s. Frankl Inschriften No. 329; Kaufmann, Samson Wertheimer S. 75). Eine zweite Tochter, Hinde, wurde die Gattin des Vorstehers Lema Hanau in Frankfurt, wo sie 1725 starb (die Grabschrift rühmt ihre grosse Frömmigkeit). Eine dritte Tochter Hinle war die Gattin des Gemeindevorstehers R. Wolf Oppenheim in Worms und starb dort 1735 (Wormser Memorbuch S. 38). Eine vierte Tochter, Ella, war die Frau des angesehenen R. Isack Arnstein**) in Wien, wo sie 1756 starb (Frankl Inschriften No. 433). Eine fünfte Tochter Hindel war die Gattin des R. Elieser Lipmann, des Amtsnachfolgers von Isack Brilin. — Von seinen Söhnen werden genannt: Mose, Vorsteher in Bamberg, Wolf (Wormser Memorbuch S. 52) und Samuel, Vorsteher in Mannheim (in den Akten gewöhnlich Samuel Hammelburg genannt), welcher daselbst am 5. Mai 1715 starb (Memorbuch S. 16). Ein anderer Sohn, Esriel, war Gemeindevorsteher in Frankfurt (Horovitz 2, 44). Wegen eines Streites mit den übrigen Vorstehern (das. A. 3) übersiedelte er nach Eisenstadt, wo er die Tochter des angesehenen R. David von dort zur Frau nahm. 1708 ging er mit seiner Familie nach Wien, wo er im Hause seines Schwagers Samson Wertheimer Anstellung fand. Er starb daselbst a. 1740 (Inschriften No. 374); seine Frau starb a. 1744 (das. No. 387); deren Tochter Hanna heiratete ihren Onkel Wolf Brilin Nass d. i. der bei Kaufmann 77 A. 3 erwähnte Wolf Nassau (eine andere Tochter, Frumet, war an den angesehenen Gabriel Landau in Bingen verheiratet, wo sie 1780 starb), Mose Brilin wohnte in Bamberg; er war 1743 nicht mehr am Leben; sein Sohn Maier wird in diesem Jahre als Vertrauensmann der jüd. Gemeinde erwähnt; auch Maier, Sohn des Wolf Brilin, wird 1734 dort als Vertrauensmann genannt. Wolf Brilin ging mit seinem Bruder Esriel (= Israel Brüll bei Wolf Gesch. der Juden in Wien S. 63) 1708 nach Wien, wo er ebenfalls bei seinem Schwager Samson Wertheimer

---

starb. Demnach war Nathan ein Bruder der Rizpa Hendien, Frau des Vorstehers Moses Oppenheim in Heidelberg und Schwägerin des Samuel Oppenheim von da. Hiermit würden die Angaben bei Kaufmann l. c. hinsichtlich der Verwandtschaft Nathan's mit Samuel Oppenheim näher beleuchtet.

*) Als Ergänzung zur Familiengeschichte des Samson Wertheimer sei hier erwähnt, dass eine Tochter seines Sohnes Löb (Kaufmann S. 85), Frumet genannt, die Frau des angesehenen Maier Oppenheim in Frankfurt war, wo sie Sonntag, 15. August 1790 starb; die Grabschrift rühmt ihre grosse Wohlthätigkeit. — Die Abschrift des auf dem isr. Friedhof in Wertheim befindlichen Denksteins für Samson Wertheimer, welche ich seiner Zeit für Dr. G. Wolf in Wien besorgt habe und die derselbe in der „Neuzeit“ 28 S. 150 und hiernach Kaufmann S. 69 veröffentlichte, enthält an letztern beiden Stellen folgende corrigenda: in der 3. Zeile fehlt bei שיר das Abkürzungsstrichchen und in der 4. Zeile steht דבי' statt בבי'. Auf Ersteres macht auch Brüll im Centralanzeiger S. 90 aufmerksam. Was aber dort bezüglich der Überschrift bemerkt wird, ist unrichtig. Die Jahreszahl תעד und das לפ"ק stehen rechts und links in den Ecken des Steins und das Wort שמשון steht in der Mitte derselben Zeile.

**) Die Nachweise über die Familie des Isack Arnstein s. bei Kaufmann l. c. 45 A. 1. Zur Ergänzung sei hier noch angefügt, dass ein Sohn Lipmann 1759 in Frankfurt starb; ebenso 1761 eine Tochter Hendie, Frau des Moses Scheuer, deren Frömmigkeit sehr gerühmt wird; 1779 eine Tochter Lea Jitel, Frau des Lema Hahn; 1790 eine Tochter Hanna, Frau des Vorstehers Süssel Kulp.

lehrten [1]). Das Wormser Memorbuch (ed. Berliner, S. 18) wid-

geschäftlich sich nützlich zu machen suchte. Er zeichnete durch besondere Wohlthätigkeit sich aus und stand in hohem Ansehen. 1753 ging er zu seinen Vätern ein (Inschriften No. 421, wo ich Brilin statt Berlin lese). Seine Frau Hanna überlebte ihn um 16 Jahre; sie starb 1769 in Wien (Inschriften No. 496). Ihre Tochter Sorl war die Frau des R. Maier Menkau in Bingen, wo sie 1759 starb. Das dortige Memorbuch rühmt von ihr u. A. לא בא בפיה דבר מאכל הצריך בדיקה ודרישה. Ihr Sohn David bekleidete das Vorsteheramt in Worms und starb dort a. 1784 (Memorbuch S. 52, wo auch dessen Frau Chaile, Tochter des Vorstehers Aron Levi Fränkel erwähnt wird, die einige Monate vor ihrem Mann starb; David wird auch am Schluss der Vorrede zu אשל אברהם als Maecen gepriesen). Eine Tochter des David Brilin war an Leser Nass (Verwandten des Wolf Brilin Nass?) verheiratet und starb 1790 in Worms (Memorbuch S. 53; Magazin XVII, 91). Ein Sohn des Wolf Brilin, namens Joseph, wird in Bamberg in den Jahren 1759 bis 1776 wiederholt als Vertrauensmann genannt. — Auch in Mannheim begegnen uns öfter die Namen Brilin, Brill und Brüll; u. A. wird R. Itzig Bril von Worms, der später in Mannheim wohnte, häufig unter denjenigen Männern genannt, die sich um das Aufblühen dieser Gemeinde verdient gemacht haben. Seine Frau, נחמה, die 1818 in Mannheim starb, war eine Tochter des berühmten Gaon R. Gerson Rapoport (Sohn des Kabbalisten R. Simcha Rapaport, ר' שמחה הגדול genannt), der, nachdem er in verschiedenen Gemeinden als Rabbiner gewirkt hatte, in Oberehnheim*) (Elsass) Anstellung fand und in Mainz am Sonntag, 20. Ijar 1768 (?) starb. Seine Frau Chaja starb 1777 in Worms (Memorbuch S. 50); eine Tochter, namens פיינש starb hochbetagt in Frankfurt als Gattin des Seligmann Ulf am Sabbat, 22. Tischri 1763**). Eine Tochter des oben genannten Itzig Bril, Merle, die in Mannheim, 10. April 1821 starb, war die Gattin des dortigen Klausrabbiners Simcha Bensheim (gest. Dienstag, 5. Mai 1750); dessen Sohn Haium Löb Bensheim war ebenfalls Klausrabbiner in Mannheim und starb das. Montag, 30. August 1790.

[1]) Die schwer zu entziffernde und am untern Rand vollständig abgebrökelte Grabschrift lautet:

*) Oberehnheim und Mainz fehlen in Brann's Verzeichnis derjenigen Orte, wo Glieder der Familie Rapoport wohnten (s. Kaufmann, das Centennarium Rapoport's als Festgabe der Östr. Wochenschrift, Wien 1890, S. 397). Carmoly in הערבים ובני יונה S. 15 schreibt, dass R. Gerson in Mainz Rabbiner war, was zweifellos unrichtig ist. Das Mainzer Memorbuch enthält unter No. 840 folgenden Eintrag: יא"נ הרב המופלג בתורה ובחסידות מהור"ר גרשון זצ"ל בן הרב הגאון המפורסם מהור"ר שמחה כהן ראפפורט זצ"ל על שהיה תורתו אמנתו והעמיד תלמידים הרבה ושפט בצדק דלים בק"ק אוברעהנהיים במדינת עלזאס ומנחתו כבוד פה ק"ק מגנצא יע"א וכו' נפטר ונקבר יום א' כ' אייר תקכ"ח לפ"ק:

**) Auf ihrem Grabstein (Horovitz III, 94 No. 1191) wird ihr Vater Gerson als schon verstorben bezeichnet, was mit obigem Eintrag im Mainzer Memorbuch nicht übereinstimmt. Vermutlich ist in der Frankfurter Grabschrift die Jahreszahl nicht richtig, wie auch der Sterbetag falsch angegeben ist, da im Jahr 1763 der 22. Tischri am Donnerstag war. Übrigens ist auch das Sterbedatum des R. Gerson Rapoport oben unrichtig, da der 20. Ijar am Sabbat war. Das Memorbuch in Oberehnheim ha' als Sterbetag den 7. Ijar 528, was zu Sonntag stimmen würde.

met ihm gleichfalls einen Nachruf, in welchem besonders auf sein erfolgreiches Wirken für das Interesse der ihm anvertrauten Gemeinden, sowie auf seine Anordnungen zur Erhaltung und Befestigung des religiösen Lebens hingewiesen wird.

Auf R. Isack Brilin folgte R. Elieser (Lipmann), Sohn des R. Jekutiel [1]). Er war 1660 Rabbiner in Au und wurde wahrscheinlich 1678 der Amtsnachfolger seines Schwiegervaters Isack Brilin. In Folge dieser Verwandtschaft nennt er auch R. Samson Bacharach, mit dem er in Briefwechsel stand, seinen מחותן (RGA Chut Haschani No. 58 und 76). Im Memorbuch und auf seiner Grabschrift wird er als „Paitan" (Dichter) bezeichnet. Sein Wirken war nur von kurzer Dauer, denn schon dreiviertel Jahr vor seinem Tode zeichnet sein Nachfolger als Rabbiner in Mannheim. Er starb am 31. Mai 1680; im Grabe ruht neben ihm seine gelehrte und gottesfürchtige Frau Hindel, die Tochter des R. Isack Brilin, welche ihren Gatten um wenige Wochen überlebte [2]); sie starb am 28. Juni 1680. Ihre Tochter Gitle starb in Mannheim am 26. März 1732 und deren Gatte Zadok, Sohn des Baruch Schriesheim, Sonntag, 12. September 1723.

פה **הגאון אב״ד מוהר״ר יצחק ברילין** נטמן

וספון חלקת מחוקק. ביראת ה׳ משתוקק. עסק בתורה ככסף מזוקק. למד ולימד חיקר ותיקן. יפוצו מעינותיו חוצה דולה ומשקה ומריקן. הוציא לאור תעלומות מנרתיקן. עוקר הרים ומהדקן. זכה וזיכה את הרבים והצדיקן. יצחק כל השומע דבריו ומעתיקן. ה״ה....

[1]) Vielleicht ist der im Wormser Memorbuch S. 22 genannte R. Jehuda Löb, Sohn des R. Jekutiel Au, ein Bruder des Mannheimer Rabbiners.

[2]) Aus dem halb verwitterten Grabsteine lese ich Folgendes:

נפטר ג׳ סיון ת״מ לפ״ק — נפטרת ר״ח תמוז ת״מ

פה נשמת
צנצנת המן. פאר הזמן
החסיד ועניו. רכו דבריו
משמן. החזן ופייטן. [לפניו]
כל רז לא נטמן. האב״ד
ור״י כמהר״ר אליעזר ליפמן
בר יקותיאל זצ״ל ת׳נ׳צ׳ב׳ה
עם אשתו החסידה לפידה בצדו צמוחה.
עסקה במ״ט ואהבה תורה. ולומדת הצדקת.
מרת הינדל בת הגאון מוהר״ר יצחק ז״ל ת׳נ׳צ׳ב׳ה
ע׳ש׳ט׳ש׳ב׳ע׳א׳ *)

---

*) Abbreviatur aus עם שאר טהורים שבגן עדן אמן.

Der Nachfolger, R. Moses Grotwohl, unterzeichnet als Rabbiner von Mannheim am Freitag, 24. Elul (1. September) 1679 die Statuten der a. 1674 daselbst gegründeten Chewra Kadischa (hl. Bruderschaft). Aber auch seine Thätigkeit als Rabbiner von Mannheim war nicht von langer Dauer; er starb in Frankfurt im Adar 1682 (Grabschrift bei Horovitz II, 98 No. 3397)[1]). Wie aus Zemach David (ed. Amsterdam, S. 47b.) und aus seiner Grabschrift hervorgeht, zeichnete er sich durch talmudische Gelehrsamkeit und besondern Scharfsinn aus[2]). Seine Frau Schönle, eine Tochter des Rabbinatsassessors Nathan Adler in Frankfurt, trat nach dem Tode ihres ersten Mannes

[1]) Das dort angegebene Datum, Dienstag, 5. Adar, stimmt nicht mit dem Kalender; der 5. Adar I war im Jahre 1682 am Freitag und der 5. Adar II am Sonntag.

[2]) Im Frankfurter Memorbuch wird er als הגאון צבי תפארת ישראל bezeichnet (sein Vater Jehuda Selkele Grotwohl war einer der Vorsteher in Frankfurt, wo er 1670 starb). Dort werden auch seine Brüder Mordechai (gest. 1680) und Moses Meier (gest. 1691) erwähnt. Der Letztere war Rabbiner in Emmerich, Trier und Koblenz (vgl. RGA Chawot Jair S. 234 b., wo er von Koblenz aus im Jahre 1680 eine Approbation zu dem ס' מקור חיים erteilt) und später Klausrabbiner in Frankfurt. Der Vrf. des Zemach David hebt sein seltenes talmudisches Wissen und seine grosse Belesenheit im Talmud rühmend hervor, wie auch das Koblenzer Memorbuch einen sehr ehrenden Nachruf für ihn enthält (Horovitz II, 54 und 102; vgl. RGA Chawot Jair No. 24, 25, 29, 75, wo talmudische Anfragen von ihm an den ihm verwandten Verfasser enthalten sind; Inschriften No. 393; eine Anfrage aus Trier s. RGA שבות יעקב I, 110). Er starb am 13. September 1690 (Zunz Sterbetage S. 51). Im Memorbuch des Frankfurter Hekdesch wird d. a. 1744 Gnendle, die Frau des Leser Heidelberg und Tochter des R. Michel Grotwohl genannt. Jechiel Michel Grotwohl, ebenfalls ein Sohn des Jehuda Selkele, war mehrere Jahre More Zedek in Frankfurt und starb dort 1723; seine Frau Vogel, eine Tochter des Mosche Bacharach, starb daselbst 1667. Ein Glied der Familie Grotwohl soll im 18. Jahrhundert Arzt in Frankfurt gewesen sein (Carmoly Histoire des médecins juifs S. 208). In Mainz starb hochbetagt der Arzt Selkle aus der Familie Grotwohl-Haas am 28. Mai 1704. Auch der Frankfurter Vorsteher Samuel b. Bär Haas führte den Familiennamen Grotwohl (cf. Steinschneider, Katalog v. Hamburg No. 138 und 216; Revue XXV, 205; vgl. auch Vorrede zu Josif Omez v. Josef Nördlingen, dessen Verwandter und Schüler Samuel Haas war). Träger des Namens Grotwohl finden sich ausserdem in Worms, Bingen und Metz (vgl. auch Neubauer Catalogue No. 352 und 2368; Steinschneider im Hamburger Katalog No. 196 und 215).

in zweite Ehe mit dem Vorsteher Josua Löb in Bingen, wo sie am 10. Januar 1723 starb.

In Heidelberg wohnten damals fünf Juden. Die Namen derselben nebst dem Betrage ihres Schutzgeldes sind: Samuel Oppenheim[1]) 60 fl., Moses Oppenheim[2]) 40 fl., Löw Oppenheim

[1]) Samuel Oppenheim, geb. am 11. Tamus 5390, d. i. 21. Juni 1630 *), kam mit den hier genannten vier Genossen etwa 1660 nach Heidelberg, wurde 1670 mit seinem Bruder Moses zum Einzieher der Schutzgelder bestellt und siedelte um's Jahr 1679 nach Wien über, wo er vom Jahre 1683 an mit dem österreichischen Staate in nähere Verbindung kam und als „kaiserlicher Hofjude und Oberfaktor“ einen bekannten Namen sich erwarb. Gewöhnlich wurde er der Jude aus Heidelberg, oder schlechtweg Samuel Heidelberg genannt. Er starb im Alter von 73 Jahren Mittwoch 2. Mai 1703 in Wien und wurde daselbst begraben (Grabschrift bei Frankl Inschriften No. 323 und Nachruf für ihn und seinen Sohn Emanuel bei Jellinek Worms und Wien S. 10 ff). Vgl. Kaufmann, Samson Wertheimer S. 2 ff; Urkundliches etc. S. 19; Schudt jüd. Denkwürdigkeiten S. 351 und 428; Brüll Centralanzeiger I, 87 ff. u. a. m. Das Memorbuch von Marktbreit enthält für ihn, seine Frau Sandela (Tochter des R. Israel von Karkassone s. o. S. 80 A. 2) und seine Tochter Schöndle ein Seelengedächtnis (Kaufmann Urkundliches S. 120). Seine Tochter Frumet s. u. Sein ältester Sohn (Emanuel Mendel) starb in Wien am 13. September 1721 (Frankl Inschriften No. 340); vgl. Kaufmann, Samson Wertheimer S. 47 A., Ben Chananja 1865 S. 107, Brüll l. c. 89. Emanuel Oppenheim liess das grosse Hillesheim'sche Haus in Mannheim bauen, welches dem Kurf. Karl Philipp bis 1729 als Interimsresidenz diente (s. den Bericht der Judenschaft in Mannheim vom 8. Februar 1744; vgl. Kaufmann l. c.). Der zweite Sohn des Samuel Oppenheim, Simon Wolf (nach dem Namen seines Grossvaters) starb in Hannover im Oktober 1726 (Magazin I, 82). Ein Klagelied auf den Tod des Samuel Oppenheim, wobei auch seine beiden Söhne, sowie David Oppenheim erwähnt werden, wurde von Salomon b. Jesaia Nizza, Rabbiner in Venedig, verfasst (Cat. Bodl. No. 6935).

[2]) Moses Oppenheim wirkte lange Jahre in Heidelberg als Vorsteher der Gemeinde. Als 1689 die Stadt Worms von den Franzosen eingenommen wurde, flüchtete der dortige Rabbiner Jair Chajim Bacharach (geb. 1628, gest. 1702) nach Frankfurt und hielt sich 1691 bei seinem Verwandten, Moses Oppenheim in Heidelberg, auf; vgl. RGA Chawot Jair § 134 Schluss אני בבית מחותני הקצין פ"ו כהר"ר משה איש אופנהיי' בהיידלבורג. Moses Oppenheim selbst flüchtete, als Heidelberg von den Franzosen zerstört wurde, nach Fürth, wo er ebenfalls Vorsteher war (s. Wormser Memorbuch S. 22 und Fürther Memorbuch nach den von mir in Geiger Ztsch. 1888, S. 94 mitgeteilten Auszügen; das dort angegebene Todesjahr 1702 entspricht

*) Vgl. Jellinek Worms und Wien S. 10, wo aber statt ביום ד' wahrscheinlich ביום ו' zu lesen ist, da der 11. Tamus am Freitag war.



40 fl., Feis Oppenheim 40 fl., Wolf Oppenheim 30 fl. Ausser diessen Beträgen hatte Jeder seinen Anteil an den Konzessionsgeldern der Landjudenschaft, sowie an den Taschengeleitsgeldern

---

zwar dem Eintrag im Fürther Memorbuch, ist aber unrichtig). An letzterer Stelle wird ihm nachgerühmt: שהיה פרנס ומנהיג ושתדלן במרינת פפאלץ ועמד בפרץ כחומה ליחידים ורבים והיה ביתו פתוח לרווחה לגמול חסר ולחנן דלים ולרחים רבנן ובבואו הנה נתמנה לפ"י גם בקהלתנו וכו'.

1693 kehrte er nach Heidelberg zurück, starb dort am 15. August 1701 und wurde am gleichen Tage in Worms beerdigt (Memorbuch das.). Seine Frau, Rizpa Hendlen, eine Tochter des Vorstehers Jechiel Oppenheim in Worms (das. S. 19) starb in Wien am 5. Februar 1696 (das. S. 21). Ihr Bruder Nathan war der erste Mann der Fromet, die in zweiter Ehe mit dem berühmten Samson Wertheimer in Wien sich verheiratete (s. o. S. 82*). Die Söhne Moses Oppenheim's, Lazarus und Isack, von denen der Erstere nach dem Ableben seines Vaters das Vorsteheramt in Heidelberg bekleidete, begegnen uns noch öfter in unserer Darstellung; eine Tochter desselben war an Simon Wolf Oppenheim in Worms verheiratet (Aufzeichnung im sogenannten „Grünen Buch" des isr. Gemeindearchivs in Worms). — Sorlen, die Schwester des Moses Oppenheim und Frau des Rabbiners Isack Brilin in Mannheim (s. S. 82), war die Schwägerin des R. Jair Bacharach, dessen Frau Sarlan eine Schwester von R. Isack Brilin war. Deshalb nennt Bacharach den Moses Oppenheim seinen מחותן, womit er am Schluss von Chawot Jair auch dessen Bruder Samuel Oppenheim bezeichnet. Aus dem gleichen Grunde spricht der berühmte Nikolsburger Rabbiner David Oppenheim, der ein Neffe des Moses Oppenheim war, von dem Vrf. des Chawot Jair als seinem מחותן (s. das. S. 249, I). Es bestätigen sich also die Vermutungen, die Wiener im Magazin I, 83 über die Verwandtschaft des Samuel Oppenheim aufstellt. Es steht bei mir ausser jedem Zweifel, dass Abraham Oppenheim (Vorsteher in Worms), Moses Oppenheim (Vorsteher in Heidelberg) und Samuel Oppenheim (Hoffaktor in Wien) Brüder waren; ihr Vater, Simon Wolf Oppenheim, ist nach meiner Vermutung derselbe, dessen Todestag im „grünen Buch" als 4. November 1664 angegeben ist; seine Frau Edel starb Freitag, 14. Dezember 1668. Der oben genannte Abraham Oppenheim (Vater des schon genannten Oberrabbiners David Oppenheim), gewöhnlich Abraham „zur Kanne" genannt (weil er in Worms ein Haus bewohnte, das diesen Namen führte), litt ganz besonders unter der Zerstörung der Stadt a. 1689. Ich werde die damaligen Schicksale der Juden in Worms an anderer Stelle behandeln und weise hier nur auf die im Isr. Letterbode XI, 170 mitgeteilte hdsch. Notiz aus einem der Bodl. gehörigen Exemplar des Schewet Jehuda hin, wo besonders Abraham zur Kanne erwähnt wird. (Im Letterbode steht zwar צו"ר ז"ן, was mir aber sofort als Druck- oder Lesefehler erschien und tatsächlich bestätigt mir Dr. Neubauer, Bibliothekar in Oxford, der auf meinen Wunsch noch einmal genauer nachforschte, dass צו"ר ק"ן gelesen werden muss.) Derselbe besass in der Judengasse sechs und ausserhalb derselben noch mehrere Häuser, worunter jenes „zur Kanne" durch

der Wormsischen Judenschaft zu zahlen. Die ersteren, unter dem Namen „Juden-Recognitionsgelder“ verzeichnet, betrugen für die gesamte Landjudenschaft (worunter die Juden in allen kurpfälzischen Ortschaften, mit Ausnahme von Mannheim, zu verstehen sind) jährlich 1000 fl. Im Jahre 1670 und später werden Samuel und Moses Oppenheim, welche das sogenannte Stäblerische Haus in Heidelberg bewohnten (M I, 60), als Einzieher genannt und oft fiel es ihnen schwer, die

---

besondere Pracht sich auszeichnete. Sein Bruder, Moses Oppenheim, besass ebenfalls vier Häuser in der Judengasse in Worms, ebenso besass die Tochter des Abraham, namens Rechlen, 3 Häuser, welche alle bei Zerstörung der Stadt ein Raub der Flammen wurden. Abraham Oppenheim, dessen Todesjahr Wiener (im Magazin l. c.) nicht anzugeben weiss, starb in Heidelberg am 21. Dezember 1693 und wurde am folgenden Tage in Mannheim begraben (vgl. Wormser Memorbuch S. 21 unten, wo seine Verdienste und die ihm zu Ehren gemachten Schenkungen aufgeführt werden; in besonders hervorragender Weise wird sein Lob von dem Vrf. des ויקהל משה in der zweiten Vorrede verkündet.) Das Grab befindet sich auf dem alten Friedhofe (No. 555) und trägt folgende Inschrift:

עד הגל והמצבה אשר ירה
להשתדלן הגדול בחצר המלכות והשררה
ולכל צרכי צבור היה כאח נגש לצרה
מופלג ביראה עם חכמה מחוברה
עסק במצות ה׳ ברה
פתחו פתוח לכל נפש מרה
כפתחו של אולם ועזרה
לכן כצאת נפשו והעדרה
רבים קוננו אחריו מרה
ה״ה מהר״ר אברהם אופנהיים
פרנס הישש בבחירה
מק״ק וורמש הבירה
תנצב״ה
נפטר ונקבר יום ג׳ כ״ג כסלו
תנ״ג לפ״ק

Blümle, die Frau des Abraham Oppenheim, Tochter des David Wohl in Frankfurt, starb daselbst am 3. Mai 1683; vgl. Wormser Memorbuch S. 20, wo תמ״ג statt תס״ג zu lesen ist. Bei Herz Wohl, Sohn des David Wohl, traf dessen Neffe, Rabbiner David Oppenheim, mit R. Jair Chajim Bacharach zusammen (RGA No. 166). Herz Wohl, der bekannte Schtadlan, starb in Wien, wo er am kaiserlichen Hofe zu Gunsten seiner Glaubensgenossen wirkte, am 5. Mai 1707 (Inschriften No. 673). — Die Stammtafel der Familie Oppenheim s. Anhang Beilage No. 10.

Schutzgelder aufzutreiben. Letzterer berichtet 1674 an die Regierung, dass die vom vorigen Jahre rückständigen Gelder immer noch nicht bezahlt seien, während diese ihm an der Forderung, die er an die Herrschaft hat, in Abzug gebracht würden; er bittet daher um scharfe Exekution. Hierauf ergeht von Seiten der Regierung entsprechender Befehl an sämtliche Oberämter. Der Landschreiber in Oppenheim schickt ein spezifizirtes Verzeichnis, aus welchem Namen und Zahl der im dortigen Oberamt a. 1674 ansässigen Juden, sowie der Betrag der Schutzgelder zu ersehen ist. Dasselbe lautet:

Spezification was vom 1. April 73 bis 1. April 74 an Juden Recognitions Geldern in dem Oberamt Oppenheim hätte fallen sollen, auch was daran eingegangen und demnach restirt.

Debet			Juden Recognitions — Gelder	Credit			Rest		
fl.	kr.	hl.	1674	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
47	16	—	Liebmann in Oppenheim de ao. 73 bis 74 —	47	16	—	—	—	—
36	52	—	Moses „ „ „ „ „ —	36	52	—	—	—	—
8	52	—	Uri „ „ „ „ „ —	4	26	—	4	26	—
5	40	—	Moses zu Nirstein „ „ „ —	—	—	—	5	40	—
5	40	—	Vom Jahr 72 bis 73 — — — — —	—	—	—	5	40	—
			Löw zu Nierstein hat sein Geld nach Altzey gegeben.						
35	16	—	Moses zu Niederingelnheim v. Jahr 73 bis 74	—	—	—	35	16	—
25	—	—	Vom Jahr 1670 bis 71 — — — —	—	—	—	25	—	—
			Nota gibt vor, er habe diesen Rest unserm Vorgänger zugestellt —						
24	4	—	Leßer zu Niedringelnheim vom Jahr 73 bis 74	—	—	—	24	4	—
9	40	—	Meyer „ „ „ „	—	—	—	9	40	—
8	4	—	Michel „ „ „ „	—	—	—	8	4	—
8	—	—	Vom Jahr 71 und 72 — — — — —	—	—	—	8	—	—
13	40	—	Samuel zu Oberingelnheim „ „ „	—	—	—	13	40	—
12	4	—	Feiß „ „ „ „ „	—	—	—	12	4	—
2	15	—	Im Jahr 71 bis 72 — — — — —	—	—	—	2	15	—
9	40	—	Hertz zu Schwabenheim „ „ „	—	—	—	9	40	—
2	15	—	Vom Jahr 1671 bis 72 — — — —	—	—	—	2	15	—
5	40	—	Menke zu Schwabenheim „ „ „	—	—	—	5	40	—
2	15	—	im Jahr 1671 bis 72 — — — — —	—	—	—	2	15	—
8	49	—	Meyer zu Weiternheim „ „ „	—	—	—	8	49	—
26	29	—	Von Jahren 70, 71 und 72 — — —	—	—	—	26	29	—
303	11	—	Summa Schult Zahlung und Rest ist	88	34	—	214	37	—

Der Landschreiber in Frankenthal berichtet, er habe schon jüngst dem Juden Daniel in Wachenheim und dessen Mitvorstehern scharfen Befehl erteilt, die verfallenen Gelder zur Kammermeisterei zu bezahlen „allein wegen stark angerungener Feindesgefahr musste Jeder sich salviren, daher die Sache in's Stocken geraten".

Der Zollschreiber von Bacharach meldet, dass nach Angabe der im dortigen Amte wohnenden Juden die Unterlassung der Zahlung nicht von ihnen herrühre; Samuel Oppenheimer von Heidelberg habe unlängst von ihnen Hafer kaufen wollen, den sie ihm mit dem Bemerken zugesagt, dass er das Guthaben hieran abziehen könne; falls er aber den Hafer nicht nehmen wolle, so seien sie erbötig, das Geld in Frankfurt aufzunehmen und die Sache in Richtigkeit zu bringen.

Der Oberamtsschultheiss in Mosbach erwidert, dass daselbst nur 3 Juden, nämlich Liebmann, Joseph und Isaac wohnen (die übrigen geniessen den Schutz in Neckarelz und Hilsbach); er habe ihnen obigen Befehl eröffnet, worauf sie entgegneten, sie wollten selbst nach Heidelberg kommen, was aber bisher wegen Unsicherheit der Strasse unterblieb. Nun aber habe der genannte Joseph erklärt, er habe vor einigen Monaten, laut beiliegendem Schein[1]), dem Samuel in Heidelberg 40 fl. bezahlt; ebenso erklärte Isaac, dass er, laut beiliegendem Schein[2]), dem in Heidelberg wohnenden Löw 24 fl. bezahlt habe.

Der oben genannte Liebmann (Vater des Joseph und Schwiegervater des Isaac), welcher Witwer ist, wegen hohen Alters kein Hauswesen führt und kein Gewerbe treibt, sondern bei seinem Sohne als Brodgenosse sich aufhält, ist Armut halber bei Amt um Erlassung des Schutzgeldes eingekommen. Der Oberamtschultheiss ist nun der Meinung, man solle diese 3 Juden

[1]) Dieser Schein ist in hebräischer Kurrentschrift und lautet:
ביצאלט אַן שמואל אופנה״י ארבעים זהו׳ נאך לויט קוויטונג ז׳ שבט תל״ד אונ׳ מוס מיך ברעכנען מיט דען יעניגן אלז דש געלט אננעמען ט׳ מנחם תל״ד יוזפא יוד צו מוסבאך:

[2]) Auch dieser Schein liegt im Original bei und lautet: היום יום ה׳ כ״ד סיון תל״ד קבלתי ע״י שאפיל פויער מעסיר שמיד ממאסבך בשביל אייזיק מאסבך על חשבון נתינת עזרה כ״ד זהובים זאגי צוואנציג פיר גולדן נאם יודא ליב אובנהיי׳ מהיידלבורג:

„hinunter (nämlich nach Friedrichsburg, dem damaligen Sitz der Regierung) citiren und sie so lange dort behalten, bis man weiss, wie die Sache sich verhält".

Der Keller von Boxberg berichtet, es habe sich bei der Abrechnung mit den Juden herausgestellt, das der Jude David von Boxberg [1]) nach den von ihm vorgezeigten, von Samuel und Löw in Heidelberg ausgestellten Quittungen bis zum 22. August 1673 Alles bezahlt habe. Salomon von Schillingstadt sei bis dahin noch 25 fl. schuldig geblieben, welche er aber mit einem Juden von Hanau, dem Sohn des hiesigen Juden David, noch zu verrechnen habe. Für die Zeit vom 22. August 1673 bis dahin 1674 seien die Rekognitionsgelder unter ihnen noch nicht repartirt, sollen aber demnächst bezahlt werden.

Samuel Oppenheimer händigte der Regierung folgendes Verzeichnis der Rückstände ein:

Altzey — Isack zu Freinßheim	fl 75 —
Neustatt — Daniel zu Wachenheim, Jormieß (Jeremias) zu Neustatt, Seckell zu Edenkhoffen	„ 200 —
Wingert — Isac zu Wayngarten	„ 60 —
Moßbach — Liebmann (20), Ißac (40) und Josepp (40)	„ 100 —
Boxberg — Sallmen zu Schielinn Stadt	„ 30 —
Caub — Joßepp (50) und Aron (36) zu Kaüeb	„ 86 —
Bacharach — Feibeß (46) zu Bimbiebach, Gerson (16) zu Steg	„ 62 —
Oppenheim — Moses und Liebman zu Oppenheim	„ 300 —
Summa:	fl 913 —

Samuel Oppenheimer Jud von Heydelberg.

Auf der Rückseite steht in hebräischer Kurrentschrift: אום לאג מעות רעשטאנדין, d. h. Umlaggelder-Restanten.

Ob um diese Zeit auch schon ein Rabbiner in Heidelberg fungierte, lässt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen [2]).

---

[1]) Wahrscheinlich identisch mit dem in RGA Chut Haschani No. 79 genannten David Boxburg.

[2]) Ein R. Jose מהדלבירק wird als Bibelerklärer in einem hdsch. Bibelkommentar genannt (Neubauer Catalogue Cod. 268; Geiger Ztsch. 1871 S. 158). Eine hdsch. Pesach-Hagada in der Darmstädter Hofbibliothek mit Kommentar des Rokeach, aber ohne חד גדיא, auf Pergament geschrieben und mit Malereien verziert, ist von Israel b. Meir מה״ידלברקא geschrieben und gehört nach dem Schriftcharakter dem 17. saec. an (eine Notiz über diese Hagada s. in Geiger Ztsch. 1888 S. 381 und meine Berichtigung das. 1889 S. 298).

Doch liegt die Vermutung nahe, dass die Wirksamkeit des als אב"ד in Heidelberg und kurpfälzischer Rabbinatsassessor von Weiss (Bet Hamidrasch S. 92) erwähnten R. Eisik Margolis ungefähr in die vorliegende Zeit fällt. Seine Frau Sara, Tochter eines Vorstehers in Worms, starb am 23. Juni 1684 in Frankfurt. Die Grabschrift (die ich einem Msc. der Frankfurter Epitaphien in Besitz des Rabbiners Dr. Horovitz daselbst entnehme) bezeichnet dieselbe als אשת האלוף כמ"ר איזיק מרגליות פוזנא אב"ד בהיידלבורג. Demnach stammte R. Eisik Margolis aus Posen, wo schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts ein Margolis als Rabbiner genannt wird (Mtsch. XIII, 371)[1].

Der Judenzoll für die Landjudenschaft war in der kurzen Zeit von 1674 bis 1678 von 1140 fl. auf 6330 fl. gestiegen (ZG 1886, S. 32).

Wenn nach allen diesen Ausführungen Karl Ludwig nicht als der vorurteilsfreie Fürst gelten darf, wie er im Allgemeinen dargestellt wird, so freuen wir uns dennoch, wenigstens einen Zug von Toleranz verzeichnen zu können, dass er nämlich a. 1673 dem berühmten Philosophen Spinoza einen Lehrstuhl an der Universität Heidelberg anbieten liess. Bekanntlich lehnte Spinoza die Berufung ab, weil er nie beabsichtigt habe, als öffentlicher Lehrer der Jugend zu wirken und weil er nicht wisse, in welchen Grenzen er sich zu halten habe, um die ihm zugestandene Freiheit des Philosophirens nicht zu überschreiten (Winkelmann II, 209).

---

[1]) Ueber Träger des Namens Margolis vgl. Mtsch. XVII, 345; Kaufmann, letzte Vertreibung 176, Anm. 1. Die dort aufgestellte Vermutung, dass der Heidelberger Rabbiner mit dem in RGA Scheerit Josef No. 36 erwähnten R. Eisik M. identisch sei, stellt sich nach obigem Datum auf dem Grabstein seiner Frau als irrig heraus (der Vrf. des Scheerit Josef starb nach Schem Hagedolim a. 1591). Als Kuriosum sei hier noch über die Entstehung des Namens Margolis eine Mitteilung erwähnt, die ich auf einem losen Blatt in einer Hdsch. der Merzbachiana in München gelesen habe. Hiernach habe ein R. Levi Jizchak in Speier bei den Verfolgungen zu Zeiten des 1. Kreuzzugs die vorhandenen Thorarollen in seinem Hause verborgen gehalten, wofür zum ewigen Gedächtnis auf ein zur Verzierung der Thorarollen dienendes Goldblech die Worte eingraviert wurden: מה רם גדולת לוי יצחק ת"ר"י. Den Anfangsbuchstaben dieses Satzes soll der Name Margolis seinen Ursprung verdanken.

Bei dieser Gelegenheit mag auch als charakteristisch für die Gefühlsrichtung des Kurfürsten die Thatsache registrirt werden, dass er auch Juden „die in der Judenschule gesungen“ mit einem Geldgeschenk bedachte (Häusser II, 669).

Aus dem Jahr 1676 erfahren wir noch, dass Karl Ludwig auf Ersuchen des Markgrafen Friedrich von Baden-Durlach seinem Hofjuden Joseph Oberländer, der auf der Frankfurter Herbstmesse für den Hof Spezerei- und andere Waaren einkaufen soll, einen Passirschein ausstellen lässt, obgleich die Wormser Judenschaft wegen des Taschengeleits sich mit der kurpfälz. Regierung noch nicht abgefunden hatte; der Landschreiber zu Oppenheim wird jedoch angewiesen, die Waaren zu durchsuchen, ob sonst nichts dabei ist, als was an den Hof abgeliefert werden soll.

Im isr. Gemeindearchiv in Worms befindet sich der Entwurf einer von der dortigen Judenschaft an den Kurfürsten gerichteten Bittschrift vom 4. September 1679, worin dieselbe sich darauf beruft, dass von Samuel Oppenheimer von Heidelberg, der bei dem Kurfürsten sich für sie verwendet habe, eine günstige Erledigung der Geleitsangelegenheit in Aussicht gestellt worden sei. Am 12. d. M. erwidert der Kurfürst dem Samuel Oppenheimer als „letzte Erklärung“, dass von dem frühern Beschlusse nicht abgegangen werde, nach welchem das Geleit entweder auf 4 Jahre gegen Vorauszahlung von 12000 fl., oder auf 12 Jahre gegen einen Vorschuss von 18000 fl. (mit Einschluss der Simmerischen Juden), oder aber nur auf ein Jahr gegen Bezahlung von 6000 fl. (mit Ausschluss der Simmerischen Juden) erteilt wird.

An dem a. 1677 für die Regierung geleisteten freiwilligen Beitrag von 2000 fl. zahlte die Judenschaft in Mannheim mit 59 Personen 219 fl.

In seinen letzten Lebenstagen wurde der Kurfürst von dem Mannheimer „Judendoktor“ Haium behandelt.

Während der kurzen Regierungszeit des Kurfürsten Karl (1680—1685), der zuerst von einem pedantischen Gelehrten und nachher von einem zelotischen Hofprediger sich leiten liess, erfahren wir von neuen Beschränkungen, denen die Juden der Kurpfalz unterworfen wurden. Wir besitzen aus jener Zeit das

Muster eines gedruckten Schutzbriefs, wie ihn jeder Jude zum Vorzeigen bei sich tragen musste. Dasselbe lautet:

Carl von Gottes Gnaden, Pfaltzgraff bei Rhein, des heil. röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur Fürst, Herzog in Bayern &c. Demnach bey Uns .... Jud, umb gnädigste Auffnehmung seiner Person und Haußwesens in Unsern Schutz nacher ... unterthänigst angesucht; Als haben Wir demselben gegen erlegung Jährlicher .... Gulden, vermög der sub dato 16. Aprilis dieses lauffenden 1681. Jahrs, Unserer schutz-verwandten Judenschafft in Unsern Churfürstenthumben und Landen auff Zwölff Jahr lang gnädigst ertheilten Schirms-Concession damit gnädigst willfahret, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding, daß Er sich derselben in allen Puncten und Clausuln allerdings gemäß bezeigen und verhalten solle. Zu Urkund dessen ist ihme dieser Annehmungs-Schein unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Churfürstl. Secret-Insiegel, umb solchen behörigen Orts haben vorzuweisen, ertheilt worden.

Heydelberg, den 16. Aprilis 1681.

Ein gleichzeitiges gedrucktes Formular als Muster der vierteljährlich einzusendenden Verzeichnisse hat folgenden Wortlaut:

In der Stadt, Flecken oder Dorfschafft		Benambsung derer Vatterland	Vermögen an Häuser und ausstehenden Capitalien und Schulden			Zahlen die Monatliche Schatzungs- u. Herrschafftliche Gelder, vermög Quittungen mit
Nahmen der Juden	Alter		Häuser	Werth deren Häuser Gulden	An ausstehenden Kapitalien Schulden Gulden	
Moyses Gänsinger	70	Aus Creutznach	1	300	4000	
Calmen Wittib	60	Aus Wormbs	1	600	1600	
Mendge David Popart	36	Von Popart am Rhein	1	800	500	

NB. Es soll I. jeder Stadt=Rath oder Gericht unter dessen gewöhn= eine Verzeichnus der sich allda befindenden Juden=Familien zum ter sich aufführen und ernähre, einschicken. II. Wann ein Jud oder auch III. Wann ein Jud oder Jüdin Hochzeit haltet. IV. Nicht Bräutigam also gleich zu folgen schuldig, über das erste Frey= V. Daß ein Jud, vielweniger die Burgern, Gemeinds=Leuthe Mägd oder frembde Juden mit ihrer Frauen und Kinder ohne halte, und zwar alles unter zehen Rthlr. Herrschafftliche Straff. Viertel=Jahr bey 25 Rthlr Herrschafflicher Straff mit seinem gierung einzuschicken hat.

Familie, nemblich an ohnverheiratheten Kindern und Haußgenossenen						Bestehet die ganze Haußhaltung In Personen	Zahlen das Schutz-Geld quartaliter anticipando vermög des Gefäll-Verwesers Quittungen mit	Verheurathete Söhne	Wo sie sich auffhalten	Verheurathete Töchter	Wo sie sich auffhalten
Frau	Söhne	Töchter	Rabbe	Knecht	Mägd			Nahmen		Nahmen	
Wittwer	3	2	1	1	1	8	7 fl 30 kr	Jakob David Moyses	Zu Altzey Mannheim genießt bei seinem Vatter das erste Frey-Jahr	Sara Anna	Creutznach Wormbs
Wittib	2	3	1	1	1	8	3 fl 45 kr	Daniel	Creutznach		
1	2	1		1	1	6	7 fl 45 kr	Manasses Samuel	Heydelberg Speyer	Salome	Heylbron

lichen Unterschrift und Siegel nach diesem Formular alle Viertel Jahr
Ober-Amt mit kurzer Anmerkung, wie ein jeder Hauß-Vatter oder Mut-
dessen Wittib zu sterben komet, oder weg ziehet, also gleich anzeigen, wie
gestatten, daß ein verheurathеter Jude-Sohn, massen die Töchter dem
Jahr in dem Orth bey seinem Vatter oder Mutter länger verbleibe,
oder Beysassen, verheurathete Rabbiner, Schuhlmeistern, Vorsinger, Knecht
Special gnädigste Regierungs-Verordnung bey sich in dem Hauß be-
Als welche Gerichtliche Verzeichnussen VI. das Ober-Amt gleichfalls alle
pflicht-mäßigen Bericht, und allenfalls erforderlichen Erinnerung zur Re-

Am 1. August 1683 erteilte Kurfürst Karl den Juden in Worms einen neuen Geleitsbrief auf drei Jahre, wogegen dieselben „vor sothane glaidts-concession ins gemein, absonderlich aber vor die empfangene Taschengeleider und vor Ihren von alters her schuldigen leibzoll, auch vor die vermög alter Concession, in Unssern Stätten und Flecken zu tragen bräuchlich gewessene gelbe Ringlein oder Zeichen“ 10,000 fl. nebst 600 fl. Kanzleitaxe zu entrichten haben (Or. Perg. Urk. im isr. Gemeindearchiv in Worms).

Sehr bezeichnend für die Denkungsart des Kurfürsten ist auch eine 1683 an sämtliche Oberämter ergangene Verfügung, wonach „Christen, welche den Juden am Sabbat Feuer anmachen und Lichter anzünden, nichts weiter für dieselben thun und sich jeweils vorher bei der Ortsobrigkeit deshalb anzumelden haben“.

1684 geht an die Oberämter folgender Erlass:

Carl Pfalzgraf bei Rhein Von Gottes Gnaden Erzschatzmeister und Churfürst. — Unsern gnädigen Grus zuvor, gestrenge auch ehrsame liebe Getreue!

Nachdem die Landjudenschaftsvorsteher Bericht nach, fast die meiste Familien von der Judenschaft gar schlechten und geringen Vermögens, dannenhero Ihr Schutz- und Taschengeleitsgeld jederzeit kümmerlich und mit Zwangsmitteln zu erheben, auch da sie etwas extraordinäre beitragen sollen, fast gar nichts zu erhalten, sondern sich dieselbe jederzeit mit der großen Armut zu entschuldigen pflegen; Alß ist unser gnädigster Befehl, daß nicht allein unserer bereits ergangenen Verordnung zufolge, singuli des Orts, alwo sich ein Jude häuslich niederzulassen vorhabens ist, ob sie mit dessen Aufnahm zufrieden, zuforderst zu vernehmen, sondern auch daß fürtershin keinem Juden in unsern Landen, es sei in Stätten oder Dörfern, sich häuslich niederzulassen gestattet werde, es habe denn derselbe neu einziehende Jude, daß er auf das wenigste 300 fl. im Vermögen habe und daß unter solcher Summ nichts gelehntes oder geborgtes sich befinde, durch genugsamen Beweis dargethan. Nachdem auch viel Christen arme Juden damit anziehen und unterhalten, daß sie gegen sonderlichen Vorteil ihnen Geld und anderes zu Handlungen und treibung Wuchers vorschießen, lehnen und solcher gestalt durch arme Juden schlimme Händel treiben; Alß habt Ihr in dem euch anvertrauten Amt alles Ernstes daran zu sein, damit solches künftighin abgestellt werde. Und wir seind euch mit Gnaden gewogen.

Heydelberg 20. Martii 1684.

Für die Stadt Mannheim wurde 1680 eine Kriegskontribution von 7500 fl. ausgeschrieben, woran die dortigen Juden, nach einem vom Stadtrat ausgestellten Umlageregister, mit 78 Personen und dem Betrag von 1024 fl. 30 kr. partizipierten. Die Portugiesen Astruck und Karkassone sind hierbei unter den Reichsten mit je 55 fl. aufgeführt.

Zur Türkensteuer hatte Mannheim 5000 fl. zu leisten, woran die Juden daselbst mit 74 Personen und dem Betrag von 450 fl. teilnahmen. Die Zunahme der dortigen jüdischen Bevölkerung veranlasste 1681 den Stadtrat zu dem Antrag, keine Juden mehr aufzunehmen, damit dieselben nicht „durch ihr gewaltiges Multipliziren mit der Zeit sich über die Christen erheben und also stärker und mächtiger als diese werden und mithin den Christen allen Handel und Nahrung gänzlich entziehen“ (Feder l. c. S. 118 ff.).

Die Rabbinerstelle in Mannheim bekleidete damals R. Isack Aron Worms aus Metz. Sein Vater Josef Israel Worms, Sohn des frommen R. Abraham aus Worms, Verwandter des Jair Chajim Bacharach (s. RGA Chawot Jair S. 235) war zuerst Rabbinatsassessor in Metz, dann Rabbiner in Trier und in Bingen, wo er am 9. September 1684 starb (vgl. den Eintrag im Memorbuch von Metz, Revue VIII, 267, wo der Todestag nicht richtig angegeben ist; im Memorbuch von Bingen steht: נפט־ בליל ש"ק ונקבר ביום ב׳ שר"ה תמ"ה).

R. Isack Aron war zuerst Rabbiner in Trier[1]) und Neubreisach[2]) und 1685—1693 in Mannheim[3]). Als dieses durch Feuer zerstört wurde, fand er in seinem Geburtsorte Metz[4]) Anstellung als Rabbiner (vgl. Revue ibid. und XIX, 117 ff.) und

---

[1]) Von Trier richtet er eine rituelle Anfrage an R. Gerson Aschkenasi; s. RGA עבודת הגרשוני No. 18.

[2]) Dort unterschreibt er eine Approbation zu dem Buche מקור חיים seines Verwandten, des oben erwähnten Jair Chaim Bacharach (Chavot Jair S. 236).

[3]) Hier approbierte er u. A. Akiba Bär's עבודת הבורא, Samuel Jafe's יפה ענף, Abraham b. Binjamin's זרע אברהם und Jakob b. Aron's נחלת יעקב.

[4]) 1693 approbierte er hier das ס׳ שם שמואל, wo er auch מנחים השרופה erwähnt. Auch das ס׳ נקודות הכסף des Sabatai Kohen (2. Ausgabe Hanau 1715) enthält eine Druckerlaubnis von ihm für seinen Verwandten, den Drucker Michel Stern in Frankfurt.

starb daselbst am 25. Juli 1722. Seine Tochter Merle, welche an den Rabbiner Josua Heschel[1]) in Schwabach verheiratet war, starb daselbst am 4. Oktober 1772 und wurde in Georgensgemünd begraben, wo auch ihr Gatte ruht, der am 13. Januar 1771 gestorben ist (Aufzeichnung im Memorbuch von Schwabach).

Zu dem Geschenk (donatio oder don gratuit genannt), das die getreue Pfalz jedem Kurfürsten bei seinem Regierungsantritt zu überreichen pflegte, hatte die Judenschaft ebenfalls einen besondern Beitrag zu leisten.

Als Kurfürst Philipp Wilhelm (1685—1690) die Regierung antrat und eine donatio von 50,000 fl. für das ganze Land bestimmt wurde (und zwar 50 kr. von je 100 fl. Steuerkapital), so sollten die Juden nach dem Vorschlag der kurfürstlichen Kammer mit 1290 fl. sich beteiligen, wobei folgende Berechnung aufgestellt wurde: von den von jeder jüdischen Familie für Real- und Personalfreiheit jährlich zu zahlenden 30 fl. kommen auf letztere 10 fl.; da nun die Juden gleich den übrigen Unterthanen für das Donativ etwa die Hälfte der Schatzungssumme zu entrichten haben und deren Familienzahl gegenwärtig 129 beträgt, so hätten dieselben „pro ratione der für die Realbeschwerden überbleibenden 20 fl. zur Hälfte 1290 fl. zu entrichten". Allein anstatt der Geldsumme wurde vom Kurfürsten ein anderes Geschenk angenommen. Derselbe bestätigt nämlich durch ein Reskript d. d. Heidelberg, 13. Dezember 1685, dass die Landjudenschaft für Konfirmation des von seinem Vorgänger erteilten Schutzes, sowie für Donation durch Moses Oppenheimer „mit zwei Diamantringen sich abgefunden", weshalb die Judenschaft bis zur Beendigung des Schutztermins nicht weiter belästigt werden solle. Die deutsche Judenschaft zu Worms hatte zu der genannten Summe von 50,000 fl. einen Beitrag von 2000 fl. an die Kammermeisterei zu entrichten und der Kurfürst befahl am 21. Februar 1686, dass es hierbei „sein Bewenden haben solle". Auch verlängerte er der dortigen

[1]) Im Klever Getstreit gab er ein sehr eingehendes Gutachten ab (s. אור הישר S. 71 ff.). In einer spätern Zuschrift (das. S. 90) erwähnt er, dass er trotz grosser Körperschwäche diesen Brief schreibe, um sein Urteil zu Gunsten der Giltigkeit der Scheidung nicht zurückzuhalten.

Judenschaft die frühere Geleitskonzession durch Urkunde d. d. Heidelberg, 17. April 1686 und zwar vom 1. August 1686 bis dahin 1689 gegen eine Gebühr von 9000 fl. nebst 600 fl. Kanzleitaxe.

1688 hatte die Stadt Mannheim an Kriegssteuer 6931 fl. 10. kr. zu zahlen; die Juden sollten, nach der Festsetzung des Stadtrats, mit 500 Thlr. beigezogen werden, „welches aber durch den Herrn Commissarius La Sere auf 500 fl. mottrirt worden, welches der Rath auch also geschehen lassen müssen".

Zur Zeit der französischen Invasion trat an die Juden in Heidelberg neuerdings das Bedürfnis heran, für einen eigenen Friedhof zu sorgen, weshalb dieselben (nämlich Löw[1]), Moyses, Feist, Wolf, Siess[2]), Löw Daniel und Lazarus Moyses, alle mit dem Zunamen Oppenheimer) im Oktober 1688 sich an die Regierung wandten, als bei einem vorgekommenen Sterbefall und den damaligen unsichern Zeiten (die Stadt war kurz vorher von den Franzosen evakuirt, bald nachher aber wieder auf's Neue von denselben belagert worden) es ihnen bedenklich schien, den Leichnam nach Wiesloch[3]) zu bringen, wo sie seither ihre Leichen zu bestatten pflegten. Sie bitten bei dieser Gelegenheit, ihnen einen Platz anzuweisen, den sie auch für die Zukunft als Begräbnisstätte benützen könnten und zwar hätten sie zu diesem Zweck der den Herrschaft zugehörigen „Weingarth in der Pflegk[4]), der Hopfengarthen genannt" in der Vorstadt, unweit St. Annen gelegen, ausgesucht, den man ihnen um einen billigen Preis überlassen möchte. Hierauf ergeht Beschluss der Regierung, ihnen zunächst die Beerdigung des Leichnams auf dem bezeichneten Platze zu gestatten und denselben auch für die Zukunft um den Kaufpreis von 130 fl. und einen jährlichen Zins von 5 fl. zu überlassen, worüber jedoch zuvor an

---

[1]) Derselbe wird 1689 als Besitzer eines Hauses in der Floringasse genannt (MC I, 80).

[2]) Bei dem Namen Siess sei hier auch der unter dem Namen „Jud Süss" bekannte Joseph Süss Oppenheimer, späterer würtembergischer Finanzminister, erwähnt, der, nach einer unverbürgten Überlieferung, 1692 im Hause Ingramsstrasse No. 8 in Heidelberg geboren sein soll (MC I, 81).

[3]) Der Begräbnisplatz in Wiesloch wird a. 1661 zum ersten mal in unsern Akten erwähnt.

[4]) Pflegk = Pflöck, daher die heutige Plöckstrasse (vgl. MC I, 268 ff).

den Kurfürsten eine Anfrage gerichtet werden solle. Letzteres erschien um so notwendiger, als bei obigem Beschluss nur die zwei gerade anwesenden Hofkammerräte Übelacker und Ullmann mitwirkten. Thatsächlich war der Hofkammerpräsident Stein Callenfels mit jenem Beschlusse nicht einverstanden, verbot, sobald er von demselben Kenntnis erhielt, dessen Ausführung und erstattete darüber Vortrag bei dem Kurfürsten. Hierbei hob er hervor, dass seit der kurpfälzischen Restitution (1649) die Juden nicht mehr die Erlaubnis haben, in der Residenzstadt einen Begräbnisplatz zu besitzen. Nun sei aber nicht nur der eben verstorbene junge Mann, sondern es seien nach und nach auch ein von Mannheim vertriebener Jude und noch zwei jüdische Kinder von da (von denen jener in Ladenburg und diese in Ilvesheim gestorben) auf diesem Platze begraben worden. Die Juden hätten aber niemals das jus sepulturae hier besessen, weder zu Zeiten des Kurfürsten Karl Ludwig, noch des Kurfürsten Karl; sie seien vielmehr stets gehalten gewesen, ihre Todten entweder in Worms, oder in Wiesloch zu begraben. Hierauf wird durch Beschluss des Kurfürsten, d. d. Grünau, 5. Juni 1689, den oben genannten Räten, die „propria autoritate" gehandelt, ein Verweis erteilt, das Kaufgeschäft kassiert und zugleich befohlen „was an selbigem Begräbnisplatze gebaut und zugerichtet, alsobald niederreissen zu lassen".

Es ist schon früher bemerkt worden, wie das Geleitsrecht den Juden gegenüber von der Kurpfalz gehandhabt und als ergiebige Finanzquelle benützt wurde. Was das Taschengeleit betrifft, so wurde dessen Vorzeigung auf mancherlei Art umgangen, woraus der Judenschaft in Worms besonderer Schaden erwuchs, da sie in Folge dessen nicht in der Lage war, die Rekognitionssumme zu entrichten [1]). Auf ihre Beschwerde, „dass die da und dort wohnenden Juden bei den Zollstätten nicht scharf genug examinirt und nicht zur Vorweisung des Taschengeleits angehalten werde, sondern oft ohne dessen Vorzeigung

[1]) Noch im Jahre 1702 richtete der jüdische Gemeinde-Vorstand von Worms an jenen in Heidelberg die dringende Mahnung, die aus dem Jahr 1687 noch rückständigen 200 Rthlr. für Geleitbriefe, welche Moses Oppenheimer von da für die kurpfälzische Landjudenschaft gelöst hatte, unverzüglich zu zahlen (Kopie im isr. Gemeindearchiv in Worms).

passiren“, erlässt die kurpfälz. Hofkammer, d. d. Heidelberg, 28. August 1688, an die Ämter Heidelberg und Bretten strenge Weisung, dafür zu sorgen, dass die Zollbereiter und Zöller keinen Juden ohne Vorzeigung des Taschengeleits passieren lassen.

Die Verwüstung der Pfalz durch die französischen Mordbrenner, welche schwere Leiden und traurige Zeiten im Gefolge hatte, war auch für die Juden eine Zeit des Schreckens und der Not. Was flüchten konnte, ging dem gefürchteten Feinde aus dem Wege. Diejenigen, welche hierzu nicht in der Lage waren, suchten wenigstens ihr Hab und Gut in Sicherheit zu bringen, wobei meistens die Glaubensgenossen in Frankfurt hilfreiche Hand boten und das Eigentum der schwer Bedrängten in Verwahrung nahmen. Die Juden in Mannheim hatten besonders schwer unter der Last der Einquartierung zu leiden und wurden derart ausgesogen, dass sie in ihrer Not an den Vorstand in Worms mit der Bitte sich wandten, ihnen zu einem Darleihen von 2000 fl. oder wenigstens 1000 Thlr. behilflich zu sein [1]).

Am 2. März 1689 wurde Heidelberg durch französische Soldaten in Brand gesteckt; wenn nicht die ganze Stadt zerstört und der Befehl „de brûler le Palatinat“ in Bezug auf die schöne Neckarstadt nicht buchstäblich vollzogen wurde, so war dieses u. A. auch den dortigen Juden zu danken, welche tätig eingriffen, um grössere Zerstörung abzuwenden [2]).

Viele Juden aus der Nachbarschaft und besonders jene von Mannheim, denen der Besitz eigener Häuser gestattet war, suchten, nachdem diese in Brand geschossen waren, an andern Orten so lange Schutz und Unterkunft, bis sie ihre Häuser wieder aufbauen konnten. So waren aus Mannheim 60 bis 70

---

[1]) Die Zuschrift vom 4. Januar 1689 befindet sich im isr. Gemeindearchiv in Worms und gibt in kurzen Zügen einen so sprechenden Beleg für die traurigen Zeitverhältnisse, dass wir das Bild derselben vervollständigen, wenn wir den Brief wörtlich mitteilen (s. Anhang Beilage No. XI).

[2]) „Bey diesem Brand haben die Juden auch eine grosse Errettung gethan, sowohl mit löschen als Geld geben, wie dann ich selbst gesehen, dass 2 Soldaten mit Strohwischen des Beckers Hauss gegen über der Capel und hinter D. Textor Hauss anzünden wollen, so abgewendet worden“. Aus dem Berichte eines Augenzeugen in Büttinghausen's Beiträge II, 196.

jüdische Familien geflüchtet. Auf ein entsprechendes Gesuch der dortigen Vorsteher erging ein Rundschreiben des Kurfüsten an alle kurpfälz. Ämter, d. d. Neuburg, 23. Juni 1689, worin denselben eröffnet wird: denjenigen Juden, die bemittelt sind und Kaution dafür leisten können, dass sie, sobald die Zeiten es erlauben und andere Bürger in Mannheim wieder bauen, auch selbst wieder bauen wollen, soll ein Jahr lang a dato dieses gestattet sein, an irgend welchem kurpfälz. Orte, ausser der Residenzstadt Heidelberg, sich niederzulassen. Allein nach einer am 7. Juni aufgestellten Liste hatten sich schon an diesem Tage 35 geflüchtete Familien mit einem Personenstand von 167 Seelen in Heidelberg niedergelassen, worunter 26 Familien aus Mannheim mit 118 Personen sich befanden. Diese Liste befindet sich in den Akten des Heidelberger Stadtarchivs und hat folgenden Wortlaut:

Specification

der alhier zu Heidelberg befindlichen Juden mit ihren Vor- und Zunehmen, in was Haußen sie sich aufhalten, von was Orten sie herkommen und wie stark sie in der Familie seindt.

6 — 1. Götz Lorsch von M., hat eine F. und 4 K., bestehet also seine Familie in 6 Personen, logirt in der Pfaffengaß in Herrn Reipels Haus [1]) —

6 — 2. Löw Herz von M., eine F., 4 K., wohnt ebendaselbst — (ist nach Hanau verreist) —

4 — 3. Samuel Lorsch von M., eine F., 1 K. und 1 dienstmägd., wohnt auch daselbst —

3 — 4. Isac Liebmann von M., hat eine F. und 1 K. —

8 — 5. Moses von Reingeinheim — logirt in der Judengaß ins Ritterwürths Hauß, hat 1 F. und 5 K., auch einen Jungen —

7 — 6. Mayer Roßkamm von M., wohnt auf der Unterstraß in der Gärtnerin Haus, hat 1 F., 4 K. mit 1 Knecht —

6 — 7. Nathan Boldt von M., 1 F. und 4 K., logirt bei Jud Wolffen in herrn Jägermeisters Haus —

4 — 8. Moses Benjamin von M., 1 F. und 2 K., logirt im verlorenen Gäßchen bei Jud Löw —

1 — 9. Seligmann Joseph von M., hat weder Weib, noch K., logirt in herrn Reippels Haus in der Judengaß —

5 — 10. Isac von M., 1 F. und 3 K., logirt ebenda —

[1]) Die vorgesetzte Zahl bezeichnet die Anzahl der Personen; M. = Mannheim; F. = Frau; K. = Kinder.

8 — 11. David Levi von M., 1 F. und 5 K. und eine Magd, wohnt in herrn Jordans Haus in der Crämergaß —
5 — 12. Sabbate Wolff von M., 1 F. und 3 K., logirt beim alten Fläschenmacher —
7 — 13. Moßes von Laymen, 1 F., 4 K. und 1 Knecht, wohnt in der Apothekergassen ins Centgebüttels Haus —
3 — 14. Abr. Berns von M., 1 F. und 1 K., logirt in der Welsche Kutscherin Hauß —
7 — 15. Nathan Roßkamm von M., 1 F. 3 K., 1 Knecht 1 Magd, wohnt beim Oberjäger bei der Reitschul —
1 — 16. Mayer Jacob von M., ist ganz allein, wohnt in des Oberjägers Haus bei erstgemeltem Nathan —
7 — 17. Moses Jacob von M., 1 F. 4 K. 1 Magd, logirt in herren Reippels Haus in der Pfaffengaß —
6 — 18. Löw Hayum von M., 1 F. 3. K. 1 Magd, logirt in herren Reippels Haus in der Pfaffengaß —
5 — 19. Isac Jacob von M., 1 F., 2 K., 1 Mägdlein, wohnt in der Gärtnerin Haus auf der vntern Straß —
3 — 20. Zadock von Nußloch, 1 F. 1 Knecht, wohnt im verlohrenen gäßgen in des Dripponets Haus —
3 — 21. Abraham v. M., 1 F. 1 K., wohnt in Herrn Reichardts Haus —
5 — 22. Mayer Zadel von M., 1 F. 3 K., wohnt in Herrn Reichardts Haus —
10 — 23. Moßes Mayer von Rohrbach, 1 F. 7 K. 1 Knecht, logirt in der Apothekergaß in herrn Baarmanß Haus —
3 — 24. Lämle Moßes von M., 1 F. 1 Knecht, wohnt in der Judengaß ins Ritterwürths Haus —
6 — 25. Löb von Wießloch, 1 F. 4 K., logirt in Jud Moßis Haus —
2 — 26. David Löw von M., 1 F., wohnt in der Sapienz —
7 — 27. Seligmann Scheid von M., 1 F. 3 K., 1 Magd und Knecht, logirt ins Oberjägers Haus —
3 — 28. Löw Oppenheim von M., 1 F. 1 K., wohnt in Jud Moßis Haus —
5 — 29. Mannus Hertz von M., 1 F. 3 K., logirt im verlohrenen Gäßchen ins Driponnets Haus —
4 — 30. Abr. Löw von M., 1 F. 2 K., wohnt in Herrn Jägermeisters Hinterhaus —
2 — 31. Salomon von M., 1 F., wohnt in herrn Jordens Haus —
5 — 32. Jacob von Ketsch, 1 F. 3 K., wohnt ins Baarmanß Haus in der Apothekergaß —
4 — 33. Mayer von Rheingeinheim, 1 F. 1 K., auch ein Jung, logirt in des Ritterwirths Haus in der Judengaß —

4 — 34. Baruch von Schrießheim, 1 F. 1 K., auch 1 klein Mägdlein, wohnt im Schwarzen Adler —
2 — 35. Mayer von Wießloch, hat 1 F., wohnt beim Moßes.
167 — Zusammen 35 Familien bestehend in 167 Personen.

Nach Bekanntgebung des erwähnten fürstlichen Erlasses wurde dem Stadtschultheissen Pagenstecher in Heidelberg von Seiten der Regierung aufgetragen, alle fremden Juden vorzuladen und ihnen zu eröffnen, dass sie innerhalb 24 Stunden sich von hier zu entfernen haben, was derselbe durch den Vorsteher Moses Oppenheimer in der Synagoge bekannt machen liess. Zu gleicher Zeit wurde dem Stadtschultheissen Strasburg in Mannheim anbefohlen, den von dort nach Heidelberg geflüchteten Juden aufzugeben, dass sie innerhalb 8 Tagen gemäss erwähnter Verordnung „anderswohin im kurpfälz. Lande sich interimsweise begeben sollen". Der Vollzug aller dieser Anordnungen ging aber nicht so rasch vor sich, wie es auf dem Papier stand; da und dort zeigten sich Hindernisse. Heim Messinger und Simon Heim, beide aus Mannheim, wollten so lange in Lampertheim sich aufhalten, bis sie ihre Häuser in Mannheim wieder aufgebaut haben; der Schultheiss von Lampertheim aber sprach hiergegen sein Veto aus. Moyses Jacob und Löw Haim, bisher in Mannheim wohnhaft, wollten mit Weibern und Kindern so lange in Heidelberg wohnen, bis der Feind von Mannheim abgezogen und sie mit andern Flüchtlingen sich wieder dahin begeben und Häuser bauen können. Da jedoch das Dekret des Kurfürsten, dass die geflüchteten Juden nur auf dem Lande und nicht in Heidelberg Aufenthalt nehmen sollen, aufrecht erhalten wurde, so richteten die Genannten nebst weitern 9 Juden aus Mannheim (Nathan Vult, Isack Haim [1]), Samuel Lorsch, Isack Liebmann, Nathan Rosskamm, Maier Rosskamm, Seligmann, Götz Lorsch und Löw Herz) im Oktober ein neues Bittgesuch an den Kurfürsten, worin sie vorstellten, dass sie ihren jetzigen Aufenthalt in Hei-

[1]) Ich glaube, mich nicht zu irren, wenn ich in diesem Isack Haim den Isack Sinsheim, einen Sohn des Chajim Sinsheim, erblicke, dessen Tochter Bräunle die Gattin des Rabbiners Tewele Schiff in London wurde und dort am 4. Januar 1772 starb (Wormser Memorbuch S. 49). Ebenso sehe ich in in dem oben S. 105 No. 18 genannten Löw Hayum den Bruder des Isack Sinsheim, namens Löb Sinsheim.

delberg kaum verlassen könnten, um nach dem Lande zu ziehen, „sintemahlen **1.** wir Dasjenige, was wir von unserm Vermögen weg salviret gehabt, mit grossen Kosten anhero gebracht und unser häusliches Wesen hieselbst eingerichtet und ohne geringen Schaden nicht anderwerts wider transportiren können. **2.** Die an Mannheim nah gelegene Örter meistens ruiniret und die andern, wo wir hetten unterkommen können, wie bekannt, mehr denn zuviel besetzt. **3.** Weilen wir gesinnet, gleich mit den ersten wieder zu bauen, auch bereits theils mit ausraumung der fundamenten einen Anfang gemacht haben und also von hier aus am füglichsten dahin ab- und zureisen und die Nothdurft dabei verfügen können". Die 11 Unterzeichner, worunter 2 Krämer, die keine offene Läden haben und nicht hausiren wollen, sowie 3 Viehhändler und 3 „Rosskämm" sich befinden, welche der Herrschaft und der Stadt im Brückengeld nützlich sind, bitten daher inständigst, noch so lange in Heidelberg wohnen zu dürfen, bis sie wieder nach Mannheim sich begeben können.

In einem zweiten Gesuch der aus Mannheim geflüchteten Juden richten dieselben an den Kurfürsten die Bitte, es möchte an die Oberämter Heidelberg, Weinheim, Mosbach und Bretheim, wo man ihnen nicht gestatten will, ihren Unterhalt so lange zu suchen, bis sie wieder nach Mannheim zurückkehren können, entsprechende Weisung ergehen, dass sie auf kurze Zeit aufgenommen werden und ihnen erlaubt sei, ihre Nahrung ungehindert zu suchen, da sie doch nur „durch das alzu grausame procediren der Franzosen und darauf erfolgten erbärmlichen ruin der Stadt Mannheim" zu diesem Schritte gezwungen worden seien.

Zur Bekräftigung dieser Gesuche wurde von sämtlichen aus Mannheim nach Heidelberg geflüchteten Juden eine Eingabe an den Magistrat in Mannheim gerichtet, aus welcher zugleich ein Einblick in die Schicksale zu gewinnen ist, welche die Juden in Mannheim während der Belagerung der Stadt zu erdulden hatten. Die Eingabe lautet:

Churpfälz. hochlöbl. Magistrat zu Mannheim. Hochverordnete Herr Stadtschultheiß, Bürgermeister und Rat, hochedel fest und hochgelehrter, sodann edle, wohl Ehrenveste, vorsichtige, hoch- und wohlweise, Inson-

ders gnädigste hochgebietende Herren. Ew. hochedelvest zc. Herren ruht noch in ganz frischem ohnentsunken Ansinnen, was maßen in diesem franz. Kriegswesen eine gesamte gemeine Judenschaft zu Mannheim mit und nebenst der Bürgerschaft des Orts, nicht allein von selbsten zu allerschuldigster Treue und recht ernsthafter Gegenwehr, um die Stadt Mannheim und Festung Friedrichsburg möglichst feste zu erhalten, in und außerhalb der Belagerung sich angeschicket und gebrauchen hat lassen, Insonderheit erinnern dieselben sich noch ganz wohl, daß **1.** als des Herrn Deutschmeisters hochwürdigste Gnaden zu Bezahlung der daselbstigen Garnison, an den Gouverneurn des Orts den Herrn v. Selig-Crohn einen Wechselbrief von 3600 fl, um selbige bei Churpf. Regierungsrat und Lehenprobsten Herrn Fuchsen In Frankfurt zu empfangen, übersendet haben, und sich dann weil die Stadt vom Feinde allbereits berennet war, sich Niemand der Bürgerei, solche Gelder zu gemeltem Frankfurt abzuholen, hat hinaus wagen wollen, der Herr Gouverneur der Judenschaft solches zugemuthet und zugleich, wann sie es nicht thäten, dero Rabbiner und Vorsteher, bei einem vermessenen Eidschwur, aufhängen zu lassen, auch dieselbe solange, bis daß sie Jemand der Ihrigen den schabbos über, wie doch nicht leicht zu geschehen pflegt, abgefertigt und von sothanem Wechselgeld in der grausamsten Kriegsgefahr und heranstreckung leibs und lebens bis in 1600 fl /: wozu dann die übrigen Gelder, negst Herrn Stadtschultheißen, Bürgermeister und Raht, wie auch etliche aus der gemeinen Bürgerschaft, wir die Juden zusammengeschossen und völliglich erlegt haben:/ von mehr besagter Stadt Frankfurt mit unsern mehr als 500 fl auflaufenden kosten und schaden nach Mannheim überbringen lassen müssen. Dazu kommt auch noch **2.** dieses, daß nämlich die gemeine Judenschaft sich tempore der franz. Belagerung noch ferners angegriffen und neben herrn Stadschultheiß, Ratsverwandten und andern Mitbürgern auf Begehren der Stadt an Rindern und Ochsen bis in 30 Stück neben 4 Fudern Weins, ½ Fuder Essig und vielen Früchten, welche Stück ihnen samt und sonders haben bezahlt werden sollen, hergeben müssen. **3.** so haben wir vor unsre Personen nicht allein die Zeit wehrender Belagerung continuirlich im Feuer gelegen und dabei Leib- und Lebensgefahr ausgestanden, sondern auch mit nassen Ochsen- und Kühehäuten zu Bedeckung des Pulvers und Bedämpfung der einwerfenden Feuerkugeln aufzuwarten sich beständig gebrauchen lassen, Alles in Hoffnung, die Stadt zu erhalten. Ueber Dieses und vors **4**te so wird man uns zuversichtlich nicht abwendig sein, wie daß wir die Juden nach der Belagerung in Zeit der franz. Winterquartiere, ohne daß wir selbsten und vor uns alleine mit unsre Portion Soldaten belegt gewesen, der Stadt Mannheim auf dero Begehren in die Hospitäler und sonsten hin, an die 60 gerüstete Federbetten vorgestreckt und hergegeben, wie auch zu

demjenigen Gelde, so die Stadt zu Erhaltung der Glocken denen Franzosen einwilligen müssen, an die 500 fl liquidò beigetragen haben. Dahero und weil nun gnädigste und hochgeehrte Herren, denenselben zuvorderst, wie auch einer ganzen gemeinen Stadt, die vorangeregten Puncte nicht weniger, als Insonderheit dieses ganz wohl bekannt ist, daß wir die Judenschaft beinahe den 4. Theil der Stadt aus unsern Mitteln erbaut haben, und also mit Gottes Hilf und Beistand auch die erstene zu sein verhoffen, welche zu Wiederaufrichtung der Stadt den Anfang hernechstens zu machen gesinnet sindt: So ist und gelangt an E. Hochedelvest, wohlehrenveste, vorsichtig weise und gnädigste ꝛc. unser unterthänigstes Bitten, Sie wollen so gütig sein und bei dem durchlauchtigsten unserm gnädigsten Churf. und Herrn ꝛc. unsre partes mittelst ein paar Zeilen, dahin suchen unterthänigst zu attestiren, ob vielleicht solches in gnädigste consideration gezogen und wir also den gegenwärtigen Winter über alhier in Heidelberg gnädigst gebuldet werden möchten. Hierunter ꝛc. Ew. hochedel Vest Wohl Ehrenvest, vorsichtig, wohlweißen Herrn ꝛc. unterthänig gehorsame

die alhier in der Flucht sich aufhaltende 17 oder 18 jüdische Familien von Mannheim.

Auf die Rückseite dieser Eingabe setzte der Magistrat von Mannheim folgende Bemerkung:

Weilen der Inhalt dieses der Wahrheit gemäß, also haben wir Stadtschultheiß, Bürgermeister und Rat auf der gemeinen Mannheimischen Judenschaft bittliches ersuchen, solches mit unserm gewöhnlichen Stadtrats Insiegel zu bekräftigen und zu attestiren nicht abschlagen können.

Heidelberg, den 23. Oktober 1689. L. S.

Nach diesen schriftlichen Gesuchen bemühten sich die Vertreter der in Heidelberg befindlichen 17 jüdischen Familien auch persönlich in einer vom Kurfürsten gewährten Audienz die Erlaubnis zu einstweiligem Aufenhalt daselbst zu erwirken.

In dem hierbei überreichten Bittschreiben heben die Petenten hervor, dass sie nur während des Winters in Heidelberg bleiben wollen; der Kurfürst werde gewiss diese ihre Bitte gewähren „wohlerwogen, dass wir in Mannheim unsre Häuser und meiste Habseligkeit nicht allein eingebüsst, sondern auch in der franz. Belagerung laut beikommenden attestati, auf des Gouverneurs seeligen Crohn violente Zumuthung, unser Leben in die Schanze zu schlagen, die an die Garnison über-

machten Gelder /: ohnerachtet die Stadt schon vom Feinde berennet war :/ theils von Frankfurt baar abholen, theils auch neben andern zu Mannheim unser Geld zuschiessen; Item zu Verpflegung der Garnison unser Vieh in die Festung und noch andere Vorrat hingeben müssen, und endlich uns zeitwährender sothaner Belagerung bei dem in die Stadt eingeworfenen sehr vielen Feuer und Bomben, als getreue schutzverwandte unterthänigst erwiesen haben". Da nun um Heidelberg herum diesseits des Neckars bis gegen Heilbronn fast Alles eingeäschert und auch jenseits des Rheins „beinahe Alles auf's Abbrennen ankommet", wobei noch ausserdem zu besorgen ist, es könnten auch die übrigen wenigen Orte derart mit Winterquartieren belegt werden, dass sie, die Petenten, nicht wissen, wohin sie sich wenden sollen, so erwarten sie von der Gnade des Kurfürsten, dass er ihrem Gesuche entsprechen werde, wogegen sie hoffen, mit beginnendem Frühling, ihrem „steif gefassten und eifrigen Vorhaben nach", den ersten Anfang zur Wiederaufbauung der Stadt Mannheim zu machen.

Kurfürst Philipp Wilhelm schickte am 9. November 1689 diese Bittschrift seinen Regierungsbeamten zur Begutachtung. Dieselben befürworten das Gesuch und begründen dieses u. A. damit, dass die Bittsteller „bei jetziger starker Einquartirung der Bürgerschaft wohl zu Hilfe kommen können", weshalb sie auch weiter beantragen, an die Aufenthaltserlaubnis die Bedingung zu knüpfen, dass die Petenten wöchentlich zu den Einquartirungskosten in Heidelberg beitragen und zwar mit der Hälfte derjenigen Summe, welche die sonst hier wohnenden Juden hierzu kontribuieren. Mit einer diesem Antrag entsprechenden Entscheidung des Kurfürsten fand die Angelegenheit ihre Erledigung.

Vierter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Johann Wilhelm bis zur Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor.

(1690—1742.)

Pfalzgraf Johann Wilhelm (1690—1716) erteilte bald nach seinem Regierungsantritte den Juden in Mannheim eine neue Konzession, in welcher jeweils auf die Judenschaft „beider Nationen", d. i. die deutsche und portugiesische, Bezug genommen wird und letzterer noch besondere Vorteile eingeräumt werden. Diese Konzession lautet wie folgt:[1])

A.

Von Gottes Gnaden wir Johann Wilhelm Pfalzgraf bei Rhein, des hl. römischen Reichs Erzschatzmeister 2c fügen hiermit zu wissen, nachdem uns die Judenschaft deutscher und portugiesischer Nation, so vormals in unserer von der Kron Frankreich in jetzigem Krieg barbarischer Weise zerstörten Stadt Mannheim gewohnt, unterthänigst zu vernehmen gegeben, was Maßen sie gesinnt, sobald es die Zeiten zulassen werden, ihre zu Mannheim von dem abgebrannt- oder sonst zerstörten Häusern noch habende Plätze wieder aufbauen- und sich allda häuslich niederzulassen. Dannenhero Ermelter Judenschaft unterthänigst angesucht, sie ferner in unsern Chur- und Landfürstlichen Schutz und Schirm daselbst gnädigst auf-

B.

Von Gottes Gnaden wir Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein 2c. fügen hiermit zu wissen, nachdem uns unsre schutzverwandte Judenschaft in unserer Stadt Mannheim unterthänigst gebeten, Wir geruheten ihnen die hiebevor von unsers in Gott ruhenden herrn Vattern Churf. Durchlaucht ertheilt und von unsern auch in Gott ruhenden herrn Brudern Churf. Durchlaucht in anno 1691 d. 17. October gnädigst confirmirte auch sowohl in anno 1698 d. 30. Mai, als in anno 1706 d. 15. Jan. für unser Ober Militz Factor Lemble Moyses wegen Erbauung einer Claus verliehene Erlaubnus /: welche jetzt Angeregte ihm Lemble Moyses ertheilte Concession wir auch hierdurch auf unsern wirklichen Hof- und Ober Militz Factoren Michaelen- und

[1]) Zur Vergleichung werden aus der folgenden Konzession d. a. 1717 (B) diejenigen Punkte gegenübergestellt, in denen sich diese von jener d. a. 1691 (A) unterscheidet.

A.

und anzunehmen und zu dem Ende die von unsern Herrn Vorfahren weyland Pfalzgrafen Churfürsten Carl Ludwigen und Carl und folgents von unsers gnädigsten geliebtesten herrn Vatter weyland Philipp Wilhelm Churfürstl. Durchleucht, alle christmildesten Andenkens, ihnen resp. gnädigst ertheilte und confirmirte Schirm Concession, in bald hoffender wieder Auferbauung ermelter Stadt, gnädigst zu conformiren und zu bestätigen, auch nach jezigen Zeiten und Sachen Beschaffenheiten in einem und andern einzurichten und zu verbessern, daß wir darauf und um unsre Stadt Mannheim bei mit Gottes Hilf bald hoffenden bessern Zeiten desto eher wieder in Bau und Aufnehmen zu bringen, ermelter Judenschaft gnädigst wilfahrt, mithin ihre vorige Schirmconcession in ein und andern jetzt gestalten Sachen nach, geändert und eingerichtet, ihnen in Gnaden dergestalt respective ertheilt, confermirt und bestätigt, wie von Punkten zu Punkten hernachfolgt:

1. Daß die obgemelt Judenschaft samt ihren Weibern, Kindern und benöthigten unentbehrlichen Brodgesind, wie auch ihre abgelebte Eltern und deren unerzogene Kindern ihre Wohnungen in unserer mit Gottes Hilfe wieder aufbauenden Stadt Mannheim haben, auch ins künftig zu vorderst der sich allda nieder lassenden Judenkindern, doch daß die Anzahl der Familien sich nicht über 84 erstrecke, daselbst sich

B.

dessen Sohn Lazarus May, bei einer von demselben erbauender oder sonst an sich bringender Behausung und darinnen habender Clause daselbst dergestalt, daß derselbe es gleich dem Lemble Moyses damit in allem halten mögen, in Gnaden extendirt haben :/ auch die ihnen der gemeinen Judenschaft in einigen Puncten vermehrte Concession und Privilegien auf ein Neues gnädigst zu confirmiren und zu bestätigen und sie gegen allen denselben zuwider beschehende Eingriff und Zumuthungen kräftigst zu schützen und zu manteniren, daß wir darauf ermelter Judenschaft gnädigst wilfahret 2c.

1. Daß die obgedachte Judenschaft samt 2c.

.... sich nicht über 200 erstrecke 2c.

A.

häuslich zu setzen erlaubt, da aber solche Anzahl nicht voll, oder ein Jude mit seinen Kindern absterben würde, an solcher abgestorbener Familie Platz kein anderer aufgenommen werden soll, es sei denn daß er von guten Mitteln und ehrliche Handlung zu treiben geschickt, wobei auch unser Stadtrat zu Mannheim, der Juden Vorsteher und Rabbiner zu vorderst solches Juden wegen vornehmen und wo einiger Zweifel dabei entstünde, die Sache sodann an uns zu weiterer Verordnung unterthänigst berichten, die Judenschaft aber für sich einige andere Juden, ohne unsere sonderbare Verstattung, zu ihnen bei Vermeidung unserer Strafe nicht einziehen lassen solle.

2. Sollen die Juden mit unsern Unterthanen, Angehörigen und Verwandten keinen wucherlichen Handel treiben, noch ihnen auf solche Weise vorleihen, jedoch daß es die unvermeidliche und kundbare Not erfordert, alsdann und um selbigen darin zu Statten zu kommen, und auch daß unsre Unterthanen nicht an andere noch unbequemen Orte zu ihrem mehrem Beschwernuß Geld zu entlehnen nicht verursacht, noch genöthigt werden mögen, sie ihnen doch auf kein liegend Gut leihen, aber nicht mehr als einen einfachen Pfennig für einen Rthlr oder 1½ fl, jedoch daß sich die Summe nicht über 100 fl. belaufe, und dafern die Summe sich

B.

... unser Stadtrat zu Mannheim, ohne der Mannheimer Vorstehern, jedesmal einholendes Gutachten Niemanden nicht anzunehmen, oder so er aber denenselbigen annehme und sich zuvor wegen Aufbauung ihrer Sinagoge, Spital, gemeine Häuser, Begräbnus und sonstigen allerhand gehabten Spesen wegen dero Mitgenießung verstanden, gleichfalls unter der Zahl der 200 Familien der Concession gemäß mit eingezogen werden sollen und wo einiger Zweifel 2c.

2. Andertens sollen die Juden

. . . . nicht über 100 fl. belaufen sollte, mehr nicht als 10%, laut des

A.

höher belaufen solte, mehr nicht als 5% nach Inhalt unsre Landordnung nehmen, im übrigen wegen der ihnen versetzten Unterpfänder und dergleichen sich den gemeinen Beschreiben, Rechten und gedachter unserer Landesordnung gemäß bezeugen sollen.

3. Sollen die Juden auf keine Kirchengeräte, Handwerkszeug, welche ein Handwerker täglich zu seinem Gebrauch braucht, desgleichen Gewehr, weder Soldaten noch andern Inländischen leihen, noch dergleichen an sich kaufen, dazu gestohlen oder geraubte Güter wissender Dinge zu erkaufen sich enthalten und anderer Obrigkeiten Unterthanen wider die Billigkeit nicht beschweren.

4. Und was wir ihnen jederzeit dies währenden Schirms für gebührende und billige Ordnung geben, deren sollen sie sich wie auch unserer in den Churpfälz. Ländern üblichen Polizeiordnung gemäß halten, außer was ihrer Juden Ceremonien betrifft, welche sie nach ihrem Gesetze, jedoch ohne Gepräng und Weitläufigkeit, wie bisher geschehen, verrichten mögen.

B.

unterm 30. Mai 1698 Art. 4 gnädigst ertheilten Confirmation, nehmen, im übrigen &c. gemäß bezeigen, auch die Pfänder, so ihnen von unsern Unterthanen, Angehörigen und Verwandten eingeliefert werden, vor Endigung zweier nächst nach einander folgenden Jahren in andere fremde Hand ohne Bewilligung keineswegs verkaufen oder veräußern, dazu derselben gänzlich keinen Umschlag thun, noch einige Interesse von solchen vorgeliehenen Geld in das Hauptgut rechnen, sondern sich mit dem, so vorgedachter maßen von uns verwilligt worden, allerdings vergnügen lassen sollen.

3. Sollen die Juden &c. . . . . nicht beschweren. Jedoch sofern Jemand unwissend etwas an sich erkaufen und bei Publicirung oder Ausrufung solches behörig angezeigt hätte, alsdann derjenige, dem solches entwendet worden, das ausgelegte Geld wiederum zu restituiren schuldig und gehalten sein solle.

4. Und was wir &c.

. . . . nach ihrem Gesetze, jedoch ohne allzu grosem Gepräng und Weitläufigkeit &c.

A.

5. Sollen sie Juden, so zu Mannheim bereits gewohnt oder noch dahin von uns angenommen werden, von der Zeit an, daß unsre Stadt Mannheim mit Sicherheit wieder aufgebaut werden kann, im 1. Jahr ein Haus von 2 Stockwerk hoch, daran der Vorgiebel von Steinen und jedes Stockwerk 10 oder 11 Schuh unter dem Balken, item 30 Schuh breit an der Gasse, auch so tief oder lang sei, mit guten gewölbten Kellern, ohnfehlbar zu bauen, wozu ihnen Juden das erfordernde Bauholz und andere Baumaterialen zollfrei passirt, da sie aber damit handeln, alsdann der behörige Zoll davon entrichtet werden solle, schuldig und gehalten sein, weswegen dann ein Jeder in Schutz aufnehmender Jude zur Versicherung, daß er der Concession gemäß leben und nach der vorgeschriebenen Ordnung bauen wolle, 100 Rthlr beim Stadtrat baar zu hinterlegen, oder deswegen behörige Caution zu leisten und solchen Fals zu wirklicher deponirung des Gelds nicht angestrengt werden, dafern er aber in einem Jahr nicht gebaut haben wird, sollen solche 100 Rthlr oder geleistete Caution halb uns und gemeiner Statt, um zu gemeinem Bauwesen zu verwenden, verfallen sein, es wäre denn, daß er durch Unglück oder andre erhebliche Ursach am Bau verhindert worden, welchen falls billigen Ding nach weitere Zeit verstattet werden wird. Welcher Jude aber eines Verstorbenen Haus recht-

B.

5. Sollen sie Juden ꝛc. . . . von uns angenommen werden im 1. Jahr ꝛc.

A.

mäßig ererbt, soll zwar von Aufbauen eines neuen befreit, hergegen aber ehe er darin zieht, 10 Rthlr zu unserer Zollschreiberei Mannheim und auch 10 Rthlr gemeiner Stadt und um zu gemeinem Bauwesen anzuwenden erlegen, desgleichen soll derjenige Jude, so in Schutz aufgenommen wird und sich an eine Witfrau, deren verstorbener Mann ein Haus der Verordnung gemäß bereits gebaut, verheiratet, gegen Erlegung 20 Rthlr zur Zollschreiberei Mannheim von dem Hausbau befreit sein.

6. Soll die Judenschaft zu Mannheim wegen Wasser und Weid sowohl, als auch Dienst Wachen und andere Beschwerden, so sie gleich den Bürgern zu tragen schuldig, mit dem Stadtrat allda zu vergleichen.

7. Soll gedachte Judenschaft beider Nationen der Stadt Mannheim Privilegien, ausgenommen die Zollfreiheit mit Wein und Brennholz ferner wie bisher, sodann auch der gemeiner Stadt vom 20. Februar 1690 an auf 30 Jahr prolongirte Privilegien und etwa weiters ertheilende Freiheit gleich den Bürgern und Einwohnern solche Zeit über zu genießen haben, jedoch daß nach Verfließung der Freijahre jede Familie 10 Rthlr Schutzgeld und wie die Bürger die Schatzung erlegen, welches Schutzgeld dergestalt zu taxiren, daß ein unvermögender Jude wenigstens 10 fl. daranzugeben und die Reichen das übrige und also so viel mal 10 Rthlr als Familien sind, abge-

B.

6. Soll die Judenschaft 2c. . . . zu vergleichen, oder aber ihnen frei stehen, sothane Wachten durch deren eigene Leute zu verrichten, oder andere an deren Platz zu stellen.

7. Soll gedachte Judenschaft der Stadt Mannheim Privilegien 2c.

A.

stattet werden, wegen die Witweiber aber es bei den jährlichen 5 Rthlr voriger Concession gemäß verbleiben solle.

8. Erlauben wir auch ihnen, ihre öffentliche Sinagoge und Schul zu Mannheim auf ihre Kosten zu halten, ferner ein eigener Rabbiner, ein Vorsinger und 2 Schulmeister, als einen von deutsch und einen von portugiesischer Nation, sodann ein Spitalmeister und ein Schulklepper, ohne daß sie, gleich wie bisher, die der Judenschaft obliegende praestanda leisten, anzunehmen, jedoch daß des Rabbiners Confirmation zuvorderst bei uns ausgewirkt werden, wobei der Judenschaft unverwehrt steht, durch ledige „Kerll“, welche keinen Anhang haben, noch Handlung treiben und für Brodgesind zu achten, ihre Kinder zu Haus unterrichten zu lassen.

9. Soll der Rabiner in ihre jüdische Glaubens und Ceremonie, wie auch gegen diejenigen, so sich unter ihnen halsstörrig und widersetzlich erzeigen, nach Befinden bis 20 Rthlr Straf zu verfahren Macht haben, welche Straf halb für die Stadt Mannheim Arme zu liefern, die andre Hälft aber mögen die Juden zu fortschaffung der herum vagirenden Betteljuden anwenden, und sollen sie Vorsteher schuldig sein, sothane Straf jedesmal treulich anzuzeigen, weiters soll der Rabiner auch Macht und Gewalt haben, alle Differenzien, so zwischen Juden in Civilsachen entstehn, vor sich gütlich

B.

8. Erlauben wir auch 2c. . . . . ein Vorsinger und 4 Schulmeister nebst einem beglaubten Testament- oder auf ihr der hebräisch Sprach sog. Storesschreiber, und einen Schächter, sodann ein Spitalmeister 2c.

9. Soll der Rabiner und Vorsteher, oder wem diese anstatt ihrer in erforderlichen Fall zum Rabiner anordnen werden, ihre jüdische Glaubens Ceremonien und die wegen der verheiraten Kinder gehörige und aufzurichten seiende Ehepacten od. sog. Stores unter ihnen zu verfertigen, wie nicht weniger bei die unter ihnen entstehende Todfälle, gleichwie die benachbarte Judenschaft Worms und Frankfurt gebräuchlich, des Verstorbenen Verlassenschaft in Obsignation und ordentlicher Spörr zu nehmen, Inventarien und Beschreibung darüber aufzurichten, mithin des Verstorbenen letzten Willen und

A.

zu entscheiden, da aber ein und anderer Theil sich gravirt befinden, kann er an den Stadrat seine Nothdurft gelangen lassen und Decession erwarten.

B.

etwa hinterlassenen Testament nachzuleben, auch da die Pupillen vorhanden, dieselbe mit Vormundern zu versehen, die zeitlich vorhandene Witiben nach vermög habender Ehepacten od. sog. Stores abzufertigen, die Verlassenschaft jüd. Gebrauch nach an denen es zukomt, zu separiren /: wobei aber der Rabiner und Vorsteher, so etwa ausländische Erben vorhanden, unserm Stadtrat, um damit der schuldige Abzug jedesmal entrichtet wird, treulich anzuzeigen haben, wie nicht weniger keine gefährliche Veräußerung zum Nachtheil der Creditoren vorgehen zu lassen :/ mithin in die hierdurch oder wegen der Synagog Sesslen und in andern unter ihnen machende Verordnungen, etwa entstehende Strittigkeiten, unter ihnen abzumachen und gegen diejenigen, so sich unter ihnen halsstörrig 2c. . . . . nach Befinden nicht allein gleich oberwähnte benachbarte Judenschaft mit dem kleinen und großen Bann und andern unter ihnen üblichen Strafen, sondern auch bis 20 Rthlr Straf, wogegen keine Appelation finden, oder erstattet werden solle, zu verfahren Macht haben 2c. . . . Betteljuden oder in Almosenkasten anwenden, und sollen sie Vorsteher 2c. . . . weiters soll der Rabbiner und Vorsteher oder deren hierzu angeordneter Scheidt-Richter auch Macht und gewalt haben 2c. . . . . vor ihnen entweder gütlich oder jüdischen Rechten nach zu entscheiden 2c. . . . an den Stadtrat inner 30 Tagen

A.

10. Mögen die Juden ihrer Gewohnheit nach heiraten, jedoch daß sie ratione gradum der Verwandtschaft sich also verhalten, wie andre Juden im Römischen Reich, sonderlich in der Nachbarschaft Frankfurt und Worumbs, jeziger Zeit zugelassen ist, auch aller dings wie zu Amsterdam und daß sie die getroffne Heiraten jedesmal beim Stadtrat anzeigen.

11. Bleibt ihnen unverwehrt, ihre Todten an den erkauften Platz zu begraben.

12. Sollen sie auf ihre Sabbathe und „Solmnelle" Festtage, deren sie zu besserer Nachricht eine Specification zu übergeben, in einigerlei Civilsachen vor Gericht nicht beschieden werden, wie dann kein Stadt- oder Ratsdiener in der Synagog, wan sie Juden daselbst versamelt, kommen, noch einen oder andern von ihnen vor die Obrigkeit gebieten, oder sonst zu Jemand rufen, hingegen aber sollen sie Juden auch auf der Christen Feiertage sich nicht argerlich halten.

13. sollen sie nicht angehalten werden, die gebräuchliche gelbe Ringlein, dadurch sie von Christen unterschieden werden, an ihre Kleider zu tragen.

14. Nehmen wir sie dergestalt in unsre Protection, daß wir selbige,

B.

seine Nothdurft gelangen lassen und dessen Resolution erwarten.

10. Mögen die Juden ꝛc.

11. Bleibt ihnen ꝛc. . . . begraben, auch wann von vergleideten Örtern in der Churpfalz aus der Nachbarschaft Todte hereingeführt werden, selbige ebenmäßig an gedachten Ort zu beerdigen.

12. Sollen sie auf ihre ꝛc. . . . argerlich halten, jedoch in diesem Fall aber wegen allzu vieler Einschränkung von keiner Geistlichkeit zu dependiren haben.

13. sollen sie nicht ꝛc.

14. Nehmen wir sie ꝛc.

A.

jedoch eines Jeden Thun und Verhalten nach, nicht verschimpfen, noch verachten lassen, sondern noch viel mehr darüber schützen und schirmen, ihnen auch zu ihren Rechten bei den benachbarten, vermittelst Vorschriften, gleich andern unsern Unterthanen, soviel thunlich, beförbersamst erscheinen wollen.

15. Bleibt ihnen erlaubt, allerlei Händel und Gewerbniß groß oder Stückweis, wie auch die Handwerker gleich in voriger Concession verwilligt, wie andere Bürger /: außerhalb daß der Stadtrat zu verkaufung Fleisches ihnen die öffentlichen Schrannen auf dem Markt zu Mannheim zu gestatten nicht schuldig, jedoch es wegen der Judenschrannen und Fleischverkaufs wie bishero auch verbleiben :/ zu treiben, auch allda ihre öffentliche Läden zu halten und daneben in anderen unsern angehörigen Städten und Flecken sowohl die Wochen- als Jahrmarkt zu besuchen und auf denselben ihre Waren öffentlich zu verkaufen, wie nicht weniger die Medizin zu practiziren, wann einer dazu qualifizirt und von unserer medicinische Facultät zu Heidelberg behörent examinirt.

16. sollen die deutschen Juden sich mit der allgemeinen Judenschaft ratione des Taschengeleits wie bisher, solang die Freiheit währt, abfinden. Nach Endigung der Freiheit aber, wann sie Schutzgeld Schatzung und gemeiner Stadt Beschwerden tragen, von gemeltem Taschengeleit befreit bleiben; sie Portugiesen aber

B.

15. Bleibt ihnen erlaubt ꝛc. . . . wie auch die Handwerker öffentlich zu practiciren, mithin verwilliget, wie andere Bürger ꝛc.

16. sollen die Juden sich mit der allgemeinen Landjudenschaft ratione ꝛc. . . . Beschwerden tragen, von Geleit befreit bleiben.

17. Daß vermög voriger Concession vom 31. Januar ao. 1706 art. 2do, ohngeachtet auch unser

A.

sollen kraft absonderlich hiebevor ihnen erteilter Concession, ferner davon befreit sein, und im übrigen beide Theile von denen in unserm Land aufgenommenen Juden einigermaßen nicht dependiren, oder denselben einen Beitrag zu thun schuldig sein, sondern dieser in specie ihnen verboten sein ihnen Mannheimern, in was sach oder was Weis es auch wäre, einiges Gebot oder Monitorium, wie sie es nennen, per directum oder indirectum anzulegen, sondern sie unter sich zu schalten und zu walten haben.

B.

Stadt Mannheim mit Garnison belegt würde, ermelte Judenschaft wirkliche Einquartirung, jedoch daß selbige für soviele Soldaten, als ermelte Judenschaft nach Proportion der übrigen zu logiren hätte, an billigmäßigen Quartiersgeld der Bürgerschaft einen Beitrag zu thun schuldig sein, gestalten die wirkliche Einquartirung ohnedem, der Nahrung sowohl, als der jüdischen Glaubens Ceremonien halber sich nicht füget, noch practicabel fallet, jederzeit ohne weitere Beschwerde befreit sein sollen.

18. Sollen die Juden nach Anlaß Art. 3tio voriger Conzession vom 30. Mai 1698 ratione des Bauens erteilender Freiplätzer und sonsten aller denen Einwohnern der Stadt Mannheim insgemein bereits gnädigst concedirte Privilegien und Freiheit mitzugenießen haben, dahingegen aber auch Dasjenige, so wir hinfüro an unser Stadt Mannheim in einem oder anderm gnädigst anlegen oder verlangen dürfen, sie Juden gleichfalls mitzutragen und zu erlegen haben, wobei und zuvorderst aber wir nicht haben wollen, daß sie in solchem Fall ein mehreres, als unsre Bürger und Einwohner beschwert werden sollen, mithin solle zu diesem End, so oft wir disfalls etwas an diese Stadt gnädigst gelangen lassen werden, ihnen eine Copia unsers gnädigsten Befehls von alldasigem Stadtrat erteilt werden, wie nicht weniger solle sowohl von Seiten gedachten Stadt-

A.

17. Soll den Eltern erlaubt sein, ihre verheiratete Kinder ein Jahr lang bei sich zu behalten, nach Verfließung solcher Zeit aber dieselbe von ihnen auszuziehen schuldig sein, es wäre denn daß sie um den Schutz bei uns ansuchten und solchen erhielten, welchen Falls sie unser Concession wegen des Bauens und andern Puncten sich gemäß zu bezeugen. Da jedoch ein oder ander von solchen Judenkindern ohne Vermögens oder andere erhebliche ursachen halber in dem 1. Jahr nach dem Freijahr nicht bauen könnte, solchen Falls soll hierüber von unserm Mannheimer Stadtrat gehöriges attestatum durch vorgedachten Judenkinder beigebracht und bei uns von selbigen um Prorogation solcher Zeit unterthänigst angesucht, worauf wir sodann hierin nach befinden der Dinge gnädigst wilfahren werden.

B.

rats, als der alldasigen gemeinen Vorsteher eine förmliche authentische Specification von beidenseitig befindlichen Familien Bürger Witiben und Einwohnern, was selbige hieran zu tragen schuldig, gegen einander behändigt und extradirt werden, damit sie Juden jedesmal ihren Anteil nach Proportion deren sämtlichen Familien unter ihnen Collatiren und besagter Stadt beitragen können mögen, und im übrigen sollen sie auch von denen in unserm Landen aufgenommenen Juden 2c. (s. Schluß von § 16 A).

19. Soll den Eltern erlaubt sein 2c. . . . solcher Zeit aber dieselbe, wann sie von den Mannheimer Vorstehern nach deren unter ihnen hierin gemachten Verordnung in der Zahl der 200 Familien für annehmlich und tüchtig zu sein angenommen werden, sowohl wegen des Bauens als in andern Puncten sich gemäß zu bezeigen schuldig sein. Da jedoch 2c.

. . . von selbigen um Prolongation solcher Zeit 2c.

A.

18. Wann hiernächst vermittelst göttlicher Hilf der Ort Mannheim zu einer Stadt wiederum wird erbaut sein und nach Beschaffenheit der folgenden Zeit die Not erfordern solte, gedachte unser Stadt mit starker Garnison zu belegen, solchen falls soll die sämtliche Judenschaft von wirklicher Einquartirung befreit, jedoch für soviel Soldaten, als ermelter Judenschaft nach Proportion der übrigen bürgerlichen Einwohner zuzutheilen oder einzulogiren wäre, mit billigmäßigem Quartirsgeld der Bürgerschaft einen Beitrag zu thun schuldig sein.

19. Soll ihnen jederzeit frei und bevor stehen, ihrem Belieben nach von gemeltem Mannheim wieder abzuziehen und an einen andern Ort, außerhalb Churpfalz, sich zu begeben, auch alle ihre hab und Farnuß ohngehindert mit sich hinweg zu führen, allerdings der Stadt Mannheim privilegiis gemäß.

B.

20. Soll ihnen jederzeit &c.

21. (betrifft die Michael May'sche und Lemle Moses'sche Klaus s. u.)

22. Daß inskünftig nach Inhalt erwähnt gnädigster Confirmation de ao. 1706 Art. 4to um alle Unruhen und unnöthige Strittigkeiten zu vermeiden, und damit wir oder unsere Regierung mit ohnbegründeten Vorbringen und Dilationen desto weniger behelligt werden, wann der ein oder der ander Mannheimer oder fremde Jude, wider die ganze Gemeinde oder jeder derselben Juden ins besonder, Er mag auch sein

A.

20. Letzlich soll den Portugiesischen Juden in den ihnen bei ihrer Ankunft zu Mannheim ertheilten Concession enthaltenen 1. Artikel wegen ihrer Gewissensfreiheit, weniger nicht der 13. Artikel ratione derjenigen, so von ihnen posterriren, befreien von Bauen der Häuser, hiermit in Gnaden confirmirt sein;

Ist diesen nach unser gnädigste und ernstliche Will und Meinung, daß besagte Judenschaft insgesamt

B.

oder Namen haben wie er immer wolle, klagen oder etwas deferiren wollte, demselben eher nicht, er habe denn zuvorderst bei unserm Mannheimer Stadtrat 1000 Ducaten Caution geleistet und seines Anbringens halber genugsam versichert zu sein, Gehör verstattet, weniger die Judenschaft ihm desfalls Red und Antwort zu geben angehalten werden solle.

23. Soviel die Portugiesen betrifft, lassen wir es bei voriger unterm 20. October 1691 gnädigst ertheilten Concession sowohl in Art. 16 wegen Befreiung des Taschengeleits, als auch Art. 20 wegen Befreiung des Hausbauens, jedoch aber mit diesem expressem gnädigsten Befehl, daß sich selbe in Allem der gemeinen Vorsteher machenden Verordnung, nebst dieser Concession ganz gemäß halten und nachleben, auch unser Hof- und Ober Miliz Factor Michael May und dessen Erben denen Portugesen gleich gehalten werden sollen, gnädigst bewenden.

24. und letzlichen erlauben wir der gemeinen Judenschaft, deren Gebrauch nach, alle 3 Jahren sowohl den Rabiner, als sämtliche Vorsteher aufs Neue, oder sofern einer oder der andere ihnen nicht gefällig, andere an deren Stelle zu erwählen, jedoch daß unsre Confirmation bei dem neu erwählten Rabiner zuvorderst allezeit bei uns eingeholt werde, und soviel die Vorsteher und andere Bedienungen betrifft, so können sel-

A.	B.
und ein jeder ins besondere unsers Schutzes und Schirms Gnaden und Freiheiten wie obgemelte, genießen, dabei aber auch sich dieser unser Concession in allem gemäß bezeigen sollen. Des zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben und unser Churfürstl. Canzlei Siegel hieran hangen lassen. So geschehen Düsseldorf, den 12. October 1691. Johann Wilhelm Churfürst. L. S.	dige zwar jederzeit nach deren Gutbefindungen erwählt werden, jedoch aber dahin zu sehen, daß selbige von guten Mitteln und ehrlichen Handel oder vielmehr hierzu geschickt und dienlich sind und kein Falliment noch Fehler zum Nachtheil unserer Einwohner begangen, es sei dann daß selbige sich zuvor mit denen in unserm Lande wohnenden Creditoren verstanden und solche zufrieden gestellt haben, in welchem Fall dann auch deren etwa von uns in Händen habende Moratoria oder sonstige Einwendungen keinen Platz haben sollen. — Ist diesem nach unser gnädigste 2c. (Schluß wie oben § 20 A). So geschehen Inspruġg d. 23. Martii 1717. Carl Philipp Churfürst.

Durch vorstehende Konzession wird in der Hauptsache die frühere d. a. 1660 bestätigt, unter besonderm Hinweis darauf, dass die Juden, die bisher in Mannheim gewohnt, sich bereitwillig erklärten, ihre von den Franzosen zerstörten Häuser wieder aufzubauen. Sie sollen daher die der Stadt Mannheim vom Jahr 1690 an auf weitere 30 Jahre erteilte Privilegien mit geniessen.

Heidelberg sah sich im Mai 1693 neuerdings von den französischen Horden bedroht und alles flüchtete, was flüchten konnte. Nur mit grossen Summen Geldes, die in die Taschen des habsüchtigen und feigen Kommandanten von Heidersdorf flossen, war es möglich, Hab und Gut in Sicherheit zu bringen. Selbstverständlich machten die reichen Bürger hiervon Gebrauch, während die armen ihr Eigentum der feindlichem Gewalt überlassen mussten. Kayser (hist. Schauplatz der Stadt Heydelberg, S. 520) jammert darüber, dass die Juden „welches in christlichen Ohren erschrecklich zu hören“, alles erhielten, was sie nur wollten und dass sogar, horribile dictu, einem Juden erlaubt

wurde, „etliche Fass mit Brantwein aus der Stadt den Neckar hinauf-zu führen“!!

1693 sollte, wie früher, die Taschengeleitskoncession an einen Juden in Heidelberg vergeben werden. Da derselbe aber nur 500 fl. dafür zahlen wollte, so wurden die Geleitszettel von den Dienern ausgestellt, wobei viel mehr einging, als geboten wurde; vom 1. August 1695 bis dahin 1696 war das Erträgnis 1900 fl. Für das Jahr 1696 erboten sich Feist Oppenheimer von Heidelberg und David Oppenheimer von Caub[1]) diese Konzession in Akkord zu nehmen und hiefür 2200 fl. zu zahlen. Die kurpfälz. Hofkammer fragt deshalb bei dem Kurfürsten an, ob dieses Angebot gutgeheissen werde, indem sie gleichzeitig bemerkt, nach ihrer Ansicht sei dasselbe um so annehmbarer, als früher viel weniger eingegangen; so z. B. wurden 1667 nur 1200 fl., 1668 1400 fl., 1669 1600 fl., 1670 1800 fl., 1671 2100 fl. und erst 1672 wurden 2200 fl. erlöst. Der Antrag wird vom Kurfürsten durch Dekret d. d. Düsseldorf 7. August 1697 mit dem Zusatz genehmigt, dass von obiger Summe 1000 fl. auf nächsten Martini und der Rest zur Ostermesse 1698, das Taxgeld mit 200 fl. aber sogleich zu zahlen sei. Vom 1. August 1698 bis dahin 1701 wird die Konzession an Moses und Lazarus Oppenheimer von Heidelberg unter folgenden Zahlungsbedingungen vergeben:

vom 1. August 1698 bis dahin 1699 sind zu zahlen — 1901 fl.
„ „ 1699 „ „ 1670 „ „ — 1951 „
„ „ 1700 „ „ 1701 „ „ — 2001 „

und zwar jeweils die eine Hälfte sogleich und die andere zur Ostermesse. — Schon vor Ablauf der Vertragszeit wurde eine neue Konzession mit dem einen der bisherigen Kontrahenten, dem Hofjuden Moses Oppenheimer und seinen Erben, abgeschlossen. Bei Aufstellung der Bedingungen wurde der Gesichtspunkt festgehalten, dass auf kurfürstl. Befehl „die Kammergefälle möglichst erhöht werden sollen, da sie durch den Krieg sehr in Abtrag gekommen“. Deshalb wurde festgesetzt, dass kein Jude, er möge einen Pass vorzeigen, von wem er wolle, ohne ein neues und zwar von Jahr zu Jahr erneutes gedrucktes Ta-

[1]) Derselbe wird im Mannheimer Memorbuch als Obervorsteher der Pfalz und grosser Schtadlan gerühmt; er starb Mittwoch 4. Kislew 1737.

schengeleit passieren dürfe; die Bedienten sollen daher von jedem Juden, den sie unterwegs treffen, das Taschengeleit sich zeigen lassen; die Mannheimer Juden, welche sich, wie im vorhergehenden Jahr, wegen des Taschengeleits mit dem Hofjuden abzufinden haben, müssen ihren Freibrief[1]) vorzeigen. Sollen dem Hofjuden die gedruckten Taschengeleite von 2 zu 2 Jahren voraus zugestellt werden, so muss er das Papier und den Drucklohn bezahlen. Für dieses am 1. August 1700 ausgefertigte Patent hat Moses Oppenheimer im 1. Jahr 2000 fl. und in dem übrigen 6 Jahren jährlich 3000 fl. und zwar jedes halbe Jahr im voraus 1500 fl. zu zahlen, wogegen er von Taxe befreit sein soll. Von dieser neuen Konzession machten auch „ex speciali Commissione Serenissimi" die „Kurpfälz. zu Respicyrung des General Admodiations Wesens der sambtl. Kurpfälz. Hofkammer- und Landgefälle gnädigst verordneten Commissarii" sämtlichen Oberämtern Mitteilung mit dem Auftrage, den Juden zu eröffnen, dass sie die gedruckten Geleitzettel bei genanntem Hofjuden abzuholen haben; zugleich seien die Zollbereuter, Zöller und Amtknechte anzuweisen, von jedem Juden, den sie unterwegs „zu Fuss oder zu Pferd oder auf einigerlei andre Weiss, auch auf ordinari oder extraordinari Landkutschen und Fuhren antreffen", das Taschengeleit abzuverlangen. Den Unterbeamten und Bedienten sei ausserdem strengstens zu verbieten, geschriebene Zeichen, an Stelle der gedruckten, den Juden einzuhändigen und Geld dafür zu erheben. Im Betretungsfalle würden die Aussteller solcher Scheine empfindlich gestraft und müssten

---

[1]) Im Archiv des Altertumsvereins in Mannheim (Judensachen No. 3) befindet sich ein solcher Freibrief, bei welchem nur der Name eingeschrieben, alles Übrige aber gedruckt ist. Die mit 2 Siegeln versehene Urkunde lautet:

„Taschen-Geleyds-Befreiungs-Patent, Vor die in der Churpfältzischen Residentz-Stadt Mannheim Concessions-mässige Juden-Familien. — Chur-Pfalz Zoll-Bedienten wird hiermit anbefohlen, Vorweisern dieses, Emanuel Rockenhaussen mit Weib, Kinderen- und Brodt-Gesind, wegen der abzustatten habender Geleyd und Schutz-Gerechtigkeit für ihre Leiber zollfrey und unbelästiget passieren zu lassen. Urkund Chur-Pfatz Hoff-Cammer hervorgetruckten gewöhnlichen kleineren Insiegels, geben Mannheim den 14. Januarii 1728. Churfürstl. Pfälzische Hoff-Cammer.

Frh. v. Dalberg.

Am untern Rande steht in hebr. Kurrentschrift der Name des Inhabers מענדלה רוקינהויזן.

ausserdem noch „die dadurch abgehende Taschengeleitsgebühr den admodiatoren ersetzen".

Die erwähnte Konzession währte bis 1. August 1707. Bevor sie zu Ende ging, gaben die Juden von Worms dem Kurfürsten zu erkennen, dass sie dieselbe gerne wieder übernehmen möchten. Die Hofkammer, hierwegen vom Kurfürsten zur Meinungsäusserung aufgefordert, antwortet am 8. August 1707: Die Juden, welche sich nach der Zerstörung von Worms in dieser Stadt niedergelassen, verdienten wenig Zutrauen; im übrigen liege bereits ein Angebot von 4000 fl. vor; wenn die Wormser die Konzession haben wollen, sollen sie das Meiste bieten. Das Ergebnis war, dass den beiden Hofjuden Lazarus und Isaac Moses Oppenheimer in Heidelberg die Taschengeleiter auf weitere 12 Jahren um 5000 fl. jährlich überlassen wurden. Dabei bestimmt der Kurfürst d. d. Düsseldorf 16. Juli 1707, dass aus dem Erlös 18190 fl. an den Kurmainzischen Schutzjuden Nathan Moses Oppenheimer [1]) und weitere 18000 fl. an den Hofkammeragenten Joseph Jakob von Geldern [2]) in Düsseldorf auszuzahlen seien.

In diese Zeit fällt auch eine an den Kurfürsten in Mainz, der mit dem Pfälzischen Kurfürsten Schutzherr von Worms

[1]) Diese Summe war seiner Zeit von dem kais. Oberfaktor Samuel Oppenheimer dem Kurfürsten Johann Wilhelm vorgestreckt und nach seinem Ableben von dessen Sohn, dem kaiserl. Oberfaktor Emanuel Oppenheimer in Wien, dem Kurmainzischen Schutzjuden cedirt worden. Über Samuel und Emanuel Oppenheimer s. o. S. 87 A. 1.

[2]) Für Joseph Jakob von Geldern und Jakob Hertz von Mannheim erbat der Kurfürst 1711 von der Stadt Köln einen Geleitschein, wurde aber abgewiesen; s. Brisch, Gesch. der Juden in Köln II, 131. Daselbst wird auch ein von Kurfürst Karl Philipp d. d. Schwetzingen 31. Juli 1727 erteiltes Patent für den Hoffaktor Lazarus von Geldern aus Deutz mitgeteilt. Der zuerst genannte Joseph, Sohn des Jakob von Düsseldorf, starb in Mannheim am 20. Juni 1722. Das dortige Memorbuch nennt ihn פ״ו ושתדלן דמדינות גיליך ובערג (Vorsteher und Schtadlan von Iülich und Berg) und hebt hervor, dass er nahezu 40 Jahre lang sich dort dem öffentlichen Dienste gewidmet habe. Auch seine Frau Breinle, Tochter des R. Elijakum Getschlik, die am 6. September 1735 in Mannheim starb, nahm einen ruhmvollen Namen in's Grab, da sie viele Personen vom Tode errettete. Ihr Sohn Simon war Schwiegersohn des Jakob Reischer, Rabb. in Metz (s. u.; vgl. Landshuth Toldot Ansche Schem S. 9).

war, von „sämtlichen Vorstehern der gemeinen Judenschaft zu Worms“ gerichtete Bittschrift, deren Entwurf im Archiv der isr. Gemeinde daselbst sich befindet. In derselben wird der Kurfürst gebeten, sich bei dem Kurfürsten der Pfalz dafür zu verwenden, dass sie hinsichtlich des Geleitgeldes nicht fürder der Willkür des Admodiators Lazarus Oppenheimer preisgegeben seien und ebenso gehalten werden, wie die in der Kurpfalz wohnenden Juden. Sie glauben, um so eher auf Erfüllung ihrer Bitte rechnen zu dürfen, da sie a. 1689, wo sie der Kurpfalz für das Taschengeleit 5000 fl. bezahlt, in Folge des Franzosenkriegs in grossen Schaden gekommen, indem Niemand das Geleit respektirt habe, während sie jetzt noch das damals zur Aufbringung der Geleitsumme aufgenommene Kapital verzinsen müssten.

Wenn das Taschengeleit schon eine peinliche Belästigung für den reisenden Juden war, so hinderte dieser Umstand die einzelnen kurpfälz. Städte nicht, von dem dieselben betretenden Juden auch noch ein besonderes Wegegeld zu beanspruchen. In welcher Weise diese Forderung in den verschiedenen Städten geltend gemacht wurde, ist aus dem vorhandenen Aktenmaterial nicht ersichtlich. Dagegen befindet sich im „Kopeibuch der Stadt Mosbach“ (Hdsch. des städtischen Archivs S. 295) ein Aktenstück über „einige Streitsachen zwischen dem Löbl. Oberamt Mosbach und gemeiner Stadt allhier, das Weggeld Gerechtigkeit betr., welches aus einige boshaftige Juden mit Gewalt hat erzwungen wollen werden, als wann's die gemeine Stadt nicht mit Recht hätte; zu Zeiten herrn Amtsverwalter Hanen und Jörg Peter Kupferschmidt Amschreibern, auch durch vielen Kosten durch eine Kaiserl. Notarium solches wieder in Stand gebracht, welches durch einige Thorwächter Unfleiss in grosse Abgang ist gerathen und schlechte Aufsicht ist geschehen, wie Alles hernach folget“. Am 9. Mai 1695 wurde durch den aus Wimpfen verschriebenen Notar Jos. Konrad Rauchbar ein „instrumentirter Zeugenverhör“ in obiger Sache „im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit einer unzertrennten Gottheit“ vorgenommen. Als Zeugen waren 2 Exulanten aus Heidelberg anwesend. Der Bürgermeister stellt dem Notar vor, dass die Stadt von jeher zur Erhebung des Weggeldes berechtigt war und erst seit kurzer Zeit dieses

Recht den Beamten gegenüber von Christen unb Juden bestritten wird, ebenso auch von auswärtigen Juden unter Berufung auf ihre Geleitzettel. Die Stadt könne sich dieses nicht gefallen lassen und wolle darob bei dem Kurfürsten Klage erheben. Durch Zeugenaussagen soll daher bestätigt werden, dass dieses Weggeld hier ebenso, wie in andern Städten dieses Amts, in Eberbach, Sinsheim und Hilsbach und zwar nicht allein von ausländischen, sondern von allen in der Kurpfalz wohnenden Christen und Juden seither bezahlt wurde. Die vorgeladenen Zeugen bestätigen, dass das Weggeld von Allem, was geführt oder getragen wird, bisher erhoben worden sei, von Jedem, der gefahren und geritten ist, von Wagen, Pferden, Vieh und Früchten. Dasselbe wurde von Jedem entrichtet, der ausser der Stadt wohnte und nicht Bürger war. Ein Zeuge bemerkt, der Jude Seligmann von Neckarzimmern habe sich bei dem hiesigen Bürgermeister anheischig gemacht, für das ganze Jahr ein Gewisses zu geben, damit er dergleichen Weggeld nicht so oft zahlen müsse; er sei aber mit dem Bemerken abgewiesen worden, dass es mit ihm, wie mit jedem Andern gehalten werde. Ein anderer Zeuge gibt an, es sei für den Zentner von Miltenberg ab 45 kr. festgesetzt worden, die Juden zahlen aber nur 40 kr. — Hierauf folgt die Abschrift eines Erlasses vom kurfürstl. Regierungsrat an den Oberamtsverwalter in Mosbach d. d. Frankfurt 25. Juli 1696, worin es u. A. heisst: Nachdem, soviel sonderlich die Juden betrifft, das Taschengeleit von ihnen als ein Leibzoll vor sich entrichtet wird, mithin ein grosser Unterschied zwischen selbigem und dem Weggeld ist und daher dieses unter jenem nicht begriffen werden kann, zumal das Taschengeleit als eine herrschaftliche Gerechtsame abgestattet wird, das Weggeld aber gemeldter Stadt Mosbach (wie unterschiedliche andere Orte solches von Alters her zur Erhaltung der Thore, Brücken, Pflasters ec. ebenfalls haben) zugehörig ist, so ist die Weggeld-Inhibition wieder aufzuheben und die Stadt bei ihrer Weggeld-Gerechtsame unbehindert zu lassen.

Die Beitreibung der Konzessionsgelder wurde bei der Landjudenschaft mit nicht sehr grosser Nachsicht vollzogen. An die Vorsteher der Judenschaft in Mosbach ergeht 1695 ein Reskript der Regierung, worin sie befragt werden, ob und wem

die dortigen Juden ihren Anteil an den Konzessionsgeldern bezahlt haben, mit der gleichzeitigen Aufforderung, den Rest unverzüglich abzutragen. Die Landjudenschaft hatte damals laut Konzession „jährlich 100 Goldgulden an 66 Dukaten und 1 Goldgulden in specie völlig Gewichts und weiters jährlich 1200 fl. an gangbarer Landeswährung, sodann alle 2 Jahre 12 Rthlr Tax zu liefern".

Die während der Kriegszeiten und nach Zerstörung der Stadt Mannheim geflüchteten jüdischen Einwohner waren noch allerorts zerstreut. Wir besitzen ein Verzeichnis d. a. 1697, welches hierüber nähere Angaben enthält. Dasselbe lautet:

Specification[1]

der sambtlichen Mannheimer schirmbsverwanthen Juden, so vor der Zerstörung Mannheims alda gewohnet und, soviel man in erfahrung gebracht, noch bei leben, sodann deren, welche seit geb. devastation alß Mannheimer Schirmbsverwanthe Söhne, und die sich an dergleichen Juden Wittiben und Töchter Verheuratet haben, und nachdem sie wegen Künfftigen Hauß bawens bey dem Statt-Rath die erforderte Caution geleistet herkommlicher maßen bei der Churfürstl. hochlöbl. Regierungs-Canzlei Vermittelst unterschriebenem Revers, angenommen worden seind, mit Vermelden, wo ein ieder sich iezund im exilio auffhalten thut.

I. **Alte Schirmbsverwanthe Juden.**

	Name	Wohnhafft zu
1.	Abraham Mezger	Neu-Mannheim
2.	Götz Lorsch	Neu-Mannheim
3.	Jacob Wiernheim	Neu-Mannheim
4.	Hayum Essingen	Neu-Mannheim
5.	Löw Pohlack	Neu-Mannheim
6.	Matthes Moses.	Heidenheim
7.	Samuel Astrouc.	Weinheim
8.	Moses Gerber	Schrießheim
9.	Wolf Sabbatha	Schrießheim
10.	Nathan Bobenhaußen	Ladenburg
11.	Isaac Neckersvlm	Ladenburg
12.	Zacharias Löw	Ladenburg
13.	Simon Hayum.	Lindefelß
14.	Löw Hayum	Eberbach
15.	Nehm Hayum	Eberbach
16.	David Levi, Simons Tochtermann	NeckerElnz

[1]) Aus der Mannheimer Rathausregistratur Sign. „Judensachen" XIV.

17.	Samuel Hamelburger	
18.	David Levi	
19.	Löw Herz	
20.	Juda Isaac	Moßbach
21.	Seligmann Joseph	
22.	Joseph Spielmann	
23.	Lemle Roßkamp	
24.	Salmon Hamell	
25.	Abraham Levi Salomons sohn	Weingartten
26.	Matthes Aaron	Wimpffen
27.	Seligmann Rheinganheim	Bentzheim
28.	Moses Grießheim	Lehem
29.	Socher, Baruch Seckenheims sohn	Trebern
30.	Mayer Roßkamp	
31.	Marx Pfeffers wittib	Frankfurt
32.	Israel de Montel Söhn	
33.	Abraham Österreich Schulm:	
34.	Isaac Jacob Roßkamp	Bockenheim
35.	Aaron Daniel	Hanau
36.	Samuel Lorsch	
37.	Nathan Roßkamp	Gelnhaußen
38.	Nathan Falck	
39.	Lazarus Alcan	Caub
40.	Mayer Jacob, Roßkamp	Hademar
41.	Hänle Jacob, Roßkamp	
42.	Meyer Zallel	
43.	Moses Jacob	Hatzfeldt
44.	Josue Astrouc	Marckbrait
45.	Johanan Astrouc	
46.	Hayum Hamelburg	Arbich bey Würzburg
47.	Calman Astrouc	Regenspurg
48.	Männle Oppenheimer	Wien
49.	Löw Oppeuheimer	Donauwörth
50.	Abraham Bernz	in Hollandt
51.	Abraham Pholack	in Sachsen
52.	Löw Simon	überm Rhein
53.	Herz Abraham	Maintz.

II. Neu angehendte.

1.	Hertz, des Verstorbenen schirmbs-verwandten juden Manneßen Sohn	Eberbach

2. Borach, Hirschels Sohn — Sünzheim
3. Zadock, so juden David Fulda wittib geheurathet — Schrießheim
4. Nachum, so Meyer Roßkamps Tochter geheurathet — Roßdorff
5. Sießkind Götz, welcher Moises Astrouc Tochter geheurathet — NeckerElnz
6. Herz Hammel, so Isaac Lipmans wittib geheurathet
7. Wolf Löw, welcher David Levi Tochter geheurathet — Moßbach.
8. Israel Juda, so Abraham Mezger Tochter — Neu Mannheim
9. Männle Elias, Elias Löwy Sohn — Neu Mannheim
10. Löw Fulda, Nathan Fulda Sohn — Schrießheim

Summa Summarum 63 Familien.

Neu-Mannhein d. 28 Novber 1677.

Auf Verwendung der Interimsvorsteher Götz Lorsch und Lemble Moses wurde von Seiten des Stadtrats am 20. Dezember 1697 an sämtliche aus Mannheim geflüchtete Juden die Aufforderung gerichtet, am 17. Januar 1698 zu einem „Konvent" in Neumannheim bei Strafe von 20 Rthlr sich unfehlbar einzufinden, um wegen der neuen Konzession und anderer allgemeinen Angelegenheiten gemeinschaftliche Beratung zu pflegen.

Nach einem in der Rathausregistratur in Mannheim befindlichen Verzeichnis, in welchem die Namen aller nach Zerstörung der Stadt neu aufgenommenen Juden eingetragen sind nebst Angabe des Jahres, in welchem sie gebaut haben und Bezeichnung von Quadrat und Nummer ihrer Häuser, wurde das 1. Haus am 21. Juni 1697 für Israel Juda im Quadrat 39 No. 2 und $2^1/_2$ gebaut.

Im gleichen Jahre wurden ausserdem noch 9 Häuser von Juden gebaut. Bei einem der Häuser ist noch weiter angegeben, dass es 30 Schuh breit, bei einem andern, dass es 16 Schuh breit und 50 Schuh 1 Zoll tief sei. Am 11. September wurde Süsskind Götz von Neckarelz, Tochtermann des Moses Astruck, aufgenommen und bewohnt das Haus in Quadrat 32 No. 7. Am 9. Dezember wurde Löw Fulda „der alte Eissen

Judt“ aufgenommen und gegen Erlegung von 150 fl. von der Verpflichtung zum Bauen befreit.

Im Jahre 1698 wurde 4 Häuser gebaut; 1699 waren es 6 u. s. f. Das Ratsmitglied Johann Philipp Fuchs verkauft einen Bauplatz für 720 fl. 1700 wurden 6 Häuser gebaut. Jakob Levi wurde, weil er eine Portugiesin geheiratet, vom Bauen befreit; ebenso wurde Salomon Hertz, ein „Wappenstecher“ von Hatzfeld (Heidingsfeld) durch kurf. Dekret vom Bauen befreit. Am 20. Januar 1700 bezog Hoffaktor Emanuel Oppenheimer sein grosses Haus (Quadrat 30 No. 6). Am 28. Januar 1709 liess „Judt Emanuel Obenheimer Keisserlich Oberfaktor“ von Wien an den Stadtrat von Mannheim einen schriftlichen Bericht gelangen, dass er den hiesigen Juden Seligmann Hammelburg „wegen seines dahier auf dem Markte neben der Ecke zum nächsten Bau genommenen Platzes vom Bauen befreien thät“. 1702 wurden Herz Löw und Abraham Götz wegen des a. 1688 von ihnen in die Festung gelieferten Viehes im Werte von 418 fl. 30 kr. vom Bauen befreit. In den spätern Jahren wurden verschiedene Juden vom Bauen befreit gegen Zahlung eines Beitrags von 160 fl. zum Bau einer katholischen Kirche. 1717 treffen wir in oben genanntem Register zum 1. Mal Buchstaben zur Bezeichnung der Quadrate; Menle Moses hat im Quadrat Lit. H No. 3 ein Haus gebaut.

1697 traten die Juden von Heidelberg wegen des schon früher bezeichneten Begräbnisplatzes mit der Regierung in neue Unterhandlungen ein. Am 1. Oktober wurde hierwegen in Frankfurt Abrechnung gepflogen, der Kaufbrief aber nicht ausgefertigt. Als der Hofjude Moses Oppenheimer durch Gesuch vom 13. Dezember 1700 den Kurfürsten hieran erinnerte, erhielt er den Bescheid, dass der Platz in dem sog. Hopfengarten den Juden nicht überlassen werden könne, da die Strasse in der Pflöck, wo dieser Garten liegt, verändert werden müsse. Hingegen solle ihnen ein anderer Platz an einem etwas abgelegenern Orte angewiesen werden, wie ja auch den Juden in Mannheim ein abgesonderter Platz als Begräbnisstätte zugewiesen worden sei. Der Stadtrat in Heidelberg, wegen eines geeigneten Platzes zur Berichterstattung aufgefordert, erwidert, es befinden sich ausserhalb der Stadt vor dem Speierer Thor

einige „Wingert“ und dann in der Nähe des Schiesshauses einige Kastaniengärten, die hierzu eingerichtet werden könnten. Das Bauamt schlägt nun 6 verschiedene Plätze vor und der Judenvorsteher berichtet, dass die Judenschaft den vor der Stadtmauer am Ende der Kastaniengärten gegen den Stern hin gelegenen Platz ausgesucht habe und um dessen Einweisung bitte, wogegen dieselbe sich verbindlich mache, als Rekognition jährlich 1 fl. 30 kr. an hiesiges Kapuzinerkloster und ebensoviel an die Neckarschule oder wohin sonst der Kurfürst bestimme, abzutragen. Nach abermaligen Erinnerungen erfolgt endlich ein Beschluss des Kurfürsten, d. d. Düsseldorf, 14. Dezember 1701, dass der Judenschaft ein Platz ausserhalb der Stadt vor dem Klingenthor im sog. Affenstein (vgl. MC I, 128), zur linken Hand am Berg hinter der Kaserne und rechter Hand auf den Universitäts-Kollekturgarten stossend, 100 Schuh lang und 72 Schuh breit, zugewiesen werden solle. Dieser Platz wird, nach einem vorausgegangenen Berichte der Hofkammer, deshalb für besonders geeignet gehalten, „weil er wegen seiner Entfernung und der dazwischen liegenden Krümme von der Stadt aus wenig und von der Kaserne aus gar nicht gesehen werden kann, an keiner Strasse gelegen und sonst Niemand hinderlich oder verdriesslich ist“. Die Judenschaft (aus 8 Familien bestehend, deren Namen: Feist, Wolf, Lazarus, Moises, Süss, Löw Daniel, Isack Moses und Salomon, alle mit dem Zunamen Oppenheimer) bittet, dass die nöthigen Pallisaden und Materialien zur Umzäumung unentgeltlich verabreicht werden möchten, da sie doch den frühern Platz längst mit 141 fl. bezahlt und auch mit einer Mauer umgeben hätten; dagegen verspricht dieselbe aus freien Stücken „jährlich an die P. P. Kapuziner und Franziskaner den Zins von 50 fl., ebenso in das gemeine Almosen ebenfalls den Zins von 50 fl. zu zahlen“. In diesem Sinn wird am 16. Februar 1702 der Kaufbrief ausgefertigt [1]).

Auf Ansuchen der Judenschaft in Mannheim wurde die derselben a. 1691 erteilte Konzession nach 7jähriger Dauer, laut Verfügung des Kurfürsten, d. d. Frankfurt, 30. Mai 1698, dahin

---

[1]) Die Juden in Heidelberg benutzten diesen Friedhof bis 1876. In diesem Jahre wurde der jüdischen Gemeinde ein Stück des städtischen Friedhofs eingeräumt.

ergänzt, dass zunächst „zu desto mehrerer facilidirenter wiederaufbauung der Stadt“ die bisher auf 84 Familien beschränkte Anzahl der ansässigen Juden auf 150 Familien ausgedehnt wurde; ferner, dass kein fremder Jude ohne vorheriges bei den jüdischen Vorstehern abverlangtes Gutachten aufgenommen werden solle; weiter, dass die Juden hinsichtlich des Bauens und anderer Dinge alle der Stadt Mannheim verliehene und noch zu verleihende Privilegien und Freiheiten zu geniessen haben; ebenso, dass „jetziger Zeiten Beschaffenheit nach“ der Zinsfuss aus Darleihen bis zu 10% gestattet ist; endlich, dass Streitigkeiten, die zwischen Christen und Juden entstehen, von dem Schultheiss oder Bürgermeister, ohne Zuzug des ganzen Rats, erledigt werden können.

In den vom Kurfürsten am 31. Oktober 1698 erlassenen und a. 1702 publizirten neuen Privilegien der Stadt Mannheim bestimmt Artikel 23, der von den Juden handelt, dass die sich verheiratenden Judenkinder unter die oben angegebene Zahl von 150 Familien mitzurechnen sind, eine grössere Anzahl also nicht geduldet werden solle. Jeder neu zuziehende Jude soll ausser dem Kapital, das er auf den Bau eines Hauses zu verwenden hat, noch mindestens 1000 Thlr mitbringen und diesen Besitz durch einen Judeneid bekräftigen, damit nur wohlhabende Juden in der Stadt sich niederlassen. Der Rat in Mannheim zeigte überhaupt eine besondere Geneigtheit, die den Juden vom Kurfürsten gewährten Freiheiten einzuschränken, trotzdem dieselben nach Möglichkeit sich bestrebten, bei den am Schlusse des 17. Jahrhunderts bestehenden finanziellen Schwierigkeiten der Stadt hilfreiche Dienste zu leisten. Als oben erwähnte Konzessionsergänzung vom 30. Mai 1698 dem Stadtrat mitgeteilt wurde, erhob derselbe sofort gegen die den Juden gewährten Erleichterungen Einsprache und bat, ihre Anzahl nicht über 100 Familien zu „extendiren“, ihnen den Genuss der bürgerlichen Privilegien nicht anders, wie früher, zu gestatten „damit wenigstens ein Unterschied zwischen christen und Juden desfalls sein möge“ und auch in andern Punkten an der bisherigen Observanz nichts abzuändern.

Im Jahre 1700 erwarben die Juden von Mannheim ein Haus in der Drappiergasse für einen „Schulklepper“ und wollten

dort ein Spital errichten. Die Aufnahme von Kranken innerhalb der Stadt wurde ihnen untersagt. Als es sich 1701 um Aufnahme eines fremden Juden, Haium aus Otterbach, handelte und der Stadtrat von der Regierung um seine Meinung gefragt wurde, drückte derselbe die Befürchtung aus, es könne so weit kommen „dass ohnumbgänglich die hiesige Statt ein puhre lautere Juden Statt werden muss, dahingegen die Christen das Thor mit dem Rücken werden ansehen müssen“. Diese Gesinnung erregte Unwillen unter den Juden und der Judenvorsteher Lorsch erklärte im öffentlichen Stadtrate: „wenn 10 Juden wor den Rath kämen, so hätte keiner Recht; man höre sie nicht recht an, sondern es seien 10 Köpfe bei Rath“. Nun erst trat eine etwas mildere Behandlung ein. Die Juden erhielten die Erlaubnis, ihren Begräbnisplatz zu vergrössern und eine Synagoge zu bauen [1]).

Als Stadt- und Klausrabbiner in Mannheim wirkte damals R. Joseph David, Sohn des R. Jizchak Ulf [2]). Er war in Frankfurt geboren, wo er auch als Rabbinatsassessor eine achtbare Stellung einnahm (Horovitz l. c. II, 73). Etwa 1706 wurde er nach Mannheim berufen. 1708 beteiligte er sich an der Einweihung der Lemle Moses'schen Klaus, in deren Statuten er als erster „Darschan“ genannt wird. Durch seine Amtsführung, durch seine Gelehrsamkeit [3]) und durch seinen edlen Charakter wusste er die Liebe und Verehrung seiner Ge-

[1]) Feder l. c. 190 u. 341 ff. Wenn derselbe hier bemerkt, dass die Juden jetzt erst die Erlaubnis erhielten, einen Begräbnisplatz anzulegen, so widerspricht dieser Bemerkung die oben angeführte Thatsache, dass schon a. 1661 Bewilligung hierzu gegeben wurde.

[2]) R. Iizchak, Sohn des Vorstehers Moses Ulf (Ulif) starb 1674 in Frankfurt, wo auch R. Jizchaks Tochter Lea, Frau des Aron Maas von dort, 1707 starb; im gleichen Jahre schied auch seine Frau Krönle, eine Tochter des dortigen Vorstehers Todros Oppenheim, aus dem Leben.

[3]) Approbationen gibt er 1714 zu dem ס' האהל עולם wobei er den Verfasser, R. Akiba Lehren (steinsfeld) [a]) als seinen Verwandten bezeichnet; ferner 1717 zu dem ס' קול הרמ"ז des R. Moses Sakut [b]).

[a]) Die Familie Lehren, deren Träger diesem Namen eines guten Klang gaben (ich erinnere aus unserm Zeitalter an die bekannten Namen der Brüder Hirsch, Meir und Akiba Lehren in Amsterdam) leitet ihren Namen und Ursprung von Lehrensteinsfeld, einem würtembergischen Dorf im Oberamt Weinsberg, ab. Der Vrf. des האהל עולם (bei Horovitz l. c. II, 77

meinde sich in hohen Masse zu verschaffen. Sein Lob wird in auszeichnender Weise von seinem Lehrer und Grossonkel, dem Herausgeber der RGA עבודת הגרשוני R. Gerson Ulf, im Vorworte dieses Werkes hervorgehoben. In erster Ehe war R. David Ulf

---

A. 6 unrichtiger Titel) nennt sich עקיבא לערין שטינשפעלט. Er war ein Urenkel des berühmten R. Akiba Frankfurter (das. u. I, 31), der seinen Stammbaum auf R. Akiba aus Ofen zurückführte (Maier Perels im Stammbaum der Familie Liwa b. Bezalel in der Zeitschrift Hanescher IV, S. 109 ff 1). Obiger R. Akiba Lehren, Sohn des R. Jehuda Löb, nennt auch den Stifter der Klaus, Ascher Lemle Reinganum, seinen Verwandten, da seine Erau Pesla eine Tochter der Brendle und diese eine Schwester des Klausstifters war. R. Akiba starb in Mannheim Sonntag 11. Mai 1732. Ein anderer Gelehrter der Lemle'schen Klaus war sein Verwandter und Namensgenosse Akiba, Sohn des Hirsch Lehren, der Freitag 24. Oktober 1788 in Mannheim starb. Der Vater der oben genannten Brüder Lehren in Amsterdam, R. Mosche Lehren, war in Mannheim geboren, wo er das Amt eines Gemeindevorstehers und auch das eines Rabbinatsassesors unentgeltlich bekleidete und später nach dem Haag übersiedelte; seine Frau war eine Enkelin des berühmten Talmudisten R. Meir Fischels (gewöhnlich R. Meir Bunzlau genannt) in Prag. Der Ehe entstammten 3 Söhne und 3 Töchter. Der älteste unter den Söhnen, Hirsch, war es, der schon frühe mit seinen Brüdern nach Amsterdam übersiedelte (vgl. Israelit 1876 S. 1094 den Nachruf für R. Akiba Lehren, der am 19. November 1876 im Alter von 81 Jahren in Amsterdam verschied). Im Memorbuch von Sontheim, einer alten jüdischen Gemeinde in der Nähe von Heilbronn, auf welche die Namen des R. Hillel Sondheimer von Aschaffenburg und R. Mosche Tuwjoh Sondheimer von Hanau hinweisen (s. die folgende Anmerkung) ist als Rabbiner ein R. Jehuda b. Jizchak Lehren eingetragen, der 1721 dort gestorben ist.

b) Der Herausgeber dieses Werks, Samuel b. Wolf aus Krakau, war damals Rabbiner an der Lemle'schen Klaus in Mannheim. In der Vorrede erwähnt er neben dem Stifter der Klaus, dem er sich zu vielfachem Danke verpflichtet fühlt, noch einen andern Klausrabbiner, nämlich R. Nathan Neta b. Jehuda Löb Hachenburg, der zuerst Rabbiner in Hagenau war und von da als Mitglied der „Genossenschaft R. Jehuda Hachasid's" (vgl. Brüll Jahrbücher I, 228 und die dort verzeichneten Quellen) nach Palästina auswanderte, aber wieder in seine Heimat zurückkehren musste, bei welcher Gelegenheit er in Reggio das Msc. zu dem Buche des R. Moses Sakut erwarb. R. Nathan ist Herausgeber des unter dem Titel מאורות נתן mit dem von ihm verfassten Kommentar יאיר נתיב erschienenen ס' מאורי אור von Meir Popers (Frankfurt a. M. 1709). Er starb in Mannheim am 30. August 1743. Seine Tochter Hinel, Witwe des gelehrten Mose Kanstadt in Mainz, starb daselbst in jungen Jahren am 15. Mai 1738. — Auch einen andern Förderer seines Werks erwähnt der Herausgeber des קול הרמ"ז in der Person

mit Edel, eine Tochter des Vorstehers Abraham Drach von Frankfurt (s. über ihn Horovitz II, 48) verheiratet; derselbe starb 1695 in Frankfurt. Hierauf trat R. David in 2. Ehe mit Gnendel, die einer Gelehrtenfamilie entstammte und am 9. April 1711 in Mannheim starb. Nach ihrem Tode schloss R. David eine 3. Ehe mit Mirjam, der Tochter des Rabbiners Aron Teomim-Fränkel in Worms und Krakau (Verf. der Bücher Mate Aron, Bigde Aron und Choschen Aron). Sie wird als bibelkundig gerühmt (Horovitz II, 73 A. 7)[1].

des angesehenen Vorstehers Simon Bachrach aus Mannheim, der, nach dem dortigen Memorbuch, durch jüdische Gelehrsamkeit sich hervorthat; er starb Samstag 9. Juli 1729. Seine Frau Frumet, Tochter des R. Wolf Oppenheim von Frankfurt, starb Sonntag 18. September 1718. — Eine weitere Stütze fand R. Samuel bei Herausgabe des קול הרמ"ז in dem gelehrten Klausrabbiner R. Hillel Minz (s. die Vorrede das.), der 1717 auch eine Approbation zu diesem Werk erteilte (s. u. und Neubauer Catalogue Cod. 1020). Er stammte aus der Gelehrtenfamilie Minz-Katzenellenbogen und nannte unter seinen Ahnen den bekannten Saul Wahl (Polenkönig?). Er war Rabbiner in Leipnik und trat 1710 die Klausrabbinerstelle in Mannheim an. 1729 wurde er auf Befehl der kurpfälz. Regierung zum Stellverteter des Landrabbiners David Ullmann in Heidelberg ernannt (s. u.). Er starb in Mannheim Freitag 11. Mai 1731. Das dortige Memorbuch widmet ihm folgendes Seelengedächtnis: יזכור אלהים אדוננו ורבנו הרב הגדול המפורסם בדורו ה"ה המאור הגדול כמהור"ר הלל בן מורנו הרב ר' יהושע הלוי זצ"ל אשר הי' יושב בבית המדרש הגדול בק"ק מנה"ים ומקדם הי' יושב על כסא הוראה בק"ק לייפניק וגם הי' מרביץ התלמידים כל ימיו בק"ק מנה"ים ובשאר קהלות קדושות שבחו אין לסיים וכו'.

Seine 1. Frau Chaja, Tochter des gelehrten Rabbiners Jakob Abraham, starb in Leipnik am 17. August 1709. Seine 2. Frau, Matil, Tochter des Elieser Lase Gunzenhausen und der Rebecka (Schwester des Klausstifters Lemle Moses Reinganum), starb in Mannheim am 14. Juni 1766. Das Memorbuch erwähnt noch einen Sohn von R. Hillel, namens Josua, dessen grosse Frömmigkeit gerühmt wird und der Sonntag 15. August 1762 starb, und eine Tochter Slava, die Frau des Klausrabbiners R. Samuel Kohen Schotten (s. u.), welche Samstag 11. September 1773 starb; eine Tochter Süsche, Frau des Salomon Levi, starb Freitag 12. September 1794; eine andere Tochter, die 1762 starb, war an Salomon Gelnhausen verheiratet, der zuerst in Worms wohnte (daher auch Salomon Wormser genannt) und 1752 als „Präceptor" an der Lemle'schen Klaus angestellt wurde. Eine Tochter Rebecka Sondheim (gest. 1769) hatte 4 Kinder, unter denen Hillel Sondheim, der nahezu 50 Jahre Rabbiner in Aschaffenburg war und 1832 dort starb, und Süsse Sondheim, Gattin des Rabbiners Moses Tobias Sondheim in Hanau (s. u.) besonders erwähnenswert sind.

[1]) Ihre Schwester Sara Malka, Frau des Vorstehers Achimelech Akiba,

R. David Ulf starb in Mannheim am 19. Februar 1719 [1]).

Seine Frau Mirjam verheiratete sich nach dem Tode ihres Mannes mit Wolf Zunz in Frankfurt, wo sie am 27. Dezember 1744 starb; auf ihrem Grabstein, der ihre seltenen Tugenden rühmt, wird sie noch mit dem Ehrentitel der רבנית ממנהיים genannt. Ein Sohn des R. David Ulf, Moses, wird 1709 in Heidelberg aufgenommen, nachdem er sich mit Esther, der Witwe des Marx Isak daselbst (s. u.) verheiratet hatte. Er erreichte kein hohes Alter, da in dem Einwohnerverzeichnis von Heidelberg d. a. 1721 (s. u.) Moses Ulf Wittib aufgeführt ist. Ein Sohn Hirz, der auf seinem Grabsteine als מופלג בתורה bezeichnet wird, starb 1784 in Frankfurt und erhielt bei der Beerdigung den Morenutitel. Ein 3. Sohn, Jakob, der ebenfalls als hervorragender Talmudgelehrter bezeichnet wird, starb 1799 in Frankfurt. Eine Tochter, Hindle, war in

---

starb 1686 in Worms, einige Monate nach dem Tode ihrer Mutter Sara Esther, Tochter des Prager Vorstehers Abraham Neustädtel (Wormser Memorbuch ed. Berliner S. 20, vgl. auch Hock, die Familien Prags S. 386 A. 4, wo die beiden andern Frauen des R. Aron Teomim genannt sind). Ein andere Schwester *), Zipora Hendle wurde die Gattin des Vorstehers Aron Fränkel in Worms und zeichnete sich durch Kenntnisse, Wohlthätigeit und Frömmigkeit besonders aus; sie starb 1722 (das. S. 34). Ein Sohn des Aron (Levi) Fränkel war Koppel Levi, der Vorsteher in Mannheim (s. u.). Der einzige Sohn des R. Aron Teomim, Arje Jehuda, genannt Löb Schnapper, gab 1710 die 2 ersten der oben genannten Schriften seines Vaters in Druck. Er war Rabbinatsassessor in Frankfurt, kam von da als Rabbiner nach Bingen und starb am 3. Ijar 1717 in Frankfurt (Magazin XIII, 61). Einige Monate vorher starb seine 1. Frau Zortel; seine 2. Frau Sarche starb 1755. —

[1]) Das Memorbuch in Mannheim widmet ihm folgenden Nachruf:

יא״נ מורנו ורבנו. מופרת דורנו. גאון עוזנו. ס־נא תקיפא. אמרת׳ צרופה. מנופה בי״נ נפה. הרב הגאון החכם השלם בכל מיני שלמות. בידו הי׳ מאזני משפט ונחית לעומקי דדינא לאמת השיחין. הפסק המופלא מבדרין שמעתתי׳ והלכות רווחין. הדרשן הגדול עריבין דבריו כניחוחין. וכעולת מחין. ני׳ ע״ה פ״ה אב״ד ור״מ מהור״ר יוסף דוד בהר״ר יצחק חהי׳ מנוחתו תחת כסא הכבוד וכו׳ שהי׳ה רד כדיינא ויושבי יקירא דק״ק ורנקבורט והי׳ כאן ק״ק מנהיים אב״ד ור״מ כמה שנים. נפטר בליל א׳ ונקבר למחרתו ביום ב׳ ר״ח אדר לסדר ולפ״ט ויקחו לי תרומה מאת בני ישראל ונקרא בפי כל מהור״ר דוד אולף טפ״פ:

---

*) Aron Teomim hatte demnach 3 Töchter, wonach Zunz (Ir Hazedek S. 133) zu berichtigen ist, der die Stelle in der Vorrede zu Bigde Aron missverstanden hat, wo nur von männlichen Kindern die Rede ist.

Frankfurt verheiratet und starb dort 1750 hochbetagt; eine andere Tochter, Mirle, starb dort 1769 in jugendlichen Alter[1]).

Mit neidischen Blicken mögen die Juden in Heidelberg so manchesmal auf jene in Mannheim hingeschaut haben, die vom Kurfürsten stets mit besondern Privilegien ausgestattet wurden. Wenn nun auch die Ansprüche der Heidelberger Juden auf gleiche Begünstigung als minder berechtigt erscheinen mussten, da die wenigen Familien auf den Wohlstand wohl kaum einen nennenswerten Einfluss ausübten, so verdross es sie doch, dass sie in den der Stadt erteilten Privilegien stets als Stiefkinder behandelt wurden. So war es bei den Privilegien vom 21. März 1698 der Fall. Im Oktober d. J. richteten die Juden eine Eingabe an den Kurfürsten, worin sie über 3 Punkte sich beschweren, welche „sicherm Vernehmen nach" in den neuen Privilegien enthalten sein sollen und zwar, dass nur 2-3 Judenfamilien hier wohnen, dass diese nur mit eigenem Geld und eigenen Waaren handeln dürfen und dass ihnen zur Erbauung von Häusern eine gemeinschaftliche Gasse angewiesen werden solle[2]). Die Beschwerdeführer nehmen an, dass diese Bestimmungen den Einflüssen der Heidelberger Einwohner zuzuschreiben seien und dass der Kurfürst falsch belehrt sein müsse; denn es sei bekannt, dass seit 40—50 Jahren nicht nur 3, sondern 5 und in den letzten Jahren 6—7 jüdische Familien hier wohnen; ferner sei ihnen längst durch die der Judenschaft in der Pfalz erteilten Schutzbriefe gestattet, jedes ehrliche Geschäft zu betreiben, sowie auch überall neue Häuser zu bauen

[1]) Von Schwestern des R. David Ulf erwähnt das Wormser Memorbuch (S. 22) Bela, gest. 1705 und (S. 40) Frummet, gest. 1733; letztere war die Frau des Isak Levi daselbst. Der Familienname Ulf findet sich ausser in Worms, Mannheim, Frankfurt und Friedberg auch in Metz (vgl. auch Neubauer Catalogne Cod. 908).

[2]) § 10 der hier erwähnten Privilegien lautet: „Wegen Einnahme der Juden lassen es Ihre Chrf. Durchl. inhalts der Churf. Landordnung bei 2 oder 3 Familien gnädigst bewenden, dass jedoch derselben Handlung auf ihr eigen Geld und Waaren, auch nur auf gewisse Gattung der Waaren, wie vormals in der Churpfalz und benachbarten Orten gebräuchig gewesen, restringirt, ihnen Juden annebens zu Erbauung ihrer Häuser gewisse Plätze beisammen in einer Gasse angewiesen werde, nicht weniger sie, hievoriger observanz nach, unter einem zeitlichen Hofmarschall stehen, in Abwesenheit der Chrf. Hofhaltung aber von der Canzlei dependiren sollen".

oder alte zu kaufen und zu reparieren; sie zahlten hiefür schon „in die 40 Jahr“ jährlich 200 fl. als Rekognition, weshalb es ihnen von jeher erlaubt sei, sogar auf dem Markte einen offenen Kramladen zu halten.

Nach Anhörung der Regierung ergeht Beschluss des Kurfürsten, das es für diesmal bei den 5 Familien, welche vor Zerstörung der Stadt in Schutz aufgenommen wurden und hier gewohnt haben, auch fernerhin verbleiben solle; wenn 2 davon aussterben, so soll es von der Gnade des Kurfürsten abhängen, ob er es bei der Anzahl von 3 Familien belassen, oder mehr annehmen wolle. Was den Handel betrifft, so sollen die Juden, gemäss ihrer Konzession, den Bürgern gleich gestellt sein; in Geldgeschäften sollen sie nur mit inländischen, den Kurfürsten zugehörigen, nicht aber mit ausländischen und keineswegs mit solchen Juden, die hier keine Häuser gebaut „in Societät oder Factorei stehen“. Von dem Znsammenwohnen in einer gemeinschaftlichen Gasse soll Umgang genommen werden.

Trotz der hiernach vorgenommenen Abänderung der städtischen Privilegien war es vornehmlich die Krämerzunft, die der jüdischen Konkurrenz mit unüberwindlichem Neid sich entgegenstemmte. Wenn nun durch die konfirmierte Zunftordnung dargethan wurde, dass den Juden das öffentliche Feilbieten ihrer Waaren auf den Jahrmärkten ausdrücklich verboten sei und wenn die Juden dagegen auf ihre Konzession sich beriefen, wonach ihnen jeder Handel erlaubt sei — darf es uns dann Wunder nehmen, dass die „Krämerseelen“ obsiegten? So wurde der auf dem Schlossberge wohnende Wolf Oppenheimer[1]), dem die

1) Die Erlaubnis, am Schlossberg zu wohnen, hatte Wolf Oppenheimer für sich und seinen Bruder Salomon vom Kurfürsten anfangs 1699 erhalten. Dieser erteilte dem Stadtrat den Befehl, über das Vermögen der Genannten Auskunft zu erteilen, worauf die Antwort gegeben wurde „dass solches in einem von allerhand wahren angefüllten Crahm bestände und anbey ein jeder einen Hauss Platz zu kauffen und ein rechtschaffenes Hauss dazu zu bawen capabel were“. Wolf war nämlich nach dem Brand von Heidelberg nach Ladenburg übergesiedelt, wo sein Kramladen wieder 2 mal von den Franzosen geplündert wurde. Später wollte er am Schlossberg bauen. Da es aber hiess, dieser solle abgebrochen werden, so baute er am Kettenthor ein neues Haus im Werte von über 1000 fl. Als er jedoch dieses Haus zur Errichtung eines Jesuiten-Kollegiums räumen musste und man ihm den hieraus entstandenen Schaden zu ersetzen versprach, kaufte er in der Kettengasse ein

Krämer das Feilhaben auf dem sog. Margarethenmarkt verbieten wollten, was aber durch die Regierungskommission als unstatthaft erklärt wurde, kurze Zeit nachher durch Zusammenrottung der Krämer gezwungen, seine schon aufgestellte Bude wieder abzubrechen. Auf dessen Beschwerde erging am 28. Juli 1699 an den Stadtrat der Befehl, den Juden zu schützen und „die Krämer mit namhafter Strafe zu belegen“. Tags darauf wurde dem Beschwerdeführer das öffentliche Feilhalten auf den Jahrmärkten wieder verboten, da die Krämer ihre Zunftordnung produzierten und sich u. A. auf einen Reichsabschied beriefen, nach welchem die Juden nur mit alten Kleidern „Lumpen und sonstigen honestati Christianae repugnirenden Dingen“ handeln dürfen.

Am 10. Juni 1697 ergeht an sämtliche Ämter der Befehl, die 2 zu Vorstehern geeignetsten Juden aus jedem Amte auf den 25. d. M., bei Vermeidung von 30 Rthlr Strafe, welche die Juden im Falle ihres Ausbleibens zu zahlen haben, zur Hofkammer nach Frankfurt zu schicken, wo sie eine Spezifikation sämtlicher im betr. Amte wohnenden Juden vorzulegen haben mit näherer Angabe, welche unter ihnen aus früherer Zeit in herrschaftlichem Schutze stehen und welche erst hereingezogen sind und noch keinen Schutz erlangt haben, sowie auch, welches Vermögen ein Jeder besitzt. Bei dieser Gelegenheit wollte die Hofkammer mit den Vertretern der Judenschaft, da der Obervorsteher Moses Oppenheimer von Heidelberg ebenfalls anwesend war, auch wegen Erneuerung der Judenschutzkonzession das Eine und das Andere besprechen. Letzteres geschah und die Konzession wurde 1698 auf 12 Jahre erneuert. Auf den in derselben enthaltenen Artikel, dass den Juden nicht erlaubt ist, Häuser, die schon lange gebaut sind, für sich zu erwerben, sondern nur neue anzukaufen oder ruinierte herzurichten, wurden 1699 sämtliche Oberämter durch die Regierung mit dem Bedeuten hingewiesen, dass diejenigen Juden, welche alte Häuser gekauft haben, dieselben wieder verkaufen und unter der Hand neue bauen sollen.

So mussten die Juden auch die vielen Lasten und Be-

---

anderes Haus von dem bisherigen Besitzer Pfarrer Wagner, wofür ihm der Stadtrat dem Kaufbrief auszuliefern sich weigerte, so dass er deshalb 1711 mit einer Beschwerde an den Kurfürsten sich wenden musste.

schwerden mittragen, welche der orleans'sche Krieg und die durch denselben enstandenen Verheerungen den Einwohnern der Pfalz auferlegten. Die Hofkammer hielt sich deshalb auch für berechtigt, durch Erlass d. d. Weinheim 18. August 1699 der Regierung den Vorschlag zu machen, dass die bisher von der christlichen Bevölkerung getragenen „extra ordinari onera, in specie Kriegs- und Orleanische Geld- und andere dgl. Beschwerden" auf Andere übertragen werden und zwar „für die von dem geschlossenen Frieden an bis hierher verflossene Zeit" auf die Judenschaft mit 6000 fl. und auf die „Menisten" mit 2000 fl.; sie zweifelt um so weniger an deren Einverständnis, als dieselben auch zu den bei dem Einzug des verstorbenen Kurfürsten Philipp Wilhelm ausgeschriebenen „Donativgeldern", wie auch zu der „a. 1686 angesetzten Fräuleins- Steuer" einen Beitrag geleistet haben. In gleichem Sinn berichtete der Regierungsrat an den Kurfürsten Johann Wilhelm, der sich mit dem Vorschlage einverstanden erklärte. Als jedoch die Zahlungsforderung an die Judenschaft gelangte, konnte dieselbe solche nicht für gerecht und billig ansehen und beschwert sich hierüber bei dem Kurfürsten unter gleichzeitiger Berufung darauf, dass ihr Obervorsteher, der Hoffaktor Isaac Beer [1]), ihnen die Zahlung der verlangten 6000 fl. untersagt habe. Dieser stellt zwar die Angabe als eine Denunziation hin, indem er während der Zeit seines Aufenthalts am kurpfälzischen Hofe in Düsseldorf (wo er sich jetzt noch befinde) dem ältesten Vorsteher Moses Oppenheimer die Wahrnehmung aller dienstlichen Obliegenheiten übertragen habe. Der Kurfürst gab der Beschwerde Gehör und

---

[1]) Im Gr. Generallandesarchiv in Karlsruhe (Pfalz, Generalia, Conv. 10. Regalien) wird eine Pap. Urk. d. d. Weinheim 31. Oktober 1698 aufbewahrt, nach welcher der Kurfürst, da er durch den Krieg viel Schaden erlitten und eines „ziemlichen Vorschusses" bedürftig ist, vom 1. Januar 1699 an, dem Juden Isaac Beer „mit dessen Compagnie" und Lemble Moyses (Stifter der nach ihm benannten Klause in Mannheim) den Salzhandel in den pfälzischen Landen auf 10 Jahre überlässt. Das Pfund „trocken Salz Kaufmansgut" darf nicht höher als zu 18 Hellern verkauft werden. Isaac Beer und Kons. sollen von Seiten der Kurf. Beamten die möglichste Beihilfe finden, welche besonders darauf zu achten haben, dass kein fremdes Salz in's Land eingeführt wird. Für dieses Salzmonopol zahlen die Genannten die Summe von 120,000 fl.

forderte, unter Sistierung der weiteren Betreibung der in Rede stehenden Gelder, den Regierungsrat zum Bericht darüber auf, welche Bewandtnis es mit dieser den Juden angesetzten Auflage habe, von der ihm nichts bekannt sei. Auf Antwort der Regierung, die in gleichen Sinne, wie oben mitgeteilt, diese ausserordentliche Steuer zu begründen sucht, erfolgt eine weitere Verfügung des Kurfürsten, worin er es als ungebührlich bezeichnet, dass derartige Gelder von der Regierung oder Hofkammer „propria autoritate“ ohne sein Vorwissen ausgeschlagen werden, und Bericht darüber verlangt, ob man diese Beträge „zur Bestreitung der orleansischen Gelder oder wohin sonsten zu verwenden intendiret“. Die Regierung antwortet hierauf (17. April 1700) „was massen im verwichenen Jahr, da es an Geldmittel hin und wieder gebrechen wollen, man bei der Hofkammer darauf gefallen sei“, dass es nicht mehr als billig wäre, die Juden mit einem Beitrag von 6000 fl. zu den aussergewöhnlichen Lasten heranzuziehen, welcher Antrag damals den Beifall der Regierung und die Zustimmung des Kurfürsten gefunden habe; der Kurfürst habe wahrscheinlich hieran nicht mehr gedacht, als er obige Zuschrift erlassen; die Judenschaft aber habe ihm wohl „die Sach dergestalt und mit unerfindlichen Umständen frewentlich vorgebracht“, dass er das erwähnte Dekret ergehen zu lassen, veranlasst wurde. Aus diesen Gründen beantragt die Regierung, man solle die Judenschaft durch Exekution zur Bezahlung des Betrags anhalten „damit man die unentbehrlichsten Ausgaben und sonderlich die zu Vollziehung der kurf. gnädigsten Befehle besser bestreiten könne“. Diese Darstellung leuchtet dem Kurfürsten ein und er gibt dem Antrag der Regierung seine Zustimmung. Die Summe wurde eingetrieben und zwar derart, wie bei andern ähnlichen Anlässen, indem man einfach den Vorstehern die Auflage machte, so und so viel aus eigener Tasche vorschüsslich zu zahlen und den Betrag alsdann auf die Einzelnen umzulegen. So wurde erstmals am 22. Juni und dann wieder am 5. November d. J. durch Dekret der Hofkammer befohlen, von jedem der genannten Vorsteher 91 Rthlr „sofort einzutreiben“. Zu dieser Ehre wurden folgende Vorsteher ausersehen: für das Amt Bacharach Feiss und David von Caub; für Heidelberg Herz von Laden-

burg und Marx von Weinheim; für Neustadt Borich von Edenkoben; für Oppenheim Joseph von da und Beer von Ingelheim; für Alzey Jessel von da und Mennle von Gimbsheim; für Bretten Herz von Eppingen; für Mosbach Calmen von da. Auf weiteres Betreiben der Hofkammer genehmigte der Kurfürst, gegen die säumigen Zahler mit Exekution vorzugehen. Es dauerte trotzdem noch etliche Zeit, bis Alles bezahlt war. Noch am 4. Juni 1703 wird der Vorsteher Feist Oppenheimer aufgefordert, die rückständigen Gelder, nämlich Extrabeitrag und Konzessionsgelder, wie auch Heidelberger Stadtmauergelder[1]), innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen.

Dass in dieser Zeit, wo nach der grausamen Verwüstung durch die französischen Horden nur allmählich wieder geordnete Zustände eintraten, die Juden nur mit grosser Anstrengung im Stande waren, die Summen aufzubringen, die sie für den kurpfälzischen Schutz zu zahlen hatten, ist ebenso einleuchtend, wie dass Kurfürst Johann Wilhelm bei jeder Konzessionserneuerung die Juden gehörig anzapfte, um auch hierdurch Mittel zur Befriedigung jener exorbitanten Verschwendungssucht zu finden, die nach dem Muster von Versailles am kurfürstlichen Hofe Eingang fand. Wir werden uns demnach nicht wundern, wenn 1701 über alles Bezahlte für Landjudenschaftskonzession und Taschengeleit noch eine Restschuld von 3744 fl. verzeichnet ist und sämtliche Vorsteher aufgefordert werden, diese Schuld baldigst an die Hofkammer abzutragen. Am 4. September 1703 betrug die Schuld noch 2037 fl. nachdem schon im Mai d. J. der Einsammler im Oberamt Heidelberg, Süss Oppenheimer, durch den Vorsteher Feist Oppenheimer, der von der Hofkammer mit Exekution bedroht wurde, an die sofortige Ablieferung erinnert worden war[2]).

Zur Festsetzung des Vermögens eines jeden einzelnen kur-

---

[1]) 1701 war ein kurfürstl. Befehl ergangen, dass zum Wiederaufbau der Stadtmaueren von Heidelberg auch die ganze Landjudenschaft nach Verhältnis ihrer Zahl beigezogen werden solle.

[2]) In Heidelberg fand um diese Zeit auch der Empfang einer jüdischen Deputation aus Frankfurt statt, welche dem König Joseph I. und seiner Gemahlin ihre Huldigung darbrachte (Horovitz l. c. II, 58 ff.).

pfälzischen Juden wurde gewöhnlich alle 3 Jahre eine Versammlung sämtlicher Juden abgehalten, bei welcher der Obervorsteher[1]) den Vorsitz führte. Hierbei war es gebräuchlich, dass durch Vermittelung der Ämter Ort und Zeit der Versammlung sämtlichen Juden mit dem Anfügen eröffnet wurde, dass bei 20 Thlr. herrschaftlicher Strafe Jeder zu erscheinen und den Verhandlungen bis zum Schlusse beizuwohnen habe. Diese Versammlungen dienten auch dem weitern Zweck, allgemeine Angelegenheiten der gesamten Judenschaft zu besprechen. Am 20. Dezember 1702[2]) fand eine solche Versammlung in Weinheim statt, nachdem die vorangehende wegen der Belagerung von Landau abgesagt worden war, „indem die Juden über Rhein sich vom Haus nicht absentiren können". Für 1707 sollte die Versammlung in Handschussheim stattfinden. Auf Vorstellung des Obervorstehers, dass sich dieses „an einem offenen Ort, sonderlich wegen der hin und wieder auf dem Land liegenden Soldaten nicht wohl thun lasse", wurde mit Genehmigung des Kurfürsten die Versammlung in Heidelberg abgehalten, nachdem zuvor von der Hofkammer dem dortigen Stadtrat hiervon Mitteilung gemacht war[3]) „um den Juden erfordernden Fall mit nötiger Assistenz an Handen zu gehn". 1712 war eine Versammlung

---

[1]) Der Obervorsteher vertrat seine Glaubensgenossenschaft bei der Regierung und hatte in's Besondere darüber zu wachen, dass die herrschaftlichen Gebühren pünktlich abgeliefert wurden. Als solchen haben wir wiederholt Moses Oppenheimer in Heidelberg angeführt, nach dessen Ableben sein Sohn, der Hofjude Lazarus Oppenheimer, durch kurfürstl. Dekret, d. d. Düsseldorf, 27. März 1705, zum „Obervorsteher der gesamten kurpfälzischen Judenschaft" ernannt wurde.

[2]) Wir erwähnen hier nur solche Versammlungen, die urkundlich nachweisbar sind. Es haben aber jedenfalls schon früher solche stattgefunden, wie beispielsweise eine Versammlung in Pfeddersheim d. a. 1660 in RGA Chut Haschani No. 76 erwähnt wird und das. No. 79 eine solche in Schriesheim (vgl. auch das. No. 50).

[3]) Die betr. Zuschrift ging dem Obervorsteher zu, der auf deren Rückseite den Inhalt in hebr. Kurrentschrift also verzeichnete: העתק טיקרעט פון הויך ליבלך הויף קאמר וועגין אן הרין שטאט שופט עלהיר אלש דיא מדינה פפלץ צו יום הוועד היר אלנעכט איזט צו הלטין כ"ז כסלו תס"ח לפ"ק בהיידלברג. d. h. Abschrift eines Dekrets von hochlöbl. Hofkammer wegen, an Herrn Stadtrichter allhier, als die Versammlung der pfälzischen Juden hier allnächst ist zu halten am 26. Kislew 468 (= 20. Dezember 1707) in Heidelberg.

in Ladenburg, 1739 in Osthofen, 1746, 1751, 1763 und 1769 in Ladenburg, 1776 in Leimen.

In diese Zeit fallen auch die Verhandlungen des Kurfürsten wegen Drucklegung und Veröffentlichung des von Johann Andreas Eisenmenger, Professor der orientalischen Sprachen in Heidelberg, unter dem Titel „Entdecktes Judenthum" abgefassten judenfeindlichen Buches, worüber ich an anderer Stelle Ausführliches mitgeteilt habe [1]).

Nach einem am 8. November 1700 gefertigten Verzeichnis hielten sich damals folgende 11 Juden in Heidelberg auf:

1. Isack Moyses Oppenheimer, wohnt in der Weyandin Haus, hat niemand bei sich als Gesind, sagt, er hette seine Freiheit vom Churfürsten.
2. Feist Oppenheimer, wohnt in seinem Haus in der Heugaß, sagt ebenmäßig, er hette seine Freiheit vom Churfürsten.
3. Salomon Oppenheimer wohnt bei seinem Bruder Feist, sagt auch, er hette Freiheit vom Churfürsten; auch wohnt Beres von Rohrbach bei obigem Feisten.
4. Lazarus Moyses, wohnt in des Kandengießers breinlings Hauß, hatt niemand bei sich als seine Bediente, sagt er hette seine Freiheit vom Churfürsten.
5. Sießkind Oppenheimer, wohnt in seinem Haus in der Ingrambsgaß, sagt er hette &c.
6. Moyses Oppenheimer, wohnt in des Juden sießkindt Haus, sagt aus, seine Freiheit were von der Regierung vor 2 Jahren an den Stadtrat geschickt vor ihn und die seinigen.
7. Wolff Oppenheimer, wohnt vff dem Berg in des Wollenwebers Haus, sagt, er hette &c. Sein Tochtermann Kühr wohnt bei ihm, hat erst Hochzeit gehalten.
8. Marx Isaac, wohnt in des Posthalters Haus, gibt ebenmäßig vor, er hette &c., hat Niemand bei sich, als der Aron Bärs schreiber von Frankfurt.
9. Abraham Isaac, in herrn Brasseri Hauß, hat Niemand als Gesind bei sich, seine Aussag ist, er hette seine Freiheit von Isaac Beer, welcher sein Compag.
10. Gumbrich von Mannheim, hält sich bei Dietrich von der Harth, taglöhner im faulen beltz auf, sagt, er hette alhier bei der Regierung zu thun.

[1]) Vgl. Löwenstein, „Der Prozess Eisenmenger" im Magazin für die Wissenschaft des Judenthums, Berlin 1891, S. 209 ff.

11. Ein Jude Lazarus hält sich zu Handschuchsheim auf und handelt in die Statt, kehrt auf dem Berg bei dem Hans Buja ein.

Am 30. Juni 1701 ergeht ein Befehl der Regierung an den Stadtrat in Heidelberg, dass das häufig auftauchende „fremde Judengesindel den Zigeunern gleich tractirt" und Diejenigen, die sich hier befinden, sogleich fortgewiesen werden sollen. Am 15. September 1702 wird dem Stadtrat aufgetragen, eine Liste derjenigen Juden anzufertigen und vorzulegen, welche kein Schutzgeld entrichten und entweder keine neuen Häuser gebaut, oder keine Erlaubnis haben, hier zu wohnen, „solches aber theils dem herrschaftlichen Interesse, theils der Stadt Heidelberg privilegiis entgegen ist". Die hiernach am 11. Dezember aufgestellte Spezifikation lautet:

1. Heidelberger Schutzjuden.

Feist Oppenheimer, hat ein Haus gebaut.
Süß " " " "
Wolf " " " "
Laz. Moyses und Isack Moyses Oppenheimer, deren Vater Moyses, der voriges Jahr gestorben, hat gebaut.
Löb Daniel Oppenheimer, hat gebaut.
Salomon " hat noch nicht gebaut.
Marx Isack, hat gebaut.

2. Juden, so sich zu Heidelberg ohne Schutzbrief aufhalten und was eines Jeden Gewerb nach deren Aussag ist.

Moyses Süß, dahiesigen Schutzjuden Süßens Sohn, sagt, er treibe keine Handthierung, sondern genieße, wie bei ihnen gebräuchlich, das Kostjahr bei seinem Vater.

Schay von Bamberg, so sich bei dem Juden Süß aufhalt, negotiirte hier bei der hochlöbl. Regierung wegen des proviants, welches Salomon Abraham vermög transports mit Ihrer Kurf. Dhl. zu Düsseldorf getroffen, zu liefern schuldig.

Moysis der Vorsänger und Schulmeister, hatte vor diesem zu Pforzheim und achthalb jahr zu Wertheimb gewohnt und wehre nun erst von dem Herbst her dahier, treibe keine andere Handthierung, als daß er Vorsänger und Schulmeister sei.

Beris von Rohrbach treibe keine Handthierung, sondern sein Amt wäre, der Juden Anlagen einzufordern, er aber vor seine Person frey, wie es bei Hochlöbl. Hofkammer sich finden wird.

Lazarus Wolf, wär gleich dem Moysi Süß noch bei seinem Vater Wolf in der Kettengaß in dem Kostjahr, handle, wann ihm etwas anständig.

Salomon Delheimb von Frankfurt, treibe dahier keine Hantierung, sondern wäre derjenige Jude, welcher, wie bei hochlöbl. Hoffammer bekannt, Ihrer Kurf. Dhl. die Wollenfabrique angegeben und dermalen deßwegen alhier.

Moyses von Prag ist dermalen nicht alhier, sein Thun und Lassen aber sei, wie obiger Salomon Delheimb referirt, einige von Herrn Obristen v. Krieche übernommene Heu und Proviant Lieferung, vermög eines Kurf. Passes, zu bestreiten.

Am 16. Juni 1704 schickt der Stadtrat wieder ein Verzeichnis der jüdischen Einwohner an die Regierung, nach welchem damals 13 jüdische Familien in Heidelberg sich befanden. Bei diesem Anlass beruft sich derselbe auf das Privileg vom 21. März 1698, nach welchem nur 2—3 Familien hier wohnen dürfen, und bittet „diejenigen Juden, welche entweder keinen Schutzbrief, oder solchen ob-et subreptitie erschlichen, hinauszuschaffen, auch pro futuro über die genannte Zahl nicht kommen zu lassen". In dem erwähnten Verzeichnis wird als Erster „Landrabbiner Hirsch Frankhl" genannt, wie auch hier zum ersten mal in unsern Akten die Landrabbinerstelle erwähnt wird, deren Sitz damals in Heidelberg sich befand.

Hirsch Fränkel gehörte einer Familie an, deren Glieder durch ihre Gelehrsamkeit nicht minder, als durch ihre Schicksale zu einer besondern Berühmtheit gelangten. Sein Vater Henoch Levi[1]), Sohn des Rabbiners David Levi in Eisenstadt[2]), verliess Wien a. 1670 mit seinen von dort vertriebenen Glaubensgenossen und bekleidete Rabbinerstellen in Fürth, Bamberg und Hanau. An letzterem Orte starb er am 6. Oktober 1691. Seine Gattin Ritschl, Tochter des reichen Koppel Fränkel in Wien, war ihm am 11. September 1680 im

[1]) Henoch Levi, bekannt unter dem Namen Chaggai Chanoch; vgl. Kaufmann, Samson Wertheimer S. 60 A. und Letzte Vertreibung S. 196 ff. Der dort genannte Sohn, namens Wolf, starb, wie ich den in Besitz des Rabbiners Dr. Horovitz befindlichen hdsch. Epitaphien No. 1352 entnehme, in hohem Alter in Frankfurt am Freitag, 12. Juni 1750.

[2]) David Levi, auch David Abner genannt, war aus Prag gebürtig und rühmte sich, zur Nachkommenschaft des R. Lipmann Heller zu zählen (Testament des R. Henoch Kohen Schiff).

Tode vorangegangen. Unter deren 5 Söhnen sind es die 2 ältesten, Elkan und Hirsch, die uns besonders interessieren. Während Elkan als Günstling des Markgrafen von Ansbach eine hervorragende Stellung einnahm und hierdurch sowohl, wie durch sein stolzes Auftreten den Hass seiner Glaubensgenossen sich zuzog, gab Hirsch sich wissenschaftlicher Beschäftigung hin, indem er als Rabbiner von Idstein mit dem Wohnsitze in Frankfurt die Herausgabe der talmudischen Responsen des Gerson Aschkenasi und Jair Chajim Bacharach besorgte. Samuel Mainz, einer der vornehmsten Kaufleute in Frankfurt, Sohn des Vorbeters Maier Fuchs, gab ihm seine Tochter Klara zur Frau; der Ehe entstammten 2 Kinder, Henoch und Kela. Hirsch Fränkel vertauschte bald darauf seinen Wohnsitz in Frankfurt mit jenem in Heidelberg, wohin er 1702[1]) als Landrabbiner berufen wurde. Über seine Tätigkeit in dieser Stelle ist nichts Näheres bekannt[2]). Es scheint, dass er in der kleinen jüdischen Gemeinde Heidelberg, die nur aus 18 Familien bestand, sich nicht behaglich fühlte und dass er sich ebenso sehr nach einem

[1]) Ich nehme dieses Jahr deshalb als das richtige an, weil in der gleichen Zeit dem berühmten R. David Oppenheim, später Oberrabbiner von Prag, das Landrabbinat der Pfalz angetragen wurde (Magazin I, 83).

[2]) In den hdsch. Responsen des R. David Oppenheim, in Besitz des Berliner Rabbinerseminars, findet sich (III, 33 und 34) eine Abhandlung über eine von Hirsch Fränkel (הירש הענה genannt, unter welchem Namen er auch in einer Wiener Hdsch. vorkömmt; s. Kaufmann, Letzte Vertreibung S. 199, Anm. 5) in Heidelberg im Jahre 1705 vorgenommene Ehescheidung. Der Scheidebrief wurde durch einen Boten dem jüdischen Gerichte in Prag zugestellt, wo die מגורשה sich aufhielt. David Oppenheim spricht sich in scharfen Worten gegen Hirsch Fränkel aus, erinnert ihn an den bekannten talmudischen Kanon: כל שאינו ידע בטיב גיטין וכו' und beschuldigt ihn, dass er mehrere grobe Verstösse gegen die durch das jüd. Ritualgesetz vorgeschriebenen diesbezüglichen Formalitäten sich habe zu Schulden kommen lassen. Unter Anderm erörtert er auch die hebr. Schreibweise des Namens Heidelberg und vermutet, dass auf Grund der bekannten Anordnung des R. Jehuda Hachasid (לא ידור רב בהיידלבורג) überhaupt niemals eine Scheidung dort vollzogen worden sei. Fränkel sucht sich zwar zu rechtfertigen und bemerkt u. A., dass in Bezug auf die erwähnte Anordnung auch eine andere Leseart existiere (לא ידור רב ששמו שמואל בהיידלבורג), allein seine Verteidigung ruht auf schwachen Füssen und findet bei David Oppenheim starke Zurückweisung, der sich nur wegen des vorliegenden äussersten Notfalls dazu entschliessen konnte, die Scheidung für giltig zu erklären.

grössern Wirkungskreis, wie in die Nähe seines damals noch hochangesehenen Bruders Elkan sehnte. Dem Einflusse Elkans ist es wohl auch wesentlich zuzuschreiben, dass Hirsch an Stelle des am 30. September 1708 verstorbenen R. Bermann Fränkel berufen wurde, um das Landrabbinat von Ansbach mit dem Sitz in Schwabach zu übernehmen. Im Jahre 1712 brach das Unglück über beide Brüder herein. Denunziationen von Seiten der ihnen schon lange feindlich gesinnten Familie Model in Ansbach und eines getauften Juden veranlassten die Verhaftung der Brüder. Elkan wurde öffentlich gestäupt und dann auf die Wülzburg geschleppt, wo er in finsterm Kerker schmachtete, bis ihm 1720 der Tod nach achtjährigem Leiden die erwünschte Erlösung brachte. Wenn schon in der Untersuchung gegen Elkan ein „unflätiges und abergläubiges Buch", das in hebräischer Sprache abgefasst war und in seinem Besitze gefunden wurde, eine Rolle spielte, so war dieses noch mehr bei Hirsch der Fall, dem der Besitz von lästerlichen und abergläubischen (kabbalistischen) Büchern zum Vorwurf gemacht wurde. Er wurde a. 1713 in Schwabach in's Gefängniss abgeführt, wo er 24 Jahre seines Lebens zugebracht haben soll. Während dieser langen Haftzeit war die Beschäftigung mit der Gotteslehre sein Trost und seine Unterhaltung. Er verfasste hier ein Buch unter dem Titel דודי לצבי, das eine Erklärung auf הלל הגדול enthält; ferner schrieb er einen Kommentar auf Ps. 119, den sein Vater schon bis zum Buchstaben Waw verfasst hatte und den er nun fortsetzte und beendigte [1]). Endlich schlug auch für ihn die Stunde der Erlösung. In Folge einer Ueberschwemmung, bei welcher auch der Thurm, in dem Hirsch gefangen sass, von den Wellen weggespült zu werden drohte, wurde er seiner Fesseln entledigt und auf Verwendung des Magistrats (worauf sich der Ausdruck ויצל אותו בכבוד in der Vorrede zu אספקלריה המאירה beziehen dürfte) frei gegeben. Er ging mit seiner Familie zu einem Verwandten nach Gemünd, wo

[1]) Beide Handschriften wurden mir durch die freundliche Vermittelung des Herrn Rabbiners Dr. Salfeld in Mainz zur Verfügung gestellt und liegen mir zur Einsicht vor. Ein Gedicht über eine Vision im Kerker mit dem Anfangsbuchstaben des Märtyrers Hirsch Fränkel (צבי יכונה הירש בן הגאון מהור"ר חני חנוך סג"ל זצ"ל), welches er ebenfalls im Gefängnis niederschrieb und das mir im Original vorliegt, wird im Anhang (Beilage No. 12) wörtlich mitgeteilt.

er, gebrochen an Körper und Geist, noch drei Jahre verlebte, bis ihn im Jahre 1740 der Tod von seinen Leiden erlöste [1]).

Es wurde oben berichtet, in welcher Weise die Krämer in Heidelberg gegen Wolf Oppenheimer vorgingen. Nachdem sie dem Wolf den Pelz gewaschen hatten, machten sie sich an Marx Isack, genannt „Mortie". Das Verbot des Feilhaltens auf den öffentlichen Jahrmärkten war durchgesetzt, jetzt kamen die

[1]) Vgl. „Der Gefangene", Erzählung von Carmoly im Israelit 1868, No. 1 ff., worin die Schicksale des Hirsch Fränkel und seiner Familie nach dessen eigenhändigen Aufzeichnungen berichtet werden; Hänle, Gesch. der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach . 73 ff. Kaufmann, die letzte Vertreibung der Juden aus Wien, S. 199. Ein Enkel des Hirsch Fränkel, der Sohn seiner Tochter Kela, namens Henoch Kohen Schiff, war Rabbiner in Ballbronn (Unterelsass) und widmete in dem am Anfang des 18. saec. dort gegründeten Bethamidrasch seine Tage vollständig dem Thorastudium und der Heranbildung von Jünglingen für diesen Zweck. Sein Sohn Abraham, dessen Nachkommen noch jetzt in Tränheim (Unterelsass) unter dem Namen Henoch Kohn leben, schrieb a. 1791 das Memorbuch in Ballbronn, in welchem sich folgende Einträge befinden:

יא"נ מהור"ר הענוך כ"ץ שיף שהיה מורה דת ליושבי כאן ק"ק באלברון כמה שנים ומיום שעמד על דעתו לא פסק פומיה מגרסא וכל ימיו היה עוסק בעבודת הקודש וגמ"ח וכו' והעמיד תלמידים גדולים שהם מורי דת והיה סובל עול גלות ועול עניות וכו' והיה לו יד ושם בנגלה ובנסתר והיה חלש מחמת סובלת עול קדוש השם:
יא"נ הרב מהור"ר צבי הירש בן הגאון מהור"ר חנוך לוי שהיה אב"ד בק"ק היידעלבערג ואח"כ נתקבל לאב"ד בק"ק שוואבאך ושם נתפס מפני קדוש השם משך עשרים וארבעה שנים רצופים והיה עוסק בתורה לילות כימים והיה לו יד ושם בנגלה ובנסתר:

R. Henoch Kohn Schiff zählte in seiner Familie hervorragende Männer aus der jüd. Gelehrtenwelt. Ich erinnere an Jakob Schiff in Frankfurt und dessen Sohn Meir Schiff, Rabbiner in Fulda (vulgo מהר"ם שיף) und R. Tebele Schiff (der als Rabbiner in London starb) und dessen Bruder Meir Schiff in Frankfurt. Alle diese Namen werden in dem Memorbuch von Ballbronn erwähnt, dessen Inhalt vorstehende Notizen entnommen sind und deren Mitteilung ich der Güte des Herrn Rabbiners Dr. Goldstein in Mutzig verdanke. Wie ich der mir vorliegenden letztwilligen Verfügung des R. Henoch Kohen Schiff entnehme, hinterliess er ausser seiner Frau Sorle und seinem Sohn Abraham noch zwei Töchter, namens Schönle und Minkele. Er meldet seinen Kindern die Namen und Verdienste seiner Ahnen, damit sie sich darnach richten „fromm und gut zu sein", dass „ח"ו kein פסול in der משפחה" entstehe. Henoch Kohen Schiff war der Sohn des Abraham Kohen Schiff, der Enkel des Jakob Schiff (dessen Frau Schönle eine Schwester der Blümle, der Mutter des R. David Oppenheim, war); R. Tewele Schiff, der Vater des Jakob Schiff, war Vorsteher und Stadlan in Frankfurt; er war ein Sohn des R. Mose Schiff (Bruders des מהר"ם שיף) und Enkel des Gaon R. Jakob Schiff.

Chikanen, welche ein gleiches Verbot für das tägliche Feilhalten in offenen Läden bezweckten. Der Mortie, heisst es in einer beim Kurfürsten eingereichten Beschwerdeschrift der Krämerzunft vom 22. Oktober 1701, hält mitten auf der obern Strasse, wohin er jetzt gezogen ist und wo doch sonst nie ein Jude wohnen durfte, nicht nur einen offenen Laden, sondern hat auch einen Hausplatz dort erkauft. Während die Juden früher nur in Nebengassen wohnen und ihre Krämereien nur in Winkeln oder in der Höhe haben durften, halten sie jetzt „auf der Erde und im untersten Stockwerk Gewölber und offene Kräme". Die täglich offenen Läden sind gewissermassen ein täglicher Jahrmarkt; den Juden ist aber das öffentliche Feilhalten auf den Jahrmärkten untersagt: ergo darf der Mortie auch keinen öffentlichen Laden halten — quod erat demonstrandum. Hierbei berief sich die Krämerzunft noch auf einen ähnlichen Fall, dass nämlich vor einigen Jahren dem Juden Süsskind, der ebenfalls im Begriff stand, ein Haus zu bauen und einstweilen bei einem hiesigen Bürger in der obern Strasse sich aufhielt und nur oben in einem Gemach den Fensterladen zum Aushängen einiger Waaren benützte, dieses sofort untersagt und dem Bürger anbefohlen wurde, den Juden aus dem Hause zu schaffen. Da Bürgermeister und Rat das Gesuch der Krämerzunft befürworteten, so erging am 9. November 1701 ein Beschluss der kurfürstlichen Regierung zur Eröffnung an die Juden, dass sie keine offene Läden halten und auf den Jahrmärkten nicht mehr feilhaben dürfen. Dem Mortie aber wurde vom Stadtrat der Weiterbau seines Hauses untersagt. Er beschwerte sich zwar hierüber bei der Regierung mit dem Beifügen, „dass die Krämer aus purem Neid und Missgunst ihn verfolgen" und sogar die Drohung ausgesprochen hätten, seinen Laden, sobald er ihn offen halte, zu stürmen; er habe früher in Neuenheim gewohnt und sei auf sein Anerbieten, in Heidelberg ein neues Haus zu bauen, hier in Schutz genommen worden[1]); den

[1]) Als es sich um seine Aufnahme handelte, suchte der Stadtrat, dieselbe bei der Regierung mit der Begründung zu hintertreiben, dass bereits gegen die Privilegien, wonach nur 2—3 Familien aufgenommen werden sollten, schon deren 5 hier wohnen. Die Hofkammer erklärte, wenn man eine weitere Familie aufnehmen wolle, so verdiene Emanuel Oppenheimer, Sohn des

in Rede stehenden Hausplatz in der obern Strasse, „der einerseits an Herrn Cornelius de Brasserie, Wirt zum Portugal, anderseits an Bäcker Schaf, hinten auf die Universität und vornen auf die Strasse stösst“, habe er von Dionysius Hamburger, dermalen Bürger und Handelsmann in Frankfurt, für 850 fl. angekauft. Auch die kurpfälzische Baukommission berichtete an die Regierung, dass es den Juden erlaubt sein müsse, überall, wo es ihnen beliebt, neue Häuser zu bauen, und dass sie der Stadtrat hierin zu schützen habe. Dennoch blieb es bei dem erwähnten Beschlusse; das Interesse der Stadt musste dem Krämergeiste weichen.

Auch die Razzia nach fremden Juden dauerte Jahre lang fort. Bald sind es die angesehenen Juden, die durch die fremden, welche kein Schutzgeld zahlen und auch an den herrschaftlichen Lasten nicht teilnehmen, in ihrer Nahrung sich beeinträchtigt sehen; bald ist es die Krämerzunft, welche von der verhassten Konkurrenz sich befreien will; bald ist es der Stadtrat, der, von allen Seiten hierzu gedrängt, die Ausschaffung bei der Regierung befürwortet. Von den polnischen Juden befürchtet man, dass sie „die im Königreich Polen grassirende Contagion“ in die Pfalz einschleppen, weshalb die Regierung 1708 dem Stadrat Befehl erteilt, dergleichen verdächtige Fremdlinge an den Stadtthoren abzuweisen. Am 3. Mai 1710 wendet der Stadtrat sich beschwerend an die Regierung, dass die Judenschaft sich „mit Häusern in verschiedenen Gassen einschleicht, teils in der Heu-, teils in der Mandel- und teils in der Judengass und sonsten Häuser haben, auch allerlei trafiques zum Nachteil der Bürgerschaft treiben“. In dieser Beschwerde wird auch die Weigerung der Juden, zu den Quartiergeldern beizutragen, tadelnd hervorgehoben. Schon a. 1705 verlangte nämlich der Stadrat von den Juden als Beitrag zu den Winterquartiergeldern eine einmalige Zahlung von 130 fl. (wobei derselbe bemerkte, dass er eigentlich 150 fl. verlangen könne, da der Judenschaft wenigstens 25 Mann Soldaten gebührt hätten, was,

---

Samuel Oppenheimer (s. o. S. 80 A. 2) den Vorzug, der engros Geschäfte betreibe, über grosse Kapitalien verfüge und sich auch erboten habe, ein Haus von mehr als 10,000 fl. Wert zu bauen und dennoch bis jetzt nicht aufgenommen worden sei.

1 fl. des Monats für den Mann gerechnet, in 6 Monaten 150 fl. betrage). Die Judenschaft beschwerte sich hierüber bei dem Kurfürsten mit der Begründung, dass sie nicht unter Jurisdiktion des Stadtrats stehe und auch, der ihr erteilten Konzession gemäss, von Einquartierungslasten befreit sei; im vorigen Jahre hatten sie zwar die Einquartierungsgelder bezahlt, als die Franzosen hier standen, weil es damals der Feind war, der hier in Garnison lag. Die gleiche Beschwerde wiederholte sich 1711, als die Judenschaft monatlich 21 fl. zahlen sollte.

1708 petitionierte Gumpel Fulda um die Schutzaufnahme in Heidelberg. Er berief sich darauf, dass seinem Vater Nathan Fulda, der 30 Jahre lang Schutzverwandter in Mannheim, sowie auch eine Zeit lang Vorsteher daselbst gewesen sei, 3 neu erbaute Häuser durch die Franzosen eingeäschert wurden und dass er die nach Heidelberg geflüchteten Kostbarkeiten ebenfalls durch den Brand der Stadt verloren und in Folge dessen arm geworden sei. Da die Judenschaft gemeinschaftlich mit der Krämerzunft gegen seine Aufnahme Schritte that (was erstere u. A. damit begründete, dass er nie in die Synagoge gehe) und auch der Stadtdirektor von Mannheim demselben kein günstiges Leumundszeugnis ausstellte, so wurde er erst nach wiederholten Abweisungen von Seiten des Kurfürsten und wiederholten Gegenvorstellungen seinerseits a. 1715 unter der Bedingung aufgenommen, dass er mit nichts anderem, als mit Juwelen, Ringen u. dgl. handeln dürfe. Als er am Pesachfeste 1715 zur Thora gerufen wurde und hintreten wollte, stiess ihn Feist Oppenheimer hinweg und wollte ihn arretieren lassen. Dieser, hierwegen bei'm Kurfürsten verklagt, beruft sich auf den beiliegenden Auszug aus den Gemeindesatzungen [1]).

---

[1]) „Aus der Churpfälzicshen Landjudenschaft Ihre jüdischen Ceremonien, Gebräuch und Observanz, wie sie sich in ihrer Schul zu verhalten haben, welcher bei ihnen Ticke (= Tikun, Tekanah, Satzung) genannt wird, herausgezogen. Art. 2. Welcher Jude ein Haus oder ein Zimmer in seinem Haus zur Schul gibt, soll er keine Macht oder Gerechtigkeit darin mehr haben, als die andere, die auch hinein gehn oder Macht haben soll, seinen Feind daraus zu vertreiben. Auch was die Ämter oder Ceremonien in der Schul sein als Segen genannt, soll unter den Schutzjuden in der Schul herumgehn, wie auch andre Ceremonien und Gebräuche soll Keiner ausgeschlossen sein. Aber in der Schul sollen sie gar nicht zanken bei grosser Straf und der

Als Nachfolger des Landesrabbiners Hirsch Fränkel, der a. 1708 Heidelberg verliess, fungirte R. Matisjahu Ahrweiler, in unsern Akten Rabbiner Matthes genannt. Er war ein Sohn des Herz Ahrweiler, welcher a. 1641 ff. unter den Frankfurter Rabbinatsassessoren genannt wird[1]). R. Matitjahu hatte vorher schon in andern Gemeinden, zuletzt in Bingen (s. RGA שב יעקב II No. 9) als Rabbiner gewirkt. Von hier kam er als Klausrabbiner in das Bethamidrasch des Lemle

Vorsteher soll fleissig Achtung darauf geben. Art. 7. Wann ein Jude im Bann ist, soll man ihm durchaus in der Schul zu keiner hl. Ceremonie kommen lassen, auch ihn zu den 5 Büchern Mosis, wann dieselben am Tag oder Festtagen gelesen werden, nicht aufrufen, auch ihm gar keine Ämter in der Schul, Mitswes genannt, welche als sonsten gebräuchlich ist, dass sie in der Schul versteigt werden, und welcher der Meistbietend ist, zukommt, ihm aber weder gestattet wird, dass er mitsteigen darf, oder zukommen lassen, auch am Tag, da er wegen seiner verstorbenen Eltern seinen Fast- und Jahrtag hat, auch am Tag, da er Gevatter ist, das ihm sonst eine Schuldigkeit und Gebühr ist, zu denen 10 Gebotten aufzurufen, so soll ihm doch verboten sein, aufgerufen zu werden: auch wann andere Juden Mahlzeiten oder Zusammenkünfte halten, soll er bei 2 Thlr. straf nicht dazu kommen, oder andere zu ihm dürfen gehn".

[1]) Vgl. Horovitz Frankfurter Rabbiner II. 34 und מטה לוי S. 6 ff. Hirz Ahrweiler wird im Chewra Kadischa-Buch von Frankfurt a. 1662 unter denjenigen Gelehrten genannt, denen von der Chewra in Gemeinschaft mit dem Oberrabbiner der Morenutitel verliehen wurde. Er starb am 24. Oktober 1679, seine Frau Freudlin starb 1682. Er stammte aus Ahrweiler (Rbz. Koblenz), welches schon 1248 unter den von Juden bewohnten rheinischen Städten genannt wird (Quellen zur Gesch. der Juden I, 8). In den Pfälzer Kopialbüchern wird zum Jahre 1346 Simon, Sohn des Judenmeisters Vifantz (=חיים) aus Ahrweiler und 1367 des Letztern Witwe Hanne erwähnt, welche in Bacharach Wohnrecht und Schutz erhielten. Fromet, Tochter des R. Isachar von Ahrweiler, Gattin des Rabb. Samuel, kopirte 1445 den „kleinen Mordechai". Aus dem 15. Jahrhundert wird dort ein Arzt, Baruch b. Simon, genannt, der auch als Dichter und Glossator sich hervorthat (Mtsch. 1885, S. 190 und 232; Grätz, Jubelschrift 24). R. Chajim b. Jochanan Treves und dessen Schwiegersohn fungierten dort als Rabbiner (Jakob Levi Resp. No. 106); vgl. Hamaskir IX, 83 und 85; Brüll Jahrb. I, 106. (Der Todestag des Chajim Treves, den Brüll nicht genau anzugeben weiss, ergibt sich aus dem Deutzer Memorbuch ed. Jellinek S. 12 als 2. September 1598; אסווילר ist Druckfehler für ארווילר). R. Isack wird auch als Pentateucherklärer erwähnt (Kerem Chemed VII, 56). Der Familiename Ahrweiler kömmt auch in Prag und Worms vor (Hock, die Familien Prags S. 355 und A. 1; in Worms starb Maier Ahrweiler 1618).

Reinganum in Mannheim, wo er 1708 unter den „Darschanim" genannt wird, die bei der Einweihung dieser Anstalt mitwirkten und an derselben Anstellung fanden. Kurze Zeit nachher wurde er nach Heidelberg berufen, wo er viele Schüler ausstellte, die in seinem Sinne das Thorastudium pflegten. Er starb Sonntag, 19. September 1728 und wurde am gleichen Tage in Heidelberg zur Erde bestattet [1]).

---

[1]) Das Heidelberger Memorbuch gedenkt seiner mit folgenden Worten:
יא"נ הרב הגדול והחסיד מורנו ורבנו הרב מוהר"ר מתתיהו שהיה אב"ד ור"מ בקהלתנו ק"ק היידלבורג ובכל מדינות פפאלץ יע"א בן הרב הגדול והחסיד מוהר"ר הירץ ארווייל זצ"ל בעבור שהרביץ תורה והעמיד תלמידים הרבה בישראל והיה אב"ד בכמה קהילות גדולות ועסק בתורה ימים ולילות וכו' נפטר ונקבר ביום א' יום שני של סוכות תפ"ט.

Kinder desselben wohnten in Michelstadt (Hessen) und zwar sind im dortigen Memorbuch die Söhne Jona und Herz und die Töchter Fradel und Jitle genannt. Letztere war die Gattin des Jakob Michelstadt und starb daselbst am 18. Februar 1755. Jakob, der in Michelstadt am 28. Februar 1758 starb, war der Sohn des R. Jizchak Seklin Elsass von Worms (auch R. Seklin Eichel, nach dem von ihm bewohnten Hause, genannt) und Abkömmling des Elia Loanz, Baalschem genannt. Er war Dajan in Worms und starb dort a. 1710 (Memorbuch S. 23); seine Frau Peierche, Tochter des R. Sinai, starb 1716 (das. S. 26); seine Tochter Juta (das. S. 20). Auch der Vater des R. Sinai Loanz, des Editors der Wormser Ritualien, hiess Jizchak Sekel (das. S. 44). R. Seklin Michel (das. S. 39) hat seinen Namen zweifellos von Michelstadt, wo er im Memorbuch unter dem Namen מורנו הרב ר' יצחק זעקלין מיכלשטט בן הר"ר משה ברוך עלזוס mit gleicher Angabe des Todestags, wie in jenem von Worms, eingetragen ist. Seiner Frau Rumlin, einer Tochter des Mosche Moslin Kirchheim (den auch S. 19 des Wormser Memorbuch verzeichnet) wird im Michelstadter Memorbuch grosse Frömmigkeit nachgerühmt. Als Söhne des Jizchak Seklin werden dort ausser dem schon genannten Jakob noch Jehuda Löb und Sinai genannt. Jehuda Löb Michelstadt von Worms, der 1750 in Fürth starb und dessen Frau Pesla, die 8 Jahre später in Worms ihr Leben beschloss, waren die Eltern des heute noch viel genannten R. Sekel Löb Wormser von Michelstadt, der, ebenso wie sein Ahn R. Elia Loanz, als Baalschem in der ganzen Gegend in hohem Ansehen stand; er starb am 13. September 1847. Über Elia Loanz s. Wormser Memorbuch S. 14; Lewysohn Epitaphien S. 59; Magazin IV, 52; Geiger Ztsch. 1889 S. 67 u. 299. Ein Sohn desselben, namens David, der in der im Magazin l. c. aufgeführten Stammtafel nicht verzeichnet ist, wird im „grünen Buch" 1656 als Vorsteher genannt; derselbe ist identisch mit R. David Elsass, von dem S. 14 des Wormser Memorbuchs meldet, dass er in hohem Alter starb. Das. S. 14 befindet sich ein Druckfehler, da R. Elia Loanz nicht in Metz, sondern in Mainz Rabbiner war.

Abraham Isaak von Mannheim und Amsel Beyfuss von Worms wollten damals in Heidelberg Geschäfte treiben, begegneten aber sowohl bei ihren Glaubensgenossen, als auch bei der Krämerzunft grossen Schwierigkeiten. Dagegen wurde Moyses David Oppenheimer, dessen Vater David Hoffaktor und Schutzverwandter in Caub[1]) war und dem Kriegskommissariat Lieferungen zu besorgen hatte, 1708 in Heidelberg aufgenommen. 1709 erhält Moses Dünkelspühl, Tochtermann des früher genannten Wolf Oppenheimer, den Schutz und die Erlaubnis, auf dem Schlossberg zu wohnen. Süss Oppenheimer's Witwe war nach siebenzehnjähriger Dauer ihrer Ehe im Jahre 1706, wo ihr Mann starb, von Heidelberg weggezogen und wurde, als sie im Juni 1710 sich dort wieder niederlassen wollte, von den Vorstehern der jüdischen Gemeinde abgewiesen. Auf ihre hiergegen erhobene Beschwerde berichteten die Vorsteher, dass die Klägerin seiner Zeit, nachdem sie ihre drei der Ehe mit Süss entsprossenen Kinder hier zurückgelassen, in der Welt herumvagiert sei und einen liiderlichen Lebenswandel geführt habe zum grössten Ärger ihrer hiesigen Verwandtschaft und sämtlicher Juden. Die Regierung beschloss deren Ausweisung.

Bei solchen fortwährenden Klagen und Widerklagen darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn a. 1708 die Regierung an sämtliche Oberämter die Weisung ergehen lässt, „dass künftighin, um alle Unruhe und unnötige Streitigkeiten zu vermeiden und damit Ihro Chrf. Durchlaucht und die Regierung mit unbegründeten Delationen weniger behelligt werde, wann einer oder Anderer von der Landjudenschaft oder fremde Juden gegen die ganze Gemeinde und einen derselben besonders klagen wollen, nicht eher Gehör zu geben oder die Judenschaft ihm deswegen Red und Antwort zu geben schuldig sein, bis er zuvor 1000 Ducaten Caution geleistet, um seines Anbringens genugsam versichert zu sein" (s. die gleiche Bestimmung für die Judenschaft in Mannheim S. 122 B. No. 22).

Am 14. Februar 1710 bitten die Vorsteher der kurpfäl-

[1]) Vgl. oben S. 126 A. 1. Der hier genannte Moses Oppenheimer, Sohn des David, wird im Mannheimer Memorbuch ebenfalls als grosser Schtadlan und angesehener Obereinnehmer der Pfalz rühmend erwähnt; er starb Montag, 17. Juli 1741.

zischen Landjudenschaft um Erneuerung der mit April zu Ende gehenden Konzession auf weitere 12 Jahre. Dabei wollen dieselben besonders auf nachfolgende Punkte aufmerksam machen. Die Juden auf dem Lande haben, trotzdem ihnen in der letzten Konzession jedes Gewerbe ungehindert treiben zu dürfen zugesichert wurde, besonders unter den Schwierigkeiten zu leiden, die ihnen im Viehschlachten und Fleischverkauf von Seiten der Metzger bereitet werden. Obgleich sie nun bisher hierin immer den Schutz der Regierung gefunden, wie denn auch die in Mannheim wohnenden Juden sogar eine offene Fleischschranne halten dürfen, so sollte dennoch, um allen Einwänden und Hindernissen zu begegnen, in der neuen Konzession dieser Punkt ausdrücklich hervorgehoben werden, „damit sie sowohl von den Mezgern als andern Zünften in ihrer Nahrung unangefochten sein mögen“. Eine weitere Bitte bezieht sich auf fremde Juden, welche, gemäss bisheriger Konzession, vor ihrer Aufnahme einen vom Vorsteher ausgestellten Schein über ihr seitheriges Verhalten vorzulegen haben, was jedoch häufig unterlassen wird, so dass dieselben in der Pfalz sich niederlassen, ohne dass die Vorsteher es erfahren, in Folge dessen sie dann auch zu den Konzessionsgeldern nichts beitragen und den Einheimischen die Nahrung entziehen. Man bittet daher auch hierin um Remedur. Ein dritter Punkt bezieht sich auf das Einquartierungsgeld, von welchem die Judenschaft, wie früher, befreit sein möchte, da sie vermöge der Konzession auch von der Personaleinquartierung befreit ist. Dieser letztere Punkt ist nachträglich wieder durchstrichen, also wurde davon Umgang genommen.

Am 13. März 1710 findet hierüber eine Beratung der Regierung statt, worauf dieselbe an den Kurfürsten berichtet, dass sie im Allgemeinen dafür stimme, die frühere Konzession wörtlich zu erneuern. Jedoch sollen die Konzessionsgelder anstatt bisheriger 500 fl., da die Judenschaft von 125 Haushaltungen auf 243 angewachsen sei, nunmehr jährlich mit den im Oberamt Kreuznach sich befindenden Juden, welche bisher wegen vorhandener Gemeinschaft in der Konzession nicht mit begriffen waren [1]), nebst dem gewöhnlichen Schutzgeld auf 1300 fl. erhöht

[1]) Dieser Passus bezieht sich auf den langwierigen und von mancherlei Prozessen begleiteten Streit um den Besitz der Grafschaft Sponheim, der

werden, ausser der jährlichen Kanzleitaxe von 30 fl. Der Kurfürst erteilt hierzu durch Dekret, d. d. Düsseldorf, 12. April 1710, seine Genehmigung mit dem Bemerken, dass die Judenschaft hinsichtlich der Metzger durch die Konzession genügend geschützt sei, dieser Punkt also keiner besondern Erwähnung bedürfe. Der Schutzbrief wird am 16. April 1710 ausgefertigt.

Dass die Bedenken der Vorsteher hinsichtlich des Fleischverkaufs nicht unbegründet waren, zeigte sich bald in Heidelberg, wo die Metzgerzunft in ähnlicher Weise, wie dieses oben von der Krämerzunft mitgeteilt wurde, in der jüdischen Konkurrenz ein Hindernis für ihre Geschäftsentfaltung erblickte, dessen Entfernung sie sich sehr angelegen sein liess. Gelang ihr dieses nicht mit Zuhilfenahme der zuständigen Verwaltungsorgane, so scheute sie sich nicht, durch Gewaltmittel die Erreichung ihres Zieles anzustreben. Im Februar 1711 beginnt eine lange Verhandlung wegen eines dem Feist Oppenheimer aus dessen Behausung durch christliche Metzger entwendeten geschlachteten Ochsen. Dieselben werden schliesslich zu einer Ordnungsstrafe von 100 Thlr. verurteilt und müssen Fleisch und Haut des weggenommenen Ochsen ersetzen. Gegen dieses Urteil legen sie Berufung ein und bemerken dabei, sie seien ihrer nur 8 gewesen, aber von 20 Juden angegriffen und geschlagen worden. Sie stützen sich auf ihre alte Zunftordnung [1]), nach welcher Niemand privat, sondern nur im öffentlichen Schlachthause schlachten dürfe; demjenigen, welcher diese Anordnung übertritt, wird das Fleisch weggenommen und unter die Armen verteilt. Letzteres hätten sie auch getan. Sie bitten daher, eine Untersuchungskommission einzusetzen und erklären sich bereit, bis nach ausgetragener Sache die ihnen auferlegte Strafe von 100 Thlr. bei'm Stadtrat zu deponieren. Die Re-

---

endlich durch Vertrag vom 24. August 1707 dahin erledigt wurde, dass die Stadt Kreuznach mit 23 Ortschaften der Kurpfalz zufiel, während Baden den übrigen Teil erhielt.

[1]) In der Zunftordnung der Metzger d. a. 1699 heisst es im § 21: „Es soll kein Jude Macht haben, einig Vieh selbst zu schlachten, sondern solches jedesmalen bei denen Mezgern schechen, wie von Alters her gebräuchlich gewesen, damit kein Betrug in ansehung des kranken Viehs vorgehn möge und sollen die Juden dasjenige Fleisch, so sie von dem geschechten behalten, nicht theurer, als die Christen bezahlen".

gierung ging hierauf nicht ein und liess es bei'm ersten Urteil bewenden.

Zur weitern Aufklärung sieht sich die Regierung im September 1712 veranlasst, sämtliche Oberämter zum Bericht darüber aufzufordern, wie viele Juden Vieh schlachten. Frankenthal antwortet, es hätten noch nie Juden daselbst gewohnt, was auch fernerhin so bleiben solle. Der Stadtrat von Mannheim schickt eine Liste mit dem Bemerken ein, dass „sämtliche diese Schechter allschon im Grund und Boden verdorben seien, welches sie bishero durch öfterste lamentationes dem beschwerlichen Licent zugeschrieben haben“ [1]). In Weinheim schlachteten Liebmann und Wolf; in Wiesloch Seligmann und Jossel; in Lindenfels Isaac Lämble; in Leimen Zadok, der alte Moses und dessen Söhne Mordochäus und Gerstel; in Nussloch Jakob; in Walldorf Isaak; in Schwetzingen David und Joseph; in Hockenheim Sander; in Seckenheim Löw und sein Sohn Kusel; in Rohrbach Wolf und Kübele; in Dossenheim Mayer und Seligmann; in Schriessheim Samuel, Löwmann und die 2 Jekof; in Grosssachsen Löw und Moyses; im Amt Oppenheim waren 10 jüdische Schlachter, im Amt Germersheim 16 u. s. f. In Verfolg einer Unterhandlung des Kriegscommissariats in Heidelberg mit den dortigen jüdischen Vorstehern wird beschlossen, dass jede von den damals ansässigen 11 Haushaltungen sich jährlich mit 2 Stück Vieh für ihren Hausbedarf begnügen könne. Die Metzgerzünfte kamen von Zeit zu Zeit auf ihre alten Beschwerden zurück. So waren in Ladenburg 1720 die Deputierten sämtlicher Metzgerzünfte der Kurpfalz versammelt, um gegen das Schlachten der Juden Schritte bei der Regierung zu thun. Unter den Plätzen, wo christliche Metzger besonders eifrig gegen das Schlachten der Juden auftraten, wird in unsern Akten Bretten

[1]) Es werden folgende jüdische Metzger aus Mannheim genannt: „Hertz Löb, Danill Löb, Afrom der junge Götz, Hertz Berstatt (schlachtet selten), der junge Simlen Mosche, Seligmann reiganheim (schlachtet selten), alte simlen heyem, Mosche gerber (schlachtet fast gar nicht mehr), Seligmann Hamelbürger, bolisch Löb, Oderbach, Mendlen Hutzel, Mosche Ferner (= Viernheim)“. — Nach einem Registraturvermerk wurden 1718 von Juden in Mannheim 573 Stück Vieh geschlachtet (Kühe und Rinder, ohne die Kälber).

genannt, das wiederholt in langathmigen Eingaben hierwegen sich beschwerte, aber stets abgewiesen wurde.

1714 beklagt sich die Judenschaft in Heidelberg bei dem Kurfürsten, „wie dass in Dero Kurf. Residenzstadt Heidelberg es dahin gekommen, dass von Einheimischen und Fremden kein Jude auf der Strasse mit Sicherheit vor den Studenten mehr gehen könne, ja gar in den Häusern selbsten zuweilen angefochten werden und, weilen eine Universität daselbsten ist, vermeinen, dass sie desto mehr Freiheit haben, den Juden zu insultiren, insolentias zu machen und man ihnen nichts thun oder vorwerfen dürfe, welcher Mutwille daher von Tag zu Tag grösser zu werden beförchtet wird, als selbe sich von denen Obern nicht corrigiren, noch sothane insolentiae abstellen lassen wollen“. Die Vorsteher bitten daher den Kurfürsten, er möge entsprechenden Befehl erlassen, damit die berührten Übelstände beseitigt werden. Am 23. September 1718 reichen Lazarus Moyses Oppenheimer und Feist Löb Oppenheimer in gleichem Betreff eine Beschwerde ein, worin sie hervorheben, dass zwar die Juden von der Regierung gegen insolentien immer geschützt werden („wie denn über eben dgl. Exzess gerade jetzt 3 Schneidergesellen in Arrest sitzen“), allein trotzdem kämen Insulten vor. So sei am 19. d. M. das Haus des Lösser „in der Nacht gegen 10 Uhr von mehr als 20 unbekannten Personen, vermutlich Studenten (davon die Beweg-Ursachen und wer der Autor sei, wir zwar wohl wissend sind) angegriffen, die Hausthür mit etlichen grossen, langen, viereckigen Balken, so noch da liegen, mit Gewalt ausgesprengt, die Fenster gänzlich zertrümmert, 3 da gehangene Judenlampen in Stücke zerbrochen und etliche Stücke mitgenommen, das Kafegeschirr zerschlagen, ja sogar ein da gehangener Canarienvogel mitgenommen worden, da während der Zeit dieses Tumults, welches von 10 bis 1 Uhr gedauert, die Thäter mit dem blossen Degen in dem Haus herumgeloffen, dass wir allerseits augenblicklich unseres Todes erwartend gewesen, und ob wir zwar um bürgerliche und nachbarliche Hilf geschrien, auch Alles in der Nachbarschaft auf gewesen und dem Spectacel zugesehen, so hat sich doch Niemand unterstanden herauszugehn, sondern mich und die Meinigen in der Angst und Gefahr verlassen, welches sogar bei

mir noch nicht aufgehört, sondern auch an anderweitige Judenhäuser, in specie aber unser allerhiesigen Schuhl solche Excess verübt worden, dass wir die ganze ausgestandene schwere Kriegszeiten hindurch dgl. Zerstörungen uns nicht entsinnen können". Auf die schliessliche Bitte um Abhilfe erlässt die Regierung strenge Weisung an die Universität, um einer Wiederholung derartiger Exzesse vorzubeugen[1]).

Was die eben erwähnte „Schuhl" oder Synagoge betrifft, in welcher die Juden in Heidelberg ihren Gottesdienst verrichteten, so wissen wir, dass dieselbe in frühester Zeit die südöstliche Ecke an der Kreuzung der Judengasse und untern Strasse bildete und nach der 1390 erfolgten gänzlichen Vertreibung der Juden unter Kurfürst Ruprecht II. a. 1400 der Universität geschenkt und von dieser in die Kapelle „zu unserer

---

[1]) Es ist schon oben S. 15 bemerkt worden, dass die Studenten a. 1387 gewarnt wurden, ihren Mutwillen an den Juden auszulassen. Trotzdem zeigen verschiedene Vorkommnisse, dass derartige studentischen Exzesse nicht zu den Seltenheiten gehörten. Sie kamen auch anderwärts vor. Schon R. Mose Isserles (RGA No. 126) zeigt an einem Beispiel, welches ihm sein Vater erzählte, dass die Studenten in Padua zum Unfugtreiben geneigt waren. Die Geschichte der Juden in Posen erzählt von Jesuitenschülern (Studenten genannt), welche 1639 die dortigen Juden quälten und 1687 die Judengasse plünderten (Mtsch. XIII, 450 und 456). 1649 gefiel es den Studenten in Wien, in das Ghetto einzudringen und Juden zu misshandeln (Kaufmann, letzte Vertreibung S. 46); 1668 wiederholte sich der gleiche Vorfall (das. S. 105 ff.) 1654 waren es wieder die Jesuitenschüler in Gnesen, welche in die Judengasse plündernd einfielen (Mtsch. 1893 S. 90). 1663 war ein gegen die Juden gerichteter Studentenkrawall in Krakau und 1665 ein solcher in Lublin (Kaufmann ibid. A. 2 aus Schudt). Auch in Deutz plünderten 1665 Studenten die Judenhäuser (Brisch, Gesch. der Juden in Köln II, 121; Deutzer Memorbuch ed. Jellinek S. 18, wo die letzten Zeilen richtig heissen sollten ובאותו פעם היה כאן אב״ד בשמו מהר״ר מאיר זצ״ל והוא גזר תענית ביום ה׳ כ״ו תמח ויהא נשמר וכו׳). Über das Vorgehen adeliger Studenten in Krakau d. a. 1681 findet sich Näheres in Zunz Ir hazedek A. 61, S. 53. Von Studentenunruhen gegen Juden in Wien d. a. 1706 und in Trier d. a. 1723 wird in Mtsch. X, 357 berichtet. In Trier kamen auch zu verschiedenen andern Zeiten, 1666, 1687, 1707 und 1713 derartige Ausschreitungen vor (Israelit 1881, S. 1123). Von einer Schlägerei zwischen christlichen und jüdischen Studenten in Prag d. a. 1717 berichtet Wolf im Lit. Bl. 1877 No. 47; von einer Bedrohung der dortigen Juden durch Studenten d. a. 1741 erzählt eine hdsch. Relation (Hamaskir XV, 46) und von einer solchen d. a. 1793 erfahren wir durch Wolf in Geiger's Ztsch. 1891 S. 151.

lieben Frauen" verwandelt wurde [1]). Bei der Wiederansiedelung der Juden wurde der Gottesdienst lange Jahre in einem Privathause abgehalten. Aktenmässig ist festgestellt, dass dieses vom Jahre 1704 an in dem Hause des Feist Oppenheimer, in unmittelbarer Nähe des Jesuitenkollegiums [2]), der Fall war. 1714 beschwerten sich die Jesuiten bei dem Kurfürsten „wegen früh und spathen unerträglichen geschrei von nächstgelegener unruhiger Judenschul und öfterer Zusammenlaufung der Juden in dasiger Nachbarschaft"; sie möchten nun endlich nach zehnjähriger Geduld von dieser Nachbarschaft befreit werden, da bei einer Christenkirche kein Judenhaus, viel weniger eine „tumultuose" Synagoge zu dulden sei; auch gezieme sich nicht „bei einem stillen geistlichen Haus eine geschreivolle Synagoge zu haben, da der Geistliche in seinem Gebete gestört werde"; auch die in der Nähe befindlichen Schüler „welche durch der Juden Geschrei öfters zum Unwillen und Steinwerfen angelockt werden", seien nicht in Ruhe zu halten; endlich solle nicht einmal ein Judenhaus in der Nähe der Kirche sein, „damit das Christenvolk an Sonn- und Feiertagen nicht zum Handel verführt und dadurch von der Kirche abgehalten werde". Daher bitten die frommen Herren, dass die Judenschule und die 2 benachbarten Judenhäuser [3]) aus ihrer Nähe entfernt werden. Die kurfürstliche Regierung antwortet hierauf, dass sie es zwar den Jesuiten wohl gönnen möchte, „von dieser verdriesslichen und beschwerlichen Nachbarschaft befreit zu werden", doch wäre es auch „dem publico und der gemeinen Christenheit allzu schädlich", wenn den Juden erlaubt würde, eine öffentliche Synagoge zu erbauen, weshalb zunächst dem Stadtschultheissen der Auftrag zugeht, die Juden hierüber zu Protokoll zu nehmen. Bei dieser Vernehmung ergibt sich eine Spaltung der Interessenten in zwei Parteien. Feist Oppenheimer (als Inhaber der bisherigen Sy-

---

[1]) An dieser Stelle steht heute das Haus der Fabrikanten Mappes, No. 6 der Dreikönigstrasse, wie die ehemalige Judengasse seit 1832 heisst (MC I, 28, 95).

[2]) Früher „Stäblerisches Haus", später der „Englische Hof" genannt, jetzt katholisches Pfarrhaus (das. 102).

[3]) In denselben wohnten 1675 die beiden Schutzjuden Samuel und Moyses Oppenheimer; s. o. S. 88.

nagoge), sein Tochtermann Lazarus Wolf Oppenheimer, Wolf Oppenheimer und sein Sohn Salomon, sowie Samuel Löw Oppenheimer, im Ganzen fünf, sind gegen den Bau einer Synagoge. Lazarus Moyses Oppenheimer (der noch besonders erklärt, dass das bisherige Lokal auch ihm genügen würde, wenn nicht zu befürchten wäre, sie könnten von da vertrieben werden, sobald die Geistlichen eine Kirche dort bauen wollen), Löw Daniel Oppenheimer, Moyses Süss und Lazarus Süss Oppenheimer, Moyses Ulff Oppenheimer, Isaak Oppenheimer, Wolf Löw Oppenheimer und Moyses David Caub, im Ganzen acht, sind für den Bau. Letztere erklären, sie beabsichtigten, das dem Schuhmacher Lauff gehörige, in der grossen Mantelgasse gegen den Neckar hin, hinten bei der herrschaftlichen Heuscheuer (vgl. MC I, 84, A. 5) gelegene Eckhaus, blaue Lilie genannt, anzukaufen, dasselbe, da es für zwei Zimmer (Männer- und Frauenabteilung) zu schmal sei, abzubrechen und weiter heraus in den Hof zu fahren, jedoch derart, dass kein Fenster auf die Strasse münde. Hieraus entsteht ein langwieriger Prozess zwischen den Anhängern und Gegnern des Baues, indem jene auf ihrem Vorschlag bestehen, während diese es ihnen überlassen, nach Gutdünken auf ihre eigenen Kosten Häuser zu kaufen, wenn sie viel Geld haben. Die Polizeikommission, nachdem sie das in Vorschlag gebrachte Haus eingesehen, berichtet der Regierung, dass sie dasselbe für sehr geeignet halte; die Höhe des Gebäudes jedoch möge die Regierung bestimmen, damit dasselbe keiner „Kirche oder Synagoge“ gleiche. Die Regierung antwortet, es sei den Juden zu eröffnen, dass sie die bei dem Jesuitenkollegium stehenden Häuser baldigst räumen und Christen überlassen sollen, wogegen sie das vorgeschlagene Haus ankaufen dürfen, um darin ein Zimmer „von nötiger Länge und Breite von 12 bis höchstens 14 Schuh hoch zu ihrer Schuhl und bisherigen Zusammenkunft“ herrichten zu lassen. Die Polizeikommission eröffnet dieses den Juden mit dem Anfügen, dass die Fenster gegen die Strasse vermauert werden müssen; Feist habe „die der Judenschaft zuständige 10 Gebot und andere Schulsachen“, bei Vermeidung herrschaftlicher Strafe, anstandslos auszuliefern; im Übrigen habe er und sein Anhang, da sie zu dem Ankauf des Platzes nicht beitragen wollen, auch bei den Zusammenkünften nichts

mitzusprechen und sollen wie andere Fremde gehalten werden. Hiernach wird der Kauf mit 2300 fl. abgeschlossen und ein Kapital aufgenommen, wobei Lazarus Moyses, Moyses Süss und Moyses David Oppenheimer die Schuldurkunde unter samtververbindlicher Haftbarkeit unterzeichnen. Die Gegner suchen immer noch, die Ausführung zu hintertreiben, bis durch Beschluss der Regierung vom 10. Dezember bestimmt wird, Feist und Consorten haben die „Schuhlsachen“ bei 50 Rthlr. Strafe binnen 3 Tagen herauszugeben und die Käufer haben das Recht, zur Wiedererlangung des vorgeschossenen Kapitals samt Zins die in dem neuen Hause auszuteilenden Sitze unter sich in Gegenwart eines Polizeiaktuars zu versteigern, wobei „jeder Streit und Zänkerei“ bei 50 Rthlr. Strafe verboten wird. Die Steigerung findet, trotz wiederholten Widerspruchs der Gegner, am 24. Dezember statt, wobei 9 Männerplätze mit den dazu gehörigen Frauenstühlen um den Preis von je 100 bis 125 fl. ersteigert werden [1]). In erneuter Eingabe erheben Feist und Consorten den Einwand, dass das Versteigern der Plätze eine Neuerung sei, die hier seit 70 Jahren nicht vorgekommen. Nach mehrfachem Hin- und Herschreiben ergeht am 1. Februar 1715 Beschluss der Regierung: Das Haus bleibt Privateigentum der Käufer; die Gegner können nicht gezwungen werden, die Obligation mit zu unterzeichnen; was die Stühle betrifft, so soll diese Angelegenheit als jüdische Ceremonialsache durch 3 unparteiische Rabbiner auf gemeinschaftliche Kosten entschieden werden. Auf abermalige Gegenvorstellung von Seiten Feist und Consorten wird obiger Beschluss aufrecht erhalten unter dem Androhen von 100 Rthlr. Strafe, insofern der eine oder andere Teil die Regierung nochmals behelligt. Zu Schiedsrichtern schlagen die Käufer vor: den Rabbiner Jakob in Worms [2]),

[1]) Ein Abriss vom Innern des Betzimmers nebst Frauenabteilung mit numerierten Plätzen und mit Bezeichnung der Steigerer und des Kaufpreises ist unsern Akten beigefügt.

[2]) Jakob Reischer (Backofen), Verf. verschiedener talmudischer Werke, sowie der Resp. שבות יעקב, war 1705—1716 Rabbiner in Worms und kam von da nach Metz, wo er bis zu seinem a. 1733 erfolgten Ableben den Rabbinatsposten einnahm. Steinschneider (Cat. Bodl. No. 5607) und Zunz (Monatstage S. 5) sehen in ihm einen Schwiegersohn des David Oppenheimer, was unrichtig ist. Letzterer war durch seine 2. Frau Schifra, Tochter des Wolf

Klausrabbiner Hillel in Mannheim[1]) und Rabbiner Isaak in Durlach[2]). Der von denselben am Dienstag, den 28. Weadar 5475, d. i. 2. April 1715, gefällte Schiedsspruch geht in hebräischer Sprache mit deutscher Uebersetzung an die Regierung zur Kenntnisnahme. Hierdurch wurde bestimmt: die Käufer bleiben Besitzer des Hauses und können darüber nach Belieben verfügen; Feist und Cons. haben, wenn sie Sitze beanspruchen, auch Zahlung dafür zu leisten, welche aber nur zur Erhaltung und für Armenzwecke verwendet werden darf; ebenso haben dieselben die Lasten für den Vorbeter und Schächter, sowie für durchreisende Arme mitzutragen. Durch diesen Schiedsspruch trat zwar eine zeitweilige Pause in den gegenseitigen Reibungen ein, aber eine vollständige Beruhigung der aufgeregten Gemüter sollte noch lange nicht eintreten. Feist Oppenheimer, das Haupt der Opposition, ging unterdessen in die ewige Ruhe ein. Die Mitopponenten errichteten 1721 in dem Hause des Lazarus Wolf Oppenheimer eine Privatsynagoge mit eigenem Vorbeter, ein Vorgehen, das die Regierung nicht billigte und deshalb bei 100 Rthlr. Strafe die Schliessung des Betzimmers und Entlassung des Vorbeters anordnete. Zugleich erging ein Befehl der Regierung an den Landrabbiner und sämtliche Vorsteher, das von den Käufern vorgeschossene Kapital nebst Zinsen, sowie den Gehalt des Vorsängers und die Ausgaben für Armenzwecke

---

Spira in Prag, mit Jakob Reischer verschwägert, dessen Frau ebenfalls eine Tochter des Wolf Spira war. Verschiedene Gutachten von ihm finden sich in Resp. חינך בית יהודה deren Verf. ihn als seinen מחותן bezeichnet.

[1]) D. i. Hillel Minz; s. o. S. 139 A. h.

[2]) Durlach wird im Deutzer Memorbuch S. 6 unter denjenigen Orten genannt, wo 1349 Judenverfolgungen stattfanden. Um die Mitte des 17. saec. war dort wieder eine grössere jüdische Gemeinde mit dem Rabbinatssitze, der später nach dem nahe gelegenen Karlsruhe verlegt wurde. Träger des Familiennamens Durlach wohnten in Worms und Frankfurt. An ersterem Orte lebte u. A. ein Rabbinatsassessor Leser Durlach; sein Sohn Maier Durlach gab den Koheletkommentar des Elia Loanz zum 2. Mal heraus (Berlin 1775). Nachkommen dieser Familie nennen sich Wormser in Karlsruhe. Vgl. Cat. Bodl. S. 943 und 2852; Michael Or hachajim No. 577; Brüll Jahrb. IX, 147; Memorbuch von Worms S. 41 ff. 51 ff. Horovitz II, 90 erwähnt auch einen Wolf Friedberg Durlach als Rabbinatsassessor in Frankfurt.

nach jüdischem Gebrauche auf jeden Einzelnen umzulegen, damit endlich die Käufer zu ihrem Gelde gelangen. Klage und Gegenklage dauern trotzdem abermals Jahre lang fort. 1729 wird Vorsteher Löb Baruch von Weinheim zum Schiedsrichter ernannt. Endlich ergeht 1736 auf Antrag des Landrabbiners und sämtlicher Vorsteher ein Beschluss der Regierung, wonach Moyses David Oppenheimer das Haus zur blauen Lilie an die Judenschaft um einen bestimmten Preis abzutreten habe, wogegen ihm das Recht eingeräumt wird, in der Männer- und Frauenabteilung des Betzimmers den „vornehmsten Stuhl“ sich und den Seinigen vorzubehalten. In diesem Sinne wird am 1. April 1737 eine Urkunde gefertigt; das Haus nebst Hofplatz geht um den Preis von 1590 fl. an die Judenschaft über und hiermit endet der Synagogenstreit in Heidelberg, der 22 Jahre gedauert hatte [1]).

Neid und Verfolgungssucht von Seiten der Christen, Streit und Zank im eigenen Kreise — das ist das Bild, in welchem die damalige Lage der Juden von Heidelberg sich uns darstellt. Wie ganz anders verhält es sich in Mannheim, wo die Juden einige Monate nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Karl Philipp (1716—1742) eine Konzession erhielten, welche im Ganzen als ein erfreuliches Zeugnis des Wohlwollens anzusehen ist, mit welchem man ihnen hier entgegen kam. Durch diese Konzession, welche wir oben S. 111 ff. (unter B.) mitgeteilt haben, wird die Anzahl der jüdischen Familien auf 200 ausgedehnt; den Rabbinen und Vorstehern [2]) werden behufs Abfassung der Eheverträge und Vornahme von Obsignationen bei Sterbefällen eigene Rechte eingeräumt; die portugiesischen Juden bleiben, wie bisher, von Taschengeleit und vom Zwang des Hausbauens befreit. Besondere Bestimmungen werden wegen der beiden Klausen getroffen, deren Errichtung dem Obermiliz-

---

[1]) Die jetzige neue Synagoge wurde a. 1878 auf dem gleichen Platze erbaut.

[2]) Die Zahl der Vorstandsmitglieder schwankte zwischen 5 und 7; eines derselben hatte jeweils während eines Monats die Geschäfte des Vorstandes zu besorgen und hies deshalb Monatsvorsteher. Als Aufseher und Kontroleure der Vorsteher fungierten 5 Deputierte, denen auch die Leitung der Wahlen oblag.

faktor Lemle Moses und dem Hof- und Obermilizfaktor Michael May gestattet wurde [1]).

Lemle Moses, oder, wie er auch genannt wird, Lemle Reinganum (nach seinem Geburtsorte Rheingönheim, einem Dorfe in der bair. Pfalz) scheint ungefähr 1680 in Mannheim sich niedergelassen zu haben. 1689 flüchtete er wegen der Kriegswirren nach Heidelberg (s. S. 105, No. 24). Wie wir schon oben mitgeteilt haben, war er 1697 Interimsvorsteher in Mannheim. 1699 pachtete er mit Genossen das Salzmonopol für die Kurpfalz (s. o. S. 144, A. 1). Im August 1703 hielt er sich in Wien auf, um die jährlichen Subsidien von 400,000 fl. in Empfang zu nehmen, die an die Kurpfalz zu zahlen waren (Feder l. c. S. 349). 1709 hatte er zu gleichem Zweck dem kaiserl. Ärar 406,656 fl. 15 kr. vorgeschossen (Magazin 1889, S. 204). Im Jahre 1712 liess er einen „kostbaren Garten und ein Lusthaus zum Decor der Stadt“ gegen den Rhein hin anlegen und 1714 ein weiteres grosses Haus, von dem als besonders merkwürdig hervorgehoben wird, dass es steinerne Fenstergestelle hatte und der obere Stock 13 Fuss hoch war (Feder l. c. S. 184). Lemle Moses war auch Erbbeständer der Mühlau, die nach seinem Tode an den Kurfürsten zurückfiel.

Ein ewiges Gedächtnis aber hat sich Lemle Moses durch die Klausstiftung gesichert, die heute noch seinen Namen trägt.

---

[1]) Art. 21 der Konzession (s. o. S. 123 B) lautet:

„Concediren wir unserm Hof- und Ober Miliz Factoren Michaelen May, wie auch Ober Miliz Factoren Lemble Moyses vermög voriger gnädigster Confirmation vom 31. Januar 1706 hiermit gnädigst, dass sie in ihre in unserer Stadt Mannheim auf eigene Kösten absonderlich erbaute und resp. annoch erbauende Clause, worüber der Rabiner und die ganze Gemeinde nichts zu disponiren oder anzulegen haben sollen, ihre Lehr- und Schulexercitien, wie solche in Frankfurt und dergleichen Orten gebräuchlich, frei und ungehindert halten, auch die dazu nötig habende 6 bis 10 Rabiner Familien, welche unter die in der Concession gesetzte Zahl der 200 nicht zu rechnen, aufnehmen mögen und dieselbe denen sub No. 8 den Rabiner und Schuldienern concedirten Privilegien, wie nicht weniger, so einige von ihnen absterben /: wobei auch die Vorsteher im geringsten keine Verordnung, so zu ihrem Nachteil gereichen möge, zu machen :/ in allem zwar gemäss zu tractiren, solche jedoch ein und alle mal nach eigen Gutbefinden an- und absetzen zu können, ihnen Michael May und Lemble Moyses für sich und ihre Erben und Nachkommen gnädigst erlaubt und privilegirt haben“.

Dieselbe erhielt ihre Bestätigung durch kurfürstliches Reskript, d. d. Düsseldorf, 27. Januar 1706. Im Monat September 1708 wurde die Synagoge und das Bethamidrasch eingeweiht. Die bei diesem feierlichen Akte anwesenden Klausoberrabbiner waren: Der Stadtrabbiner David Ulf[1]). R. Mathias Ahrweiler[2]) und R. Leser von Kanitz[3]); als Lehrer werden ausser Letzterem noch genannt: Der Rabbiner und Vorsteher Isack von Worms[4]), R. Menachem Menle Oni[5]), R. Wolf, Sohn des Vorstehers Aron von Mannheim, R. Falk, Sohn des berühmten Rabbiners Nesanel und an ihrer Spitze der Letztgenannte. Als Schüler sind 6 strebsame Jünglinge verzeichnet, nämlich Josef Bacharach, Elia, Sohn des Rabbinatsassessors Ascher von Frankfurt[6]),

---

1) Vgl. oben S. 137.

2) Vgl. oben S. 157.

3) Derselbe wird von Salmon Fischhof in זמירות ישראל (Frankfurt 1712) mit dem Beinamen הקדוש erwähnt und ist wohl identisch mit dem in Wien 1729 verstorbenen R. Leser Kuniz (Kaufmann, letzte Vertreibung S. 82 A. 1).

4) Ohne Zweifel der im Wormser Memorbuch S. 36 genannte Jizchak b. Jakob, der Freitag, 29. September 1730 in Worms gestorben ist. Levysohn, der im Memorbuch den Namen nicht vorfand, bringt in No. 60 des „Nafschot Zadikim“ die Abschrift seines Leichensteins. Hiernach war R. Jizchak Rabbiner in Neckarsulm und Umgebung und ist Verfasser von gelehrten Werken; die nicht gedruckt wurden. 1685 unterschrieb er als Erster die im isr. Gemeindearchiv in Worms handschriftlich vorhandenen Gemeindestatuten vom 17. Tebet. Die Unterschrift lautet in bezeichnender Einfachheit: הטרוד יצחק ווירמיישא.

5) Menachem Menli (Man) Oni (Unna) war Rabbinatsassessor in Lissa und Worms. An letzterem Orte unterschrieb er ebenfalls die oben erwähnten Statuten vom 17. Tebet 1685. Sein Name, der 4. unter 7 Vertrauensmännern, lautet dort: מנחם מנלי בהרב הגדול מהור״ר אליעזר פייבש זצ״ל אינא. Er starb in Worms am 31. Dezember 1722. (Da das im Wormser Memorbuch S. 34 bezeichnete Datum unrichtig ist, indem der 26. Tebet 5583 an einem Sonntag war, so lese ich dort Donnerstag, 23. Tebet = 31. Dezember). Das Memorbuch (S. 33) bezeichnet ihn als מיפלג בתורה und meldet u. A., dass er bei seinem Ableben mehrere ungedruckte gelehrte Schriften hinterlassen habe. Eine derselben wurde bald nachher durch seine Söhne Schalom und Phöbus unter dem Titel צנצנת המן dem Druck übergeben (Offenbach 1723). R. Menachem Oni stand mit dem Rabbiner Jakob Reischer (s. o. S. 167, Anm. 2) in gelehrtem Briefwechsel; vgl. RGA שבות יעקב II No. 85, 104, 138, 153. Ein Wolf Oni steht im Wormser Memorbuch S. 44.

6) Derselbe starb als Klausrabbiner und Rabbinatsassessor in Mannheim am Samstag, 26. Juli 1760.

Wolf, Sohn des Thoraschreibers Sanfel von Worms [1]), Mendlen Krailsheim, Lemlin Ellingen [2]) und Löb Neustadt nebst 6 „Behelfern“ (Unterlehrern). Das bei Gelegenheit der Eröffnung des Lehrhauses angelegte Buch enthält ausser obigen Namen auch alle Bestimmungen, die der Stifter für die Anstalt getroffen hatte und deren Giltigkeit er am Freitag, 12. Cheschwan (26. Oktober) 1708 durch eigenhändige Unterschrift bekräftigte. Diese sehr interessanten Bestimmungen enthalten das Nähere über die Art und Weise, wie das Thorastudium an der Anstalt gepflegt, wie Aboda (Gottesdienst und Gebet) gehandhabt und wie Gemilut Chasadim geübt werden soll (Remunerationen für Lehrer und Schüler); auch über die Amtsführung des Büttels („Knellgabai“), sowie über Betragen und Lebensweise der Studierenden werden besondere Verordnungen aufgestellt. Am 17. Siwan (4. Juni) 1711 wurden die Satzungen durch den unterdessen angestellten Klausrabbiner R. Hillel Minz (s. o. S. 139 A. b.) mit verschiedenen Zusätzen versehen, die gleichfalls durch die Unterschrift des Stifters bestätigt wurden. Die erste Jahresrechnung weist eine Ausgabe von 1950 fl. nach, welche teils durch Baarzahlung des Stifters und teils durch Wechsel gedeckt wurden, welche derselbe auf seinen Verwandten, den Vorsteher Moses Schiff כ״ץ in Frankfurt [3]) ausstellte. Das Testament des Stifters, in hebräischer Sprache mit allen durch das jüdische Civilrecht bedingten Formeln abgefasst, durch welche dessen Gesetzmässigkeit und Giltigkeit unantastbar wurden, ist vom letzten Tage des Monats Kislew 483 (8. Dezember 1722) datiert und ausser dem Testator von den 2 Be-

---

[1]) Nach dem Wormser Memorbuch S. 47 war er später Rabbinatsassessor in Worms und starb dort Dienstag, 7. Oktober 1760.

[2]) Den Namen Ellingen trugen verschiedene Gelehrte, worunter am bekanntesten die Brüder R. Löb Ellingen in Mainz und R. Neta Ellingen in Bingen. Der Letztere wirkte als Gelehrter in Mannheim von 1789 an; 1809—1821 war er Oberhaupt der Talmudschule in Hamburg und wurde 1821 als Rabbiner nach Bingen berufen, wo er bis zu seinem am 14. August 1839 erfolgten Hinscheiden ein segensreiches Wirken entfaltete. Die Bodleiana besitzt verschiedene hdsch. talmudische Werke von ihm (cf. Neubauer Catalogue Cod. 528 ff., 862, 966 ff).

[3]) R. Josbel Schiff in Frankfurt war der Schwiegersohn seines Bruders Maier Reinganum (s. u. S. 173 A. 3).

glaubten Naftali Herz Worms nnd Josef, Sohn des Jakob von Mannheim[1]), unterzeichnet. Hiernach bestimmte der Stifter ein Kapital von 100.000 fl. zur Unterhaltung des Lehrhauses (Bethamidrasch), an welchem ein Oberrabbiner und 9 weitere Gelehrte Anstellung finden sollen, um sich beständig mit dem Thorastudinm zu beschäftigen.

R. Lemle Reinganum starb in Mannheim am Samstag, 25. März 1724[2]). Seine Frau Fromet, Tochter des Maier Hess, starb Mittwoch, 14. Juli 1728. Die Ehe war kinderlos. Der durch das Testament des R. Lemle zum Klausdirector ernannte Oberhof- und Milizfaktor Moses Mayer (Sohn des am 13. Elul 1709 verstorbenen Mayer[3]), der ein Bruder des Lemle war) wurde als solcher durch kurfürstliches Dekret vom 3. November 1724 bestätigt.

---

[1]) Dessen Tochter war an den von Worms gebürtigten David Isack Levi verheiratet, der gegen 1744 als Rabbiner an der Michael May'schen Klause angestellt wurde.

[2]) Sein Grabstein (No. 389 a.) trägt folgende Inschrift:

ציון הלז הוקם לראש גבר בגוברין ה״ה המנוח האלוף הקצין המפורסם פ״ו ושתדלן כהר״ר לעמלי רייננאנום זצ״ל

אשר*)

בנה בית נאמן לתורה. ובחר לו אנשים חכמים ונבונים לכל דבר שבקדושה עשרה. וסיפק צרכם בעין יפה ולא בעין צרה. וישם לכל אחד מטה כסא שולחן ומנורה להחזיר ליושנה העטרה. לא זאת בהיותו חי על האדמה עשה ככה. אף גם אחרי מותו הניח ברכה. והפריש מנכסיו מן שופרא דשופרי סך מאה אלפים זהובים מפירותיהן להספיק חופשי התורה לפי רגל המלאכה. ולהחזיק שלשה מלמדים ללמד את נערי בני ישראל מקרא משנה והלכה. ולהשיא מדי שנה בשנה יתומים. ולהלביש ערומים. ביום שמסר פקדונו לחי העולמים. והקרן קיימת עד עמוד הכהן לאורים ותומים. יזכור לו אלקים לטובה ושם כבוד מנוחתו. ויצרור בצרור החיים נשמתו. ה״ה הקצין המפורסם פ״ו ושתדקן כה״ר אשר לעמלי זצ״ל בר משה ששבק לכל חי חיים. בגזירת אלקים חיים. נפטר בש״ק ר״ח ניסן תפ״ד לפ״ק ונקבר למחרתו ביום א׳. תנצב״ה אמן:

[3]) Mayer hatte 2 Söhne und 5 Töchter: 1. Mendel (Emanuel Mayer). 2. Moses, Klausdirektor (st. 26. August 1756). 3. Hebel, Gattin des Elia Metz (Gomperz). 4. Gitel, Gattin des Bendit Nymwegen (Kleve-Gomperz). 5. Rebecka, 2. Frau des Wolf Oppenheimer, eines Sohnes von Hoffaktor Samuel Oppenheim in Wien (s. o. S. 87, A. 1); Rebecka (mit dem Begleitnamen Schifra) st. 1751 in Wien (Inschriften No. 413); vgl. Magazin I 82. 6. Brendle, Gattin des Josbel Schiff in Frankfurt (s. o. S. 172 A. 3); Söhne: Moses und Hirz Schiff daselbst. 7. Rechle, Gattin des Löb Oppenheim in Mannheim, wo sie 1712 verstarb; Sohn: Abraham Oppenheim, Klausrabbiner in Mannheim, Verf. gelehrter Werke (s. u.).

---

*) אשר - welcher und zugleich der bibl. Name des Verstorbenen.

Michael May, dem gleichfalls zur Errichtung einer Klause die kurfürstliche Licenz gegeben wurde, hat als Vorsteher und Schtadlan um das jüdische Gemeinwesen in Mannheim sich bleibende Verdienste erworben, sowie sein Name durch eine 1731 gegründete Brautausstattungsstiftung unvergesslich bleibt. Dass er auch auswärtigen Glaubensgenossen als Fürsprecher zur Seite stand und dass bei allgemeinen Kalamitäten auf seine Mitwirkung zu deren Beseitigung gerechnet wurde, zeigt u. A. ein Schreiben, das der isr. Gemeindevorstand in Worms an ihn und den alten Vorsteher Aron Levi (der sich wahrscheinlich der Kriegswirren halber mit seiner Familie von Worms nach Mannheim geflüchtet hatte) am 5. Cheschwan (1. November) 1734 richtete. In diesem Schreiben, von welchem das isr. Gemeindearchiv in Worms einen Entwurf aufbewahrt, werden die Genannten ersucht, bei dem Herzog Alexander von Würtemberg, der z. Z. in Heidelberg sich aufhielt, sich zu Gunsten der Juden von Worms zu verwenden, damit sie in ihren alten Privilegien und Freiheiten geschützt werden. Michael May starb Montag, 9. September 1737 in Schlangenbad, wo er sich zum Kurgebrauch aufhielt und wurde Tags darauf in Mainz beerdigt [1]; seine Frau Rechle, Tochter des Vorstehers Maier, starb in Mannheim am 12. April 1744. Durch ihre Kinder und Enkel traten sie zu den angesehensten jüdischen Familien in verwandtschaftliche Beziehungen [2].

---

[1]) Das Mainzer Memorbuch widmet ihm unter No. 594 folgenden Nachruf: יא"נ ה"ה האלוף והראש והקצין הטפסר והנגיד, פ"ו הקהילה והמדינה השתדלן המפורסם בעל ישר ובעל צדקה ביתו היה פתוח לרוחה השכים והעריב לבה"כ והי' עושה תפלתו בכוונה רצויה ושלמה מלבד כל מעשיו ומו"מ ועסקיו באמונה. נשוא חן בעיני השרים. מדריגתו נחשבת בבתי החצרים יד ושם הי' לו בחצר השררה יעשו לו הדור והיה מבטל הגזירות בסברה והי' היקם (so) בה"כ ובה"מ וקבע עתים לתורה והי' מספיק לעני' כדי צרכיהם כדי ללמוד וללמד ה"ה המנוח פו"מ כה' מיכל בן ה"ה המנוח כה' מאיר סג"ל ז"ל ממנהיים בעבור שהשתדך לכמה יתומים מכיסו ונתן כדי צרכיהם והי' סנדק לעניים ונתן להם כדי סיפוקם בטוב עין הוא יברך כל היום איש נאמן על זהב וכסף השם הי' מסכים על ידו קדוש לה' וכו' נקרא בפי כל אדם הק' פ"ו כה' מיכל מאיי ממנהיים סג"ל זצ"ל:

[2]) Unter den Söhnen des Michael May werden Jakob, Gabriel und Aron in der Vorrede zu Sal. Geiger's כרם שלמה als besondere Gönner und Förderer der jüd. Wissenschaft rühmend hervorgehoben; ebenso auch sein Schwiegersohn Jakob Weil, Sohn des Rabbiners Samuel Weil in Rappoltsweiler (s. u.). Gabriel Mai, der sich als Vorsteher und „grosser

Dem Kurfürsten war es bei Erteilung dieser Konzession[1]) zweifellos auch darum zu thun, auswärtige Juden heranzuziehen und hierdurch seine Residenzstadt immer mehr zu bevölkern. Es fehlte trotzdem auch nicht an drückenden Steuern, die zur Befriedigung der fürstlichen Prunksucht dienen sollten. Um die Mittel zur Erbauung des neuen Residenzschlosses aufzubringen, wurde eine Schlossbausteuer ausgeschrieben, zu welcher die ganze Pfalz beigezogen wurde. Dass die Juden in Mannheim nach Verhältnis ihrer Anzahl hierzu entsprechenden Beitrag leisteten, ist natürlich. Nur hätte die Regierung gerne die Juden weit stärker herangezogen, wie aus einer von derselben am 14. Februar 1721 an den Kurfürsten gerichteten Eingabe hervorgeht. Es heisst darin:

Schtadlan" hervorthat, starb in Mannheim Mittwoch, 8. Mai 1765; seine Frau Mirjam, Tochter des Wolf Oppenheim in Hannover, Enkelin des Samuel Oppenheim in Wien, starb in Mannheim am 19. Februar 1763 (s. auch weiter unten; im Magazin I, 84 fehlt dieselbe unter den Kindern des Wolf Oppenheim); deren Tochter Frade, die in 1. Ehe mit R. Meir Schwabach verheiratet war, wurde nach dessen Ableben die Gattin des Rabbiners Tiah Weil in Karlsruhe, wo sie Sonntag, 4. Oktober 1801 starb. Die genannten Söhne des Michael May werden auch am Schluss der Mischnajot (Offenbach 1732 in 12°), sowie in der Vorrede zu Sabbatai Kohen's ס' מנחת כהן (Fürth 1741) als Mäzene gepriesen. (Der oben genannte R. Samuel Weil schrieb zu diesem Werke eine Approbation, ebenso zu David Deutch's צינה דוד Fürth 1750; eine Anfrage von ihm befindet sich in Resp. שב יעקב I, 37). Eine Tochter des Michael Mai, Bräunle, wurde die Frau des Maier Sinsheimer in Mannheim und starb dort 1749; eine Tochter, Gitel, starb 1742 in Wien (Inschriften No. 384); eine Tochter Elkle s. u.

[1]) Das Original war dem Hoffaktor Michael May, der hierzu von den Vorstehern beauftragt war, in Insbruck, dem Ausstellungsorte derselben, übergeben worden. In Neuburg, wohin er den Kurfürsten begleitete, übergab er die Konzession dem soeben von Wien eingetroffenen Lemle Moses zur Ablieferung an die Vorsteher in Mannheim. Nach dessen Tod (1724) beklagten sich die Vorsteher bei dem Kurfürsten, dass sowohl Lemle Moses, wie seine Erben, die Auslieferung an die Gemeinde verweigerten, weil darin Bestimmungen wegen ihrer Klause enthalten seien und auch weil sie noch bei der Judenschaft eine Forderung hätten. Diese Gründe erachten aber die Vorsteher für nicht stichhaltig. Der Neffe des Lemle Moses, Kabinet-, Hof- und Obermilizfaktor Emanuel Mayer (s. o. S. 173, A. 3) welcher in Verhinderung seines Onkels Süskind Moyses und seines Bruders Moyses Mayer um Aufschub bat, wurde unter Androhung von 50 Rthlr. Strafe zur Einsendung der Konzession an die Regierung angewiesen.

„Nachdem man eine Zeithero wahrgenommen, wie daß die Juden in dem Churfürstenthum der Pfalz fast aller Orten, besonders aber in allhiesiger Stadt mit ihren Kleidung, drap d'oren, Westen, peruquen, Kleinodien und sonsten in ihrem Aufzug dergestalt einhertreten, daß sie von den Christen fast nicht mehr zu unterscheiden, und dann da dieselbe von Ew. Churf. Dhl. auf die zu Augsburg in anno 1530 aufgerichtete Ordnung und Reformation guter Policey, gnädigst angewiesen werden wolten, wie nämlich sie Juden ins gesamt sothaner übermäßig-unordentlicher Kleidung und Kleinodier halben fürs künftig, wie sonst aller Orten im Reich, einen gelben Ring oder gewisses Zeichen an dem Rocke oder auf dem Hut, allenthalben, unverborgen, zu ihrer erkanntnuß offentlich zu tragen hätten[1]), fast die mehreste davon sothanes Zeichen, nach proportion ihres Vermögens, mit einem gewissen Stück Geld redimiren und mithin solcher gestalt über das ihnen Juden zum allhiesigen Schloßbau ohnedem gering angesetzte, ein weit größeres quantum herauskommen, folgsamb die arme Unterthanen dadurch in etwas sublevirt werden würden, Also haben Ew. Churf. Dhl. zu dero etwa weiters gnädigst gefälliger Resolution und Verordnuug wir ein solches hiermit gehorsamst hinterbringen sollen und verbleiben damit 2c. 2c."

Der Kurfürst scheint jedoch auf diesen wohlwollenden Vorschlag seiner Regierung nicht eingegangen zu sein.

Dagegen suchte man, auf andere Weise die Juden durch vexatorische Massregeln ihre Unbeliebtheit fühlen zu lassen. Es wurde ihnen verboten, kostbare Kleider aus Damast und Seide zu tragen; sie sollen vielmehr in dem auch in Frankfurt angenommenen Schwarz gehen und insbesondere keinen „Schabesdeckel" auf der Strasse tragen.

Als Beitrag zu den Kriegsgeldern verlangte man von den Juden in Mannheim im Jahre 1717 die Summe von 3000 fl., die aber alsdann auf 2333 fl. reduziert wurde. Als im folgenden Jahr die Juden wieder so hoch veranlagt wurden, dass sie erklärten „sie können es so nicht mehr ausstehen", kam nach längerer Verhandlung ein Vergleich zu Stande. nach welchem die Juden auf die Dauer von 5 Jahren $^1/_8$ der städtischen Lasten zu tragen haben (Feder l. c. S. 343). Zu der von der Stadt leistenden Kopfsteuer hatten die Juden a. 1719 im Ganzen 378

---

[1]) Durch die Geleitsverschreibung d. a. 1618 war den Juden das Tragen ihrer „Zeichen oder gelbe Ringlein am Rock" vorgeschrieben (s. o. S. 71), was aber den Juden von Mannheim durch Konzession d. a. 1991 erlassen wurde (s. o. S. 119 Art. 13).

fl. beizutragen. Die in der Rathausregistratur befindliche Liste zeigt in der 1. Klasse mit je 6 fl. Beitrag die Zahl von 16 Familien, in der 2. Klasse mit je 4 und 3 fl. die Zahl von 55 Familien und in der 3. Klasse mit je 2 und 1 fl. die Zahl von 66 Familien, also im Ganzen 137 zahlungsfähige Familienvorstände.

Die ganze Anzahl der damaligen jüdischen Einwohner von Mannheim, deren Maximum, wie oben berichtet, auf 200 beschränkt wurde, betrug etwa 160 Familien, also $^1/_6$ der Gesamteinwohnerzahl und war gross genug, um der Stadt den satyrischen Beinamen „Neu-Jerusalem“ zu geben (Feder 297) und um Elisabeth Charlotte, die bekannte geistreiche Tochter des Kurfürsten Karl Ludwig, in einem Briefe von 1720 die Bemerkung machen zu lassen, dass, wie man sage, in Mannheim mehr Juden als Christen wohnen (MC I, 108).

In Heidelberg wiederholte sich um jene Zeit die alte Klage über fremde Juden, welche dort Geschäfte treiben, ohne in Schutz zu stehen. Hierunter werden 1719 folgende genannt:

1. Die Handschuchsheimer Juden, welche alle Sonntag früh hereingehen und die ganze Woche handeln und Alles auffaufen.
2. Die Rohrbacher, in specie Jude Nathan, welcher als Landesdiener aufgenommen und ohnerachtet er kein Schutzgeld entrichtet, gleichwohl handelt, wie auch Moyses, welcher erst vor etlich Wochen sonder Schutz mit Weib und Kind nach Rohrbach gezogen.
3. Die Leimer Juden.
4. Die Dossenheimer Juden.

Da die in Schutz stehenden Juden durch die fremden in ihrem Handel sich sehr beeinträchtigt sahen, so erging auf deren Verwenden 1720 ein Befehl der Regierung an den Stadtrat, eine genaue Specifikation aller hier in Schutz und sonst sich aufhaltenden Juden anzufertigen, diejenigen, welche sich nicht mit einem neuen Schutzbrief legitimieren können, auszuweisen, sowie auch die Juden zu vernehmen, an wen dieselben bei letzter Schutzlösung die kurpfälzischen Taxgelder bezahlt haben. Am 17. Februar 1721 stellt der Stadtrat, in Erledigung dieses Befehls, folgende Liste auf:

1. Wolf Oppenheimer, zeigt seinen Schutzbrief vom 12. April 1710, W. T. [1])

[1]) Die Buchstaben entsprechen den Namen derjenigen Beamten der Kurpfälz. Hofkammer, welche den Schutzbrief unterzeichnet haben; es bedeutet

2. Salomon Ambsel, zeigt seinen Schutzbrief vom 11. März 1719. D. S. Sagt, er hette sein Taxgeld an H. Amtskeller Most bezahlet mit 2 Thlr (3 fl.).
3. Isaac Löw Oppenheimer, z. s. Sch. v. 12. April 1710. W. T. Sagt, er hette s. Taxgeld ihrem Judenvorsteher Lazarus Moßes mit 2 Thlr zahlt.
4. Lazarus Wolf O., z. s. Sch. v. 12. Apr. 1710. W. T. Sagt, er hette sein Taxgeld ihrem Judenvorsteher Lazarus Moßes mit 2 Thlr zahlt.
5. Löw Wolf O., z. s. Sch. v. 18. Mai 1716. B. S. Sagt, er hette &c. (wie 2).
6. Sal. Wolf O., „ „ „ „ 12. April 1710. W. T.
7. Lemle Löw, ist von Durlach vor 3/4 Jahr anher mit Weib und Kind gezogen, z. s. Sch. v. 20. Juni 1720. D. S.
8. Feiß O., zeigt den Sch. wovon der Mann vor ungefähr 3/4 Jahr gestorben; 12. April 1710. W. T.
9. Sal. Löw O., z. s. Sch. v. 12. Apr. 1710, sagt er hette &c. (wie 3).
10. Isaac, der Juden ihr Vorsinger, in des Hofjuden Michael May seiner Schuhl.
11. Abr. O., z. s. Sch. v. 14. Aug. 1715. W. T. Sagt, er hette &c. (wie 2).
12. Gumbel Fulde, z. s. Sch. v. 27. Aug. 1715. W. T.
13. Moses Ulff Witib, z. ihren Sch., steht darin mit Namen Moses Ulff, so oben ausgestrichen, unten aber noch offen der Namen Moses Wolf O., ist vom 12. Apr. 1710.
14. Laz. Moiseß O., z. s. Sch. v. 12. Apr. 1710. W. T.
15. Moßes Caub „ „ „ „ „ „ „ „
16. Samuel Isaac, z. s. Sch. auf Handschuchsheim, die Juden zu Heidelberg aber hetten ihn vor ihren Schuldiener und Krankenwärter und bei Mahlzeiten aufzuwarten, zu sich genommen, ist v. 24. Novbr 1712 ausgestellt; sagt, es hätte der H. Secretair die Schutzbriefe nicht ausgehändigt, bis sie ihm das Geld davor dargelegt hetten, hetten aber keine Quittung dagegen empfangen.
17. Süßin Wittib, welche zweimal ins Haus geschickt, um ihre Schutzbrief zu zeigen, sie hat aber jedesmal sagen lassen, sie hette solchen schon dem Landschreiber gezeigt, es wäre genug, daß dieser ihn gesehen habe.

D = Kammerpräsident v. Dahlberg.
B = Kammerdirektor Becker.
W = Vicekammerdirektor Weiler.
T = Kammersekretär Trapp.
S = Kammersekretär Sartorius.

Die übrigen Juden sagen, es wäre schon so lange Jahre, sie könnten nicht sagen, wem die Schutzlösung, die Churf. Taxgelder wären bezahlt worden, sie bekämen keine Schutzbrief, sie mußten das Geld alle Zeit daneben legen.

1722 werden unter denjenigen Juden, die aus benachbarten Orten hierher kamen, auch jene von Neuenheim und Neckarsteinach erwähnt.

Die am 16. April 1710 auf 12 Jahre erlassene Konzession der Landjudenschaft, welche Kurfürst Karl Philipp bei seinem Regierungsantritt durch Dekret d. d. Insbruck 4. Mai 1717 bestätigte, ging 1722 zu Ende und musste daher auf weitere 12 Jahre erneuert werden. Im Februar dieses Jahres begannen hierüber die Verhandlungen zwischen den Judenvorstehern und der Regierung zunächst damit, dass eine Spezifikation der in der Kurpfalz sich damals aufhaltenden jüdischen Familien aufgestellt wurde. Dieselbe lautet:

Stadt und Oberamt Heidelberg.

Nr.	Name	Ort
1.	Laz. Mos. Oppenheimer Vorsteher	Heidelberg
2.	Feist Oppenheimer Witib	
3.	Wolf Löw	
4.	Mos. Dav. Oppenheimer, Obereinnehmer der gemeinen Judenschaft.	
5.	Laz. Wolf Oppenheimer	
6.	Isack Löw "	
7.	Sal. Wolf "	
8.	Moses Ulffens Wittib	
9.	Abr. Wolf Oppenheimer	
10.	Löw Wolf "	
11.	Salomon Schnapper	
12.	Sal. Löw Oppenheimer	
13.	Süß Oppenheimers Witib	
14.	Moses Carlebach	
15.	Jacob Ellefeld	
16.	Kopel Wolff	
17.	Daniel Laz. Oppenheimer	
18.	Liebmann Mos. "	
19.	Gumpel Fulda	
20.	Lämle Goldsticker	
21.	Salomon	Handschuchsheim
22.	Samuel Löw	
23.	Sam. Moses	
24.	Abraham	
25.	Mayer	Dossenheim
26.	Seligmann	
27.	Samuel	Schrießheim
28.	Liebmann	
29.	Jacob	
30.	Löw	
31.	David	
32.	Hertz	
33.	Löw	Großsaßheim
34.	Laz. Löw	
35.	Laz. Moses	
36.	Amsel Moses	
37.	Mordge Oppenheimer Vorsteher	Weinheim
38.	Löw Baruch	
39.	Laz. Marx	
40.	Jacob "	
41.	Wolff "	
42.	Amsel Abraham	

Nr.	Name	Ort
43.	Veitel	Weinheim
44.	Hertz Oppenheimer	Weinheim
45.	Laz. Abraham	Weinheim
46.	Seligmann Liebman	Weinheim
47.	Götz	Meckesheim
48.	Moses	Meckesheim
49.	Seligman	Wießloch
50.	Josel	Wießloch
51.	Simon	Wießloch
52.	Isaac	Wießloch
53.	Josel Seligman	Wießloch
54.	Moses	Waldborff
55.	Isack	Waldborff
56.	Mordge	Hockenheim
57.	Sander	Hockenheim
58.	Joseph	Schwetzingen
59.	Isack	Schwetzingen
60.	Raphael	Schwetzingen
61.	Zadick	Laimen
62.	Moses	Laimen
63.	Mordge	Laimen
64.	gerson	Laimen
65.	seligman	Laimen
66.	Benedict	Laimen
67.	Isac	Laimen
68.	Wolff, Geldeinnehmer im Oberamt Heydelberg	Rohrbach
69.	Ekifa	Rohrbach
70.	Nathan, so zum Geldeinfordern und andern Verfallenheiten gebraucht wird, schutzgelt frei	Rohrbach
71.	Moses Wolff	Rohrbach
72.	Esekiel	Seckenheim
73.	Baruch	Seckenheim
74.	Joseph	Seckenheim
75.	Lazari Witib	Lengefeld am Vtzberg
76.	Abraham	Lengefeld am Vtzberg
77.	Josel	Lengefeld am Vtzberg
78.	Isak	Lengefeld am Vtzberg
79.	Löw Lengefeld am Vtzberg	
80.	Liebmann zu Klingen	am Vtzberg
81.	Jacob Lazarus im Hering	am Vtzberg

Oberamt Mosbach.

Nr.	Name	Ort
1.	Kallman	Moßbach
2.	Josel	Moßbach
3.	Liebmann Geldeinsamler	Moßbach
4.	gabriel	Moßbach
5.	samuel	Moßbach
6.	Isac	Moßbach
7.	Joseph	Moßbach
8.	David	Moßbach
9.	Salomons Witib	Sinzheim
10.	Jacob	Sinzheim
11.	Baruch Veil	Sinzheim
12.	Isac Salomon	Sinzheim
13.	Kaufmann „	Sinzheim
14.	simgen Jacob	Sinzheim
15.	Ischi wohnt zu Weiler	Sinzheim
16.	Löw model wohnt zu Pfortzheim	Sinzheim
17.	Josel Salomon	Sinzheim
18.	Hirsch	Hilspach
19.	Baruch	Hilspach
20.	Salomon	Hilspach
21.	Gerson	Richheim
22.	Joseph	Richheim
23.	Samuel	Richheim
24.	Sander	Richheim
25.	Hertz	Richheim
26.	Moses Kirchet	
27.	Moses	Eberbach
28.	Mayer	Eberbach
29.	Löw zu Schluchtern	

Oberamt Bretten.

Nr.	Name	Ort
1.	Mayer Geldeinsamler	Bretten

Nr.	Name	Ort
2.	Hertz	Bretten
3.	Nathan	
4.	Jacob	
5.	Hertz der jüngere	
6.	Joseph	
7.	Lemle	
8.	Moses Witib	Heydelsheim
9.	Löw	
10.	Samuel	
11.	Mayer	
12.	Raphael	Weingarten
13.	Josel	
14.	Jacob	
15.	Kalman	
16.	Kaufmann	
17.	Hertz Zugeordneter	Eppingen
18.	Baruch	
19.	Lazarus	
20.	Hertz	
21.	Levi	
22.	Moses	
23.	Isaac	
24.	Mayer	
25.	Aaron	

Oberamt Ladenburg.

Nr.	Name	Ort
1.	Zacharias Moses	Ladenburg
2.	Mordge Mayer	
3.	Joel	
4.	Wolff Oppenheimer	
5.	Zacharias der jüngere	
6.	Lazarus Witib	
7.	Samuel	
8.	Abraham	
9.	Joseph	Hemspach
10.	Zacharias	
11.	Samson Geldeinsamler	
12.	Baruch	
13.	Feist	
14.	Moses	Hemspach
15.	Wolff	
16.	Salomon	
17.	Samuel	
18.	Abraham	Lautenbach
19.	Löw	
20.	Juda	
21.	Simon	
22.	Amsel	

Oberamt Germersheim.

Nr.	Name	Ort
1.	Jeckel Geldeinsamler	Belligkam
2.	Jacob	
3.	Ischi	
4.	Schili	
5.	Hirschel	
6.	Mayer	
7.	Aaron	
8.	Amsel	
9.	Bär	
10.	Abraham	Bellheim
11.	Gumpel	
12.	sußman	
13.	Abraham	
14.	Abraham	Decklingen
15.	Salomon	
16.	Seligman	
17.	Moses zu Pleißweiler	
18.	„ „ Hagenbach	
19.	Salomon zu Rohrbach	
20.	Hertz	Lamersheim
21.	Moses	
22.	Hertz	Offenbach
23.	Isac	
24.	Moses zu Lingefeld	
25.	Ischi Schwegenheim	
26.	Gerson	Klingenmünster
27.	Jockel	
28.	Gerson Hirsch	
29.	Lazarus zu Gossersweiler	

30. Joseph zu Heichelheim
31. Feist „ Pleißweiler
32. Abraham Pleystatt

Oberamt Neüstatt.

1. Hertz

2. Aaron 3. Daniel 4. Löw Hertz 5. Isaac 6. Löw 7. Jacob 8. Jacob Aaron	Zu Wachenheim
9. Baruch Zugeordneter 10. Salomon 11. Ischi 12. Salomon Hayum 13. Hirsch 14. Levi 15. Hertz 16. Aaron Baruch 17. Mayer Hertz	Edickhoffen
18. Feiber Geldein=samler 19. Joel 20. Hertz 21. Moses 22. Ischi 23. Isac Bauer 24. Abraham 25. Josels Witib	Neustatt
26. Salomon 27. Hertz 28. Salomon Abraham 29. Jacob 30. Isaac	Mußbach
31. Jockel 32. Simle 33. Samuel 34. Mordgens Witib 35. Moses 36. Ekifa	Lams=heim
37. Hilul 38. Samuel	zu meckenheim
39. Lemle zu Lachenheim	
40. Josel 41. Löw 42. Samuel	Haßloch
43. Lemle zu Dannstatt	
44. Jacob 45. Samuel	Rhein Kanheim
46. Jacob zu Weschde.	
47. Nathan zu Mutterstatt	
48. Benedict Hart	
49. Mayer Wintzingen	

Oberamt Altzey.

1. Josef Simon Vorsteher 2. Simon 3. Samuel 4. Nathan 5. Seligmann 6. Isac 7. Wolff Benjamin 8. Josel 9. Jockels Witib	Altzey
10. Simon 11. Simson 12. Hertz Witib	Obernheim
13. Joseph 14. Isac 15. Salomon 16. Liebmann	Pfedersheim
17. Hertz Wtb 18. Schmey Geldein=samler 19. Veitel 20. Daniel 21. Leser Hertz	Osthofen
22. Hirsch 23. Aaron 24. Jonas 25. Löw	Westhofen

Nr.	Name	Ort
26.	Jacob	Eiche
27.	Mendel	
28.	Liebman	
29.	Seligman	
30.	Joseph	Niederfleursheim
31.	Mordge	
32.	Isac Dalsheim	
33.	Moses Griegsheim	
34.	David	Erbißbüdisheim
35.	David der jüngere	
36.	Low	
37.	Salomon Gundersheim	
38.	Lemgen	Heppenheim auf der Wieß
39.	Samuel	
40.	Isaac	Alßheim
41.	Jacob der alte	
42.	„ „ jüngere	
43.	Mendel	Gemsheim
44.	Sander	
45.	Jacob	
46.	Samuel	
47.	Bär zu Dinheim	
48.	Isaac	Karbach
49.	Moses	
50.	Samuel Pfistelkeim	
51.	Mayer zu Hoven	
52.	Löw	Frenßheim
53.	Aberle	
54.	Samuel zu Untenheim	
55.	Isaac	Grißfeld
56.	Hirsch	
57.	Jacob	Hamme
58.	Salm	
59.	Hayum Selz	
60.	Isaac zu Weyndelheim	
61.	Aron zu Oppstein	
62.	Mendels Wib zu Eppensheim	
63.	Manasses Rockenhausen	

Oberamt Oppenheim.

Nr.	Name	Ort
1.	Bär	Ober-Ingelsheim
2.	Feist	
3.	Liebman Geldeinsamler	
4.	Feist der Alte	
5.	Jacob	
6.	Simon Niederingelsheim	
7.	Michel Zugeordneter	Oppenheim
8.	Abraham	
9.	Mendel	
10.	Gumpel	
11.	Isak	
12.	Benjamin	
13.	Simon	
14.	Sußman	
15.	Jockel	Nierstein
16.	Isak	
17.	Mendel zu Schweinsburg	
18.	Lößer der jüngere	Weitersheim
19.	Mayer	
20.	Lößer der große	
21.	Gumpel	Harweiler
22.	Amsel	
23.	Moses	
24	Abraham zu Appenheim	
25.	Mayer	Schwabenheim
26.	Salomon	
27.	Mengne	
28.	Nathan zu Stromberg.	

Oberamt Bacharach u. Caub.

Nr.	Name	Ort
1.	David Oppenheimer Vorsteher	Caub
2.	Aron „ Geldeinsamler	
3.	Aron Hirsch	
4.	Juda Carlebach	Bacharach
5.	Wolff	

Oberamt Simmern.

Nr.	Name	Ort
1.	Seligmann Schlacker	Simmern
2.	Löw Seligmann	Simmern
3.	Jacob "	Simmern
4.	Manche Ärgenthal	
5.	Jacob Reihnbellheim	

Oberamt Creutzenach.

Nr.	Name	Ort
1.	Seligmann	Creutzenach
2.	Isac Weggeldeinsamler	Creutzenach
3.	Moses Levi	Creutzenach
4.	Amsel Seligman	Creutzenach
5.	sander Moses	Creutzenach
6.	Mendel	Creutzenach
7.	Gömbrecht	Creutzenach
8.	Moses Badenheim	Creutzenach
9.	Seckel	Creutzenach
10.	Löw Maß	Creutzenach
11.	Nathan Hernteiler	Creutzenach
12.	Hirsch Horweiler	Creutzenach
13.	Salm "	Creutzenach
14.	Nathan Neustatt	Creutzenach
15.	Lazarus	Creuzenach
16.	Mendel Cassel	Creuzenach
17.	Isak Türkheim	Creuzenach
18.	Salomon Landau	Creuzenach
19.	(fehlt)	Creuzenach
20.	Mann David	Creuzenach
21.	Baruch	Creuzenach
22.	Jacob Bosenheim	Creuzenach
23.	Benedict	Lange Lohnheim
24.	Mayer	Lange Lohnheim
25.	Isac	Gensingen
26.	Sander	Gensingen
27.	Joel Nathan	Muntzingen
28.	Joel Mauschel	Muntzingen
29.	Feist	Muntzingen
30.	Amsel	Beckelheim
31.	Mordge	Beckelheim
32.	Gerson	Sobernheim
33.	Nathan	Sobernheim
34.	Amsel	Sobernheim
35.	Löw	Sobernheim
36.	Ischi	Sobernheim

Statt und Oberamt Heydelberg samt Utzberg	81	Familien
Oberamt Moßbach	29	"
" Bretten	25	"
" Ladenburg	22	"
" Germersheim	32	"
" Neustatt	49	"
" Alzey	63	"
" Oppenheim	28	"
" Bacharach und Caub	5	"
" Simmern	5	"
" Creutzenach	36	"
Summa Summarum	375	"

Bei den nähern Verhandlungen wegen der Konzessions-Erneuerung sprachen die Vorsteher der Landjudenschaft die Erwartung aus, dass einzelne Punkte derart umgeändert werden, wie dieses bei den Schutzerteilungen in Frankfurt, Worms, Mannheim und andern Städten der Fall war. Der Kurfürst

änderte zwar die Konzession, aber nur in dem Sinne, wie seine Vorfahren, nämlich hinsichtlich Erhöhung der Konzessionsgelder. Er dekretirte durch Erlass d. d. Mannheim 23. März 1722, es solle Alles so bleiben, wie bisher, nur solle statt der bisherigen 1300 fl. für die folgenden Jahre die Summe von 2000 fl. entrichtet werden. Die neue Konzession, am 16. April 1722 vom Kurfürsten unterzeichnet, lautet nach einer beglaubigten Kopie wie folgt:

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp, Pfalzgraf bei Rhein ꝛc. fügen hiemit zu wissen. Als die in unserm Churfürstenthum und Landen wohnende Judenschaft, welche anjetzo vermög der bei unserer Hofkammer aufgehobener Verzeichnuß in 375 Hausgesäß bestehen, durch ihre Vorsteher unterthänigst ersucht, Wir gnädigst geruhen wollten, sie, wie auch diejenigen, so hiernächst durch unsere gnädigste Verwilligung in unserm Churfürstenthum und Landen sich häuslich niederlassen, samt Weib und Kindern, auch Brodgesind, mit allem ihrem Hab und Gütern, in unsern gnädigsten Schutz und Schirm noch ferner 12 Jahrlang auf und anzunehmen, daß

1. wir denselben in ihrem unterthänigsten Ansuchen gnädigst wilfahrt, thun solches auch hiermit und in Kraft dieses für unsre Erben also und dergestalt, daß die obgedachte Judenschaft samt ihren Weib, Kindern und Brodgesind ihre Wohnungen die obbemelte 12 Jahr ganz aus, unter uns haben, alle ehrliche Handlung, wie vorhero, treiben und ihnen darin keine Einhaltung und Hinderniß geschehen von unsern Amtleuten und Dienern, in billigen und ziemlichen Dingen zu Recht /: welche sie allewegs vor uns, unsern Amtleuten, oder dahin wir es weisen, zu suchen schuldig sind :/ geschützt, geschirmt und gehandhabt werden.

2. Hingegen auch sie mit unsern Unterthanen, Angehörigen und Verwandten keine wucherliche Handel treiben, noch ihnen auf solche Weis verleihen sollen, jedoch da es die große unvermeidliche, augenscheinliche und kundbare Nothdurft erfordert und die Sache also beschaffen, daß es nicht wol könnte umgangen werden, alsdann, damit unsre Unterthanen an andere noch unbequemern Orte, da Juden, oder sonsten auf noch beschwerlichere Weise Geld zu entlehnen nicht verursacht noch genotdrängt werden mögen, sie ihnen doch auf keine liegende Gut leihen, aber nicht mehr als einen einfachen Pfennig die Woche vor 1½ fl. nehmen. Sie sollen auch die Pfand, so ihnen von unsern Unterthanen, Angehörigen und Verwandten eingeliefert werden, vor Endigung zweier nächst nach einander folgender Jahre in andere fremde Hände ohne ihre Einwilligung keineswegs verkaufen oder veräußern, dazu derselben gänzlich keine Umschlag thun, noch einige Interesse von solchen verliehenem Geld in das Hauptgut rechnen, sondern sich mit dem, so vorgedachter maßen von uns

verwilligt worden, allerdings vergnügen lassen, weniger aber sich unterstehen, unsere Unterthanen und Angehörige sonst weiters mit heimlichen Verheißungen zu hintergehn, oder mit ungebührlichen Verschreibnngen anzuführen, zu vervorteilen oder zu belästigen in keine Wege.

3. Item sie sollen auf keine Kirchengerät leihen, noch dergleichen an sich kaufen, dazu gestohlene oder geraubte Güter wissender Dingen zu kaufen sich enthalten, und anderer Obrigkeiten Unterthanen wider die Billigkeit nicht beschweren, zu dem keine andere Juden ohne unsere sonderbare Verstattung bei sich einziehen lassen, enthalten noch unterschleifen, bei Vermeidung unserer Straf, und was wir ihnen jeder Zeit dies währenden Schirms für gebührliche und billige Ordnung geben, deren sollen sie sich, wie auch unserer Polizeiordnung gemäß halten, außer was ihre Juden Ceremonien betrifft, welche sie dann ihren Gesetzen nach frei und ungehindert unserer Beamten, doch ohne Gepräng und Weitläufigkeit, wie bishero öfters geschehen, verrichten mögen.

4. Item ob sich Irrungen und Strittigkeiten zwischen unsern Unterthanen und Angehörigen und ihnen Juden zutragen würden, sollen sie jederzeit als lang dieser Schirm währt, zu Verhör und Austrag für uns und unsere Räte sämtlich, oder dahin wir es weisen werden, zurecht stehen, und was da gesprochen, gebilligt und entschieden wird, gehorsamst nachgeleben; sie sollen auch in unsern Ämtern hin und wieder, darinnen sie wohnen, die Zeit dieses unsers währenden Schirms von dem Leibzoll für ihre Person, auch für ihre Weiber, Kinder und Hausgesind, wie auch ihre Rabiner /: welchen sie an des Verstorbenen Stelle annehmen werden :/ wann er nicht selbst handelt, von dem jählichen Schutzgeld allerdings befreit sein, jedoch daß sie Juden außer diesem Rabiner keinen weitern annehmen.

5. Wegen der Taschengeleiter aber sich mit demjenigen, so wir solche überlassen werden, wie bishero, vergleichen und ihre quotam gehöriger Orten jährlich abzustatten schuldig sein und unweigerlich beitragen, auch ein jeder Jude sein Taschengeleit bei sich haben und solches auf entstehenden Zweifel unsern Beamten, Zollbereutern und Zöllern auf derselben Erfordern, zu Verhütung des von andern fremden Juden, so sich vor unsere schutzverwandte Juden ausgeben möchten, beschehenden Unterschleifs sowohl in unserer Botmäßigkeit, als wann sie außerhalb derselben auf unsern Zoll- und Geleitstraßen angetroffen werden, vorzeigen, im übrigen aber hierunter keineswegs einige fremde benachbarte, und diesem unserm Schirm nicht begriffene Juden verstanden sein. Und weil obgedachte Judenschaft in unsern Landen sich auch beklagt, wann der Wormser Judenschaft Geleitconcession zu Ende gegangen und es sich mit einem neuen Accord eine Zeitlang verzogen, ihr Handel und Wandel zu ihrem großen Schaden nicht weniger als gedachter Wormser Judenschaft gesperrt worden, mit unterthänigster Bitte, sie dessen nicht entgelten zu lassen: alß

verwilligen wir gnädigst, daß wann ins künftig der Wormser Judenschaft wegen der Geleitsconcession Handel und Wandel gesperrt werden sollte, daß unsere schutzverwandte Juden dadurch in ihrem Handel und Wandel nicht gehemmet, sondern solcher ihnen frei und ungehindert bleiben solle, wie wir über das gnädigst verstatten, daß, welcher Ort sie Juden in unsern Aemtern wohnhaft sind, dieselben daselbst entweder neue Häuser aufbauen oder auch ruinirte Häuser erkaufen oder repariren mögen.

6. Auch haben wir den Vorstehern gnädigst gestattet, wann 2 Juden mit einander streiten, solche in der Güte zu vertragen oder zu entscheiden, auch in ihren jüdischen und Glaubens und Ceremonien Sachen gegen Diejenigen unter ihnen, so sich darin halsstörrig und widerspenstig zeigen, nach Befinden bis 12 Rthlr Straf zu verfahren, welcher Straf halb zu unserer Hofkammer zu liefern und halb in das jüdische Almosen zu verwenden, und sollen sie Vorsteher angeloben, sothane Straf jedesmal getreulich anzuzeigen, hingegen auch unsre Beamte ihnen gegen die morosos die hilfliche Hand zu bieten.

7. Und weil sie auch unterthänigst vorbracht, daß ihnen ihre Todte aus allen Aemtern in einen Ort zu bringen, weiter Entlegenheit halber allzu beschwerlich, als ist ihnen zugelassen, an denen Orten, wo sie sich häuslich aufhalten, einen Platz von uns oder unsern Unterthanen zu erkaufen und daselbst die Juden zu begraben, falls auch etliche unter ihnen wären, welche ihre todten Leiber zu Worms oder anderswo außer unserer Botmäßigkeit der Gelegenheit halber begraben lassen wolten, denen solle solches nicht verwehrt, sondern aus unserm Churfürstentum und Landen frei und ungehindert wegzuführen, wie auch den fremden Juden aus der Nachbarschaft, wann sie ihre Todten in unsere Botmäßigkeit zu begraben führen wollten, solches zugelassen und ihnen ebenmäßig vergönnt sein.

8. Ferners haben wir ihnen auch dieses gnädigst verwilligt, daß sie ihre verheiratete Kinder a dato des Hochzeitstags noch ein Jahrlang in ihrem Brod und Haus zu behalten Macht haben, dafern aber ein und der Andere nach Verfließung solcher Zeit ein verheiratetes Kind noch länger bei sich behalten wollte, um einen absonderlichen Annehmungsschein unter unserer Hand und Siegel vor selbiges anhalten und da ihnen solches von uns gnädigst mitgetheilt wird, alsdann das vergleichende Schutzgeld von demselben jährlich entrichtet werden.

9. Dafern aber ein oder des andern Juden Gelegenheit in unserm Schutz länger zu bleiben nicht wäre, sondern anderswohin ziehen wollte, soll ihm solches verstattet sein, doch daß er bei uns sich zuvorderst darum unterthänigst anmelde und über alles Verfallene noch eines Jahres Schutzgeld entrichten, auch seine Creditoren, ob er deren hätte, zuvor befriedigen,

und wo er mit Recht in unserm Churfürstentum und Landen verfangen, solches daselbsten zuvor ausführe.

10. Um diesen unsern Schutz und Schirm auch für die übrigen hierin enthaltene Verwilligungen aber, und zwar in specie für die Gestattung, neue Häuser aufzubauen und ruinirte Häuser zu kaufen und zu repariren — Item für die uns bis dato von jedweder Hochzeit und Begräbnis in- und außerhalb unsers Churfürstentum und Landen absonderlich bezahlte Recognitionsgelder, wie auch von Befreiung des eingeführten Reichsthalers von jedwederem Fuder Kauscherweins[1]), und da endlich, daß

[1]) Diese Abgabe wurde schon früher erhoben, in der Konzession von 1710 und in der vorliegenden von 1722 abgeschafft und in jener von 1744 (s. u.) wieder eingeführt. Zur Ergänzung und als Beleg, welchen Beschränkungen die Juden ausgesetzt waren, sei hier auf eine Beschwerde hingewiesen, welche der Stadtrat von Mosbach am 17. Dezember, 1725 an den Kurfürsten richtete. In dieser Beschwerdeschrift, die von allen dortigen Zünften unterzeichnet ist, wird Folgendes vorgestellt: „Im hiesigen Städtchen, wie auch in den benachbarten dem Deutschorden zustehenden 2 Städten Neckarsulm und Gundelsheim ist der Weinwachs fast die einzige Nahrung des Bürgers. Diese Nahrung wird uns durch die starke Anzahl der Juden, die sich bis auf 8 vermehrt (während früher nie mehr als 3 hier wohnen durften) seit einigen Jahren derart entzogen, dass fast kein Bürger sein Gewächs mehr versilbern kann. Die Juden haben mehr Wein im Keller, als sämtliche Bürger, dadurch kommen Viele in Ruin. Die Juden wissen, die Käufer an sich zu bringen, da sie nur ihren Handel zu besorgen haben, so patrouilliren sie beständig herum und machen uns die Käufer abwendig, da sie auch das Gewächs wohlfeiler geben. Wir bitten daher, den Juden zu gebieten, dass sie mit Wein und andern essbaren Waaren nicht handeln und im Herbst nur soviel Wein kaufen dürfen, als sie für ihren Hausgebrauch zu koschern nötig haben. Die gleiche Verordnung ist von Seiten des Deutschmeisters in Mergentheim im vorigen Jahr an das Oberamt Hornegg bezüglich der Juden in Neckarsulm und Gundelsheim ergangen“. Das Oberamt Mosbach, hierüber zum Bericht aufgefordert, beantragt, man soll den Juden nur erlauben, 1½ Fuder Wein für die stärkste und 1 Fuder für die übrigen Familien einzulegen und mehr nicht. Es finden sodann über diese Angelegenheit mehrjährige Verhandlungen statt und 1732 ergeht Beschluss der Regierung, dass jeder Jude, ausser dem Koscherwein, nicht unter einem Fuder auf einmal verkaufen darf. 1736 berichtet das Amt Mosbach an den Kurfürsten, in den vergangenen sehr theuern 2 Kriegsjahren habe die Judenschaft dahier mehr als 100 Fuder Wein, das Fuder zu 100 fl. und darüber, verkauft und ihre Keller leer gemacht; da nun ein guter Herbst zu erwarten, so sei zu befürchten; dass die reichen Juden den armen Bürgern mit dem Einkauf wieder zuvorkommen, worauf wieder Beschluss der Regierung erging, dass die Juden nicht mehr kaufen dürfen, als sie für sich brauchen. Hiergegen beschweren sich die Vorsteher der Ju-

ein jeder in gedachten unserm Schutz wohnender Jude bei seinem angeordneten Schutzgeld, welches quartaliter anticipando zu bezahlen ist, diese 12 Jahr ungesteigert verbleibe und darüber mit keiner Personaleinquartierung, auch sonsten gegen das in der Concession fundirte Herkommen und Billigkeit nicht beschwert, solang sich die Familien nicht vermehren, jedes Jahrs absonderlich 2000 fl. guter gangbarer Landeswehrung durch ihre Vorsteher aus einer Hand in unsre Hofkammer, wie nicht weniger alle Jahr zu unserer Canzlei 20 Rthlr Tax erlegen.

Wan aber die Anzahl der Judenschaft in den 12 Concessionsjahren an Familien zunehmen, alsdann nach Proportion solcher Vermehrung auch die Concessionsgelder jährlich bis zu Erreichung des alten quanti erhöht werden sollen. Zu dem Ende sie dann eine Specification der jetzigen wohnenden in Schutz stehenden Familien zur Hofkammer zu übergeben, über das auch ein jedes Hausgesäß sein mit uns jährlich vergliechenes Schutzgeld denjenigen unsern Beamten, so das von unsertwegen zu empfangen befelcht sind, wie obgemelt anticipando ausrichten und bezahlen, jedoch derjenige Jude, so von der gesamten Landjudenschaft zu Einsammlung obiger Gelder und anderer dergleichen Verfallenheiten gebraucht wird, des Schutzgeldes befreit, auf dem Land wohnen mögen, dabei wir an unsere Beamte die befehlende Verordnung ergehen lassen wollen, daß dieselben ihnen nicht nur gegen die säumige Juden mit schleuniger Execution die Hand bieten, auch was sie sonst vor den Aemtern zu verrichten haben, selbige nicht aufhalten, sondern in alle Wege befördern, auch in Auslösung der Amtsbescheide nicht übernehmen sollen. Desgleichen auch wann ein fremder Jude in unsern Schutz aufgenommen werden will, er von der Judenschaft Vorsteher seines vorigen Verhaltens wegen vorhero einen glaubhaftigen Schein beizubringen habe.

11. Demnach uns aber hierauf die Vorsteher unserer schutzverwandten Judenschaft demüthigst zu erkennen gegeben, daß sie zu Erhebung sothaner uns jährlich von ihnen aus einer Hand zu liefern versprochener Summ der 2000 fl. Ihre Versammlung und Umlage derselben notwendig halten und anstellen müssen: als haben wir ihnen diese jährliche Zusammenkunft aus besondern Gründen dergestalt gnädigst verwilligt, daß nicht nur bei unserer Canzlei sie jedesmal zuvor Zeit und Ort dergleichen vorhabenden

denschaft, da dieser Beschluss der Konzession zuwider laufe. Aber auch die christlichen Einwohner von Neckarelz, Diedesheim und Obrigheim bitten den Kurfürsten in einer Eingabe vom 3. Oktober 1736, das Verbot aufzuheben, da sie sonst ihren Wein nicht verkaufen und auch ihre Abgaben nicht entrichten können. Der Beschluss der Regierung lautet: Da man sich nachträglich überzeugt habe, dass das früher ausgesprochene Verbot den Unterthanen selbst hinderlich und auch dem freien Handel und Wandel nachteilig sei, so wird dasselbe wieder aufgehoben.

Versammlung, ihren Schluß und Austeilung der umgelegten Gelder, und wie hoch jedesmal selbige sich ertragen, zu unserer Hofkammer specifice einschicken und sollen sodann auch unsere Beamten auf solche ihre Verhandlung gutes Aufsehen haben, damit selbige nichts Gefährliches vornehmen mögen.

Endlich sollen sie sich mit unsern Unterthanen in Städten, Flecken und Dörfern des Orts sie wohnen, sofern sie es begehren, weil sie mit ihnen Wasser und Weid genießen, der Billigkeit nach auch vergleichen und vertragen, und sonst alles und Jedes, so hierin vermeldet ist, stet fest und unverbrüchlich halten, bei Vermeidung unserer unnachlässiger Straf, je nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen des Uebertreters und Verwirkers darunter gleichwol allein der Thäter, und nicht die, so mit der Sache nichts zu thun haben, begriffen sein, die aber gleicher Ursache und Schuldhaft erfunden, sollen auch mit gleicher pön gestraft und davon nicht abgesondert werden.

Diesem nach ist an alle und jede unsere Räte, Ober- und Unteramtleute, Burggrafen, Fauthen, Landschreiber, Keller, desgleichen auch Schultheißen, Zollschreiber, Keller, Schaffner, Pflegers Schultheißen, Bürgermeister Rat und Gerichte, Gemeinde, Unterthanen und Angehörige unser gnädigst und ernstlicher Befehl hiermit, daß sie mehrermelte unsere schutzverwandten Juden nicht allein bei diesem unserm Schutz und Schirm ruhiglich verbleiben lassen und handhaben, sondern es sollen auch unsre Ober- und Unterbeamten, falls ein oder ander Jude bei ihnen zu klagen hätte, ihnen billigmäßiges und förderliches Recht gedeihen und widerfahren lassen, bei Vermeidung unserer Straf und Ungnad.

Zu Urkund haben wir diesen Brief eigenhändig unterschrieben und mit unserm angehängten churfürstlichen Secret Insiegel bekräftigen lassen. So geschehen in unser Residenz Stadt Mannheim bei 16. Aprilis Im 1722igsten Jahr. Carl Philipp Churfürst.

Ad mandatum Ser^mi^ D^ni^ Electoris Proprium Halberg.

Hanc copiam vero mihi exhibito originali verbotenus conformem esse, praevia diligenti et acurata collatione attestor Mannhemii 23. Julii 1723.

Jacobus Christophori. Notarius Caes. publ. jur.

L. S. Mppria.

Das Taschengeleit, zu welchem „jedes Hausgesäss“ eine jährliche Abgabe von 1 fl. 40 kr. zu entrichten hatte, bildete eine stets wachsende Einnahmequelle für die kurfürstliche Regierung. Auch die Pächter scheinen ihre Rechnung dabei gefunden zu haben; denn schon 1716 erfolgte ein Angebot, das den bisherigen Betarag um 1000 Rthlr überstieg. 1723 bewarb sich Karl Franz Demuth, „ehemaliger Rabbiner der Juden, jetzt

getauft"[1]), um die Stelle eines Taschengeleiterhebers und glaubt, diese um so eher zu erhalten „da die Juden den Kurfürsten betrügen". Diese delatorische Aussage des Proselyten hatte jedoch nicht den gewünschten Erfolg; er wurde nicht angestellt. Auch Moyses Karlebach von Heidelberg, der sich 1728 um die Stelle bewarb, wurde abgewiesen, da Lazarus Oppenheimer von da bis 1731 Inhaber des Patentes blieb.

Die durch den Tod des Matitjahu Ahrweiler (s. o. S. 157) erledigte Landrabbinerstelle war wieder zu besetzen und wurde durch kurfürstliches Patent vom Jahre 1728 dem Rabbiner David Ullmann (Ulmo) übertragen. Dasselbe lautet:

Von Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalzgraf bei Rhein, des heil. röm. Reich Erzschatzmeister und Churfürst in Bayren, zu Gülch Cleve und Berg Hertzog, Fürst zu Mörß, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Markt und Ravensburg Herr zu Ravenstein, thun kund und fügen unsern Churpfälz. Regierungs-, Hofgerichts, Hofkammer Präsidenten, Directoren, geheimen, Regierungs, Hofgerichts, Hofkammer- und übrigen Räthen, fort Beambten und Bedienten, auch sonsten jedermäniglich, sonderbahr aber denen jüdische Vorstehern und gemeiner Judenschaft in hiesigen unsern Churpfälz. Landen, sambt und sonders hiermit gnädigst zu wissen, daß wir auf absterben des Landrabiners zu Heidelberg sothane stelle dem Juden David Ullmann gnädigst verliehen haben, thun auch solches hiermit und kraft dieses also und dergestalt, daß weilen ermelter David Ullmann diese Rabinerstelle selbsten zu vertretten, dermahlen des alter und Fähigkeit nicht hat, ihm solche indessen durch seinen Schwager den jetztmahligen Rabiner zu Mergenthal Emanuel Jauckau versehen zu lassen, gnädigst erlaubt haben, nach erlangter Fähigkeit aber er David Ullmann sothane Landrabinerstelle ohne anderweithen gnädigsten Befehl oder Anfrag würklich antretten und sodann seinem Landrabineramt getreulich vorstehen, dabey niemand unbilliger weise drucken oder beschwehren, in sachen

[1]) Im grossen Ganzen begegnen uns in der Geschichte der Juden in der Kurpfalz getaufte Juden höchst selten. Die Bemühungen der Kapuziner und Jesuiten im 18. Jahrhundert, welche darauf abzielten, Juden für die katholische Lehre zu gewinnen, scheinen ziemlich erfolglos zu sein; vgl. M I, 108, wo als bezeichendes Beispiel für den Charakter der getauften Juden nach dem Berichte Finsterwalds („Vom ganzen pfälzischen Hause" 1776) erzählt wird, dass ein Jude, der gehängt werden sollte und, um der Todesstrafe zu entgehen, zur evangelischen Kirche übergetreten war, auf die Frage, warum er sich nicht der römischen Kirche angeschlossen, die Antwort gab, er erspare sich dieses, für den Fall „wenn er etwa noch einmal in dergleichen missliche Umstände gerathen sollte".

so in unser landesfürstlich hohe Obrigkeit und gerechtsame einlauffen, vor sich nichts unternehmen, sondern davon zu unserer Churpfälz. Regierung oder sonst gehöriger Orthen bericht oder Eröffnung thun, auch in allem übrigen sich, wie einem reblichen rechtschaffenen Rabiner zustehet, verhalten solle. Euch allen und jeden obgemelt hiemit gnädigst befehlend, daß Ihr gedachten David Ullmann für unsern Landrabbiner zu Heidelberg annehmen, halten und erkennen sollet. Uhrkundt unserer eigenen Unterschrift und hierfür getruckten geheimen Cantzley Insiegels.

Mannheim 22. Dezember 1722.

Carl Philipp Churfürst. vdt May. ad Mandatum

L. S. Serm[mi] Dom. Electoris proprium.

Landrabbiner Patent
vor David Ullman. Hallberg,

Er erscheint höchst eigentümlich, dass David Ullmann, troszdem er nicht „das Alter und die Fähigkeit“ besitzt, die Landrabbinerstelle vom Kurfürsten übertragen wird, wie es nicht minder befremend ist, dass sein Schwager Emanuel Jankau [1]), derzeit Rabbiner in Mannheim, mit Versehung der Stelle betraut wird. Wir gehen wohl nicht fehl in der Annahme, dass der Kurfürst bei dieser Ernennung weniger die Interessen seiner Unterthanen im Auge hatte, als vielmehr einem Gesuche entsprach, das von dem Bruder des David Ullmann, dem Hof- und

---

[1]) Jankau, entweder Geburts- oder bisheriger Wohnort des R. Mendel, ist ein böhmisches Dorf (Bez. Budweis). R. Mendel kam von Mergentheim nach Mannheim, wo er als Oberrabbiner an der Lemle Moses'schen Klaus seine Zeit mit Lernen und Lehren verbrachte. Hier approbierte er 1743 das ס' אור חכמים von Binjamin Katzenellenbogen. Er starb in Mannheim am 1. März 1755. Das dortige Memorbuch rühmt sein Leben und Wirken mit folgenden Worten:

יא"נ מורנו ורבנו ר"מ דבית המדרש. המסגר והחרש. המאור הגדול. תהלתו עד כי לספר חדל. כבוד מ"ה מנחם מענדל. אשר היה לפנים אב"ד ור"מ בכמה מקומות. חשובות וספונות. וכלם נתנו לו שבח והודאה. צדיק תמים אין בו שמץ והלאה. וגם פה הי' יושב כמה שנים על כס הוראה. ומורה באספקלרי' המאירה. להגדיל תורה ולהאדירה. חסיד ועניו. קרן אור פניו. פנים מסבירות להלכה. באין פרץ וצוחה. צדיק יסוד עולם הלך למנוחה. כי לקח אותו אלקים ואיננו. זה ינחמנו מעצבון ידינו. להיות פרקליט ומליץ יושר בעדינו. אשר לו ככה. תורה ומ"ט שמורה וערוכה. זכותו ינן עלינו ליום תוכחה. תנצב"ה וכו' נפטר ליל ש"ק ונקבר ביום שלאחריו יום א' י"ט אדר תקט"ו לפ"ק:

Seine 1. Frau Perl, Tochter des Rabbinatsassessors Salmon מצ"ד (von Zeckendorf?) starb am 18. Oktober 1752; seine 2. Frau Esther, Tochter des R. Simon Ulmo und Schwester des Rabbiners David Ullmann, starb 26. August 1762; sein Sohn Salomon starb 1799 in Frankfurt.

Milizlieferanten Jakob Ullmann, an ihn gerichtet wurde. Wir haben schon wiederholt Gelegenheit gehabt, den Einfluss der Hoflieferanten kennen zu lernen. Er machte sich auch hier geltend, aber nicht im Sinne und nach dem Wunsche der Landjudenschaft. Diese verwahrte sich vielmehr gegen die Anstellung des David Ullmann und verweigerte auch die Ausfertiguug des Installationsbriefes, zunächst deshalb, weil der vorgeschlagene und vom Kurfürsten bereits ernannte Rabbiner noch sehr jung und ledigen Standes war. Die Vertretung der Stelle war unterdessen durch Beschluss der Regierung vom 30. Mai 1729 dem schon früher genannten Klausrabbiner Hillel Minz in Mannheim übertragen worden. Als jedoch David Ullmann 3 Jahre später die Grossjährigkeit erlangt hatte, beschwerte sich Jakob Ullmann bei dem Kurfürsten darüber, dass die Judenschaft der Anstellung seines Bruders entgegentrete, trotzdem derselbe „seine Majorennität und den Verstand, solcher Stelle vorzustehen, erworben, sich auch bereits in Breslau verheiratet habe". Die Landjudenschaft liess sich aber keinen Zwang anthun, verlangte vielmehr, dass David Ullmann nicht eher zur Ausübung der Rabbinatsfunktionen zugelassen werde, bis er durch eine bei 3 Rabbinen erstandene Prüfung seine Befähigung dargethan habe. Als Examinatoren wurden vorgeschlagen: Die Oberrabbiner „Samuel Helmann in Mannheim, Josia Lemberg in Frankfurt a. M. und Jonathan Eibeschitzer in Metz" [1]). Unterdessen verwaltete David Ullmann die Rabbinerstelle, worüber seine

[1]) Über Helmann wird unten näher berichtet werden. Josia Lemberg ist der berühmte Vrf. des פני יהושע R. Jakob Josua Falk, der, um 1681 geboren, 1718 in Lemberg, 1731 in Berlin, 1734 in Metz und 1741 in Frankfurt als Rabbiner angestellt wurde; er starb am 16. Januar 1756 in Offenbach und wurde in Frankfurt zur Erde bestattet (vgl. über sein Leben und seine Schriften Horovitz l. c. III, 5 ff; zu den dort gegebenen Notizen über seine Familie ist nachzutragen, dass Taube, die Frau des Pne Jehoschua und Tochter des Isachar Bär von Frankfurt, am 19. Oktober 1751 in Mannheim starb; vgl. übrigens Landshuth l. c. S. 30, wo es heisst, dass seine 2. Frau ihm durch den Tod entrissen wurde; dann wäre Gutle, die 1772 starb [Horovitz das. S. 95 No. 5304] die 3. Frau gewesen). Jonathan Eibeschütz, hoch gelehrt und viel angefeindet, war 1690 in Krakau geboren (sein Vater war kurze Zeit Rabbiner in dem mährischen Städtchen Eibeschütz, woher Jonathan den Beinamen erhielt), wurde 1711 Rabbiner in Prag, 1742 in Metz und 1750 in Altona, wo er 1764 starb.

Gegner wiederholt sich beschwerten. Eine solche Beschwerde ging am 17. Dezember 1742 an den Kurfürsten, von Simon Krautheim in Heidelberg unterzeichnet, worin hervorgehoben wird, Jakob Ullmann habe schon a. 1728 ohne Vorwissen der Landjudenschaft durch unwahre Angaben es dahin gebracht, dass sein unwissender Bruder die Oberrabbinerstelle bekam „jedoch mit der weisen Klausel, dass ein Substitut einstweilen ernannt werde". Unterdessen sei durch gleich falsche Angaben seine Installation verlangt worden „während doch ein jüdischer Rabbiner mehr als 10 Jahre studieren, dann viele Jahre hindurch Praxis sich verschaffen, hauptsächlich aber nach allem Diesem ein Zeugnis von 3 berühmten andern Oberrabbinern aufweisen muss, was David Ullmann wegen seiner allzu grossen Unwissenheit nicht fertig bringen kann, trotzdem aber die kurfürstl. Gnade schon so viele Jahre missbraucht und diese Funktion, wo doch für viele Prozesshändel ein forum und primam instantiam heisst und in jüd. Ceremonien viele und schwere Observanz mit sich führt, mit gröbsten Fehlern verwaltet". Es ergeht daher die Bitte, David Ullmann solange vom Amt zu suspendieren, bis er den Nachweis der bei den genannten Rabbinen abgelegten Prüfung beigebracht habe. Diesem Gesuch schliessen sich sämmtliche Vorsteher und Beigeordnete der Landjudenschaft durch eine am 9. Januar 1743 an die Regierung gerichtete Eingabe an, worin sie sich hauptsächlich darauf berufen, dass sie, gemäss der ihnen erteilten Konzession, das Recht haben, ihre Rabbiner selbst zu wählen. Dieses Recht wird ihnen zwar nicht bestritten; dennoch trug die Regierung Bedenken, Ullmann von seinem Posten zu entfernen; es wurde ihm jedoch am 22. März aufgegeben, die mehr erwähnte Prüfung bei 3 Rabbinen (wobei an Stelle des Mannheimer Rabbiners jener von Worms bezeichnet wird) innerhalb 6 Wochen abzulegen. Schliesslich verfügte der Kurfürst durch Dekret vom 8. Mai, es solle hinsichtlich der Prüfung sein Bewenden haben und David Ullmann bis auf Weiteres ungestört in seiner Stellung verbleiben. David Ullmann waltete seines Amtes ohne jede weitere Störung, bis er im Jahr 1762 zur ewigen Ruhe einging [1]).

[1]) Über seine Familienangehörigen finden sich in den Memorbüchern folgende Angaben: Seine Frau Zipche starb in Heidelberg am 10. Mai

Bei Einrichtung der Landmiliz wurden auch die Juden in Mannheim in Mitleidenschaft gezogen, trotzdem ausser der in den verschiedenen Konzessionen ihnen zugesicherten Freiheit noch durch besonderes kurfürstliches Dekret a. 1702 bestimmt worden war „dass in allen denjenigen Landesverfallenheiten, wozu die Stadt Mannheim zu konkurriren hat, die dasige Judenschaft denen Christen oder Bürgerschaft daselbst gleich gehalten, mithin bei denselben proportionaliter mit angezogen werden solle“, was dem Stadtrat eröffnet wurde „um sich vorjetzt und künftig darnach zu richten“. Nun war am 6. Februar

1782; seine Tochter Jitle, die Gattin des Obergeldeinnehmers Seligmann Zimmern, besonders gerühmt wegen ihrer Frömmigkeit und Wohlthätigkeit, starb am 18. August 1775; sein Sohn Jehuda Löb starb unverheiratet am Samstag, 11. Juli 1772; sein Sohn Simon, der sich a. 1788 um Anlage und Neuordnung des Mannheimer Memorbuchs verdient machte, starb am 21. Juni 1787; seine Tochter Fradche war an Maier Maas in Frankfurt verheiratet, wo sie hochbetagt 1812 starb. Jakob Ullmann, der mehr genannte Bruder des Landrabbiners, als Vorsteher und Schtadlan bezeichnet, wurde als kurfürstl. Hofagent durch Patent vom 11. Januar 1764 von allen Abgaben zu Wasser und zu Land befreit; er starb in Mannheim am 3. Januar 1776. Ein Bruder desselben, Meir Ulmo, der in der Vorrede zu Resp. Or Neelam erwähnt und am Schluss des Pri chadasch ed. Karlsruhe 1757 als Mäzen verherrlicht wird, war ebenfalls Vorsteher in Mannheim und starb 1783. Dessen Sohn, R. Koschmann Ulmo, starb 1771 als Arzt in Gemsheim und wurde in Westhofen begraben. Ein anderer Sohn, Hilel Ulmo, Schwiegersohn des Elias Haium in Mannheim (s. weiter unten), starb 1788. Ein anderer Arzt aus der Familie Ulmo, Naftali, Sohn des gelehrten R. Jesaias, Hirsch Rofe genannt, starb Donnerstag, 23. Juli 1739 in Mannheim. Ein anderer Sohn des Meier Ulmo, David Ullmann, starb als Vorsteher in Mannheim am Dienstag, 31. Dezember 1811; seine Frau Schöndel, eine Tochter des gelehrten R. Neta Eibeschütz (dass dieser Sohn des R. Jonatan Eibeschütz auch eine Tochter hatte, ist dessen Biographen nicht bekannt), starb in Mannheim am 16. Mai 1829. Eine Tochter des Meir Ulmo, Rechle, war die Frau des Samuel Homel in Bingen, wo sie 1783 starb; eine Tochter, Ester, war in Frankfurt verheiratet und starb dort a. 1805; ein Sohn, Samuel, wohnte 53 Jahre lang in Bingen und verbrachte seine ganze Lebenszeit mit dem Studium der hl. Lehre; er starb dort hochbetagt am 6. Februar 1814. — Mit vorstehenden Notizen möchte ich gleichzeitig einer Beitrag zum Geschlechte der Ulmo liefern, die mit den Trägern des Namens Günzburg in Ulm, Günzburg, Pfersee, Stuttgart, Mannheim, Mergentheim, Frankfurt, Mainz, Fürth, Wien, Prag u. a. O. sich niederliessen. Ein Zusammenstellung sämtlicher Ulmo und Günzburg soll an anderer Stelle veröffentlicht werden.

1725 ein Befehl des Kurfürsten ergangen, nach welchem „zur Bestreitung der Kosten der Landmiliz und des nötigen Unterhalts, auch Anschaffung des Gewehrs und sonstiger Spesen alle sowohl in den Hauptstädten, als in den Oberämtern sich befindliche Schild- und Kranzwirte, Bierbrauer, Müller, Schäfereien, Juden und Wiedertäufer, Scharfrichter und Wasenmeister je 3 fl. zu zahlen haben“. Die Juden, von denen 173 Familien in Schutz standen, wurden hiernach mit 519 fl. herangezogen, während der ganze Beitrag der Stadt 1390 fl. betrug. Die Vorsteher beschwerten sich am 17. Oktober bei dem Kurfürsten, dass ihnen die gleiche Last, wie der Landjudenschaft, auferlegt werde, während sie doch nach Inhalt der Konzession ebenso gehalten seien, wie andere Mannheimer Bürger, und daher zu allen städtischen Lasten beitragen müssen, von denen an andern Plätzen die Juden befreit seien. Es sollten daher, da in der Stadt Mannheim nur die Wirte zur Landmiliz zu zahlen haben, auch nur die jüdischen Wirte (deren es damals 12 gab) zur Zahlung angehalten werden. Die Regierung beharrte jedoch bei ihrem Beschlusse, obwohl der Stadtrat, zur Äusserung aufgefordert, in seiner Erwiderung sagt, dass er es lieber gesehen hätte, wenn die ganze Bürgerschaft herangezogen worden wäre, „wodurch nicht nur der modus collectandi leichter gewesen, sondern auch bessere Einigkeit unter denen christlichen und jüdischen Einwohnern hätte unterhalten werden können“. Die Juden beriefen sich in ihren Gegenvorstellungen u. A. auch darauf, dass sie sonst nur den 7. Teil aller städtischen Umlagen zu tragen verpflichtet seien, ferner dass die christlichen Bürger nur eine Aufnahmstaxe von 5 fl. und die andern Juden auf dem Lande nur ihre Schutz- und Konzessionsgelder zu entrichten haben, während von den in Mannheim wohnenden Juden der Nachweis über den Besitz eines eigenen Hauses und eines Kapitals von 1000 fl. verlangt werde. Dennoch blieb es bei der frühern Bestimmung bezüglich des Beitrags von 3 fl. für jede jüdische Familie. 1730 wurde durch das Kriegskommissariat ein so hoher Beitrag zur Landmiliz von den Juden gefordert, dass mehr als 100 fl. für Exekution bezahlt werden mussten. Auf die hierwegen eingereichte Beschwerde der Vorsteher, die dem Kriegskommissariat

zur Berichterstattung zuging, erwiderte dieses, die Judenschaft habe in den Jahren 1725—27 die festgesetzte Gebühr von 3 fl. für jede Familie entrichtet; 1728 aber seien auf Beschwerde der Juden, in Anbetracht dessen, dass viele Witwen und fremde Juden sich hier aufhielten, anstatt 250 Familien nur noch 187 als beitragspflichtig bestimmt und es sei dabei gemeinschaftlich mit den Vorstehern festgesetzt worden, dass für die nächsten 4 Jahre jährlich 563 fl. zu zahlen seien. Von den hiernach für die 2 letzten Jahre stipulierten 1126 fl. seien 400 fl. bezahlt, also 726 fl. in Rest. Hierauf sei auf abermalige Beschwerde der Vorsteher, dass seitdem wieder viele Familien in Abgang gekommen, der Jahresbeitrag auf 400 fl. reduziert worden. Erst nach wiederholt erfolglosem Mahnen habe man schliesslich jedem Vorsteher einen Exekutor zugeschickt. Nach nochmaliger Replik und Duplik zwischen der Judenschaft, der Regierung und dem Kriegskommissariat wurde verfügt, dass erstere nur noch 200 fl. zu zahlen habe. Hiermit waren aber noch nicht alle Lasten gedeckt; auch Quartiergelder mussten die Juden entrichten, was beispielsweise für die Jahre 1728 und 1729 je 631 fl. 38 kr., für 1730 450 fl. 28 kr. ausmachte; wegen „logirter fremder Gesandschaft“ hatte die Bürgerschaft 2250 fl. zu zahlen, woran die Juden mit 301 fl. 21 kr. partizipierten.

In ähnlicher Weise ging es mit dem Beitrag zum Wechselgericht, der von den 3 Hauptstädten (Mannheim, Heidelberg und Frankenthal) und den Juden zu zahlen war. Für Mannheim bezifferte sich der jährliche Beitrag auf 600 fl., den hälftlich die Krämerzunft und hälftlich die Juden zu leisten hatten, letztere mit der Begründung, dass sie zumeist mit Wechseln verkehren. An Gehalt bezog der Direktor des Wechselgerichts (damals Freiherr v. Gudenus) 500 fl., jeder der Räte 250 fl., der Sekretär 200 fl., der Diener 50 fl. und der Bote 30 fl. Diese Besoldung machte nebst Schreibmaterialien und Hauszins im Ganzen 1310 fl. aus und war für die Zahlungspflichtigen so drückend, dass der Direktor am 27. Januar 1731 an die Regierung berichten musste, es fehlten noch 600 fl. und seit $2^1/_2$ Jahren sei keine Besoldung ausbezahlt worden, ausserdem seien für Schreibmaterialien und andere Ausgaben über 200 fl. Schulden vorhanden. Unterdessen wurden die Klagen

des Landes über diese neue Belastung so laut, dass die Regierung sich veranlasst sah, bei dem Kurfürsten die Aufhebung des Wechselgerichts, bezw. dessen Vereinigung mit dem Hofgericht zu beantragen. Kurfürst Karl Philipp hatte aber bekanntlich die Gewohnheit, viele Müssiggänger mit Stellen und Ämtern zu versehen und gestattete sich nebenbei den Luxus einer zahlreichen Beamtenschaar, unbekümmert darum, ob und wie das Land sich mit der hieraus entstehenden Belastung zurecht finde. Wenn aber die Regierung lauten Klagen gegenüber nicht mehr taub bleiben konnte, so musste schliesslich auch der Kurfürst einlenken. Wie das zu machen war, dazu bedurfte es keines langen Nachdenkens. Die Bürgerschaft der Hauptstädte erklärte die Last für unerschwinglich — ergo die Last bleibt, wird jedoch vom Volke ab- und auf die Schultern Derjenigen hingewälzt, die man seit alten Zeiten einem Schwamme verglich, der sich vollsaugen durfte, um alsdann bis zum letzten Tropfen ausgepresst zu werden. Der Kurfürst dekretierte einfach: das Wechselgericht bleibt weiter bestehen und die Besoldungen der Angestellten sind von den Juden allein aufzubringen.

Als Stadtrabbiner in Mannheim wirkte damals R. Samuel Helmann[1]). Er war in Krotoschin geboren und verlebte seine Jugendjahre in Prag, wo er u. A. bei R. Abraham Broda Talmudunterricht genoss (vgl. Approbation zu RGA מעיל צדקה). In den Jahren 1720 bis 1726 war er Rabbiner in Kremsier (Mähren) und folgte im Jahre 1726 einem Ruf nach Mannheim[2]). Hier entfaltete er eine überaus segensreiche

[1]) Nicht zu verwechseln mit Samuel b. Abraham Helmann, Rabbinatsassessor in Prag; er unterschrieb 1694 eine Druckapprobation zu Elia Spiro's אליה זוטא (Prag 1701); vgl. Hock, die Familien Prags S. 95. Schon a. 1688 unterschrieb er eine Approbation zu Efraim Kohn's RGA שער אפרים (Sulzbach 1688). Fernere Approbationen s. Brüll Centralanzeiger S. 5, wo auch auf dessen Gutachten in חינוך בית יהודה hingewiesen wird, womit noch RGA שבות יעקב I, 99 und II, 185 zu vergleichen ist. Ein anderer Samuel Helmann ist nach Cat. Bodl. No. 7307 Vater des Tobia, Vrf. von זבחי טוביה (Amsterdam 1683).

[2]) Im Jahr 1724 bemühten sich die Sabbatianer, den Rabbinatsstuhl in Mannheim mit einem Anhänger ihrer Sekte zu besetzen. Cod. 2189 der Bodleiana enthält S. 75 die Kopie eines Briefes von Löb Prosnitz an Jesaja Mochiah in diesem Betreffe. Ich verdanke der Freundlichkeit des Herrn Bibliothekars Dr. Neubauer in Oxford eine Abschrift hiervon, welche lautet:

Thätigkeit, indem er im Verein mit andern jüdischen Gelehrten, die als Klausrabbiner wirkten, auf die Heranbildung junger Leute für das Thorastudium das grösste Gewicht legte. So erblühte unter seiner Leitung eine Talmudschule, deren Jünger später in fruchtbarer Weise den Segen verwertheten, den sie hier empfingen[1]). In Mannheim approbierte Helmann verschiedene Erzeugnisse der jüdischen Literatur[2]). Einen hervor-

---

וגם באתי להודיע למכ"ת מאחר ששמעתי מאחורי הפרגוד דש וויל במנה"ים
איין רבי אויף נעמן, ע"כ איזט מיר תמי' גדולה על מכ"ת, דש ניט טוט פר שלאגן,
שבת אחים גם יחד, אהוב' רב סענדר או אחיו ר' אברהם, ווער דאך בודאי לנחת
רוח למכ"ת ממש אז איך זעלבשטן וואלט אצל' מכ"ת זיין, ובפרט מכ"ת הט כל
קצינים אן זיך, ובפרט אהו' הקצין ר' מתתי' אז עכשיו איין פרנס, איך וויש ער גילט
פיל, וזה הקצין ידוע לי קאן גאַר גאנץ פיל דר צו טהון, אונד מסייע זיין, ע"כ אהו'
מכ"ת ווערט גבעטן, זוא פיל אלש איך לבד עמי רידן זאלט, זוא ווערד בוודאי קיין
חרטה הבן, ווען זיא אויף נעמן אחד מהם, אונד מכ"ת וואלט טובה גרולה אין אלי
זאכין הבן, וד"ק, ע"כ וואש זאל כופל ומשלש זיין, מכ"ת ווערט אהן ספק ניט רואהן
יומם ולילה, דז צו פר ריכטן, ותו לא מידי רק חיים ושלום, עד ביאת גואלנו האמתי
כ"ד זעירא יוסף בן יעקב ז"ל. ברכות תעלה לראש זוגתו עם כל בניו, ד"ב זיין הקצין
המנהיג מתתי' ע"א וכב"ב:

Vgl. Mtsch. 1887 S. 213 ff. (auch bezüglich der Unterschrift des Briefes). Nach dem Mannheimer Memorbuch starb der oben genannte Vorsteher Matitjahu (Mathes), Sohn des Vorstehers Aron, am 11. März 1745.

[1]) Eine zwischen Samuel Helmann und R. Hirsch Charif, Rabbiner in Halberstadt, bezw. zwischen den Gemeinden Mannheim und Halberstad a. 1733 entstandene Meinungsverschiedenheit hinsichtlich Anstellung eines Vorsängers in Mannheim. welcher der Gemeinde Halberstadt gegenüber als kontraktbrüchig erschien, wurde schiedsgerichtlich durch den Rabbiner Jakob Kohn Popers in Frankfurt beigelegt; s. RGA שב יעקב I, No. 49. Daselbst II, No. 20 befindet sich auch d. a. 1737 eine Anfrage Helmann's an den Vrf. betreffs einer Aguna; in der Antwort bezeichnet der Vrf. den Fragesteller als seinen Verwandten. Daselbst No. 18 wird ein Briefwechsel zwischen Helmann (הרב הגדול דק"ק מנה"ים) und seinem מחותן Moses Katzenellenbogen in Schwabach erwähnt. Im ס' קול יהודה von Jehuda Selig aus Glogau werden verschiedene talmudische Abhandlungen von Helmann mitgeteilt.

[2]) Er approbierte u. A. Efraim Reischer's שער אפרים (Fürth 1728), Chajim Schur's צאן קדשים (Wandsbeck 1729)*), Josef Breslau's חק יוסף (Amsterdam 1730),

---

*) Das ס' צאן קדשים des Chajim Schur wurde von seinem Enkel Chajm, Sohn des R. Oser, herausgegeben und mit Zusätzen versehen. Der Heraugeber Chajm, Schwiegersohn des Rabbiners Josef Maier in Hannover, war Rabbiner in Hildesheim und verbrachte seinen Lebensabend im Bethamidrasch des Lemle Reinganum in Mannheim (vgl. die Approbation des Samuel Helmann). Eine Enkelin seines Sohnes Oser, der am Bethamidrasch in Altona wirkte, war die 2. Frau des Heimann Michael in Hamburg (s. dessen Or hachajm S. 40). Im Vorwort des צאן קדשים gedenkt der Herausgeber mit Dankbarkeit des Klausdirektors Moses Reinganum und seines Bruders Mendle (s. o. S. 173 A. 3), sowie des gelehrten R. Feibesch die

ragenden Anteil nahm er an einer brennenden Frage, welche damals die ganze Judenheit beschäftigte, nämlich an dem Kampfe gegen Jonatan Eibeschütz, in welchem bekanntlich dieser als immenser Talmudgelehrter hochberühmte Mann beschuldigt wurde, ein geheimer Anhänger der sabbatianischen Sekte zu sein. Der Sabbatianismus zählte schon vorher in Mannheim viele Parteigänger, welche von hier aus ihre Agitation zur Verbreitung der Sekte in's Werk setzten[1]). Unter diesen polnischen Sendlingen, welche in Mannheim ihr Unwesen trieben, werden besonders Moses Meir aus Zolkiew und dessen Schwager Jesaia Chasid genannt (vgl. Grätz Geschichte X, 363 ff.; Mtsch. 1887, S. 211; Horovitz II, 87). Helmann, der schon während seiner Amtstätigkeit in Kremsier der Bewegung gegen den Sabbatianismus sich anschloss, war einer der heftigsten Gegner von Eibeschütz, ja er wurde allmählich der Mittelpunkt der ganzen Streitfrage[2]). An ihn richtete R. Jakob Josua Falk (פני יהושע) in Frankfurt, welcher in dieser Angelegenheit 1752 sich selbst in Mannheim aufhielt, Anfragen und vertrauliche

RGA Isack b. Samuel Levi (Neuwied 1736), Sal. Geiger's כרם שלמה (Homburg 1738), Isack Spitz ברכת יצחק (Berlin 1746), Abr. Broda's אשל אברהם (Frankfurt 1747), Zebi b. Esriel's עטרת צבי (Fürth 1747), David Deutsch's צינה דוד (Fürth 1750).

[1]) In einem diese Sekte behandelnden Msc. heisst es u. A.:
הוא (הרשע לייבלע פרוסטיץ) הסית רבים גדולים וטובים בווין בפראג ומנהיים קצינים ונגידים אשר החזיקו בידו ופזרו כל רכושם בעבורו להחיות את עדתו. אשר מדי יום יום הולכת ומתרבה וגדלה ועצמה עד מאוד וכו'.

[2]) Es liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit, ein Urteil über Helmann's Auftreten gegen Eibeschütz zu fällen. Wir beschränken uns vielmehr auf das Verzeichnen von Thatsachen, wobei wir, um nichts unerwähnt zu lassen, auch den Umstand noch hervorheben wollen, dass Helmann in Verdacht stand, aus persönlichen Grunden und zwar aus Missgunst gegen Eibeschütz, mit dem er um die Metzer Rabbinatsstelle konkurrierte, auf die gegnerische Seite sich gestellt zu haben (התאבקות S. 11). Es soll übrigens zwischen Eibeschütz und Helmann frühzeitig und zwar schon in Prag, wo sie ihre Jugendzeit gemeinschaftlich verlebten, eine feindselige Stimmung bestanden haben (Auerbach l. c. S. 94).

ihm bei der Herausgabe des Werkes sehr behilflich waren. Er starb in Mannheim am 17. April 1729. Das Memorbuch der dortigen Klaus enthält folgenden Nachruf: יא"נ מורנו הרב ר' חיים בן החסיד והטהור מורנו הרב ר' עזור בעבור שכל ימיו עוסק בתורה ובמצות ובגמ"ח. וסיגף עצמו הרבה סיגופים. ודקדק הרבה במעשים טובים. טוב ומטיב לכל כטל ורביבים. לעבודת ה' היה מן המשכימים ומעריבים. טרח כמה טרחות ויגע כמה יגיעות עד שהוציא לאור תעלומות ספר צאן קדשים לזכות בו את הרבים. בשכר זה וכו' נפטר ונקבר ביום א' חה"מ דפסח ח"י ניסן תפ"ט לפ"ק נקרא בפומי דאינשי הרב מוהר"ר חיים אב"ד דק"ק הילדסום :

Mitteilungen; er war es auch, der den polnischen Rabbinen mit Repressalien drohte, im Falle sie ihre Gegnerschaft zu den dortigen Anhängern R. Jonatan's nicht offen bekundeten. Der lebhafte Briefwechsel, den Helmann in jener Zeit mit verschiedenen Rabbinen in dieser Sache pflegte, legt Zeugnis davon ab, wie ernst seine Gegnerschaft zu Eibeschütz zu nehmen ist (vgl. Mtsch. XXXVI, 258 ff.). Einen tieferen Einblick in die Tätigkeit R. Jonatan's [1]) gewann Helmann dadurch, dass er 1751 dessen Nachfolger in Metz wurde, nachdem er 25 Jahre hindurch den Rabbinatsstuhl in Mannheim eingenommen hatte, und er liess es sich auch nicht entgehen, Alles zu veröffentlichen, was er über seinen Vorgänger erfuhr und zu dessen Ungunsten verwerten zu können glaubte [2]). Helmann starb in Metz am Sabbat, 29. Dezember 1764 [3]).

---

[1]) R. Jonatan erteilte in Mannheim auf der Durchreise von Metz nach Altona, wohin er als Rabbiner berufen wurde, eine Approbation zu den in Sulzbach 1751 erschienenen Mischnajot, die er mit dem Worten schliesst: דברי החותם פה מנהיים ה' אב תק"י לפ"ק הק' יהונתן בהרב המנוח מהרר"ן זללה"ה אנכי בדרך ה' נחני מק"ק מיץ לק"ק אה"ו יע"א. (Dembitzer Kelilat Jofi S. 103 u. 122).

[2]) In Metz gab Helmann u. A. Druckapprobationen zu dem ס' חמשה שיטות (Sulzbach 1762) und zu יד החזקה 2. Thl. (Fürth 1765).

[3]) Eine Trauerrede auf Helmann steht in אהבת ציון von Jecheskel Landau (Prag 1827), der sich als מחותן von Helmanns Sohn Feibisch bezeichnet. Letzterer war Rabbiner in Hanau und Lissa (wo er 1765 eine Druckapprobation zu סדר הדורות ed, Karlsruhe erteilte). Von hier musste er wegen einer gegen ihn erhobenen falschen Beschuldigung flüchten und wirkte zunächst im Bethamidrasch in Berlin und schliesslich in Bonn als Rabbiner von Köln, Westfalen und Münster. Im ersten Jahre seiner Dienstthätigkeit in Bonn trieb es ihn nach Metz an das Grab seines Vaters, um gleichzeitig für sein Fussleiden Heilung zu suchen. Dort verschied er im kräftigen Mannesalter am 28. August 1770 und fand an der Seite des Vaters seine letzte Ruhestätte (Deutzer Memorbuch S. 60). Eine Tochter Helmann's, namens Jachet, war die Frau des Elieser Katzenellenbogen, Rabbiners in Bamberg und Hagenau (Sohn des Schwabacher Rabbiners Moses Katzenellenbogen), dessen Sohn Naftali Hirsch in Frankfurt a. O. und Winpenheim (Elsass) Rabbinatsstellen bekleidete. Letzterer genoss seine Jugenderziehung bei seinem Grossvater Samuel Helmann, wie er in der Vorrede zu dem von ihm herausgegebenen Schaar Naftali (Frankfurt a. O. 1798) mitteilt. (Auf dem Titelblatt und in der Vorrede werden verschiedene Glieder der Familie Katzenellenbogen namhaft gemacht; R. Feibisch, der Onkel des Verfassers, wird auch das. S. 54 b. erwähnt; zur Verwandtschaft vgl. die Stamm-

Eine schon 1719 ergangene Verordnung erneuert Kurfürst Karl Philipp durch gedruckten Generalerlass, d. d. Neuburg, 29. Oktober 1727, dass bei vorkommenden Banquerouten durch die Obrigkeit zu untersuchen sei, ob derselbe nicht durch zu reichliche Aussteuer der Kinder veranlasst wurde. In diesem Falle sollen nicht nur die Kreditoren befugt sein, aus dem Heiratsgut der Kinder sich bezahlt zu machen, sondern es sollen auch die Ehefrauen der Banquerouteure jedes Vorzugsrecht einbüssen.

1728 erlangte Elkan Levi Bacharach von Mannheim für sich und einen andern Juden die Zulassung zum medizinischen Doktorexamen. Der Petent berief sich hierbei in erster Linie auf den Schlussabsatz des § 15 der oben (S. 72) mitgeteilten Mannheimer Judenkonzession von 1717. Ferner erinnerte er daran, dass sein Vater Leibarzt des Kurfürsten Karl Ludwig gewesen sei (s. o. S. 120) und dass schon früher ein Jude aus Ladenburg die medizinische Doktorwürde erlangt habe. Dieser „ohnegewöhnliche casus" stiess zwar „propter malas consequentias" bei der Fakultät auf schwere Bedenken, da die Juden doch „sonsten aller Ehrenstellen ohnfähig seyen". Schliesslich zeigte sich zwar die Mehrheit der Fakultät dem Gesuche geneigt, stellte aber die Entscheidung dem Landesherrn anheim, die dann auch durch einen Spezialbefehl des Kurfürsten vom 8. Juli 1728 im Sinne der Bittsteller unter gewissen Bedingungen erfolgte (vgl. Winkelmann II, 250; MC I, 105)[1]).

1729 erlässt die kurpfälzische Hofkammer, unter Bezugnahme auf § 9 der Landjudenschaftskonzession vom Jahr 1722 (s. o. S. 105), an sämtliche Oberämter einen gedruckten Befehl, spezifizierten Bericht darüber einzusenden, welche Juden in den letzten 12 Jahren von der Pfalz weggezogen, ob und wann das

---

tafel in Beilage Nr. 15). Eine andere Tochter Helmann's, Bela, war die Frau des Jehuda Löb Fränkel, der ein Sohn des Rabbiners David Fränkel in Berlin war; sie starb in Berlin am 28. Februar 1784 (Landshuth תולדות אנשי שם S. 59, wo ihre Grabschrift mitgeteilt wird). Deren Tochter Edel war die Frau des Isack Wetzlar in Mannheim, wo sie am 17. Oktober 1796 starb. Einen Sohn des Samuel Helmann, namens Moses, finde ich als Besitzer eines bei mir befindlichen handschriftlichen Werkes eingezeichnet.

[1]) Elkan Bacharach — אלחנן בן הר"ר חיים רופא נקרא בפי כל אלחנן בכרך — starb 1751 in Mannheim (Memorbuch).

zu zahlende Schutzgeld eingegangen sei. Da in diesem Jahre die Zahl sämtlicher Familien auf 410 angewachsen war, so wurde von der Regierung beschlossen, keine neuen Schutzbriefe mehr auszugeben. 1732 werden die Oberämter von der Hofkammer zum Bericht darüber aufgefordert, welche Judenkinder während der Regierung des Kurfürsten Karl Philipp in und ausser Landes sich verheiratet und was sie zur Aussteuer bekommen haben. Bei diesem Anlass beschweren sich die Vorsteher der Landjudenschaft bei dem Kurfürsten darüber, dass, in Ausführung obigen Erlasses, u. A. im Oberamt Heidelberg und besonders in den Zenten Leimen und Schriessheim durch die dortigen Zentgrafen jeder Jude besonders zitiert und hiefür eine Sportel von 15—30 kr. erhoben wurde, was bisher noch nie vorgekommen sei.

Um die a. 1730 zur Instandsetzung des Jesuitenseminars in Heidelberg nötig gewordene Summe von 4536 fl. aufzubringen, wurden damals u. A. auch die Schutzgelder der zu stark sich mehrenden Juden als Deckungsmittel in Aussicht genommen (Winkelmann II, 253).

Bei Erneuerung der Konzession für die Landjudenschaft a. 1732 wird bestimmt, dass ausser dem bisher für jede Familie angesetzten Schutzquantum von 30 fl. Diejenigen, welche über die konzessionsmässige Anzahl im Lande wohnen, noch weiter jährlich 5 fl. 20 kr. Schutz- und Konzessionsgeld aus einer Hand zu entrichten haben. Die ganze Summe betrug damals 2346 fl. 40 kr., wovon längstens auf den 15. Tag nach beendigtem Quartal jeweils 586 fl. 40 kr. abzuliefern waren.

Die vom Kurfürsten im Jahre 1732 erlassene „Rheinbrückenordnung“ für Mannheim bestimmt für diejenigen Juden, welche an Sonn- und Feiertagen die Brücke passieren, besondere Taxen. Während ein Mannheimer Bürger zu jeder Zeit 1 kr. zu zahlen hat, wenn er zu Fuss, und 2 kr. wenn er zu Pferd die Brücke passiert, hat jeder Jude an Sonn- und Feiertagen als Fussgänger 4 kr. und zu Pferd 12 kr. und von jedem „Zugpferd, in Kutschen, Wägen oder Karren“ 8 kr. zu entrichten.

In jene Zeit fallen auch Unterhandlungen in Betreff des jüdischen Eids. Eine besondere Formel für denselben (ver-

öffentlicht in der Schrift: Formula juramenti Judaeorum oder der Juden Eyd von Wilh. Christoph Tauffenberg, informator in orientalibus zu Halberstadt und gewesener Rabbiner[1]); gedruckt und verlegt in Giessen und Frankfurt bei Eberhard Heinrich Lommers 1729[2]), welche von der kais. Kommission in der Reichsstadt Mühlhausen approbiert worden war, sollte 1730 auf Antrag der Regierung auch in der Kurpfalz eingeführt werden. Der Kurfürst konnte sich jedoch mit diesem Antrag nicht befreunden und verfügte, dass zunächst die bisherige Formel beizubehalten sei. Dagegen ergeht 1733 ein Erlass der Regierung an die 3 Hauptstädte und sämtliche Oberämter, dass jede Eidesleistung eines Juden in der Synagoge „vor den 10 Gebot" zu geschehen habe. Es scheint, dass später von gewisser Seite gegen die Juden gehetzt wurde und Einflüsterungen von Unduldsamkeit sich geltend machten, denen Kurfürst Karl Philipp, wie die Geschichte lehrt, im Allgemeinen sehr zugänglich war. Er beschloss kaum 4 Monate vor seinem Tode, dass die erwähnte Tauffenberg'sche Formel auch in seinem Lande eingeführt werde.

Bedrohungen und Misshandlungen der Juden durch Studenten kamen auch in dieser Zeit wiederholt vor, so dass der akademische Senat a. 1736 sich veranlasst sah, die Studenten unter Androhung der Relegation hierwegen zu verwarnen. Zugleich beschliesst aber auch der Senat, dem Kurfürsten, der hierzu die Veranlassung gab, darüber Vorstellung zu machen, dass die gedachten Insolentien nicht immer von Studenten ausgehen und dass zur Vermeidung derselben eine ständige Garnison sehr wünschenswert sei (Winkelmann II No. 2064 und 2071). 1739 wurde 2 jüdischen Studenten der Medizin vom Kurfürsten das Tragen von Degen erlaubt (das. No. 2079).

Im Einzug des Schutzgeldes, das jeder Jude der Kurpfalz vierteljährlich im voraus zu entrichten hatte, ergaben sich wieder grosse Schwierigkeiten. Der Obereinnehmer Moyses Kar-

---

[1]) Er hiess vor der Taufe Abraham Oppenheim und soll zuerst in Arnheim und später im Kreise Köln und Jülich als Rabbiner gewirkt haben; wegen verschiedener Betrügereien soll er in Hamburg in Haft gewesen sein; 1719 wurde er in Jena getauft (cf. Wolf bibl. hebr. III. 946).

[2]) Über die frühern Auflagen s. Wolf ibid. IV, 958.

lebach berichtet hierüber d. d. Mannheim 21. Januar 1735 an den Kurfürsten, dass dessen im vorigen Jahr erlassenes gedrucktes Zirkular wegen Eintreibung und Exequierung der landjudenschaftlichen Rekognitionsgelder wenig Erfolg gehabt; er müsse daher in jedem Quartal einen beträchtlichen Vorschuss leisten, was ihm für die Zukunft nicht mehr möglich sei. Deshalb bittet er um Einräumung der Erlaubnis, Denjenigen, welche die zur Ablieferung der Gelder bestimmte Frist nicht einhalten, die Untereinnehmer zur Exekution zuzuschicken. Die gleiche Bitte um Exekutionsgewalt für die Ober- und Untereinnehmer ergeht 1736 von Seiten der Vorsteher der Landjudenschaft.

Übrigens soll nicht unerwähnt bleiben, dass mit Abtragung der Schutzgelder die Juden sich durchaus noch nicht von jeder weitern Abgabe los und ledig kaufen konnten. Da hing noch so Manches drum und dran. So wird in den Akten berichtet, dass der kurpfälzische Geheimrat und geistliche Administrationspräsident Frh. v. Wickenburg gen. Stechinel 1739 beim Kurfürsten sich darüber beschwerte, dass er, trotz öftern Mahnens, die Zuckerhüte und Zitronen, welche „altem Herkommen und noch continuirenden Observanz gemäss“ die Stadt- und Landjudenschaft jährlich auf Neujahr an sämtliche kurpfälzische Geheim- und Regierungsräte abzuliefern schuldig sei, seit vielen Jahren nicht erhalten habe. Auf Erlass der Regierung wurde diese Gebühr nachträglich von der Landjudenschaft entrichtet, während die Stadtjudenschaft sich hierzu nicht herbeiliess.

Dem Obereinnehmer, sowie sämtlichen Untereinnehmern, wurde jeweils nach ihrer Ernennung entsprechendes Patent von der Hofkammer erteilt. Auf Moyses Karlebach in Heidelberg folgte als Obereinnehmer (auch Generaleinnehmer genannt) Moses Löw in Walldorf und nach dessen a. 1739 erfolgtem Ableben Lazarus Löw in Weinheim. Als Untereinnehmer finden wir aus dieser Zeit Folgende genannt: Jakob Feist in Oberingelheim, Samson Oppenheimer in Hemsbach, Moises Isaak Woog in Kreuznach, Lemle Isack in Bretten, Liebmann Joseph in Mosbach, Jonas Isaak in Westhofen, Löw Herz in Freinsheim, Amschel Löw in Billikheim, Aron Baruch in Edighofen, Abr. Goldschmid in Heidelberg, Veitel in Weinheim, Samson Isaak in Odernheim.

Mit Grenznachbarn wurde damals zuweilen ein besonderes Übereinkommen hinsichtlich des Geleits und Leibzolls getroffen. So zahlten 1742 elsässische Juden, die im Amt Selsen verkehrten, eine gewisse jährliche Abgabe an die Kurpfalz und zwar die 13 Haushaltungen in dem Fleckensteinischen Dorf Niederredern 9 fl.; Lazarus von Biehl jährlich 45 kr.; Borich Salomon von Beinheim 1 fl.; Jakob und Simon Salomon von Beinheim sind mit dem Admodiations-Geleitbrief versehen und zahlen deshalb keine besondere Abgabe; sonstige Juden, die ein- und ausgehen wollen, zahlen, in Ermangelung des Taschengeleits, statt 6 kr. jedesmal 12 kr.

Aus der Regierungsthätigkeit Karl Philipps sei hier zum Schlusse noch eine Verordnung vom 7. März 1741 erwähnt, dass nämlich aus jeder jüdischen Familie nur ein Mitglied und zwar ein männliches nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre, ein weibliches nach dem 21. Lebensjahre im Lande heiraten dürfe.

Fünfter Abschnitt.

Von den Juden unter Kurfürst Karl Theodor bis zur Auflösung der Kurpfalz.

(1742—1803)

Kurfürst Karl Theodor (1742—1799) hielt streng auf seine Hoheitsrechte und verordnete daher, wenige Monate nach seinem Regierungsantritt, dass die bei den Niedergerichtsherrschaften, welche „in et de territorio Palatino begütert“ sind, aufgenommenen Juden nicht mehr im Lande geduldet werden, noch Handel treiben dürfen, sondern, sobald sie die Kurpfalz betreten, als Vagabunden angesehen und so behandelt werden sollen „der Kreis poenal Sanction gemäss“. Hierüber grosse Bewegung unter den „Herren“. Der Amtmann in Hilsbach fragt an, wie es in Steppach und Weiler, wo 4 bezw. 10 jüdische Familien wohnen, die meistens in der Kurpfalz Handel treiben, gehalten werden solle, da der erstgenannte Ort dem Herrn v. Degenfeld und der andere dem v. Vennigen gehöre, beide aber pfälzische Lehen seien. Ferdinand Andreas Graf

v. Wiser wendet sich an den Kurfürsten betreffs Leutershausen, das sein Vater vom Grafen v. Hamilton als Lehen gekauft und wo schon zu Hamiltons Zeiten Juden gewohnt haben; er selbst geniesse das Recht, Juden zu halten, schon mehr als 40 Jahre; „nun wird Jedermann einsehen, dass dieses Recht, recipiendi oder vielmehr tolerandi judaeos, ein vigore Aureae Bullae Electoribus tantum zukommendes, folglich ein von der Landesfürstenobrigkeit abhängendes Regale und Gerechtsam sei, das auch einem Vasallen zu Lehen gegeben werden könne"; er erwartet daher, dass die kurpfälzische Regierung dieses Recht ihm auch ferner belasse. Ferdinand Josef Graf v. Wiser wendet sich in gleichem Sinne an den Kurfürsten wegen seiner Juden in Siegelsbach, die er nicht aufgenommen, sondern bei Erwerbung des Lehens schon vorgefunden habe. Der kurpfälzische Archivar Stengel, um seine Meinung über den hier aufgeworfenen Rechtsfall befragt, antwortet dem Kurfürsten d. d. Mannheim 6. Juli 1743 Folgendes:

„Den Niedergerichts Herren steht gar nicht zu, Juden anzunehmen, indem 1. das Recht, die Juden anzunehmen und zu schirmen, vor Zeiten den römischen Königen allein zugestanden, wie dann auch in libro ad vitam Ruperti Romanorum Regis, comitis Palatini et Electoris zu sehen, wie der römische König die Juden zu Mainz, Trier, Köln, Frankfurt, Speier, Worms, Landau, im ganzen Elsaß, Regensburg, Lindau ꝛc. in Schirm genommen, selbigen einen hohen Meister gesetzt, eine Ordnung, wie es mit selbigen gehalten werden solle, ausgehen, auch ihm oder des Reichs Kammer das Schirmgeld zu 15 fl. auch mehr, oder weniger erlegen lassen. — 2. sothanes Recht als ein regale an die Churpfalz kommen, wie denn in allen privilegiis et confirmationibus deren Juden ausdrücklich gedacht wird, so ist auch 3. ein Patent Churfürsten Philippi vorhanden, worinnen derselbe Röm. Kön. Maj. zu Gefallen, den Juden zwar gestattet, durch seine Lande zu wandeln, darin aber keine wucherlichen Handeln zu treiben, auch in den Orten, wo Churpfalz das Geleit habe, sich durchgeleiten zu lassen und dabei das Zoll- Schirm- und Geleit Geld, wie herkommens, an Churpfalz zu zahlen, dabei sich geleitlich zu halten, da dann von Churpfalz ihnen Juden der Schirm versprochen wird. 4. ist bekannt, daß die Niedergerichts-Herren weiter nichts, als die Nutzbarkeiten zu genießen haben, und wo selbige auch eine Gerechtigkeit haben, solche docirt werden muß; wozu noch letzlichen kommt, daß es den Churpfälzischen Unterthanen zu nicht geringem Schaden gereichen solte, wann den Niedergerichtsherren, in denen meistenteils mitten in Churpfalz gelegenen Orten,

dergleichen allem Vermuthen nach bettel- und anderswo vertriebenen Juden anzunehmen gestattet werden wollte".

Bald nahte auch wieder der Termin zur Erneuerung der Konzession für die Landjudenschaft. Kurfürst Karl Theodor ordnete daher schon am 7. Juni 1743 eine genaue Aufstellung über die Anzahl sämtlicher kurpfälzischer Juden an. Für dieselben wurde eine Rekognitionssumme von 45000 fl. angesetzt und auf die einzelnen Ämter ausgeworfen. Die zu diesem Zweck aufgestellte Liste, aus welcher Name, Zahl und Steuerkraft der damaligen Juden ersichtlich ist, befindet sich in unsern Akten[1]). Dass bei Aufstellung dieser Liste die kurpfälzischen Beamten die Steuerschraube fest anzogen, ist ebenso begreiflich, wie dass die Vorsteher in den einzelnen Oberämtern nicht immer in der Lage waren, die beigesetzten Summen gutzuheissen. Die Vorsteher der Landjudenschaft hatten zuvor folgende Aufstellung gemacht:

Oberamt	Alzei	von	61	Familien	4670	fl.
"	Bacharach	"	5	"	270	"
"	Bretten	"	30	"	3325	"
"	Boxberg	"	4	"	160	"
Unteramt	Böckelheim	"	8	"	250	"
"	Caub	"	4	"	280	"
Oberamt	Creuznach	"	38	"	3505	"
Amt	Dilsberg	"	3	"	315	"
Unteramt	Freinsheim	"	12	"	905	"
Oberamt	Germersheim	"	42	"	1625	"
"	Heidelberg	"	54	"	4135	"
Stadt	Heidelberg	"	12	"	505	"
Unteramt	Hilsbach	"	30	"	3025	"
Oberamt	Ladenburg	"	28	"	1707	"
"	Lautern	"	2	"	50	"
"	Mosbach	"	17	"	3035	"
"	Neustadt	"	58	"	4005	"
"	Oppenheim	"	20	"	885	"
"	Simmern	"	6	"	425	"
"	Stadecken	"	10	"	305	"
"	Stromberg	"	6	"	125	"
"	Otzberg Umstadt	"	14	"	950	"

[1]) Vgl. Anhang Beilage No. 13.

Burgvogtei Wachenheim	" 7	"	500	"
Kellerei Weingarten	" 8	"	465	"
Stadt Weinheim	" 9	"	1095	"
	488 Fam.	—	36517	fl.

Diese Aufstellung hatte aber den grossen Fehler, dass die verlangte Summe 8483 fl. mehr betrug, weshalb die kurfürstlichen Beamten die oben erwähnte neue Liste anfertigten. Am 3. Februar 1744 richteten die Vorsteher der Landjudenschaft an die Regierung eine Eingabe, worin sie auseinandersetzten, dass die Juden der Regierung immer zu Willen gewesen, so oft dieselbe zum allgemeinen Wohl sie in Anspruch genommen habe; so im vorigen Sommer, als sie Fouragelieferung an die in der Kurpfalz befindlichen fremden Truppen besorgte; ferner als Kurfürst Karl Philipp den kaiserlichen Wahl- und Krönungsvorschuss von 20,000 fl. von ihnen verlangte [1]), den sie so schnell aufgebracht haben. Ebenso gerne möchten sie jetzt die verlangten 45000 fl. aufbringen, aber sie seien dieses nicht im Stande und ihr Kredit sei geschwächt, weil die Schutzkonzessionen nicht auf die ganze Lebenszeit des Kurfürsten, sondern immer nur auf den Zeitraum von 12 zu 12 Jahren laufen. Dennoch wollen sie ihren guten Willen zeigen und machen daher folgenden Vorschlag: sie geben die auf genannte Summe von 20,000 fl. lautende Obligation zurück und lassen dieselbe nebst 2000 fl. Interessen in Anrechnung bringen, was um so leichter sei, da hierzu gewisse Gelder, zu welchen unter dem Namen „Familles-Gelder“ sie auch schon das Ihrige beigetragen haben, schon bereit liegen; an dem Reste wollen sie so viel als möglich zahlen und zu diesem Behufe, da sie ihre Leute und deren Steuerkraft besser kennen, eine eigene Vermögensaufstellung machen, um sodann das Ganze abliefern zu können. Werde alsdann die Konzession auf Lebenszeit des Kurfürsten verlängert, so hebe sich ihr Kredit und hiermit auch das Geschäft. Hierauf erfolgt die Antwort, dass von der verlangten Summe nicht Abstand genommen werden könne, wogegen es der Judenschaft unbenommen bleibe, eine andere Repartition vorzunehmen und innerhalb

[1]) Diese Stelle bezieht sich auf die Wahl Karls VII. zum deutschen Kaiser (1742), die bekanntlich von der Kurpfalz besonders eifrig betrieben wurde.

8 Tagen zu übergeben. Dieses geschieht[1]). Die Liste wird wird unter Assistenz des Rabbiners der Landjudenschaft von den Vorstehern gefertigt und am 20. Februar mit dem Anfügen der Regierung übersandt, dass die Repartition einen Gesamtbetrag von 38000 fl. ergeben habe; den Rest wollten sie auf Kredit aufnehmen und in 6 Wochen abliefern. Sie bitten daher, an alle Oberämter eine von heute an laufende sechswöchentliche Frist zur Zahlung ergehen zu lassen. Von manchen Seiten trafen die Gelder verhältnismässig rasch ein; von vielen Seiten aber kamen Klagen an die Regierung, dass ein Teil der in die Liste aufgenommenen Juden den Beitrag gar nicht leisten könne, dass überhaupt die Vorsteher höchst unbillige Ansätze gemacht hätten. In Mosbach war die 1. Terminzahlung mit 1517 fl. 30 kr. bereits eingegangen, konnte aber wegen eingetretener Überschwemmung nicht abgeliefert werden. Hilsbach lieferte als 1. Termin 1170 fl., als 2. Termin 1475 fl. Bretten zahlte 1500 fl. Der Stadtschultheiss von Sinsheim beklagt sich, dass Salomon David von Mosbach, der sich mit der von Jakob Löw hinterlassenen Tochter versprochen, in die Liste der Sinsheimer Judenschaft eingetragen werden sei; da ohnedies schon so viele Juden dort wohnen, so sollte es nicht gestattet werden, dass dieser sich auch noch dort niederlasse. Einen kleinen, aber vielsagenden Einblick in die Art und Weise der Einschätzung und Heranziehung auch der Unbemitteltsten gewinnen wir aus dem Berichte des Einziehers im Oberamt Heidelberg. Dieser meldet nämlich am 8. Juli:

Seckenheim: Joseph Löw (der den 1. und 2. Termin mit 20 fl. noch schuldig ist) „dieser sagt, weil er bei keinen Mitteln sei, wollte er diese Zahlung den Judenvorstehern überlassen“.

Reilingen: Liebmans Witwe (für beide Termine in Rückstand mit 40 fl.) „war vor dem Ansatz allschon auf das Metternichische auf Neckarsteinach gezogen“.

Schriessheim: David Liebmann (für beide Termine in Rückstand mit 20 fl.) „dieser ist vor vielen Jahren schon ganz verarmt“.

---

[1]) Die in Beilage No. 13 neben den Namen stehenden Zahlen bezeichnen die von den Vorstehern vorgenommene Einschätzung, während die in Klammer gesetzten Zahlen jene der kurpfälzischen Beamten darstellen.

Dossenheim: Sal. Seligmann (der 20 fl. zahlen soll) „hat sich erst unlängst verheiratet, stehet noch in keinem Schutz und hat nichts im Vermögen“. — Moses Mayer (soll auch 20 fl. zahlen) „dieser ist vor einigen Jahren schon im Verderben gestanden“.

Handschuchsheim: Gerson Leser (mit 20 fl. in Rückstand) „ist bettelarm und ist bei ihm nichts als eine Hütte voll Kinder zu finden“.

Walldorf: Herz Benjamin (für 2. Termin mit 15 fl. zurück) „alle Zahlungstermine sind diesem Juden insinuirt worden, es scheint aber, dass er keinen Kreuzer weiter zu zahlen gedenkt“.

Die neue Konzession, in einem gedruckten Erlasse vom 7. August 1744 erteilt, enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

1. Die Gesamtzahl der in der Pfalz wohnenden jüdischen Familien wird auf 300 festgesetzt; sie dürfen alle ehrliche Handlungen, besonders auch die Mezgerei, betreiben.
2. Sie sollen keinen wucherlichen Handel treiben und gerechte Forderungen zeitlich einklagen, nicht erst nach dem Absterben der Schuldner.
3. Von Andern sollen sie nichts an sich bringen oder darauf lehnen, auch andern Juden keinen „Unterschlauf“ geben.
4. Wenn Streitigkeiten zwischen Juden und Christen entstehen, sollen sie immer den Kurpfälz. Richtern zu Recht stehen; von Leibzoll sind sie überall befreit.
5. Wegen Taschengeleits sollen sie das betr. quantum zahlen und ihre Taschengeleitsbriefe stets bei sich tragen.
6. Wer in jüdischen Glaubens- und Ceremonialsachen sich widerspenstig zeigt, kann von den Judenvorstehern bis zu 12 Rthlr. gestraft werden, wovon die Hälfte der Hofkammer und die Hälfte dem jüdischen Almosen zufällt.
7. Überall, wo sie wohnen, dürfen sie Begräbnisplätze anlegen; wer seinen Todten auswärts begraben will, kann dieses ungehindert thun.
8. Wer sein Kind verheiratet, kann es noch ein Jahr lang in seinem Hause behalten; wenn die Eltern dann dessen Schutzaufnahme wünschen, sollen sie zuvor nachweisen, dass sie

ihm 600 fl., wenn es erstgeborenes, und 1500 fl., wenn es nachgeborenes Kind ist, als Heiratsgut gegeben haben; ein Fremder, der eine Einheimische heiratet, muss ein Vermögen von 2000 fl. nachweisen.

9. Wer wegzieht, hat noch für ein Jahr Schutzgeld zu zahlen.

10. Im übrigen sind die gleichen Abgaben zu zahlen, wie sie in frühern Konzessionen bestimmt sind; so von jeder Hochzeit und jedem Begräbnis, von jedem Fuder „kauschern Weins“ 1 Rthlr und als jährliches Schuztgeld 30 fl. (mit vierteljähriger Vorauszahlung); von Personaleinquartierung bleiben die Juden verschont; sie dürfen einen Oberrabbiner (der bei Sterbefällen das herrschaftliche Interesse zu wahren und Denjenigen, der Schutzaufnahme sucht, die pflichtmässigen attestata zu erteilen hat), 2 Vorsteherbedienten und bei jeder Synagoge einen „Schulklöpfer“ halten; alle diese sind von Abgaben frei; für diese Vergünstigungen zahlt die Judenschaft jährlich 2400 fl. nebst 20 Thlr Kanzleitaxe.

11. Sie dürfen jedes Jahr eine Versammlung halten, um die Umlage festzustellen.

12. Den Bürgern ihres Wohnorts sollen sie für Wasser und Waide eine billige Rekognition bezahlen.

Anfangs September 1744 werden sämtliche Juden in allen Oberämtern vorgeladen, um ihre Schutzbriefe vorzuzeigen und zugleich nachzuweisen, ob und was sie an frühern Schutzgeldern noch schuldig sind. Bei dieser Gelegenheit berichtet der Gemeinderat von Leimen, dass, während früher nur 2 Judenfamilien dort wohnen durften, es jetzt deren 14 seien; wenn das so weiter gehe, so würden dort in wenigen Jahren „mehr Juden als Katholiken wohnen“. Das hierbei vorgelegte Verzeichnis nennt folgende Namen:

a. mit Schutzbriefen versehen: Seligmann Aron, Aron Seligmann, Isac Zodig, Gerson, Mordge, Moses (gibt wegen Armut und Alters das halbe Schutzgeld);

b. mit keinem Schutzbrief versehen: Mayer, Hirschel (ist Vorsänger), Mordge, Nathan, Simon, Hirsch (ist aus dem ritterschaftlichen Ort Michelfeld vertrieben worden und hält sich eine Zeitlang hier auf), ein Rabiner N. (der sich nächstens verheiraten und häuslich hier niederlassen will) und Benedictin eine arme alte Witib.

Aus Heidelberg wird folgendes Verzeichnis vorgelegt:

1. David Weisweiler hat seinen Schutzbrief producirt, ist nichts schuldig und noch vermögend.
2. Daniel Oppenheimer ebenso (hat noch seinen alten 70jährigen Vater Isac Löw bei sich).
3. Löw Salomon Oppenheimer (wie 1).
4. Löser Salomon Oppenheimer (hat seinen alten Vater Salomon Wolf bei sich).
5. Simon Joseph Krautheimer (wie 1).
6. Moises Joseph Bamberger (wie 1).
7. Moises Carlebach (hat seither zu Mannheim gewohnt) ohneracht dieser dermalen Vorsteher seiende Jude durch den Ratsdiener bei 5 fl. herrschaftlicher Straf seinen Schutzbrief zu produciren citirt worden, ist er dennoch nicht erschienen.
8. Löser Wolf Oppenheimer, etliche 60 Jahre alt, schon 42 Jahre in Schutz, jetzt alt und arm.
9. Juda Carlebach, ist noch mit einem Theil des Schutzgelds in Rückstand.
10. Löw Wolf, 60 Jahre alt, arm, ernährt sich auswärts, wurde wegen großer Armut schon vor etlichen Jahren in Rechnung gestrichen.
11. Beer Feist (lebt meistens in Mannheim). Die Frau erscheint und stellt ihren elenden Zustand vor, wie ihr Mann nicht hier und sie das Brod betteln, und mit zwei Kindern davon kümmerlich leben müsse.
12. Herz Beer Oettinger, ist als Schulklöpfer angenommen, mithin vi Concessionis § X von allen oneribus frei.
13. Daniel Carlebach, ist sonst hier wohnhaft gewesen, jetzt aber nach Ilvesheim gezogen.
14. Löw Salomon Oppenheimer, des Abraham Schwager, hat einige Jahre nichts bezahlt und hat nichts im Vermögen.
15. Schmul Levi Witib, deren Ehemann Schulklöpfer gewesen und will unterthänigst gebeten haben, ihr diejenige Freiheit, welche ihr Mann desfalls gaudiret, fernerhin angedeihen zu lassen.
16. Esther Ulffin, hat einen großen Sohn und gibt gnädigster Herrschaft weder Schutzgeld noch Schatzung, hat wenig im Vermögen.

Von Wiesloch wird ein Freischein für den Todtengräber Löw Jossel daselbst erbeten „welcher alle im Oberamt Heidelberg absterbende Juden zu begraben hat".

Für die Juden in Mannheim wurde als Entschädigung für Erneuerung der Konzession, hinsichtlich deren ebenfalls kurze Zeit nach dem Regierungsantritt des Kurfürsten Karl

Theodor die Verhandlungen eingeleitet wurden, die Summe von 15,425 fl. festgesetzt. Die Vorsteher (Koppel Levy [1]), Wolf Löb, Feist David Oppenheimer, Jakob Samuel Weil [2]) und Feibel Levi) richten an den Kurfürsten eine Vorstellung, worin sie hervorheben, dass die Juden, so oft die Stadt in Verfall und Einäscherung geraten, dieselbe wieder in die Höhe gebracht hätten, daher ihnen auch von 5 Kurfürsten nach einander besondere Privilegien erteilt worden seien; hierzu gehörte das den Juden gleich den christlichen Bürgern erteilte jus civitatis, so dass ausser dem Schutzgeld zwischen Juden und Christen kein Unterschied herrsche. Sie hätten deshalb auch Alles gethan, was zum Wohl des Landesfürsten diene und zur Zierde der Stadt schöne Häuser gebaut; ja als der jüngst verstorbene Kurfürst die hiesige Stadt zur Residenz bestimmte und es an einem kurfürstlichen Schloss fehlte, da habe der Jude Emanuel

[1]) Koppel Levi, Sohn des Vorstehers Aron Levi (Fränkel), stammte aus Worms und starb in Mannheim (wo er unter den a. 1700 nach Zerstörung der Stadt wieder aufgenommenen Juden genannt wird) Dienstag 20. Mai 1755 (vgl. Wormser Memorbuch S. 45). Das Mannheimer Memorbuch widmet ihm als Vorsteher und Schtadlan einen ehrenvollen Nachruf. Über seine Familie, die aus Wien stammte, berichtet Kaufmann im Magazin 1890 S. 87 das Nähere. Seine Frau Blümle, eine Tochter des Vorstehers Chajim Sinsheim in Mannheim, stiftete ein Kapital von 1000 fl. für Talmud Thora und beschäftigte sich stets mit Werken der Menschenliebe; sie starb in Mannheim am 14. Mai 1739. Seine Tochter Pessel (ein Name, der in der Familie Fränkel mehrfach vertreten ist) war die Frau des Vorstehers Mosche Margolit Jafe in Worms und starb Montag 19. April 1762 in Wien (Inschriften No. 464). Der oben genannte Chajim Sinsheim war ein Sohn des Salomon Sinsheim und wurde am 17 Juli 1699 in Mannheim aufgenommen, wo er am 25. September 1721 starb. Seine Frau Rifka entstammte der angesehenen Familie Chalfon in Metz und starb in Mannheim am 23. Mai 1714. Die Familie Sinsheim, aus der manche berühmte Männer hervorgingen, zählte zu den angesehensten jüdischen Familien; vgl. oben S. 3 A. 4; Wormser Memorbuch S. 40, 42, 44, 49. Siehe die Stammtafel im Anhang Beilage No. 13 a.

[2]) Er war Sohn des Rabbiners Samuel Weil in Rappoltsweiler und Schwiegersohn des Michael Mai (s. o. S. 147 A. 2). Auf dem Titelblatt des ס׳ מנחיל יעקב (Frankfurt a. O. 1739) wird er rühmend erwähnt. Der Vrf., Menachem Levi von Lemberg, hat durch diesen Titel seinem Gönner ein Denkmal der Dankbarkeit gesetzt (womit die Namen in Benjakob's Bibliographie S. 340 ihre Erklärung finden). Jakob Weil starb in Mannheim Sonntag 10. December 1758.

Oppenheim [1]) „mit seinem vorher schon auf dem Markt gestellten und dort jetzt noch zu sehenden ziemlich grossen modo Gräflich Hillesheimischen Gebäude“ eine Interims-Residenz beschafft. Die christlichen Mitbürger hätten zwar versucht, die Juden aus der Gunst des Fürsten zu verdrängen, aber ohne Erfolg. Die Judenschaft habe stets alles Mögliche geleistet. So habe dieselbe auch an den der christlichen Bürgerschaft als kaiserliche Wahl- und Krönungsvorschussgelder auferlegten 30,000 fl. partizipiert, was, wenn es nach Verhältnis der Einwohnerzahl berechnet worden wäre, kaum die Hälfte betragen hätte. Daher hoffen sie, auch bei dem jetzigen Kurfürsten den alten Schutz und die bisherigen Freiheiten zu geniessen, trotzdem die christlichen Mitbürger auf's Neue sie anzuschwärzen suchen. So habe die kurpfälzische Hofkammer ihnen eröffnet, dass von den namentlich aufgezählten 57 hiesigen jüdischen Familien nebst den beiden Klausen [2]) binnen 6 Wochen an den Regierungs- und Hofkammerrath, auch Generalkassier Wunderlich 15425 fl. zu zahlen seien, die Saumseligen aber aus der Stadt gewiesen werden sollen. Die Juden wollten alles Dieses gerne leisten, sie seien aber übler daran, als ihre christlichen Mitbürger, die ihre Privilegien schon erneuert in Händen haben, während die Juden diese grosse Summe aufbringen müssten, ohne noch eine Konzession zu besitzen. Sie bitten daher den Kurfürsten, die beiliegende Konzession zu erneuern, und wollen für die genannte Summe die in ihren Händen befindliche Obligation über erwähnte 10,000 fl. Kapital nebst etwa 1000 fl. Interesse in Aufrechnung bringen, das Fehlende aber selbst auf die gesamte hiesige Judenschaft ausschlagen.

Hierauf wird von den Vorstehern eine neue Liste nebst neuer Einschätzung aufgestellt, nach welcher obiger Betrag einschliesslich der von der Regierung bezeichneten 57 Familien nunmehr auf 187 Familien umgelegt wurde, von denen jedoch auf besondern Befehl des Kurfürsten wieder 13 von der Zahlung befreit wurden [3]).

---

[1]) Vgl. oben S. 87 A. 1.

[2]) Vgl. Anhang Beilage No. 13.

[3]) Vgl. Anhang Beilage No. 13, wo die in Klammern stehenden Zahlen diejenigen Beträge darstellen, welche bei der Einschätzung von den kurfürst-

Über die Art und Weise der Repartition der Beiträge herrschte jedoch Unzufriedenheit, die in einer an den Kurfürsten gerichteten Klageschrift der Judenschaft gegen den derzeitigen Vorsteher zum Ausdruck kam und mit welcher noch sonstige Beschwerden über den schlecht geführten Gemeindehaushalt verbunden wurden. Der Kurfürst verfügte am 20. April 1744, dass diese Klagepunkte sofort zu erledigen seien, bevor am 29. d. M. die feierliche Huldigung in hiesiger Residenz stattfinde. Für die bisherigen Vorsteher (Koppel Levi, Feist David Oppenheimer, Feibel Levi, Mayer Joseph, Moses Nathan, Joseph Goldschmidt, Aron Moyses, Meyer Sinzheim [1]), Samson Hirsch) wird eine Neuwahl angeordnet, mit deren Leitung die Deputierten Falk Wachenheim, Baruch Schriessheim, Mayer Ullmann, Jakob David Gallinger, Löw Israel und Alexander Traub betraut wurden [2]). Letztere erhalten zugleich den Auftrag, den Gemeindehaushalt einer Prüfung zu unterziehen und über den Befund an die Hofkammer Bericht zu erstatten. Der neu gewählte Vorstand bestand aus folgenden Mitgliedern: Koppel Levi, Abr. Sinzheim [3]), Feist David Oppenheimer, Jakob Weil,

---

lichen Beamten aufgestellt wurden; die von der Zahlung Befreiten sind mit einem Sternchen bezeichnet.

[1]) Meyer Sinzheim, Sohn des Vorstehers Abraham Sinzheim, starb in Mannheim am 23. Mai 1752; auf dessen Grabstein wird seine Frömmigkeit und Wohlthätigkeit rühmend hervorgehoben; seine Frau Bräunle, Tochter des Michael Mai (s. o. S. 174 A. 2) ruht im Grab an seiner Seite.

[2]) Die Wahl wurde in der Regel im Beisein von 3 Rabbinern, 2 Ältesten der Gemeinde, sowie aller Einnehmer und Deputierten bei Nacht in der Synagoge vorgenommen, wobei jeder Wähler, ehe er sein schriftliches Votum abgab, vor der Thora vereidigt wurde.

[3]) Abraham Sinsheim, ein Sohn des oben (S. 214 A. 1) genannten Chajim Sinsheim, wurde am 30. Mai 1710 in Mannheim aufgenommen. Sein weit verbreiteter Ruf als Schtadlan und grosser Wohlthäter findet im Wormser Memorbuch S. 44 und in seiner Grabschrift (Frankl Inschriften No. 429) würdigen Ausdruck. Er starb in Wien in der Nacht auf 25. Schwat 5514, d. i. 16. Februar 1754 (dieses Datum im Mannheimer Memorbuch stimmt mit Frankl's Inschrift überein; demnach scheint die Zeitangabe im Wormser Memorbuch, die ohnedies nicht mit dem Kalender stimmt, unrichtig zu sein). Seine Frau Gitche, eine Tochter des Vorstehers Jehuda Mordechai, starb gleichfalls in Wien am 8. Januar 1729. Dort starb auch Löb, ein Bruder des Abraham Sinsheim, am 4. Juni 1744 (vgl. oben S. 106 A. 1). Er war gleichfalls ein grosser Wohlthäter und ist als Erbauer der

Feibel Levi, Mayer Joseph und Jakob Ullmann; da der Letztere die Wahl nicht annimmt, so tritt an seine Stelle der nach ihm mit den meisten Stimmen gewählte Falk Wachenheim. Die Wahl wird am 6. Juli vom Kurfürsten bestätigt. Feist David Oppenheimer, gegen welchen der Vorwurf erhoben wird, dass er die Einlösung eines von ihm ausgestellten Wechsels unter ehrenrührigen Äusserungen über seine Glaubensgenossen verweigert habe, wird auf 3 Jahre seines Amtes enthoben. Der im Mai 1747 neu gewählte Vorstand zählte folgende Mitglieder: Koppel Levi, Abr. Sinzheim, Jakob Weil, Feibel Levi, Mayer Joseph, Falk Wachenheim und Elias Hayum [1]).

sog. Raschikapelle in Worms bekannt (vgl. Wormser Memorbuch S. 40, Frankl Inschriften No. 689, Kaufmann letzte Vertreibung S. 153, Magazin XVI, 205 ff). Seine Frau Mirjam Sara war eine Tochter des Josef Guggenheim und der Frumet, einer Tochter des Hoffaktors Samuel Oppenheim; sie starb in Wien am 15. Dezember 1739 (Frankl Inschriften No. 368, Wormser Memorbuch S. 42). Frumet starb in Frankfurt am 14. April 1713. Das Lob des Josef Guggenheim, seines Sohnes Abraham und seines Schwiegervaters Samuel Oppenheim s. in der Vorrede zu ס' פי שנים. Über Meyer Sinsheim, Sohn des Abraham Sinsheim, s. o. S. 216 A. 1.

[1]) Elias Hayum, auch Elias Bing genannt, ein Urenkel des berühmten R. Samuel Chajim Jeschaja*), lebte zur Zeit des bekannten würtembergischen Finanzministers Süss Oppenheimer in Stuttgart (weshalb er auch gewöhnlich R. Elia Stuttgart und die bei seiner Klaus befindliche Synagoge die

*) R. Samuel Chajim Jeschaja war etwa 26 Jahre lang Rabbiner in Krakau und wurde von da 1690 nach Frankfurt berufen, wo er als Rabbiner in hohem Ansehen starb und Freitag 9. November 1703 zu seinen Vätern einging. Näheres über ihn s. bei Asulai שה"ג s. v., Horovitz II, 56 ff. (dessen Grabschrift das. S. 99 No. 4428), מטה לוי S. 11 A. 2, Dembitzer Keilat Jofi S. 72, Brüll Jahrb. VII, 158 (wo, unter Hinweis auf מטה אהרן die Antrittsrede des R. Samuel in's Jahr 1689 verlegt wird, was offenbarer Irrtum des Vrf. ist). Im dem hdsch. Frankfurter Chewrabuch steht der am Montag 6. Schwat (16. Januar) 1690 gefasste Beschluss, dass der dortige Gemeindediener Samuel nach Krakau reisen und dort R. Samuel im Auftrag der Gemeinde veranlassen solle, sich innerhalb 14 Tagen zu erklären, ob er die Stelle in Frankfurt annehmen wolle, oder nicht; im ersteren Falle müsse der Rabbiner unter Einlage eines Pfandes und mit Handschlag seine Bereitwilligkeit zur Annahme der Stelle bekräftigen; im letzterem Falle soll der Gemeindediener nach Breslau zurückreisen und dort weitere Befehle der Gemeinde abwarten. — Ausser den in מטה לוי und bei Brüll genannten Literaturnachweisen bemerke ich, dass im ס' קול יהודה eine Abhandlung von R. Samuel sich befindet und in RGA מעיל צדקה No. 1 auf ihn Bezug genommen wird. Dass er auch in der Kabbala bewandert war, geht aus seiner Approbation zu אשל אברהם hervor, deren Wortlaut in Zunz Ir hazedek A. 37 zu lesen ist. Approbationen schrieb er auch zu David Grünhut's טוב רואי, zu RGA Joel Sirkes, Elischa b. Abraham קב ונקי, RGA Chawot Jair und Nachlat Schiwa 2. Ausg.; vgl. auch Mtsch. 1881 S. 552. Seine Frau Rifka, eine Tochter des Gaon R. Natan Spira in Krakau (fehlt bei Zunz Ir hazedek S. 58) erhielt auf Ansuchen ihres Mannes, laut Beschluss der Chewra Kadischa vom Jahre 1700, nach dessen Ableben als Witwensitz im Gemeindehof ein Zimmer im Hause des Vorstehers R. Simon, welches vorher auch die Witwe des Rabbiners Mendel Bass bewohnte

Am 27. Juli 1744 wurde die neue Konzession vom Kur-

„Stuttgarter Schule“ genannt wurde, und wurde 1746 von da ausgewiesen, weil er, wie es in einer Urkunde des Kön. Würt. Haus- und Staatsarchivs heisst „dem justifizirten Süss als Ohrenbläser und Helfershelfer gedient hat“. Hierauf liess er sich in Mannheim nieder, wo er neben seinen Verdiensten um die Gemeinde, in der er lange Zeit das Vorsteheramt bekleidete, durch eine Stiftung im Betrage von 24000 fl., deren Zinsen hauptsächlich zur Ausstattung armer Bräute verwendet werden, einen dauernden Namen sich erworben hat. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen sind in dem mir vorliegenden Originaltestament vom 12. Ijar (21. April) 1766 enthalten, welches von den Beglaubten, Salomon, Sohn des Josef, und Samuel, Sohn des Benjamin Bunem aus Halle (Samuel Halle*), sowie von dem Testator (unter dem Namen הק׳ אליה בן ה״ח בינגאן) unterzeichnet ist, der Montag 26. Mai 1766 aus dem Leben schied. Im Mannheimer Memorbuch sind seinem Gedächtnis folgende Zeilen gewidmet:

יא״נ פו״מ ושתדלן החבר ר׳ אלי׳ בן הח״ר חיים בינגא ע״נ א״ו בעבור שהפריש מנכסיו על מנת שלא להחזיר סך ארבעה ועשרים אלף. טרם אשר מעלמא הדין עבר וחלף. זולה מה שאינו כתוב בספר ונגלף. לתורה ולעבודה ולגמ״ח. ולהמשכימים ומעריבים לבהכ״נ ועומדים על הפקודים. ולהלומדים ומלמדים תורה הקדושה אשר נתנה בקולות ולפידים. גם להכנסת כלה יתומות ועניות מרודים. ומחשבתו הטובה הוציא מכח אל הפועל בנפש ולב חרדים. להפיל פור הוא הגורל על אחד (so) מבתולי עירנו ועיניו רואות ולבו שמח על אשר זכה בחייו בישועת בת תלמיד חכם ואומר מודים. אף גם הציל כמה נפשות מזדים. בשכר זה ובזכות אבותיו הקדושים אשר בארץ המה ה״ה אא״ז מהור״ר שמואל חיים ישע׳ ויוצאי חלציו זצ״ל תהא נפשו צרורה בצרור החיים. תוך שארי צדיקים וחסידים. אשר בגן עדן ולחיי העולם הבא מעותדים. אמן. נפטר ונקבר בש״ט ביום ב׳ י״ח סיון שנת **שברן** הרבה מאוד לפ״ק. נקרא בפי כל אדם ר׳ אלי׳ שטוטגרט:

Sein Vater Haium Elias, Sohn des Rabbiners Josef Elia in Bingen (daher auch Haium Bing genannt) starb in Pfersee Dienstag 12. Juli 1768. Seine Mutter Kela war die Tochter des Maier Ulmo in Pfersee. Die Frau des Elias Haium, Jitle, war die Tochter des Mordechai Schloss in Frankfurt.

(Gemeindebuch in Frankfurt); sie starb dort a. 1707. Sein Sohn R. Josef Elia starb als Rabbiner in Bingen am 14. Juni 1701 (dessen Sohn Elia war Rabbiner in Binswangen; dessen Tochter Kela war die Gattin des Seligmann See in Metz). Ein anderer Sohn Jehuda Löb bekannte sich in Zolkiew zu den Sabbatianern, von denen er sich aber bald wieder lossagte (Mtsch. 1887 S. 211); er war Schwiegersohn des gelehrten R. Samuel Schotten (כוס לוי l. c.) und Herausgeber des babyl. Talmuds (Cat. Bodl. No. 1414 ff., 4945 No. 2, 5728). Später wurde er Rabbiner in Mattersdorf, wo sein Sohn Nathan Neta sein Nachfolger wurde. Eine Tochter des R. Samuel wurde die Gattin des R. Pinchas b. Simon Wolf Auerbach, Verf. von הלכה ברורה Wilmersdorf 1717). Eine andere Tochter, Mirjam, war an David b. Aron Polak aus Amsterdam verheiratet (Kaufmann, Samson Wertheimer 61 A. 3).

*) Samuel Halle wurde 1755 als Rabbiner der Michael May'schen Klaus aufgenommen und stand in gelehrtem Briefwechsel mit R. Jecheskel Landau (vgl. RGA Noda Bijehuda 2. Thl. II, 200, 207; III. 82, 41, 45; IV. 44). Seine Frau war die Tochter des Klausrabbiners Binjamin Gerber in Mannheim. Samuel Halle starb daselbst Sabbat 14. Januar 1786; seine Tochter Pesche, die Frau des Rabbinatsassessors Löb Bodenheim von da, starb am 24. November 1832.

fürsten ausgefertigt, in welcher zunächst der Lemle Moses'schen Klaus die bisherigen Privilegien erneuert und besondere Bestimmungen wegen Ernennung der Klausrabbiner, Aufbewahrung der Wertpapiere und Rechnungsführung getroffen werden. Die Zahl der jüdischen Familien bleibt, wie bisher, bei 200. In den Schutz kann nur Derjenige neu aufgenommen werden, der ein Vermögen von 2000 fl. „nebst einem Sessel in der Synagoge" besitzt. Die Juden sollen, da keiner von ihnen in der Hauptstrasse ein Haus besitzen darf, nach und nach in die Nebenstrassen verziehen „in die Gegend von ihrer Synagoge, Spital und Begräbnus". Als Aufnahmstaxe sind 40 fl. an die Hofkammer zu entrichten und ausserdem noch 1 fl. 30 kr. an die Stadt für den Feuereimer[1]) (wofür die christlichen Einwohner 3 fl. zu zahlen hatten). Sämtliche Handelsbücher sollen in deutscher Sprache geführt werden. Banquerouteure sind solange in dem grossen Bann zu halten, bis sie wenigstens die inländischen Gläubiger befriedigt haben.

---

dem das mir vorliegende Memorbuch der Elias Haium'schen Klaus nachrühmt, dass er durch seine Fürsprache am Hofe des Herzogs vom Würtemberg der Gesamtheit grosse Dienste geleistet habe. Jitle starb in Mannheim am 7. Oktober 1765; dort starb auch deren einziger Sohn, der Vorsteher und Schtadlan Mayer Bingen (Schwiegervater des R. Getschlik Alsenz, s. u.) am Sonntag, 21. August 1803. Elia Haium hinterliess ausser dem genannten Sohn noch vier Töchter: Elle, Kele, Bräunle und Rose. Elle war an Michael, Sohn des Koppel Fränkel in Fürth, verheiratet, der 1771 unter den Vorstehern in Mannheim genannt wird, Kele war die Frau des Hilel Ullmann von da (s. o. S. 195 A.). Bräunle wurde die Gattin des Wolf Seligmann Oppenheim, genannt Wolf Heidelberg (Sohn des Vorstehers Selklin Heidelberg (s. u.) in Frankfurt und starb dort Donnerstag 1. Januar 1789. Rose war in Frankfurt an den vornehmen R. Kalman Reis, der am 26. Oktober 1802 starb, verheiratet und starb dort am 22. Dezember 1704; deren Tochter Meile wurde die Gattin des Mendle Dinkelspühl in Mannheim, wo sie Donnerstag 8. August 1822 starb; das Memorbuch nennt dieselbe, in Bezug auf Abstammung ihrer Mutter, נצר מטע׳ גאוני עולם ה״ה הנשר הגדול שמו הולך למרחבי ארץ מהור״ר שמואל חיים ישע׳ ז״ל:

[1]) Die Abgabe für den Feuereimer treffen wir in damaliger Zeit in vielen städtischen Satzungen. Im isr. Gemeindearchiv in Worms, wo sich verschiedene ältere Tekanot befinden, ist in einer solchen vom Jahr 1728 zu lesen: כל מי שיעשה חופה דער ערונות האט מחויב איין אמיר צו שטעלן או ליתן א׳ זהו׳ לקנות אחד (Jeder, der sich verheiratet und die Bürgeraufnahme besitzt, ist verpflichtet, einen Eimer zu stellen oder 1 fl. zu zahlen, um solchen zu kaufen).

Die Mannheimer Judenschaft nahm diese Konzession mit schuldigem Dank entgegen. Auch die Vorsteher der Landjudenschaft mit dem Oberlandrabbiner David Ullmann richteten am 7. Januar 1745 ein Schreiben an den Kurfürsten, worin sie für die ihnen gnädigst erteilte Konzession ihren Dank abstatten und die Bitte aussprechen, derselbe möchte auch fernerhin die armen und alten Juden vom Schutzgeld und von andern Abgaben befreien.

Auch die schönen Künste wurden von Juden gepflegt. Der jüdische Tanzlehrer Elkan in Mannheim, welcher die Tanzkunst weitern Kreisen zugänglich zu machen suchte, erhält a. 1746 die Erlaubnis, an Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienste Tanzstunden zu geben, bei denen er auch aufspielen darf. Er muss hierfür 30 fl. an das Hospital zahlen und die Verpflichtung übernehmen, dass aus seinen Tanzstunden keine „ärgerliche conventicula“ und kein sündliches Leben entstehe (Feder l. c. S. 292).

Als „Obergeldeinnehmer“ der Landjudenschaft wird 1746 Aron Seligmann von Leimen[1]) genannt. Als „Untergeldein-

---

[1]) Die Familie Seligmann in Leimen, die wir schon wiederholt zu nennen Gelegenheit hatten, genoss besonderes Ansehen. Der hier genannte Aron Seligmann war am 20. Oktober 1717 in Leimen geboren und starb dort 1774 im Alter von 57 Jahren. Er wird auf dem Titelblatt des Seder Hadorot ed. Karlsruhe 1769 und in der Vorrede von Sabbatai Kohen's מנחת כהן als Mäcen gepriesen. (Sein Schwiegersohn Bär, Sohn des Vorstehers Löb Ulmo in Pfersee, sollte nach seiner Verheiratung in Leimen seinen Wohnsitz nehmen, wo ihm aber das Klima nicht zusagte; seine Weigerung, in das Haus zurückzukehren, gab Veranlassung zu einer rabbinischen Entscheidung durch R. Jecheskel Landau in Prag; s. RGA Noda Bijehuda II, 67). Ein dauerndes Gedächtnis hat er sich durch eine Stiftung im Betrage von 30,000 fl. erworben, wovon die Zinsen teils zu Kultus- und Schul-, teils zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet werden sollen. Das am 4. März 1773 errichtete Testament wurde hinsichtlich seiner richtigen Übertragung vom Hebräischen in's Deutsche von Moses Fürther, Rabbiner in Leimen, am 23. September d. J. geprüft und bestätigt. Der Bruderssohn des Stifters, Aron, Sohn des Elias Seligmann, der später den Namen eines Freiherrn v. Eichthal trug und 1824 in München starb (vgl. Ben Chananja IV, 253), nahm das Stiftungskapital in Verwaltung. Die Nachkommen des edlen Stifters in dieser Seitenlinie gehören nicht mehr den Judentume an. — Der oben genannte Moses Fürther lebte später in Mannheim und nannte sich Mosche Friedmann; er gründete dort einen Wohlthätigkeitsverein und hielt jeden Sabbat lehrreiche

nehmer“ finden sich verzeichnet: Salomon Moses in Walldorf, Feist Joseph in Hemsbach, Isak Kalmann in Mosbach, Meyer Herz in Bretten, Simon Mändel in Oppenheim, Nathan Salomon in Freinsheim, Isak Simon in Odernheim Sender Isack in Edighofen, Mayer Wolff in Billigheim und Mändel Emmel in Kreuznach.

Der Befürchtung des Stadtrats und der Bürgerschaft in Heidelberg, es möchte die Zahl der dort ansässigen Juden sich zu sehr vermehren, tritt Karl Theodor in den „Privilegien der Stadt Heidelberg“ vom 17. September 1746 mit der beruhigenden Zusicherung entgegen „die bishero übermässige Anzahl der jüdischen Familien in Heidelberg auf den altvorigen Fuss nach und nach zu vermindern“ (MC, I, 105).

Dem Oberrabbiner David Ullmann in Heidelberg wurde 1747 auf sein Ansuchen vom Kurfürsten die Erlaubnis erteilt, zur Hebung des Jugendunterrichts 2 Religionslehrer in derselben Weise anzustellen, wie dieses der Judenschaft in Mannheim gestattet war. Zur Erhaltung dieser Lehrer sollen Stiftungsgelder unter der Landjudenschaft umgelegt und jährlich bezahlt werden. Da aber im Laufe der Jahre die Rückstände immer zunahmen, wurde 1770 verordnet, dass die Rechnung über diese Fondationsgelder künstighin im Beisein des Oberrabbiners und dreier Vorsteher, sowie der gewöhnlichen Deputierten alljährlich abzuhören sei. 1772 beschwerte sich der Stiftungspfleger Elias Seligmann, dass immer noch bedeutende Rückstände vorhanden seien, so dass die Lehrergehalte und andere nötige Ausgaben nicht bestritten werden können. Er bat deshalb um die gleiche Verordnung hinsichtlich der Stiftungsgelder, wie solche für die Schatzungs- und Konzessionsgelder bestand, dass nämlich die Oberämter angewiesen werden, gegen säumige Zahler mit Exekution einzuschreiten. Dem Gesuche entsprach die Regierung durch einen an sämtliche Oberämter gerichteten Erlass.

Vorträge; er starb am 23. Januar 1848. Seine Frau Jitle, eine Tochter des Lemle Reinganum (Sohn des Süsskind Reinganum, der ein Bruder des Klausstifters Lemle Moses war) starb 1820 in Mannheim (Lemle starb am 8. Mai 1793). Seine Tochter Mindel s. u. — Die Rabbinatsstelle in Leimen bekleideten auch R. Naftali Hirsch Katzenellenbogen (s. u.) und nach dessen Wegzug R. Mosche Tuwjoh Sondheimer (s. .u.)

Auch ein Wohlthätigkeitsverein für Krankheits- und Sterbefälle (Chewra) wurde a. 1747 von jüdischen Jünglingen in **Heidelberg** gegründet. Nach Inhalt der Statuten zahlte jedes Mitglied monatlich 4 kr. Den Vorstand, der jeweils auf ein halbes Jahr gewählt wird, bilden 3 Deputierte, ein Kassier, der Kaution zu stellen hat, und ein Sekretär. Jedes Mitglied, das zur Thora gerufen wird, zahlt 1 kr. Wer einen מי שברך machen lässt, sagt: für die ledige Gesellschaft (חברת נערים). Jedes halbe Jahr müssen die Vorstände Rechnung ablegen. An jedem Sabbat findet ein religiöser Vortrag statt und zwar im Hause desjenigen Mitglieds, das hiefür zu Gunsten der Vereinskasse am meisten bietet; wenn Niemand bietet, so geht es der Reihe nach. Dasjenige Mitglied, welches bei der Rechnungsstellung erscheint, zahlt bei ungenügender Entschuldigung 9 kr. Strafe. Wer eine Wahl nicht annimmt, wird mit 1 fl. 30 kr. gestraft; ablehnen kann nur Derjenige, der schon 2 halbe Jahre ein Amt bekleidet hat und zum dritten mal gewählt wird. Jedes vermögenslose Mitglied, das krank und bettlägerig wird, erhält eine wöchentliche Unterstützung von 2 fl. 42 kr.; wer nicht bettlägerig ist, aber seinen Geschäften nicht nachgehen kann, erhält 1 fl. bis 1 fl. 30 kr. Dem Kranken soll jedoch das Geld nicht verabreicht werden, sondern die Deputierten haben ihn jeden Tag zu besuchen und alles Nötige für ihn anzuschaffen. Auf ראש השנה bekömmt jeder hiesige Arme 5 fl. 30 kr. Der Schiur-Rabbi erhält ausser seinem Fixum auf ר״ה und auf „Fasenacht“ jeweils 1 fl. 20 kr. Am ersten Tag ר״ה wird in der Synagoge ganz תהלים gesagt; wer hierbei nicht erscheint, zahlt 9 kr. Strafe. Jedes neu eintretende hiesige Mitglied zahlt 2 fl. 42 kr. Eintrittsgeld; Fremde werden nicht aufgenommen. Wer ohne Ursache austritt, zahlt 5 fl. Strafe, im begründeten Fall 3 fl.; die Hälfte dieser Strafe fällt der Herrschaft zu. Wenn ein Mitglied stirbt, haben die Übrigen das Grab zu bereiten und die Leiche zu tragen; wer sich dessen weigert, zahlt 18 kr. Während der 7 Trauertage wird im Hause des Trauernden täglicher Gottesdienst abgehalten und in den 30 Trauertagen ein Seelenlicht gebrannt. Stirbt Jemand in der Gemeinde, der nicht Vereinsmitglied war, so ist gleichfalls durch die Bruderschaft das Grab fertig zu stel-

len; wer hierbei nicht erscheint, zahlt 6 kr. Alle 2 Jahre soll am Stiftungstage eine Festlichkeit stattfinden, die, wenn dieser Tag auf Freitag oder Samstag fällt, am Sonntag abgehalten wird; für dieselbe darf kein höherer Betrag als 18 fl. der Kasse entnommen werden. — Die am 16. Cheschwan (20. Oktober) 1747 abgeschlossenen Statuten wurden, wie oben, in's Deutsche übersetzt. Die Richtigkeit der Übertragung wurde von Löb Hertz Richen [1]) „Rabiner in der Judenschule" am 14. Dezember 1806 mit dem Anfügen bestätigt, dass folgende 19 Mitglieder des Vereins, nachdem Jeder durch Handschlag sich feierlich verpflichtet hatte, die Satzungen genau einzuhalten, diese unterschrieben haben, und zwar: Joseph Bamberger, Salomon Löb, Salomon Lazarus, Seligmann Salomon, Lazarus Wolff, Levi Wolff, Wolff Bamberg, Bär besach bing, Abr. Bamberger, Lemle Bamberger, Daniel Joseph Oppenheimer, Judas J. Carlbach, Manases Levy, Elkan Löb, Abr. Lazarus, Gerson Lazarus, Isak L. Mayer, Kallmann Bamberger, Salomon Oppenheimer. — Als Zeugen unterzeichnen: Abraham Caan und Vorsinger Mosis von hier. Auf Grund dieses Schrifstücks wurde dem Verein am 31. Dezember 1806 von dem Gr. Bad. Hofrat in Mannheim die Genehmigung mit dem Bemerken erteilt, dass das Stadtvogteiamt in Heidelberg die Oberaufsicht zu führen und jeweils der Deputiertenwahl und Rechnungsablage anzuwohnen habe.

Karl Theodor verstand es trefflich, die Herzen seiner Unterthanen für sich zu gewinnen. Dieses zeigte sich besonders am 26. September 1747, als der junge Kurfürst von Düsseldorf in sein Land zurückkehrte. Unter Denjenigen, welche dem beliebten Herrscher ihre Huldigungen entgegen brachten, waren die Juden nicht die letzten. Am Tage nach seinem Einzug wurde in der Synagoge in Mannheim ein Festgottesdienst abgehalten, mit Gesang, Musik und Böllerschüssen ver-

---

[1]) Löb Herz Richen, aus Riechen bei Eppingen gebürtig, war zuerst an der Elias Haium'schen Klaus in Mannheim angestellt und wurde später Rabbinatsassessor in Heidelberg, wo er auch eine Talmudschule unterhielt. Nach dem dortigen Memorbuch, das seine Religiosität und besonders auch seine Emsigkeit im Talmudstuium rühmend hervorhebt, starb er am Mittwoch den 17. Mai 1815 in Heidelberg und wurde dort begraben.

bunden. Eine Jubelhymne in hebräischer und deutscher Dichtung von mehr kulturgeschichtlichem, als dichterischem Wert und nach damaliger Sitte in überschwenglicher Sprache abgefasst, wurde bei dieser Gelegenheit dem Kurfürsten überreicht [1]).

Alexander Mayer Traub in Mannheim [2]) (von Amsterdam gebürtig), Almosenpfleger für die studierende Jugend daselbst, richtete am 16. November 1747 an den Kurfürsten eine Beschwerde gegen die Frau des Oberrabbiners Samuel Helmann (s. o. S. 198). Als er nämlich den Studenten Feibisch [3]), der bereits 5 Jahre dort in studiis sich befand, aus der Liste gestrichen, da kein Student länger als 3 Jahre unterstützt werden dürfe, da habe die „Heilmännin, welche Geschäfte treibt, die den salarirten Leuten nicht gebühren, da hierdurch andern Leuten die Nahrung vom Mund hinweggenommen wird, nicht allein den damaligen Monatsvorsteher Elias Haium im Vorbeigehn vor allen Leuten mit den herbest-injuriosesten Reden

---

[1]) Dieselbe befindet sich z. Z. in der Kön. Hof- und Staatsbibliothek in München (Cod. bav. 2646). Das Original ist auf starkes Papier geschrieben, blau eingebunden und mit blau seidenen Schliessbändchen versehen. Das Titelblatt ist in schöner Zierschrift ausgeführt; die einzelnen Seiten sind mit Goldtinktur gerändert. Eine Abschrift dieser Jubelhymne s. Anhang Beilage No. 14.

[2]) Sein Sohn Mayer war Rabbinatsassessor in Mannheim; s. u.

[3]) Dieser „Student Feibisch“ war aus Krotoschin und entstammte einer bekannten und hochberühmten Gelehrtenfamilie; sein Vater, R. Nachum כ"ץ war nämlich ein Bruder des gefeierten R. Sabbatai Kohen aus Wilna (ש"ך) und Schwiegersohn des gelehrten R. Aron Samuel Kaidenower von da (Rabbiner in Fürth, Frankfurt und Krakau, Vrf. des ברכת הזבח und anderer gelehrter Werke*). Feibisch starb in Mannheim Freitag 12. Januar 1748. Das dortige Memorbuch widmet ihm folgenden Nachruf:

יא"נ הבחור חשוב שלשלת היוחסין חסין חכמה ודעת דעת חכמים נוחים הימנו כהר"ר אורי שרגא פייבש בן התורני מוהר"ר נחום כ"ץ מק"ק קראטשין נין ונכד להני תרי אשלי רברבי גאוני ארץ ה"ה הגאון המפורסם מהור"ר מאיר אביו של הגאון המחבר שפתי כהן ושני לו הגאון המפורסם מוהר"ר שמואל קידנאוור בעה"מ ברכת הזבח וכו'.

---

*) R. Nachum wird in ברכת הזבח II, 26 und in ברכת שמואל Abschn. וישלח erwähnt; er schrieb auch 1693 eine Approbation zu Jekutiel Kohen's חקת התורה. Als Nachkomme des Nachum bezeichnet sich Gedalja Moses, Rabbiner in Janow und Loschiz Vrf. von חכר משה (Fürth 1769).

auf offener Strasse durchgezogen", sondern auch er selber sei dadurch bei dem Oberrabbiner derart verhasst worden, dass dieser bei der Gemeinde darauf angetragen, ihn (Traub) von seiner Stelle abzusetzen, und ihn auch private insofern kassiert habe, als er allen Studenten befohlen, keine Billete mehr bei ihm abzuholen. Daraufhin habe die Gemeinde beschlossen, dass die Studenten bei ihm Abbitte zu leisten und die Billete nach wie vor bei ihm abzuholen haben, widrigenfalls sie relegiert werden; Feibisch, der Anstifter des Streits, wurde auf ein Jahr exkludiert. Trotzdem habe diesen der Oberrabbiner wieder aufgenommen und auch die anderen 5 Studenten in sein Haus gezogen. Traub sagt, er könne sich dieses nicht gefallen lassen, da zu befürchten sei, dass er durch diese Vorkommnisse in seinem Kredit und guten Namen geschädigt werde; er bittet daher, die Vorsteher anzuweisen, dass sie ihren Beschluss strikt auszuführen haben.

Die Hofkammer beschliesst im Sinne dieses Gesuchs und verordnet gleigzeitig „es werde der Juden Rabbinerin Heilmännin das unerlaubte negotiiren und wechseliren bei Vermeidung der Confiscation niedergelegt und dem Denunzianten $^1/_3$ von dem ihr entdeckt werdenden wucherischen Handel gereichet, mithin zu solcher Aufführung angewiesen werden solle, dass man gegen dieselbe mit weitern Klagen nicht mehr behelligt werde".

Die Sonderstellung, welche die Juden einnahmen und bei der sie die wenigen Rechte, die sie besassen, mit nicht geringen Geldlasten erkaufen mussten, verhinderte nicht, sie nebenbei noch mit besondern Abgaben zu belästigen. So musste 1748 sowohl die Heidelberger, als auch die Landjudenschaft Beschwerde bei dem Kurfürsten darüber führen, dass ihnen der Magistrat eine besondere Steuer aus dem Synagogengebäude auferlegte, während andere Gotteshäuser steuerfrei seien. Ferner wurde ihnen ein städtisches Brückengeld abverlangt, von dem andere Bewohner befreit waren[1]). An Werktagen zahlte

[1]) Auch die kurpfälz. Faktoren, die keine derartige Abgabe zu leisten hatten, sollten zu dem Brückengeld herangezogen werden. Es wurde deshalb schon 1719 ein Spezialbefehl des Kurfürsten erlassen, dass sein Hof- und Obermilizfaktor Michael May und dessen Bedienten vom Neckarbrückengeld zu befreien seien.

nämlich ein Jude, der über die Brücke ging, 2 kr. und „so er reuthet“ 4 kr., an Sonn.- und Feiertagen 6 bezw. 12 kr.; auch musste jeder reitende Jude 2 kr. Weggeld entrichten, selbst wenn er nur bei Amt vorgeladen war[2]). Auch verbot ihnen der Magistrat, einen fremden Juden, ob reich oder arm, zu beherbergen, „unter dem Prätext, es ginge der Herrschaft etwas Umgeld ab, so er Kauscherwein begehrt“. Alle diese Beschwerden aber wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Die schon unter Kurfürst Karl Philipp am 28. Jannar 1741 erlassene und in Druck an die 3 Hauptstädte und sämtliche Oberämter, sowie an die Stadt- und Landjudenschaft versandte Verordnung, dass sämtliche Juden ihre Handelsbücher in deutscher Sprache zu führen haben, widrigenfalls diese vor Gericht keine Giltigkzit haben, war zwar auch in die jüngste Konzession aufgenommen worden. Die Ausführung aber stiess auf Schwierigkeiten, da viele Juden im Lesen und Schreiben des Deutschen unerfahren waren. Die Regierung sah sich daher veranlasst, a. 1749 durch gedruckten Erlass Diejenigen, welche der Verordnung nicht entsprechen, für konzessionsunfähig zu erklären, und Solche, die keine Handelsbücher führen, in Klagesachen sofort abzuweisen und als Betrüger zu bestrafen. Nachdem diese Bestimmung auf Befehl der Regierung in den Synagogen dreimal vorgelesen und öffentlich angeschlagen war, baten die Vorsteher der Stadt und Landjudenschaft um Abänderung dahin, dass die Juden in ihren Handelsbüchern sich der deutschen Sprache in hebräischer Schrift bedienen dürfen.

Nachdem der Oberrabbiner Samuel Helmann 1751 von Mannheim nach Metz übergesiedelt war (s. o. S. 201), trat R. David (Tebele) Hess an seine Stelle. Derselbe war Oberrabbiner der Lemle Moses'schen Klaus und wurde zunächst zum Interims-Stadtrabbiner und dann 1761 zum Stadt- und Oberrabbiner auf 3 Jahre gewählt, eine Stellung in der er bis an sein Lebensende verblieb. Derselbe war aus Abterode[3])

---

[2]) Die Reihenfolge der Rubriken des Brückengeldtarifs war: Fussgänger — Reitende — Fahrende — Lastwagen — Kuppelpferde — Grosses und kleines Vieh — Juden — (MC I, 106).

[3]) Abterode (so ist dieser Ortsname in Cat. Bodl. No. 4789 und 9084, sowie bei Horovitz II, 73 zu verbessern) ist auch Geburtsort des hier-

gebürtig und hinsichtlich des Bestrebens, die Kenntnis der Gotteslehre in immer weitere Kreise zu tragen, der würdige Nachfolger von R. Samuel Helmann [1]). Er teilte aber auch darin das Schicksal seines Amtsvorgängers, dass er, wenn auch gegen seinen Willen, Mittelpunkt einer Bewegung wurde, die einen grossen Teil der damaligen jüdischen Gelehrtenwelt lebhaft beschäftigte.

Es ist der bekannte Klever Getstreit, bei dem schon deshalb der Rabbiner von Mannheim in erster Linie zu nennen ist weil das geschiedene Ehepaar hier wohnte. Die Streitfrage ist in Druckschriften eingehend behandelt und neuerdings von Horovitz (l. c. III, 67 ff.) ausführlich besprochen, so dass wir hier, unter Hinweis auf jene Darstellungen, nur Weniges über die handelnden Personen zu berichten haben. Der Ehemann Isack, ein Sohn des Leser Neuburg, war in Mannheim geboren und stand zur Zeit seiner Eheschliessung im 32. Lebensjahr (er starb in Mannheim im Alter von 68 Jahren am 6. Juni 1802). Seine Frau Lea war die Tochter des Jakob Gunzenhäuser aus Bonn (sie starb in Mannheim am 21. Novem-

nach benannten David אשטרור, des Grossvaters von Rabbiner Isack Sinzheim; er schrieb eine Erklärung zu ס׳ חסידים, die von seinem Sohn Salomon 1724 in Frankfurt gedruckt wurde.

[1]) Eine Approbation des David Hess d. a. 1765 befindet sich in der von Josef Darmstadt (Vrf. von עץ יוסף) herausgegebenen Übersetzung des Kommentars von R. Moses Alscheich zur Genesis (Karlsruhe 1770); eine Anfrage an R. Jecheskel Landau s. RGA נודע ביהודה zu Jore Deah No. 31. Auf ihn bezieht sich auch ein anderer Gelehrter, der, aus Mannheim gebürtig, als Klausrabbiner längere Zeit dort lebte, nämlich Abraham b. Löb Oppenheim (vgl. S. 173 A. 3). Derselbe ist Vrf. von ס׳ מרגניתא שפירא (Amsterdam 1767), wo er sich אברהם בן כהר״ר ליב ז״ל ממנהיים unterschreibt und auf eine Approbation des R. Tewele Hess Bezug nimmt, und des ס׳ אשל אברהם (ibid 1769). Zwei weitere Werke, die er in מרגניתא שפירא erwähnt mit dem Titel אמרי יאה und מגן אבות, sind nicht in Druck erschienen. Seine Frau Rebecka, Tochter des Abraham Reinganum (der ein Bruder des Lemle Moses war), starb 1742. Seine Tochter Rechle, Frau des gelehrten R. Isack Reinganum (s. u.) starb am 2. Juni 1786 in Mannheim; dort starb auch seine Tochter Merle, Gattin des Haium Löb Bensheim (s. o. S. 84 A.) am 15. Dezember 1803. Abraham Oppenheim ging von Mannheim nach Amsterdam und von da nach Hannover, wo er als Stiftsgelehrter in hohem Alter starb. Als Todestag wird von Blogg (ספר החיים) der 2. November 1786 und von Wiener (Magazin I, 82 u. 88) Oktober 1783 angegeben.

ber 1820). Die Hochzeit fand in Mannheim im Jahr 1766 statt. Dienstag den 21. Elul (6. August) wurde die Scheidung in Kleve vollzogen. Gegen diesen Akt protestierte das Mannheimer Rabbinat in einem am 4. Tischri (7. September) an jenes in Frankfurt gerichteten Schreiben mit dem Ersuchen, dass von hier aus die Scheidung als ungesetzlich und deshalb als ungiltig erklärt werde. Das Schreiben des Rabbinatskollegiums in Mannheim trägt ausser der Unterschrift des R. Tewele Hess (ר״מ בכה״מ החינה פה ק״ק מנהיים) jene folgender 9 Gelehrten, die damals als Klausrabbiner in Mannheim lebten: Samuel Darmstadt[1]), Jehuda Insbruck aus Hamburg[2]), Abraham Mosche aus Zülz, Juda Lema (Grünbaum[3]), Samuel Kohen Schotten aus Frankfurt[4]). Rab-

[1]) Samuel, Sohn des R. Elieser Hakohen, in unsern Akten Rabbiner Samuel Lazarus Darmstadt genannt, kam 1732 von Darmstadt nach Mannheim und wurde 1738 als Vorsänger in die Lemle Moses'sche Klaus aufgenommen; er wirkte auch 14 Jahre als Rabbinatsassessor daselbst und beendete 112 mal den ganzen Talmud, wie er in seinen handschriftlichen Aufzeichnungen selbst mitteilt. Als er zum 113. mal an das gleiche Studium ging, hauchte er seine Seele in heiliger Reinheit aus am Montag 14. Oktober 1782 (Memorbuch).

[2]) Er war ein Sohn des R. Jakob Insbruck, trat 1737 als Hauslehrer bei Michael Kallmann in Mannheim ein, wurde 8 Jahre später als Rabbiner in der Lemle Moses'schen Klaus angestellt und starb als Rabbinatsassessor daselbst am 15. März 1794. Seine erste Frau war die Wittwe des Klausrabbiners Maier Amschel, seine 2. Frau die Tochter des Emanuel Lazarus in Mannheim. Seine Tochter Ester war an den Rabbinatsassessor Samuel Fürth (s. u.) verheiratet; sein Sohn, Lase Hamburg genannt, studierte 15 Jahre in Frankfurt und kam von da in die Lemle Moses'sche Klaus in Mannheim, wo er im Alter von 40 Jahren am 29. Juli 1821 starb. Der Familienname Insbruck war in Worms schon im Jahr 1615 vertreten (Mtsch. 1858 S. 48).

[3]) Im Original steht ג״ב d. i. Grünebaum, nicht Günzburg, wie Horovitz l. c. liest. Lema war in Frankfurt geboren, wurde 1751 an der Lemle Moses'schen Klaus angestellt, nachdem er die Tochter des Akiba Lehren in Mannheim geheiratet hatte, und starb am 15. Dezember 1775.

[4]) Er war Schwiegersohn des Klausrabbiners R. Hilel Minz (s. o. S. 138 A. b) und wirkte nahezu 47 Jahre lang als Rabbiner am Bethamidrasch des Lemle Moses; er starb am 13. Oktober 1796. Das Memorbuch widmet ihm folgenden ehrenden Nachruf: יא״נ איש צדיק תמים. נצר מגדולי הרמים. חכמים ונבונים. ומיוחס בכהנים. ה״ה הדיין המצוין מוה׳ שמואל שאטין הכהן בהמנוח ר׳ משה שאטין כ״ץ ז״ל מפ״פ דמין. ובעבור שעשה מצות וקיים את

biner Isack [1]). Kalmann, Sohn des Elia Ascher [2]), Rabbiner Lemle [3]) und Rabbiner Moses [4]) (vgl. diese Namen bei Horovitz III, 71 zur Richtigstellung einiger Irrtümer; dieselben sind dem ס׳ אור הישר von Simon Kopenhagen, Amsterdam 1769, S. 4 entnommen). Mit diesem Schreiben war die ganze Streitfrage vor das Forum des Frankfurter Rabbinats gebracht, das in seiner eigenartigen Weise dieselbe weiter behandelte und sie zu einer cause celèbre stempelte, in welcher die berühmtesten Gelehrten sich dahin äusserten, dass sie das Vorgehen des Frankfurter Rabbinats missbilligten. Für

---

לימודו. ש״ש להטיב לזולתו. בנפשו ומאודו. לא סר ממנו תמותו. עד יום מותו. לא ביטל תורתו וגם תפלתו. אף שסבל יסורים. גדולים ומרים היו חביבין עליו והודה לארץ כל היצורים. עבר עליו יום הכפורים. ולן בתעניתו עד כי פנה היום וכוכבים מאירים. וסמוך ללילה נזרקו מפיו אלה הדברים. אשר דבר לאנשים המתפללים בחדרו. כתרו לי זעיר ולא תתקעו עד שתאמרו ח״י מזמורי תהלים ויה״ר להזכירו. בתוך שאר חולי ישראל לרפאותו. ב״ז תנצב״ה וכתה״מ להחיותו. ומקום ישיבתו. תהיה נכון בג״ע אצל שצו״צ אמן: נפטר בש״ט יום ה׳ א״ח של י״כ תקנ״ז לפ ק:

Seine Frau Simchele Schotten, eine Tochter des Löb Hammelburg, heiratete ihn nach dem Tode ihres 1. Mannes R. Mosche Bacharach, der ein Sohn des S. 138 A. b. genanten Simon Bacharach war. Simchele verfertigte 12 Thoravorhänge, um sie der Synagoge in Mannheim als Geschenk zu überweisen; sie starb am 18. Oktober 1806. Sein Sohn Hillel Schotten, ebenfalls an der Lemle Moses'schen Klaus thätig, starb in Mannheim im Alter von 68 Jahren am 18. Juli 1823; des Letztern Sohn Chanoch, genannt Henoch Schott, dessen Frömmigkeit und besondere Anhänglichkeit an seine Mutter, als sie Witwe wurde (sie hiess Libet und starb als 95jährige a. 1848) im Memorbuch besonders gerühmt werden, starb am 25. Februar 1863.— Samuel b. Josef Schotten, Vrf. von כוס ישועות, war ein naher Verwandter des hier genannten Samuel b. Moses Schotten und starb 1719 in Frankfurt (Horovitz II, 77). Ein Enoch Schotten steht auch in Brüll's Jahrb. VII, 161 A. 1.

[1]) R. Jizchak, Sohn des Mosche Reinganum, der 40 Jahre lang im Lehrhause des Lemle Moses lebte, starb am 8. Mai 1803 (s. o. S 227 A. 1).

[2]) Über Elia Ascher s. o. S. 171 A. 6.

[3]) Lemle Süsskind, Bruderssohn des Lemle Moses, hatte die Tochter des Haium Bing von Pfersee, namens Kela, zur Frau; er wurde 1760 als Klausrabbiner angestellt und starb am 25. September 1789.

[4]) Moses, Sohn des Samuel Herzfeld (= Heidingsfeld), war Hauslehrer bei Herz Wahl in Dessau und wurde 1750 als Rabbiner der Lemle Moses'schen Klaus angestellt, wo er die Schwester des damaligen Klausdirektors Moses Süsskind (Bruderssohn des Stifters) heiratete. Nach 46jähriger Thätigkeit als Klausrabbiner starb er am 15. September 1796. Seine Frau Gertrud, die in dem emsigen Studium ihres Mannes ihre Seelenfreude erblickte starb am 28. Januar 1797.

unsern Zweck genügt es, darauf hinzuweisen, dass in allen Schrifstücken, die sich mit der vorliegenden Frage beschäftigen, des R. Tewele Hess in ehrenhaftester Weise gedacht wird; der berühmte R. Joseph Steinhardt in Fürth, Vrf. von RGA זכרון יוסף, sagt von ihm: ידעתי גם ידעתי שאדם גדול הוא (Or hajaschar S. 32). Auch in Mannheim stand er stets in hohem Ansehen, daher die gerechte Entrüstung des Gemeindevorstandes, dass Jemand sich unterfing, der Ehre des „alten Rabbiners" zu nahe zu treten (s. u.). Er starb am 17. Mai 1767 [1]).

An Judenschutzgeldern war a. 1752 aus der ganzen Kurpfalz, einschliesslich der Städte, die Summe von 14085 fl. 49 kr. 6 Hl. eingegangen.

Vom Markgrafen von Baden-Durlach wurde am 20. Februar 1754 ein Edikt erlassen, wonach alle Unterthanen des Geldborgens von fremden oder ausländischen Juden, sowie der Vieheinstellungen sich enthalten sollen; was ein solcher Jude hergiebt, geht verlustig und fällt dem Waisenhaus in Pforzheim zu; wer mit ihm handelt, verfällt in Geld-, Leibes- oder Zuchthausstrafe. Dieses Edikt wurde durch gedruckten Erlass der kurpfälzischen Regierung d. d. Mannheim 15. Mai 1754 (gez. F. Graf v. Efferen) sämtlichen Oberämtern mitgeteilt. Ebenso wurde durch gedruckten Erlass vom 29. März 1757 unter Hinweis darauf, dass die Juden oft Zins bis zu 12% oder mehr stipulieren und hierbei öfter von den Ämtern noch unterstützt werden, sämtlichen Oberämtern die strenge Weisung erteilt, dafür zu sorgen, dass nicht mehr als 5% genommen werde; im Übertretungsfall wird das Kapital konfisziert und der betreffende Beamte seines Diestes entlassen.

---

[1]) Im Memorbuch ist ihm folgender Nachruf gewidmet:

יא"נ אדוננו מורנו ורבנו הרב המאור הגדול כמהור"ר דוד טעבלי בן הח"ר אליקום אשר הי' אב"ד בקהלתנו וגם הי' רב בביהמ"ד הגדול דפה. והיה חוזר ששה סדרי משניות בעל פה. יומם ולילה עסק בתורה ברינה. ושנים רבות לא עבר עליו חצות לילה בשינה. שבחו למלל. אין לגמור עליו את ההלל וכו'.

Seine 1. Frau Glücke starb Freitag 5. Juni 1744; seine 2. Frau Rachel Gnendel starb am 2. Juli 1771; beiden wird im Klausmemorbuch grosse Frömmigkeit nachgerühmt. Seine Tochter Hizel ehelichte R. Eisik Schwab; sie starb am 2. November 1782; eine andere Tochter, Gelche, starb 1813 als Gattin des Hirsch Zunz in Frankfurt.

In Heidelberg[1]) wiederholten der Stadtrat und die Zünfte ihr früheres Verlangen, die Juden „nach altem Herkommen“ in eine besondere Gasse zu verweisen, wobei sie noch besonders das schreckliche Ereignis erwähnten, dass jetzt ein Jude sogar auf der Hauptstrasse „zur allgemeinen Bestürzung der Bürgerschaft“ einen Geschäftsladen eröffnet habe. Die Regierung wies zwar am 18. März 1755 das Verlangen zurück, verordnete aber, dass künftighin keinem Juden das Wohnen auf der Hauptsrasse gestattet werden solle (MC I, 105).

Es ist schon früher bemerkt worden, dass noch zu Lebzeiten des Kurfürsten Karl Philipp für den jüdischen Eid die Tauffenberg'sche Formel eingeführt wurde. Als jedoch 1755 verschiedene jüdische Zeugen sich weigerten, nach der neuen Eidesformel einen Schwur zu leisten, da in derselben der dem Juden hochheilige und deshalb auszusprechen verbotene vierbuchstabige Name Gottes vorkömmt, da beschloss die Regierung, hierüber Gutachten einzuholen und bis nach Austrag der Sache es einstweilen bei der alten Formel zu belassen. Die Heidelberger theologische Fakultät katholischen Teils erklärt in einem ausführlichen Gutachten vom 27. Januar 1757 die Weigerung für begründet und beantragt, man solle dem schwörenden Juden die einzelnen Buchstaben vorsprechen. Hierbei wird weiter bemerkt, dass in der Tauffenberg'schen Formel verschiedene Fehler verbessert werden müssten. Zu diesem Behufe wird als wissenschaftlich gebildeter Ratgeber empfohlen: „Peter Adam Christenfels, ein Sohn des alten Carlenbach zu Mannheim, welcher voriges Jahr zu Heidelberg getauft worden und zuvor 22 Jahre auf jüdischen Universitäten gewesen ist, auch noch einige Sachen wegen der präliminiarien und ceremonien bei dem Eid nützlich zu beobachten anrathen wird“. Christenfels, der im Alter von etwa 33 Jahren stand, als er mit Frau und 3 Kindern zum Christentume übertrat, reichte 1758 bei

[1]) Der a. 1754 als Baumeister (d. i. Vorstandsmitglied) in Frankfurt genannte Selklin Heidelberg (s. o. S. 219 A. und Horovitz III, 41) stammte jedenfalls von einem Oppenheimer in Heidelberg ab. Seine Tochter Hindle war die Frau des Rabbiners Süsskind Gundersheim in Koblenz, Vrf. von ס' מקור חיים וס' עט"ה צבי. Nach dem Vorwort dieses Werkes starb seine Frau a. 1785. Über den Vrf. s. Horovitz III, 75.

dem Kurfürsten ein von Judenhass strotzendes Memoriale ein, worin er scheinbar zur höhern Ehre seines neuen Glaubens, thatsächlich aber nur zu seinem eigenen Vorteil folgende Vorschläge machte: „1. Der Kurfürst möchte ihn mit der Abfassung eines neuen Judeneids beauftragen; 2. ihn in allen Sachen als Juden mandatarius anstellen; 3. dass er jedem von einem Juden zu schwörenden Eid anwohnen dürfe, auch der Kriminalkommission; 4. dass er jede Übersetzung vom Hebräischen in's Deutsche von Seiten der Beglaubten nachsehen dürfe, damit alle Unterschleif auf das sorgfältigste vermieden werden". Kurfürst Karl Theodor merkte die Absicht und legte das Gesuch bei Seite. 1760 erinnerte der Proselyt an seine Anstellung, ebenso 1761 und 1763 (wobei er „als jüdischer Convertit mit Frau und 4 kleinen Kindern bei diesen schweren Zeiten" besonders dringend um Berücksichtigung bittet) — alles vergebens, ja sogar noch 1769 vergebens, trotzdem er die Wiederholung seines Gesuchs mit dem Bemerken begründet „dass die Sache mit dem Judeneid in Vergessenheit gekommen zu sein scheint". — Bekanntlich dauerte es noch lange Zeit, bis der Eid more judaico verschwand. Als 1790 vom kurfürstlichen Hofgericht in einer Privatstreitsache verfügt wurde, dass der zu vernehmende Jude in der Synagoge vor der Thora und in Gegenwart von 10 Glaubensgenossen zu schwören habe, verwahrte sich der jüdische Gemeindevorstand in Mannheim (Mayer Elias, Löb Baruch Kahn, Abr. Sal. Nauen, Salomon Mass und David Ullman) mit Erfolg gegen diese Zumutung. Noch a. 1802 beschwerte sich der Vorstand (dem damals ausser den 3 Letztgenannten noch Wolf Gabriel May und H. S. Otterberg angehörten), dass in einer Streitsache ein Jude im Todtenhemd schwören sollte. Ein a. 1810 von Gottschalk Abraham, Rabbiner in Mannheim (s. u.) erstattetes Gutachten, in welcher Weise die Vorbereitung und der Eid der jüdischen Bürger bei ihrer Huldigung für das Staatsoberhaupt zu geschehen habe, wurde im ganzen Lande als rechtsgiltig bekannt gegeben.

Der mangelnde Rechtsschutz nach aussen sollte erwarten lassen, dass das innere Gemeindeleben desto eher in friedlichem und einmütigem Zusammenwirken sich entwickelte. Dass dem nicht so war, zeigte sich in bedauerlicher Weise bei den jewei-

ligen Wahlen zu den öffentlichen Ämtern. So berichten im April 1755 die Deputierten der jüdischen Gemeinde in Mannheim an die Hofkammer, bei der jüngsten Vorsteherwahl habe Gumprich Abr. Oppenheimer, vulgo Gumprich Neuwied, in öffentlicher Synagoge mit Schimpfen und Fluchen sich widersetzt, weshalb sie ihn „mit Anbrennung einer Kerze bei haltender Schule und halbjähriger Suspendirung von den Ceremonien“ gestraft hätten. Auf dessen an die Regierung gerichtete Beschwerde habe diese durch den Stadtrat verordnet, die Kerze sei sofort auszulöschen, aus der Synagoge wegzuschaffen und einstweilen in die Wohnung des „Schulklopfers“ bis nach Austrag der Sache zu verbringen und die weitere Untersuchung bei Strafe von 20 Rthl. abzuwarten. Als hierauf die Deputierten sich auf ihre Privilegien beriefen (§ 11 der Konzession vom Jahr 1744), so sei denselben verschärfter Beschluss zugekommen, und da die Kerze eines Abends wiederholt in der Synagoge angesteckt und am andern Morgen angeblich gestohlen worden, so seien die Rabbiner und Vorsteher „als Verächter der herrschaftlichen Weisungen“ in eine Strafe von 20 Rthlr. verfällt und ihnen zugleich aufgegeben worden „sofort und innerhalb 24 Stunden und bei Strafe von 40 Rthlr. die angeblich gestohlene Kerze herbeizuschaffen, den Juden Gumprich augenblicklich aus dem Bann zu thun, ihn allen Ceremonien anwohnen zu lassen, allenfalls auch den Entwender der allen Umständen nach weder bei verschlossener Synagoge, noch bei Versammlung der ganzen jüdischen Gemeinde gestohlen werden könnender Schimpfkerz in den grossen Bann zu thun und sub poena ermelten grossen Bannes die Herbeischaffung kundzumachen“. Nun habe Gumprich seine Anhänger zu einer Versammlung berufen und dadurch eine förmliche Revolte in die jüdische Gemeinde gebracht.

1756 beschwerte sich die Krämerzunft in Mannheim darüber, dass alle jüdischen Krämer in die Stadt aufgenommen werden, sobald sie ihr Aufnahmsgeld bezahlen, trotzdem schon 16 jüdische Krämer hier wohnen, die mit „Zitz, Cotton und Leinwand“ handeln. Die Regierung verfügte deshalb, dass kein Jude aufgenommen werden solle, der nicht den Nachweis eines bestimmten Vermögensbesitzes liefern könne.

In Ladenburg wohnen 1757 im Ganzen 14 jüdische Familien, welche Zahl nicht überschritten werden durfte. In Zwingenberg, das nach langjährigem Streit 1751 an die Kurpfalz kam, wohnten 2 Juden, welche das halbe Schutzgeld, also zusammen 30 fl., zahlten; ebenso wohnten in Strümpfelbrunn, das zur Amtsvogtei Zwingenberg gehörte, ein Jude, der wegen Armut ganz frei war, und eine Jüdin, welche als Witwe die Hälfte, also 15 fl., zu zahlen hatte.

Als Unterrabbiner fungierten damals Wolf Reckendorf und Michael Lazarus in Heidelberg[1]). Als Klausrabbiner in Mannheim werden 1757 Elias Ascher[2]) und Samuel Fürth[3]) genannt; als Geldeinnehmer: Joseph Wolf Wertheimber, pfälzischer Hofkammerfaktor[4]), ferner Samuel Feibel Levi und

---

[1]) Wolf Reckendorf wirkte am Bethamidrasch in Heidelberg und versah gleichzeitig dort die Rabbinatsfunktionen; er starb am 19. Juni 1772. Einen Sohn Chajim, der 1762 starb, erwähnt das Memorbuch in Mannheim. Michael Lazarus starb 1766 in Heidelberg.

[2]) S. o. S. 171.

[3]) Er war ein Sohn des Dajan מהור״ר נתנאל בן הרב מהור״ר יצחק, genannt Nesanel Fürth, der am 16. September 1786 starb; ein anderer Sohn Elchanan, genannt R. Henle Fürth, der 24 Jahre lang an der Lemle Moses'schen Klaus wirkte, starb am 5. Oktober 1802. Samuel Fürth wurde 1735 als Rabbiner derselben Klaus aufgenommen und war der Schwiegersohn des Dajan R. Jehuda Insbruck (s. o. S. 228 A. 2). Die Frau des Henle Fürth, Mindel, war die Tochter des Rabbiners Moses Fürther in Leimen (s. o. S. 220 A. 1) und starb in Mannheim am 2. November 1824; das Memorbuch berichtet von ihr, dass sie ihr ganzes Vermögen ihrem Manne übergab, damit er ohne jede Störung dem Talmudstudium obliegen konnte.

[4]) Ich halte diesen Wertheimer für einen Enkel des bekannten Oberhoffaktors Samson Wertheimer in Wien, der in amtlichen Urkunden stets „Wertheimber" genannt wird und dessen erstgeborener Sohn Wolf der Vater des hier genannten Joseph war. Durch kurpfälzischen Freipass vom 31. März 1746 wurde er von allen Abgaben zu Wasser und zu Land befreit. Er starb in Mannheim am 9. Dezember 1769. Seine Schwester Fradel war die Gattin des angesehenen Elia Kleve in Fürth (Geiger Ztsch. 1888, 95). Im Mannheimer Memorbuch finden sich noch: Josel Wertheim, Sohn des R. Löb Wertheim von Worms, und Schwiegersohn des Hoffaktors Jakob Ullmann (s. o. S. 194 A. 1) gest. 1786; dessen Schwester Fromet, Gattin des Juda Karlebach, starb 1790; Reis, Tochter des Jechiel Wertheim von Worms und Gattin des R. Josel Oderbach in Mannheim. Bei dieser Gelegenheit sei zur Familie Wertheimer bemerkt, dass Josel, der Vater des Oberhoffaktors Samson, nach dem Wormser Grünbuch, Dienstag, 20. Ijar starb, nicht Dienstag.

Isack Sal. Fränkel. Die Vorsteherwahl wurde mehr als gewöhnlich verzögert und erst in Folge einer in der Synagoge während der Predigt dem früher genannten Oberrabbiner David Hess widerfahrenen öffentlichen Beleidigung wurde in einer von vielen Gemeindemitgliedern an den Kurfürsten gerichteten Eingabe diese Thatsache als höchst bedauerliches Vorkommnis auf die Uneinigkeit der Vorsteher zurückgeführt und deshalb alsbaldige Neuwahl als sehr wünschenswert bezeichnet.

Der Lemle Moses'schen Klaus wendete die Regierung stets das erwünschte Interesse zu. 1758 betrugen die Jahreszinsen des Stiftungskapitals statt bisheriger 6000 fl. nur noch 5000 fl.; deshalb wurde verfügt, dass die z. Z. dort angestellten 10 Rabbiner anstatt des Jahresgehalts von 300 fl., den sie bisher bezogen, nur noch 200 fl. erhalten. Bei Absterben eines Rabbiners soll kein neuer angestellt, vielmehr die Zahl derselben bis auf 6 vermindert werden; die überlebenden sollen einen Gehalt bis zu 250 fl beziehen. Die Oberrabbinerstelle bleibt unbesetzt und statt der seitherigen 3 Klauspräzeptoren sollen nur noch 2 mit einem Jahresgehalt von 75 fl. Anstellung finden. Dieselben haben ihre Schüler in „Lesen, Schreiben und sonstigen jüdischen Schulceremonien" zu unterrichten; „die öffentliche Auslegung des Talmud wird gänzlich untersagt bei Strafe der Dienstentlassung". Der Aussteuerbetrag an arme Verwandte des Stifters mit 800 fl. soll baldigst wieder regelmässig in jedem Jahr zur Auszahlung gelangen.

Im Jahr 1786 betrug die Zinsrente aus dem Stiftungskapital nur 4500 fl., welche folgendermassen verwendet wurde:

1.	für den kurfürtl. Kommissär jährliche Ergötzlichkeit .	fl. 500
2.	Besoldung des Klausdirektors	„ 400
3.	„ „ Klausrabbiners	„ 400
4.	9 Rabbiner à 250 fl.	„ 2250
5.	2 Klauspräzeptoren à 100 fl.	„ 200
		fl. 3750

Der Rest mit 750 fl. diente als Aussteuerbetrag.

Damals wurde auch einem zum Christentum übergetrete-

4. Ijar, wie Kaufmann (Urkundliches etc. S. 119) angiebt, was ohnedies unrichtiges Datum ist, da im Jahr תע"ג der 1. Ijar auf Donnerstag fiel.

nen nahen Verwandten des Stifters, namens Treuhold, die Summe von 1500 fl. aus dem Stiftungsvermögen zugewiesen; ebenso der „Gambsjägerin“ eine solche von 1000 fl., wenn sie ihre Verwandtschaft mit dem Stifter genügend nachgewiesen haben wird.

Dem Elias Haium wurde auf sein Ansuchen 1758 erlaubt, in seinem Haus eine „Judenschule“ zu errichten (d. i. die sogenannte „Stuttgarter Schule“, s. o. S. 217 A. 1), jedoch soll Dieses nur ohne Zuziehung eines Rabbiners gestattet sein. Für diese Erlaubnis hat er jährlich 25 fl. an das städtische Spital zu entrichten. Seinem Sohn Mayer Elias, der viele Jahre hindurch erster Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Mannheim war (vgl. S. 219 A.), wurde 1790 durch kurfürstliches Dekret die Gnade zu teil „in Ansehung des bei der zur Reichsexekutionsarmee gestellten Kriegskontingents und bisheriger guter und richtiger Lieferung sich erworbenen Verdienstes, auch zugesicherten Beeiferung, das gleichmässige Hof- und Milizfaktorenpatent zu erhalten“ (Feder S. 351). Auch das Klausprivilegium wurde durch kurfürstliches Dekret vom 10. April 17 6 für Elias Haium erneuert und gleichzeitig auf den Sohn übertragen. Die hiefür der Generalkasse zu zahlende Vergütung von 3000 fl. wurde von Mayer Elias laut Quittung am 24. November 1769 abgetragen. Demselben wurde am 1. September 1777 in Anerkennung „seiner in letztern Kriegsjahren sowohl, als in andern Aufträgen allenthalb bethätigter Treue und Geschicklichkeit, auch anderer ersprieslicher Diensten“ die Zusicherung erteilt, dass seinem ältesten Sohne Gottschalk Mayer, wenn er sich verheiratet, das Privileg eines Hoffaktors nebst einem Gehalt von 200 fl. und gleichzeitig die Klauskonzession erteilt werden solle; was durch Dekret der kurpfälzischen Hofkammer vom 9. Oktober 1779 vollzogen wurde.

Die jüdische Bevölkerung in Mannheim bestand a. 1761 aus 225 Familien, welche sich folgendermassen zusammensetzte: „18 wohlhabigste als Factores, 20 Rabiner und deren Witwen, 12 von der Michael Mayischen und 12 von der Elias Hayums Klaus, 12 concessionsmässig befreite, 11 zum Hospital gehörige, 18 elternlose und verwitwete Personen, 107 die das ganze Schutzgeld zahlen und 15 Witwen, die das halbe zahlen“.

Als Vorsteher in Mannheim zeichnen 1761: Elias Haium, Samson Hirsch, Michael Flesch, Gabriel Michael May, Mayer Ullmann und Säckhel Levi. An dieselben erging am 2. November von der städtischen Polizeikommission der Befehl, eine Liste aller derjenigen Personen anzufertigen, die in den 3 privilegierten Klausen inkorporiert sind. Diese Liste wurde aufgestellt und ergab für die Lemle Moses'sche Klaus 15, für die Michael May'sche 11 und für die Elias Haium'sche 13, im Ganzen 39 Familien mit 111 Kindern. Diese 39 Familien zahlten an Schutzgeld und Schatzung 325 fl. 48 kr.; die Klausrabbiner waren konzessionsmässig von Abgaben befreit. Nun hätten aber diese 39 Familienhäupter, nach einer vom Stadtrat aufgestellten Liste, mindestens 805 fl. 48 kr. zahlen sollen, wenn nämlich die Berechnung aufgestellt wird, dass der ärmste Jude jährlich 15 fl. Schutzgeld und von 125 fl. Kapital 5 fl. Steuer zahlt. Hierdurch sollte der Nachweis geführt werden „was durch diese Klausen für eine Menge fremder Juden in hiesige Stadt gezogen, durch dieselbe die Judenschaft vermehrt und also gnädigster Herrschaft sowohl, als dem Publico für Nachtheil zuwachse". Wie es scheint, war auch bei einem Teil der jüdischen Vorsteher keine günstige Stimmung für Beibehaltung der Klause vorhanden. In Folge der erwähnten Erhebungen erging am 28. August 1765 vom Kurfürsten der Befehl an die Regierung, die Michael May'sche und Elias Haium'sche Klausen aufgelösen. Zu der hierwegen angesetzten Eröffnungstagfahrt erschien Elias Haium und als Vertreter der Gabriel May'schen Kinder deren Beistand „Medicinae Doctor Jud Hayum Abraham" (s. u.). Zu gleicher Zeit erschienen die an beiden Klausen angestellten Rabbiner, 19 an der Zahl. Den Erstgenannten wurde eröffnet, dass ihnen „alles Schuhl halten in ihren Clausen" bei Strafe von 100 Rthlr. verboten sei. Das Gleiche wurde den Klausrabbinen mit dem Anfügen eröffnet „dass, wenn sie von nun an in Haltung einer Schule von dem Policey Diener oder Patrouiller Männer /: als welche hierauf genauest zu invigiliren angewiesen seynd :/ werden Betretten werden, ohne die mindeste rücksicht ergrieffen und auf die Wacht gebracht werden sollen". Die gegen diesen Beschluss gerichtete Vorstellung der

Klausrabbiner an den Kurfürsten wurde von diesem am 16. Juli 1766 abschlägig beschieden.

Der Oberlandrabbiner David Ullmann war 1762 gestorben und die Landjudenschaft hatte für Wiederbesetzung der Stelle Sorge zu tragen. Die Vorsteher (Manis Nussloch[1]), Raphael Hürtz von Bretten, Moyses Carlebach[2]), Leser Löw von Grosssahsen und Löb Levi von Mossbach) berichten hie-

[1]) Manis (מנחם אהרן בר שניאור) war Vorsteher in Nussloch und hat sich dort als Schtadlan ein ruhmvolles Andenken erworben. Das dortige Memorbuch, teils Pergament- und teils Papierhandschrift, wurde von Neta b. Elia aus Krailsheim, der 36 Jahre lang in Nussloch als Vorsänger wirkte, a. 1749 auf Kosten des Vorstehers Manis und seiner Frau angelegt; sein Inhalt entspricht fast wörtlich dem von Neubauer im Isr. Letterbode 1880, S. 134 mitgeteilten Verzeichnis. Am Schlusse sind die Verdienste des Manis Nussloch hervorgehoben, der durch seine Verwendung bei dem Kurfürsten viele Misslichkeiten von seinen Glaubensgenossen abwendete; auch liess er die Synagoge in Nussloch erbauen und den Friedhof mit einer Umfassungsmauer versehen. In diesen edlen Bestrebungen fand er an seiner frommen Gattin Sprinz, Tochter des Moses Kohn, eine kräftige Stütze. Manis, der am Schluss des ס' מנחת כהן (Fürth 1751) als Mäzen gepriesen wird, starb am 24. Februar 1773, seine Frau am 8. Oktober 1762.

[2]) Moses, Sohn des Jakob Uri Carlebach, nahm eine sehr achtbare Stellung als Vorsteher der jüdischen Gemeinde in Heidelberg ein; er starb daselbst am 25. Mai 1775. Seine Frau Fromet, welche am 17. Mai 1773 in Mannheim starb, war eine Tochter des Rabbiners Simeon in Heidingsfeld, dessen Vater und Amtsvorgänger R. Israel, Sohn des Koppel Fränkel aus Wien, war. Letzterer bekleidete gleichfalls das Rabbinat Würzburg mit dem Sitz in Heidingsfeld; vgl. Kaufmann, letzte Vertreibung S. 180 und meine Bemerkung im Magazin 1889, S. 259. Ergänzend füge ich noch an, dass nach dem Heidingsfelder Memorbuch R. Israel auch in Holleschau amtierte, bevor er in Ungarisch-Brod angestellt wurde. An der gleichen Stelle wird auch von ihm berichtet, dass er im ganzen fränkischen Kreise einen an jedem Sabbat zu verlesenden Mischeberach für Diejenigen anordnete, welche sich des סתם יין enthalten. — Dass R. Bermann Kitzingen ebenfalls ein Sohn des R. Israel war, wie Kaufmann l. c. nach Perls Stammtafel mitteilt, finde ich auf dem Titelblatt der Haftara Jona mit Kommentar (Frankfurt a. O. 1770) bestätigt. Herausgeber derselben ist Menachem Manli Marktbreit, dessen Frau Mirjam Chaja als Tochter des R. Bermann Kitzingen und Enkelin des R. Israel Koppels bezeichnet wird. Die Frau des R. Israel, Chaile, Tochter des Juda Reis aus Wien (Kaufmann das. u. S. 183) stiftete, nach dem oben genannten Memorbuch, vor ihrem Tode einen sehr schönen Thoravorhang in die Heidingsfelder Synagoge und wurde, wie ihr Gatte, in Allersheim beerdigt. Im gleichen Memorbuch wird auch ein Sohn des

rüber am 8. August 1762 an den Kurfürsten, dass sie „als Nachfolger den hohen deutschen—Ordens Ober- und der Stadt Frankfurt Unterrabbiner, Namens Hirsch Moyses von Mergentheim erwählt haben, der ein braver, geschickter, erfahrener und bescheidener Mann ist“. Der Vorschlag erhielt die

Juda Reis, namens Isack (hier mit dem Zusatz: „aus der Familie Auerbach“)*) mit seiner frommen Frau Sara, Tochter des gelehrten R. Jakob Welsch, erwähnt; sie führten ein gastfreies Haus; Isack versah mehrere Jahre unentgeltlich den Vorbeterdienst. Ihr Sohn Jakob Auerbach, der lange Jahre Vorsteher des Kreises Würzburg und Schtadlan der Provinz war, stiftete verschiedene heilige Gerätschaften für die Synagoge in Heidingsfeld; er starb dort am 3. Dezember 1720 und wurde am folgenden Tag in Allersheim beerdigt. Ein Verwandter war jedenfalls auch der als „Juda, Sohn des verstorbenen Jizchak Auerbach von der Familie Wiener“ im Mainzer Memorbuch eingetragene dortige Vorsteher. Sein Seelengedächtnis feiert ihn als edeldenkenden Mann und grossen Wohltäter, der auch zu den Erbauern der dortigen Synagoge gehörte; er war $16^1/_2$ Jahre in der Festung Ehrenbreitstein bei Koblenz gefangen; durch ein besonderes Wunder wurde er einige Tage vor dem hl. Neujahrsfeste entlassen, und als er 7 Wochen zu Hause war, starb er eines sanften Todes am 4. November 1740. — Der oben genannte R. Simeon war zuerst Rabbiner im Kreis Schwarzburg und Grabfeld und dann im Bezirk Würzburg mit dem Sitz Heidingsfeld, wo er nahezu 20 Jahre als Rabbiner fungierte und am 23. März 1727 zur ewigen Ruhe einging. Wenn er der unmittelbare Amtsnachfolger seines Vaters R. Israel war, so wäre dieser etwa 1707 gestorben (cf. Kaufmann ibid. 179, A. 5). Die Frau des R. Simeon, Rechlin, war eine Tochter des Bär Oppenheim von Worms, zu deren ehrendem Gedächtnis ihr Ehemann ein Pergament-Gebetbuch für die Synagoge in Heidingsfeld stiftete. — Zu den von Kaufmann (ibid. S. 180 A.) erwähnten Approbationen R. Simeon's sei hier auch noch auf jene verwiesen, die er für seinen Schwiegersohn Josef Levi aus Fürth (Vrf. von עמק השוה) erteilt, der als Korrektor an der Herausgabe von Josua Lisser's עמק יהושע (Offenbach 1722) beteiligt war und dasselbe auch mit besondern Anmerkungen versah. Ferner sei auf eine Approbation R. Simeon's zu dem von seinem מחותן in Druck gegebenen ס' המגיד (Nebiim und Ketubim mit Raschi und jüdisch-deutscher Uebersetzung, Wilmersdorf 1717) aufmerksam gemacht; der Drucker Hirsch b. Chajim aus Fürth bezeichnet sich als Nachkommen des Rabbiners Jirmija in Würzburg.

*) Juda Reis, der Wiener Exulant, war demnach auch ein Sprössling der Familie Auerbach, von der Kaufmann l. c S. 172 berichtet. Der dort (S. 31) genannte R Simeon, Sohn des R. Salman Fischhof, wird auch in den Wormser Selichot (Sulzbach 1737) als Vrf. der bei Blatternkrankheit zu rezitierenden Gebete als הרב המאור הגדול החסיד מהו״רר שמעון זצ״ל aufgeführt. Zur Ergänzung von Kaufmann l. c. S. 184 und 202 sei hier noch bemerkt, dass ein Sohn des Ascher Lämmel von Wien, Jehuda Löb, als Rabbinatsassessor in Schwabach am 17. Januar 1685 starb und in Georgensgemünd beerdigt wurde (Memorbuch von Schwabach).

Bestätigung des Kurfürsten und der Genannte trat a. 1763 das Oberlandrabbinat der Kurpfalz mit dem Sitze in Heidelberg an.

Hirsch Moyses, oder, wie sein ganzer Name lautet, Naftali Hirsch Katzenellenbogen, war in Schwabach geboren. Berühmte Namen sind es, die seinen Stammbaum zieren. Sein Vater Moses, der in Schwabach Rabbiner war, nannte Saul Wahl, den angeblichen Polenkönig, seinen Urargrossvater; seine Mutter Lea war eine Tochter des als R. Leser Charif in der Gelehrtenwelt bekannten R. Elieser Heilbronn, Rabbiner in Meseritz und Fürth. Nachdem Naftali Hirsch bei seinem Vater den ersten Unterricht genossen und schon frühzeitig mit hingebendem Eifer in das „Meer des Talmud" sich versenkt hatte, bezog er die Jeschiba des berühmten R. Jakob Kohen Popers in Frankfurt, wo er schon als 16jähriger Knabe durch eine scharfsinnige, öffentliche Dissertation die Aufmerksamkeit der Talmudkenner anzuregen verstand. Aber auch die Gunst seines Lehrers wusste er sich in so hohem Masse zu verschaffen, dass dieser seine einzige Tochter Frumet ihm zur Frau gab. Er blieb zunächst als Schüler im Hause seines Schwiegervaters und gab unter dem Titel תולדות אדם [1]) die Novellen des R. Moses b. Nachman zu dem Talmudtraktat Jebamot nach einer alten Handschrift heraus. Bald darauf wurde

[1]) Homburg 1740. Die Druckapprobationen seines Vaters und Schwiegervaters sind dem Werke beigegeben. Aus ersterer ist zu ersehen, dass sein Vater zur Zeit, als Naftali Hirsch Schwiegersohn des Jacob Kohen Popers wurde, noch am Leben war; wonach Carmoly, dessen Biografie im Israelit 1867, S. 80, wir einen Teil vorstehender Notizen entnehmen, zu berichtigen ist. In der Vorrede nennt der Herausgeber als Mäzen seinen Verwandten Gabriel May aus Mannheim (s. o. S. 174. A. 2) und stattet ihm und seiner Frau Mirjam, einer Tochter des Wolf Oppenheim in Hannover, seinen Dank ab. Am Schlusse des Werkes befindet sich ein vom Herausgeber verfasstes hebr. Gedicht mit dem Akrostich seines Namens נפתלי יכונה הירש לבית קצנע'לנבוגן. Aus jener Zeit stammen auch mehrere im ס' קול יהודה in seinem Namen mitgeteilte Diskussionen über talmudische Themata. In Neubauer's Catalogue wird er als Eigentümer des Cod. 696 bezeichnet. Cod. 2190 der Bodleiana enthält eine grössere Sammlung seiner talmudischen Responsen, die niemals in Druck erschienen sind. Als Verwandten des R. Naftali Hirsch bezeichnet sich auch David b. Mosche, Rabbinatsassessor in Wilna und Vrf. von מצודת דוד, Altona 1736 (s. das. S. 68 b.).

er zum Rabbiner in Mergentheim [1]) (auch Mergenthal genannt) für die Gemeinden des Tauber- und Neckarkreises gewählt und bekleidete diese Stellung von 1741 bis 1763. Dort schloss er, nach dem Tode seiner ersten Frau, eine zweite Ehe mit Merle, einer Tochter des Löb Mochiach [2]) (der sich später

[1]) Verschiedene Druckapprobationen stammen aus dieser Zeit; so zu Zewi b. David's צבי קדש (Sulzbach 1748), Samuel Aub's ד' שיטות לרשב"א (Fürth 1751), Abr. Wallerstein's מאמר אברהם (Fürth 1757), ס' חמשה שיטות (Sulzbach 1762), Elia di Vidas ראשית חכמה (Fürth 1763), יד החזקה 3. Teil (Fürth 1767). Das bei seiner Unterschrift stehende מדינות ט"ה ist in מדינות טייטש הערן aufzulösen, da Mergentheim mit Umgebung eine Ballei des Deutschherrnordens war. Edelmann kombiniert in seinem ניר לדוד (Anhang zu גדולת שאול, London 1854) ein unverständliches und nicht existierendes מדינת טרינהאלד. Eine Zuschrift des R. Naftali Hirsch auf eine 1762 an ihn gerichtete rituelle Anfrage von R. Moses Kohn in Weikersheim findet sich in dem von diesem Gelehrten herausgegebenen Buch דרבוני זהב (Fürth 1785) S. 49b. In der unmittelbar voran gehenden Antwort des Dajan Joseph Hess in Fürth empfiehlt dieser die Einholung eines Gutachtens bei R. Naftali Hirsch כי סמוך ונראה לו הרב הגא"ב"ד ממערגענטהיים שלמד הרבה וגם שימש כמה גדולי הדור וע"פ יצאו ויבאו:

[2]) Löb Mochiach, גאון יחיד בדורו genannt, war ein Sohn des Mordechai Mochiach aus Eisenstadt und der Vater des Jesaja Berlin (auch Jesaja Pick genannt), von dessen Geistesthätigkeit 14 anerkannte Werke der jüd. Litteratur Zeugnis geben, worüber Näheres bei Berliner (R. Jesaja Berlin, eine biogr. Skizze, Berlin 1879) zu finden ist. S. 8 das. ist Merle als Tochter des Löb Berlin nachzutragen. Den gleichen Namen trug auch die älteste Tochter des Jesaja Berlin (das. S. 12; Grätz, Jubelschrift S. 263). Zur Ergänzung der von Berliner gegebenen Litteraturnachweise sei auch auf Orient Lit. Bl. 1845, Col. 782, sowie auf Cod. Merzbacher 68 hingewiesen, der das ס' המספרים von der Hand des Vrf. R. Löb Berlin enthält. Eine Schwester der Merle, namens Kreindel, wurde die Frau des berühmten Fürther Rabbiners Josef Steinhart. In seinen RGA זכרון יוסף (Fürth 1773) hat er seinem Schwager Naftali Hirsch die Beantwortung einer von Löb Berlin gestellten Frage wegen einer schwierigen Talmudstelle uns überliefert. Dieses Schriftstück wurde dem Vrf. nebst mehreren geistreichen Talmuderklärungen seines Schwiegervaters Löb Berlin (זכרון יוסף S. 110 b. ff.) von seinem Schüler Mosche Tuwjoh Sondheimer, der auch ein Schüler des Naftali Hirsch war, abschriftlich zugeschickt (das. 111 b.). — Ein Neffe des R. Jesaja Berlin, Sohn seines Bruders, des Hamburger Rabbiners R. David Berlin, war Jechiel Berlin, der in Mainz am 15. Juni 1814, während er im Rhein badete, plötzlich dahinschied. Die stolze Reihe berühmter Ahnen, auf die er hinweisen durfte, war auch auf seine Eheschliessung von besonderem Einfluss. Seine 1. Frau Sara Rebecka war die Tochter des Rabbinatsassessors Samuel Strauss in Fürth (gest. 1702), Enkelin des berühmten dortigen Rabbiners David

Löb Berlin nannte). Auch durch diese Ehe trat R. Naftali Hirsch in verwandtschaftliche Beziehungen zu einer berühmten Gelehrtenfamilie, so dass sein Stammbaum, der ohnedies schon reich an geistigen Grössen war[1]), einen neuen und sehr beachtenswerthen Zuwachs erhielt, da Männer, wie R. Lippmann Heller und R. Meir Schiff zum Ahnenkreise seiner Frau gehörten. — Im Jahre 1763 erfolgte die Berufung des R. Naftali Hirsch zum Oberrabbiner der kurpfälzischen Juden mit dem Sitz in Leimen. Von hier schreibt er a. 1766 an den oben genannten Rabbiner David Hess in Mannheim wegen des Klever Getstreits, wobei er den Gegenstand in sehr ruhiger und sachlicher Darstellung behandelt und das Vorgehen des Frankfurter Rabbinats gegen den Rabbiner in Kleve missbilligt. Sein Bruder Elieser Katzenellenbogen, Rabbiner in Hagenau, und sein Schwager R. Josef Steinhart in Fürth sprechen sich in gleichem Sinne aus (אור הישר S. 11, 15, 17). Mit dem Titel eines kurpfälzischen „Oberlandrabbiners“ verband Naftali Hirsch jenen eines Oberrabbiners an dem „grossen Lehrhause“ in Mannheim[2]), wohin er auch 1768 nach dem Tode des Oberrabbiners David Hess seinen Sitz verlegte. Hier fand er die gewünschte Gelegenheit, sich den talmudischen Studien mit jener Liebe und jenem Eifer hinzugeben, welche die Bürde des Alters und die Sorgen des Alltagslebens vergessen lassen; hier war seine angenehmste Beschäftigung „zu lernen und zu

---

Strauss; sie starb im Wochenbett am 31. Oktober 1799 in Mainz. Dort starb auch die 2. Frau Brenle Sara am 22. Februar 1814, die eine Tochter des hochberühmten R. Nathan Adler von Frankfurt war. —

[1]) Die Familie Katzenellenbogen, deren Stammtafel im Anhang, Beilage No. 15, sich findet, soll die stattliche Anzahl von 150 Rabbinen zu ihren Verwandten zählen. In einem in Mergentheim befindlichen hdschr. isr. Gemeindebuch wird aus dem Jahre 1746 ein Ereignis berichtet, bei welchem R. Naftali Hirsch in Folge einer rituellen Entscheidung von einem Manne, der sich durch dieselbe beleidigt fühlte, in roher Weise bedroht wurde, wobei hervorgehoben wird, dass dieses Vergehen um so schwerer zu ahnden sei, da es sich um einen grossen Gelehrten und Chasid handle und „einen solchen בר יחסין מן כמה וכמה דורות מצד אביו הגאון ואמו הרבנית החסידה וצ״ל dass seinesgleichen בפולין ובאשכנז wenig oder gar nicht vorhanden“.

[2]) So unterschreibt er 1768 in Leimen eine Druckapprobation zu Seder Hadorot ed. Karlsruhe mit dem Zusatze: חונה במדינת פפאלץ ור״מ בב״המ הגדול דק״ק מנה״ים:

lehren" [1]). „Obwohl er viele Jahre körperliche Leiden zu dulden hatte, die er mit Liebe ertrug, so wich er doch weder bei Tag, noch bei Nacht vom Zelte der Thora" (Memorbuch). Dieser Beschäftigung widmete er sich im Kreise einer grossen Schaar von Jüngern, die den Auslegungen des Meisters lauschte und „in die Tiefen der Halacha" einzudringen sich bestrebte. R. Naftali Hirsch, der nebenbei noch das Amt eines Mohel besorgte, verbrachte auf diese Weise noch 32 Jahre in Mannheim, bis er in hohem Greisenalter in der Nacht auf Sonntag, 2. Tischri 5561 (21. September 1800) seine reine Seele aushauchte [2]).

---

[1]) Approbationen erteilte er hier u. A. 1769 zu RGA Maharam Lublin, 1774 zu Elia Schidlow's עטרת אליה (Fürth 1775) und 1777 zu ס׳ מים עמוקים (RGA Elia Misrachi und Elia b. Chajim, Berlin 1778). Das Buch שיטה מקובצה auf Trakt. Ketubot, das 1738 in Konstantinopel erschienen und vollständig vergriffen war, übergab er dem Wolf Fürth in Niederehnheim, um es von Neuem drucken zu lassen (Strassburg 1777; vgl. seine Druckapprobation.)

[2]) Im Mannheimer Memorbuch ist ihm folgender Eintrag gewidmet:

נצחו אראלים את המצוקים: ונשבה ארון הקודש באימה

פני מקום נוצצי הברקים: לבר דעובדי׳ שפירין ויאי׳

תזרח השמש במשכנות הצדיקים: המנהיר בתורתו ככוכבי בוקר

לימד וקיים כאותן הדביקים: בה׳ בתמים חסיד ופרוש

י״א א״נ הרב הגאון הגדול המפורסם בדורו כמוה״רר נפתלי הירש בהגאון מוה״רר משה זצל״ה: שהי׳ אב״ד דמדינות פפאלץ: ופה יתיב בב״המד ובעבור נאוה פעמי תורתו: לאור יוצא משפט בפ״ל״ם לעדתו: ורב שנין הי׳ מוהל איתמחי באומנותו: ב״ז בצל עליון תלין נשמתו: ובג״ע יכון מקום תחנותו: ולעת קץ הימין להחיותו: אמן:

בא רוחו אור שמשו היום שדן נצח העולם: אור ליום קדוש א. בדר״ה הלך בארץ המישור לפ״ק: נקרא הרב מהור״ר הירש אב״ד דמדינות פפאלץ:

Seine Grabschrift (No. 774) lautet:

נפתלי על מרומי שדה ישכון בשלום

פה נטמן

פאר תהלתי לא יסופר. אשכול הכופר. איש שכל מעשיו משופר. עלה למרום ביום שתוקעין בשופר. אלופינו בתורה נעלה בדינין. הוא יורה רב שנין. איתכניש לעמו סיב ושבע יומין. הגאון הגדול שלשלת היוחסין. אב״ד דמדינות פפאלץ ופה בבית מותבא רבא דהמנוח פ״ו ר״ל ר״ג ז״ל. מו״ר נפתלי הירש לק׳א׳ב זצל׳׳ה תנצב״ה אמן. נפטר בשם טוב אור ליום א׳ ב׳ דר״ה ואות׳ יום נקבר וכבוד עשו לו במותו לפרט קוננו אין שר בתורה:

Seine Frau Merle starb am 10. November 1804[1]). Eine Tochter, namens Judith, starb im jugendlichen Alter am 22. April 1775[2]).

Im Jahre 1763 wurde Moses Manasses in Wiesloch zum „Obergelderheber“ für die Landjudenschaft ernannt[3]).

Zu der jüngsten Konzession d. a. 1744 wurde am 21. November 1765 sowohl für die Stadt Mannheim, als auch für die Landjudenschaft eine Erläuterung veröffentlicht und durch Drucklegung verbreitet. Unter den in diese Erläuterung neu aufgenommenen Bestimmungen für die Juden in Mannheim seien folgende hervorgehoben: Bezüglich des Zinses wird bestimmt, dass für ein Kapital bis zu 25 fl. der Zinsfuss auf 10% festgesetzt wird; für 25—50 fl. 8%; von 50—100 fl. 7% u. s. f.; alles Dieses ohne Faustpfand; wenn aber ein solches vorhanden oder gerichtliche Sicherheit gegeben wird, so soll nur ein Zins von 5% gestattet sein. Die Familienzahl bleibt, wie bisher, bei 200. Kein Jude soll in der breiten, vom Neckarthor bis zur Residenz ziehenden Hauptstrasse, dann in den rechts und links anschliessenden 2 Nebenstrassen ein eigenes Haus besitzen odes miethweise bewohnen; die jetzigen Besitzer sollen solche innerhalb 3 Jahren an Christen verkau-

---

[1]) Ein gelehrter Sohn, Mosche Arje, wird in der oben erwähnten Druckapprobation zu שיטה מקובצת genannt.

[2]) Eine andere Tochter war an R. Wolf von Sulzbach verheiratet; s. u.

[3]) 1765 gab Jehuda Löb Ethausen in Heidelberg unter dem Titel אור נעלם die Responsen seines Vaters R. Jizchak Sekel Ethausen heraus (mit dessen איר לו בציון in Karlsruhe gedruckt). Letzterer war Rabbiner in Schnaitach, Marktbreit, Mainz und Pfersee, amtierte im Ganzen 55 Jahre lang und beschloss sein Leben in Pfersee, wo er 33 Jahre das Rabbineramt bekleidete; s. Titelblatt von שו"ת אור נעלם. In einem Sendschreiben, d. a. 1745, das die Notablen des schwäbischen Kreises nach Venedig zu Gunsten böhmischer Glaubensbrüder richteten, ist sein Name in erster Reihe genannt (vgl. Mtsch. XXXIV, 57 und 276; an letzterer Stelle stimme ich mit Perles' Korrektur nicht überein, sondern lese: הטרוד יצחק (זעקל) עטהויזן). Approbationen von ihm s. u. A. zu Pesach-Hagada עם פירוש שערי זמרה (1722), Tur Orach Chajim (1725), מנחת כהן (1741), עבודת הגפן (1762) und מנחת יעקב (1763); von R. Tebele Scheuer in Mainz holte er ein Gutachten wegen einer Aguna (s. Bondi, Tore Sahab S. 391). Neubauer nennt im Catalogue einen Ethausen als Besitzer von Cod. 709; in Fulda lebte Alexander b. Mosche Ethausen, Vrf. von „Judenstammhaus“ (Offenbach 1719).

fen [1]) und die Miether innerhalb Jahresfrist ausziehen. Dasselbe gilt für die sogenannte Alarmsgasse (die jetzigen „Planken") vom Heidelberger- bis zum Rheinthor. Dagegen ist ihnen das Wohnen gestattet im Bezirk des katholischen Kirchhofs, durch die Wormser Gasse, bis in die Drappier-Gasse, nämlich bis an die Ecke des Wirtshauses zum goldenen Adler, dann gegen den Wall hin, wo das Militär-Lazareth und der jüdische Begräbnisplatz. die Drappier- und Stallgasse hindurch, so dass ihr Wohnsitz in einem Triangel die Quadrate 49 bis 61 und 73, 74, 81, 82 und 88 in sich fasst [2]). An Eimergeld sind 3 fl. zu zahlen und ausserdem ist ein Eimer in natura auf's Rathaus zu liefern. Die mit Prädikaten versehenen Personen [3]), welche bisher von Schutzgeld befreit waren, haben künftighin Schutz- und Schatzungsgelder zu zahlen. Das Heiraten ist unter 20 Jahren verboten; bei besondern Verhältnissen kann eine Ausnahme gemacht werden, wozu jedoch obrigkeitliche Erlaubnis und der landesherrliche Dispens gegen eine bestimmte Taxe

---

[1]) Auf Bitten der Vorsteher wurde diese Frist a. 1768 auf weitere 3 Jahre verlängert.

[2]) Schon a. 1682 wurde von einigen Ratsherren die Absperrung der Juden in eine besondere Gasse angestrebt. Dem Kurfürsten Karl Philipp wurde a. 1723 von der Kaufmannschaft in Barmen und Elberfeld der gleiche Vorschlag gemacht, als er sich dorthin wandte, um wegen Hebung des Handels Ratschläge einzuholen. Der Kurfürst scheint damals dem Vorschlag näher getreten zu sein, wie einem Aktenstück in der Mannheimer Rathausregistratur zu entnehmen ist, nach welchem die kurpfälz. Regierung den Stadtrat auffordert, die Gründe anzugeben, aus welchen, nach Bericht desselben, schon früher „eine Judengasse dahier aufzurichten niemalen vor rathsam befunden worden". Im Jahre 1761 ging Karl Theodor an die Verwirklichung des längst gehegten Planes und setzte hiervon den Stadtrat in Kenntnis. Die Verhandlungen verzögerten sich und die jüdischen Vorsteher machten Gegenvorstellungen. Der Kurfürst liess sich jedoch von seinem Entschluss nicht abbringen und erklärte im Oktober 1764: „Es sei seine unabänderlichste Willensmeinung, dass die Juden ihre Wohnstätten in den Bezirk ihrer Schule, ihres Begräbnisses und ihres Spitals aufschlagen sollen; die Verordnung vom 8. Oktober 1761 wegen Einlösung der Häuser bleibe in Kraft und der Stadtrath solle die Judengasse bestimmen". (Feder l. c. S. 345 ff.)

[3]) Hierunter sind solche Personen verstanden, welche Geld-, Wechsel- oder Lieferungsgeschäfte für den Kurfürsten und die Regierung (Hoffaktoren, Oberfaktoren, Oberhoffaktoren, Kabinetsfaktoren), oder für das einheimische und fremde Militär (Milizfaktoren, Obermilizfaktoren) zu besorgen hatten.

einzuholen ist. Das frühere Verbot, Gold und Silber an den Kleidern zu tragen, wurde in besonderer Bestimmung mit dem Zusatze wiederholt eingeschärft, dass auch das Tragen von Reifröcken und Mantillen untersagt ist; Zuwiderhandelnde werden mit einer Strafe von 3 fl. zu Gunsten des Landesfundus belegt.

Was die Erläuterung der Landjudenschaftskonzession betrifft, so schloss sich dieselbe im Wesentlichen der jüngsten Konzession d. a. 1744 an. Besondere Bestimmungen wurden hinsichtlich des Zinsfusses und der Schuldeneinklagung getroffen. Jener wurde in derselben Weise, wie für die Juden in Mannheim, festgesetzt; bezüglich dieser wurde bestimmt, dass sie innerhalb Jahresfrist, vom Verkaufstage an gerechnet, zu geschehen habe; im Übertretungsfalle können Schuldscheine und Handelsbücher nicht als Beweismittel dienen. Für die Erlaubnis, einen Todten ausser Land zu beerdigen, müssen 10 bis 20 Rthlr. zur Hofkammer entrichtet werden, es wäre denn kein jüdischer Begräbnisplatz in der Nähe, in welchem Fall eine Verordnung vom 22. April 1766 den Nachlass dieser Taxe bestimmt.

Zeigt die Konzessionserläuterung für die Juden in Mannheim eine rückschreitende Tendenz schon in deren Achtung nach aussen, so übte dieselbe auch auf den Frieden innerhalb der jüdischen Gemeinde einen nachteiligen Einfluss aus. Während nämlich bisher gegen die Beschlüsse des Rabbiners und der Vorsteher in Glaubenssachen eine Appellation an die weltliche Behörde nicht statthaft war, wurde diese nunmehr ausdrücklich vorbehalten. Hieraus ergaben sich Zustände, die in einer vom Vorstand an den Kurfürsten gerichteten Denkschrift zum Ausdruck gelangten. Wenig erfreulich sind zwar die Verhältnisse, die zu dieser Denkschrift Veranlassung gaben; wir teilen dieselbe dennoch schon deshalb wörtlich mit, weil ihr Inhalt in kulturgeschichtlicher Beziehung nicht ohne Interesse ist, abgesehen davon, dass wir unserer Gepflogenheit, bei geschichtlichen Darstellungen als obersten Grundsatz das „amicissima veritas“ festzuhalten, auch dann nicht untreu werden, wenn unrühmliche Vorkommnisse aus dem jüdischen Gemeindeleben hierbei zu Tage treten. Die Eingabe ist vom 20. August 1766 datiert und lautet wortgetreu:

Pro Memoria. Ew. Churf. Dhl haben zwar in der Concessions Erklärung de a. 1765 mildest dahin versehn, daß und zwar 1. in § 11 Nr. 1 der Rabbiner und die Vorsteher ihre jüdischen Glaubens Ceremonien in Heirats und dergleichen Sachen beobachten und darin ihren Gesetzen nach, über vorfallende Streitigkeiten erkennen und urtheilen mögen, doch Nr. 2 in der Maß eingeschränkt, daß allemal die Provocation an die christliche Behörde aus und vorbehalten sein solle; fort § 12 Nr. 11 eben belobter Concessions Erklärung einverleibet: daß die Vorsteher den Gewalt, gegen ihre widerspenstige Glaubensgenossen bis auf 20 Rthlr. Straf zu verfahren, behalten, von solchen Strafansätzen aber die Appellation einem Jeden offen sein solle. Woraus, und da dieses noch hinzugekommen, daß, da unser alter Rabbiner verflossenes Jahr, in Gemäßheit der von unsern Vorfahren, nach dem alten Gesetz, bei dem großen Bann beschehenen Zusammenschwörung: wer nemlich die nach ihnen auch seiende Gemeinde, alle 3 Jahre eine neue Vorsteherwahl vorzunehmen ohnverbrüchlich gehalten sein solte; sich angelegen sein ließe, daß ein solches mit höchst Dero Genehmigung bewerkstelligt wurde, durch diese vorgenommene Wahl die 3 alten von ihrem Amt zurückgelassen, in deren Platz hingegen wir 6 neue Vorsteher erwehlet worden sind, und diese um deswillen auf unsern Rabbiner und uns den größten Haß geworfen haben, so vielfältigen Proceß von mutwilligen und ehrvergessenen Jüd. Gemeindsgliedern /: die wir wegen ihren Verbrechen bestrafen wolten :/ erwecket worden, so viele Unordnungen, Entheiligungen der Synagoge und Verletzungen unserer alten Gesetze entsprungen sind, daß wir, wenn wir die Zeit /: welches zu unserm Verderb gereichen würde, indem das Vorstehr-dermalen das wohl zu benennende verstörtes Amt, nicht den dünnesten Heller einträget :/ mit Processen zubringen, die geheiligten Gesetze nicht scheitern lassen, nnd der Rache Gottes selbst uns nicht aussetzen wollen, wir uns in der äußersten Not befinden, Ew. Churf. Dhl. davon nur einige facta unterthänigst vorzustellen und zwarn

1. An einem Sabbat kam Jakobs Ullmann Knecht, zwarn wegen seiner Ohnvermögenheit, nicht wie andere ehrbare Leute, im schwarzen Mantel und weißen großen 10 Gebot gekleidet, in die Synagoge, räumte sich einen Ehren Sessel, nächst unserm alten Rabbiner, ein, weilen nun ein solches unsers Rabbiners Ehren entgegen lauft, so bemühete sich der Monatsvorsteher, denselben in Güte aus dem Sessel zu bringen; kaum aber nahm dieses der gegenwärtige Ullmann gewahr, so rief er schon seinem Knecht, ohne daß noch Gewalt an ihn gelegt worden war, in diesen terminis überlaut zu:

„er solle Denjenigen, der ihn aus dem Sessel ausschaffen wolle, „schlagen, daß ihn die schwere Noth anginge und auf dem „Sessel verbleiben.

Er Ullmann selbst fing darauf an, den zunächst bei ihm stehenden Vorsteher mit den gröbsten Scheltworten anzufahren und fluchte ihm die schwere Noth. — Was entstunde daraus anderst in der Synagoge, an jenem Ort, wo der Gottesdienst mit möglichster Andacht, gleichwie bei all andern Religionen, verrichtet werden solle, als eine völlige Zerstörung? wegen diesem so großen Verbrechen setzte man ihm eine Straf nur von 9 pfd. Wachs an; zur Warnung Anderer ließ man ein solches in der Synagoge publiciren; anstatt aber die Strafe zu geben, ergriff er die Appellation an Churf. Regierung, bat sich allda eine Commission aus; wir mußten uns vor derselben öfters zu unser- und der unsrigen größten Schaden sistiren, die Sache wurde weitwendig umgetrieben, und, um Zeit und Weil zu sparen, sahen wir uns gezwungen, die Sache selbst abzurufen und die Commissions- und Advocaten Kosten, unserer Gerechtsamen ohnegeachtet, mit 57 fl. zu bezahlen, worauf sogleich

2. sich begeben, daß, obschon es ein uraltes Gesetz bei uns Juden ist, daß, wenn einer sich verheiraten und in die Anzahl der 200 Familien Schutzjuden angenommen werden will, er vordersamst die Ehepacten in Beisein des Rabbiners und Monatsvorstehers errichten, das in denselben in die Ehe zu bringen stipulirte Geldqantum — von beiden Theilen geschossen, petschieret, und bis nach vollbrachter Hochzeit bei dem Monatsvorsteher und dieses zwar aus der Absicht hinterlegt werden muß, daß eines Theils die jüdische Gemeinde wegen den ihnen entweder von denen sich verheiraten wollenden selbsten schuldigen oder deren Eltern annoch rückstehenden Schuldquanto gesichert sein möge, anderntheils aber und hauptsächlich daß, wenn ein Ehegemäch von dem andern ohne Leibeserben verstürbe, oder der Mann in ein Falliment geriethe, der überlebende Theil, oder im letztern Falle die Frau ihr illatum um so leichter erproben könne, dennoch dahiesiger Schutzjude Samson Hirsch bei der Eheversprechung seines Brudersohnes mit Hinweglassung des Rabbiners und Monatsvorstehers Ehepacten errichtet und das Geld zusammengeschossen haben. Fort

3. Ist es von ewigen Zeiten her rechtlich versehen, daß, wenn einer einen Todten von den seinigen, oder einen fremden in seiner Behausung hat und denselben begraben haben will, er zuerst, sei er auch gleich der reichste, soviel Pfand, als vom Vorstand erkennet wird, hinterlegen müsse. Wider dieses Gesetz hat sich kein concessions-mäßiger Schutzjude jemalen aufgeleinet, ausgewonnen der incirca vor 20 oder mehreren Jahren im Hofschutz gestandene, lang dahier gewohnte, alle wohlthaten, ohnegeachtet er der Gemeinde nichts beigetragen, ohnwiderreblich genossene, einen Todten gehabte, von dem Vorstand 100 species Ducaten zu hinterlegen schuldig geachtete, sich darüber geweicherte und von Ihro Churf. Dhl C. Philipp höchstseligen gedenkens aber selbsten schuldig erklärt wordene Abraham

Oppenheimer aus Frankfurt. Dann vergangenen Winter hat der Lazarus Neuburger, als er ein todtes Kind von seinem mit seiner schon vorhero in Unzucht ein Kind empfangenen und Tod zur Welt gebrachten Tochter nicht concessionsmäßig zusammengebrachten, sich zu Metternheim niedergelassenen, etliche Jahr alda bewohnten, hiernächst samt Weib und Kinder zu sich berufenen, als Beisaß bei sich wohnen gehabten Tochtermann Namens Elekan gehabt, das vom Vorstand für 50 fl. einzulegen schuldige Unterpfand zwar erleget, die in § 12 No. 11 mißbrauchet, die darin verstattete Appelation auch in diesem Fall /: da doch diese Pfandseinlegung mit nichten als eine Strafe anzusehen ist :/ ergriffen und uns einen schon 8 Monat andauernden Proceß causiret. Auch

4. Ist es herkommlich, daß man, wenn einem concessionsmäßig angenommenen Juden die gebräuchlichen Ehrenbezeugungen mit Berufung zur Thora vom Vorstand beschehen, dieselbe mit einigen Leckkuchen beehre — fort von Sessel zu Sessel gehe und bei denselben den schuldigen Dank abzustatten. Neuerlich wies des hiesigen Schutzjuden Samson Hirsch Tochtermann Jesua Löw von Obernbrunn durch einen gnädigsten Hoffkammerbefehl nach, daß er concessionsmäßig anzunehmen wäre, wir bezeigten ihm am Sabbath die gebräuchliche Ehre; er hingegen unterließ seine ebengedachte Schuldigkeit, ohngeachtet er von den Bedienten der Judengemeinde dazu vermahnet wurde; man ließ ihn zur gemeinen Stube vorladen, stellte ihn wegen dieser seiner Halsstörrigkeit zu Rede, wo er frei bekennet: daß es ihm sein Vater und Schwiegervater also anbefohlen hätten. Man lies daraufhin citationes und zwar bei Vermeidung 4 Rthlr Straf an Samson Hirsch ergehn, weil er aber beharrlichen Ungehorsam erzeigte und doch der Ungehorsam bestraft werden muß; befand man für gut, den Jesua Löw in kleinen Bann auszurufen; hingegen was geschah? Sie provozirten den hiesigen Stadtrat und erwirkten sogleich einen Befehl sub poena 25 Thlr. entgegen uns, kraft wessen wir ihn aus dem kleinen Bann auszurufen gehalten waren. Weiter

5. hielt uns der Lazarus Neuburger für die, facta Sponsaliorum promissione, ihm angethane Ehrenbezeugung und Berufung zur Thora, die schuldigen Leckkuchen zu unserer Beschimpfung zurück; ja

6. ob es gleich in unsern Rechten gegründet ist, daß man Keinem bei einer Kindesbeschneidung, Hochzeit oder sonstigem Freudenfest den Fürhang, welchen er habe machen, noch aus der Thora, so er sich habe schreiben lassen, aufhenken und lesen, er habe dann diese Heiligtume der Synagoge mit den silbernen Zugehörden geschenkt: so hat doch eben bemerkter Neuburger, da er diese Ehrbezeigung haben wolte, man sie ihm aber eben um deswillen versaget, weil er seinen Vorhang und Thora nicht der Synagoge gewidmet hatte, den Stadtrath dieser Ehrenbezeigung

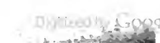
halber überloffen und so präoccupirt, daß wir von daher, ohne gehört, den Befehl erhielten, ihm solche zukommen zu lassen, und damit es so ehender bewerkstelligt würde, den Hofkammer-Rath und Anwaltschultheiß tit. Herrn Babo dahin vermöget, daß dieser sich bei Eingang des Sabbaths in unser Synagoge selbsten bemühet, um zu sehen, in wie weit dem stadträthlichen Befehle Folge geleistet würde. Da aber nichts destoweniger von dem Monatsvorsteher dem Schulbedienten der Befehl nicht ertheilet werden wollte, dieser aber ohne dessen Geheiß nichts unternehmen darf: so hat er :/ Neuburger :/ mitten unter der Andacht seinen Vorhang eigenmächtig selbsten aufgehenket, nachmalen aber zu dem Monatsvorsteher Aaron Cahn begeben, diesen ehrlichen Mann einen Spitzbuben gescholten, es ihm zu vergelten bedrohet und ihm /: Gott behüte :/ die schwere Noth gewunschen.

6. Haben wir in Gefolg Churf. gnädigsten Befehl zum Controleur erwählet den dazu capabelsten David Goldschmitt, welcher sich aber eben deßwegen, weil uns in Exekutionssachen die Hände gebunden, geweicheret.

7. Ist es schon von uralten Zeiten her allen und jeden dahier in Schutz stehenden Juden, um sie vom gottlosen, verschwenderischen Leben ab- und zum tugendsamen zu bringen, bei dem großen Bann, auch Geldstraf das Spielen sowohl in ihren eigenen, als Café- und Wirtshäusern verboten gewesen, ausgenommen an Wey- und Fastnachtstägen, Hochzeiten und so einer zur Ader gelassen hat; man ließ dieses so oft in unserer Synagoge publicirte Verbot, unter Bedrohung des Bannes und 5 Thlr. Straf erneuern, fort weilen das spaziren gehen über den Neckar in die Gärten und auf die Mühl-Aue, Frequentirung der Tanzböden und sonstige gemeiniglich üble Folgen nach sich ziehende Sachen bei unserm jungen Gesindel an den Feiertägen und Sabbath gar zu gemein wurde; gab man den heilsamen Befehl, daß Der- oder Diejenigen, so sich betreten lassen würden an dergleichen Orten, und zwar ein Reicher mit einem Thlr., ein Armer hingegen mit ½ Thlr. Straf ohnnachläßig angesehen werden solle. Diesem zuwider ließen sich mehrere auf Feiertäg und Sabbath auf verbotenen diesen Orten betreten, man fertigte die List, communicirte selbige dem Stadtrat, um die Frevler, weil wir außer Stand gesetzt sind, zur Straferlegung executivè zu vermögen, ein welches aber unterblieben, wir sahen uns daher vermüssigt, die Spielsübertreter auf unsere gemeine Stube berufen und uns in einen Vergleich mit ihnen einzulassen.

8. Bekanntlich ist die jüdische Gemeinde ziemlich verschuldet, lediglich der Schulsessel ist derselben für eines Jeden Antheil verpfändet und dennoch unterfing sich Samson Hirsch den seinigen, wider den bisherigen Gebrauch, bei Stadt Rat protocolliren zu lassen. Endlich

9. Müssen wir Vorsteher unsere Untergebenen seit der gnädigsten Appellations- und Provocations Verstattung nur zum Gespött und Gelächt-



ter dienen, von der Zeit sind keine Interée — keine Caserne — keine sonstige praestanda, keine Almosen — Gelder ordentlich zu gehaben.

Gleichwie nun aber Ew. Churf. Dhl. uns, besag Concessions-Erklärung § 16, in höchst Dero Protection, schirm und Schutz genommen, uns gegen alle Verschimpfungen zu schützen und schirmen, ja, was noch mehr ist, zu unsern Rechten bei denen Benachbarten, vermittels Vorschriften beförderlich zu erscheinen gnädigst versprochen; wir Vorsteher aber dermalen von denen Unsrigen selbst uns mit Worten und Werken /: wie die vorangeführte Geschichten zu hellem Tage legen :/ ausspotten, schimpfen lassen, und der Gegenstand selbst ihrer Ausgelassenheit sein müssen; dieser unserer Verspottung und Verschimpfung, Verletzung derer Gesetze und altherkömmlicher Gebräuche, Entheiligung der Synagoge und Prozeß-Erweckung hingegen dadurch leichtlich vorgebeugt werden könnte, wenn es Ew. Churf. Dhl. gnädigst gefiele, die in § 11 Nr. 2, dann § 12 Nr. 11 verstattete Provocations- und Appellations-Erlaubniß abzuschaffen, und uns wegen Ceremonial Sachen, wider die halsstarrig und widerspenstig sich erzeigende [mit dem großen und kleinen Bann und andern unter uns übüblichen Strafen verfahren zu lassen, sowie es die gnädigste Concession de a. 1744 § 11 in verbis sequentibus beschreibet:

„Gegen Diejenigen auch, welche sich in ihren Ceremoniel Sachen „halsstarrig und widerspenstig erzeigen, solle nach Befinden mit dem klei„nen und großen Bann und andern unter ihnen üblichen Strafen verfah„ren, nicht weniger Diejenigen, welche fallit werden, oder banquerotte „machen, insolang in dem großen Bann gehalten werden, bis dieselbe we„nigstens die inländische creditores contentiret haben, ferner solle verstattet „sein, nach ihrem Gutgedunken gegen ihre Glaubensgenossen bis auf 20 „Thlr. Straf zu verfahren, wogegen keine Appelation Platz finden solle ꝛc.

Als haben wir in den äußersten Notstand versetzte, der jüdischen Gemeinde Vorsteher zu Ew. Churf. Dhl. Füßen uns niederwerfen, höchst dero Milde bitten und unterthänigst anflehen sollen, um gnädigst Abänderung deren zweien Numeren, nemlich den Num. 2 in § 11 und den Num. 11 in § 12, um gnädigste reconfimirung der alten Concession de a. 1744, um gnädigste Befreiung vom Stadtrath in Ceremoniel und sonstigen die Judenschaft betreffenden Sachen und um gnädigste Befehle an seine Behörde und Das zwar um so mehr, als diese so viele dargethane Unordnung keineswegs Ew. Churf. Dhl. gnädigsten Willensmeinung gemäß sind. Worüber wir dann in tiefster Ehrfurcht ersterben Ew. Churf. Dhl.

unterthänigst gehorsamste Juden Vorstand.

Der Beschluss des Kurfürsten ging dahin, es bleibe zwar bei den bisherigen Bestimmungen, hingegen sei die städtische Polizeikommission anzuweisen, bei ähnlichen Vorkommnissen und

Berufung an dieselbe künftighin jedesmal neben mündlicher Vernehmung des Rabbiners oder Vorstehers „den Vorwurf auf der Stelle einzusehen und ohne Schriftwechselung summarisch zu entscheiden".

Zu den jüdischen Beamten in der Kurpfalz zählte auch der Landjudenschaftsschreiber. Als solcher fungierte 1767 Löw Aron Schnapper[1]) in Mannheim. Als dieser 1784 starb, trat David Mayer an seine Stelle. Zu seinen Funktionen gehörte u. A. auch das Übersetzen der jüdischen Eheverträge, wofür er eine Gebühr von 5 fl. anzusprechen hatte. 1806 beschwerte er sich „als grossh. bad. Landjudenschaftsschreiber und Beglaubter" darüber, dass das Amt Bretten ein jüdisches Eheversprechen zu Protokoll genommen habe, während die jüdischen Ehepakten nicht von ihm, sondern von dem im August d. J. verehelichten dortigen Rabbiner Feidel Flegenheimer[2]) ausgefertigt worden

[1]) Derselbe war in Bingen geboren und wurde 1759 bei Errichtung der Elias Haium'schen Klaus in Mannheim angestellt, Seine Frau war die Witwe des Abraham Astruck von da. Er war ein Verwandter, vielleicht Enkel des S. 139 A. 1 genannten R. Löb Schnapper, der als Rabbinatsassessor in Frankfurt starb. Der Name Schnapper erscheint öfter in Frankfurt (s. dortiges Memorbuch; Statuten der dortigen Chewra S. 39; מטה לוי S. 14). Gutle, die Frau des R. Abraham Neugass in Frankfurt, war eine Tochter des Mosche Schnapper (s. Schluss von ס' שבעה משקין seines Enkels Samuel Chajim, Frankfurt 1773). In Heidelberg wohnte 1722 ein Salomon Schnapper (s. o. S. 179.) Mordechai Gumpel (Dr. Levisohn), Vrf. von מאמר התורה והחכמה trägt auch den Namen Schnapper (vgl. Landshuth תולדות אנשי שם S. 81). In Neubauer's Catalogue ist R. Gumpel Schnapper (derselbe wie der vorangehende?) als Besitzer von Cod. 1674 verzeichnet.

[2]) Veit Flehinger, am 12. Juli 1769 in Bretten als Sohn des dortigen Rabbiners Isack Flehinger geboren, besuchte die Rabbinerschulen in Mannheim und Mainz und wurde nach dem Tode seines Vaters dessen Nachfolger auf dem Rabbinerposten in Bretten, wo er nach 60jähriger Amtsführung am 28. Dezember 1854 im Alter von 85 Jahren zu seinen Vätern einging. R. Löb Ettlinger, der 55 Jahre lang als Klausrabbiner in Mannheim wirkte und am 24. Dezember 1883 nach vollendetem 80. Lebensjahr dorten starb, und Rabbiner Seligmann Grünwald in Freudenthal, der nach 14jähriger Amtsführung daselbst am 12. Mai 1856 starb, waren Schwiegersöhne des R. Veit Flehinger. Ein Bruder des oben genannten Isack Flehinger war der talmudisch gelehrte R. Simon Flehinger, Rabbiner in Mühringen (ca. 1751—1770) und Darmstadt (1770—1792; an letzterem Orte schreibt er 1774 eine Approbation zu Elia Schidlow's 'עטרת אליה'); dessen Sohn Moses Flehinger war Vorsteher in Heidelberg und wird im

seien. Der Beschwerdeführer bemerkt hierbei, er habe „bisher dem höchtsen aerarium uud der Landjudenschaft treu gedient, sei jezt in den 70 Jahren alt und zu seiner Ernährung auf diese Emolumente angewiesen, da sein Gehalt nur in 250 fl. bestehe".

Als 1768 die Pfalz-Zweibrück'schen Orte zur Kurpfalz kamen, bildeten sie von dieser Zeit an einen Teil der kurpfälzischen Landjudenschaft und hatten auch deren Lasten mitzutragen.

Im gleichen Jahre wurde die allgemeine Verfügung getroffen, dass kein Nebenrabbiner Verrichtungen des Oberrabbiners vornehmen darf bei 50 Thlr. Strafe für den Nebenrabbiner und Diejenigen, die sich seiner bedienen. Bei Gesuchen um Schutzgeldbefreiung ist zu untersuchen, ob der Bittsteller durch Aussteuerung seiner Kinder, oder durch Unglück zurückgekommen ist; im ersteren Fall ist das Gesuch abschlägig zu bescheiden. Die Zahl der Schächter wird in der ganzen Kurpfalz auf 17 beschränkt, deren Auswahl und Verteilung der Judenschaft überlassen bleibt. — Die Ärzte Heimann Abraham [1])

dortigen Memorbuch wegen seiner Frömmigkeit rühmend genannt. Seine Tochter war die Frau des Rabbiners Moses Bamberger in Neckarbischofsheim, Vaters des R. Jakob Koppel Bamberger in Worms (s. u.). Der Name Flebinger kömmt von dem in der Nähe von Bretten gelegenen Dorf Flebingen, dem Stammort der Familie. — Ein älterer Bruder des oben genannten R. Löb Ettlinger war der berühmte Oberrabbiner R. Jakob Ettlinger in Altona, der ebenfalls ungefähr 10 Jahre lang in Mannheim als Klausrabbiner wirkte und während dieser Zeit eine ansehnliche Zahl von Talmudjüngern unterrichtete. Er war 1798 in Karlsruhe als Sohn des R. Aron daselbst geboren, war 1826—1836 Klausrabbiner in Mannheim und kam von da als Oberrabbiner nach Altona, wo er bis zu seinem am 7. Dezember 1871 im Alter von 73 Jahren erfolgten Hinscheiden in hohem Ansehen stand. (Die Frau des R. Aron Ettlinger in Karlsruhe und Mutter des R. Jakob Ettlinger, Rechel, war die Schwester meines Grossvaters von mütterlicher Seite, R. Abraham Ettlinger in Karlsruhe; meine sel. Mutter Rechel Löwenstein ע״ה, geb. Ettlinger, trug ihren Namen).

[1]) Heimann Abraham gehörte einer alten Mannheimer Ärztefamilie an. Das im Memorbuch zuerst genannte Familienglied ist der Vorsteher Chajim Rofe, Sohn des Vorstehers Jakob Hadamar, auch der „Judendoktor" Haium genannt, der den Kurfürsten Karl Ludwig in seiner letzten Krankheit 1680 behandelte (s. o. S. 94). Er ist wohl identisch mit dem in Neubauer's Catalogue als Eigentümer von Cod. 122 genannten Chajim Harofe. Von sei-

und Esaias Juda [1]) von Mannheim waren damals Admodiatoren des Taschengeleits, auf deren Ansuchen die kurpfälzische Hofkammer durch Erlass vom 22. Februar 1769 sämtlichen kurpfälzischen Oberämtern die wiederholte Weisung erteilte, solche Juden, die ohne Geleitzettel getroffen werden, sofort anzuhalten und mit der gesetzlichen Strafe zu belegen. Da nun verschiedene Juden aus angrenzenden fremden Ortschaften das Gebiet der Kurpfalz täglich betraten und dort Handel trieben, ohne das Taschengeleit gelöst zu haben, zuweilen auch fremde Geleitzettel vorzeigten (welche die Zollbediensteten kaum unterscheiden konnten, da „meistentheils die jüdischen Familien einerley Vor- und Zunahmen haben und nur im Vor- oder Nachsetzen des ein- oder anderen unterschieden seynd"), so wurden mit Genehmigung der Regierung und auf Kosten der Admodiatoren der Jude Mayer und dessen Sohn Wolff von Bürstatt als „Visitatores" angestellt, damit sie jeden Juden, den sie ohne Geleitzettel antreffen, sogleich dem nächsten Ortsvorstand anzeigen und dessen Bestrafung veranlassen.

Bald nach dem Tode des Oberrabbiners David Hess (s. o. S. 228) wurden mit mehreren Rabbinen wegen Übernahme des Stadtrabbinats in Mannheim Unterhandlungen gepflogen. Der Rabbiner von Glogau, dem die Stelle zunächst angetragen

---

nen Söhnen finden sich im Memorbuch verzeichnet: Elchanan (genannt Elkan Levi Bacharach, s. o. S. 202) und Abraham, der 1705, nachdem er als „Judendoktor" auf beigebrachten Befehl der Regierung in den Schutz aufgenommen war, im Quadrat 32 als No. 13 ein grosses Haus bauen liess, welches für ihn und seinen Bruder Elkan „als eins passirte", d. h. sein Bruder wurde aufgenommen, ohne den Zwang, für sich ein besonderes Haus zu erbauen. Abraham starb 1722; seine Frau Sorle („Sorle Doktorn" genannt), eine Tochter des Isack Odernheim, starb 1735. Der Sohn Abraham's, Chajim, ist der hier genannte Arzt Heimann Abraham; er starb 1775. Seine Schwester Binche, Frau des Löb Mosbach, starb 1744 in Mannheim. Ein Sohn Elkan's, Aron, genannt Seligman Rofe, starb 1734.

[1]) Der Arzt Esaias (ישעיה) war ein Sohn des R. Juda von Neckarsulm und starb 1770 in Mannheim; seine Frau Elkle, Tochter des Michael Mai, starb 1777. Ein anderer durch Menschenliebe und Frömmigkeit ausgezeichneter Arzt war Nathan (Neta) Kannstadt, Sohn des Vorstehers David Chajm Kanstadt in Worms; er liess sich 1753 in Mannheim nieder und starb dort 1790. Sein Sohn Koschman war Uhrmacher und starb 1820 in Mannheim.



war, lehnte ab. Der Nächstgewählte, R. Hirschel Lewin, dem schon 1768 der Antrag zur Übernahme der Stelle zuging, besann sich lange, da er schon damals, wie man behauptete, die stille Hoffnung hegte, den Rabbinatssitz in Berlin zu erhalten. Endlich gelang es dennoch den massgebenden Persönlichkeiten, eine Entscheidung herbeizuführen und nach fast 2jährigen Unterhandlungen gab er seine Zusage zur Übernahme des Mannheimer Stadtrabbinats. Hirschel Lewin war ein Sohn des Rabbiners Arje Löb in Amsterdam und konnte stolz auf seinen Stammbaum verweisen, den Männer, wie Jakob Weil (מהר״י), Maharam Padua, Maharschal, Remo, R. Heschel und Chacham Zewi zierten. Hirschel, wahrscheinlich 1721 in Rischa (Polen) geboren, wurde 1757 als Rabbiner in London angestellt und 1764 von da nach Halberstadt berufen, wo er bis 1770 eine umfangreiche und fruchtbare Tätigkeit entfaltete (vgl. Auerbach, Geschichte der isr. Gemeinde Halberstadt, S. 91 ff., Landshuth תולדות אנשי השם S. 69 ff.). Er verliess diese Gemeinde, um das Stadtrabbinat in Mannheim anzunehmen. Diese Berufung war ihm um so willkommener, da er einer der schärfsten Gegner des R. Jonatan Eibeschütz war, dessen Jünger er, nachdem Samuel Helmann, sein Verwandter, hier gewirkt hatte, daselbst vorzufinden kaum befürchten musste [1]. Aber auch hier blieb er nur kurze Zeit; im Jahre 1773 siedelte er nach Berlin über, ein Schritt, den er später sehr bereut haben soll (Auerbach ibid. S. 95). Über die bisherigen Stationen seiner Wirksamkeit soll er den witzigen Ausspruch gethan haben: „In London hatte ich Geld und keine Juden, in Mannheim Juden und kein Geld, in Berlin kein Geld und keine Juden". Er starb in Berlin, wo er 27 Jahre lang seines Amtes waltete und einen unvergesslichen Namen sich schuf, am Montag, 4. Elul 560 (25. August 1800).

Als Muster eines Schutzbriefs sei ein solcher d. a. 1771

---

[1]) Dass R. Hirschel in Mannheim Rabbiner war, was von Carmoly (העורבים ובני יונה S. 37) angezweifelt wird, geht sowohl aus dem in Berlin abgefassten Protokoll über seine Berufung (Landshuth l. c. S. 81), als auch aus seiner Grabschrift hervor (das. S. 109). Zum Überfluss finde ich auch in einem Verzeichnis der jüd. Einwohner in Mannheim d. a. 1771 den Namen „Hirsch Löw Stadtrabbiner".

hier mitgeteilt, in einem gedruckten Formular bestehend, in das nur Name, Datum und Unterschrift der ausstellenden Behörde handschriftlich eingetragen sind. Oben links in der Ecke ist ein Stempel mit der Inschrift: 60:K. (60 Kreuzer) und der Umschrift: Chur Pfalz Accis Papier N. V. Der Schutzbrief lautet:

Demnach der Durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Carl Theodor Pfaltz-Graff bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatz-Meister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg, Hertzog, Fürst zu Mörß, Marquis zu Bergen Opzoom, Graff zu Veldentz, Sponheim, der Marck, und Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, r. Den Juden Löser Mayer auff Maaß und Weise, wie die der gesambten in Dero Churfürstenthum unter Dero Schutz stehender Judenschafft Gnädigst ertheilte Schirms Concession mit sich führet, in Deroselben Schutz und Schirm nacher Moßbach Gnädigst auff und angenommen, also und dergestalt, daß er mit Verpfändung seiner Haab und Nahrung, ligend und fahrend, nichts darvon ausgeschieden, absonderlich bey Verlust sothanen ihm Gnädigst Verwilligten Schutzes, gemeldter Concession, und allen und jeden derselben einverleibten Puncten und Clausulen sich gemäß erzeigen, und dasjenige, so vermög solcher Concession einem jeden Juden zu leisten obliegt, steiff, vest, und unverbrüchlich halten, und die Zahlung nach Inhalt derselben ohne Fehl und Mangel thun helffen, auch darneben sein Schutz-Geld richtig erlegen, wofern er aber wider sothane Gnädigste Schirms-Concession handlen, oder an der Zahlung seines Schutz-Gelds und Antheils an denen Concessions-Geldern saumig seyn und erfunden wurde, alsdann wieder ihn oder die Seinige mit unverzüglicher Execution oder Straff verfahren, und sich an aller seiner verpfändten Haab und Nahrung so viel dazu erfordert wird, vollkommentlich erhohlet werden solle; Als ist ihme Juden Löser Mayer darüber dieser Schein unter dem Churfürstlichen Insigel zugestellet worden.

So geschehen Mannheim den 8t. Mertz 1771.

L. S. Churpfaltz Hoff Cammer

C. G. v. Nesselrod.

Speicher.

Die jüdische Bevölkerung in Mannheim bestand 1771 aus 264 Familien. Nach Widder (Geographische Beschreibung der Kurpfalz) wohnten 1775 in der ganzen Kurpfalz 823 Juden; 1784 wohnten in Mannheim 247 jüdische Familien, in Heidelberg 28 jüd. Seelen, im Amt Mosbach 65 Seelen, im Amt Bretten 60 Seelen; 1785 im Amt Neustadt 117 Seelen, in Frankenthal 8 Familien; 1786 im Amt Alzey 62 Familien,

im Amt Oppenheim 25 Familien, im Amt Kreuznach 62 Familien, 1788 im Amt Lautern 17 Familien.

Als „Husarengeld“ war von jeder jüdischen Familie in der Kurpfalz, laut Verordnung der Hofkammer vom 18. September 1782, durchschnittlich 3 fl., bezw. für je 5 Familien 15 fl. zu bezahlen. Als Admodiator des Taschengeleits wird um diese Zeit Wolf Gabriel Mai in Mannheim und als „Obergeldempfänger“ Mayer Seligmann in Leimen genannt.

Eine Generalversammlung der Regierung vom 12. September 1783 erteilt sämtlichen Oberämtern Weisung darüber, wie es in Zukunft mit der Befreiung von Schutzgeld in Rücksicht auf Arme, Wittwen und Waisen zu halten sei. Dieselbe lautet:

Seiner Kurf. Durchlaucht ist unterthänigst vorgetragen worden, wie eine solide Einrichtung wegen des Erlasses von Judenschuzgeldern, in Rücksicht auf arme Juden, Wittwen und Waisen zu treffen um so nothwendiger seie, als sonsten diese Gattung von Kameral-Gefällen fallen, und merklich schwinden dörfte; Höchstdieselben haben daher unterm 27. Julius laufenden Jahrs gnädigst verordnet, und wollen nun für die Zukunft solche Ordnung eingeführet und befolget wissen, daß

1. die arme Juden Wittwen und Waisen allererst den 1ten Hornung jedes Jahrs frei von Entrichtung des Schuzgeldes und der Schazung erkläret, in dieser Absicht dann

2. nicht mehr Familien gefreiet, als neuere nach Abzug der Verstorbenen dem Schuz und dessen Gefällen zugegangen,

3. zugleich alle um die Freiheit einkommende, und zwar soviel die Stadt Mannheim betrift, bei den Städtischen Vorstehern unter Vorsiz und Einstimmung des Oberhof-Factorn und erstern Vorsteher Maier Elias, von den Landjuden aber bei den Landjudenschafts-Vorstehern sich gemeldet, allda über ihre wahre Armuth durch Zeugniß der Mannheimer Zollschreiberei, auf dem Land durch Zeugniß des einschlagenden Kameralbedienten, auch besonders, daß die Supplicanten nicht mehr solcher Jahren, wie sie ihr Brod nicht sonst verdienen können, legitimiret, die allenfallsige Unglücksfälle bemerket, demnächst dann

4. die Familien, welche wahrhaft arm und vorzüglich zu befreien seien, von den genannten Oberhof-Factorn und Vorstehern zu Mannheim sowohl als auf dem Lande gefreiet, benennet, und nach anliegendem Formular in ein Verzeichnis gebracht, dieses von allen unterschrieben, mittelst Bericht Kurfürstl. Hofkammer vorgeleget, und demnächst von dieser Stelle den einschlagenden Behörden der Befehl zur Abschreibung des Schuzgeldes ertheilet, so viel die Rückstände

5. solcher Juden anlanget, welche mit vieler Beschwerlichkeit in den Rechnungs-Liquidationen nachgeschleppet werden, nimmer mehr dann ein verflossenes Jahr mit erlassen, und damit

6. Kurfürstliche Hofkammer und andere Dienststellen im laufenden Jahre nicht mit unnöthigen Schreibereien behelliget werden, alles Suppliciren bei 10 Rthlr. Straf, oder wo sie nicht zahlen können, bei acht tägiger Thurnstrafe mit Wasser und Brod untersaget, der Schriftsteller aber selbsten mit einer Strafe von 10 Rthlr. beleget, und alle diese Supplicanten zum unmittelbaren Anmelden bei ihren Vorstehern verwiesen werden sollen, und gleichwie nun durch diese Anordnung aller Ungebühr gesteuert und dem ungestimmen, und ein unendliches Schreibwerk verursachenden Solicitiren ein Ziel gesezet wird, so hat das Oberamt N. N. diese Kurfürstliche Verordnung behörend zu verkünden, damit die punctirliche Nachgelebung eingehalten werde.

Mannheim den 12ten September 1783.

Kurpfalz Regierung.
Freiherr von Reibeld.

Durch Verordnung vom 28. September 1784 wurde bestimmt, dass bei Adjuzierung verpfändeter Güter dieselben 3 Monate lang öffentlich zu affigieren und dann erst in Ermangelung eines Angebots dem jüdischen Gläubiger pro pretio taxato zu adjuzieren seien; jedoch muss dieser die Güter binnen 3 Jahren wieder an Christen veräussern, da im widrigen Fall sie zu versteigern sind. Ferner wurde angeordnet, dass bei geringen Injuriensachen der Juden unter sich, bei Eheverspruchs- und Ehescheidungssachen, sowie bei Erbschaftsstreitigkeiten die Rabbiner Recht zu sprechen haben; dieselben haben auch die Inventuren und Vormundschaften zu besorgen und zwar nach der Verordnung von 1786 ohne Beisein eines christlichen Commissarii. In Glaubens- und geringen Injuriensachen findet in der Regel keine Appellation statt, desgleichen bei einem Streitwert unter 6 fl. Bei einem solchen von 6 bis 50 fl. ist die Appellation binnen 10 Tagen dem Rabbiner anzuzeigen und ohne Formalität und ohne Abberufung der Akten bei'm Richter anzubringen.

Durch Generalverfügung der kurpfälz. Hofkammer vom 28. Januar 1785 wurde sämtlichen Oberämtern aufgegeben, öffentlich zu verkündigen, dass jede jüdische Hochzeit bei 50 Rthlr. Strafe den amtlichen Verwaltungsbehörden anzuzeigen

ist, damit diese sich überzeugen, ob der Bräutigam in den Schutz aufzunehmen ist und die entsprechenden Aufnahmsgelder entrichtet hat.

Wenn wir bisher wenig Gelegenheit hatten, aus der Regierungszeit des aufgeklärten Kurfürsten Karl Theodor Thatsachen mitzuteilen, die dessen Vorurteilslosigkeit auch Juden gegenüber darthun, so mögen Zeit und Verhältnisse, ungünstige Einflüsterungen von aussen und vielleicht auch das Benehmen der Juden selbst hierauf Einfluss ausgeübt haben. Mit desto grösserer Genugthuung registrieren wir jetzt eine Äusserung dieses Kurfürsten, die uns seine liberale Denkweise ausser allen Zweifel stellt.

Als nämlich in Heidelberg in Folge Herstellung einer neuen Brücke die Einheimischen Brückengeld bezahlen mussten, wurde den Juden die doppelte Taxe abverlangt. Darüber erging ein Erlass des Kurfürsten, d. d. München, 7. November 1784, auf die Beschwerde der Landjudenschaft über das von ihr zu entrichtende doppelte Brückengeld suche zwar der hierüber einvernommene Heidelberger Stadtrat diese Auflage damit zu begründen, dass den ältern Brückenverordnungen gemäss „die Juden mit andern Menschen nicht gleiches Rechts seien" und dass der kostspielige Brückenbau eine genaue Aufrechthaltung der Brückengelder erfordere; wogegen jedoch „mit Grund geltend zu machen ist, dass Juden als Handelsleute und Mitmenschen zu betrachten seien und dass daraus, dass der Reisende ein Jude sei, ohnmöglich auf die Erhöhung von Zöllen oder andern Abgaben geschlossen werden könne"; die den Juden abverlangte Zahlung des doppelten Brückengelds werde deshalb als ungesetzlich bezeichnet und sei wieder aufzuheben.

Das erlösende Wort des Kurfürsten, dass die Juden als Mitmenschen zu betrachten seien, wollte dem Magistrat in Heidelberg nicht sonderlich einleuchten. Denn noch 4 Jahre später beschwerte sich der Landjudenschaftsvorsteher Seligmann bei dem Kurfürsten darüber, dass die aus 3 Haushaltungen bestehende Judenschaft zu Handschuchsheim, welche an Sabbaten und Feiertagen in die Heidelberger Synagoge sich begeben müsse und bisher von Abgabe des Brückengelds

befreit war, jetzt wieder solches entrichten solle, wodurch sie in Ausübung ihrer Ceremonien verhindert werde, da die Juden an diesen Tagen kein Geld zu sich nehmen dürfen; die lutherische Gemeinde von Handschuchsheim sei dagegen bei ihrem Kirchgang nach Heidelberg von Brückengeld befreit. Das Gesuch wurde vom Oberlandrabbiner befürwortet, dessen Zeugnis der Eingabe beigelegt ist und folgenden Wortlaut hat:

Daß die Judenschaft zu Handschuchsheim von alten Zeiten und jeher, sowohl den Zugang, als gemeinschaftlichen Nutzen und Gebrauch an der Synagoge zu Heidelberg, als auch an den Begräbnus daselbst, ununterbrochen gemeinschaftlich zu besagtem Heidelberg genossen und noch zu genießen haben und wegen Verrichtung ihres Gottesdienstes an Sabbat und übrigen jüdischen Feiertagen sich dahin verfügen müssen; solches wird auf anstehen der benannten Judenschaft zu Handschuchsheim der wahrheit gemäß abseiten des Oberlandrabbinerstand hiermit attestirt.

Mannheim 7. September 1788.

Hirsch Moyses Ober Land Rabiner.

Durch besondere Bestimmung der Regierung vom 28. Februar 1786 wurde festgesetzt, dass behufs Beitrags zur neu hergestellten Brücke in Heidelberg jeder dortige Jude „der eine ausländische oder kurpfälzische Schutzgenossene ehelicht, im ersten Fall 15 fl., im zweiten aber 10 fl. bei seiner Verehelichung an die Heidelberger Bürgermeisterei entrichten solle“.

1789 erkundigt sich der Stadtrat von Mannheim bei jenem in Frankfurt darüber, welche Leistungen bei Feuersbrünsten von den dortigen Juden beansprucht werden (Geiger Ztsch. 1887, S. 193).

Am 1. August 1793 starb in Mannheim hochbetagt der Direktor der Lemle Moses'schen Klaus, Moses Süsskind; sein Nachfolger wurde Seligmann Simon Netter, dessen Frau Rebecka eine Enkelin des Süsskind Rheinganum (Bruder des Stifters) war.

Der Einfall der französischen Republikaner in Deutschland liess auch in der Kurpfalz die verheerenden Spuren des Kriegs zu Tage treten. 3 Einträge im Mannheimer Memorbuch geben uns einen Begriff von der herrschenden Schreckenszeit. Salomon Weil, Sohn des Rabbinatsassessors Josel Weil

aus Friedelsheim (bei Dürkheim), ein frommer und gelehrter Mann, der nahezu 40 Jahre lang Thoravorleser in seiner Heimatgemeinde war, flüchtete vor den schlimmen Folgen des Kriegs nach Mannheim, wo er jedoch bald erkrankte und am 21. April 1794 in die ewige Ruhe einging. Seine Mutter Mirjam, die Tochter des Naftali Levi von Türkheim, floh mit ihrem Sohn nach Mannheim und folgte ihm bald darauf am 2. Juni 1794 in's Grab [1]). Die Belagerung und Beschiessung Mannheim's durch die kaiserlichen Truppen erforderte auch unter den dortigen Juden ein Opfer. Eine Bombe flog in das Haus des Salomon Gundersheim und ein Splitter traf dessen Sohn Moses, der an den Folgen sein Leben einbüsste; er starb am Sabbat, 5. Dezember 1795 [2]).

Im Jahre 1797 wurde Moyses Joseph Oppenheimer, Sohn des Joseph Daniel Oppenheimer, gegen die gesetzliche Taxe von 4 fl. 40 kr. in Heidelberg in Schutz aufgenommen. Der von dem Landjudenschaftsbeglaubten David Mayer in's Deutsche übertragene Ehevertrag des Genannten mit Merle, Tochter des in Mainz verstorbenen Löw Speier und der noch lebenden Mirjam, enthält folgende Bestimmungen: Der Vater des Bräutigams übergibt seinem Sohn vor der Trauung 500 fl.

---

[1]) Der Eintrag im Memorbuch lautet: יא"נ האיש הישר כהר"ר שלמה למן ווייל בן הדיין התורני מהו' יוזל ווייל ז"ל אשר הי' דר סמוך ונראה לפרה בפרידלסהיי' ואודות תרועת ומהומת מלחמות צרפתים אשר בארצנו הוצרך לברוח ולכתת רגליו מביתו ובא לכאן עירינו להיות לו למגן ולמחסה ורגלוהי דבר נש אינון עריבין שנפל למשכב פה ואזל לעלמא דקשוט ובעבור שהי' גבר דדחיל חטאין ורחים רבנן וקובע עתים לתורה ללמוד ולקרות כי הי' בעל קורא בבה"כ שלו לערך במספר ארבעים שנה ב"ז תנצב"ה וכו' נפטר ונקבר ביום ב' שביעי של פסח כ"א ניסן תקנ"ד לפ"ק נקרא בפי כל ר' זלמן פרידלסהיים: האשה מרת מרים בת כה' נפתלי לוי מטערקהיים אשת כה' יוזל פריטלסהיים ברחה מביתה מחמת רעש מלחמה ומתה פה ביום ב' ד' סיון תקנ"ד:

[2]) Im Memorbuch steht folgender Eintrag: יא"נ האיש הישר כ' משה בן הקצין ג"ה כה' זלמן גונדרשהיים יצ"ו ובעבור שכל ימיו היה נוהג כשורה. כאחד מאנשי ישרים וע"י סבה מזיקת כדורים [שקורין בומין וקוגלין] אשר בעת הזאת על עירנו יורו המורים. נפל כדור א' בחצרו של אביו הנ"ל ומשה הי' רואה בלבת אש ויאמר אסירה ואראה להציל מדליקה. ופגעה בו חתיכה א' שנתבקע מכדור הנ"ל ויפול משה על פניו. ועד שקם על רגליו. זב הדם מתחת כתנתו. ולא נח הדם ממכתו. עד כי נטל ממנו נשמתו. ולזאת ביסורים גדולים הי' מדוכה. ואך הוא לבדו מרתיק עדתינו אשר בעת ההיא המוכה. נפטר ש"ק פ' וישב ונקבר יום א' כ"ד כסליו תקנ"ו לפ"ק נקרא בפי כל משה גונדרשהיים:

in baarem Gelde und zahlt an dem von Schneider Schüller in Heidelberg für 1600 fl. erkauften Hause 1000 fl., während der Rest des Kaufschillings von seinen Söhnen zu entrichten ist; er hat ferner auf seine Kosten die Schutzaufnahme bei der Herrschaft und die Bestätigung bei dem Landjudenschaftsvorstand zu erwirken; er beteiligt seinen Sohn bei allen Geschäften mit $^1/_3$ Gewinn, gibt ihm ein Jahr lang freie Kost an seinem Tische und verpflichtet sich endlich, ihn standesgemäss mit Kleidung, Geschenken und einem gerüsteten Bett auszustatten. Die Braut erhält von ihrer Mutter eine Mitgift von 900 fl. nebst standesgemässen Geschenken, Kleidern und gerüstetem Bett.

In der gleichen Zeit wird Herz Karlebach, Sohn des verstorbenen Landjudenschafts-Geldempfängers Joseph Karlebach und seiner noch lebenden Ehefrau Süssel, in den Schutz aufgenommen. Derselbe verehelichte sich mit Sprinz, Tochter des Judenschaftsvorstehers Nathan Goldschmidt in Mainz. Im Ehevertrag heisst es u. A., dass die Einweisung der Witwe in das Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes durch den Landjudenschaftsschiedsrichter Moyses Dobias[1]) auf Anweisung des Oberlandrabbiners geschah. Der Bräutigam erhielt von seiner Mutter ein Heiratsgut von 2200 fl., $^1/_4$ ihres Hauses, 3 Jahre lang freie Kost und die Hälfte des Gewinns in allen Geschäften. Die Braut brachte eine baare Mitgift von 3600 fl.

Gelegentlich einer um jene Zeit nachgesuchten Schutzaufnahme des Nathan Bomeissler aus Floss berichtet der Stadtrath von Heidelberg an den Kurfürsten, dass es ihm überlassen bleibe, den Schutz zu bewilligen, nachdem er seiner Zeit der Stadt zugesichert habe, dle Zahl der Judenfamilien auf das frühere Mass zu beschränken; „die dahiesige Judenschaft selbst hat sich seit einigen Jahren ausserordentlich vermehrt und es wimmelt von schutzmässigen Jüngelchen, denen wohl der Schutz

---

[1]) In diesem Moyses Dobias erkenne ich den schon wiederholt genannten R. Moses Tobias Sondheimer הגאה"ג מוהר"ר משה טוביה מזונטהיים זצ"ל der als Rabbiner in Hanau am 4. Tischri (21. September) 1830 im Alter von 78 Jahren in die Seligkeit einging. Mit besonderer Verehrung gedenke ich dieses Mannes, zu dessen Füssen mein in Gott ruhender Vater, R. Koppel Löwenstein זצ"ל viele Jahre sass und das Talmudstudium pflegte. Ich beabsichtige, an anderer Stelle über dessen Lebensgang Näheres mitzuteilen.

in der Folge nicht versagt werden kann". Thatsächlich wurde 2 Jahre später durch Erlass des Kurfürsten Maximilian Joseph, d. d. München, 25. Juni 1799, dem Stadtrat in Heidelberg mitgeteilt, dass die Regierung Verfügung getroffen habe, um den Beschwerden der Bürgerschaft und Handelsinnung daselbst abzuhelfen. Die hierwegen getroffenen Anordnungen bestimmen u. A. im „§ 14. Unsere höchste Absicht ist, auch den Beschwerden der Heidelberger Bürgerschaft über die vermehrte Anzahl der jüdischen Handlungen langer Waaren und der Judenfamilien überhaupt, insoweit solche nach den ältern städtischen Privilegien und in Rücksicht auf Zeitumstände gegründet sind, möglichst abzuhelfen; so schränken wir hiermit die jüdischen Handlungen langer Waaren in Heidelberg auf die Zahl von Zweyen ein und ertheilen 15.) in Betreff der dortigen Vermehrung jüdischer Familien gedacht Unserer Regierung den höchsten Auftrag, desfalls und in welcher Maasse die schon im Jahr 1746 zugesagte Minderung derselben statt finden möge, mit Reflectirung auf die Anträge des Commissarii von Dawans Seite 155 Actorum und in Verbindung mit den Verhältnissen der Judenschaft in unserer Kurpfalz überhaupt uns gutachtlichen Bericht zu erstatten". Daraufhin wurde auch a. 1802 dem Samuel Levi Mayer und Herz und Mendel Abenheimer der Handel mit „langen Waaren" eingestellt und nur den Gebrüder Zimmern und dem Salomon Ruben gestattet (MC I, 104)[1]. —

Analog der Bestimmung des § 12 der Konzessions-Erläuterung für die Juden in Mannheim wurde am 1. Mai 1792 durch gedruckten Regierungserlass auch für die Landjudenschaft verordnet, dass nicht nur Eheverträge und Handelsbücher in deutscher Sprache zu schreiben, sondern auch alle Verhandlungen von Rechtsstreitigkeiten in deutscher Sprache zu führen sind. Die Ausführung dieser Bestimmung war um so schwieriger in solchen Fällen, wo die streitenden Parteien Juden waren und vor dem Forum des jüdischen Gerichts nach altem jüdischen Recht entschieden wurde. Dieser Umstand gab auch Veranlassung zu der Anordnung, dass bei derartigen

[1]) Jekusiel Kaufmann von Heidelberg wird 1801 unter den jüdischen Einwohnern von Köln genannt (Schwarz in Hirsch's Jeschurun 14, 23; Brisch, Geschichte der Juden in Köln II, 149).

Streitsachen kein christlicher Anwalt zugelassen werden solle. Als dieses dennoch a. 1806 geschah, beschwerten sich hierüber die Judenschaftsvorsteher in Mannheim (Wolf Gabriel May, Sal. Mass, David Ullmann, H. S. Otterborg, Gottschalk Mayer, Löb Elias Strassburger und Wolf Z. Ladenburg). Dieser Beschwerde schloss sich auch der damalige Stadtoberrabbiner Michael David Scheuer nebst den beiden Rabbinatsassessoren Löb Offenbach[1]) und Löb Neugass[2]) an. Ersterer bemerkt hierbei, er sei nun 24 Jahre lang hier Rabbiner und habe während dieser Zeit etwa 200 Rechtssachen teils rechtlich entschieden, teils gütlich beigelegt; nur in 3 Fällen sei die Berufung an den Zivilrichter angezeigt, aber nicht ausgeführt worden. Die Regierung beharrte jedoch bei ihrem frühern Beschlusse.

Michael Scheuer, ein Sohn des R. David (Tewele) Scheuer, war in Frankfurt geboren, wo sein Vater damals als Rabbinatsassessor fungierte. Als dieser Bamberg, wo er an Stelle seines verstorbenen Schwiegervaters[3]) R. Natan Neta Utiz den Rabbinatssitz eingenommen hatte[4]), nach 8jähriger segensreicher Thätigkeit verliess, um einem Rufe nach Mainz zu folgen, gründete er dort eine grosse Talmudschule, an welcher ihm sein Sohn Michael so lange helfend zur Seite stand, bis er selbst im Jahr 1778 nach Worms als Rabbiner berufen

---

[1]) Er starb Donnerstag 24. Mai 1821 in Mannheim und erhielt bei der Leichenrede den Morenutitel.

[2]) Löb Neugass war ein Sohn des Mordechai Neugass; er starb in Mannheim am 16. August 1818; seine Frau Ella, eine Tochter des Wolf Sulzbach und Enkelin des Oberrabbiners Naftali Hirsch Katzenellenbogen, starb am 19. April 1838.

[3]) Bela, die Tochter des R. Neta Utiz, starb in Bamberg am 11. Oktober 1767. Sie war die erste Frau des R. Tewele Scheuer. Seine zweite Frau Sara Esther, eine Tochter des Vorstehers Maier Rheinganum in Mannheim, starb in Mainz am 1. Januar 1778. Hiermit finden die Biografien der Familie Scheuer in der Vorrede zu Samuel Bondi's חורי זהב und im Israelit 1877 S. 1159 und 1883 S. 961 (wo Bela Utiz, die Mutter des R. Herz Scheuer, immer als zweite Frau des R. Tewele Scheuer angeführt wird) ihre Ergänzung und Berichtigung.

[4]) Der über seine Berufung nach Bamberg ausgestellte Rabbinatsbrief, vom 15. August 1759 datiert, befindet sich abschriftlich in meinem Besitze.

wurde[1]). Hier blieb er nur 4 Jahre und folgte 1782 einem Rufe nach Mannheim, um die Stelle des Stadtoberrabbiners zu übernehmen. Bei der Anstellung wurde ihm die Verpflichtung auferlegt, innerhalb der nächsten 10 Jahre die Stelle nicht zu verlassen. Aus diesem Grunde lehnte er auch einen Ruf nach Mainz ab, der an ihn nach dem am 30. September 1782 erfolgten Ableben seines Vaters, des dortigen Rabbiners, ergangen war. Michael Scheuer amtierte in Mannheim als Stadtrabbiner 27 Jahre lang und bekleidete nach dem Tode des Naftali Hirsch Katzenellenbogen (1800) auch die Stelle eines Oberrabbiners über einen Teil der Landjudenschaft. Seine grosse Gelehrsamkeit und sein Scharfsinn zog viele Jünglinge an, die zu seinen Füssen sassen, um Lehre von ihm zu empfangen. Seine Lieblingsbeschäftigung war es, in den Gängen des Talmud zu wandeln, trotzdem er vielfach von körperlichen Leiden heimgesucht war[2]). Von seiner patriotischen Gesinnung legt die bei der feierlichen Huldigung zu Ehren des Kurfürsten Karl Friedrich am 13. Juni 1803 in Anwesenheit des Kurfürsten und seiner Familie in der Synagoge in Mannheim gehaltene Rede ein rühmliches Zeugnis ab[3]). Als 70jähriger Greis nahm er an

[1]) Im isr. Gemeindearchiv in Worms wird der hebr. Brief aufbewahrt, in welchem er mit freudig bewegtem Herzen dem dortigen Vorstand seinen Dank für die einstimmig erfolgte Wahl ausspricht. Auch sein Vater R. Tewele gibt seinem Dankgefühl Ausdruck und freut sich besonders darüber, dass sein Sohn eine so ehrbare Stellung in seiner Nähe gefunden hat. Der Brief, dessen Mitteilung ich der Güte des Herrn Julius Goldschmidt in Worms verdanke, ist in Mainz am Mittwoch den 10. Juni 1778 geschrieben. — Eine von R. Michel Scheuer in Worms getroffene Anordnung erwähnt das dortige Memorbuch ed. Berliner S. 55.

[2]) In einer Biografie der Familie Scheuer (Cod. 149 der Merzbacheriana) heisst es von ihm: והי׳ חריף גדול מאיד וממש כל ימיו הי׳ מטופל ביסורים וקבל אותם מאהבה Mit den zeitgenössischen Gelehrten unterhielt er in talmudischen und rituellen Fragen einen lebhaften Briefwechsel. Derselbe ist handschriftlich vorhanden und in Besitz des Herrn Jonas Bondi in Mainz, durch dessen Güte ich Gelegenheit bekam, davon Einsicht zu nehmen. In besonders fleissigem Briefverkehr stand R. Michel mit dem gleichzeitigen Rabbiner Tiah Weil in Karlsruhe, mit dem er auch durch dessen Frau in verwandtschaftlicher Beziehung stand.

[3]) Von dieser Rede, welche „auf Anordnung des Vorstehers der Judenschaft“ gehalten wurde und dann in Druck erschien, besitze ich ein Exemplar.

einer Notabelnversammlung teil, die in Karlsruhe stattfand, um über die Organisation der badischen Judenheit Beratung zu pflegen. Das Interesse der Gesamtheit lag ihm so sehr am Herzen, dass er als gebrechlicher Greis keinen Augenblick zögerte, dem Rufe Folge zu leisten und sich nach Karlsruhe zu begeben. Er sollte die Stätte seiner langjährigen Wirksamkeit nicht mehr sehen, denn kurz nach seiner Ankunft am Orte der Versammlung erkrankte er und starb am Abend des 13. August 1809. Am folgenden Tage wurde er in Karlsruhe unter grosser Teilnahme sämtlicher Notabeln und der dortigen jüdischen Gemeinde zur ewige Ruhe eingethan [1]).

Seine Frau Tauble Lea, eine Tochter des Vorstehers Löb Kohn Niederwehren, mit der ihn eine zwar kinderlose, aber glückliche Ehe verband, war ihm im Tod vorangegangen; sie starb in Mannheim am 31. Oktober 1808. Das Memorbuch bezeichnet dieselbe in Bezug auf ihren Namen als טובה לה' וטובה לבני אדם.

Im Jahr 1807 fungierten in Mannheim folgende jüdische Rechtsgelehrte als Rabbinatsassessoren: Löb Neugass [2]), Löb Bodenheim [3]), Hillel Samuel Schotten [4]), Mayer Alexander Traub [5]),

---

[1]) Das Mannheimer Memorbuch berichtet hierüber, nachdem es seinen Namen genannt und sein Wirken in Mannheim gewürdigt, mit folgenden Worten: ובעת זקנותו כי רפתה השמש לערוב ונר אלקים טרם יכבה. כרוז קורא בחיל בירת יעקב לכו ונלכה המצפה. וגם אליו היתה הקריאה להושיבו עם נדיבי עמנו כי משחהו אלקי' לראש ונשיא ישראל גם במדינות פפאלץ ולהיות נגיד ומצוה לעדת ישורון. ובהתאסף ראשי עם יחד שמה עיר קארלסרוא אף כי ראה כחו הולך וחסר. שם נפשו בכפו. להתיצב בתוך נגידי ונסיכי ארץ. ולא למענו ולמען הגדיל נשיאתו. רק לכבוד ה' ותורתו. קם והתאזר חיל לשמור משמרתו. ולא פג רוחו מחדול להשכיל להטיב לעדתו ולהחזיק תורת ה' ועבודתו. ועד שהמלך במסיבו גז חיש ונעופה יתעופף כבידם כי לקח אותו אלקי' ואיננו. ואל מקימו שואף זורח. חבלים נפלו כאבלו וכו' נפטר אור ליום ב' ונקבר למחרתו ב' ב' אלול תקס"ט בעיר קארלסרוא:

[2]) Vgl. oben S. 146 A. 3.

[3]) Er starb in Mannheim am 29. Dezember 1841; seine Frau Pesche s. o. S. 218*. Seine beiden Kinder Samuel und Lea starben innerhalb 14 Tagen in blühender Jugend a. 1806.

[4]) Vgl. oben S. 228 A. 4.

[5]) Er war der Sohn des S. 224 genannten Alexander Mayer Traub und wird im Memorbuch als מופלג בדורו bezeichnet, der viele Schüler ausstellte; er starb am 31. Januar 1815 und erhielt am Grab den Morenutitel. Ein Sohn des Mayer Traub war Hirsch Traub, der 24 Jahre lang in Mann-

Salomon Herzfeld[6]) und Mayer Koblenz[7]). Auch um den Jugendunterricht machten sie sich sehr verdient.

Durch Generalverfügung der kurfürstl. Regierung vom 25. Januar 1793 wurde sämtlichen Oberämtern anbefohlen „die bestehende Generalverordnung, wornach keinem Juden gestattet ist, eigene Güter zu besitzen, nicht nur zu erneuern, sondern auch fest darauf zu halten".

Jüdische Emigranten aus Mannheim wählten damals u. A. auch Ansbach als Niederlassungsort nnd sollen dort neben jenen aus Frankfurt durch Luxus Aufmerksamkeit erregt haben (Henle, Gesch. der Juden im Fürstenthum Ansbach S. 197).

1796 forderte die Regierung alle Oberämter auf, wegen der Geldabgaben, welche die Juden für die durch die Konzession ihnen gewährte Befreiung von allen Frohnden zu entrichten hatten, mit den Gemeinden einen Vergleich abzuschliessen; kömmt dieser nicht zu Stande, so ist zu berichten „welches billige Geldsurrogatum in omnem eventum zu machen sei, als woraus allenfalls den frohndschuldigen übrigen Unterthanen ein Vortheil für ihre Frohnddienste zufliessen möchte".

Am 1. Juli 1796 stellte Karl Theodor eine Schuldverschreibung aus, wonach die kurfürstl. Regierung, zur Bestreitung ausserordentlicher Kriegskosten und Staatsausgaben, durch den Pfalzzweibrückischen Geh.-Rath Schmalz und den kurpfälz. Hofagenten Seligmann am 1. April 1794 und 1. Juli 1795 jedesmal 700,000 fl. auf die Gefälle des Oberamts Heidelberg, alsdann am 1. November 1795 weiter 1 Million Gulden auf die Gefälle

---

heim amtierte; 13 Jahre als Stadtrabbiner (Nachfolger des unten S. 272 genannten Getschlik Alsenz) und 11 Jahre als Stadt- und Bezirksrabbiner; er starb am 28. Januar 1849. Seine Schwester Kressel (st. 26. Dezember 1847) war die Gattin des in Mannheim geborenen und als Bezirksrabbiner in Heidelberg am 11. April 1870 verstorbenen Salomon Fürst. (Dessen Vater, der gelehrte R. Maier, Sohn des Salomon Mordechai aus Thalmessingen, starb in Mannheim am 21. März 1795; dessen Mutter Gelche, Tochter des gelehrten R. Juda Fürst, die nach dem Tode ihres ersten Mannes mit dem gelehrten R. Maier Löb Fürth in Mannheim sich verheiratete, starb in Heidelberg am 23. April 1840.)

[6]) Wahrscheinlich der Sohn des S. 229 A. 4 genannten Moses Herzfeld; er starb 1841.

[7]) Er starb am 12. Juni 1812.

des Oberamts Mosbach, im Ganzen also 2,400,000 fl. aufgenommen und jetzt wegen des fortdauernden Kriegs bei denselben Bankiers weitere 3,600,000 fl. aufzunehmen sich entschlossen habe, so dass ein General-Staatsanlehen von 6 Millionen Gulden eröffnet werden solle. Die Heimzahlung dieses Anlehens wurde 1808 durch „Dekret des Grossh. Bad. Geh. Finanzdepartements an das Handlungshaus Schmalz und Seligmann in Mannheim" angeordnet.

Das Schutzgeld von 2400 fl. wurde jährlich weiter erhoben, bis nach Lostrennung des linken Rheinufers von der Kurpfalz durch Erlass des Kurfürsten Maximilian Joseph vom 20. Mai 1799 bestimmt wurde, dass von nun an nur noch 1100 fl. jährlich zu entrichten seien. Die gesamte Landjudenschaft zählte damals 613 Familien.

Am 16. Juni 1801 richtete das kurfürstl. rheinpfälzische General-Landeskommissariat (gez. Freih. von Wrede) an den Vorstand der städtischen Judenschaft in Mannheim die Aufforderung, sich in einem ausführlichen Bericht über die Verhältnisse der städtischen Judengemeinde und wie dieselbe veredelt werden könne, zu äussern. Der Vorstand (Abr. Sal. Nauen, Salomon Nass, Wolf Gabr. Mayer, David Ullmann und H. S. Otterborg) geht in seiner Erwiderung zunächst die einzelnen Paragraphen der jüngsten Konzessionserläuterung vom 21. November 1765 durch und zeigt an der Hand derselben, welche Punkte abzuändern seien, wenn die kurpfälzische Regierung den Grundsatz durchführen wolle, dass gleichen Pflichten auch gleiche Rechte entsprechen, und dass nur dann von einer Veredelung die Rede sein könne, wenn die vollständige Gleichberechtigung in allen Teilen durchgeführt und jede durch das religiöse Bekenntnis bisher begründete Einschränkung aufgehoben werde. Die Zahl der jüdischen Einwohner betrug damals: 181 Familienhäupter, 220 Frauen und Witwen, 539 Kinder, im Ganzen 940 Seelen. Dieser Bericht des Vorstands vom 6. August ging an die bürgerliche Deputation, welche am 7. Dezember 1801 in einem ausführlichen Gutachten hierauf erwidert und am Schluss zu dem Antrag gelangt, der Stadtrat möge im Einverständnis mit der Gemeinde es veranlassen „dass die hiesige Judenschaft in denen Schranken ihr gnädigst ver-

liehenen Concession vom Jahre 1765 gelassen werden möge". Der Stadtrat erhob jedoch noch ein weiteres Gutachten, welches eine vermittelnde Stellung zwischen den Anträgen des isr. Vorstandes und deren vollständiger Verwerfung durch die bürgerliche Deputation einnimmt. Diesem Gutachten schloss sich der Stadtrat an und berichtete in diesem Sinne an das General-Landeskommissariat.

Im Jahr 1801 berichtet das Oberamt Boxberg an das kurf. Rheinpfälzische General-Land-Kommissariat in Mannheim auf die diesbezügliche Anfrage, dass in Boxberg nur ein Jude, namens David, mit Frau und 4 Kindern sich aufhalte, der mit Wolle, Vieh, Früchten u. dgl. handle und wegen Armut bisher von allen Abgaben befreit war. In dem vogteilichen Ort Angelthurn wohnen 8 Familien, aus 30 Personen bestehend. Dieselben sind in einem Verzeichnis des dortigen Schultheissen namentlich aufgeführt und heissen: Salomon Löw, handelt mit Rindvieh, Jakob Simson mit Galanteriewaaren, Kassels Koppel „schägdet zu Zeiten Saugkälber", Moyses Jakob handelt mit „alt Eisen", Jud Nathan „seine Gewerbschaft ist schönen Künsten" (in dem Berichte des Bezirksamts ist er als „Taschenspieler" aufgeführt), Wolf Hirsch, Rouls Koppell und Samuel ernähren sich vom Makeln. Mit Ausnahme des Erstgenannten, der ein Vermögen von 3000 fl. besitzt, sind alle Übrigen „bettelarm". Da hier der Vogtsjunker Freiherr v. Fick nach § 12 des Vertrags vom 31. Oktober 1781 die Abgaben von den Juden zu beziehen und die Juden anzunehmen hat, so habe der Staat von den Juden im hiesigen Oberamt bisher an Abgaben nichts empfangen, das Taschengeleit ausgenommen, dessen Ertrag von den einheimischen Juden sich auf etwa 5 fl. belaufe. Die weitere Anfrage, die Veredlung der Juden anlangend, so sind, wie es in dem Bericht des Oberamts weiter heisst, in dieser Hinsicht „schon in vielen Lä dern Versuche gemacht worden, bisher aber ziemlich ohne Erfolg. Vielleicht ist aber auch die Zeit zu kurz, um über diese Anstalten abzusprechen, da bekanntlich ganze Nationen in der Kultur sehr langsam voran schreiten und die Juden formiren vermöge ihrer Religion und Sitten mitten unter so vielen andern Völkern immer noch eine eigene Nation. Das gerechteste, viel-

leicht auch zweckmässigste Mittel, die Juden zu veredeln, wäre wohl, sie den Christen in Absehung der Staatslasten gleichzustellen und sie zu allen Gewerben und Erwerbungen zuzulassen". Da aber z. Z. die Juden meistens vom Handel leben, so dürfte deren Anzahl vorerst zu beschränken sein.

Im Jahr 1803 kamen die Oberämter Mosbach, Boxberg, Bischofsheim, Amorbach, Miltenberg und Hardheim[1]) durch Reichsdeputationsbeschluss an das Fürstentum Leiningen. Die in diesen Ämtern wohnende Judenschaft wandte sich damals an die fürstl. Leiningische Regierung mit der Bitte, den Rabbiner von Buchen[2]) als solchen zu bestätigen und ihr gleichzeitig die Erlaubnis zu erteilen, ihre Vorstände selbst zu wählen. Die Leiningische Regierung hielt es für zweckdienlich, ehe sie über das Gesuch eine Entscheidung treffen und zur landesherrlichen Genehmigung gelangen lassen will, vom Oberamt Boxberg über die bisherige Verfassung der Judenschaft, sowie über ihre bürgerlichen und politischen Verhältnisse in diesem Oberamtsbezirk einen eingehenden Bericht sich erstatten zu lassen, wobei dasselbe zugleich über etwaige „nützlich scheinende Abänderungen und Verbesserungen" sich gutächtlich äussern soll. Das Oberamt zählt zunächst in seiner Antwort alle seit 1765 von der kurpfälz. Regierung hinsichtlich der Juden erlassene Verordnungen auf und gibt deren Inhalt in kurzen Worten an. Alsdann werden die oben mitgeteilten Ansichten hinsichtlich Veredlung der Juden auch hier wiederholt. Hierauf heisst es weiter: „Die Haupthindernis liegt in ihrer Religion, die sie zu sehr von andern Religionsverwandten absondert. Diejenigen, die 'auf Religion halten, sind zu sehr in den meisten bürgerlichen Arbeiten beschränkt,

[1]) Die beiden ersten Ämter waren bisher kurpfälzisch, die 3 andern kurmainzisch und das letztere würzburgisch.

[2]) Buchen, früher Buchheim genannt, wird im Nürnberger Memorbuch unter den Ortschaften aufgeführt, wo 1337 und 1349 Judenverfolgungen vorkamen. Ein Schutzbrief für die dortigen Juden wird 1384 vom Erzbischof Adolf in Mainz ausgestellt (Geiger Ztsch. 1891 S. 190). Der hier erwähnte Rabbiner hiess Aron Menachem; er starb 1812 und wurde in Bödigheim begraben. Über andere Rabbiner, deren Grabstätten an diesem Orte sich befinden, vgl. meine Mitteilung im „Magazin" 1889 S. 261.

und die, die nicht auf ihre Religion halten, sind meistens schlechte Subjecte, da selten ihre Erziehung so beschaffen ist, dass sie eine positive Religion entbehren könnten, welches ohnehin auch bei andern Glaubensgenossen meistens der Fall ist. Jedoch ist nicht zu misskennen, dass die allzugrosse Bedrückung der Juden bisher ebensoviel als ihre Religion dazu beitrug, dass sie blos Wucherer und Handelsleute geblieben sind. . . . Die bisherigen Abgaben der pfälz. Judenschaft sind theils für die gegenwärtigen Zeiten scandalos, theils widersprechen sie allen Grundsätzen der Staatswirthschaft. Zu den ersten gehört der Leibzoll, bei dem wir kein Wort weiter verlieren wollen. Zu den letztern, wohin aber auch zugleich der erstere zu rechnen ist, gehört das Schuzgeld. Der Millionär Seligmann zahlt soviel als der arme Teufel, der alle 14 täge ein Kalb schlachtet und von dem geringen Profit eine ganze Familie erhalten muss. Daher kommt es hauptsächlich, dass der reiche Jude immer reicher und der mittlere immer ärmer wird, so kümmerlich er sich auch behilft . . . Nach unserm submissesten Ermessen möchten die Juden den Christen in Ansehung aller Staatslasten einschliesslich der Frohnden, Einquartirung, des Milizenzugs u. dgl. gleichzustellen und es ihnen zu überlassen sein, in Fällen, wo sie an der Leistung in natura verhindert sind, sich mit den Christen abzufinden. . . . Das Verbot, Güter zu erwerben und kein Gewerb ausser der Krämerei und Mezgerei zu treiben, ist unpolitisch, da es die Juden zwingt, Wucherer und Händler ewig zu bleiben; es möchte dahero aufzuheben, die Betreibung der Gewerbe jedoch unter den nämlichen Bedingungen wie den Christen zu gestatten sein.“

Am 6. April 1803 wurde dem Oberamt Boxberg ein Erlass der fürstl. Leiningischen Regierung eröffnet, nach welchem der Oberlandrabbiner Gottschalk Abraham in Mannheim in seiner bisherigen Eigenschaft als Oberrabbiner für die Oberämter Mosbach und Boxberg belassen und konfirmiert wird. Am 20. August erfolgte auf das oben erwähnte Gesuch der

Judenschaft, ihre Vorsteher selbst wählen zu dürfen, die Genehmigung mit dem Anfügen, dass die Wahlen unter Vorsitz eines fürstl. Beamten und mit Vorbehalt höchster Genehmigung vorzunehmen sind.

Gottschalk Abraham, nach seinem Geburtsorte gewöhnlich R. Getschlik Alsenz genannt, war zuerst Rabbinatsassessor in Mannheim, später Oberrabbiner an der Lemle Moses'schen Klaus[1]) und schliesslich Oberlandrabbiner. Nach dem Tode des R. Michael Scheuer (1809) wurde ihm auch die Stelle eines Stadtrabbiners in Mannheim übertragen. In allen diesen Ämtern war sein rühmliches Wirken und unermüdliches Schaffen derart, dass er sich die Hochachtung seiner Zeitgenossen in hervorragender Weise zuzog. Sein Tod, der am 15. August 1824 eintrat, rief tiefe Trauer hervor[2]).

Seine erste Frau Zipor war eine Tochter des Maier Bing

---

[1]) In die Stelle eines Klausoberrabbiners wurde er, nachdem er durch Stimmenmehrheit hierzu erwählt war, durch Dekret des kurpfälz. General-Landeskommissariats vom 3. Februar 1801 eingewiesen und gleichzeitig verordnet, „dass derselbe das bisher versehene Schiedrichteramt niederlegen solle".

[2]) Wir wissen seine verdienstvolle Thätigkeit nicht treffender zu bezeichnen, als durch wörtliche Anführung folgenden Nachrufs, der im Mannheimer Memorbuch ihm gewidmet ist: יא"נ הרב הגאון מופת דורנו מורנו ורבנו כמהור"ר אליקום געטשליק יעקב בן היקר כ"ה אברהם כ"ץ אלזענץ זצ"ל רב פעלים פרי קודש הלולים. אשר מעת היותו לא מש מאהל של תורה. למד להורות לבני ישראל כדת וכשורה. ירד לעומקו של הלכה בטעם וסברה. קו לקו שם לצרף קטן וגדול ככור השכל ובדעת ברורה. ולא נטה מדרך סלולה וישרה. ממעי אמו נבדל לנזר ותפארה. זו תורה וזו שכרה. ואף כי כמה הרפתקאו' עברו עליו דעת ה' וחמדת תורה בלבו קשורה. בחמדה גדולה ויתירה. וראשון לציון נאמר כי בתוך דיינים המצוינים גם לו הוכן כסא יקרה. ואחר זה נתקבל לר"מ בבה"מ הגדול של החסיד המנו' ר' לעמלה ר"ג זצ"ל. להיות להם לנזר ועטרה. ואחר זה נשא דגלו על עדתנו והגליל ניעדערהיין להיות לנו לרב ומורה. ומעת היותי עד גויעתו. לא שינה את תפקידו. תמה היתה מלאכתו. ופקודת משמרתו במסלול הדעת והיראה סלולה. נקי מכל סיג ועולה. וגם ידו לא רפה, להניף תנופה. ולהעריך מערכת דברים עם גאוני זמננו מהם נוחי ארץ בשאלות ותשובות עמוקות. כי יחוה דעת ויגידו תעצומות הודו. ובעתים מזומנים הי' דורש טוב לעמו. דברים יסודו מפנינים. ולזמנים שונים בתחלת הקיץ וחורף בלמיד הלות"ו היה מציע דברים עמוקים ושנונים. בכור הדעת נצרפים ונבחנים. וכבוד עשו לו במותו בהספד מר ובכי' רבה אשר בהן ניכר חשיבתו. מקטן ועד גדול כמר תיליל גנוחים גנח וילולי יליל על אבידתו. וצדק לפניו הלך. כי נתן פזר לאביוני' לחלק בין מיתה לקבורה לעני' הגונים. ובז"ז תנצב"ה לחסות בנעימים. מחסה אברת צל צח שוכן מעונים. עד יקומו שוכני עפר ברננים. נפטר לעת ערב נגהי יום כ"ב מנחם ונקבר ביום גימל כ"ג מנחם תקפ"ד לפ"ק. ונקרא בפי כל הרב מוהר"ר געטשליק כ"ץ אלזענץ ר"מ דבה"מ הגדול רב ואב"ד דק"ק מאנהיים והגליל ניעדערהיין:

(s. o. S. 219 A.), dem u. A. im Memorbuch nachgerühmt wird, dass er seinem Schwiegersohn R. Getschlik und dessen Familie 30 Jahre lang den Lebensunterhalt gewährt habe, damit dieser ungestört dem Thorastudium sich widmen könne. Zipor[1]) starb am 9. Juli 1803. Die zweite Frau des R. Getschlik, namens Gutel, die das Memorbuch als eine des Mannes würdige Gattin bezeichnet (לכע׳׳ה היתה משענת ללמוד תורה) starb am 23. September 1849[2]).

Zu den dem Fürsten von Leiningen zugefallenen Gebietsteilen gehörte auch der sog. Schüpfer Grund, der bisher kurmainzisch war. Die Leiningische Landesregierung richtete am 26. November 1803 an die fürstl. Amtsverwaltung in Schüpf die Aufforderung, zu berichten:

„1. wie viele Schutzjuden dermalen in dem Schüpfer Grunde ansässig seien;

2. wie dieselben in Vermögen stehen;

3. was sie an Schutzgeld und andern herrschaftlichen Abgaben, auch an wen bezahlen;

4. durch wen und wie lange bereits diese Abgaben in ihrem gegenwärtigen Verhältniss regulirt seien?

5. Wie dieselben als Gemeindsmitglieder angelegt seien, nach welchem Fuss und zu welchen gemeinschaftlichen praestandis sie beigezogen werden;

6. Worin das inferendum der um den Schutz ansuchenden bestehe;

7. Ob der Rabiner zu Mergentheim eine Art von Jurisdiktion sowohl in Ceremonial- als bürgerlichen Sachen über die Schüpfer Grunds-Juden ausübe, was von denselben an diesen, und für die Gestattung des Begräbnisses zu Ballbach ständig und unständig entrichtet werde.

---

[1]) In Bezug auf ihren Namen heisst es auf ihrem Leichenstein: גם צפר וערב היתה צ׳פיה הליכות ביתה.

[2]) Die Tochter Jitle war die Gattin des im badischen Städtchen Neckarbischofsheim als Sohn des dortigen Rabbiners Moses Bamberger geborenen und als Rabbiner von Worms im Alter von 79 Jahren am 22. März 1864 verstorbenen hochgelehrten R. Koppel Bamberger. Jitle starb in Bamberg, wo sie bei ihrer daselbst an Dr. Frensdorf verheirateten Tochter Regina zu Besuch sich aufhielt.

8. Ob die dasige Judenschaft selbst und aus welchen Gründen, auch dann, wenn man sie bei dem Begräbniss zu Ballbach belasse, oder ihr einen andern ebenso nahe gelegenen Begräbnissort in diesseitigen Landen verschaffe, der Vereinigung mit der übrigen Landsjudenschaft und aus welchen Gründen entgegen sei? Als worüber dieselbe umständlich zu Protokoll zu vernehmen wären".

Hierauf wurden sämtliche Juden vorgeladen und beantworteten obige Fragen, wie folgt:

„ad 1. 13 Haushaltungen, als: David Löw, Eisig Samuel, Joseph Schmai, Moyses Bär, Judenschulmeister Benedikt Löw, Samuel Moyses, Moyses Abraham, Isak Moyses, Pfeifer Moyses, Marx Löw, Josef Oscher, Löw Oscher, Moyses Löws Wittib.

ad 2. Sie seien in Beantwortung dieser Frage sehr betroffen, weil sie keine Veranlassung dazu gegeben, auf diese Art gegen sie zu verfahren. Sie könnten jedoch wohl vermuthen, daß die Judenschaft in den Hochfürstlichen Landen, welche seit einiger Zeit die Vereinigung der Schüpfer Juden mit ihnen zu erzielen suchten, die Veranlassung wären. Diese Frage gehe die gering bemittelten fast gar nicht an, welche sie mit ihrer Armut gleich beantworten könnten; sowohl das herrschaftliche Amt, als die benachbarten Juden kennten die bemittelten unter ihnen, denen bisher nie die Angabe ihres Vermögens angemuthet worden. Die bemittelten hielten es für ihren Nahrungsstand und Aufrechthaltung des Credits für sehr nachtheilig, ihr besitzendes Vermögen öffentlich genau anzugeben, wo es ohnehin dem herrschaftlichen Amte ziemlich bestimmt bekannt sei.

ad 3. Jeder Schutzjude gebe jährlich, wenn er etwa Armuths halber nicht in Gnaden befreit sei, 20 fl. Schutzgeld, woran gnädigste Herrschaft von Leiningen die Hälfte, die andere Hälfte aber die Gauherrschaften bezögen. Für die gnädigste Schutzertheilung seien 40 fl. regulirt, welche nach nämlichen Maßstabe vertheilt würden. Nebst dem Schutzgelde werde die gewöhnliche bürgerliche Schatzung, wie von jedem andern hiesigen Bürger bezahlt, dann jährlich termino Pet. cath. das herrschaftliche Dienstgeld mit 1 fl. 33¾ kr., sogar gemeine Frohndienste müssen sie leisten, Einquartirungen aufnehmen, dagegen erhielten sie aber auch alle bürgerliche Nuzung und Holz aus den gemeinen Waldungen wie jeder andere Bürger. Überhaupt helfen sie alle Lasten mit den hiesigen Bürgern tragen und genössen auch alle gemeinschaftlichen Utilitäten.

ad 4. Solange Juden in dem Schüpfergrunde existirten und das könnte 4—500 auch noch mehrere Jahre sein, welches sie nicht genau

bestimmen könnten, seien diese Abgaben von den sämtlichen Ganherrschaften in alten Zeiten also regulirt und festgesetzt worden.

ad 5. Sie seien als Gemeindsglieder wie jeder andere Bürger angelegt, zahlten die auszuschlagende Schatzung nach jeder Anlage. Der geringste Schutzjude, der nicht einmal eine Wohnung besitze, müsse so wie jeder Bürger, der nichts im Vermögen habe, monatlich 20 kr. pro Simplo von 80 fl. Anlage bezahlen und Hut und gemeine Frohnden leisten.

ad 6. Hierin seien die von hier abstammende Schutzjuden immer den hiesigen Bürgern gleichzuhalten und ihnen der Schutz in hohen Gnaden ertheilt worden, wenn sie 400 fl. Vermögen auszuweisen im Stande gewesen.

ad 7. In bürgerlichen Sachen seien sie gar nicht an den Rabiner zu Mergentheim, sowenig als an einen andern gebunden, sondern das hiesige gemeinherrschaftliche Amt vertrete sie als Richter, welches zu Entscheidung ihrer Klage nöthigen Falls einen Rabiner zuziehe, auf welchen die streitenden Theile compromittirten. Die Vermögenstheilungen seien immer ohne Zuziehung eines Rabiners durch den Gemeinherrschaftlichen Oberschultheißen und die beeden Schäzzer oder durch das ganze Ganherrschaftliche Amt, wenn die interessierten Erben darauf angetragen, vollzogen worden, obschon der Mergentheimer Rabiner seines Nutzens wegen der Vertheilung beizuwohnen sich angemeldet habe, das ihm aber von Amts wegen nicht gestattet worden. — In Ceremonielsachen hätten sie sich des Begräbniß wegen zu Balbach an den Mergentheimer Rabiner als den nächsten immer gewendet, welcher die in das Ceremoniale einschlagende Fälle entscheide. — An Unterhaltung des Begräbnisses und Besoldung des Rabiners zahlten sie von jeher von jedem sich ergebenden Hundert 12 fl. Kösten und betrüge solches, je nachdem die Begräbnis Unterhaltungskosten hoch oder nieder sich beliefen, ein Jahr mehr, das andere weniger. Zuweilen 20—30, höchstens 40 fl. Außer diesem erhält der Rabiner von jedem Juden jährlich bestimmte 30 kr. und habe die Copulationen dahier gegen die Gebühr zu besorgen, wofür er 7 fl. 30 kr. erhalte. Im Fall aber sich ein hiesiger Jude auswärts und bei einem fremden Rabiner copuliren lasse, welches jedem frei stehe, beziehe er nur die Schreibgebühren mit 2 fl. 30 kr.

ad 8. Von ihrem Begräbniß zu Balbach[1]) könnten sie sich in

[1]) Unterbalbach, das seit 1810 zum Grossherzogtum Baden gehört, war ursprünglich im Besitz der Grafen von Rieneck und fiel später dem Deutschorden zu, der in dem nahe gelegenen Mergentheim seinen Sitz hatte. Der jüdische Begräbnisplatz in Balbach (so ist anstatt Walbach in Grätz Mtsch. 1873 S. 511 zn lesen) war schon frühzeitig, nach einer nicht verbürgten Kunde schon 1420, jedenfalls aber am Anfang des 16. Jahr-

vieler Rücksicht nicht trennen lassen, weil sie, solang die Judenschaft dahier bestünde, demselben einverleibt wären, und sich durch eine Trennung aller bisher bestrittenen Auslagen und Gerechtigkeit unnötig verlustig machten, auch es schwer fallen werde, einen besondern Begräbnisort für sie anzuschaffen, auch befänden sich in hiesiger Gegend außer den Königshöfern, einem Juden zu Boxberg und 2 zu Angelthurn keine Juden mehr, die an dem Begräbnis theilnehmen könnten. — Wenn auch alles Das nicht geachtet werden sollte, würden sie durch Errichtung eines neuen Begräbnisplatzes sich schweren Kosten aussetzen, welche die ärmern und resp. ganz armen Schutzjuden dahier zu bestreiten gar nicht im stande wären. Ein solches Begräbniß erfordere mit einer Mauer umgeben zu werden, welche, da die Steine hierzu in hiesiger Gegend rar, sich auf 1000 fl. und höher belaufen könnten, nachdem der Platz groß oder beschränkt sei. Auch ein erforderliches Todenhäuslein und ein Stickelzaun koste viel Geld und Unterhaltung, ohne jene Kosten genau zu bestimmen, die zu Errichtung eines Begräbnisses unvermeidlich wären. Sie hätten einmal das Recht zu dem Begräbniß zu Balbach mit schweren Kosten viele Jahrhunderte her erworben und könnten ohne größten Verlust davon nicht abgehen. Da ohnedies ein hiesig abgelebter Schutzjude David Isack ein Vermächtnis auf dieses Begräbniß gestiftet, welches auch verloren gehe. Die Verhältniß zu dem Mergentheimer Rabiner käme ihnen gar nicht lästig vor und sei wirklich sehr erträglich, sie sähen daher gar nicht ein, warum sie einem andern Rabiner untergeben werden und die Zahl der Contribuenten zu den großen Kosten der hochfürstlichen Landjudenschaft vermehren sollten, welches ihnen als gemeinherrschaftliche Schutzjuden nicht zuzumuthen und jederzeit auf diese Gründe von voriger Kurmainzischer Landesregierung Rücksicht gemacht und dergleichen Versuche der vormals Kurf. Mainzischen Judenschaft jedesmal abgewiesen und sie bei ihrer bisherigen Verfassung gelassen worden seien. — In vorigen Zeiten

---

hunderts als solcher benutzt worden. Dortige Güterstücke, auf denen der Friedhof sich befand, gingen 1590 an den Deutschorden über, der auch den Begräbnisplatz den Juden wieder einräumte. Die Juden in Mergentheim, Markelsheim, Jgersheim und Unterbalbach hatten hiefür jährlich 16 fl. zu zahlen. Später traten noch verschiedene andere Gemeinden dem Begräbnisbezirk bei, z. B. von badischen Gemeinden Tauberkönigshofen, Unterschüpf, Boxberg und Neunstetten. In Balbach sind die Grabstätten mancher berühmter Persönlichkeiten; dort ruhen: Rabbiner Moses Kohn von Weikersheim (s. o. 241 A. 1) gest. 1634; Sohn und Enkel von R. Abraham Broda, nämlich R. Salomon, gest. 1742 und R. Abraham, gest. 1790, welche beide Rabbiner in Mergentheim waren; Hofagent Baruch Simon, Grossvater von Börne, gest. 1802 u. a. m. Vielleicht findet sich an anderm Orte Gelegenheit, Näheres hierüber mitzuteilen.

hätte die Kurmainzische Judenschaft ernstlich darauf gedrungen und wären von Kurmainzischer Regierung nachdrücklich unterstützt worden, so daß Löw Pfeiffer und Samuel Moyses von hier zu Bischofsheim vier Wochen arretirt gewesen, die sich aber eher alle Gewalt hätten anthun lassen, als sich ihres hergebrachten Rechtes zu begeben und sich einem andern Rabiner und schwerern Lasten zu unterwerfen. Religionsfreiheit habe sie nach Schüpf gezogen und bisher erhalten, und sie hegten das beste Zutrauen zu hochfürstlicher hoher Landesregierung, daß Hochdieselbe sie fernerhin hierbei belassen und gnädigen Schutz ihnen nicht entziehen werde.

Das über diese Erklärung aufgenommene Protokoll wurde der Regierung mit dem Bemerken zugesandt, dass die darin gemachten Angaben auf Wahrheit beruhen. Über das Vermögen der genannten Juden bemerkt die Amtsverwaltung Folgendes:

Das Vermögen des David Löb kann bestehen in 20,000 fl., Pfeiffer Moises 10,000, Isack Moises 12,000, Moises Löbs Witwe 6000, Eisig Samuel 1500, Moises Abraham 1800, Joseph Schmai nährt sich mit Handel auf Credit und Schmusen, Moises Bär trat seinem Sohne Samuel Moises sein Vermögen ab, kam damit zurück bis auf 200, Marx Löb hatte Vermögen, kam aber zurück bis auf 200, Joseph Oscher ist zurückgekommen bis auf —, Löb Oscher ist zurückgekommen auf 100, Judenschulmeister Benedikt Löw hat kein Vermögen und ernährt sich vom Schuldienste.

Rücksichtlich der Amtsgewalt des Rabbiners und der Ortsvorsteher ergeht ein Generalerlass der hochfürstl. Leiningischen Landesregierung 1. Senats d. d. Amorbach 4. September 1806 an die fürstl. Ämter Mosbach, Eberbach, Hilsbach und Boxberg folgenden Inhalts:

I. Die Amtsgewalt des Rabbiners wird dessen eigentlicher und ursprünglicher Bestimmung gemäß auf jene eines kirchlichen Vorstands beschränkt. In dieser Eigenschaft hat derselbe den äußern Gottesdienst seiner Kirche zu leiten, Religionsstreitigkeiten zu schlichten, die wichtigste Religions-Zeremonien entweder selbst zu verrichten, oder durch Diejenigen, so von ihm substituirt werden oder sonst dazu befähigt sind, verrichten zu lassen — überhaupt aber auf die Beobachtung aller in das jüdische Religions- und Kirchenwesen einschlagender Gesetzen, Zeremonien, Glaubensübungen und Gebräuchen zu wachen, die Irrende durch geistliche Mittel zurechtzuweisen und sonst Dasjenige zu besorgen, was mit der kirchlichen Gewalt verbunden ist. — Was die bürgerlichen Rechtssachen der Juden unter sich betrifft, deshalb wird dem Rabbiner einige richterliche Gewalt

ferner nicht eingeräumt: Zwar bleibt es demselben, sowie den aufgestellten Vorstehern unbenommen, ihre Glaubensgenossen in privat Streitigkeiten unter sich, wenn sich solche an sie wenden, in der Güte zu vertragen; im Fall aber wenn eine gütliche Vereinigung durch ihre Vermittlung nicht zu Stande kommen sollte, haben sich der Rabiner und die Vorstände einige Erkänntniß nicht anzumaßen. In dessen Gemäßheit wird daher weiter verordnet, daß

1. alle bürgerlichen Klagsachen der Juden unter sich, ferner alle Obligationen, Inventuren, Erbtheilungen, Ehepacten, Testamente und auch Straffälle lediglich von den ordentlichen Civilobrigkeiten, den fürstlichen Justiz-Ämtern oder Stadt-Magistrate, wo diese letztern bestehen, geschlichtet und behandelt werden sollen, daß überhaupt alle Gesetze und Verordnungen, welche deshalb rücksichtlich der christlichen Landeseinwohner stattfinden, auch bei den Juden geltend sein sollen.

2. Sollen die jüdischen Vormünder nicht mehr von dem Rabbiner, sondern ebenfalls von der ordentlichen Civilbehörde bestellt und in Ermangelung testamentarischer Vormünder deren andern angestellt, sofort auch die Vormundschafts-Rechnungen von denselben Stellen abgehört werden.

3. In Ansehung der Großjährigkeit und der Erlaubniß zu heiraten werden die Juden ganz an dieselben Gesetze gebunden und solche für sie in Wirkung gesetzt, welche für die übrigen Unterthanen gegeben sind, sowie auch

4. in Ansehung des Beibringens der jüdischen Eheweiber in Concursen nur allein das Kurpfälz. Landrecht und die sonst einschlagende Civilgesetze künftighin die Entscheidung geben sollen, und endlich

5. in Folge aller dieser Bestimmungen weiter verordnet wird, daß sämtliche Handelsbücher der Juden, sodann die Inventarien, Contracten und überhaupt alle Schriften und Urkunden derselben, woraus eine rechtliche Verbindlichkeit entstehen, oder ein Beweis vor den Gerichten geführt werden soll, unter Strafe der Nichtigkeit in deutscher Sprache und mit deutschen Buchstaben geführt werden sollen, sohin alle bisherigen diesen Bestimmungen entgegen stehenden Verordnungen, Gesetze und Observanzen gänzlich derogirt, und die Judenschaft in ihren privatrechtlichen Verhältnissen, welche mit der Religion außer Verbindung stehen, mit den übrigen Landesunterthanen ganz auf gleiche Linie gesetzt sind. — Was nun

II. die Amtsgewalt der gemeinen jüdischen Vorsteher betrifft, so wird solche dahin näher bestimmt, daß dieselbe nicht nur in gemeinheitlichen ökonomischen und Verfassungsangelegenheiten ihrer respectiven Gemeinheiten ordentliche Stellvertreter und Rechnungsführer sind, sondern in allen jenen Sachen, welche nach den obigen Beschränkungen

künftighin noch bei dem eigenen jüdischen foro bleiben, und zwar in geringeren und eilenden Sachen die Entscheidung selbst ertheilen, und in wichtigeren Fällen die Sache instruiren und dem Oberrabbiner zur Entscheidung vortragen — daß sie ferner die Polizei der Synagoge handhaben, und in Erbtheilungs, auch andern bürgerlichen Rechtsfällen da, wo es entweder der Sprache oder andern Ursachen wegen von dem Amte erfordert wird, beiwohnen, und nur alsdann, wenn wichtigere Verhältnisse es erheischen, nach dem amtlichen Ermessen der Oberrabbiner entweder schrift- oder persönlich zu Rathe gezogen wird. Wegen den von den Vorstehern in Amtsverrichtungen zu beziehenden Gebühren wird ebenso wie über die Besoldung des Rabbiners die nähere Bestimmung nachfolgen. —

Das fürstliche Justizamt hat diese Verordnung den in seinem Amtsbezirk wohnenden Juden behörig bekannt machen zu lassen und in vorkommenden Fällen auf derselben Beobachtung fest zu halten.

Im Jahr 1807 wurde von der genannten Regierung verordnet, dass bei neuen Schutzerteilungen „für ein Landeskind die Zusammenbringung eines Vermögens von 800 fl. und für Ausländer 1200 fl. der Regel nach erfordert werde". Auf die von der Gr. bad. Landvogtei d. d. Miltenberg 18. März 1808 an die Standes- und grundherrlichen Ämter gerichtete Anfrage, welche Rabbiner in ihrem Bezirke amtieren, wer dieselben angestellt habe und von wem sie bezahlt werden, antwortet das fürstl. leiningische Justizamt in Unterschüpf Folgendes:

ad a. Die in dahiesigem Amtsbezirk befindliche Juden haben keinen besondern Rabbiner, sondern dahier in Unterschüpf nur einen Schullehrer oder Vorsinger. Kommen aber Fälle vor, wo sie einen Rabbiner, z. B. in Religions- oder Ceremoniel Gegenständen, bei Kopulationen und Begräbnissen nöthig haben, so berufen sie den nächst gelegenen Mergentheimer Rabbiner hierzu, welcher aber über sie in Jurisdictional-Sachen, ohne daß auf den gedachten Rabbiner allenfalls in causa Jud ca. Jud compromittiret und derselbe von der hiesigen Condominat Herrschaft in wichtigen und verwickelten Streitsachen, die nach den Mosaischen Gesetzen in specie bei SuccessionsFällen zu entscheiden sind, requiriret worden, nichts zu befehlen oder zu entscheiden hat. Die Hauptursache, warum die hiesigen Juden den Mergentheimer Rabbiner bei ihren Religions Ceremonien gebrauchen, rührt von ihrer Begräbniß, die sie in dem angrenzenden deutschherrischen Ort Balbach haben, her, weßwegen die hiesigen Juden zu dessen Unterhaltung, sowie wegen denen von dem gedachten Rabbiner zu Mergentheim verrichtet werden müssenden Ceremonial

Handlungen von jeher 14% beigetragen und können die gedachten Juden, die nur in 11 Familien bestehen, auch ohne schwere Kosten und große Belästigung wegen der weiten Entlegenheit von andern großen jüdischen Familien im Lande nicht wohl einem inländischen Rabbiner untergeordnet werden. Der Rabbiner ist dahero

ad b. von Niemand angeordnet, sondern dessen Bedienung, sowie dessen Amtsverrichtungen geschehen blos auf Requisition, beruhen sohin auf wechselseitiger Willkühr; den dahiesigen Vorsinger oder Schulmeister

ad c. besolden sie aber auf ihre eigene Kosten; nehmen solchen an und entlassen ihn auch wiederum, wie es ihnen beliebig und wie es die vorliegenden Umstände erheischen.

Im Jahr 1810 erging von der fürstlich leiningischen Domanialkanzlei in Amorbach an das fürstl. Justizamt in Schüpf die Mitteilung, dass die bisher von dem Domanialamt geschehene Ausfertigung von Schutzbriefen künftighin durch die Justizämter zu besorgen sei, wobei in vorkommenden Fällen jeweils zuvor bezüglich der Höhe des jüdischen Schutzgelds entsprechende Weisung von der fürstl. Kanzlei einzuholen ist.

Zuweilen gefiel es den Kondominatsbeamten, die Tax- und Judenschutzgelder für ihre Grundherrschaft gänzlich in Anspruch zu nehmen, und als dieses 1811 gelegentlich der Schutzaufnahme des Anschel Oppenheimer in Unterschüpf wieder für die gräflich v. Fugger'sche Grundherrschaft geschah, legte der Fürst v. Leiningen hiergegen ernste Verwahrung ein, da er unbedingt die Hälfte anzusprechen habe. Sowohl das fürstlich leiningische Justizamt, als das Kondominatsamt hätten die Schutzbriefe zn unterschreiben und jede Herrschaft habe von dem jährlichen Schutzgeld ad 2 fl. die Hälfte und ebenso von den vormals bestandenen Rezeptionstaxen ad 40 fl. ebenfalls die Hälfte zu beziehen.

Wir sind mit der Aufgabe, die wir uns gestellt haben, zu Ende. Die Zeiten der Schutzbriefe und Schutzgelder gehören längst der Vergangenheit an. Das neunzehnte Jahrhundert hat die Begriffe von der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze geläutert und auch den Juden diejenigen Rechte gebracht, die ihnen gebühren. Ich schliesse mit dem Wunsche:

Nunquam retrorsum.



BEILAGEN.



Beilage No 1 (zu S 11 A. 2).

Wir Ruprecht der Eltere ꝛc. bekennen ꝛc., daz wir alle feltsiechen Juden, die hinder uns ziehen werdent, und ir ingesinde, knecht und meyde, sie sin gesunt oder siech, die yn dienent oder dienen werdent, und ire lip und guter, dise nesten dru jare, ane zu zelen an disem hutigen tage, als datum diz briefes sprichet, in unsere gnade, schirm nud zu burgern genommen und enpfangen haben, nemen und enpfahen mit craft diz briefes, daz sie zu felde sitzen und wonen sollen an der stat in unserm lande, die wir yn bescheiden haben. Wir geben yn auch alle die recht und freiheit, die andere unsere gesunde juden haben, uzgenommen, daz die siechen juden sich myden und abewesen sollen, daz sie mit wandelhunge und zuspachunge dheyne gemeinschaft unsern luden in unsern landen tuon, noch haben ane geverde. Doch sollent derselbe siechen juden truwenhelder, mit namen Lebenlange, unser jude und andere ire pfleger und botten, ez sin juden oder christen, macht haben, der selben siechen juden nutz und fromen zu werben in unsern landen und anderswo, wo sie wollent. Und wo sie wandeln, do wollen wir sie versprechen und verantworten, als andere unsere juden one geverde. Wer auch die siechen juden oder ir ingesinde, truwenhelder, pfleger oder ire botten kuntlichen leidigit mit worten oder mit werken wider recht, ist der, der sie geleidigit hat, under uns gesessen, der sol uns mit libe und gute verfallen sin an unser gnade. Ist er aber under uns nicht gesessen, so wollen wir doch unsern ernst dar zu tun ane geverde, daz er darumb gestraffet werde. Ez ist auch geredt, daz der erste feltsieche jude, der sich under nns ziehende wirt, der sol uns dieselben nesten dru jare iglichs jares C.C. gulden dienen und geben, und die gulte sol diz erste jare off sante Gergen tag, neste kompt, ane gen und geben werden, aber die andern zwey jar sol sie off Wynachten geben und geantwortet werden, und dieselben gulte sol man uns oder unserm vogt zu Heidelberg an unser stat allezeit antworten. Auch ist geredt, waz me siecher juden zu dem ersten sichen juden in disen selben driu jaren ziehen wollent, die nemen wir auch in unser gnade und schirm, als den ersten siechen juden, und der iglicher sol uns in disen driu jaren jedes jares XXV gulden dienen; und in 8 tagen, als sie komet, so get ir jar an, und in dem nesten monde, als sie komen sint, so get ire gulte an ane geverde, und vor des ersten siechen juden gulte C.C. gulden und auch vor der andern zu komenden siechen juden gulte igliches XXV. gulden, was der wirt. Daz wir der sicher und gewis sin, off daz uns die wurden off jedez zil, als sich daz heischet, dar vor ist uns Lebelange unser jude zu W y n e n h e i m behaft und verbunden

und hat uns auch dar vor versprochen und uber yr gulte, als furgeschriben stet, wanne sie uns die jars geben und bezalt haben, sollen wir unsere amptlude oder nymans von unser wegen dieselben siechen juden, yre ingesinde, pfleger und bodten niht hoher mit lihen oder geben, noch mit dheinen andern sachen twingen, noch drengen, noch verhengen, daz sie getwungen, noch gedrungen werden ane geverde. Sie mogint auch, wann sie uns unser gulte bezalt habent, von uns faren, wann sie wollent, dez sollen wir yn gunnen und unser vogt zu Heidelberg sal sie dann dun geleiden, als andere unsere juden, ob sie des gerent, an die stad, do sie sicher sint ane geverde. Ouch ist gerett, ob die siechen juden dheiner stürb in diesen driu jaren, von dem uns sin versezzen Zins gereichtt wurde oder würde, der ist do mit ledig und los, und dheiner dienst sol uns von dem doden siechen juden furbaz nit me geschеen. Stirbet aber der erste siech jude in diesen driu jaren, der die 200 gulden dienen sol, so sol der andere erste sieche jude nach yme, der hinder uns gezogen ist oder ziehen wirbet, uns anderthalbhundert gulden dienen an des selben stad, als furgeschriben ist, und siner XXV gulden ist der dann ledig und los; daz sol alzit gescheen, so dik des not dut. Wir wollen ouch Leblangen, unserm juden, gnediclichen mit unserm botebrieve an unser juden in unserm lande und auch an ander juden in andern landen förderlich wesen, daz sie die siechen juden nach dem, alz sich daz nach jüdischem recht heischet, fördern und stürn ane geverde. Und ob die juden daz nicht deden und Lebelangen, unserm juden in den sachen an siner rechnunge abe gienge, und er daz spreche und behielte mit warheid vff sin judisch eid; so dun wir demselben Lebelange die besundere gnade, welhes jars daz geschee, daz er uns vor die C.C. gulden geldis, als von des ersten siechen juden wegen, des jars C. gulden und niht me, und für die andern siechen juden, der yglicher XXV gulden geldis geben sol, von yglichem XX gulden des jars und niht me und so dike des not dut, geben sol und mag, argeliste und geverde uzgenomen. Orkund diz briefes datum Heidelberg die omnium sanctorum anno Domini millesimo trecentesimo sexagesimo septimo.

Beilage No. 2 (zu S. 11 A. 4.)

Wir Ruprecht der Eltere rc. bekennen rc., wanne unsere juden zu Heidelberg frithoffen so enge ist, daz sie nicht me juden dar inn wol gelegen mogen, als sie uns gesagit habent, darumb dun wir unsern juden do selbes ewiclichen die gnade, mit namen die gasze, die an iren frithofe abeget, off die site, als unser stat Heidelberg gelegen ist, wie wid die gasze ist und nach der lenge oben her, abe mit nyden usz, als lang der selbe juden frithoff itzunt ist, geben wir ewiclichen unsern juden

zu Heidelberg zu irem juden frithoffe und ermeren in den mit den selben gaszen, und die selbe gasze, als furgeschriben ist, sol haben alle die friheit, die ir furgeschriben frithoff hat, und mogent auch dieselben gaszen innemen und buwen zu irem juden frithoffe und gebieten aller menlich und eyme iecliehen, daz sie die obgeschriben unsere juden ewiclichen by den obgenanten gnaden und friheiden hanthaben und behalten und sie dar an nicht iren, hindern, noch überfaren in dheyne wise. Des zu orkund 2c. Datum Heidelberg vigilia ascensionis domini, anno domini millesimo trecentesimo sexagesimo nono.

Beilage No. 3 (zu S. 13 A. 1.)

Wir Ruprecht der Eltere 2c. bekennen 2c., daz wir unsern juden in unserm lande und steten off dissyt Ryns, als Heidelberg gelegen ist, die sunderlich gnade getan han von solicher sture wegin, als wir iclichs jares umbe den herbst off sie setzend sin, daz wir dise dru jare, nehste nach einander komend nach datum diz briefes, sie, als sie her nach mit namen geschriben stent, iclichs jars nit hoher sture off sie setzen sollen, noch wo(llen), dan sehs hundert guldin zu iclichem jar die obgenanten dru jar zu ir rechten beden, die sie uns auch gebent ane geverde. Und sint diz mit namen unsere juden hernach geschriben:

zu Heidelberg: Symelin, Abraham von Sunsheim, Gumbrecht, Abraham und sine mutter, Ganßman, Nurenberger, Hirtze und sin swiger Isack von Dypurg, Lazeron, Ensehin, der alte Abraham, Menlin, Abraham Gutlin son;

zu Winheim: Eu . . . . ., Sußekint, David Mosse, Mennechin dochterman;

zu Lindenfels: Mosse und Anshel;

zu Ebirbach: Lazron;

zu Mosebach: Drostelin;

zu Sunsheim: der lermeister;

zu Wiszenloch: Fyfelin und Selmelin;

zu Eppingen: Jeckelin Baraß und Keszir;

zu Bretheim: ein frauwe Hanne; und vier juden zu Laudenburg.

Orkond diz briefes unsers mit unserm anhangendem ingesigel, datum Heidelberg dominica misericordia domini anno LXX. . .[1]).

[1]) Über das Ausstellungsjahr vgl. S. 12 A. 4.

Beilage No. 4 (zu S. 16 A. 1).

Wir Ruprecht der elter von gotes gnaden pfalzgrafe bi Rine, des heiligen Romischen richs obrister truchseße und herzog in Beiern, bekennen offinliche mit diesem briefe fur uns und alle unser erben und nachkomen, als unser lieber vetder seliger gedehteniße herzog Ruprecht der alte und auch wir dem allemechtigen gote zu lobe und zu eren und dem heiligen Cristelichem glauben zu sterkunge eine frischule und studium von unserm heiligen vatter dem babest gein Heidelberg in unser stat inpetriret und erworben haben und dieselben frienschule mit viele gaben und gnaden begabet und begnadet haben und wan wir eigentlichen bedacht haben, daz die meinster, die derselben unser frienschule sollent vorsin zu lesen und zu regieren, ane eigene huser und wonunge daselbes nit gesin und wonen mögen, des han wir bedacht, umb daz dieselbe frischule ewicliche deste bliplicher und wesentlicher sin möge, darumb so han wir derselben unser frienschule und den meinstern, die darinne allerzit regirend sint, gegeben und geben mit craft dis briefs für uns und unser erben diese nachgeschriben unser huser und hofstete zu Heidelberg, die uns von den Juden daselbes verfallen und ledig worden sint, mit allen iren zugehorungen keinerlei ußgenommen, daz sie dieselben unser huser und hofstete zu irer wonunge als zu einem collegio und samenunge furbaz allezit samentliche und sunderlichen haben und gebruchen sollen und mogen, gernclíche ane hinderniß unser und unser erben amptlute und eins iglichen; und sie sollen auch keine bede, stüre noch schetzunge oder dinste, wie daz genant ist, davon geben oder tun in dheine wise, als lange die obgenant frischule wesentliche zu Heidelberg bliplíche ist. Wers aber, daz obgenant frischule zu Heidelberg vergengliche wörbe, da got für sii, daz die meister, die zu einem collegio billig gehorent, nit mee da weren, so sollen dan bi obgenant huser und hofstete an uns und unser erben ledig und loß wieder verfallen sin mit allen rechten, als sie uns vor zugehorten, ee wir in die obgenant huser und hofstete an das collegium geben hetden, ane alle geverde. Und sint das die huser und hofstete, die wir in also verschriben han, als vorgeschriben stet, mit namen den hof und huser zu Heidelberg, daz man bisher genant hat die Judenschule, daz nu genant ist unser frawen cappelle, mit iren begriffe vorn und hinden und daz hus neben der cappellen und den garten hinden daran mit aller zugehorunge. Item daz hus hinder der cappelle genant uf der Stegen mit sinem hofe und schopfen hinden daran mit allen rechten und zugehorungen, daz was des zitternden Abrahams. Item daz husel und kelter, die Harmeders waren, gein der obgenanten cappellen uber gelegen neben Clausen von Roßloch. Item die steinhuser und hulzenhuser gelegen oben an der gaßen gein der obgenanten cappellen uber mit allen

iren rechten und zugehorungen, die da waren Mohse Nürenbergs. Item daz hus, daz Hirzen waz, gein der undern und der obern gassen mit allen rechten und zugehorungen. Item das hus hof hofreide und gesehs mit aller zugehorungen, daz Gumprechts was, gelegen zwüschen Sitz Hederers hus und dem huse, daz Hirzen waz. Item daz hus garten hof hofreide und gesehs mit allen zugehorungen, daz Ensichens waz, gelegen neben dem Hofe genant zum Hirzhorn. Item das hus hinden und vorn mit aller siner zugehorunge, keinerlei ußgenommen, gelegen vorn an der Augustinergaßen, daz Similins was. Item daz hus mit aller siner zuhorunge, das Trostlins was, gelegen in der Judengaßen neben Beierlin Schumecher. Item daz hus hof hofreide gesehs und den garten hinden daran, da die Juden inne begraben sint, und den garten an demselben gelegen als genant der Judenkirchof, als die muren darumb begriffen hant, ußwendig der stat Heidelberg gelegen, mit allen iren gengen hinden und vorn und mit allen iren rechten nuzen und zugehorungen, keinerlei ußgenommen, neben unserm garten gelegen gein dem Mertzberge uber. Item den garten uf dem graben gelegen, als man gein sant Peter get, der da stoßet uf die cleinen Santgassen, mit allen sinen gengen vorn und hinden, rechten nutzen und zugehorungen, keinerlei ußgenommen. Und alle ander guter, es sint wingarten garten ecker zinse gülte, wie und welicherlei die zinse gülte und güter genant sin mogen und wie und wo sie gelegen sint, die derselben Juden und daz da ein iudenschule waz unt itz unser frawen cappelle ist, zugehort, keinerlei ußgenommen, daz sie die auch zu der obgenanten unser frawen cappelle und zu dem collegio innehaben nutzen und nißen furbaz alleziit sollen und mogen in iren nutz in aller maß, als sie die obgenanten huser und hofstete tun sollen und mogen, als vorgeschriben stet, ane alle geverde. Des zu orkunde und fester stedickeit han wir unser eigen ingesigel tun hencken an diesen brief, der geben ist, als man zalt noch Cristi geburthe druzehenhundert iare, darnach in dem einundnunzigstem iare, an dem nehsten suntage vor sant Urbans tag.

Beilage No. 5 (zu S. 20 A. 1).

Wir Ruprecht zc. bekennen und dun kunt offenbar mit diesem Briefe, want etwie vil unser und des richs burgmanne zu Oppenheim ire burglehen off der juden zinse und stüre von unsern furfare an dem riche, Romischen keisern und kunigen, bewiset sint, darumbe auch dieselben unser furfare erlaubet haben, juden in unser und des heiligen richs stat Oppenheim zu enphaen und zubehalten, herumbe so verhengen wir in crafft dises briefes, das unser schultheiße und der rate zu Oppenheim so viel juden und nit mee ane gewerde zu Oppenheim enphaen und sitzen lassen sollent, ob sie die gehaben mogen, das die burgmanne, die

off die juden bewiset sin, eins iglichen jars irs burglehens gericht werden, und sie mogen denselben juden auch briefe geben in der forme, als sie vormals juden daselbst geben haben, ane geverde, doch mit beheltnisse uns, dem riche und unser stat Oppinheim yedermann sins rechten, als von alter her kommen ist, ane geverde. Orkunde dieses briefs versiegelt mit unserm kuniglichen anhangenden ingesiegel. Datum Oppenheim sexta feria ante dominicam vocem iocunditatem anno domini millesimo quadringentesimo tercio, regni vero nostri anno tercio.

Beilage No 6 (zu S. 29 A. 1)

Eyn verschrybung, wie sich die juden, so zu Monster uff eyner hochzyt daz geleit gebrochen, mit mynem gestrengen hern pfaltzgraven syn gnaden XXI[C] gulden zugeben, vertragen habent.

Wir nachgeschriben juden, mit namen Jacob hoffmeister von Frankfurt, Heylin, leremeister zu Monster, Scholem von Slutstatt, Jacob Swertfeger von Cronberg, Mathis von Molthusen (?), Calman, artzt, Esias, molemechers knecht, Nasse Worffelmecher von Fridburg, Josep von Ockenheym (= Oggersheim), David von Eltvil, Michel Sprenger von Beheym (wohl = Böhmen), Vyfuß von Müntzenburg, Mordacheus von Geylnhußen (= Gelnhausen), Josep von Fridburg, Lewe von Lutzelburg, Wolff von Assernin (?), David von Regenspurg, Heyum von Fewtßburg (?), Jacob Grawe von Fowetßburg (?), Simon Grawe von Fowetßburg, David von Gemonde (= Gemunden), Jacob, vihtryber von Frankfurt, Heyum von Stadeck, Sueßkint molemecher von Menutz, Emerich von Sweynfurt (= Schweinfurt), Josep von Stadeck, Menchen von Stadeck, Lasaros von Beckelheym (= Böckelheim), Berts uß dem Elsas, Mordachen von Windeck, Jacob von Kitzingen, Elias von Stadeck, Meyer Back, Lieptman von Fridburg, Mosse von Nuum (= Non in Baiern ?), David von Monster, Vyfuß von Monster, Oscher von Lutzelburg, Simon von Salzbuden, Israel von Falckensteyn, Menchin von Prunnnn (wohl = Prüm) erkennen und thun kunt samentlich, unser iglicher inn sunderheyt fur all, offentlich mit dissem brieff, daz wir umb hohe verschult, geleits bruch und ander verwirker sach, zuhanden und gefengnis angenommen und komen sind des durchluchtigsten hochgebornnen fursten und herren, herren Philipßen, pfaltzgraven by Rin, hertzog in Beyern, des heyligen romischen rychs ertzdruchseß und kurfürsten, unnsers gnedigsten herren, darumb wir uns semptlich us unbezwongen fryem willen unns vier tusent Rinisch gulden fur solich frevel und mißhenndel synen furstlichen gnaden zu geben, gebetten und erbotten han, also haben wir nu erbar lut und solich obberurt unser bitt

so vil genossen, so das syn gnad, als frome loblicher furst unns solcher benanter viertusent gulden nunzehenhundert gulden us genaden begnadiget und uns by zweytusent und hundert Rinischer gulden gelassen hatt, wie dan solich bezalung ußzurichten verburgt ist, und wir daruff von hands kommen und gelassen sint, das ist gescheen, das wir all, unnser yglicher in sunderheyt, uf disen huttigen tag, datum diß briffs, lyplich nach unnser guttscheit, gewonheyt, ordnung und gesetz eyn eydt geschworn han, verpflichten und thun auch den in und mit craft diß brifs, also, das wir, unnser erben und meniglichs unnsern wegen, solchen anzug, gefengniß, hanndell und furnemen nummermer, in keynem weg mit werken, noch worten rechen, noch schaffen oder zuthun gerochen werden lassen, das auch unnser vorbestimter gnedigster herr, der pfalzgrave, darzu der hochgebornn furst und herr, herr Johanns[1]) pfalzgrave by Rin, hertzog in Beyern und grave zu Spanheim, beide unnser gnedigsten herren, sampt, noch sunders, ir furstlich gnaden erben, der glichnis ir gnaden amptlude, auch alle die ihenen, die under der sach gehanndelt verdacht und verwant sint, von kenigen, fursten, graven, herren oder eynichem andern, wie obgerurt, des haundels halb beforbert angezogen oder mit icht in eynichen werk beswert werden sollent. Dan wir uns auch des alles und nit unbillich begeben und verzigen han, warumb solichs durch uns hoch und wirklich, wie obgerurt, verschult ist, sunder wir bedancken uns großlich der obgemelten gnaden, so uns der vorbestimpt loblich furst, unnser gnedigster herre pfaltzgrave mit nachlassenden nuntzehnhundert gulden sampt wyttere gnade gethan hatt. Auch sollen, noch wollen wir uns altzyt beloben und bedancken gegen den vier juden, nemlich Elias von Stabeck, Meyer Back, Liepman von Fridburg und Berts uff dem Elsas, die solich gelt under unns gesatzt und darinn vil truwlichen ubung und arbeit getan habent, den wir auch sunderheyt uff unnser bitt, nach unnser gudtscheit, ordenung, gelubde und eide getan handt der bezalung und allem anderm, wie obgerurt, uffrichtig nach zukomen, und wes sie dar inn gegen uns handelenn und furnemen mochten, des gutt recht und macht haben, dagegen, noch widder wir nommer keyn uffhalt furnemen oder umbtrybens mit wercken, noch worten thun sollent, und ob es wer, das wir under unns juden eynander rechts, wie sich das under unns juden erheischt, nit vermyden wolten, solichs sollen, noch wollen wir nit wytters suchen, noch hanndeln, wan fur unnserm dem juden richter und reten zu Worms. Item ob wir juden oder unnser erben, die juden zu Monster, mit namen Salmans dry sone, Bysuß, David, Josep oder ir mutter der sachen anzug nit erlassen wolten, so erkennen wir auch offentlich mit dissem brieff, das wir doch die selben juden negent anders, dan zu Monster, by Byngen ge-

[1]) Johann, Pfalzgraf von Simmern und Sponheim (1480—1509).

legen, furnemen mogen mit recht, als auch heruff und ander ursach halben wir obgemelt juden zu Monster gleuplich by unnsern truwen und eiden unnserm gnedigsten herrn, dem pfaltzgraven, zustig, pflicht und eide gethan, unnser lyb und gutt von Monster in keynen weg nymermeh zu thun, noch zuverschaffen sunnder verhengnis der furbenanten unsers gnedigsten Herrn, des pfaltzgraven, kurfursten x und untz der zyt die synen furstlichen gnaden uff die vorgegeben som zu Worms noch IIII^c gulden uff nestkonfftig sant Michels tag, des heyligen ertzengels, sunder innrede, noch lenger verzug genuglich ußgeracht geben und wol bezalt habent, wie sie dan des inn sunderheyt verschrybung und underpfant nach notturft synen gnaden geben und verliegen sollent. Item willig verzierung und ander unkosten inn dissen sachen, unnser juden halb entstanden, den sollen und wollen wir juden auch sunder verzichen stracks ablegen und ußrichten, so das deßhalb kein Clag geschen; heruff unns juden unnser Deschen (= Taschen), seckel, barschaft und anders, wie solichs by uns funden wart, genüglich und erberlich uff dissen huttigen tag zu handen widder geliebert und geben worden ist, des wir uns bedanken. Voß auch behende funde geverd und argelist her inn abgescheiden, der wir unser erben nachmenglichs unnser wegen nummer herzeugen mit wercken, noch worten bruchen sollen oder wollen. Des zu warem urkund, dwyl wir obgenanten juden itzt nit eigen inngesigel by unns han, darumb habent wir erbetten den ernvesten juncker Meynhart von Coppensteyn, auch die ersamen wyßen schultissen, burgermeister und ratt der statt Crutzenach, das sie ir itzgemelt stede groß inngesigel haran dissen briff zu hencken, des wir, die itzgemelten Meynhart, schulthis, burgemeister und ratt unns auch solicher obgerurter bitt und ußgebung, doch unns und unnsern erben sunder schaden, erkennen also gethan han. Der geben und gescheen ist uff montag nach sant Ulrichs tag anno millesimo quadringentesimo nonagesimo quinto.

Beilage No. 7 (zu S. 33 A. 1).

Abrede und betheidigung zwuschen Burgermeister und rat zu Landow und der gemeinen judescheit daselbst:

Wir Ludwig x bekennen x, als sich in der vergangen pauwerschafft uffrurigen emberungen zwuschen den ersamen unsern lieben besondern burgermaister und rat zu Landaw eins und der gemainen judischeit daselbst anders teils etwas unwill und widerwertigkeit erhoben, der halben gemain burgerschafft des endts, als sie anzaigen, uß ursachen gegen inen handlung furgenomen. Nach dem aber dieselben juden vermainit solicher gegen inen geubten handlungen in ansehen, wie sie uns zugethan, auch in unserm sonderlichen schutz und schirm sein, unbillich begegnet, so han wir

baide tail irem bewilligen nach, witherung der sach zu verhutten, uff hut fur unsere rete gütlich her gen Haidelberg furbeschaiden, die wir auch durch dieselben unsere rete notturfftiglich verhoren, und uff maist wie nachstet, betheidingen lassen nemlich als den juden vor jarn von eym rat und gemaind zu Landaw brieff und verschribungen empfangen, in welicher zale sie zu Landaw ir wonung haben und sein sollen, die dan uff Newn und zwaintzig jar gestelt und inen von den von Landaw als umb verschulden willen sie angeben, abhendig gemacht, ist mit den juden so vil geret, das sie uns zu gefallen an den newn und zwaintzig jarn sie zu Landaw ir wonung haben V jar entweichen sollen, also das sie vermege irer verschribung von der zeit an sie erstmals betheidingt, numehr nit dan XXIV jar haben. Doch sollen burgermaister und rat inen die erst und alt verschribung, wo die noch fur handen, wider zustellen, oder, so die nit mehr in westen, dannest mit allen iren inhaltenden punkten uff diese XXIV jar ergenzen und ein andere und neuwe verfertigen und inen den juden uberantworten, des versehens ein rate zu Landaw werd sich des nit wider setzen, sonder in dem uns zu gefallen auch gutwillig und der billigkeit erzaigen und diese dinge inen selbst zugut wellen ziehen, und dweil die gesandten here von Landaw solichs anders nit dan in dryen wochen ungeverlich zu oder abzuschriben anzupringen angenomen, so han wir allen tailen doch diesen abscheidt undter unsers uffgetrucktenn secret besiegelt ubergeben zu Haidelberg uff Mitwoch nach vincula Petri anno domini millesimo quingentesimo vicesimo quinto.

Beilage No. 8 (zu S 35 A. 1).

Vertrag zwuschen minem gestrengen hern pfaltzgraven unnd gemeiner judischeit zu Worms.

Wir, diese hernach bestimbten, des durchleuchtigsten hoch gebornen fürsten und hern, hern Ludwigs pfaltzgraven by Rein, hertzogen in Beiern, des heilligen romischen reichs ertzbrüchses und Churfürst r, unsers gnedigsten hern, hoffmeister, cantzler und marschalck, nemlichenn Ludwig von Fleckenstein, Florentz von Veningen, Doctor, unnd Wilhelm von Habern bekenen und thun kunt offenbar mit diesem brieff, als jungst verschienen mitwochs nach conversionis pauli, unsers gnedigsten hern schirms verwantenn Villman, jude zu Wingarten seßhaftig, sambt seinem sone, dem selbenn ein hochzeit zu haltenn, gein Aschaffenburg zu reytenn in unsers gnedigsten hern geleit unnd uff seiner fürstlichen gnadenn gleit straßen, die gein Meintz zu geet, vor der stat Wormbs zwuschen der statt und unsers gnedigsten hern zollheusell durch etlich uß der gemein judischeit zu Wormbs seß und wonhafft frevenlich und eigens willenns umb ein brautstuck und

driuck pfening irer gewonheit nach inen zugebenn, zu bringenn understanden, und als sich die beide juden des widder setzt und vermeint nit schuldig zu synn, inen ein pferdt und ein pectlin, darinn an kleynoten und anderm, wie Villman und sein sone anzeigt, ob hundert gulden wert sein soll, und abgedrungen unnd mit inen hynnein in ir judenn gaß gefürt unnd bißher dar in endhalten, das dann uff der bemeltenn zweyer judenn ansuchenn und Clag der hochgedacht unser gnedigster her nit unpillichen zu ungnadenn, bewegt solchenn gewalt und begangen handlung zu hertzen gefast unnd deshalbenn an gemein judischeit kerung unnd abtrag fordern. Darumb wir, als die diese ding gern gut hingelegt unnd verdragen gesehenn, unns getrewer meynung in die sach geschlagenn, unnd wie wole ein gemein judischeit die bemelt dat in villerley wege durch supplication unnd montlichen bericht vermeint zu beschonen und zu entschuldigenn, das unser gnedigster her kein benügenn, sonder nach langer ansuchung unnd unser underhandlung den abtrag uff zweytausent guldenn gesetzt, so habenn doch uff der ersamen und wysenn stetmeister, burgermeister und rate der stat Wormbs ansuchenn und furbieten, auch uff unser als deidigungs leut vleissigs und bitlichs anhaltenn ihr Churfürstlich gnaden denen von Worms unnd unns zu gunstigen gnadenn und gevallenn sich erweichen by den funfzehenhundert guldenn unnd die sach der gestalt verdragenn lassenn, nemlichen das sein furstlich gnaden durch ein gemein judischeit der halb theill, das ist VIIIc gulden biß nechst durstag nach dem pfingstag (d. i. bis zum 9. Juni 1530) unnd die andern VIIc gulden zu nechst komend Laurentzy (also bis zum 10. August 1530) an weiter uffhalt oder ußflucht gewißlichenn hie her gein Heidelberg, ye XV batzenn oder XVIII solidi an montz gelieffert unnd bezalt werdenn sollenn. Verner so soll dem jüden Villman unnd seinem sone das pferdt, pectlin unnd anders weß inen, als obstet, genomen wordenn, an einichenn abzug an irenn costenn unnd schadenn uff vorgemeltenn dorstag (also am 9. Juni 1530) hieher gein Heidelberg auch geliffert unnd widerumb zugestellt werdenn, unnd heruff so sollnn alle obgemelte irrungen, forderung unnd anspruch, und weß sich zwüschenn aller seits unserm gnedigsten hern, auch den judenn obgnant dieser sachenn begebenn unnd zugedragenn und darunder verlauffenn und furnemlichen unsers gestrengen hern gevastenn ungnad, auch das angelegt verbot irer, der juden, schuldenn hiemit uffgehoben hingelegt dat abe gentzlich vertragenn sein und pleibenn unnd ein gemein judischeit hinfur, wie fur der obgenanten verhandlung, in seiner furstlichen gnadenn fürstenthumb mit vergleitung und sunst gehaltenn werdenn. Es sollenn auch ein gemein judischeit zu Worms sambt oder sonder die sach unnd waß sich darunder begebenn, gegen unsers gnedigsten hern schirms gewanten Vylman judenn, seinem sone unnd allenn andern, so darunder verwant oder verdacht sein, nymer mehr zu ewigenn zeitenn rechenn oder

fern in ungut unnd widder wertigkeit, auch kein anspruch oder forderung habenn, thun, noch furnemen, mit oder an recht, durch sich selbsts oder andernn anrichtung keins wegs, wie das erdacht werdenn kunt oder mocht. Wo aber sie ein gemein judischeit sambt oder sonder zu dem bestimbten, unsers gnedigsten hern schirms verwanten zu sprechenn hettenn, das selb nit anders, dann für seiner furstlichen gnaden und der selbenn hoffrichter und rethenn ersucht werdenn und geschehen soll aller ding angeverde. Solche verdrags abredt unnd alles, wie vorstett, habenn die verordnetenn gemeiner judischeit zu Worms, nemlichenn Meyer unnd sein Dochterman Lieberman, Jacob zu der weyssenn rossenn, auch Samuel und Senderle vonn irer selbs und als geschickenn vonn einer gantzenn gemein judischeit wegenn und Vylman unnd sein sone zu underthengen dank angenomen, dem auch in allenn stuckenn fur sich und gemeiner judischeit wegenn stracks ungeverlich zugelebenn und dem on einich uffzuge vestiglichen nach zu komen, mit handgebenden trewenn gelobt, versprochen und einenn eide zu got geschwornn. Dieser ding zu urkunt so habenn wir, cantzler unnd marschalck vorbestimbt in abwesenheit des hoffmeisters unser idenn sein eigenn ingesiegel heran diesenn brieff thun hencken. Geschehen und gebenn zu Heidelberg uff Montag nach exaudi anno XV^c^XXX.

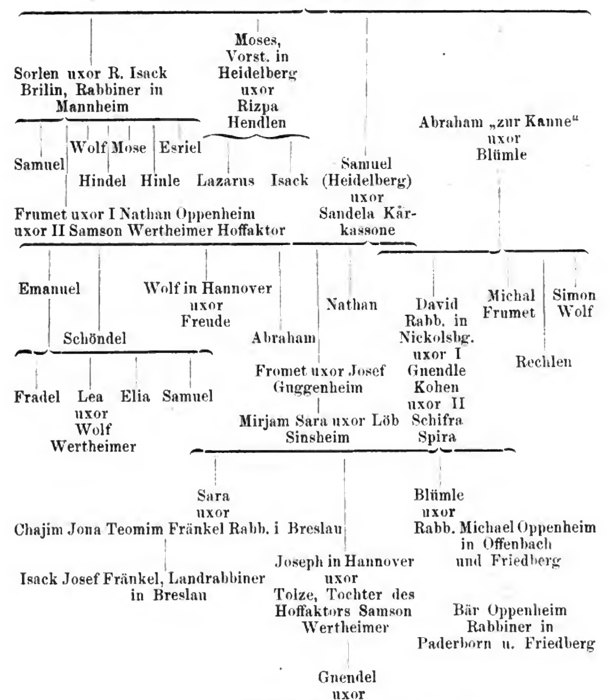
Beilage No. 9 (zu S. 36 A. 1).

Wir Ludwig x bekennen x. Als sich zwuschen unserm angehorigen Hansen Müller zu Rorbach bei Püllickeim (= Billigheim) und Veyelman, juden daselbs etlichs gelichen und zu gesuch uff gewachsen gelts halb irrungen gehalten, derwegen der müller sich bey unns beclagt hat, vom juden bevorteilt unnd, wo nit ein einsehens beschee, zu verderben bracht mocht werden, habenn wir anfangs durch unsern faut zu Germersheim, unnd dieweil er die vergleichung zwuschen inen nit erhalten mugen volgend durch unser hoffmeister und rethe sie in solich gutlich vertragen lassen nach volgender massen: Nemlich als der ganzen haupt somma, so der müller dem juden, wie sichs befunden, schuldig ist, hundert dreissig unnd vierd halbenn gulden, sol der müller dem juden nechst komend Johannis Baptiste dieß acht und dreißigsten jars (also am 24. Juni 1538) daran bezalen funff und dreißig gulden und further alle jare uff Johannis Baptiste gegen seiner quittung sovil raichen unnd vernügen, bis die gemelt somma gar entricht, unnd wirdt sich das lezt ziel und jare geburn zu lieffern zwentzigk neundthalben gulden. Solich gelt soll auch also ledig on allen vernern wucher und gesuch gezalt werden. Und damit der jude solicher ziell und bezalung seins gelts gewieß sein moge, so soll unser faut zu Germersheim, wie wir in des bevelch thun wollen, ampts halben

verfugen, das dem juden des mullers mule unnd alle sein gutter darfür verfangen werden: der gestalt, ob der müller einich oder mehr ziell zu bezalen seumig sein und nit halten wurde, das dan uff des juden ansuchen, so er bey unsern faut zu Germersheim thun soll, dieselb mule und gutter, wie es unser faut ampts halb zuverordenen weiß, uff gezolt und der jude seins gelts zu den geburenden zielen davon bezalt werde, in dem auch allen schulden, die der müller nach dato diß vertrags sonst verner machen und uff sein mull und gutter wendenn mocht, furgehen. Aber sonst soll der jude sich der mulen und gutter selbs verner nit underziehen, noch an nemen. So auch die bezalung solichs gelts gar bescheen ist, als dan dem müller seinen schult brieff nach genugsamer quittung herauß gebenn. Das haben sie zu beider seits also verwilligt angenomen unnd zu halten mit handt gebenden trewenn unserm hofmeister zu gesagt und versprochen aller trewlich unnd ungeverlich, zu urkundt versiegelt mit unserm zu rück uff gedruckten secret. Datum Heidelberg uff freytag nach judica anno fünfzehenhundert dreissig acht.

Beilage No. 10 (zu S. 89 A.).

Stammtafel der Familie Oppenheim.



Beilage No. 11 (zu S. 103 A. 1).

ב"ה — אל רום המעלות. האיומים כנדגלות. יושבי תהילות. מביני דת בנסתרות ונגלות. משיבים כהלכה לכל השאלות. ה"ה אלופי רוזני וקציני בת ישראל. צדקתם כהררי אל. יזכו לישב דשנים ורעננים עד ביאת הגואל. פרנסי ומנהיגי ק"ק ווירמייש יצ"ו:

הנה מרוב התלאות וטרדות אשר יגענו ולא הונח לנו זה זמן ועידן אשר חלף ועבר מנע אותנו להשיב לכבוד מעלתכם הרמה על השאלה אשר שאלו מאתנו ושלוה להם מעות מחמת התיורים שהוא דבר בלתי האפשרי בעתים הללו שכל אשר לנו אין בידינו הן סחורות או כסף וזהב ואפי' מטלטלים רק הכל שמה ק"ק וראנקבורט. ובהכרח זה אין בכחינו להשלים חוקינו חוק הקצוב עלינו לשלם מחמת אין קוואטירונג דבר יום ביומו תמידין כסדרן. מלבד המוספין. ושארי הוצאות לאין מספר שהיו לנו מן ריש שתא זו ועד עתה. ויש לחוש ח"ו לריוח בין הדבקים. אם לא באשר ישקיף ה' עלינו ממרום להאיר עינינו איזה דרך ישכון אור בהמצא ימצא לנו איזה הלואה מסך שני אלפים זהובים או לפחות אלף ר"ט לזמן קצר. רק עד ירחיב ה' את גבולינו להביא את שלנו תחת ידינו. בכן אחת שאלנו אותה נבקש מאת מכ"ה מאחר שידענו שיש ת"ל ידכם להשתדל לכם לצרככם מעות בהלואה כרצונכם שתחוסו גם עלינו לחבר את האוהל להיות אחד ושלא תתפרד החבילה ח"ו כהשתדלות איזה הלואה מסך הנ"ל לפני יושבי קהילהינו ולא שתהיו אתם ערבים בדבר. כי ידענו שבודאי אינכם עושים. רק להראות לנו מקום ולסייע לנו לכך נגד בטחונות ראויים הן הלופים כתבים או שארי שטרות הנכתבים בבא"ה הן שטרי יהדות או גלחות ומאותה הלואה הנ"ל יקחו המה בראש התשלומין כנ"ל השייך להם. והנותר נקח לנו לחזק בהם ברכים כושלות וידים הרפות. ואיש את אחיו יאמר חזק ונתחזק בעד עמינו הם עניי עירנו יצ"ו מי יודע מתי יבא יום הגמול לטובה. ואנחנו נכוף כאגמון ראשים לשלם להם כמדתם. כי טוב שכן קרוב מאח רחוק. ובטוחים אנחנו בטובתם שדברים אלה יעשו פרי ויצליחו. וכל השימע יונעם לו. ולא ישמע שוד ושבר בגבולו. וה' יברך את חילו. ויזכה לבקר את ה' בהיכלו. כ"ד השואלים והמבקשים היום יום ג' י"ב טבת תמ"ט לפ"ק פה מנהיים ע"י ציר הנאמן לשולחיו הטרוד פנחס זאב וואלף ש"ץ ונאמן פה ק"ק מנהיים הכותב בפקידת אלופי ומנהגי דק"ק הנ"ל:

Beilage No. 12 (zu S. 152 A. 1).

חרוזה מעין המאורע שאירע לי בתפיסתי:

צבי רגנתי אותי חמדתי כליתי וגם נכספתי לדעת את ה' ולהדביק בדרכיו דרכי עלה
על כל העילות:
באשר שראיתי בתפיסה ראי' אחת שהן הרבה במראה ובחידות:
יראה ורעד ורתת ואימה גדולה נפלה עלי ואחזני פלצות:
בה וכה פניתי וראיתי נפלאים גדולים הפלא ופלא פלאות:
ועוד ה' לי לב להחזיק את עצמי כראותי נוראית גדולות:
נענעתי ראשי ונפלתי על פני אפים ארצה בקידה ובהשתחויות:
הייתי משתומם כשעה חדא בקראי על כותל מזרחי כתבים מכתבים שונים כתב לוחות:
יה ה' ה' הצבאות ישב הכרובים עם שארי שמות הקדושות והטהורות:
ראיתי כוכבים רבים מאירים כספירים ואש מתלקחת שחורות אדומות ולבנות:

שוב לא עת לדבר את אשר ראיתי ועדיין בהא פחדא יתיבנא רס עת לחשות :
בראותי את אלה אמרתי קום מה לך נרדם אין זה כ״א בית אלקים ונורא תהילות :
נצור לשונך מלדבר שום דברים בטילים כי אם בתורת ה׳ תמידות :
השכל השכלתי לחבר חיבור על הלל הגדול פי׳ מספיק יפה ורב חמודות :
גמרתי כאשר התהלתי בטוב טעם ודעת בכמה פנים ונלמד מן המפורש כמה סתימות :
אית ו״ו התחלתי ז״ו מוסיף על ענין ראשון חמשה אותיות הקודמות :
נבארם מארוני א״ם הגאון ז״ל טרם נתבקש בישיבות המעלות :
מהרתי וחפשתי והסתכלתי מדרגא לדרגא לידע באיזה לימוד האדם קונה שלימות :
הראיתי לדעת מוסכם מפי גמרא ופוסקים ומדברי קבלות :
רובם ככולם עונים ואומרים יעידון ויגידון שהוא הלימוד משניות :
רצתי אחריהם ללמוד כל משנה כמנין יה בפעם ראשון ובחזר חלילות :
הכמתי. שרחוקה ממני הלימוד כנ״ל עד גמירא באשר שהזם קצר והמלאכות מרובות :
גמרתי בדעתי לשנות דרך קצירה בקצור נמרץ ולמעט המנינות :
יאמר המגיד עלי בנים ולא נים תיר ולא תיר מה זה מהרת לימודך במהירות :
חלילא לך מחטוא מלמעט פעם אחד ממנין י״ה פן יהי׳ לך לפוקה ולמכשולת :
ניב שפתיך תשמור טוב תורת פיך מאלפי זהב וכסף מתנות רבות ומגדנות :
וכאשר סיימתי לשבחא דששא סדרי משנה עם כל הפירושים טובות נכונות וישרות :
כל זה היה שוה לי ללמוד בע״פ מרישא לסיפא בכל שלש שבועות :
סגלתי לי אוצרות רבות חידושים נכבדים שחדשתי ות״ל יחיד אני בנעים ואהלות :
גם מזה לא אניח את ידי משך היותי על האדמה בחק ולא יעבור לדורי דורות :
לאמור ולצוות לבניי אשר להם ריח תורה ללמדם המשניות כפי שכלם אשר חנן להם
יוצר המאורות :
זאת ועוד אחרת האיר ה׳ עיני בלימוד אחד אשר הוא סתום ואינו מבוארת :
למדתי עד היום הזה והתפללתי אל ה׳ שיוציאני ממסגר אסיר חשך וצלמות :

אמן כן יהי רצון

Beilage No. 13 (zu S. 208 A. 1).

Oberamt Heidelberg.

Heidelberg Moyses Carlebach 50 fl. (250 fl.),
Löw Salomon 50 (200),
Lazarus Salomon 50 (200),
David Weißweiller 75 (200),
Simon Krautheim 40 (250),
Moyses Bamberg 60 (150),
Juda Karlebach 25 (100),
Daniel Isaac 75 (100),
Laz. Wolff 25

Daniel Carlebach 20,
Beer Feist 20,
Ulfen Wittib 15.
Weinheim: Löw Baruch 500 (500),
Meyer Löw 250 (300),
Lazarus Löw 175 (200),
Hona Anschel 40 (200),
Wolff 20 (100),
Moyses Samuel 20 (100),
Herz Oppenheimer 20 (100),
Lazarus Abraham 20 (100),
Simon Abraham 50,
Rabbi Gerson, Schulmeister,
Löb Hirsch (100), } ohne Schutz.
Vorsinger Feibelmann (100) }
Großsassen: Löw 250 (300),
Leser Löw 100 (200),
Moyses Leser 100 (100).
Feudenheim: Feist Salomon (100),
Levi (100),
Schmul Moyses Wittib (100).
Rohrbach: Wolf Moyses 75 (150),
Moyses Wolf 100 (150),
Seligmann Kieffe 50 (100),
Joel Wolf 25 (Nathan Moyses u. Moyses Nathan, Concessionsdiener).
Sandhausen: Lazarus 175 (400).
Schwetzingen: David Joseph 100 (150),
Raphael 75 (150),
Jacob Joseph 40 (100),
Isacs Wittib 20.
Seckenheim: Joseph Löw 20.
Nußloch: Manasses Salomon 350 (300),
Salomon Manasses 100 (200),
Simon Löw 30 (100).
Walldorf: Moyses Löw 200 (100),
Herz Moyses 75 (100),
Simon Moyses 100 (100),
Salomon Moyses 125 (100),
Löw Bär 50 (100),
Herz Isaac 20,
Herz Benjamen 30.
Reylingen: Meyer 175 (200),

Hockenheim: Marx Sander 20,
Zachrias Alexander 30.
Schrießheim: Oscher 20,
Herz Liebmann 20,
Löw 20,
Joseph Jacob 40,
David Liebmann 20.
Dossenheim: Sal. Seligmann 20 (100),
Bendikt Mayer 20,
Moses Mayer 20.
Handschuchheim: Salmon 20,
Gerson 20.
Wießloch: Aron 100 (150),
Sender Moyses 65 (150),
Jacob Marx 30 (100),
Meyer Seligmann 15,
Josels Wittib 10.
Leymen: Seligmann Aron 450 (600),
Aron Seligmann 200 (300),
Isaac 100 (100),
Gerson 100 (100),
Isac Zodig 20,
Marx Gerson 25,
Isac Marx 20,
Nathan Marx 15,
Moses Zodig 15.

Amt Dilsperg.

Meckesheim: Moses Marx 200 (300),
Meyer Götz 75 (200),
Alexander Isaac 40.

Oberamt Ladenburg.

Stadt Ladenburg: Moyses Hirschel 200 (300),
Feist Joseph (150),
Wolff Aaron (150),
Heyum Feist (150),
Heyum Simon (100),
Leser Salomon (100),
Zacharias Löw 30 (100),
Jacob Marx (100),
Meyer Löb 75 (100),
Joels Wittib 50,
Wolf Hertz 75,

David 175 (200),
Liebmann der ältere 100 (100),
Liebmann der jüngere 100 (100),
Raphael 30 (100),
Hayum 75 (100),
Liebmanns Wittib 40,
Liebmann Mayer 75,
Abr. Aron 20.
Schmuel 75,
Amschel Kahn 30,
Abraham 20,
Marx Wolf 60,
Löw Marx 50,
Isac Joel 150,
Moyses Turlach 40.

Hemsbach: Samson Löw 20,
Wolf 112,
Feist Joseph 225,
Heyum Feist 100,
Heium Samson 50,
Löw Mendel 40,
Zachrius 50,
Baruch 20,
Sanvel 20,
Hertz Feist 100.

Lautenbach: Itel 20,
Simon 20,
Jacob Marx 50,
Zachrius 50,
Mayer Löw 20.

Oberamt Mosbach.

Mosbach: Callmann Isaac 175 (100),
Jossel Levi 450 (500),
David Levi 375 (300),
Joseph Callmanns Wittib 100 (200),
Sam. Lazarus 325 (200),
Löw Levi 300 (300),
Isac Callmann 200 (200),
Isac Joseph 175 (200),
Liebmann Levi 275 (200),
Gabriel Joseph 100 (100),
Liebmann Joseph 75 (100),

Löb Joseph 100 (100),
Meyer Isaac 75 (100),
David Isaac 100 (100),
Meyer Samuel 100 (100),
Simon Liebmann 50.
Hilspach: Moyses Salomon 50 (200),
Salomon Löw 175 (200),
Löw Herz 20,
Herz Isay 40,
Baruch Herz 20.
Sinsheim: Löw Jacobs Wittib 225 (150),
Marx Aron 60 (100),
Löw Salomon 30 (100),
Joseph Salomon 100 (100),
David Jacob 30 (100),
Gumpel Götz 60 (100),
Moyses Herz 100 (100),
Salomon David 50,
Salomon Joseph 40.
Steinfurth: Aron 30 (100).
Richen: Samuel 300 (200),
Alexander 250 (200),
Aron 175 (200),
Nathan 200 (200),
Moses Heyum 175 (200),
Isaac 150 (100),
Joseph Hirsch 100 (100),
Herz 30 (100),
Gersons Wittib 20 (100),
Wolff Joseph 175,
Moses Alexander 75.
Kirchhart: Wolf Löw 75 (200).
Eberbach: Löw Moyses 60 (100).

Oberamt Boxberg.

Boxberg: Salomons Wittib 20 (100),
David 75.
Sachsenflur: Isaac 100 (100),
Löw 25.

Oberamt Bretten.

Bretten: Lemle Liebmann 350 (300),
Raphael Hertz 350 (300),
Benedict Hertz der alte 350 (300),

Herz Isaac 250 (100),
Meyer Herz 175 (100),
Marx Herz 125 (100),
Herzen Wittib 75 (100),
Herz Raphall 25,
Benedict Herz jung 100,
Nathan Wittib 50,
Raphall Nathan 150,
Jacob Mayer 20,
Sanvel Nathan 100.

Eppingen: Löw 225 (300),
Itzig 75 (100),
Lemble 125 (100),
Moyses 100 (100),
Isaac 20 (100),
Lazarus der alt 40 (100),
David Aaron 50 (100),
Davids Wittib 15,
Lazarus jung 15,
Aron 15,
Mases Wittib 15.

Heydelsheim: Mordge 225 (200),
Meyer Löw 60 (100),
Israel 50 (100),
Schmuel 30 (100),
Benjamen 20.

Weingarten: Benjamin 100 (200),
Scheile 100 (150),
Kauffmann 60 (150),
Lemblen 60 (100),
Raphael 75 (100),
Hertz 20,
Doternus 25,
Jeckoff 25.

Oberamt Neustadt.

Neustadt: Ische 150 (100),
Liebgen 150 (100),
Benedict 50 (100),
Joels Kinder 100 (100),
Isac Feibel 30 (100),
Simon Dahlheim 50 (100),
Isac 90,

Libermann 75,
Moses Nathan 20,
Isac Bauer 20.
Edencoffen: Aron Isaac (300),
Aron Baruch 350,
Alexander Baruch 275 (300),
Salomon Hayum 125 (100),
Jacob Hayum 100 (100),
Meyer Herz 115 (100),
Löw Hayum 50 (100),
Feibel Isac 90 (100),
Michael Maudel 100 (100),
Hayum Löw 30,
Isai Isac 20,
Herz Bauer 20,
Daniel Herz 30,
Benjamin Samuel 80,
Smule Benjamin 50,
Löw Salomon 50.
Wintzingen: Liebmann Mayer 15,
Mayers Wittib 15.
Wachenheim: Löw der junge 40 (100),
Löw Herz 20,
Jacob Löw 50 (100),
Daniel Löwens Wittib 175 (150),
Jacob Aron 125 (100),
Isaac Weil 100,
Isaac Jacob 40 (100).
Bühl: Abraham (100).
Rheinganum: Samuel 30 (100).
Mutterstadt: Nathan Oehlheim 125 (100).
Lamsheim: Simon Löw 100 (200),
Moyses Jöckel 75 (300),
Beer Simon 60 (100),
Jacobs Wittib 100,
Moses Kahn 60 (100),
Sandel 30,
Lazarus 20.
Iggelheim: Salomon 40 (100),
Mändle 20 (100),
Abraham Bühl 35.
Haßloch: Jessel 175 (200),

Jessel Beer 125 (200),
Schmul 75 (100),
Schammay 100,
Abraham Samuel 25,
Wolf Löw 30,
Jones 50,
Simon Jossel 100,
Juda 25.
Dutweiler: Herz 20.
Lachen: Süsel 75 (300),
Lemble 20 (100),
Abraham 30.
Dannstadt: Feibelmanns Wittib 20 (100).
St. Grethen: Samuel (100).
Musbach: Isac Teutsch 120 (150),
David Isac 120 (150),
Samuel Liebman (100),
Samels Wittib 15,
Jacob 30,
Toteres Salomon 25.
Friesenheim: Kiffa 40.
Meckenheim: Samuel 200,
Simon Hillel 20.

Oberamt Lautern.

Rockenhausen: Daniel 30.
Weilerbach: Löw Levi 20 (100).

Oberamt Freinsheim.

Freinsheim: Löw Herz 300 (200),
Nathan Salomon 100 (200),
Löw Gerson (100),
Abr. Simons Wittib 15.
Umstein: Aron 20.
Hesheim: Nathan 75 (100),
Leser 125 (100).
Waisenheim auf dem Sandt: Moyses 20 (100),
Marx 30 (100),
Löw 15.
Groß Carbach: Joseph 35 (100),
Marcus 20.
Heppenheim auf der Wieß: David Nathan 150 (100).

Oberamt Alzey.

Alzey: Simon Jessel 450 (300),

Elias Jessel 175 (300),
Isaac Nathan 30 (125),
Elias Joseph 200 (125),
Seligman Raphael 150 (125),
Simon Joseph (125),
Jessel 20,
Isaac Jessel 20,
Sam. Jessel 20,
Wolffs Wittib 15,
Kusel Nathan 20.

Alsheim: Meyer Isaac 200 (200),
Löw Jacob 125 (125),
Jacob Isaac 125 (125),
Löw Daniel 30,
Jacob David 50,
Isac 20.

Dienheim: Jud Beer 20 (100).

Eppelsheim: Moses Mendel 75 (100),
Callmanns Wittib 20.

Erbesbüdesheim: Löw Daniel (100),
David 150,
Löw David 60,
Benedict David 100,
Jacob David 125,
Baruch Löw 60.

Gemsheim: Sander 450 (300),
Jacob Herz 75 (100),
Emanuel Jacob 50.

Otternheim: Samson Isaac 100 (300),
Simons Wittib 400,
Samson Israel (150),
Isac Simon 250 (100),
Hanna Herzgin (100),
David Hertz 50,
Samuel Wittib 20.

Westhofen: Jonas Isaac 85 (100),
Isaac Jonas 60 (100),
Löw 25,
Jonas Wittib 30.

Osthofen: Leser Herz 75 (100),
Daniel Schimme 100 (100),
Joseph Bacharach (100),

Jachel Hertz der junge (100),
Herz Veith 50,
Joseph Veith 50,
Daniel Hertz 20.
Niederflersheim: Marx Wittib 20.
Eych: Feist 50 (100),
Seligmanns Wittib 20,
Emanuels Wittib 15.
Griesheim: Moyses 50.
Grisfeldt: Hillel 75 (100),
Löw 30 (100).
Weindelsheim: Meyer 60 (100).
Nack: Josel 15.
Gundersheim: Sal. Beerman 20 (100).
Hamm: Jac. Seligmann 30 (100),
Joseph 40 (100),
Eißmann 30 (100).
Mölsheim: Joseph Löw 40 (100),
Isaac 30 (100).
Mörstatt: Nathan Kahn 20 (100).
Pfedersheim: Simon 20 (100),
Isac Joseph 20.
Pfiffligheim: Meyer Samuel 30 (100).
Undenheim: Michael Leemann 30 (100).

Oberamt Bacharach.

Bacharach: Wolf 20,
Herz Landau 150.
Caub: Aron Hirsch 250 (300),
Liebman Oppenheimer 25 (100),
Emanuel der alte ein alter abgelebter Mann 15,
Feist Dietz 40.
Steeg: Abr. Mayer 25 (100).
Diebach: Gerson Mordge 50 (100),
Liebmann Wolff 25 (100).

Oberamt Oppenheim.

Oppenheim: Simon Mendel 75 (150),
Isac Joseph 25 (100),
Simon Isac 40 (100),
Jos. Michel 25 (100),
Meyer Bähr 50 (100),
Nathan Jonas 15 (100),

Moyses Hailbron 25 (100),
Feisten Wittib 25 (100),
Benjamin Wittib (100).
Nierstein: Moses 20.
Schwabsburg: Emanuel 50,
Benedict Emanuel 50.
Oberingelheim: Liebmann Bähr 125 (150),
Moyses Jacob 30 (100),
Feist Bär 20.
Niederingelheim: Sam. Simon 50 (100),
Simon 20 (100),
Nathan Beer 20 (100).
Schwabenheim: Aron Borich (150),
Abraham 100,
Sal. Mencken 100 (150),
Mayer Menken Wittib (100).
Stadecken: Berez 75 (150),
Herz 25 (100),
Löw 20,
Feibelmann 15.
Issenheim: Feist 60 (100),
Itzig 25 (100),
Joseph Wittib 15,
Kusel 15.
Winternheim: Meyer Feibels Wittib 40 (100),
Lazarus 15.

Oberamt Simmern.

Simmern: Jac. Löw 150 (100),
Callmann Jacob 60 (100),
Moyses Seligmann 100 (100),
Löw Seligmann 60 (100),
Rheinböllen: Jacob Moyses Wittib 25 (100),
Moses Jacob 30.

Oberamt Stromberg.

Appenheim: Leser Schloum (100),
Abraham 20,
Lazarus Wittib 30,
Mayer 20.
Horweyller: Moses Wittib 15,
Salomon 20.
Labenheim: Mayer Kahn 20.

Oberamt Kreuznach.

Kreuznach: Sander Levi 250 (250),
Moyses Woog 75 (250),
Mandel Emmel 150 (250),
Meyer Levi 300 (250),
Amschel Seligmanns Wittib 175 (250),
Jacob Amschel 225 (250),
David Seeligmann 200 (250),
Feist Jacob 200 (250),
Isac Seligmann 100 (250),
Abr. Gerson 125 (250),
Löw Moyses 125 (250),
Liebmann Woog 50 (250),
Seligmann Emmel 100 (250),
Elias Levi Wittib 150 (250),
Salmon Landau 60 (250),
Abr. Juda 30 (100),
Moyses Tobias 60 (100),
Anschel Landau 30 (100),
Israel Ahlstatt 85 (100),
Nathan Landau 40 (100),
Meyer Frankfurther 85 (100),
Hirsch Hoorweiler 25 (100),
Menge Bopperts Wittib 20 (100),
Wolff Wisbaden 30 (100),
Baruch Alexander 55,
Laz. Anschel 15.

Langenlonsheim: Hayum Benedict 100 (225),
Götz Benedict 300 (250),
Juda Kahn 40 (100),
Meyer 20.

Freylaubersheim: Moyses Landau 20 (100).

Weinsheim: Wolf Levi 20 (100),
Berle Levi 20.

Bosenheim: Jac. Löw 20.

Benzingen: Bermann 20.
Alexanders Wittib 15,
Isacs Wittib 15.

Oberamt Böckelheim.

Sobernheim: Anschel 50 (100),
Ischi 50 (100),

Leeser 20 (100),
Gerson 20.
Monzingen: Judas 100,
Feist Michel 50,
Joel Michel 20.
Waldböckelheim: Anschel 20 (100).
Joseph 20 (100).

Oberamt Umstatt.

Umstadt: Salomons Wittib 150 (150),
Breunle 150 (150),
Jacob Zodik 150 (150),
Baruch 150 (150).
Klein-Umstadt: Abr. Isaac 100 (100).
Sembdt: Moyses 150 (150),
Elias 100 (100).
Bretta: Samuel 100.

Oberamt Otzberg.

Lengfeldt: Isac 175 (150),
Löw Abr. 100 (150),
Löw Josell 30.
Haybach: Mayer 30.
Herings: Simon 20,
Salomon Wittib 15,
Moses 15.

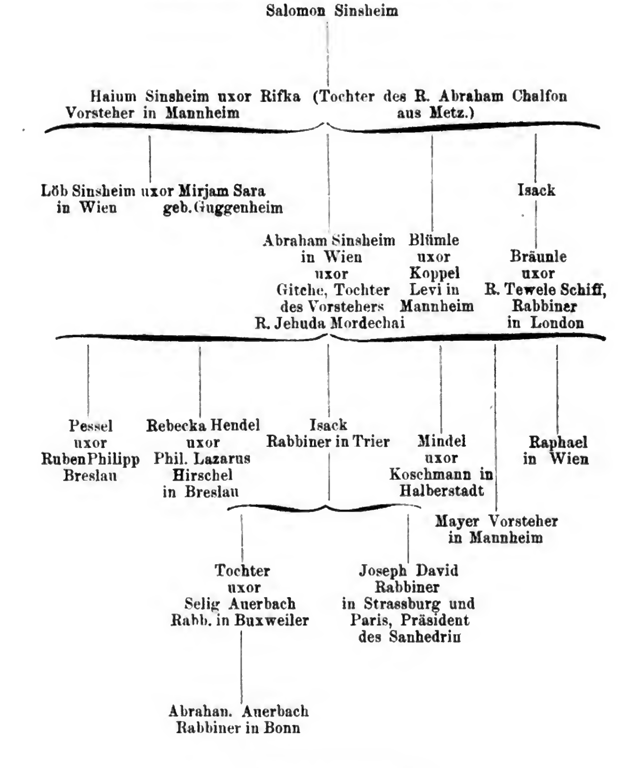
Oberamt Germersheim.

Billigheim: Amschel Levi 100 (200),
Meyer Wolff jun. 100 (200),
Hayum Bär 100 (200),
Meyer sen. 30 (100),
Aaron Seckel 20 (100),
Emanuel Seckel 30 (100),
Hirsch Bloch 30 (100),
Seckel 30 (100),
Aaron Bloch (100),
Beer Jacobs Wittib (100),
Hirsch der alte 20.
Rohrbach: Salomon 125 (200),
Baruch 30 (100),
Jecoff 50 (100).
Hagenbach: Elikan Löw 50 (100),
Baruch 30.
Lingefeldt: Jacob 20.

Belheim: Beer Kahn 25,
Susmann 20,
Joseph 20.
Klingenmünster: Gerson der alte 50,
Aberle 30,
Jacobs Wittib 25,
Gerson der junge 25.
Offenbach: Beer 150,
Isac 75,
Löw 50,
Hertzel 15,
Baruch 20,
Marx 30.
Bossersweiller: Isaac Witt b 30.
Moses 40.
Bosenstein: Isac 40.
Heichelheim: Berez 30.
Hertt: Gumpel 30.
Schwechenheim: David 30.
Hessekihl 25.
Klinge: Löw 20.
Becklingen: Salomon 25,
Isac 20,
Jacob 15,
Seligmann 20.

Beilage Nr. 13 a (zu S. 214 A. 1)

Stammtafel der Familie Sinsheim.



Beilage No. 13 (zu S. 215 A. 2).

Summarische Tabelle über sämtliche in hiesiger Churfürstl. Residenzstadt noch z. Z. in gutem und mittelmässigem Vermögen sich befindenden Judenschaft.

I. Kl. Coppel Levi 250 (400), Abr. Sinzheim 513 (600), Jac. Sam. Weil 333 (400), Feist David Oppenheimer 264 (400), Feibel Levi 165 (400), Jos. Mos. Goldschmidt 355 (600), Meyer Joseph 391 (600), Moyses Nathan Fuldt 222 (600), Meyer Sinzheim 224 (400), Falk Wachenheim 189 (400). Hierzu kommen noch: Lemle Moses Claus 1500 (1500), Michel May'sche 750 (750).

II. Kl.[1]) Emanuel Meyer 203, Gabr. Mich. May 255, Michael Flesch* 160, Seckel Levi* 222, Mich. Callmann* 174, Aron Moses Fuldt 183, Cossmann Leeman[2]) 183, Abr. Levid 162, Herz Israel 154, Samson Hirsch 168, Eman. Abraham, Meyer Joseph Tochtermann 225, Meyer Ullmann* 118, Liebmann David Oppenheimer 90, Moyses Falk Wachenheim 78, Leeser Neuburger 115, Samuel Feibel Levi 118, Jos. Dan. Carlebach 92, Liebman Weisweiler 60, Jacob Schwab 120, Jacob Ullmann* 106.

III. Kl.[1]) Wolf Löw 43, Baruch Hennle 81, Jacob Hennle 80, Samuel Edicoben 63, Michael Schwab 73, Baruch Schriesheim* 78, Löw Israel 112, Abr. Hanau 40, Moyses Suskind* 100, Abraham Astruck* 62, David Astruck 48, Samuel Bacharach 60, Susskind Löw 68, Abr. Otterbach Wittib und Sohn 75, Henle Hammelburg 79, Jacob Samuel 45, Heyum Elekan 62, Jacob Abraham 72, Liebmann Moyses Oppenheimer 54, Zacharias Eger 92, Abr. Komma[3]) 48, Jacob David Gahlingen* 78,

---

[1]) Alle in der II. Klasse Genannten wurden von der kurf. Hofkammer mit je 250 fl. eingeschätzt, jene der III. Kl. mit je 125 fl.

[2]) Kosmann Leemann, in unsern Akten auch Kosmann Hannover genannt, ist der Sohn des bekannten R. Beermann von Halberstadt (s. Auerbach l. c. S. 85). Seine Frau Mindle, eine Tochter des Abraham Sinzheim (s. o. S. 261 A. 3), starb in Mannheim am 20. Juli 1745. Wie ihre Grabschrift besagt, war sie sehr fromm und wohlthätig. Ihr Mann, hier Kosmann Halberstadt genannt, liess aus ihrem Anzug einen Thoravorhang anfertigen und während des Trauerjahres durch 15 Gelehrte die Seelengebete verrichten.

[3]) Die Familie Koma war in Mannheim zahlreich vertreten. Der hier genannte Abraham, Sohn des Izig Koma, starb am 4. September 1775. Ein Sohn des Wiener Rabbinatsassessors Naftali Herz Koma, namens Juda

Mannus Stein 103, Faist Simmern 68, Dulz Wittib und Sohn 62, Heyum Jacob Bensheim 63, Mich. Nathan Lorsch 62.

Ausser den hier Genannten werden von den Vorstehern noch folgende Juden aus Mannheim bezeichnet und mit den neben stehenden Beträgen eingeschätzt:

Abr. May 150, Zacharias Feibel Levi 118, Elias Ascher 54, Abr. Löw Beer 78, Abr. Fuld 60, Anschel Brieskastell 60, Abr. Sam. Levi 64, Elias Schwab 53, Isac Löw Simle 59, Gumprich Neuwitt 53, David Sam. Oppenheimer 50, Henle Geldersheim 48, Sussmann Steeg 64, Selig Kahn 84, Herz Otterburg Wittib 65, Sam. Hachenburg Wittib 75, Elkan Hayum 70, Hayum Maas 42, Jac. Beerstatt 93, Josel Marx Steeg 63, Josel Otterbach 62, Löb Bechhofen 50, Löw Daniel Kahn 63, Leser Samest 69, Abr. Dahl 62, Moses Hammelburg 62, Marum Herz, 54, Mayer Wassertrilling[1]) 63, Samuel Fürth 52, Nathan Scheuer

---

Löb, der in Mannheim verheiratet war, wurde ermordet; vgl. RGA Gerson Aschkenasi Nr. 86. R. Naftali Herz stammte aus Frankfurt, wo im Memorbuch die Witwe des Kalman Koma (st. 1644), der Vorsteher Abr. Koma (st. 1652) und dessen Sohn Löb (st. 1689) erwähnt werden; dort starb auch Abr. Koma (Kamen) hochbetagt a. 1741, der auf seinem Grabstein als ראש המדברים ואב לחכמים gerühmt wird. Auch in Mainz findet sich ein Zweig des Stammes Koma, nämlich Simson und dessen Sohn Isack; der Erstere starb hochbetagt am 23. Februar 1768; der Letztere starb am 14. April 1787 und seine Frau Mirjam, eine Tochter des Düsseldorfer Rabbiners Mordechai Halberstadt (s. Auerbach l. c. S. 74), starb in Mainz am 19. Dezbr. 1765; deren Tochter, die Gattin des Vorstehers Samuel Kanstadt in Mainz, starb daselbst am 18. Mai 1819. Auch dem am 5. Dezember 1819 dort plötzlich verstorbenen Herz Koma wird u. A. nachgerühmt, dass er sich bei Ausbruch des franz. Krieges durch besondere Wohlthätigkeit hervorgethan habe.

[1]) Mayer Wassertrilling war ein Sohn des Vorbeters Hirsch in Wassertrüdingen; er nahm eine geachtete Stellung in Mannheim ein und wurde wegen seiner Kenntnisse und Verdienste vom Rabbinat mit dem Morenutitel beehrt. Seine Geschäftsverbindungen erstreckten sich über seinen Wohnsitz hinaus. So entnehme ich handschriftlichen Anfzeichnungen im Kön. Würt. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart (Akten Sign. „aus Msc. 133"), dass er mit Jacob Bensheim und Koppel Wolf Brühlen aus Mannheim am 16. Oktober 1736 die Personalfreiheit, freien Schutz und Befreiung von allen Steuern und Abgaben erhielt; um ungehindert im Würtembergischen hin und her zu ziehen, wurden ihnen auch Leib- und Zollpatente, sowie Schutzbriefe frei zugestellt; auch durften sie eine Tabakfabrik in Ludwigshafen errichten. Mayer Wassertrilling, der auch das Amt eines Mohel versah, starb am 10. Oktober 1754. Seine Grabschrift rühmt besonders sein Wohlwollen für Arme und Waisen.

78. Mayer Hayum Bensheim 72, Alexander Traub 62, Beer Hayum 50, Isac Wezlar Wittib 49, Simon Nehm Heyum* 50, Löb Dinkelspiel 62, David Abr. Levi 50, Daniel Gallingen 66, Abr. Levi Wtb. 42, Isak Astruck 42, Breunle Stattin Wtb. 40, Kusel Schriessheim Wtb. 54, Götz Laiter 42, Dav. Hayum Levi 43, David Marx 20, Herz Bühl Wtb. 45, Herz Dahl Wtb. 30, Michael May Wtb. 77, Seckel Mayer 30, Sal. Abr. Lorsch 20, Sam. Darmstatt 45, Sal. Eppingen 36, David Hecht 42, Sal. Levi Wtb. 25, Sel. Hammelburg 40, Heium Löw Bensheim 30, Heyum Dav. Levi 30, David der Sohn von Jakob Levi 60, Josel Kahn 45, Jacob Schorr 39, Jos. Jac. Bensheim 39, Löw Simle Bensheim 42, Löw Moyses Gerber 41, Liebmann Hannover 45, Laz, Israel Gerber 41, Beer Wolf 40, Koppel Brühl* 42, Kaufmann Mayer Hadamar 42, Kela Gerbern Wtb. 45, Sam. Laz. Levi 40, Löb Zacharias 40, Edel Wtb. 42, Mendle Rockenhbusen 30, Leser Fuld 39, Jacob Eyll 30, Mayer Mathias 42, Jo. Carlebach 42, Abr. Zimmern Wtb. 20, Elias Mos. Schwab 40, Isack Lehren 40, Anschel Lohnstein 40, Benjamin Gerber[1]) 30, Sam. Hirschel Wtb. 30, Jos. Jacob Beglaubter 30, Israel Hammel 30, Jacob Ellfeld 20, Jacob Göllingen*[1]) 30 Israel Juda Wtb.[2]) 30 Büttel Lorsch 42, Jac. Löw Bensheim 30, Löw Joseph[3]) 30,

[1]) „Beruft sich auf des Rabbiners Spruch, dermalen ihm zuviel angelegt worden und er glaubt, genug bezahlt zu haben."

[2]) „Ist eine Frau von 80 Jahr, welche bei ihren Kindern das Gnadenbrot essen thut, zahlen ihre Kinder für selbige 15 fl."

[3]) Dessen Bruderstochter Briefche war die Gattin des Rabb. Alexander Elsässer in Freudenthal, wo dieselbe am 13. Januar 1775 starb. Rabb. Alexander war 1729 in Wittersheim (Elsass, daher sein Familienname) geboren. Nachdem er am Bethamidrasch in Darmstadt seine Talmudstudien vollendet hatte, wirkte er als Lehrer an der Lemle Moses'schen Klaus in Mannheim, wo er sich verehelichte. 1762 wurde er nach Hochberg berufen, um dort den Rabbinatsposten einzunehmen. Zwei Jahre später erfolgte seine Berufung nach Freudenthal, wo er bis zu seinem am 15. April 1816 im 87. Lebensjahr erfolgten Hinscheiden als Rabbiner von Freudenthal, Stuttgart und Hochberg segensreich wirkte. Mit seinem Jugendfreunde R. Jecheskel Landau stand er in wissenschaftlichem Verkehr (cf. RGA נודע ביהודה II, 92). Vgl. Israelit 1862 S. 18, wo einzelne Daten unrichtig sind. Zur Ergänzung und teilweisen Berichtigung der daselbst vom Enkel des R. Alexander Elsässer gemachten Angaben verweise ich hier auch noch auf ein weiteres im Kön. Würt. Haus- und Staatsarchiv l. c. befindliches Aktenstück, nach welchem am 14. April 1812 dem Bankier Wolf Kaula in

Moses Mayer 42, Marx Oestreich 42, Moses Simon Bacharach 30, Simge Weil 30, Jacob 10Gebotschreiber 30, Hirsch Benjamin 20, Hirsch Kahn Wtb. 20, Sal. Zacharias 30, Sal. Frankfurter 20, Jos. Bing 20, Jac. Eppstein 20, Lehrer Isaac 20, Löb Hamelburg 30, Mathias Aron * 20, Moses Simle 20, Marx Neugas 20, Menke Hecht 20, Callmann Reuther 20, Sal. Wetzlar 20, Wolf Mannheim 20, Is. Abr. Lorsch 20, Moses Polisch 20, Jac. Manachum 30, Zahlel Mayer 20, Isack Goldsticker Wtb. 20, Leser Manachum Wtb. 20, Moses Oettinger Wtb. 20, Süsskind Moses Wtb. 20, Mayer Haussen Wtb. 20, Moses Dinkelspiel Wtb. 20, Kaufmann Kahn 20, Elkan Leser 30, Nathan Hachenburg 20, Isac Zimern 30, Zahlel Vierne 25, Hirsch Lehren 40, Herz Sal. Kahn 20, Hirsch Baruch 30, David Isac Levi 20. — NB. Hayum Abraham [1]) Med. Doctor als unser angenommener Medicus zu Bedienung unsers Hospitals, so bei uns von allen oneribus befreit, haben von dieser Anlag auch entlassen. Salomon Emanuel Wallich [2]) Med. Doctor vermög. Churfürstl. hochsel. Andenken gnädigst erlassenen rescripti allen andern Doctoribus Med. ratione der Befreiung von allen onera und

---

Stuttgart durch allerhöchstes kön. Dekret „zu erkennen gegeben wurde, dass für den Rabbiner in Freudenthal ein ordentlicher fixer Gehalt von 600 fl. jährlich ausgeworfen und verhältnissmässig auf die Judenfamilien in nachstehenden Orten vertheilt werden soll. Diesem nach machte derselbe folgenden Ansatz:

die Familien in Stuttgart mit	165 fl.
Hochberg, Freudenthal u. Sontheim, jeden Orts 88 fl.	264 fl.
Esslingen und Ludwigsburg jeden Orts 66 fl. . . .	132 fl.
Aldingen . . , ...	22 fl.
Talheim	9 fl.
Horkheim	8 fl.
— ∴	600 fl.

Zugleich erbot sich der Hoffaktor Götsch zu Ludwigsburg zu einem besondern jährlichen Beitrag von 22 fl. Nachdem das Kön. Ministerium solche Vertheilung vorgelegt, um wegen richtiger Bezahlung der künftigen Beiträge das geeignete verfügen zu können, beschloss der König, dass dem etlich und achtzigjährigen Greis nicht 600 fl., sondern 800 fl. jährlich bezahlt und von dem Haus Kaula ausser dem bereits übernommenen Antheil noch weitere 100 fl. dazu beigetragen, der Rest aber auf die übrige Judenschaft vertheilt werden solle."

[1]) Vgl. oben S. 253 A. 1.

[2]) Vgl. oben S. 6 A. 2.

Anlage gleich zu halten, von dieser Anlag auch entlassen. — Simon Hayum als ein alter 80jähriger Mann, so bei seine Kinder ist. — Alte abgelebte arme Wittibe: Elkan Hachenburch Wittib, Joseph Anspach Wtb, Isac Lorsch Wtb, Rössge Hachenburg Wtb, Gutel Strassburg Wtb. —

Beilage No. 14 (zu S. 242 A. 1)

Unterthänigster

Glückwunsch & Lob-Gesang

welcher

bei der am 26. September 1747 gnädigst geschehenen

Hocherfreulichen Zurückkunft

des

Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn **Carl Theodor**

Pfalzgrafen bei Rhein, des Heil. Römischen Reiches Erzschatzmeisters und Churfürsten in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Hertzogen, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Bergen op Zoom, Grafen zu Veldentz, Sponheim, der Marck u. Ravensberg,

Herrn zu Ravenstein etc.

Ihres Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn,

und

Höchst, Deroselben Durchlauchtigsten Frauen-Gemahlin

wie auch

Hohen Angehörigen, Tags darauf von

Dero unterthänigster, treugehorsamsten Judenschaft

dahier zu Mannheim

in der Synagog

Jüdischen Ceremonien gemäss nach vorheriger Ablesung des XXI[ten] und XLV[ten] Psalmen Davids, unter einer vortrefflichen Music und gnädigst erlaubter 3mahliger Abfeuerung derer Canonen abgesungen, sodann die gewöhnl. Churfürstl. Benediction mittelst der thora unter herzlichen

Vivat-Rufen

gegeben wurde.

קוֹלִי אָרִים: רֹאשׁ לְהָרִים:

Psalm 110 V. 7   Gen. 39 V. 15

תָרנוּ־עַבְדֵי אֲדֹנֵיכֶם:

Jesaia 65 V. 14

אִמְרוּרְנָנוֹת:וְהַרְבּוּסְפּוֹרוֹת:

עַתָּה יָבוֹאוּ דְבָרֵיכֶם:

Judic. 13 V. 12.

Kommt, hebet Haupt und Stimm empor,
Bringt, Knechte Eures Herrn, hervor
Erhabne Dank- u. Lob-Lieder!
Erzälet, was Er euch gethan;
Stimmt freudenvolle Worte an:
Warum? Die Landes-Sonn kommt wieder.

אָמְרוּ אֵלֶיךָ: יוֹשְׁבֵי מְמוּלֶךָ:

Num. 22 V. 5   1. Sam. 10 V. 2

טוּב הָאָרֶץ מָנַעַתְּ:

Esra 9 V. 12

אֲמָרֵיהֶם יָשִׁיבוּ· מֵעֲלֵיכֶם

Jer. 35 V. 15   Judic. 5 V. 29

הֵיטִיבוּ: לְעֵת כָּזֹאת הִגַּעַתְּ:

Esther 4 V. 14

All Deine Feinde sagten Dir:
Dir mangelt Deines Landes Zier,
Allein im Huy hat sich's verkehret.
Jetzt sprechen sie: Dein Wort sey recht;
Nichts sei in Deinem Leben schlecht:
Die Zeit ist da, da Niemand wehret.

רֹאשֵׁךְ עָלַיִךְ: שָׁלוֹם בִּגְבוּלֵךְ:

Psalm 147 V. 14   Cantic 7 V. 6

וְקָרָאת חוֹמוֹתַיִךְ יְשׁוּעָה:

Esaia 60 V. 18

לְמַעַן יָרוּץ: לַקַּלִּים הַמֵּרוֹץ:

Eccles. 9 V. 11   Habac. 2 V. 2

יָרִיעוּ הָעָם תְּרוּעָה:

Jos. 6 V. 20

Recht so: Mein Haupt beschützet mich:
Der Friede bei mir mehre sich.
Ja ruft nur: Meine Mauern blühen!
Ihr Bürger, eilt geschwind herzu,
Lasst Euch im Danken keine Ruh:
Jauchzt! Aller Kummer müsse fliehen.

לְקוֹל הֲמוּלָה: בְּנֵי בְעוּלָה:

Esa. 54 V. 1   Jer. 11 V. 16

שָׂשׂוֹן וְשִׂמְחָה תַּשְׁמִיעֵנוּ:

Psalm 51 V. 10

בְּקוֹל תּוֹדָה: הַפַּעַם אוֹדֶה:

Gen. 29 V. 35   Jon. 2 V. 10

זֶה הַיּוֹם קִוִּינוּ:

Thren. 2 V. 6

Lobt Gott. Die Freuden-Stimm erschallt;
Uns ziert die vorige Gewalt;
Die Wittwe nimmt den Mann mit Freuden.
Frohlockt u. Springt: Diess ist der Tag,
Daran ein Jeder singen mag:
Die Hoffnung tilgt das kurze Leiden.

תּוֹף וְחָלִיל: לָאָרֶץ בַּעֲלִיל:
Psalm. 12 V. 7   Esa. 5 V. 12
הַשְּׁמוּעָה כִּי בָאָה:
Ezech. 21 V. 12
נַפְשִׁי נִכְסְפָה: וְשִׂמְחָה נוֹסָפָה:
Jer. 48 V. 33   Psalm. 84 V. 3
אֲשֶׁר רָאִיתִי הַמַּרְאָה:
Ezech 11 V. 24

THat sich das Volck nicht überall
Mit Paucken- u. Trompetenschall
Herfür, da man von Dir nur hörte.
Ach ja. Doch als man Dich gesehn,
Durft' sich der Jubel-Schall erhöhn:
Weil sich so Lust als Freude mehrte.

עֲדִי תִפְאַרְתּוֹ: עֱלִיזָבֶּעתָ:
פָּרֹחַ תִּפְרַח וְתָגֵל:
Eza. 35 V. 2
תֶּאֱרַכְנָה פֹּארוֹתָיו: יֵלְכוּ
Hos. 14 V. 7   Ezech. 31 V. 5
יוֹנְקוֹתָיו: בִּישׁוּעָתוֹ לִבִּי יָגִיל:
Psalm. 13 V. 6

Es kommt und blüht der Schönheit Zier
Elisabeth, wie sich's gebührt,
Viel schöner als die Ros' im Mayen.
Sie wird beglückt zu Ihrer Zeit,
Dass sich die spate Nachwelt freut.
Weil Ihre Zweige wohl gedeihen.

אֲסַפְּרָה אֶל חוֹק: נִשְׁמַע
Esra 3 V. 13   Psalm. 2 V. 7
לְמֵרָחוֹק: הַמַּעֲשֶׂה אֲשֶׁר נַעֲשָׂה:
Eccl. 8 V. 9
אֱלֹהֵי הָאָרֶץ: הִצִּילוֹ מִקֶּרֶץ:
עָלָיו הָיָה לְמַחֲסֶה:

O! machte doch mein froher Mund
Die letztgeschehne Thaten kund
Der Herr riss Ihn aus dem Verderben.
Denn dessen Hand hat Es gemacht,
Sie war nur auf Sein Wohl bedacht;
Sie schützte Ihn für schnellem Sterben.

דֶּלֶת אַחֲרָיו: תִּסּוֹב עַל צִירָיו:
Prov. 26 V. 14   Gen. 19 V. 6
וַתְּהִי טִירָתוֹ נְשַׁמָּה:
Psalm. 69 V. 26
שֶׁבַח וְשִׁירָה: לְאֵל הַנּוֹרָא:
תָּמִיד וּלְיָמִים יָמִימָה:

Die Thüre schloss kaum das Gemach,
Als unversehns die Decke brach:
Sein Zimmer wurd' im Schutt begraben.
Dem treuen Gott sei ewig Preiss,
Der so geschwind zu retten weiss.
Sind diess nicht unverdiente Gaben?

אֲבַכְּרָה וְיִרְוַח: לְרַךְ וּמָשׁוּחַ:
2 Sam. 3 V. 39 Job. 32 V. 20
שָׁלוֹם בּוֹאֲךָ לְעוֹלָמִים:
1 Sam. 16 V. 4
עִמּוֹ בָּא: שַׂר הַצָּבָא: הֲלֹא
1 Sam. 17 V. 55
הוּא מִזֶּרַע הַפַּרְתְּמִים:
Esther 6 V. 9

O! Deine Zukunft neiget mir,
Gesalbter, Herz u. Mund zu Dir,
Der Friede woll' Dich ewig leiten,
Der Fürst des Heeres kommt zugleich,
Er, als auch Hertzog in dem Reich
Wollt' Dich so hin als her begleiten.

רוּם תִּפְאַרְתּוֹ: לְעֻמַּת מַחְבַּרְתּוֹ:
Exod 39 V. 20
יְקָרָה הִיא מִפְּנִינִים:
Proverb. 3 V. 15
וְעַל גַּנָּתוֹ: אֲדָמָה בְּיוֹפְיוֹ:
Ezech. 31 V. 8 Job 8 V. 16
פֶּרַח שׁוֹשַׁנִּים:

Ruh' auch auf der Gemahlin Haupt,
Dass Sie kein Wechsel von Ihm raubt:
Ihr Glanz beschämt die edeln Steine.
Es brach auf diesem Lust-Gefild
Ein Zweig herfür, Ihr Ebenbild.
Wachst, dass der Baum voll Zweig' erscheine.

קוּמִי אוֹרִי: רְבִיד לְצַוָּארִי:
Gen. 41 V. 42 Esa 60 V. 1
תִּפְאֵר עִירִי:
אֲמוֹרַת דְּבִירִי: אֲסַפְּרָה
רוֹמְמוּתֶיךָ וָעֶד סֶלָה:

Komm her, steh' auf u. leuchte mir,
Du meines Hauses grösste Zier,
In allen Häusern unsrer Strassen.
Die Hoheit, welche Dich umgibt,
Erzehlt mein Hertze, das Dich liebt:
Auf ewig will ich Dich nicht lassen.

אֲדוֹנֵי הָאָרֶץ: יָקָר מֵחָרוּץ:
Prov. 12 V. 27 Gen. 42 V. 30
יִפְרֶה בָּאָרֶץ: יִרְבֶּה וְיִפְרוֹץ:
Exod. 1 V. 12 Gen. 26 V. 22
כִּסְאוֹ נָכוֹן יִהְיֶה סֶלָה:
1 Chron. 17 V. 14

Allein Du legst das beste Gold,
Weil Dir der Himmel selbsten hold,
O Herr des Lands, zu Deinen Füssen.
Bring Frucht in viele tausend Glied.
Den Segen, den diess nach sich zieht,
Soll ewig unser Hertz geniessen.

רֹאשׁ מְרוֹמִים: יַאֲרִיךְ יָמִים:

Deut. 17 V. 20 Prov. 8 V. 2

יְמֵי עֲלוּמִים: וּשְׁנוֹת עוֹלָמִים:

Psalm. 77 V. 6 Job 33 V. 25

לְדוֹר וָדוֹר כִּסְאוֹ סֶלָה:

Psalm. 89 V. 5

Ruh bei uns, o Durchlauchtes Haupt,
Dass uns der Zeiten Zahn nicht raubt
In süss- u. angenehmen Tagen,
Dein Stuhl sei ewig vestgegründt,
Die Liebe, welche uns entzündt,
Soll Dich in unsern Hertzen tragen.

לִימִינְה נִצְּבָה: סְגֻל הַחֲשׁוּבָה:

Psalm. 45 V. 10

בְּרִבּוֹת הַטּוֹבָה: בְּזִקְנָה וְשֵׂיבָה:

Ps. 71 V. 18 Eccl. 5 V. 10

יַחְדָּו יִהְיוּ תַּמִּים יִחְיוּ סֶלָה:

Exod 26 V. 24

Lass stets zu Deiner Rechten stehn
Die Fürstin, welche wir erhöhn.
Becrön' Sie, Herr, mit grauen Haaren.
Lass ewig Sie beisammen seyn:
Ihr Leben sey ohn' alle Pein.
Du wollst Sie uns zum Trost bewahren.

תִּפְאֶרֶת הוֹדָם: וְכָל מַחֲמַדָּם:

Esa. 64 V. 10

תּוֹקֶף מַעֲמָדָם: וְעוֹצֶם יָדָם:

Deut. 8 V. 17

בַּל יִנָּתְקוּ יָרוּמוּ סֶלָה:

Ps. 140 V. 9. Esa. 33 V. 20

THeil Ihrer Schönheit Stärcke mit
Und hör auch hierinn unsre Bitt.
Beglück den Stand mit viel Vergnügen.
Stärck' Ihre Hand mit vieler Krafft,
Die Deine Rechte nur verschafft.
Lass Sie in Deinem Schoosse liegen.

עִמְדוּ לְשָׁרֵת: מְרוֹמֵי קָרֶת:

Prov. 9 V. 3 Deut. 18 V. 5

בְּכָבוֹד וְתִפְאֶרֶת: לַגְּבִיר
וְהַגְּבֶרֶת: וְתֶחֱסוּ בְּסֵתֶר כְּנָפָיו
סֶלָה:

Psalm 61 V. 5

Es kriecht, o Fürst u. Fürstin, Euch
Die Zahl der Bürger allzugleich
Nur unter Eurer Flügel Schatten.
Da haben sie den reichsten Schutz
Und muss zu ihrer Feinde Trutz
Sich lauter Freud und Wollust gatten.

אִסְפוּ זְקֵנִים: אָבוֹת וּבָנִים:

Joel 1. V. 14

בִּכְנַף רְנָנִים: לְשׁוֹכֵן מְעוֹנִים:

Job 39 V. 13

וְהִתְפַּלְלוּ בִּשְׁלוֹם הַמַּלְכוּת סֶלָה:

O lasst der grauen Alten Schaar
Sammt Vättern, Kindern, immerdar
Sich vor dem Herrn im Himmel beugen.
Das Königreich, das ewig steht
Und nie in Unfried untergeht,
Wird sich zu Euch in Liebe neigen.

דֶּגֶל מַחֲנֵימוֹ: לְרֹאשׁ תְּשִׂימוֹ:

Psalm. 18 V. 44 Num. 2 V. 3.

בְּאֶרֶץ אוֹיְבֵימוֹ: יִדְרֹךְ

Deut. 33 V. 29 Levit. 26 V. 41

בָּמוֹתֵימוֹ: וּכְבוֹדוֹ לֶעָפָר יַשְׁכֵּן

Psalm. 7 V. 6

סֶלָה:

Den Fahnen seines Heeres setz,
O Herr, dass Ihn Niemand verletz'
Zum Haupt in allen Feindes Landen.
Er trett' auf Seiner Feinde Höh
Und zwinge sie mit tausend Weh
Zu Seiner Ehr in harten Banden.

אֵימַת מֶלֶךְ: מִפָּנָיו תֵּלֵךְ: שַׂר

Eccl. 8 V. 3 Prov. 20 V. 2

פֶּלֶךְ: מִפַּחְדּוֹ יֵלֵךְ:

Nehs. 3 V. 14

וְהָלְכוּ אֵלָיו שְׁחוֹחַ סֶלָה:

Esa. 60 V. 14

O Herr, gib dass Er, als ein Held,
Was sich von Seinen Feinden meldt
Mit grosser Krafft darnieder schmeisse.
Und wenn sich etwas vor Ihm zeigt,
Das sich nicht bald demüthig beugt,
Dass Er's gebückt zu Boden reisse.

רוֹב עָם: בְּאִמְרֵי נֹעַם:

Prov. 15 V. 26 Prov. 14 V. 28

שִׂימוּ טְעֵם: לְמוֹשֵׁל בָּעָם:

Esra 4 V. 21

בְּאַרְצָם לִשְׁכּוֹן סֶלָה:

Rühmt Ihn mit manchem süssen Wort:
Sucht selbst den Herrn an Seinem Ort,
Dass Er in Eurem Lande bleibe.
Das Wort dring Ihm durchs Ohr ins Hertz,
Er schütze Euch vor allem Schmertz,
So, dass er alle Noth abtreibe.

וְיִכָּנְסוּ דְּבָרֵינוּ: בְּאָזְנֵי אֲדוֹנֵינוּ:

וּשְׁפָטָנוּ מַלְכֵּנוּ: וְיָצָא לְפָנֵינוּ:

1 Sam. 8 V. 20

אֱלֹהִים מַחֲסֶה לָּנוּ סֶלָה:

Psalm. 62 V. 9

Und wenn Er uns das Urtheil spricht,
Auch sonst sein Hohes Amt verricht't:
So soll Er für uns prächtig gehen.
Sein Schutz sey unser Zebaoth
Auf ewig: Dieser starcke Gott
Soll stets zu Seiner Seite stehen.

סוֹף דָּבָר: בְּלֵב נִשְׁבָּר:

Psalm. 51 V. 19 Eccl. 12 V. 33

מִלִּין נַכְבִּיר: לְשַׂר וְאַבִּיר:

Job. 35 V. 16

לְהַטּוֹת לְבָבוֹ לָחוּס לְרַחֵם

עַל יַעֲקֹב וְיוֹסֵף סֶלָה[1]:

Psalm. 77 V. 16

So rufft; mit ganz gebrochenem Geist
Der uns zum starcken Herrscher weist,
Soll unser Mund in Demuth flehen:
O Herr, neig doch Sein Hertz und Seef
Zu uns, den Kindern Israel,
Damit wir manche Rettung sehen.

Anno Mundi 5508.

---

[1]) Die Anfangsbuchstaben sämmtlicher hebräischen u. deutschen Strofen geben zweimal den Namen Karl Theodor(us); die Anfangsbuchstaben der letzten Strofe enthalten im Zahlenwert das Jahr seit Erschaffung der Welt 508 nach der kleinern Jahreszahl.

Beilage Nr. 15 (zu S. 242 A. 1)

Stammtafel der Familie Katzenellenbogen.

- R. Meir (Maharam) Padua uxor Hanna
  - Samuel Juda Minz Katzenellenbogen, Rabbiner in Padua, uxor Abigail, Tochter des R. Abraham Minz
    - Schaul Wahl (Polenkönig?) uxor Debora geb. Drucker von Brisk
      - Abschraschka Rabbiner in Wornik u. Lemberg
        - Debora uxor Schmuel Abraschkasch, Sohn des תוספות י"ט
        - Esther uxor R. Lippmann (Enkel des R. Pinchas Horowitz)
      - R. Jizchak Charif
      - Maier Wahl, Rabbiner in Brisk uxor Hinde, Tochter des Rabbiners Pinchas Horowitz
        - Juda, Schwager des ש"ך u. Schwiegersohn des תבואת שור
        - Debora uxor Rabbiner Nachum in Sluzk
        - Beile uxor Jona Teomim Rabbiner in Metz (קיקיון דיונה)
        - Mosche, Rabbiner in Chelmo uxor Sara, Tochter des Vorstehers Binjamin Binisch in Posen
        - Esther uxor R. Abraham Eschweg in Brody
        - Israel, Rabbiner in Neschwi, Schwiegersohn des R. Samuel Kalischer
        - Nüssle uxor Rabb. Mosche כ"ץ in Luzk
        - Binisch, Schwiegersohn des R. Jakob Deltsch von Ladomir
      - Hinle uxor Salomon Schur, Rabbiner in Brisk Verf. von תבואת שור
        - Jakob Schur, Rabbiner in Brisk

Binjamin Binisch — Maier, Rabb. in Chelmo — Pinchas הקדוש — Schaul, Rabb. in Chelmo, Pintschow u. Brisk — uxor II Jente, Tochter des Jakob Schur (Sohn des תבואת שור) — Hinle uxor Nathan (Enkel d. תוספות י"ט) — Sécharja Mendel — Rabbiner Leib in Krakau, Schwiegervater des בית שמואל

Kinder des Schaul:

Hinde uxor Rabbiner Jakob in Ladomir
- Schaul, Rabbiner in Brestzki

Saadja Jeschaja Rabb. in Meseritz u. Hollischau, Schwiegersohn des R. Naftali Kohn

Mosche, Rabb. in Schwabach uxor Lea, Tochter des Elieser Heilbronn, Rabb. in Meseritz u. Fürth

Rachel Sara

Bela

Jakob הקדוש
- Pinchas Rabbiner in Lemberg
- Hirschel Apter Vorsteher in Kalisch
- Vorsteher Schmuel in Posen

Kinder des Mosche:

Pinchas, Rabb. in Leipnik, Boskowitz Wallerstein und Marktbreit, Schwiegersohn des Rabb. Gabriel in Nickolsburg.
- Jakob Rabbiner in Oettingen
  - Lazarus Rieser, Schwiegersohn des Rabb. Rafael Kohn in Hamburg.
    - Rafael Rieser in Frankfurt
    - Dr. Gabriel Rieser in Hamburg
  - Rabb. Pinchas Katzenellenbogen in Oettingen
    - Tochter uxor Rabb. Gabriel Adler in Oberdorf
- Gabriel Rabbiner in Nickolsburg

Naftali Hirsch Katzenellenbogen, Rabb. in Mannheim uxor I Frumet, Tochter des Rabb. Jakob Kohen Popers in Frankfurt, uxor II Merle, Tochter des R. Löb Berlin

Elieser Katzenellenbogen, Rabbiner in Bamberg und Hagenau uxor Jachet, Tochter des Rabbiner Samuel Helmann in Metz
- Naftali Hirsch, Rabb. in Frankfurt a. O. u. Winzenheim, Verf. von שער נפתלי uxor Rachel, Tochter des R. Feibel, Vorsteher in Glogau
  - Pinchas Katzenellenbogen, Rabbiner in Hegenheim

Register.

Beiträge

zur

Geschichte der Juden

in

Deutschland

von

Dr. Leopold Löwenstein.



II.

Nathanael Weil

Oberlandrabbiner in Karlsruhe

und seine Familie.

Frankfurt a. M.

J. Kauffmannn.

1898.

NATHANAEL WEIL

Oberlandrabbiner in Karlsruhe

und seine Familie.

von

Dr. Leopold Löwenstein.

Vorwort.

Als vor fünf Jahren der Stiftsrabbiner Nathanael Weil in Karlsruhe das Zeitliche segnete und einen reichen Schatz von hebräischen Handschriften aus dem Geistesleben seiner grossen Ahnen hinterliess, da wurde vielseitig der Wunsch laut, dass dieser Schatz nicht der Vergessenheit anheimfallen, der Mit- und Nachwelt vielmehr ein Einblick in den Lebens- und Gedankengang jener unsterblichen Geisteshelden gewährt werden möge. Der Wunsch erhielt greifbare Gestalt, als der durch patriarchalischen Wohlthätigkeitssinn und durch echte Frömmigkeit rühmlichst bekannte Herr Samuel Straus in Karlsruhe, dessen Freundschaft auch ich mich rühmen darf, die Inangriffnahme dieser Arbeit befürwortete und durch deren Subventionnirung dazu beitrug, dem grossen „Korban Nesanel" und seinen Nachkommen ein würdiges Denkmal zu setzen. Dem klangvollen Namen jenes Mäcens reiht sich ein weiterer an, der ebenfalls überall zu finden ist, wo es gilt, für jüdische Lehre und jüdisches Leben einzutreten. Herr Raphael Wormser in Karlsruhe, der den Nachlass des R. Nathanael Weil s. A. zu ordnen unternahm, stellte sämmtliche Handschriften zu meiner Verfügung. Endlich erhielt ich von einer Verwandten, Frau Rabbiner Liberles in Karlsruhe, verschiedene wertvolle Schriftstücke, die sie als unveräusserliches teures Andenken an die Ahnen ihres verewigten Mannes, des Herrn Bezirksrabbiners Liberles s. A., in ihrem Hause aufbewahrt.

Diesen Edlen sei hiermit herzinniger Dank ausgesprochen für die Förderung vorliegender Arbeit, die ich mit Liebe und Freude unternommen habe. Hinreichend belohnt wüsste ich mich, wenn es mir gelungen sein sollte, ein treues Bild der seligen Grossen zu entwerfen —

den Verstorbenen zur Erinnerung
den Lebenden zur Nacheiferung.

Mosbach den 24. September 1897. Dr. **Löwenstein.**

Im badischen Oberland liegt in einiger Entfernung von der Heerstrasse, an der Wutach, einem Flüsschen, das aus dem Schwarzwald kömmt und in den Rhein einmündet, das alte Amtsstädtchen Stühlingen. Ursprünglich Sitz eines alten Grafenstuhls (daher vermutlich der Name), kam es an die Grafen von Lupfen, von diesen an Oestreich, welches 1605 den Grafen Maximilian v. Pappenheim damit belehnte, und nach dessen Tod (1639) an die Grafen v. Fürstenberg, die bis 1805 hier residirten. In dem Städtchen wohnten auch Juden. Die Zeit ihrer Ansiedlung lässt sich zwar nicht genau feststellen. doch dürfte das erste Drittel des 16. Jahrhunderts annähernd diesen Zeitpunkt bezeichnen[1]). Aktenmässig ist festgestellt. dass 1590 mehrere jüdische Familien dort wohnten, wie auch der a. 1615 für acht jüdische Familien[2]) ausgestellte Schutzbrief (hier Satzbrief genannt) schon eine Synagoge und einen Begräbnisplatz als längst bestehend erwähnt. Ein a. 1671 auf 20 Jahre ausgestellter Satzbrief erwähnt 13 Haushaltungen. Um jene Zeit liess sich auch der gelehrte Moses Meir, genannt Maharam Weil, in Stühlingen nieder, über dessen Ahnen in den von Nathanael Weil verfassten Schriften (s. u.) folgende Stammtafel aufgestellt wird :

---

[1]) Eine Stütze für diese Zeitangabe findet sich in der Mitteilung von Horovitz (מטה לוי S. 1. No. 4), wonach damals in Frankfurt eine Ehescheidung vollzogen wurde, bei welcher der Geschiedene sich Abraham b. Jizchak (Eisik) b. Nesanel aus Stühlingen nannte.

[2]) Die acht Familienväter heissen: Phal, Mayerle, Lema, Sandel, Jeckhle, Hirtzle, Kost und Jekuf. Phal entspricht dem Namen Raphael; Kost ist s. v. a. Kosch oder Koschmann, wie auch ein Mosche Koschmann von Stühlingen im Deutzer Memorbuch (ed. Jellinek S. 30) genannt wird; die dort erwähnte Ortschaft לענגלה ist Lengnau in der Schweiz, das in der Nähe von Stühlingen liegt.

Rabbiner Jakob Weil in Nürnberg [1]).
Rabbiner Maharam Weil in Ulm [2]).
Rabbiner Jakob Weil in Donauwörth [3]).
Rabbiner Jona Weil von Burgau [4]).
Samuel Uri Schraga Weil von Burgau [5]).
Maharam Weil in Stühlingen.

[1]) R. Jakob b. Jehuda Weil (מהרי"ו), ein Schüler des Jakob Möln (מהרי"ל), war Rabbiner in Nürnberg, Augsburg, und Erfurt und hat sich durch sein ס' שחיטות ובדיקות berühmt gemacht, das für alle spätern Werke über die Schächtvorschriften grundlegend geworden ist. Er ist in Weil (Weilerstadt) am Neckar geboren und führte hiernach seinen Familiennamen. Die Rheingegend, in welcher er seine Jugendzeit verlebte, wird oft in seinen Schriften genannt; vgl. RGA No. 268 des Israel Isserlein, der ein Freund des Jacob Weil war (vgl. dessen RGA No. 220; Pesakim No. 245 ff; RGA Jakob Weil No. 161). Zu seinen Ahnen gehörte der berühmte R. Meir (Maharam) von Rothenburg; vergl. RGA Juda Minz § 15, ושמעתי שמהרי"ו ז"ל הלך אחר דעת מהר"ם לפי שהי' מתייחס אחריו שהי' קרובו Das Nähere über diese Verwandtschaft ist noch nicht festgestellt; wir wissen jedoch soviel, dass Kinder und Enkel des Meir von Rothenburg in Nürnberg wohnten. Auf Grund dieser Verwandtschaft stehen auf dem Grabstein des Nathanael Weil die Worte: מגזע מהרי"ו ומהר"ם מר"ב ובעלי תוס' הגבורים Ausser dem hier genannten Sohn Maharam hatte Jakob Weil noch einen Sohn Josel, der mit Israel aus Brünn verschwägert war; vgl. RGA Israel aus Brünn No. 12 u. 114; RGA Jakob Weil No. 151.

[2]) Über diesen Rabbiner weiss ich keine nähere Angaben zu machen. Die Thatsache, dass ein Machsor, welches aus Oestreich kam und das Jakob Weil benützte, auf dem Umweg über Ulm nach Neustadt, dem Wohnort des Israel Isserlein, zurückwanderte (Mtsch. XVIII, 270), mag darin ihre Erklärung finden, dass der Sohn des Jakob Weil als Rabbiner in Ulm wirkte.

[3]) Jakob vulgo Jokel Weil war Rabbiner in Donauwörth und Landesrabbiner von Baiern.

[4]) Jona Weil war Oberrabbiner von Burgau, Schwaben und der Schweiz mit dem Sitz in Günzburg; derselbe ist wahrscheinlich identisch mit Rabbi Jon von Günzburg, dem 1525 vom schwäbischen Bund der Befehl zuging, für Zahlung der auferlegten Schatzung in seiner Gemeinde Sorge zu tragen (vgl. Radlkofer, Johann Eberlin von Günzburg S. 470). Vielleicht ist auch der in der Ztschr. f. Gesch. der Juden in Deutschland II, 258 genannte R. Jona mit dem unsrigen identisch.

[5]) Ein anderer Sohn des R. Jona Weil von Burgau war R. Efraim Naftali Hirsch (R. Herz) von Ladimir; dessen Sohn war R. Jakob, Rabbiner in Lublin; dessen Sohn R. Heschel, Rabbiner daselbst (Lehrer des ש"ך); dessen Sohn R. Saul, Rabbiner in Krakau; dessen Sohn R. Löb, Rabb. in Amsterdam; dessen Söhne R. Saul, Rabb. in Amsterdam,

Die hier eingehaltene Reihenfolge der Ahnen des Nathanael Weil entspricht den Angaben in dessengedruckten Schriften. Sein Sohn Tiah Weil bemerkt in dem handschriftlichen Stammbrief[1]), dass er sich erinnere, in seiner Jugend noch eine weitere, hier fehlende Stammlinie vorgefunden zu haben, deren Anführung vielleicht bei der Drucklegung vergessen worden sei. Nach jener ältern Urkunde wäre R. Jona Rabbiner in Nördlingen gewesen und sein Sohn, der Gaon Jakob, habe das Rabbineramt in Burgau, Schwaben und Schweiz bekleidet. Die von mir erbrachten Identitätsnachweise sprechen gegen diese Annahme.

Maharam Weil von Stühlingen besuchte in seiner Jugend die Talmudschule des R. Meier von Lublin (מהר"ם לובלין), dessen besondere Zuneigung er sich erwarb, weshalb er immer nur מר ינוקא[2]) von ihm genannt wurde. Neben seiner Gelehrsamkeit wird auch von seinem Reichtum berichtet. Er soll die Synagoge in Stühlingen auf eigene Kosten gebaut haben, wobei er den zum Bau verwendeten Kalk mit Rotwein statt Wasser zubereiten liess. Er hinterliess 3 Söhne: Naftali Hirsch, Eisik und Elieser Lipmann. Naftali Hirsch zeugte in erster Ehe zwei Söhne, den reichen Marum in Stühlingen und den gelehrten Elieser in Kippenheim[3]), sowie eine Tochter, Breindel genannt. In zweiter Ehe mit der Schwester seiner ersten Frau, der frommen Mirjam[4]), zeugte er den Nathanael Weil (geb. 1687), ferner einen Sohn Moses (geb. 1688), der in Sulzburg sich nie-

(bei dem auch R. Nathanael Weil sich einige Zeit aufhielt; vgl. dessen Druckapprobation zum תורת נתנאל) und R. Hirsch (Hirschel Lewin), Rabbiner in Berlin.

[1]) Dieser Stammbrief stützt sich auf Mitteilungen, die R. Tiah von seinem Vater erhielt und ist im Anhang Beilage 1 wörtlich abgedruckt.

[2]) Vgl. über diesen Ausdruck Talm. Tract. Baba batra 7b und Tosaf. das., sowie Ketubot 89b und Raschi z. St.

[3]) Eine Anfrage von ihm an Nathanael Weil s. RGA תורת נתנאל No. 7. Sein Sohn Mendel, Vorsteher der israel. Gemeinde in Kippenheim, heiratete 1758 ein Mädchen aus Jngweiler; zur Mitgift bekam er 2100 Rthlr; Nathanael Weil war bei der Hochzeit als Gast anwesend; cf. das. No 24.

[4]) Mirjam führte ihren Stammbaum auf den Tosafisten Rabbenu Efraim b. Efraim הגבור zurück, der Pesachim 36 a (Tosafot Schlgw. במקום) erwähnt wird und um 1200 in Regensburg lebte; daher auch auf dem Grabstein des Nathanael Weil der Ausdruck בעלי תוס' הגבורים (s. o. S. 4 A. 1.)

derliess [1]) und eine Tochter Pesla, die in Rapperswihr wohnte. Lipmann, 1640 geboren, verliess schon frühzeitig die Heimat, um die Stätten berühmter Talmudlehrer aufzusuchen; er ging zuerst nach Fulda, wo er unter Leitung des berühmten R. Meier Schiff studirte, und wandte dann seine Schritte nach Prag,

[1]) Vgl. RGA תורת נתנאל Nr. 7. Moses Weil war der reichste Jude von Sulzburg. Seine Tochter Schönle (Jeanette) war die Frau des Landrabbiners Isack Kahn in Sulzburg. Des Letztern Vater, David Kahn, wurde 1720 Rabbiner der Markgrafschaft Hochberg (er stammte aus Rappoltsweiler, wohnte später in Winzenheim wurde von da nach Breisach berufen) und unterschrieb 1721 gemeinschaftlich mit Josel Breisach (Günzburger) Beschlüsse wegen des isr. Friedhofs in Emmendingen. Schönle Weil brachte bei ihrer Verheiratung mit Rabbiner Jsack Kahn (1736) eine Mitgift von 1450 fl. baar, 500 fl. in Kleidern und 500 fl. in Schmucksachen. Nach der Verheiratung begab sich Jsack Kahn nach Frankfurt a. M., wo er 3 Jahre blieb „um sich in jüd. Studien zu vervollkommnen." Am 24. Juli 1742 wurde er, auf Betreiben seines Schwiegervaters, Rabbinatsadjunkt seines Vaters in Sulzburg und am 26. Mai 1744 nach dem Tode seines Vaters dessen Nachfolger als Landrabbiner mit dem Sitze im Sulzburg (gegen den Willen des David, Sohn des genannten Josel Günzburger in Althreisach.) Laut Reskript der markgräflichen Regierung d. d. Karlsruhe 5. Dezember 1753 erhielt der Landrabbiner einen festen Jahresgehalt von 30 fl. nebst verschiedenen Stolgebühren. Am 17. August 1796 bittet Rabbiner Jsack Kahn „wegen hohen Alter und Schwachheit" um einen tüchtigen Substituten. Er starb im September 1797 und im folgenden Jahre wurde Abraham Weil (s. u.) sein Nachfolger. (Einen Teil vorstehender Notizen verdanke ich freundlichen Mitteilungen des Herrn Bezirksrabbiners Dr. Lewin in Freiburg.)

Jsack Kahn zählte grosse Gelehrte zu seinen Ahnen und war unter seinen Zeitgenossen hochgeschätzt; sein Name wird in der Vorrede zu dem ס׳ כל בו (Fürth 1782) erwähnt; eine Anfrage von ihm an den קרבן נתנאל, den Onkel seiner Frau, findet sich im תורת נתנאל No. 4.— Sein Sohn Löb Kahn fungirte bei seinem Vater in dessen letzten Lebensjahren als „Storisschreiber." Der oben genannte David Günzburger in Breisach war hauptsächlich deshalb gegen die Anstellung des Jsack Kahn, weil er seinen eigenen Schwiegersohn, Jsack Weil (gebürtig in Uhlfeld und 1740—1743 Rabbiner in Bruchsal), gerne als Rabbiner der oberländischen Juden gesehen hätte. Langjährige Prozesse zwischen Jsack Weil und David Günzburger einerseits und der jüdischen Gemeinde Altbreisach anderseits endigten 1752 mit einem Vergleich, wonach Ersterer ein für allemal auf die Stelle verzichtete. David Günzburger war im Jahr 1732 Hofjude bei dem kaiserl. Generalfeldmarschall Graf von Hohenzollern in Freiburg und wird in dem Aktenstück, dem wir diese Mitteilung entnehmen, als „ein raffinirt reicher Jude" bezeichnet. Er trat 1753 zur katholischen Kirche über, erhielt in der Taufe den Namen Ferdinand und lebte von da an als Zollbereiter in Günzburg.

der alten Pflanzstätte jüdischer Gelehrsamkeit. Seine beiden Brüder Hirsch und Eisik, die in Stühlingen wohnten, verlebten ruhige Tage, wenn man das damalige Leben der Juden, die als herrenloses Gut angesehen und behandelt wurden, überhaupt als ein ruhiges bezeichnen darf. Im kräftigsten Mannesalter stehend wurden Hirsch und Eisik plötzlich ermordet und starben den Heldentod als Märtyrer ihres Glaubens (1692). Der kleine Nathanael zählte damals kaum fünf Jahre. Von der frommen Mutter erzogen, die in dem zarten Kinde Trost und Hoffnung in ihrem tiefen Gram um den Tod des geliebten Gatten fand, wuchs Nathanael kräftig heran und setzte durch die frühzeitige Entwickelung seiner geistigen Anlagen und durch rasche Auffassungsgabe alle Diejenigen in Erstaunen, die sich um die Förderung des Knaben bemühten. Im neunten Lebensjahr kannte er schon das Hohelied im Urtext auswendig [1]). Als er zehn Jahre alt war, brachte ihn die fromme Mutter nach Fürth. Doch war hier nicht seines Bleibens; das Reiseziel war Prag, wo Lipmann, der Onkel Nathanael's, Vaterstelle an ihm zu übernehmen versprach. Die Fahrt von Fürth nach Prag wurde zu Wagen zurückgelegt. So kam der Knabe in das Haus seines Onkels, um unter seiner Leitung sich weiter auszubilden. Ein besseres Haus hätte sich kaum irgendwo für ihn gefunden. Lipmann Weil ל"ש (Lichtenstadt [2]) ragte ebenso durch ausserordentliche Frömmigkeit, wie durch umfassende talmudische Kenntnisse hervor; er lernte täglich achtzehn Mischnaabschnitte; besonders war es der Traktat Kodoschim, mit dem er sich mit Vorliebe beschäftigte. Unter seiner Führung wuchs der talentvolle Nathanael heran, der durch seine Kenntnisse und seinen Scharfsinn bald die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich lenkte und es dahin brachte, dass er, noch jung an Jahren, schon die Vorträge des R. Abraham Brod, des berühmten Oberhauptes der Hochschule in Prag, besuchen durfte. Bald gewann er derart die Gunst seines Lehrers, dass dieser eines Tags ihn zu sich

---

1) In der Lebensbeschreibung das Nathanael Weil folge ich dem gedruckten Bericht am Schluss des קרבן נתנאל und den handschriftlichen Aufzeichnungen seines Sohnes Tiah.

2) Vermutlich wohnte Lipmann zuerst in Lichtenstadt und verlegte von da seinen Wohnsitz nach Prag.

bescheiden liess und zu ihm sagte: „Hätte ich eine heiratsfähige Tochter, so wüsste ich unter allen meinen Schülern keinen würdigeren, um ihn zu meinem Schwiegersohn zu machen, als Dich; da dieses aber nicht der Fall ist, so mache ich Dir einen andern Voschlag; meine einzige Schwester Chajele hat eine schöne Tochter von zehn Jahren, Namens Vögele; wenn du sie heiraten willst, so werde ich hierdurch Dein nächster Verwandter.“ Der Antrag leuchtete Nathanael ein und im Jahr 1708 wurde die Hochzeit gefeiert. Abraham Brod, voll Freude darüber, den gelehrten Nathanael seinen Neffen nennen zu dürfen, ging mit ihm am Hochzeitstage durch die Strassen Prags, da, wie er dabei bemerkte, auch der Kaufmann, der eine schöne Waare besitzt, diese mit Stolz Allen zeigt. Unterdessen wurde R. Abraham Brod als Rabbiner nach Metz berufen. Noch vor seiner Abreise von Prag (1709) beehrte er seinen Neffen, in seiner Talmudschule im Beisein des Oberhauptes einen öffentlichen talmudischen Vortrag — חילוקא דרבנן — halten zu dürfen, der reichen Beifall fand. Dann zog der grosse Lehrer in Begleitung seines Neffen und seiner Nichte nach Metz, wo der junge Ehemann gerne wieder zu den Füssen des Meisters sass, um sich in seinem talmudischen Wissen noch mehr zu vervollkommnen. 1713 verlegte Abraham Brod seinen Wohnsitz nach Frankfurt a. M. und Nathanael kehrte nach Prag zurück. Von der damals herrschenden Pest,[1]) der mehr als 4000 Personen zum Opfer fielen, blieb er und seine Familie verschont. Bald folgte der treue Schüler und Verwandte dem geliebten Lehrer nach Frankfurt. Um denselben dauernd in seine Nähe zu fesseln, verschaffte ihm Abraham Brod das Rabbinat in dem nahe gelegenen Offenbach zu dem Zwecke, damit er die ganze Woche, ausser Sabbat, unmittelbar mit ihm verkehren konnte. Nathanael, dessen Anhänglichkeit an seinen Lehrer und Onkel immer mehr zunahm, hatte nichts Eiligeres zu thun, als nach Prag zu reisen, um dort seine Habe zu veräussern und dann für immer bei seinem Lehrer zu verweilen. Da geschah das

[1]) Die Pest begann am 28. Tamus (22. Juli) und endete am 1. Tebet (19. Dezember) 1713; über dieselbe sind mehrere jüdisch-deutsche Lieder (sog.-Jpusch- Lieder) vorhanden: cf. Orient Lit. Bl. 1844 S. 347; Cat. Bodl. No. 3684, 3685, 4007 A; RGA שבות יעקב II No. 97.

Unerwartete, Abraham Brod wurde plötzlich in die himmlische Heimat abgerufen. Am Sabbat sagte er zu seinen Schülern, er wolle einen öffentlichen Vortrag über ein talmudisches Thema (ריש פ׳ המדיר) halten. Das Manuskript dieses Vortrags hielt er in seiner Hand und las darin noch wenige Minuten vor seinem Tode, bis das Auge brach; dann legte man das Schriftstück auf sein Herz und dort blieb es bis zum Verscheiden des grossen Meisters liegen, so dass hier der Satz unserer Weisen s. A. אשרי מי שבא לכאן ותלמודו בידו (Moed Katan 28) wörtliche Anwendung fand [1]). Am Sabbatausgang, in der Nacht vor dem 1. Neumondstag des Monats Ijar 5477 (11. April 1717) hauchte R. Abraham Brod seine fromme Seele aus [2]).

Als Nathanael Weil die Trauerbotschaft in Prag erhielt,

---

[1]) Mit dieser hdsch. Mitteilung stimmt die Notiz auf S. 59 des vom Enkel des R. Abraham Brod herausgegebenen תולדות אברהם (Fürth 1769) überein.

[2]) Über seine Thätigkeit in Frankfurt vgl. Horovitz, Frankfurter Rabbinen II, 79 ff. und den Nachruf das. S. 103. Ausführliches über Brod und seine Familie s. Or hachajim No. 66. Zur Ergänzung sei hier angeführt, dass der daselbst genannte Sohn des R. Abraham Brod, namens Salomon, Bezirksrabbiner in Mergentheim war und am 10. Mai 1742 dort aus dem Leben schied. Des Letztern Sohn und Nachfolger, Abraham Brod, starb am 26. Februar 1790. Diese beiden Rabbiner sind in Unterbalbach begraben (cf. Löwenstein, Gesch. der Juden in der Kurpfalz S. 275 A. 1). Eine Tochter des Frankfurter Rabbiners Abraham Brod, namens Ester, war die Gattin des Vorstehers Eisik in Schwabach; sie starb dort am 15. Oktober 1768 und wurde in Georgensgemünd begraben. Eine andere Tochter war an Bär Wiener, Rabbiner in Westhofen und Mainz, verheiratet. Eine dritte Tochter war die Gattin des Josef Mosche von Breslau, Rabbiner in Bamberg und Vrf. von חק יוסף u. שורש יוסף. Moses, der Sohn des R. Abraham Brod, war Rabbiner in Hanau, Bamberg und Worms, wo er am 4. Dezember 1742 starb; fünf Jahre früher, am 3. September 1737, verschied daselbst seine zweite Frau Hindle, Tochter des Wolf Jaffe von Wien (cf. Levisohn, Nafschot Zadikim No. 44; Wormser Memorbuch ed. Berliner S. 39 und 42). Die erste Frau des Moses Brod war Rösche, Tochter des Israel Fürst in Hamburg; deren Sohn Saul ist der Herausgeber des ס׳ אשל אברהם (Frankfurt 1747). Im Bezug auf dieses Buch befindet sich in dem hdsch. Gemeindebuch von Frankfurt folgender Eintrag; אור ליום ב׳ י״ג מרחשון תק״ו לפ״ק נמנו ורכו הח״ק יצו׳ בצירוף הג׳ י״ץ שניתן רשות להתורני כהר״ר שואל נכד של אדונינו מ״ו אב״ד דכאן מוהר״ר אברהם ברודא זצ״ל להדפים הספר על חדושי הל״ת מאבי זקינו הנ״ל והח״ק בצירוף הג׳ הנ״ל התרצו ליקח ממנו

zerriss er seine Kleider als Zeichen seines tiefen Schmerzes um das Hinscheiden des theuren Lehrers, dessen Unterricht er 18 Jahre lang genossen hatte[1]). Er blieb nun in Prag und verbrachte Tage und Nächte mit Talmudstudium und Talmudunterricht. Die Schüler, welche er dort unterrichtete, zählten nach Tausenden. Dabei führte er ein kümmerliches Leben und hatte oft mit Not und Sorgen zu kämpfen, denn er wollte das Thoralernen nicht als Mittel zum Lebensunterhalt benützen. Die Stelle als Appellant (Rabbinatsassessor), die er in Prag bekleidete, reichte kaum hin, um ihn vor Mangel zu schützen. In einem seiner Briefe erwähnt er, er sei einmal derart in Not geraten, dass er von R. Jakob Eger 50 Thlr. leihen musste; ebenso habe ihm R. David Hamburg mit Geld ausgeholfen, um ihn und seine zahlreiche Familie von Nahrungssorgen zu befreien. Um jene Zeit machte ihn der berühmte und gelehrte Gaon R. Samuel Krakauer in Prag[2]) auf das Bedürfnis aufmerksam, einen Kommentar zum Ascheri (רא"ש) herauszugeben, was er selbst gethan hätte, wenn er nicht erblindet wäre.

מאה חתיכות ספרים כל חתיכה בעד שלשה זהו׳ ובתנאי שיהא מחזיק הספר הנ"ל לכל הפחות מאה ביגין:

[1]) In einem 1730 von Prag datirten Brief an seinen Verwandten Simon Ulmo in Pfersee bewirbt er sich um den dortigen damals vakanten Rabbinatssitz und bemerkt u. A. תעשו למען כבוד אדמ"ו מחותני שהי׳ רבן של כל בני גולה מרן הגאון מר׳ דאברהם רחימא נ"ע אשר נתגדלתי על ברכו זה שמונה עשר שנים הייתי אצלו אטון פדגוג ובכל מקום אשר הלך והדריך בנעליו לא משתי מתוך אהלו ולמדתי ממנו דרכי הרבנות והנהגת המדינה ולמען בבודו הגד"ל אשר אני נושא כליו ואני חתן אחותו החסודה ובזכות דאילנא רברבא נחסה ונתלונן:

Jedenfalls war Nathanael persöhnlich in Pfersee, wo er das berühmte Talmudmanuskript zu sehen Gelegenheit hatte, das damals in Besitz der mit ihm verwandten Familie Ulmo war und gegenwärtig in der Hofbibliothek in München sich befindet; cf. קרבן נתנאל vorletzte Seite. Auf der letzten Seite von Josef Darmstadts עץ יוסף (Karlsruhe 1763) beanwortet R. Nathanael den Einwurf, den Josef Darmstadt l. c. S. 15a bezüglich dieser Bemerkung erhoben hatte.

[2]) Vgl. über ihn Dembitzer כלילת יופי I, 120; Hock, die Familien Prags S. 326 A. 1. In Jehuda Glogaus קול יהודה (Amsterdam 1729) werden verschiedene talmudische Erörterungen von ihm mitgeteilt. Er starb im kräftigsten Mannesalter am 13. September 1721 (Galed No. 45).

Diese Anregung fiel bei R. Nathanael Weil auf fruchtbaren Boden. Indessen traf ihn ein schmerzlicher Verlust am 21. Februar 1723, als sein Onkel Lipmann, im Alter von 83 Jahren, das Zeitliche segnete.[1]) Um jene Zeit schrieb R. Nathanael für sich eine Thorarolle, ein Unternehmen, für welches er sich durch ein mehr als dreijähriges Studium aller einschlägigen Vorschriften vorbereitet hatte. Beim Schreiben beobachtete er alle Anordnungen, die für diesen heiligen Zweck von R. Mosche Sakut getroffen wurden. Nathanael führte jedoch die fromme Arbeit nicht zu Ende; denn als er bemerkte, dass er durch diese Beschäftigung allzu sehr im Talmudstudium gestört werde, stellte er dieselbe mit dem Abschnitt Wajischlach ein und liess sie durch einen gewandten Schreiber fortsetzen und vollenden. Die in der Thora vorkommenden Gottesnamen schrieb Weil selbst auf Grund kabbalistischer Bestimmungen, in denen er sehr erfahreu war[2]).

---

[1]) Nach einer von dem Gemeindesekretär Leipen in Prag, der zur Familie des ק״ן sich zählt, mir freundlichst gesandten Kopie lautet die Grabschrift des R. Lipmann Weil: ט״ז אדר ראשון תפ״ג לפ״ק פ״נ ר׳ אליעזר ליפמן ל״ש בן מהר״ר משה מאיר המכונה מהר״ם אשכנזי ווייל איש את קדשים לו יהי׳ צמיד ומחובר גמר וסבר חכם ומבין דבר מתיב ומפרק מכל התמנות פירש ועוב פ״ג שנים בגדולתו כגפן שורק תנצב״ה:

Sein Sohn Wolf, der ein hoch angesehenes Mitglied der Gemeinde Prag war und bei der Vertreibung der dortigen Juden im Jahr 1744, von der weiter unten die Rede ist, zu denjenigen Männern zählte, die am kaiserlichen Hof in Wien Fürsprecher ihrer Glaubensgenossen waren, starb in hohem Greisenalter am Sabbat 3. Oktober 1750. Sein Grabstein trägt folgende Inschrift: ר׳ וואלף ווייל ל״ש אשכנזי תקי״א יום ג׳ תשרי שבת א״ח לפ״ק בכה אבכה. גרו חשכה. יקרו נהפכה. מר לי על ככה. נלקח ממנו ברכה. ה״ה הישיש והזקן נשוא פנים. שתדלן בזמן הגירוש בענינים טובים ונכונים. קם לפני מלכים ושרים. מושלם במעלות ומדות שנים. ה״ה האלוף והראש והקצין וואלף בן החסיד מהר״ר ליפמן זצ״ל ווייל ל״ש אשכנזי. על האי ס״פר״א דבלע בעפר. קיים בעצמו לכתוב ספר. הורידו דמעה כנחל. כי אש קדחה ותאכל · ארז אשר בלבנון. לבנימין אמר ישכון. לבטח ושאנן. מיתתו כיום הולדו. מלאו ימיו ושנות חלדו:

[2]) Weil genoss gemeinschaftlich mit Moses Günzburg (cf. Hock das. S. 68. Lieben, Galed No. 160) bei dem berühmten Gelehrten R. Mosche Chasid Unterricht in der Kabbala und hatte selbst einen grossen Teil der Schriften des אר״י durchgenommen; in der Öffentlichkeit jedoch wollte er nie als Ken-

Damals fasste Nathanael den Entschluss, den Kommentar zum Ascheri zu schreiben und fand in seinem Sohn Tiah einen unermüdlichen und sachverständigen Schreiber, dem er die geistreichen Ausführungen in die Feder diktirte.

Seine Lieblingsbeschäftigung jedoch, strebsame Jünger im Talmud zu unterrichten, erlitt eine längere Unterbrechung, als Prag belagert wurde (1743) und in infolge der herrschenden Kriegswirren die Schüler nach allen Windrichtungen zerstoben. Donnerstag den 26. November 1744 überfielen die Grenzsoldaten die Judengasse und plünderten sie. 36 Stunden dauerte der Schrecken und die Angst der Einwohner. Nahezu 500 Bewohner der Gasse wurden verwundet; manche büssten ihr Leben ein[1]). In der Nacht auf Freitag den 27. November kamen die wilden Panduren in die Nähe von Nathanael's Wohnung. Schon hörte man das Geschrei der Nachbarn und schon wollten die Soldaten auch in die Wohnung Nathanael's eindringen, als sie verjagt wurden, ohne dass man wusste, wer den Angriff abwehrte. Am folgenden Tag aber kamen die raubgierigen Panduren abermals vor Nathanaels Wohnung und drohten mit Mord und Plünderung;

ner der Kabbala gelten. — Die oben erwähnte Thorarolle ist gegenwärtig Eigentum der isr. Religionsgesellschaft in Karlsruhe und befindet sich in deren Synagoge.

[1]) Unter den damals Getödteten finde ich im Mainzer Memorbuch Gabriel, Sohn des Rabbiners Moses Brandeis. Letzterer war zuerst Rabbiner von Schneitach mit dem Sitz in Fürth, später in Jungbunzlau, wo er 16 Jahre fungirte, und schliesslich in Mainz, wo er nach 34 jährigem Wirken am 24. Juni 1767 starb (vgl. Podiebrad, Altertümer der Prager Josefstadt S. 88, wo Mainz statt Metz zu lesen ist; Kaufmann Mtsch. 37 S. 385; Hock, die Familien Prags S. 57 No. 171). Der Eintrag im Mainzer Memorbuch lautet: ·שנהרג על קידוש השם בק"ק פראג ביום בז שבזוו ושוללו חיל הבנדורין כל רחובות היהודים ביום ו' כ"ב כסלו תק"ה לפ"ק Bei Hock S. 162 wird auch Secharja Janowitz genannt, der bei der Plünderung das Leben verlor. Podiebrad l. c. erwähnt noch R. Bezalel, Sohn des R. Josef. Jn einer hdsch. Chronik werden ausserdem noch 13 Märtyrer genannt (Kaufmann l. c.). Manche der Geflüchteten setzten noch später ihren Namen den Vermerk מטגורשי פראג hinzu; vgl. Mtsch. XV. S. 231; Landshuth תולדות אנשי השם S. 118. Jn einem alten Mohelbuch finde ich folgenden Eintrag aus dem Jahr 1748: יעקב בן התורני המופלג מהור"ר מיכאל כ"ץ מרילזא (Rülzheim) והוא חד מטגורשי פראג ומתנודד על קינו לפי שעה פה ק"ק ק"ר (Karlsruhe) ביום ה' י"א שבט בא בגרש לפ"ק:

neunmal drangen feindliche Kugeln in die Wohnräume; Nathanael verteidigte sich mit seinen Söhnen und mit andern Glaubensgenossen, die bei ihm Zuflucht suchten. Sie schleuderten Steine auf die Plünderer und verjagten dieselben, so dass diese nicht in das Innere des Hauses einzudringen vermochten. Wenige Wochen später, am 18. Dezember 1744, erliess die Kaiserin Maria Theresia auf den unbegründeten Verdacht hin, als hätten die Juden dem König von Preussen Spionendienste geleistet, den Befehl, dass sämmtliche Juden Böhmens ausgewiesen werden sollen; nur eine kurze Frist wurde ihnen gegeben, bis die strenge Winterkälte vorbei war [1]).

Die vielen Schüler, welche aus allen Gegenden der Welt nach Prag geströmt waren, um R. Nathanael's Talmudvorlesungen zu hören, trugen dazu bei, den Ruf seiner Gelehrsamkeit weit zu verbreiten. Es war für ihn eine Erlösung aus trüben Zeiten, als ihm das Rabbinat für den Schwarzwaldkreis, mit dem Sitze in Mühringen, übertragen wurde. 1745 trat er die neue Stelle an. Die Musestunden, die ihm die Führung des geistlichen Amtes übrig liess, benützte er, um das in Prag begonnene talmudische Werk fortzusetzen. Einen grossen Theil desselben schrieb er hier nieder, wobei ihm sein Sohn Simon Hirsch als Schreiber diente.

Kaum fünf Jahre waltete Nathanael in Mühringen seines Amtes, da beriefen ihn die Juden der Markgrafschaft Baden-Durlach zu ihrem geistlichen Oberhaupt [2]). Durch Dekret des Markgrafen Karl Friedrich d. d. Karlsruhe 17. Oktober 1750 wurde seine Anstellung auf 3 Jahre genehmigt [3]). Kurze Zeit darauf siedelte R. Nathanael nach Karlsruhe über. Schmerz-

---

[1]) Über diese Judenverfolgung vgl. Philippson Zeitung des Judentums 1850 S. 658 ff.; Wolf im Jahrbuch für Geschichte der Juden IV, 144 ff.; Frankel-Grätz, Mtsch. XV. S. 231, XVI. S. 426, XXXIV. S. 49; Grätz Jubelschrift S. 282 ff.

[2]) Der erste Rabbiner in Karlsruhe und Vorgänger des R. Nathanael Weil war Nathan Uri Kahn aus Metz, der 1718 dorten angestellt wurde und am 16. Juni 1750 starb, also 32 Jahre die Stelle bekleidete. Sein Vater ist wohl אורי פייבש כ"ץ der 1699 und 1712 verschiedene Gemeindeverordnungen in Metz unterzeichnet; vgl. Revue des études juives XIX, 118 ff.

[3]) Vgl. Anhang Beil. No. 2.

lich empfand er es auch hier, dass ihm die Gelegenheit versagt war, eine Jeschiwa (Talmudschule) zu gründen. Er benützte deshalb seine freie Zeit, um das längst begonnene Werk zu vollenden, was ihm auch mit Hilfe seines Schwiegersohnes Naftali Liberles (s. u.) aus Prag gelang. Das Manuskript wurde im Frühjahr 1754 beendigt[1]) und unter dem Titel קרבן נתנאל 1755 in Druck gegeben. Ein Opfer, wie es einst Netanel, der Fürst aus dem Stamme Jisachar dargebracht hatte, so sollte auch dieses Werk, eine Erklärung zu dem Kommentar des R. Ascher b. Jechiel auf die Traktate Moed und Naschim, ein Dankopfer Nathanael's sein, dargebracht auf dem Altare Gottes dafür, dass er ihn vor der Pest und dem feindlichen Schwerte behütet und ihm seinen Beistand verliehen hatte, seine längst gehegte Absicht auszuführen.

Nahezu zwanzig Jahre wirkte R. Nathanael in Karlsruhe als Oberrabbiner sämmtlicher Juden in den Markgrafschaften Baden-Durlach und Baden-Baden. Er sorgte für die Befestigung von Glauben und Lehre durch gehaltvolle Predigten, in denen er die Zuhörer sanft mahnend und ernst warnend auf die Heiligkeit der göttlichen Lehre hinwies und deren Bethätigung im Leben ihnen an's Herz legte, wie er auch eine, wenn auch kleine Zahl wissbegieriger fremder Jünglinge und verschiedene Mitglieder seiner Gemeinde im Talmud unterrichtete. Sein eigenes Leben war der Gemeinde ein nachahmenswertes Muster der Gottesfurcht und des Thoralebens. Seine Hauptbeschättigung war und blieb das Studium der Gotteslehre, welches seine ganze Lebenszeit ausfüllte. Von seiner Emsigkeit und seinem erstaunlichen Fleiss kann man sich nur annähernd einen Begriff machen; thatsächlich „hatte er nur an der Gotteslehre Wohlgefallen und forschte darin bei Tag und bei Nacht". Zunächst wiederholte er täglich, solange er lebte, bis zu seinem Todestag, achtzehn Mischnahabschnitte. Sodann lernte er mit seinen Schülern den ganzen Talmud, einschliesslich der Traktate Seraim und Taharot. Auf seine eigenen

---

1) Der im קרבן נתנאל S. 55 angegebene Hinweis auf Gen. 30, 20. ergiebt diese Jahreszahl; am Schluss des Buches S. 148b fehlt das Wort אתי.

Söhne verteilte er sämtliche Traktate[1]); jeder derselben musste einen solchen derart studiren, dass er über jede einzelne Stelle auswendig Bescheid erteilen konnte. So bekam sein Sohn Tiah den Traktat Naschim, Simon Hirsch den T. Moëd, Lipmann den T. Kodoschim, Abraham den T. Nesikin. Als zwei seiner Söhne in jugendlichem Alter hinstarben, klagte R. Nathanael darüber, dass zwei Traktate von ihm gewichen sind. Dabei wurde aber auch eigentliche Thorakenntnis nicht vernachlässigt; Nathanael unterrichtete seine Söhne zuvörderst in den Büchern der ersten Profeten, sowie in den Büchern Daniel, Esra und Nechemja; dann lernte er mit ihnen die Traktate Berachot und Sabbat nebst den einschlägigen Verordnungen für das praktische Leben; dann erst wurde der zugeteilte Traktat eingehend studirt.

Seine eigenen Lebensbedürfnisse beschränkte Nathanael auf das geringste Mass. Er schlief wenig und stand während des ganzen Jahres nachts um zwei oder drei Uhr auf, um das bei Tag gelehrte Pensum zu wiederholen und sich mit Bibelstudium zu beschäftigen; auch unterliess er nicht, חצות zu machen. In seinem handschriftlichen Nachlass findet sich auch die Angabe, dass er während des ganzen Jahres die Sabbatvorschriften und den Traktat Nedarim studirte, entsprechend einem Gelübde, das er während der in Prag herrschenden Pest, die ihn verschonte (s. o.), ausgesprochen hatte.

So lebte und wirkte R. Nathanael in seinem Amte und ausserhalb desselben als ein treuer Diener Gottes. Zahlreiche Anfragen über zweifelhafte Kasualien wurden aus nah und fern an ihn gerichtet, die er eingehend behandelte; er schöpfte hierbei aus der Fülle seiner Kenntnisse und beantwortete die vorgelegten Fragen mit Scharfsinn und Klarheit.

Montag den 1. Mai 1769 war in Rastatt eine Zusammenkunft von Abgeordneten der jüdischen Gemeinden in der Markgrafschaft Baden-Baden, bei der es sich um Beilegung eines Rechtsstreites handelte. Wie üblich, wurde der Oberrabbiner eingeladen, der Versammlung anzuwohnen. Sonntag den 30. April — אסרו חג של פסח — nach beendigtem Abendgottes-

[1]) Wer denkt hierbei nicht an das, was im Tract. Baba Mezia fol.85b von R. Chija berichtet wird?

dienst fuhr R. Nathanael von Karlsruhe nach Rastatt, wo er nach Einbruch der Nacht ankam. Tags darauf, als die Versammlung eröffnet werden sollte, wurde die Kunde laut, der Oberrabbiner sei erkrankt. Sofort wurde dessen Frau in Karlsruhe hiervon benachrichtigt, die auf die Schreckenskunde an das Krankenbett des geliebten Gatten eilte, um in treuer Pflege seiner zu warten. Mittwoch den 3. Mai nahm die Krankheit eine Wendung zum Schlimmern. Die hiervon nach Karlsruhe gelangte Nachricht rief allenthalben Bestürzung hervor. Alles fastete, betete und spendete Almosen, um die Todesgefahr, in welcher der geliebte und verehrte Rabbi schwebte, abzuwenden. Samstag Abend nach Sabbatausgang brachte ein Extrabote die Nachricht nach Karlsruhe, dass die baldige Auflösung R. Nathanael's zu befürchten sei. Um Mitternacht versammelte sich die ganze Gemeinde in der Synagoge, um abermals heisse Gebete zum Himmel zu senden. Allein sie blieben ohne Erfolg — יום א' א' דר"ח אייר תקכ"ט — Sonntag den 7. Mai 1769, morgens 4 Uhr[1]), hauchte R. Nathanael seine fromme Seele aus, im Alter von 82 Jahren. Sogleich nach seinem Hinscheiden entstand ein edler Wettstreit zwischen den Vorgesetzten der Baden-Baden'schen und denjenigen der Baden-Durlach'schen Juden um die Frage, an welchem Platze der Fromme beerdigt werden solle. Während Jene das Vorrecht mit der Begründung für sich beanspruchten, dass der Verstorbene auch ihr Rabbiner gewesen und zudem auf ihrem Gebiete verschieden sei, machten Diese dagegen geltend, dass er in Karlsruhe ununterbrochen seinen Sitz gehabt, demnach auch dort beerdigt werden müsse, um so mehr, als in Rastatt kein isr. Begräbnisplatz sei und die Leiche nach dem $1^1/_2$ Stunden entfernten Friedhofe in Kuppenheim verbracht werden müsste. Schon war die Erlaubnis des Markgrafen August Georg von Baden zur Beerdigung auf Baden-Baden'schem Gebiet erteilt und schon schienen alle Bemühungen der Karlsruher Juden bei den verschiedenen hohen Behörden erfolglos zu sein — da gelang es dem angesehenen Hof- und

[1]) Jm gleichen Monat, am gleichen Monats- und Wochentag und in der gleichen Stunde war 52 Jahre früher sein Lehrer und Verwandter, R. Abraham Brod, in Frankfurt aus dem Leben geschieden (s. o. S. 9).

Kabinetsfaktor Salomon Mayer[1]), „Judenschultheiss“ in Karlsruhe, durch ein an den genannten Markgrafen gerichtetes Immediatgesuch, die Erlaubnis zur Beerdigung in Karlsruhe zu erwirken[2]). Immerhin hatte diese Streitfrage zur Folge, dass die Beerdigung, welche nach jüdischer Sitte baldigst erfolgen sollte, sich verzögerte und erst Montag, den 8. Mai, stattfand. Eine besonders hohe Ehre wurde dem Dahingeschiedenen und der ganzen Judenschaft dadurch zu teil, dass der Markgraf von Baden-Baden ein Kommando Leibhusaren beorderte, um den Leichenzug von Rastatt nach Karlsruhe zu begleiten. Nachmittags 1 Uhr setzte sich der Leichenkondukt in Bewegung. Der Leichnam wurde nach damaliger schöner Sitte getragen und zwar zunächst von den Juden in Rastatt „unter dem Zulauf einer unbeschreiblichen Menge Volks“ durch die Stadt und noch eine Strecke Weges, bis ihn die Abgesandten der Karlsruher Juden in Empfang nahmen. Diese trugen den Leichnam, ohne ihn auf die Erde zu setzen, auf ihren Schultern den ganzen Weg von Rastatt nach Karlsruhe und legten den Weg, der 5 Stunden beträgt, innerhalb 3½ Stunden zurück[3]). In dem eine Stunde von Karlsruhe entfernten Dorf Bulach erwarteten diejenigen Karlsruher Juden, die nicht nach Rastatt gegangen waren, Greise, Greisinnen und junge Leute, den Leichenzug und begleiteten denselben bis zur Wohnung Nathanaels. Nachdem hier die rituelle Waschung des Leichnams vollzogen war, wurde die Leiche, unter Bedeckung eines Kommandos Infanterie, welches vom Markgrafen hierzu befohlen war, zum Friedhof[3]) gebracht und dort Abends

[1]) Derselbe stammte aus Oberwesel am Rhein und wurde deshalb gewöhnlich Salomon Wesel genannt (s. u. Beil. No. 12.)

[2]) Vgl. Anhang Beil. No. 3 und 4.

[3]) Dieser wunderbare Umstand, dass ein Weg von 5 Stunden innerhalb 3½ Stunden zurückgelegt wurde, erscheint gewöhnlichen Menschen als unbegreiflich, oder gar unwahr; nichts desto weniger ist das hier Erzählte wirkliche Thatsache und wird durch den deutschen Bericht in der Karlsruher Zeitung, dem einzigen damals in Karlsruhe erschienenen Tagesblatt, vollauf und unwiderleglich bestätigt; vgl. Anhang Beil. No. 5.

[4]) Der damalige Friedhof befand sich am Rüppurrerthor und wurde 1724 zum ersten mal benutzt. Als er für den Bedarf nicht mehr ausreichte, wurde 1756 von dem „Judenschultheissen Salomon Mayer namens der Juden-

7$^{1}/_{2}$ Uhr zur Erde bestattet. Nach Beendigung der Trauerwoche, am 15. Mai, wurde ein besonderer Fast- und Bettag angeordnet, an welchem in der Karlsruher Synagoge von drei Rabbinern Trauer- und Gedächtnissreden auf den Verblichenen gehalten wurden, die vier Stunden dauerten. Das Gleiche geschah bei den Juden in der Markgrafschaft Baden-Baden und an vielen andern Orten, wo R. Nathanael Weil wegen seiner Frömmigkeit und Gelehrsamkeit bekannt und geschätzt war [1]).

Von der literarischen Thätigkeit des R. Nathanael Weil

---

schaft" die Bitte an den Markgrafen gerichtet, er möge derselben „den daran stossenden Almendplatz, der bisher für Soldaten und andere Leute auf dem Dörflein an Sonn- und Feiertagen als Kegelplatz diente", gegen Bezahlung überlassen. Das Gesuch wurde genehmigt. 1765 wurde die Mauer um den Gottesacker in erforderlicher Höhe aufgeführt. 1794 trat abermals das Bedürfnis zur Vergrösserung des Platzes zu Tage. Die jüd. Gemeinde erkaufte von der Gemeinde Beiertheim einen Platz von $^{3}/_{4}$ Morgen zur Vergrösserung ihres bisherigen Friedhofs. Im Jahr 1804 wurde durch die neu angelegte Kriegsstrasse der bisher nicht benutzte Teil des Begräbnisplatzes durchschnitten, weshalb gleichzeitig die Schliessung desselben verfügt wurde; es wurde jedoch erlaubt, auf demjenigen Teil des Friedhofs, wo schon Todte liegen, mit Beerdigungen solange fortzufahren, bis derselbe vollends angefüllt ist. Um diesen Platz aber für immer pietätvoll zu erhalten, wurde am 14. Juni 1804 in Schwetzingen dem Markgrafen durch den Rabbiner Tiah Weil und den Vorstand der isr. Gemeinde eine entsprechende Bittschrift persönlich überreicht, wobei von dem edeldenkenden Fürsten den Supplikanten die mündliche Zusicherung erteilt wurde „dass bei Höchstedero Lebzeiten mit dem bis zur Anfüllung noch ferner zum Beerdigen bestimmt bleibenden Theil des jüd. Begräbnisplatzes nie eine Veränderung vorgenommen werden solle". 1825 wurde die Anlegung eines neuen Friedhofs vom Ministerium verfügt und hierbei der Judenschaft abermals die Versicherung erteilt „dass der bisherige Begräbnisplatz nicht demolirt, sondern nur geschlossen wird". Die Schliessung geschah am 1. Juli 1826. 924 Leichen wurden in 102 Jahren dort gebettet. Der neue Friedhof wurde oberhalb des Pulverturms links an der nach Gottesau führenden Kriegsstrasse angelegt. Der alte Friedhof aber, auf dem u. A. Rabbi Nathanael und Tiah Weil ihre Ruhestätte gefunden, blieb in seiner altehrwürdigen Gestalt bis zum heutigen Tage erhalten und wird hoffentlich noch künftigen Jahrhunderten Kunde geben von dem edlen Fürstensinn und von der hochherzigen Pietät eines Grosherzogs Karl Friedrich und seiner allerhöchsten Nachfolger aus dem Zähringer Geschlecht.

[1]) Vgl. Anhang Beil. No. 6 die Abschrift eines jüdisch-deutschen Gedichts, das damals in Druck erschien.

besitzen wir ausser dem vom Verfasser selbst herausgegebenen קרבן נתנאל noch drei Werke, die sein Sohn Hirsch nach dem Tode des Vaters veröffentlichte, nämlich:

נתיב חיים kritische Scholien zu dem Ritualcodex Orach Chajim und dessen Kommentatoren ט״ז und מ״א (Fürth 1779);

תורת נתנאל I. Teil, Sammlung von Gutachten, die R. Nathanael an Zeitgenossen erteilte (das. 1795)[1];

תורה נתנאל II. Teil, Deraschot über den Pentateuch in halachischer Erörterung (das. 1795).

In seinem handschriftlichen Nachlass befinden sich mehrere Bände Novellen zu verschiedenen Talmudtraktaten; sie sind in Besitz der isr. Religionsgesellschaft in Karlsruhe.

Auch Druckapprobationen erteilte er mehrfach; so z. B. 1757 zum פרי חדש ed. Karlsruhe; 1762 zum Misrachi ed. Fürth und zu Simeon's עובר אורח; 1763 zu Jacob Reischer's מנחת יעקב, zu Maimonides יד החוקה I. Teil und zu Josef Darmstadt's עץ יוסף[2];

Die Inschrift auf dem Grabstein des R. Nathanael lautet:

פ״נ

הרב הגאון הגדול המפורסם מופת הדור לכל חסידיו מרנא ורבנא **נתנאל**
ווייל וצ״וק״ל שהי׳ אב״ד ור״מ דמדינת טורלך ובאַדין ושווארץ וואלד ואפילאנד
בק״ק פראג ששבק לן חי ביום א׳ אד״ר חודש אייר יום הֹזֹהֹ שֹׁבֹרֹיֹ לפ״ק:
תנצ״בה

Auf der Rückseite:

נתנאל

עלה למרום זקן ושבע ימים. ויושב בישיבה שמו מפארים. חריף ושנון בש״ס
ופוסקים. חיבר חיבורים חכם וסופר מחוברים. וי וי ילולי יליל לשברים.
מגזע מהרי״ו ומה״רם מר״ב ובעלי תוס׳ הגבורים. כמה נסים נעשו לו כנודע
באיי העברים. בהוליכו פה לקברי׳ לעמוד לקץ הימין לדור דורים:

[1]) No. 25 das. steht auch in שו״ת נודע ביהודה II, 37; in No. 3 des letztgenannten Werkes wird R. Nathanael auch erwähnt.

[2]) Josef b. Meier Zewi Darmstadt, aus Polen gebürtig, war Lehrer in Giessen und kam von da als Lehrer und Vorbeter nach Karlsruhe. In seinem עץ יוסף bezeichnet er sich als Schüler des Jacob Josua Falk (פני יהושע) des Jacob Kohn Popers (שב יעקב) und des Jacob Samst Bass (חדות יעקב), deren Vorträge er auf der Jeschiwa in Frankfurt hörte. Nathanael erteilte ihm die Druckapprobation zum עץ יוסף nur unter der ausdrücklichen Be-

1764 zu dem tägl. Gebetbuch unter dem Titel אור הישר ed. Fürth; zu Bechai חובת הלבבות ed. Fürth und zu Mose Kohn's ס׳ לחם הפנים; 1765 zu Alscheich auf Jesaja und zu Mose Chabib's שמות בארץ ed. Karlsruhe, zu Hurwitz עמודי בית יהודה und zu dem deutschen Josephus unter dem Titel כתר כהונה (ed. Fürth 1767); 1767 zu שו״ת מהר״י מטראני ed. Fürth; 1768 zu Josef Darmstadt's Übersetzung von Alscheich's Genesiskommentar (Karlsruhe 1770); 1769 zu Heilprin's Seder Hadorot und zu אלדד הדני mit jüdisch-deutscher Übersetzung.

Die Frau des R. Nathanael Weil, Vögele, war eine Tochter des R. Jedidja (Tiah) und der Chajele in Prag, der einzigen Schwester des R. Abraham Brod[1]). Er heiratete sie a. 1708 in Prag und lebte mit ihr nahezu 61 Jahre in glücklicher Ehe. Nachdem ihre Ehe mit Kindern gesegnet war und ihr Gatte als Rabbinatsassessor kaum so viel verdiente, um seine Familie zu ernähren, scheute sie auch die gewöhnlichste Arbeit nicht, um so viel zu verdienen, dass ihr Mann und ihre Söhne sich ungestört dem Studium widmen konnten. Sie starb, 84 Jahre alt, am 3. Adar I 5540 (9. Februar 1780), elf Jahre nach ihrem Gatten, und wurde an dessen Seite beerdigt. Am Donnerstag, 7. Elul (7. September 1780) wurde der Grabstein gesetzt, wobei ihr Sohn Tiah eine Trauerrede hielt, die in dessen Nachlass handschriftlich sich vorfindet[2]).

Aus der Ehe des R. Nathanael Weil und der Vögele gin-

---

dingung, dass er seine Gegenbemerkungen zu den Angriffen des Vrf. auf den קרבן נתנאל mit abdrucke, was auch thatsächlich geschehen ist. Über seine Affassung handschriftlicher Eesearten vgl. Brüll, Jahrbücher IV, 77. Im Übrigen spricht sich Nathanael 1765 in einem Brief an seinen Sohn Tiah in Prag über Josef Darmstadt nicht besonders günstig aus.

[1]) Eine andere Tochter des Jedidja und der Chajele hiess Pinkel und war die Frau des Wolf Eidlitz in Prag; sie lebten in ärmlichen Verhältnissen und fanden an Nathanael Weil manche Stütze.

[2]) Die Inschrift des Grabsteines lautet;

מר לי יום ד׳ ג׳ א״ר על מות זו בפרט:

קראו למקוננת. לי פה מוטמנת קן צפור טהורה מקוננת אשה גדולה והרבנית מרת נפש פיגלה בת מהור״ר ידידי׳ ז״ל אשת הגאון ההסיד מ״ה נתנאל ווייל בת אחות הגאון מהו״רר אברהם ברודא זצ״ל:

gen vier Söhne hervor, nämlich: Tiah, Simon Hirsch, Elieser Lipmann und Abraham, und drei Töchter; der Name der ältesten Tochter ist mir nicht bekannt; die beiden andern hiessen: Chajele und Esther.

Von Tiah, dem ältesten Sohn, werden wir unten ausführlich sprechen.

Simon Hirsch, etwa um's Jahr 1729 in Prag geboren, wurde von seinen frommen Eltern auf's Sorgfältigste erzogen und hatte schon im elften Lebensjahre die Reife erlangt, um an den Talmudvorträgen seines Vaters teilnehmen zu können. Als er zwölf Jahre alt war, brachen die böhmischen Kriegswirren aus. Die Belagerung der Stadt fing an und die Einwohner mussten oft mit trockenem, kaum ausgebackenem Brot ihren Hunger stillen. Simon Hirsch Weil erzählt selbst in einem handschriftlich erhaltenen und von ihm verfassten talmudischen Werke, dass er damals bei einem Bäcker Brot kaufte und bei'm Brechen desselben einen lebenden Wurm darin fand. Die weitern Schrecknisse jener Zeiten sind schon früher berichtet. Simon Hirsch zog mit seinen Eltern nach Mühringen und a. 1750 nach Karlsruhe. Dort fand er Muse, sich ungestört den Talmudstudien hinzugeben. Dort schrieb er auch das oben erwähnte talmudische Werk, das Novellen zu sämtlichen Talmudtraktaten enthält. Er vollendete es a. 1755 und gab ihm den Namen מרוצת נפתלי. Am 16. November 1757 heiratete er die Tochter des Simcha Merzbach (Sohn des Rabbinatsassessors Jakob Merzbach) in Fürth und liess sich gleichzeitig in Fürth nieder. Dort beschäftigte er sich mit Thorastudium und sammelte Schüler um sich, die er im Talmud unterrichtete. Auch gab er dort die hinterlassenen Schriften seines Vaters heraus. Er war auch Herausgeber der שו"ת חכם צבי (Fürth 1763) und Korrektor der daselbst 1773 erschienenen RGA זכרון יוסף des dortigen Rabbiners Josef Steinhart (wo er S. 110 auch seine Ansicht über ein talmudisches Thema ausspricht). Er starb in Fürth und wurde dort begraben. Über den Lebensgang seiner Kinder, von denen vier Töchter und zwei Söhne namentlich aufgeführt werden, ist mir Näheres nicht bekannt.

Elieser Lipmann, der dritte Sohn des R. Nathanael Weil, liess sich in Prag nieder, wo er Perel, die Tochter des R.

Hirsch und der Rechel, heiratete; von seinen Söhnen werden Jacob und Abraham genannt.

Abraham, der jüngste Sohn Nathanael's, starb im besten Mannesalter 1758 als Rabbinatsassessor in Lissa. Von seinen Nachkommen wird eine Tochter, namens Judith, erwähnt, die den Lehrer Aron Durlach heiratete und am 16. Januar 1824 in Karlsruhe starb.

Die älteste Tochter war die Gattin des Salomon Kassewitz, Rabbiners in Schmieheim.

Chajele, die zweite Tochter des R. Nathanael, war an Jirmija Kezels in Prag verheiratet (dessen erste Frau Liebel, Tochter des Hirsch Sobatka, im Spätjahr 1734 starb); er war Aufseher an Tändelmarkt, starb gegen Ende des Jahres 1764 (Hock S. 108), und hinterliess zwei Söhne, Tiah [1]) und Bär, und eine Tochter Chajele, die an R. Hirsch in Prag verheiratet war.

Die jüngste Tochter Nathanael's, Esther, war an Naftali (Hirsch) Liberles aus Prag (s. o. S. 14) verheiratet; derselbe war später Hauslehrer in Sirenz (Elsass) bei einem R. Samson Ulmo (einem Verwandten des R. Nathanael Weil), der 1760 starb. Als Hirsch Liberles 1768 aus dem Leben schied, hinterlies er einen Sohn Tiah und eine Anzahl Töchter, die mit der Mutter seinen Tod beweinten. Tiah Liberles studirte in Prag und war zum Rabbinerberuf bestimmt. Er wohnte später in Kirchen (bad. Oberland), wo er als Talmudlehrer sein Leben fristete; er hatte drei Frauen, deren Nachkommen noch in Kirchen leben. In dritter Ehe wurde ihm am 22. Mai 1824 ein Sohn, Elieser (Sussmann), geboren, der sich gleichfalls dem rabbinischen Lehrberufe widmete und die Rabbinatsstelle in Bretten bekleidete, wo er im Geiste seiner grossen Ahnen für die Erhaltung und Erstarkung des unverfälschten Judentums eintrat

[1]) Ein in der isr. Gemeindebibliothek in Prag befindliches Exemplar des ק"ן gab der Verfasser diesem Enkel Tiah zum Geschenk. Die auf der Stirnseite befindliche Inschrift lautet:

דורון דרשה מהגאון בעל המחבר נר"ו לנכדו ה"ה בן בתו כהר"ר טיאה
קעצעלעס ביום ד' ח"י טבת תקכ"ט לפ"ק

d. i. 28. Dezember 1768 (briefliche Mitteilung des Gemeindesekretärs Gabriel Leipen in Prag).

(er soll der 31. Rabbiner der Familie Weil — Liberles gewesen sein); er starb in Bretten am 30. Juni 1872, im Alter von 48 Jahren.

Der älteste Sohn und Nachfolger des R. Nathanael Weil auf dem Rabbinatsstuhl in Karlsruhe war Tiah (ידידיה המכונה טיאה) Weil. Er wurde am Donnerstag den 2. Oktober 1721 — ליל י"כ שחל ביום ד' לאחר חצות הלילה שנת תפ"ב — in Prag geboren. Schon in frühester Kindheit von ungewöhnlicher geistiger Reife, wurde er vom Vater in die Hallen talmudischer Gelehrsamkeit geleitet, in der er bald unter seinen Altersgenossen durch reiches Wissen und auffallende Schärfe der Auffassung hervorragte. Es wurde schon früher erwähnt, dass ihm sein Vater den Mischna-Traktat Naschim zuteilte, in den der zehnjährige Knabe sich vertiefte und auf jede an ihn gestellte Frage aus dessen manchfaltigem Jnhalt rasche und präcise Antwort gab. Dass er auch die hl. Schriften eingehend studirte, ist ebenfalls oben gesagt worden. So reifte der talentvolle Knabe zum Jüngling heran, fortwährend mit ernstem Studium beschäftigt, umgeben von Männern des Wissens und der Gelehrsamkeit, wie sie nur eine Stadt, wie Prag, als Metropole jüdischen Denkens und Strebens, in ihren Mauern barg. Tiah verliess in seinen Jugendjahren seine Geburtsstadt nur einmal, als dieselbe 1743 belagert wurde. Da flüchtete er, um den Drangsalen zu entgehen, welche die Belagerung einer befestigten Stadt nach sich zog, auf Wunsch seines Vaters nach Breslau. Aber auch dort kannte er keinen Müssiggang; er schrieb innerhalb vier Wochen (vom 1. Adar bis 1. Nissan) das handschriftlich erhaltene Werkchen קונטרס דברי שלום ואמת einen Kommentar zu Maimonides הלכות מגילה, den er seinem Vater als Gruss zusandte. Bald nach seiner Rückkehr in's Elternhaus verlobte er sich mit Gitel Eger. Sie war am 29. März 1726 in Prag geboren und stand im 18. Lebensjahr, als sie Tiah's Braut wurde. Sie entstammte einer hoch angesehenen, vornehmen Familie, die Männer des höchsten geistigen Adels zu ihren Ahnen zählte. Ihr Vater Jacob Eger, einer der Vorsteher der jüdischen Gemeinde, war ein Sohn des Löb Eger (dessen Frau, Gitel, eine Tochter des angesehenen R. Josef שטט war) und ein Enkel des Elia Eger, dem man nachrühmte, dass er eine schon beschlossene Vertreibung der Juden

in Böhmen verhindert habe. Elia Eger stiftete auch ein Lehrhaus in Prag, in welchem Wohnungen für Talmudgelehrte eingerichtet wurden und das Talmudstudium eifrige Pflege fand[1]). Stammte der Schwiegervater Tiah's aus vornehmer Familie, so war dieses bei seiner Schwiegermutter nicht minder der Fall. Sie hiess Mirjam und war eine Tochter des R. Natan Friedland, der sich mit dem berühmten Lipmann Heller — תוספות יו"ט — verschwägerte[2]). Wenn man bedenkt, wie hoch damals sowohl „Jichus“, als Gelehrsamkeit angeschlagen wurden, so lässt sich danach der freudige Stolz ermessen, von welchem die Familien Eger und Weil erfüllt waren, als am Mittwoch den 22. Januar 1744 Tiah Weil und Gitel Eger in den Bund der Ehe traten. Jacob Eger[3]), glücklich darüber, dass der Sohn des „Appellanten“ an seiner Tochter Wohlgefallen fand, gab dieser eine reiche Mitgift, damit der Schwiegersohn, frei von Nahrungssorgen einzig und allein dem Studium der hl. Lehre und ihrer Verbreitung sich widmen konnte. Des Lebens Ernst blieb jedoch dem jungen Ehepaar nicht lange fremd. Bei der Plünderung Prag's im Jahr 1744 (s. o. S. 12) half auch Tiah, die Plünderer vom Hause seines Vaters zu verjagen. Bald kam auch der Abschied vom geliebten Vater, der 1745 nach Mühringen übersiedelte.

---

[1]) Das hohe Ansehen, in welchem R. Elia Eger stand, wird durch die Thatsache bestätigt, dass einer der gefeiertsten Rabbiner Deutschlands sein Schwiegersohn wurde; es war der berühmte R. Jacob Josua Falk פני יהושע dessen zweite Frau, Gitel, eine Tochter des Elia Eger war; sie starb in Frankfurt a. M. am Mittwoch 22. Cheschwan 5533 (18. November 1772); vgl. Horovitz, Frankfurter Rabbinen. III, 95, Grabstein No. 5204, wo wahrscheinlich כ"ב מרחשון zu lesen ist, der am Mittwoch war, während כ"ה auf einen Sabbat fiel. Elia Eger starb am 10. Januar 1745.

[2]) Hierdurch trat die Familie Eger auch zur bekannten Familie Mirels in verwandschaftliche Beziehungen, da Aron Mirels eine Tochter des תוי"ט beiratete. Tiah rühmt sich deshalb auch seiner Verwandtschaft mit dem berühmten R. Zwi Aschkenasi — חכם צבי — der ein Schwiegersohn des Rabbiners Salomon Mirels in Hamburg war. Die Familie des של"ה gehörte gleichfalls zu diesem Verwandtenkreis.

[3]) Jacob Eger war es, der das im Jahr 1754 abgebrannte, von seinem Grossvater Elia errichtete Lehrhaus wieder neu herrichten liess. Tiah war einer der ersten Insassen des Hauses. Mit Josef Eger, dem gelehrten Sohn des Jacob Eger, stand Tiah in sehr lebhaftem Briefwechsel behufs Meinungsaustausch über talmudische Themata.

Am 31. März 1745 zogen etwa 1300 Familien mit 473 Fremden aus den Thoren Prags, um eine andere Heimat auszusuchen (vgl. Jahrbuch für die Geschichte der Juden und des Judenthums Bd. IV. S. 168 ff.) Auch Tiah ging betrübt in die Verbannung. Wenn auch von irdischen Gütern entblösst, war ihm die Gotteslehre ein Schatz, der ihn reich machte; „wäre diese nicht seine Unterhaltung gewesen, so wäre er im Elend zu Grunde gegangen". So wandte er denn seine Schritte nach Metz, um an der dortigen Jeschiwa, die damals unter Leitung des R. Jonathan Eibeschütz stand, seine Talmudstudien fortzusetzen [1]).

Im Jahre 1747 besuchte Tiah seinen Vater in Mühringen und wurde bei dieser Gelegenheit von der Gemeinde mit Abhaltung einer Deraschah beehrt, die noch handschriftlich vorhanden ist.

Als im August 1748 die Kaiserin Maria Theresia ihre Einwilligung zur Rückkehr der Juden nach Prag zu erkennen gab, suchte auch Tiah wieder seine Heimat auf. Während er nun, wie früher, im Lehrhaus seine Zeit verbrachte, sorgte seine Frau durch geschäftliche Thätigkeit für den Lebensunterhalt. Sie betrieb einen Handel mit Leinenwaaren, fand aber hierin kein Glück. Mehrmals beklagte sich Tiah brieflich bei seinem Vater, dass sein Vermögen täglich abnehme und sein sehnlichster Wunsch sei, baldigst eine passende Rabbinatsstelle zu übernehmen. Sein Vater tröstete ihn damit, dass es ihm selbst während seines Aufenthalts in Prag nicht besser ergangen sei; vielleicht gelinge es ihm, ein Rabbinat in einer grösseren Stadt zu erlangen und dann könne er Tiah sein jetziges Rabbinat Mühringen übergeben. Auch an Tiah's Schwiegervater, Jakob Eger, schrieb R. Nathanael und ersuchte ihn, seinen Schwiegersohn nach Kräften zu unterstützen, damit er von Nahrungssorgen verschont bleibe und mit desto freierem Sinne dem Talmudstudium sich hingeben könne.

Gegen ein Augenleiden, das Tiah durch vieles Lesen in den

---

[1]) Unter den Prager Exulanten, welche die Jeschiwa des R. Jonathan Eibeschütz in Metz aufsuchten, befand sich auch R. Samuel Halberstadt, der im folgenden Jahre Anstellung in Hagenau fand; cf. Hock l. c. S. 99.

Nachtstunden sich zugezogen hatte, suchte und fand er in Karlsbad Heilung.

Als die Erfüllung des längst gehegten Wunsches nach Erlangung einer Rabbinatsstelle sich immer mehr verzögerte und R. Nathanael 1750 nach Karlsruhe übersiedelte, ohne dass es ihm gelang, seinem Sohn die Nachfolge in Mühringen zu verschaffen, da entschloss sich Tiah, wenn auch ungern, einstweilen eine kleinere Stelle anzunehmen. Es war dieses Utiz [1]) (Wotitz) in Böhmen, mit dem Bezirk Beraun. Die ihm von dort zugegangene Installationsurkunde (Rabbonusbrief), die mir im Original vorliegt [2]), ist am 2. Mai 1754 ausgefertigt und enthält die amtlichen Obliegenheiten des Rabbiners und die Gegenleistungen der Gemeinde und des Bezirks, woraus ich folgende Punkte hervorhebe: Die Hauptgemeinde Utiz, als Ort des Rabbinatssitzes, gibt dem Rabbiner einen jährlichen Gehalt von 50 fl; der Bezirk hat aus der ihm auferlegten Summe für allgemeine Bedürfnisse von jedem Gulden 1½ Kreuzer an den Rabbiner jährlich zu zahlen. Ferner erhält der Rabbiner aus der Bezirkskasse jährlich 50 fl, bei Einschätzung der Gemeinde einen Speziesthaler, für die zwei Draschot am Sabbat Hagadol und Sabbat Schuwa zusammen 4 fl, für die Jahrespredigt auf dem Friedhof von der Chewra 1 fl. Die Anstellung erfolgte auf drei Jahre [3]). Tiah trat drei Monate später die Stelle an und hielt am 24. August 1754 (פ' שופטים) seine Antrittsrede, die noch handschriftlich vorhanden ist. Er bekleidete jedoch diese Stelle kaum vier Jahre lang [4]). Mitte 1758 finden wir ihn wieder in

---

[1]) Ein früherer Rabbiner in Utiz war R. Löb Worms; vgl. נתיב חיים S. 5. Dort war auch ein berühmter Rabbiner, R. Chajim Utiz, dessen Sohn Neta zuerst in Teplitz und dann in Bamberg Rabbinatsstellen bekleidete. Nach seinem Tode wurde sein Schwiegersohn, R. Tewele Scheuer, sein Nachfolger auf dem Rabbinatssitze in Bamberg.

[2]) Vgl. Anhang Beil. No. 7.

[3]) Aus der Zeit seines Aufenthalts in Utiz stammen talmudische Anfragen an R. Jecheskel Landau (cf. שו"ת נודע ביהודה I, 75) und an seinen Vater Nathanael (cf. נתיב חיים S. 5 ff.); auch ein Responsum an denselben (ibid. No. 3).

[4]) Sein Nachfolger in Utiz war R. Natan Jeruschalmi aus Prag, ein Schüler des R. Jecheskel Landau; vgl. שו"ת נודע ביהודה I, 29; II, 86.

Prag [1]. Im Jahre 1759 schreibt ihm sein Vater, dass er sich wegen der vakanten Rabbinerstelle in Bamberg für ihn verwenden wolle; für jetzt sei aber nichts zu machen, da wegen Besetzung des Rabbinats zwischen Stadt und Landgemeinden noch Uneinigkeit herrsche; übrigens habe er auch gehört, dass man in Prag für R. Wolf Austerlitz [2] sich verwende, um ihm dieses Rabbinat zu verschaffen. Auch andere Bewerber um diese Stelle werden bei dieser Gelegenheit genannt.

Im Monat Elul 1763 reiste Tiah mit seinem Bruder Lipmann nach Karlsruhe zum Besuch seiner Eltern. Unterwegs besuchte er seinen Bruder Simon Hirsch in Fürth und wurde gleichzeitig von der dortigen Gemeinde mit einer Einladung zu einer Predigt in der Synagoge daselbst beehrt [3].

In Prag machte unterdessen die tägliche Nahrung immer grössere Schwierigkeiten. Tiah schreibt 1768 seinem Vater, dass er sein bisheriges Kompagniegeschäft mit einem Verlust von 700 fl. aufgegeben habe. Sein Schwiegervater Jakob Eger sorgte wieder für einen andern Nahrungszweig, indem er ihm Anteil an seinem eigenen Geschäft gab.

Um jene Zeit war das Rabbinat in Mannheim vakant. Tiah ersuchte seinen Vater, ihn bei Simon Ulmo von dort, einem Sohn des Rabbiners David Ulmo in Heidelberg, für diese Stelle brieflich zu empfehlen. Auch diese Aussicht schlug fehl, ebenso wie jene, als es sich um Besetzung des Rabbinats in Fürth handelte. Tiah predigte dort, nachdem schon vorher R. Helmann, R. Teble Scheuer und R. David Ulmo Probepredigten gehalten hatten.

Allein noch vor Tiah's Predigt in Fürth war das Rabbinat in Karlsruhe vakant geworden; sein Vater Nathanael war am 7. Mai 1769 aus dem Leben geschieden. Jedenfalls sollte zu

[1] Ich schliesse dieses aus einer Bemerkung in einer von R. Jecheskel Landau an R. Nathanael Weil erteilten Antwort (נודע ביהודה II. 37; תורת נתנאל No. 25), worin es heisst: dass Tiah dem R. Jecheskel vor ר״ה einen Brief seines Vaters übergeben habe; das war im Jahr 1758 (vgl. תורת נתנאל No. 23 das Datum des Protokolls).

[2] Rabbinatsassessor und Schulrektor in Prag, Schüler des R. Jonathan Eibeschütz, der ihm auch eine Trauerrede hielt; cf. יערות דבש I, 66.

[3] Die Predigt ist handschriftlich vorhanden.

Ehren des Dahingeschiedenen dessen Stelle während des Trauerjahres unbesetzt bleiben. Sei es nun, dass Tiah noch nicht die Gewissheit hatte, Nachfolger seines Vaters zu werden; oder sei es, dass das Rabbinat in Fürth aus dem Grunde ihm mehr zusagte, weil dort, wo schon längst eine Jeschiwa bestand, sein Lieblingswunsch, Leiter einer solchen zu werden, hätte erfüllt werden können — Tiah predigte Ende Nissan 1770 in Fürth und am 1. Siwan d. i. am 25. Mai 1770 übernahm er die Rabbinatsstelle in Karlsruhe, wo er פ׳ נשא seine Antrittsdraschah hielt. Nun war endlich sein langjähriger Wunsch erfüllt. Er war Nachfolger seines berühmten und hochgeschätzten Vaters, Rabbiner einer Gemeinde, die, vor kaum 50 Jahren gegründet, auf etwa 80 Familien angewachsen war, zugleich Oberrabbiner der Markgrafschaft — durfte Tiah sich nicht glücklich fühlen, Dieses erreicht zu haben? Er war es auch in der That und gab seiner Freude hierüber bei jeder sich darbietenden Gelegenheit würdigen Ausdruck.

Der fürstlichen Bibliothek übergab er im Jahr 1772 als Geschenk ein Gebetbuch-Manuskript, das sich heute noch in der grossherzoglichen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe befindet[1]).

Einen rührenden Beweis der hohen Verehrung, welche die Gemeinde Karlsruhe ihrem Rabbiner entgegen brachte, gab diese im Jahr 1778, als R. Tiah von einer schweren Brustkrankheit befallen wurde. Die Krankheit begann am Rüsttag des Pesachfestes (20. April) und nahm in wenigen Tagen einen so bedrohlichen Charakter an, dass die ganze Gemeinde von Gross bis Klein, Männer, Frauen und Kinder in die Synagoge eilte, um für die Genesung des geliebten Seelenhirten zu beten und reichliche Gaben zu spenden. Ihr Gebet fand Erhörung und am siebenten Tag nach Ausbruch der Krankheit (am Sterbetage seines Vaters Nathanael und seines Grossonkels R. Abraham Brod) trat eine Wendung zum Bessern ein. R. Tiah erholte

[1]) Dasselbe ist als cod. 309 verzeichnet und trägt folgende Widmung: „Dieses jüdisches Ceremonien Bett Buch vom ganzen Jahr welches ist geschrieben worden 5052 v. erschaffung der Welt nehmlich 1292 hat der hiesige Landrabbiner Tihas Weil zu einem ewigen Angedenken in die Hochfürstl. Bibliotec in Karlsruhe gegeben. Karlsruhe den 5. Febr. 1772.“

sich bald vollständig und sprach in einer kurz darauf gehaltenen Predigt der versammelten Gemeinde für ihre an den Tag gelegte Teilnahme seinen innigsten Dank aus.

Die Anstellung erfolgte mit einem Gehalt von 100 fl.[1]) Im Jahre 1781 erhielt R. Tiah eine Gehaltsaufbesserung von 25 fl., die Gebühren für Trauungen und Inventuren wurden ebenfalls entsprechend erhöht.

Wie R. Tiah als geistlicher Führer die religiösen Interessen der ihm anvertrauten Gemeinden auf's Gewissenhafteste zu fördern bemüht war[2]), so nahm er auch an der Verbesserung der politischen und sozialen Stellung seiner Glaubensgenossen den regsten Anteil. An der Spitze der Regierung stand damals Markgraf Karl Friedrich (1746—1811), der im Verlaufe seiner langen Regierung die Liebe und Verehrung aller seiner Unterthanen und des ganzen Landes in hohem Masse genoss. Mit der im Jahr 1783 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft wurde auch die Freizügigkeit angebahnt; der sog. „Todfall" (Gebührenentschädigung an die christliche Geistlichkeit bei einem jüdischen Sterbefall) wurde abgeschafft. Wenn von jeher die Juden, die in besondern Gnadenbeweisen von oben nicht verwöhnt waren, auch für die kleinste Gunst sich dankbar zu zeigen pflegten, so war dieses hier um so mehr der Fall, als Karl Friedrich stets ein lebhaftes Interesse für das Wohlergehen und die allmähliche Gleichstellung der Juden an den Tag legte. War er doch auch der erste deutsche Fürst, welcher durch Staatsgesetz die Stellung der Juden zu regeln unternahm[3]).

R. Tiah und seiner würdigen Gattin Gitel flossen die Tage in Karlsruhe ruhig dahin, bis diese treue Lebensgefährtin nach kurzer Krankheit am Sonntag den 19. Tewet 548 — 30. Dezember

[1]) Ein Aktenstück aus dem Jahr 1753 gibt uns einen Einblick in die Gehaltsverhältnisse; vgl. Anhang Beil. No. 8.

[2]) Bezeichnend für den sittlich religiösen Ernst, mit welchem R. Tiah seinen Beruf als Rabbiner und Volkslehrer auffasste, ist ein von ihm an das Oberamt gesandter Bericht vom 22. Febr. 1796, der auch als Beitrag zur Kulturgeschichte hier eine Stelle verdient; vgl. Anhang Beil. No. 9.

[3]) Ein aus Anlass des oben bezeichneten Regierungsaktes veranstalteter Dankgottesdienst fand am 29. Oktober 1783 in der Karlsruher Synagoge statt. Die hierbei verrichteten Gebete wurden von R. Tiah zusammengestellt und in einer Druckschrift veröffentlicht, die folgenden Titel trägt:

1787 — aus dem Leben abgerufen wurde [1]. 44 Jahre einer glücklichen Ehe fanden hiermit ihren Abschluss. Einen tiefergreifenden Trauervortrag hielt R. Tiah an ihrem Grabe am 3. Juli 1788, als der Denkstein gesetzt wurde. Er sagt, mit seiner Frau sei ihm eine zweite Mutter entrissen worden, denn sie habe ihn gepflegt und für seine Gesundheit gesorgt, wie eine Mutter für ihre Kinder besorgt ist; alles Dieses habe sie nur zu dem Zwecke gethan, damit er ungestört dem Thorastudium obliegen konnte. Dabei sei sie eine fein gebildete und sehr kluge Frau gewesen, die öfter wissenschaftliche Fragen an ihn gerichtet habe, auf die er keine Antwort zu geben wusste. Als sie noch in **Prag** wohnten, sei sie jeden

---

Dem
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn
Carl Friedrich
Marggraven zu Baden und Hochberg
Dankt für
den gnädigsten Nachlaß des Todfalls und den freyen Ueberzug
von einem Landbezirk in den andern
Die gesammte Judenschaft
durch
ein in der dahiesigen Judenschule den 29ten October abgehaltenes Dankfest mit Illumination, Musik, Absingung von Psalmen und Almosen-Austheilung durch die Judenvorsteher. Von dem alhiesigen Ober Land-Rabiner Thias Weil, in Hebräischen aus den Psalmen und Propheten herausgezogenen Versen und deren Inhalt in deutscher Sprache übersezet.

Carlsruhe
gedruckt, mit Macklots Schriften,
1783.

[1] Ihr Grabstein trägt folgende Inschrift:

פ"נ הרבנית המפורסמת מרת גיטל אשת הרב אב"ד פ"ה מוה' ידידי' טיאה וייל שמה טוב גדלה ונפטרה בשם טוב בטוב טבת בשנת שכר גדול בא עלי לפרט:

גדול יללה טעמתי לנפילה. אשת ידידי' הרבנית ביראה מהוללה. טובה יונתי אילת האהובים לבעלה. וי וי לי שעטרת ראשי נפלה. כל מעלות אשת חיל ראוי' לה. יחסנית גברתנית רחמנית צדקנית גדולה, הרבנית הצנועה גיטל בת המעולה. הקצין פ"ו כ"ה יאקב איגר מפראג ולה"ה ולקץ ימין תעמוד לגורלה. ת"נ"צ"ב"ה;

Morgen zuerst in die Synagoge zum Gebet und dann täglich im Sommer, sowie im Winter, auf den Markt gegangen, um dort ihr Geschäft zu betreiben und dadurch ihre Familie zu ernähren. Hier in Karlsruhe war sie stets die erste und die letzte in der Synagoge; am Versöhnungstag sprach sie von כל נדרי bis nach נעילה kein unheiliges Wort. Ihre Wohlthätigkeit, die sie besonders im Verborgenen übte, kannte keine Grenzen, hauptsächlich Talmudgelehrten gegenüber.

In zweiter Ehe war R. Tiah mit Schönche, Tochter des Mordechai Oppenheim in Frankfurt, verheiratet. Die Ehe war jedoch nur von kurzer Dauer. Schönche starb um die Mitte des Jahres 1797 in Frankfurt. Nach dem Inhalt der Grabschrift war sie eine sehr religiöse und wohlthätige Frau [1]).

R. Tiah schloss eine dritte Ehe mit Frade, der Tochter des Gabriel Mai in Mannheim und Witwe des Maier Schwabach. Auch diese Ehe währte nicht lange; Frade starb am 4. Oktober 1801 (vgl. Löwenstein, Geschichte der Juden in der Kurpfalz S. 175 A.)

R. Tiah überlebte seine dritte Frau um wenige Jahre. Am Donnerstag, den 10. Oktober 1805 — אור ליום א׳ דחה״מ סכות תקס״ו — hauchte er im 84. Lebensjahr seine fromme Seele aus, nachdem er über 35 Jahre in Karlsruhe als Rabbiner gewirkt hatte [2]). Am folgenden Tage wurde er unter grosser Teilnahme aus nah und fern der ewigen Ruhe übergeben [3]).

---

[1]) Der Grabstein (No. 4898), auf welchem Tag und Jahr des Ablebens nicht mehr lesbar sind, zeigt folgende Inschrift:

א״ח ה״ה הרבנית מ׳ שינכה א׳ הגאון מוהר״ר טיאה נר״ו אב״ד דק״ק קרליסרואה בת המנוח כ׳ מרדכי אופנהיי׳ ז״ל פ״ט שהית׳ צנועה מנעוריה בית אביה וכבדה מאוד אבי׳ ואמה יראת ה׳ חופפת על פני׳ משכמת ומערבת להתפלל בזמנה ג״ח עם כל רואי׳ כל כבודה בת מלך פנימה כל ימיה הטיבה עם לומדי תורח ב״ז תנ״צ״ב״ה:

Kallmann, der Bruder der Schönche, der 1798 in Frankfurt starb, war sehr gelehrt und ein grosser Förderer des Talmudstudiums und Jugendunterrichts; vgl. die Grabschrift bei Horovitz, Frankfurter Rabbinen IV, 99 No. 4682.

[2]) Seine letzte Willensmeinung hatte R. Tiah schon früher niedergeschrieben; dieselbe bildet ein nach verschiedenen Richtungen interessantes Dokument, das wir deshalb im Anhang (Beil. No. 10) wörtlich mitteilen.

[3]) Die Grabschrift hat folgenden Wortlaut:

Als Nachfolger auf dem Rabbinatssitz in Karlsruhe hatte R. Tiah seinen Sohn Abraham ausersehen und legte diesen Wunsch in seinem letzten Willen der Gemeinde und dem Bezirk warm an's Herz. Er beruft sich dabei sowohl auf die Frömmigkeit seines Sohnes, der diesen Posten vollständig ausfüllen werde, als auch darauf, dass hierdurch eine Garantie für die Aufrechthaltung aller derjenigen Institutionen gegeben sei, die er (Tiah) und sein Vater hier in's Leben gerufen hätten; abgesehen davon, dass es ein alter und frommer Brauch sei, den Söhnen verstorbener Rabbiner vor Fremden den Vorzug einzuräumen. Aus welchem Grunde dieser Wunsch keine Berücksichtigung fand, ist mir unbekannt [1]).

Aus der literarischen Thätigkeit des R. Tiah Weil ist zunächst ein Werkchen zu nennen, das zwar nicht mit dem Namen des Verfassers erschienen ist, aber ohne Zweifel von ihm herrührt. Es ist dieses der unter dem Titel מרבה לספר (Karlsruhe 1791) erschienene Kommentar zur Pesach-Hagada [2]). Die Zweifel über die Autorschaft sind daraus entstanden, weil R. Tiah's Name auf dem Titelblatt nicht genannt ist und er selbst eine Approbation zu dem Werk erteilt hat. R. Tiah, der schon eine stattliche Anzahl von Novellen zu fast sämtlichen Talmud-

---

פ׳ נ׳

יזלו דמעה ידי הגוזר בו נגעה. טפלו יחד אל השמועה ויתאוננו ויקוננו ילולי יליל להרעה. העמיד תלמידים הרבה והיה לצאנו רועה. פה ק״ר ל״ו שנים והוכיחם לסור מדרך תועה. ה״ה רבי׳ ידידיה המכונה טיאה ב״הגאון החסיד טהור״ר נתנאל וויל מגזע מהרי״ו ומהר״ם ויתר גאוני בעלי תוספת וצ״ל נפטר בליל ה׳ ונקבר ביום ו׳ עש״ק ב׳ דחה״מ דסוכות תקס״ו לפ״ק:

תנצב״ה

Im Beerdigungsregister der Karlsruher Bruderschaft — חברא דג״ח — befindet sich über R. Tiah's Ableben ein besonderer Eintrag; vgl. Anhang Beil. No. 11. Eine ehrende Erwähnung findet R. Tiah in einem Trauervortrag des Wolf Levi von Boskowitz in seinem מאמר אסתר (Ofen 1832).

[1]) Die Karlsruher Rabbinerstelle blieb eine Zeit lang unbesetzt, bis Ascher Löw, der Sohn des שאגת אריה der bisher in Wallerstein Rabbiner war, 1809 bei der Organisation der badischen Judenheit nach Karlsruhe berufen wurde.

[2]) Zunz, ges. Schr. II, 56 hat den falschen Titel מרפא לספר

traktaten geschrieben und noch nichts dem Druck übergeben hatte, mochte wohl nicht mit einem Hagadakommentar vor die Öffentlichkeit treten. Nichts desto weniger stand für die Eingeweihten der Name des Verfassers ausser allem Zweifel. Es sind hiefür zwei Andeutungen in dem Buch aufgezeichnet, die längst als solche bekannt sind [1]). Die kurze gereimte Vorrede schliesst mit den Worten: ידיד יהי' המספר. ובהלל ופסח יספר. יזכה לבנין בית הבחירה לכפר. Aus den Anfangsbuchstaben in Verbindung mit dem ersten Wort ergibt sich der Name ידידיה ווייל. Der dreizeilige Epilog zu או רוב נסים (S. 39, b) zeigt das Akrostich הקטן ידידיה ווייל Auch sein Onkel R. Abraham Brod wird erwähnt (S. 38, a). Zu manchen Erklärungen benutzte der Verfasser eine Gebetbuchhandschrift vom Jahre 1406 (S. 4, b; 35, a; 37, a).

Weitere Druckapprobationen gab R. Tiah zu תרומת הדשן (1778), zu יערות דבש I. Teil (Karlsruhe 1779) II. Teil (das. 1782) [2]) und zu זכר בנימין (1783); auch in der Vorrede zum 2. Teil des אורים ותומים (Karlsruhe 1775) und in der Einleitung zu dem ס' כל בו (Fürth 1782) wird sein Name erwähnt. In der 1. Ausgabe des נודע ביהודה No. 75 befindet sich eine Anfrage von R. Tiah.

Im Besitz der isr. Religionsgesellschaft in Karlsruhe befinden sich zahlreiche Handschriften von Novellen zu fast sämtlichen Talmudtraktaten und mehrere Bände Deraschot, die R. Tiah zum Verfasser haben. Die handschriftlich vorhandenen Trauerreden, die R. Tiah gehalten, verteilen sich auf zwei stattliche Bände und gelten all den Gelehrten und frommen Männern, die um jene Zeit aus dem Leben geschieden sind [3]).

Aus dem reichen handschriftlichen Nachlass erwähne ich noch eine Sammlung von Deraschot, der R. Tiah den Namen לבושי בדים gab. Dieselben, 33 an der Zahl, wurden in den

[1]) In Brüll's Jahrbüchern IV, 97 werden die gleichen Hinweise verzeichnet.

[2]) In beiden Teilen gedenkt der Herausgeber, ein Brudersohn des R. Jonatan Eibeschütz, in der Einleitung dankbar der Unterstützung, die ihm durch R. Tiah zu teil geworden war.

[3]) Ich gebe im Anhang, Beil. No. 12, ein Verzeichnis dieser Trauerreden mit kurzer Angabe dessen, was als wissenswert erscheint.

Jahren 1771 bis 1803 am Kolnidre-Abend in der Karlsruher Synagoge gehalten. In der Einleitung sagt der Verfasser, er habe sich manchmal die Frage vorgelegt, aus welchem Grunde es ihm bei seinen bisherigen Festpredigten noch nie vergönnt gewesen sei, bei seinen Zuhörern einen tiefen Eindruck wahrzunehmen. Da dachte er, wenn zu keiner Zeit im Jahr, so müsse diese Wirkung wenigstens am Vorabend des heiligen Versöhnungstages erzielt werden können, wo die andächtigen Besucher des Gotteshauses in den Todtengewändern stehen, wo draussen düstere Nacht, in der Synagoge aber die Menge der Lichter Tageshelle verbreitet, wo der Ernst und die Feststimmung sicherlich Empfänglichkeit für Herz und Gemüt hervorrufen. Deshalb hielt R. Tiah diese Reden vor Beginn des Kolnidre — Gebets und aus diesem Grunde nannte er diese Predigtsammlung לבושי בדים. Als weitern Grund für diesen Titel führt der Verfasser den Umstand an, dass er in der gleichen Nacht geboren wurde, die Buchstaben dieser zwei Worte den gleichen Zahlenwert 404 haben, wie die Worte — בליל י"כ נולד אנכי ידידיה טיאה וויילא. Auch bete er zum himmlichen Vater, dass er seine Augen für die Thora erleuchten möge — 404 ד"ת דברי תורה. — Jede einzelne Predigt beginnt mit dem Schriftvers כי ביום הזה יכפר עליכם וכו׳ (Lev. 16, 30) und schliesst zumeist mit Erklärung des Verses אור זרוע לצדיק ולישרי לב שמחה (Ps. 97, 11), welcher bekanntlich von den Kabbalisten mit besonderer Beziehung auf den Kolnidre — Abend gedeutet wird[1]).

R. Tiah hinterliess drei Söhne und zwei Töchter. Der älteste Sohn, Löb Weil, um 1746 in Prag geboren, wohnte in Karlsruhe; seine Frau Schönle starb dort am 25. Dezember 1834.

Der zweite Sohn Abraham (von R. Tiah nach dem Namen seines Grossonkels R. Abraham Brod benannt) war am 20. Dezember 1754 in Prag geboren. Jm Jahre 1773 wurde ihm ein Sohn geboren, dem er den Namen seines Grossvaters Nathanael gab und dessen Gevatter R. Tiah war. Kaum 24 Jahre alt, wurde Abraham um's Jahr 1778 als Nachfolger des פרדם דוד

---

[1]) Im Anhang, Beilage No. 13, befindet sich der Abdruck einer Derascha aus dem handschriftlichen לבושי בדים.

auf das Rabbinat Mühringen Schwarzwaldkreis, das sein Grossvater R. Nathanael fünf Jahre bekleidete, berufen und blieb dort etwa 20 Jahre[1]). 1798 treffen wir ihn in Sulzburg im badischen Oberland, wo er als Provinzialrabbiner hohes Ansehen genoss[2]) und, im Alter von 77 Jahren, am 23. September 1831 starb. Er war in erster Ehe mit Debora, Tochter des Rabbiners Moses Liebold[3]) in Bruchsal, verheiratet, die im 64. Lebensjahr am 22. Maerz 1816 starb, worauf er am 22. Oktober 1816 eine zweite Ehe schloss mit Malka, Tochter des Menle Hirsch in Buttenwiesen und der Fromet, geb. Joel. Malka war die Witwe des Ortsrabbiners Wolf Kahn in Randegg und starb im Alter von 65 Jahren am 22. Januar 1822 in Sulzburg. Der dritte Sohn des R. Tiah, Nathan (nach dem Namen des Grossvaters mütterlicher Seite, R. Nathan Friedland) wurde in Prag am 2. November 1756 geboren und blieb bei seinen Eltern bis zu seinem Ableben, das am 31. Oktober 1829 in Karlsruhe erfolgte. Seine Frau Elkele, am 4. September 1759 geboren, war eine Enkelin des R. Jonatan Eibeschütz, dessen Frau ebenfalls den Namen Elkele trug. Die Schwiegermutter des Natan Weil, Rifka,[4]) lebte in Pfalzburg und starb in Karlsruhe am 13. September 1792.

---

[1]) Eine Anfrage von dort an R. Salomon Kohn in Fürth s. שו"ת בגדי כהונה No. 5.

[2]) Seine feste Besoldung betrug 200 fl, das Nebeneinkommen 100 fl; die Geringfügigkeit dieses Einkommens veranlasste ihn, im Jahre 1806 bei der Regierung darum nachzusuchen, dass die isr. Gemeinde Altbreisach, die früher zum Rabbinat Sulzburg gehörte, wieder demselben einverleibt werden möge; die Bitte wurde abschlägig beschieden.

[3]) Sein gewöhnlicher Name war Pelte Moses; er war aus Offenbach gebürtig, wirkte als Talmudlehrer in Karlsruhe und betrieb gleichzeitig daselbst mit seinem Schwager Löw Wormser eine hebräische Buchdruckerei; er war auch Stellvertreter des Landrabbiners; im Dezember 1791 wurde er als Landrabbiner nach Bruchsal berufen; vgl. Zeitschrift für hebr. Bibliographie 1897 S. 101 ff. (das. S. 104 ist 1793 als Berufungsjahr des Pelte Moses unrichtig).

[4]) Diese dritte Tochter des R. Jonatan Eibeschütz wird von seinen bisherigen Biographen nicht erwähnt. Die älteste Tochter war an Mordechai Kasab in Prag verheiratet; die jüngere, Hizel, war die Gattin des Moses Fränkel in Breslau: die hier genannte Rifka scheint die jüngste Tochter gewesen zu sein.

Nathan Weil hinterliess 6 Töchter[1]. Die älteste Tochter des R. Tiah, namens Feil, war in Prag verheiratet; ihr Mann hiess Jacob. Aus einem Briefe des R. Tiah, in welchem deren Sohn Abraham erwähnt wird, geht hervor, dass die beiden Ehegatten getrennt lebten.

Die zweite Tochter, Sara, wohnte in Mergentheim als Gattin des gelehrten R. Mosche Jfri.

Der oben genannte zweite Sohn des R. Tiah, Rabbiner Abraham Weil in Sulzburg, hinterliess vier Söhne: Nathanael, Jacob, Hirsch und Elia. Nathanael, 1773 in Karlsruhe geboren, kam als junger Mann nach Prag, wo er sich verheiratete; er hinterliess 2 Söhne (Löb und Josef) und 3 Töchter (Gitel, Fradel und Debora). Jacob Weil liess sich in Karlsruhe als Privatgelehrter nieder, wo er Jitle, die Tochter des Jsack Ettlinger von Karlsruhe, ehelichte[2]. Er ist Verfasser des Buches תורת שבת (Karlsruhe 1839), einer Zusammenstellung der auf die Heilighaltung des Sabbats bezüglichen Vorschriften mit hebräischem Text und jüdisch-deutscher Übersetzung. Handschriftlich ist von ihm das ס' תורת י"ט vorhanden, das in gleicher Weise sämtliche auf י"ט bezügliche Vorschriften behandelt. Jacob Weil beschäftigte sich fortwährend mit Talmudstudium und stellte viele Schüler aus, die seinen Unterricht im Talmud genossen. Er starb in Karlsruhe am 30. Oktober 1851, seine Frau am 13. Juli 1862. Aus der Ehe gingen 4 Söhne und 2 Töchter hervor; die ältere Tochter, Hefele (Hanchen), wurde die Frau des unten genannten Stiftsrabbiners Nathanael Weil.

Hirsch, der dritte Sohn des Abraham Weil, 1780 geboren, verheiratete sich 1807 mit Reiz Bloch aus Lörrach, und starb in Sulzburg am 14. Oktober 1856. Dieser Ehe entsprossen fünf Söhne und vier Töchter. Ein Sohn, Löb, war Lehrer in Nie-

[1] Ein Aktenstück im Gr. Generallandesarchiv in Karlsruhe (Baden — Durlach Fasc. 805) vom Jahr 1809 nennt 4 ledige Töchter: Mariane, Gütel, Rebecka und Sara; die älteste Tochter, Vögle, war damals schon verheiratet.

[2] Jsack Ettlinger, Grossvater des Oberrabbiners R. Jakob Ettlinger in Altona, war mein Urgrossvater; sein Sohn Abraham, Bruder der hier genannten Jitle, war der Vater meiner sel. Mutter Rechel Löwenstein; vgl. auch Löwenstein, Geschichte der Juden in der Kurpfalz S. 253 A.

derbronn und starb in Paris, wo er 2 Kinder hinterliess. Ein anderer Sohn, Salomon, wohnte ebenfalls in Paris. Elias, der dritte Sohn, lebte und starb in Sulzburg. Der vierte Sohn, Nathanael, am 5. Juli 1818 in Sulzburg geboren, genoss schon frühzeitig Talmudunterricht bei seinem Vater und bei seinem Grossvater, dem Provinzialrabbiner. Nach Absolvirung der Schule seines Geburtsorts setzte er seine talmudischen Studien bei den Rabbinen Mendel Dreyfus in Sulzburg und Salomon Rothschild in Müllheim und später bei dem Rabbiner Jsack Löb in Reichshofen (Elsass) fort. 1835 bezog er zur Fortsetzung seiner weltlichen Studien die Universität Würzburg, hauptsächlich aber deshalb, um sein talmudisches Wissen an der Jeschiwa des weltberühmten Rabbiners Seligmann Bär Bamberger zu vervollkommnen. Nachdem er eine kurze Zeit als Erzieher im Hause des Barons von Hirsch in Würzburg thätig gewesen war, wurde er als Prediger und Religionslehrer nach Aurich und von da 1859 als Stiftsrabbiner nach Karlsruhe berufen. Hier füllte er seine ganze Lebenszeit mit Lernen und Lehren aus. Auch der Verfasser vorliegender Arbeit hat zwei Jahre lang seinen Unterricht genossen und gedenkt seiner in liebender und treuer Verehrung. Nathanael, der bald nach seiner Berufung auf die Stiftsrabbinerstelle in Karlsruhe die oben genannte Hefele, Tochter des R. Jacob Weil, heiratete, starb, hochgeehrt und allgemein beliebt, am 1. Mai 1892 in Karlsruhe (vgl. Schiffer, Gedenkrede auf Stiftsrabbiner Nathanael Weil, Karlsruhe 1892).

Von den Töchtern des Hirsch Weil wohnte Eva in Emmendingen, verehelichte Goldschmidt; Debora war an ihren Vetter Tias Weil in Paris verheiratet, wo sie am 14. März 1863 starb; eine dritte, Karoline, heiratete einen Günzburger in Paris; die vierte Schwester ist die noch lebende Frau Julchen Model — Worms in Aschaffenburg.

BEILAGEN.

Beilage No. 1 zu S. 5.

ספר היחוס

ע״ש הכתוב בנחמי׳ איה ספר התייחסם כפי מה שמקובל לנו גוע היוחסין, ממשפחתינו הרמה בעלי תריסין, גאוני מופתי הדור מוכתרי בנמוסין —

ראשון לציון

הרב רבנו מאיר בר ברוך מרוטין בורג משיורי בעלי תוספת ואחרון מהם וברוב רבורי תוספ׳ שנזכר רבינו מאיר הוא זה. ומרוב חביבתו שהי׳ סוף בעלי תוספת ועיני כל ישראל עליו היו מכנין אותו בשם מורנו. וקודם לזה לא מצינו שם הכבוד מורנו. והואיל שהוא מורה הלכה בכל תפוצות ישראל, אשכנז וצרפת קורין אותו ביחוס מורנו ולקוצר הקריאה כינו אותו בשם **מהר״ם** שהוא ר״ת מורנו הרב רבנו מאיר וכל עדת ישראל ילכו לאורו ומאיר עיני חכמים והוא הי׳ תלמיד של רבנו אליעזר ממיץ וכן מבואר בשו״ת מהר״ם הנדפס בוויניציא סי׳ צ״ג וסי׳ רמ״א ורמ״ב. אך עיין בשו״ת מהר״ם הנדפס בוויניציא שכתוב שם בסי׳ קמ״ה וצוה מ״ו ר׳ אליעזר וכו׳ וכן הורה בשם ר׳ אליעזר ממיץ, ועיין בסי׳ קס״ג, ובסי׳ ל׳ שם כתוב ואשר נחליך מו׳ הר״ר אליעזר בר אפרים — שקיבל פה אל פה מרבנו תם כמ״ש בס׳ יראים שלו שפלפל עמו מפיו לפיו, נמצא מהר״ם היא פה השני מר״ת, וגם כ׳ הראש במסכת תענית סי׳ ל״ב שלמד מהר״ם מן הר״י מווינא בעל אור זרוע. ובס׳ סדר הדורות דף נ״ו ע״ב דהסמ״ג הי׳ רבו של מהר״ם. ובדף נ״ח ע״ג כ׳ שקיבל מרבנו יחיאל מפריז, ושם האריך בזה ובספור קורותיו, ובדף נ״ט ע״ב כתב שמרדכי הי׳ תלמיד מהר״ם — והעמיד תלמיד וותיק אשר כל תורתנו מיוסד על דבריו ה״ה רבנו אשר שהשפיע תורתו אל בנו רבנו יעקב בעל הטורים הוא עמוד הימיני אשר כל בית יוסף נשען עליו והוא ערך שולחנו על דת ודין — ומהר״ם הנ״ל אשר נשתרבב שם מהר״ם במשפחתנו שקורין שמות האנשים מהר״ם, הוא נקבר בווירמשא — וכתוב על מצבתו שהי׳ נתפס ברביעי לחדש תמוז שנת ס״ה ומת לאחר שנתפס שבע שנים בתשעה עשר לחודש אייר. וארבע עשר שנים הי׳ מונח בתפיסה בלי קבורה עד שבא השמש אלכסנדר בר שלמה מהוהנעק וקברוהו אצלו (וכ״כ ביוחסין ד״א דף קע״ב שנפטר בשנת ס״ה בבית הסוהר) —

וחיבר שו״ת אחד נדפס בפראג. ועוד אחד נדפס בווינציא, וגם עשה פי׳ על סדר טהרות והביאו בעל תוי״ט וכו׳ כמה פעמים ובמגדל חוז בו.
בעל הגהות מיימוני הי׳ תלמידו. וגם היה מחבר תשב״ץ רבנו שמואל בר צדוק תלמידו והביא רוב מנהגיו. ומבואר בשו״ת מהר״ם שהי׳ משתמש בבעל חלום וכמה פעמים השיג עליו על דינו ע״ש —
וחפשתי בשו״ת מהר״ם ד״ו לראות קרובי מהר״ם ומצאתי בד״ו הנ״ל

סי' יד למורי קרובי הר' שמואל מאיונבא (סן) סי' י"ח מורי דודי הר' נתן
ד"פ סי' תרל"ז

סי' ל"א לאביו הדיין הר' ברוך וד"פ סי' תתקי"ט וסי' תקי"ו וכ"כ הרמ"ע
בשו"ת שלי ס' נ"ט וז"ל ור"ת ור"י ותלמידיהם בעל התרומה ומהרם בנוי וכו' עכ"ל

סימן כ' מורי דודי הר' יחזקיהו מטובורק (סן)

סימן קכ"ה וסי' ק"ם קרובי הר"ר יקר הלוי

סי' צ"ה וד"פ סי' צ"ה מורי קרובי הר' יהודה כהן

סי' קנ"ג מורי חיתי הר' יצחק

ובד"פ סי' ליד מורי קרובי הר"ר מנחם

סי' תקצ"ז מורי קרובי הרב ר' שמואל מכבנבערק

סי' תרצ"ח קרובי חביבי הר' אליעזר

בתשו' הגמיי הלכות אישות סי' למ"ד תשובת מורי רבנו למוה"ר אשר
ממגדל אינושהיים וכו' כי מה לעני יודע שיושב חושך וצלמות ולא סדרים
זה ג' שנים ומחצה וכו' מאיר בר ברוך בהגמי"י בתשו' ס' הקנין סי' א'
דודי רבנו קלונימוס הפרנס —

שם סי' ל"א מפי בעל חלום במגדל אינזינגשהיים וכו' נ"ל הלכה למעשה
כמו שהוכחתי מפי בעל חלום עכ"ל כ' הר"י מטרני ח"ב בשיטת קידושין
לדף כ"ג כי התוס' דמסכת יומא הם למהר"ם מרוטין בורג וכ"כ בהגמי"י
בפ"א מהל' ק"ש וכ"כ בס' שיח יצחק על יומא דף ב' —

מצאתי בצוואת אחי אבי אבא החסיד הבקי בכל הש"ס ובפרט בסדר קדשים
וחזר כל יום ח"י פרקים משניות ה"ה מוהר"ר אליעזר הכמונה ליפמאן
ווייל ל"ש ונקבר בפראג שיש קבלה בידינו שאנו באים מגזע מהר"ם ב"ר ברוך
הנקרא מהר"ם מרוטין בורג רבו של הרא"ש ואחרון מבעלי תוס' כידוע וכ"כ
על מצבת קבר דודי מהר"ר ליפמן ז"ל הנ"ל ותפשתי בספרים אולי אמצא
רמז לזה ומצאתי את שאהבה נפשי בתשובת הר"י מינץ חמיו של מהר"ם
פדווא סי' ט"ו וז"ל שמעתי שמהרי"ו ז"ל הלך אחר דעת מהר"ם לפי שהי'
מתייחס אחריו שהיה קרובו עכ"ל ובסי' ט' כ' וז"ל ואח"כ ראיתי בתשובי'
שארי מהרר"י ווייל ז"ל עכ"ל

הגאון מהר"ר יעקב ווייל שהיה אב"ד בנירן בורג ונקבר שם שחיבר שו"ת
ושחיטות ובדיקות שכל ישראל פוסקים כוותי' ובהקדמת שאלות ותשובות
שלו כ' חברו החכם הכולל (ר"ל שהי' ראש לכל חכמי אשכנז בזמנו) מהר"ר
יעקב איש תם. על שם מקומו ווייל נכתב ונחתם. הוא היה יחיד בדורו,
הוא זיוו והוא הדרו. איון וחיקר וישיבות בארץ אשכנז הרביץ ובעל תרומות
הדשן הביאו לרוב לראי' בתשובותיו. וכל האחרונים חבבו כמרגניתא אמרותיו,
ובפרט הרמא בהגהותיו. ובתשובה נראה ענוותנותו. וגודל חסידתו. וגם
כ' שם בסי' כ"ה לשארי מוהר"ר ליווא, ובסי' קס"ה אלוף הדת שארי מהרי"ז
ומהר"ר ישראל ברונא היה תלמידו וכן מהר"ר אנשל כאשר מבואר בפסקי
מהראי סי' קכ"ו ע"ש —

ואגב אזכיר כי הגאון מו"ה הירץ הי' נכד של מהר"ן אבל נשכח היחוס אם מצד אב או מצד אם. ובנו של הגאון הנ"ל הוא הגאון מוהר"ר יעקב אב"ד דק"ק לובלין ובנו הגאון ממלא מקום אבותיו הוא החריף המפורסם מו"ה העשיל אב"ד דק"ק לובלין בימי הב"ח ורבו של הש"ך ובנו היה הגאון מוהר"ר שאול אב"ד דק"ק קראקויא, ובנו הגאון מו"ה ליב אב"ד דק"ק אמשטרדם והניח אחריו ברכה ורע קודש הראשון ממלא מקום אבותיו הגאון מו"ה שאול נר"ו ואחיו הגאון המושלם מוהר"ר הירש נר"ו אב"ד דק"ק ברלין —

בן הגאון מופת הדור מהר"ן היה הגאון מוהר"ר מהר"ם אב"ד מקום הגדול אולמא והמדינה.

בנו היה החסיד ופרוש הגאון מוהר"ר יעקב הנקרא יוקל ז"ל שהי' אב"ד במקום הגדול דונא-אשערט וכל מדינת פייארן.

בנו היה הגאון מופת הדור מהור"ר יונה ז"ל אב"ד במקום הגדול בורגא ושוואבין ומדינת שווייץ ובנו היה הר"ר שמואל אורי שרגא כ"כ הגאמ"ו וצ"ל בהקדמת ספרו הקן (ואני מצאתי דאיתי בכתב היחוס בבחרותי' והיה כתוב עוד דור אחד ואולי נשכח הדור ההוא בשעת הדפסה וכתוב שם הגאון מוהר"ר יונה ז"ל היה אב"ד במקום הגדול נירלינגן וכל אגפיה.

ובנו היה הגאון מוהר"ר יעקב ז"ל שהיה אב"ד במדינת בורגא ושוואבין ושווייץ) —

בנו היה הר"ר שמואל אורי שרגא מברגא —

בנו היה התורני מהור"ר משה מאיר הנקרא מהר"ם משטעלינן (ס) ושמעתי שהיה תלמיד מהר"ם לובלין ומרוב חביבתו היה קורא אותו מר ינוקא. והיה עשיר ובנה בהכ"נ בשטעלין ותמורת מים לגבל הסיד היה לוקח יין אדום.

בנו היה הקדוש הר"ר נפתלי המכונה הירש הי"ד גם הקדוש כהר"ר אייזיק הי"ד ואחיו החסיד הפרוש ובקי בש"ם וסדר קדשים גחור בכל יום ח"י פרקים משניות הרב מהור"ר אליעזר המכונה ליפמן ז"ל ל"ש שהיה דר בפראג וגידל הגאמ"ו ז"ל מבן תשע שנים עד שהי' גבר בגוברין — הר"ר הירש הנ"ל הוליד ב' בנים ה"ה הקצין כהר"ר מהר"ם ומוהר"ר אליעזר מקיפנהיים ובת אחת מרת בריינדל וכשמתה אשתו נשא אחותה הצנועה מרת מרים ז"ל וילדה לו הגאון מ"ו מוהר"ר נתנאל ואחיו הקצין כ' משה מזולצבורג ובת אחת ושמה פעסלי מראפשוויר ואומר לי הגאמ"ו וצ"ל שאמרה לו אם שהיא ממשפחת בעל תוס' רבנו אפרים הגבור (ונוכר בתוס' דפסחי' דף ל"ו ע"א ד"ה במקום וכו' ע"ש) —

ויצא חוטר מגזע היחוס ונצר משרשו יפרה הוא הגאון אבא מ"ו החסיד הפרוש חריף ובקי מוהר"ר נתנאל זל"ל ה"ה והיה בן חמש כשנהרג אביו הקדוש... ובן תשע היה כשהוליכו אמו לפראג לדודו מהר"ל הנ"ל ולא ידע בע"פ שיר השירים. והוא גדלו בדרך ישר ולמדו תורה ושם בי ראה

ששכלו חריף והיה מכריע את כל חבריו שלמדו עמו בבית רבן עד שנעשה בחור שנון ואז למד אצל הגאון רבן שכב"ה מוהר"ר אברהם שמנה עשר שנים, וכאשר ראה הגאון הנ"ל שעולה ומצליח אמר לו אלו יש לי בת פנוי' התחתנתי בך אבל יש לאחותי יחידה הצנועה מרת חיילה בת אחת קטנה בתולה טובת מראה בת עשר שנים מרת פיגלא אם תרצה לקחתה אזי אני חמיך. ובאשר שאין לאחותי זכר אז אני אחי אם של בניך ובהשתדלות הדברים התרצה לכך וכן נראו לו בחלום והי' צריך להמתין בנשואיה עד שנעשית בת י"ב וששה חדשים ונעשה אפריונו. ובנתים נתקבל דודי הגאון מהרא"ב ז"ל לק"ק מיץ ובשעת הנשואין הי' שמח מאוד והוליכו בכל חוצות עיר פראג ואמר אם הסוחר יש לו סחורה טוב' מראהו לרבים יפיו. ולאחר תשע שבועות לנשואין אמר לאחותו ולהגאמ"ו ז"ל שאין שר צבא נוסע ממדינה אם לא יקח שרי חיל עמו והיה נוסע אתו למיץ והצליח בלימודו כידוע לתלמידיו חביבתו וקודם שנסע למיץ כיבד אותו לאמר חילוקא דרבנן בישיבה. והגאון עומד עליהם ונשא חן בעיני שומעיו ונסע למיץ ואח"כ נתקבל דודי הגאון ז"ל לק"ק פפד"מ וחזר אליו עוד ולמד ושימש אצלו. ונפש דודי הגאון ז"ל קשורה בנפש תלמידו עד שהשתדל להיות לרב באופיבאך וכל ימי שבוע יהי' אצלו, ומפני זה חזר לפראג למכור חפציו וליסע לשם. אך ויקרא מלאך ה' מן השמים ויאמר אברהם אברהם עלה למרום וכן היה בליל מש"ק באשמורת הבוקר א' דר"ח אייר שנת בעתה לפ"ק שבק לן חיים אב התורה ונעשה דור יתום ונסתמו מעיני חכמה. וביום השבת אמר לתלמידיו שרוצה לומר חילוקא דרבנן בעומק הלכה דריש פרק המדיר. ובעת פרידתו היה בידו החלוק כתוב בנייר על לבו ועל זה נאמר אשרי מי שבא לכאן ותלמודו בידו. וכאשר נלקח ארון אלקים אז כשמעו הגאמ"ו ז"ל קרע בגדיו והתיישב בפראג והעמיד תלמידים לאלפים על ישיבתו והצליח מאוד בריבוץ תורה בישראל. וכמה וכמה הרפתקאוו' עלו עליו ולמד מתוך הדחק כי לא רצה ליהנות משל אחרים ותורתו מתקיימת. ובהאי שעת' הוי קיים תלמיד הגדול בענקים הגאון המופלא מו"ה שמואל קראקאוויר וצ"ל אמר להגאמ"ו הנה אי לאו סני נהור אנכי הייתי מחבר חיבור על הרא"ש מה ששייר האי תנא הרב ת"ט. ואם יזכנו ה' למר לחבר מחברת הקודש אזי יעשה חיבור על הרא"ש. ודברי צדיק הלו נכנסו באוניו והתחיל להיות חבר חיבור על עמודי יכין ובועז הרא"ש ז"ל וגמרו וזכה להדפיסו בחיי וכל ישראל נהנין מריח ניחוח של קרבנו קרבן נתנאל. ולבד מזה יש עוד אתנו בכתב יד שאלות ותשובות ודרשות ולשונות הרמב"ם וחידושים בפלפולא חריפתא על רוב הש"ס —

במעלותיו יתהלל חכם וסופר שכ' לכתוב ס"ת בעשרה תיקונים של רבנו משה וכותא ז"ל דהיינו עד פ' וישלח כתב בעצמו וכאשר ראה שמבטל הרבה ע"י מלימודו שכר סופר מהיר והוא כתב השמות ע"פ קבלה כי היה מקובל גדול ואמר לי הרב ר' משה גינצבורג ז"ל שהוא והגאמ"ו ז"ל למדו

קבלה אצל הקדוש מו"ה משה חסיד ז"ל והגאמ"ו ז"ל למד יותר ממאה עלין כתבי האר"י ז"ל. והיה עושה עצמו כאלו לא ידע שום דבר בקבלה כל כך היה הצנע לכת. ואף גם קודם שכתב ס"ת איון וחיקר בהלכות ודיני ס"ת יותר משלש שנים. אשרי גורלו שזכה לשני ספרים תורה שבכתב ותורה שבעל פה ע"י לגומרו —

מהתמדת לימודו אי אפשר לספר ראשון היה חוזר כל ימיו מידי יום ביומו כל ימי חייו עד יום מותו ח"י פרקים משניות שנית למד ברבים בישיבה עם תלמידים כל הש"ס אפי' סדר זרעים וטהרות ואינו דומה הלימוד בפני עצמו ללומד עם בחורים וכל אחד מבניו נפל לגורלו סדר אחד גמרא וזהו היה צריך להיות שגור על שפתיו גדולים מעשה חייא על גורלי נפל סדר נשים. לאחי המופלא מוהר"ר ליפמן סדר קדשים. ולאחי הרבני מו"ה שמעון הירש סדר מועד. ולאחי המונח מוהר"ר אברהם ז"ל דיין דק"ק ליסא סדר נזיקין. והיו לו עוד שני בנים ומתו בנעורתם והתאבל עליהם הגאמ"ו ז"ל ו' דאול מני' שני סדרים.

ואף גם זאת תחלה למד עם בניו נביאים ראשונים דניאל עזרא נחמי' כדי שידע הבן מתחלה הבריאה סדר הדורות עד בנין בית שני ואח"כ התחיל מסכת ברכות ושבת והלכותיו ואחר זה למד סדרו אשר עלה בגורלו.

אף גם זאת כל יום ויום היה רגיל לעמוד לאחר חצות הלילה בשעה ב' או ג' לחזור על לימודו. וגם תנך מידי שנה בשנה ושאר חובות הלימוד שאנחנו לא נדע. ולעשות חצות הלילה. וגם מצאתי בכתביו שלמד כל שנה הל' שבת ומסכת נדרים כי כן קיבל עליו בשעת הדבר שניצל הצדיק ממנו, ממש בתורת ה' חפצו ובתורתו יהגה יומם ולילה —

Beilage No. 2 zu S. 13.

Carl Friderich, von Gtts Gnaden, Markgraf zu Baden und Hochberg.

Unsern Gruß, Vester, liebe Getreue.

Den von der hiesigen Judenschaft auf 3 Jahre zum Rabbiner angenommenen Nathanael Weyl bestättigen wir hiermit in solcher qualität und befehlen Euch gnädigst, besagter Judenschaft hiervon die Eröffnung zu thun, auch Euch selbst darnach zu achten. Inmaßen wir Uns versehen, und seynd Euch mit gnaden gewogen.

Datum Carlsruhe den 17 Oktr.1750.

Carl Friderich, Marggraf zu Baaden.

Diese Hochfürstl. gnädigste Bestättigung ist der Judenschaft zu Publiciren. Carlsruhe den 30 Oktbr 1750. Rath und Amtmann.

(gez.) Volz.

Beilage No. 3 zu S. 17.

Decretum ad Supplicam des Juden Schultheißen und Hoffactor Salomon Mayers — um gdgste Erlaubnuß den Cadaver des dahier Verstorbenen Land Rabbiners nacher Carlsruhe zur Begräbnuß abführen zu dörffen.

Da des Herrn Marggrafens Hfürstl. Dhl. auf den Fall wann des abgelebten Land Rabiners Verlassene Wittib und Kinder das von dem unterthänigsten Suplicanten Nahmens derenselben beschehene Ansuchen: um Extradirung des Cadaveris entweder ratificiren oder Er Supplicant de rato et Mandato Caviren oder das Verlangen des abgelebten zu Carlsruhe begraben zu werden, näher erwießen wird, in die unterthänigst gebettene Verabfolgung ged. entseelten Cörpers gegen Entrichtung derer gewöhnlichen praestandorum aus einer gantz besonderen Gnad gehelliget, und disfallß die nötige Befehle Höchstdero nachgesetzten fürstl. Regierung mitgegeben haben; alß wird es Ihme Supplicanten zur Nachricht und Maaßnahm angefügt.

Decretum Rastatt in C. J. den 8. Maji 1769.

Hfürstl. Marggraf Baden gehbde Hoff Canzley

Ex Mandato

(gez.) Nopp. Hoffrath und geheimer Secretar mpria.

Beilage No. 4 zu S. 17.

August Georg von Gtts Gnaden Marggraf zu Baden und Hochberg ꝛc Ritter des goldenen Vließes ꝛc Da diejenige Willfahr, womit Wir demßelben um der daßigen Judenschaft den Cörper des dahier verstorbenen Landrabbiners verabfolgen zu lassen gdgst verordnet haben, leediglich von Unßerem willkührlichen Landesherrlichem Gewalt herfließet; So ist Unß angenehm, daß derselbe sothane Unßere Gnad mit unterthänigstem Dankh anerkennet hat. Und wie hingegen Wir auch wegen denen Unß ghmst praesentirten Büchern Unßeren gdgstn Wohlgefallen Danckehmig andurch bezeugen; So sind demselben vernerhin mit fürstl. Hulden und Gnaden wohlbeygethan.

An
Factor Salomon Mayer
von Carlßruhe.

Rastadt den 13. May 1769
(gez.) August eBaden.

Beilage No. 5 zu Seite 17.

Beilage zur Karlsruher Zeitung vom 18. Mai 1769.

Nasanel Weil, Oberrabbiner der sämtlichen Judenschaft sowohl der Hochfürstlichen Baden-durlachischen, als den Hochfürstlichen Baden-Badischen Landen, welcher hier eigentlich seßhaft war, sich aber in Geschäften nach Rastatt begeben hatte, starb daselbst den 7. May nach einer kurzen Krankheit im 84. Jahr seines Alters, nachdem er seinen vorgesetzten beyden Judengemeinden mit voller Munterkeit, Treue und Eifer bis an seinen Tod, 20 Jahre vorgestanden, und sich derselben vollkommene Liebe und Achtung erworben hatte. Beyde Judenschaften machten an dessen Körper Anspruch; und die Judenschaft der Hochfürstl. Baden-Badischen Lande wolte denselben bey sich beerdigt wissen, und die hiesige verlangten dessen Auslieferung, um ihn hier bey sich zu beerdigen. Nach einem anderthalbtägigen Streit erhielte die hiesige Judenschaft aber den Sieg und den Körper zu ihrem unbeschreiblichen Vergnügen, denn des Herrn Markgrafens von Baden-Baden Hochfürstl. Durchlaucht hatten die höchste Gnade, der hiesigen Judenschaft, solchen auf ihre unterthänigste Bitte, nicht allein zuzugestehen, sondern auch, zu sicherer Fortbringung desselben ein Commando Husaren zu bewilligen, welches diese höchste Gnade, die der Hof-Factor beyder Hochfürstl. Häuser und Oberschultz der hiesigen Judenschaft, Salomon Mayer, auswürkte, desto schätzbarer machte. Den ihnen zugestandenen Cörper des Oberrabbiners übernahm also die sich expres dieser wegen nach Rastatt begebene hiesige Judenschaft, nachdem die Rastatter Judenschaft ihn, mit denen bey ihnen gewöhnlichen Ceremonien, unter Zulauf einer unbeschreiblichen Menge Volks, durch Rastatt und ein Stük Wegs hinausgetragen hatte, und trug ihn, auf ihren Schultern, zu Fuß, aus freyem Willen, und blos aus Liebe, ohne auszuruhen, oder ohne ihn jemals auf die Erde zu setzen, unter der Begleitung des ihnen zugestandenen Husaren Commando, vieler von den Badischen Juden, und einer großen Menge Volkes, binnen vierthalb Stunden, die 5 Stunden des Weges hierher. — Die Jugend, die alten Juden und die Weiber der hiesigen Judenschaft, gingen demselben auf

eine Stunde Wegs entgegen, begleiteten ihn in sein Haus, von da er dann, nach der an ihm vollbrachten jüdischen Reinigung, unter Bedeckung eines Commando Infanterie, welches des hiesigen Herrn Markgrafens Hochfürstl. Durchlaucht aus höchster Gnade dazu zu bewilligen geruhet haben, auf ihren Gottesacker unter erwähnter Begleitung gebracht und daselbst nach einer Leichenpredigt, mit dem bey ihnen gewöhnlichen Ceremonien, zur Erde bestattet wurde. — Den 15. darauf wurde seinetwegen ein besonderer Fast- und Bettag angeordnet, und in ihrer Synagoge, bey versammleter sämtlicher Judenschaft, eine nach ihrer Art solenne Klage-, Dank- und Buß-Predigt von 3 Rabis gehalten, welche 4 Stunden gedauert. An dem nemlichen Tage, geschahe ein gleiches auch von der Judenschaft in denen Hochfürstl. Baden Badischen Landen, und wird, dem unter denen Juden gewöhnlichen Gebrauch nach, auch nach und nach in allen jüdischen Synagogen, durch ganz Europa geschehen, zur Ehre eines Mannes, der bey denen Juden, wegen seiner hohen Gelehrsamkeit berühmt, geehrt und geliebt war.

Beilage No. 6 zu S. 18.

איינע טעריקוועֶרטיגה אונד טרויאריגי בשרייבונג מפטירת הרב והגאון הגדול החריף והשנון המפורסם בדורו ולו דומי׳ תהלה. זקן ושבע ימים אשר לא נס ליחו ולא כהתה עינו כמהו׳ יעקב נתנאל ווייל שהיה אב״ד בק״ק קארלסרוא ומדינות טורלך ובאדן: בעל המחבר ספר הק״ן:

הערט צו איר לייט וואס איך אייך ער צילן וויל.
ווי עס איזט צו גגאנגן בפטירת הגאון-המפורסם כמהו׳ נתנאל ווייל.
אב״ד ור״מ איזט ער גוועזן בק״ק קארלסרוא.
אויך כל מדינות טורלאך ומדינות באדן דער צו:

ביום א׳ א״ח ט״ס איזט ער נאך ראכטמאט ער שטארבן ווארטן.
אזוואו דיא טובי מדינות באדן איין יום הוועד מאכן וואלטן.
יועגן איין עסק משפט איזט גלובט גוועזן.
אך ווי דארט האבן איר דען צדיק טאהן איין ביסן:

ביום א׳ הנ״ל אחר מנחה איזט ער מכאן אוועק געפאהרן:
נאך ראכטשט איזט ער גקומן דא דאס שטערן זענגסט זיין הייז וואהרן.

ביום ב׳ וויח דיח חרינה לו זחמן קומט.
הייסט עט הגחון אב״ד נר״ו חיזט ניט רעכט גזוגט.

דיא זייט ווינון זיך ניט לו העלפן חוגד לו רחהטן.
חיינה קוטט טיקן ויח זוגתו הרבנית תי׳ דורך חיין בחטן.
דחקטחרעס חוגד אחריקחאעגדן החבן ויח גנוג ער בייח גברחכט.
וגטטן חויך חלזי היון גווכט:

אנשי קהילתינו דח זיח חיין זחלכט הערן.
חלזי הערלר חונ׳ חויגן זייפן פלור טרערן.
חך היחליטר פחטר ווחט פחגגן איר חן.
דחט איר חונזרן צדיק איט גיזוגט ווידרום קעגין ברעגגן לכחן:

ביום ד׳ זיינן איר נחך מעהר ער טרחקן.
דח איר בקוון בריב חונזר רבי וומהר אטוכן.
לו פריח חין דיח טול זיינן איר יוטט גוועזן.
איט תהילם תפלות חוגד לדקות החבין איר חיהם תיכן וחלין ער זיין:

אין ג׳ ימים החט אחן כחו ניקט חגדרטט הערין זחגין.
חלט תהילם תחינות ובקשות איט ויינן חוגד קלחגן.
איט לדקות חונ׳ פדיונים החבן איר חונט גווערט.
דח דורך גאיינט דער גזר דין וחל וירטן פחר טטעהרט:

אונזרי טולין ויינן ניט לעהר גווחרטן.
חלזי חונזרי חברות זיין אטארות וויס וחרטן גבחטן.
קערלין חוגד ליכטר החבן איר גחר פיל גאחכט.
וגטטן חין קיינרלייח דט געלט גימכט.

פון היר נחך ראבשטאט חיזט ניט גווחרט לעהר.
איט קוטטין חוגד סטחפעטן היין חוגד הער.
יעדרר החט גיוואלט דען צדיק אבקר חולה זיין.
חרים חוגד רייך פון גרחט ביז קליין:

אך ויח עס זיינן גבליבן פר טלחסן דיח היאליטי טחהרן.
חונזרי טרעהרן זיינן חלי גחנגן פחר לחהרין.
טרעקין חוגד בהלות החבין איר חיין גנואן.
דח במש״ק דחט לעכטי טטחפעט חיזט גקואן:

בחצות הלילה החט גאוזט **כל הקהל** חויך טטין.
חין דיח טול איט תפלות ובקשות חום לו גין.
לום טייל זיין גפחרן חין רחכטטחט חניין.
חום בייח דעם צדיק ויינר מיתות נשיקה חויך לו זיין:

יום א' צו פריח מום פיר מוהר זייגן דיח מלאכי עליון וומרטו ביפאהון.
דיח נשמה טהורה זיטיבה טו מעזה אב צו המוין.
דיח לייט וומהר קוום מוֹט ער המט בוֹעגן מויך צו טטי!.
מיט זייני שעורים תמידין כסדרן מום צו גיהן:

רבש"ע וומט פר מולר המבן מיר דמ פר זמרן.
וויח דיח עליונים בצווינגן דעו מרון.
84 יוהר המט ער דעו גמגלן עולם גליהרט.
20 יוהר דמ פון בייח מונט ישיבה גפירהט:

איין יעארזיכט גטרייח המבן מיר מן גפמגגן.
וויח דיח טובי מדינות באדן דען צדיק מוין מיהרן בית הקברות פר זמגגן.
מוגזר רב וומהר ער גוועזן המבן זיח מיין גוועגד.
צו דעם מיוט ער מויך גפמוין מין מוגזרי העגד:

זיא הבן מיר נמך גמר ליאזיך מוג' רעכט ברמכט.
מוזב מיין רעגירוגגט ביפעהון המבין זיח מגז שרדה יר"ה מן גיזוכט.
זמוכן המבן זיח מויך מיט מוזי גרעכטיקייט ער זמנגט.
דער צדיק זמן קוון צו קבורה מין מיהרן זמגד:

קציני וטובי קהילתינו ער זעהן דיזן בפעהון מיט טמערזין.
וויינן מונד קוֹמגן דוגין זיח פון הערזין.
בייח מוזי שררות קוֹמפמין זיח מן מונד זויפן.
קיין מן גיהער בקוון זיח ניט פיז וויניגל גהמוֹפן:

איינש טטחפעט מיט מייגן טרייבגט ער המוֹטן מיר מן החסיד דוכס יר"ה זעובטטן.
פון הטטדוֹין הגדון המפורסם כ"ה זלמן וויול זיין מייגגן העגדן.
יועזכר מום דען חסד גבעטן מן דוכס יר"ה מויך מן זוגטטן שררות.
דען צדיק מיהם צו טענקין מוין זיין בית הקברות:

דיזן זיין טתדזנות המט נמך ניח אמזן מיסוונגן.
מיט גמטט היוֹן המט דיזוט מויך גזוומוגגן.
ביום ב' פר מיטמג מיוט מונט דחט טעקרעט וומרטן גטיקט צו.
דט מיר זמזן דעו צדיק פיהרן גמך קארלסרוא:

דיזר למגג מונד דיטפוט המט פמר מורזמכט.
דחט דער צדיק המט מוזן זיגן מיבר זמכט.
מבר ביידן נדדים מיהרן כוונת זיינן גוועזן זמט טמים.
הטב"ה וועדט זיח מויך געבן מיהרן זון כפון כפויים:

דיזוש מוים מיוט גיטעהן דעם צדיק לכבוד.
דמ דורך מיוט גוומרטן זיין זוי' זמבן כבוד.

דען אין ביידי **מדינות** איזט קיינר דער היים גבליבן.
דס ניט לוי' אונד אביזות האט מיט גטריבן:

נאך מעהר **כבוד** אלס איר האבין פאר זאגט.
איזט אונס פון החסיד הדוכס יר"ה ווארטן ער קאנט.
דען פון זיינן לייב קואפאניע רייטר זאה גנאנד הוזארין.
האט אונס מיט געבן פון **ראכשטט** נאך **קרלסרוא** צו בוארן:

גרושי ניסים אונ' נפלאות האבן איר פר נואן.
ווא דער ארון מיט דיא טרעגר זאה גשווינד זיינן הער קואן.
אויך אונזרי אקסלין האבן איר איהם ביז היא הער גטראגן.
אוהני אב גשטעלט אודר גליגט אויף איינן וואגן:

ועם דער ווגג איזט ביקאנד.
דער וויט דס עס איזט פינף שטארקי שטונד.
אך מיטאג אום איין אוהר זיין איר גאנגן אויז **ראכשטט** ארויס.
נאך פיר אוהר האבן איר דען **צדיק** גבראכט אין זיין אייגנן הויז:

אונד דא איר זיין גקואן קיגן בוליך הירונטר.
זיינן גיקואן אוין זקנים ונשים אויך דיא קליינסטי קינדר.
גווינט אונד גיאארט האבן זיא גאר זעהר.
אונזרן **רבי** צו פר ליהרן פאלט יוא אונס גאר שוועהר:

דיא חבר' קדישא אאכטן גשווינד אן טטאלטן.
דאט איר מיט דער **טהרה** ניט לאנג ווערטן אויף גהאלטן.
איר האבן איס גטראגן אין העכשטר **כבוד** צו דר קבור'.
בעלי אומנות מיט אויך גפלאנצטי פאנגיגנעטן בקואן איר בחסד אונזרי טררה:

אויף דען **בית הקברות** האבן איס **רבנים מספיד** גיוועזן.
מקצת שבחו ומעשים טובים דען **עולם** פר גלעזין.
וועלכר אוהן מעגליך איזט צו בשרייבן.
וואן מאן טוגד איין גאנצן טאג וואלט אן טרייבן:

אב הרחמים אונזרי טרעהרן טוא אין דיין אולר איין שליסן.
דען זכות פון דען **צדיק** לאז אונס תמיד גניסן.
בטירא אונס בשילן זאלשטו אונס פר אוין דער גלייכן ענייניס.
יא דער נביא האט גשפראכן וואהה ה' ראעה מען כו פנים:

נדפס בק"ק קרלסרוא

צו האבין אצל הועציר **צבי הירש** בן כ' משה ווירמייז מק"ק **קארלסרוא**:

(Schlussvignette: Aron und Mosche).

Beilage No. 7. zu S. 26.

⁘ רבי דרש ידרוש כתרי אותיות ⁘

*(ידידיה = זה המכונן ט״יאה רבה רב

מהר נתן אל רון = = שיר = ושבח *)

(=שבח יקר וגדולה לאל החונן והנותן לאדם דעת גימטרי׳ ופרפראות לחכמה והחכמה מעיון תמצא דברים הדברים הנתנין בקרי וכתי׳ אור תורה דרש מכה דרש מכה).

ידידיה המכונה טיאה בן הרב מהור״ר נתנאל נרו ⁘

ותקהל

העדה עדת ישורון שבטי ישראל על התורה ועל העבודה עבודת הקודש קדשי קדשים. לשבתות וחדשים. חדשים כישנים לקדש חודש בשעתו ובזמנו לבל יעבור הזמן לקבל פני רב פני השכינה לשכון בינינו. ואתנו כלנו יחד סביב מקהלות הקהלות והגליל שלנו להגדיל תורה ולהאדירה. ברוב עוז ותפארה. והסכימו כלם בשפה אחת. דברים אחדים בפה נחת. נחת לתתא ונחת לעילא לשם יי המבורך ידידי״ה לשכון לבטח בקרבינו. הלא הוא אדונינו מורינו ורבינו׳ לכתור בכתר תורה וכתר שם טוב משמן טוב עולה יעלה ויבא ויגיע ויראה וירצה לנו לשם ולתהלה חכם השלם המושלם בפאר מעלות ומדות תרומיות שמנו חכמים נוחים הימנו כמהור״ר ידידיה המכונה טיאה בן הרב מהורר נתנאל נרו יאיר ויזרח. ככוכב הנוגה בגבול מזרח. אורו זרח ויזרח. עד לביאת המבשר טוב לבוא לירושלים עיר הקודש לבנין בית מקדשינו ותפארתינו בזריחת השמש ממזרח ⁘ ותשואת חן׳ חן׳ לו. חן מלמעלה׳ וחן מלמטה ותנא חשיב פירי למעלה ושורש למטה מתוקן בדבש ותמרים לברך עליו (ברכת הנהנין) ברכות ראשונות. וברכות אחרונות. ברכות (יא״טה מורדה) בראשיתו. ותקוה לאחריתו. וקורין לעי״נין אלפ״ין אלפי ברכות מאתנו וה׳ יוסיף עד בלי די לכולנו. אכי״ר ⁘

י״שרים ד״רכי י״י ד״עת י״כון ה״כסא לקוראה. להורות לנו הדרך אשר נלך בה ואת המעשה אשר יעשה האדם וחי בהם. לדרוש את י״י ותורתו התמימה.

להיות לנו פחד ואימה. בהתחלת (עשרת הדברות) אנכי א״מירה נ״עימה כ״תיבה י״היבה. ומורא רבינו כמורא (שמים) יהיה על לבנו ימים ימימה ·:·

ה״מוצא מ״שחק כ״וכבי ו״שמש נ״וגה ה״מאירים יום ליום ולילה ללילה יחוה דעת צדקו צדק צדק לרדוף. אחד לדין ואחד לפשרה ידין דין יורה יורה לאסור איסור. מעל נפשו להתירה על פיו הטהור לצאת ולבא והם מלדבר סרה. נסור למשמעתו לשמור ולעשות באוהרה. במפקד ובמספר לעבדה ולשמרה כדת וכשורה ·:·

ט״ובים י״שרים א״פודים ה״יקרים יקר מפז ומפנינים פנו׳ מקום כבודו בבית הכנסת הקודש בקרן זוית מזרחית ודרשינן עוד אי׳ מקום כבודה לאיתתא דרבנן בעזר׳ נשים. ובכתבי הקודש נאמר לקרא להרב נרו בכל שבתות השנה ויומי רגלים. וימים נוראים שווין לטובה כלם כאחד לחיובו לעלותו לברכו בתורה תחלה כדינו כו׳ בתוך קהל עדתו. ובר״ח וחולי המועד ויומי קריאת (ס״ת) רשות להביאו בתוך הבאים לברך לשם כבוד מלכותו ·:·

ב״יאר נ״עשה לנשמע היטיב בשבעים לשון למודים (כתורה שבכתב ותורה בע״פ) בדרשות שאל לן מר ביומי דכלה שמעית מיני׳ תרתי משמע. חדא בשבת הגדול לדרוש (הלכות) ודיני דיני (פסח (והגעלה) לשמוע תורת אמת יהגה חכו כלם מחמדים בחן וחמלה. ועוד ידרשנו לטובה בשבת תשובה בשובה ונחת תושעון לעורר העם בתוכחות מגולה: וחוט המשולש לקו הישר לדרוש עוד דברי מוסר לחברי קדישא דג״ח בער״ח שבט על בית עלמין וממשמיעיה׳ משמיעי׳ על השקלים לקמן ·:·

ה״משפיע ר״ב ב״רכות אירוסין ונשואין ועניני טהרות וטבילות. והשגחות מעולות על קרן קיימת (לעולם הבא) שכלו טוב במעשה רב למלמדי תנוקת והוא עיקר שלא לעשות מלאכת י״י ברמי׳. וכיון דעל על (שוחטים ובודקים) לבדוק אחריהם בחקירות ודרישות ישנו לקרואם וישנו למסירה הם וחלופיהם. ולחדר סכ׳ניהם. לשמוע דברי כבושים מפי הרב והחכם יחכים אם דיניהם שגורים בפיהם. וחידודם כחרב חדה על צווריהם. ודורן להרב בערכם יהי׳ תשלומיהם ·:·

מ״ורה ה״מתפלל ו״מעורר ר״חמים ר״בים לנעילת שער. הוא הרב נרו וכבודו לאחר לא יותן ותהלת י״י ידבר פיו הוא לנו לפה ולמליץ יושר ברעדה וחלחלה ובגילה נשיש ונגיל (בשמחת תורה) כי היא לנו עוז ואורה. לתתן לו כבוד בהתחלת ברכת וזאת הברכה קריאת התורה. והב בסופה (לחתן תורה) מרשות כל הקהל להשלים התורה. תורה היא עץ חיים לכלם חיים בזכות לומדי התורה ·:·

נ״תן ת״שועה נ״טע א״ילן ל״פירי פירות פרי עץ הדר. הידור הוא לכל החתומים לו ודברי לקט· שכחה ופיאה ושארי פרטי דברים שאינם נאמרים עדיין הכלל כלו יצא לביאורים. אחר עיניני סיום סיפור הנהגות האמורים מלמעלה וניתנן למטה בראשי פרקים בכסף ובשטר ואזכרת ראשית ואחרית ותקון גדול ·:· אז עתה יבא אמרות טהורות תורה לשטור. תעידה לנצור. בחכמה דרשום מקטן ועד גדול ·:·

נ״חקקים ר״ום ן״עומקי הלכות הליכות עולם לו עולים ויורדים לים התלמוד) המביא לידי מעשה רב לרב רבינו איתן מושבו יהי׳ בבית קהל מטה ומעלה שמה ישב עם בני ביתו שיחיו לכונן כסא שלם ושם טוב שלם ושלם בגופו בהונו ושלום מלא בתורתו להגדיל תורה בישיבה) שיש בו סמיכת חכמים) להחזיק חמשה בחורים מול חמשה חומשי תורה בחור חסד בוחר בטוב חובר לתורה חבור מחוכם רוחב לב טהור (טהורים) יהיו וגם פירושיהם. פרושים מעבירות ורודפים למצוות י״י ברה למאירת עיניהם ·:·

עד כאן דברי עיניני כללים הנוגעים אל הנשמה. מכאן ואילך עיניני פרטים הנוגעים בגוף ואל הממון ·:·

ט״ובים י״היו א״חרית ה״דברים לראשיתם. כלל גרול נאמר במשנה אם אין קמח אין תורה משום הכי צריך להיות קשר של קיימא לפרנסה ולכלכלה כדי לקיים והגית בו יומם ולילה להחזיק תורה כתיקוני קהל והגליל יצו הנכתבים ונרשמים להרב נרו א׳ הקהלה יצו נותנים להרב משך שנה בשנה חמשים זהובים כל רביעי שנה שנים עשר זהובים וחצי. ב׳ מהגליל כפי ערך סכום אשר יושת עליהם מכל זהב אחד צ״ל וחצי שנה בשנה ג׳ מקאסא המדינה כל שנה חמשים זהובים. ד׳ מעשיית סכום בקהלה אחד שפעצי׳ הגר. ה׳ משני דרשות שבת הגדול ושבת תשובה יחד ארבע זהובי׳. ו׳ מתוכחות מוסר על בית עלמין יום כנ״ל מחבר׳ קדישא אחד זהב. ז׳ מקנינים שטרות ומעות קידושין הן בקהלה והן בגליל כפי מנהג המדינה. מפסקים ופשרות כפי המשפט להבדל בין רב למעט. ח׳ קימחא דפסחא אחד שטראך חיטין. ובחג האסיף בפרי עץ הדר וכפות תמרים מהגליל יצו ·:· עתה ראו אתם חוט כפול שמונה את זה לעומת זה נעשה שמונה פרטים לעיל קרן קיימת לעלמא דאתי. ושמונה כללים בעלמא דין לכסא הוראה. וי״י יכונן כסאו ירבה ויוסיף תורת לקח טוב בעולם הזה וחיי נצחיית במתיבת׳ דרקיע לעולם הבא: כל הא מהתחלה עד גמירא קבלנו על עצמינו בחיוב גמור משך שלשה שנים רצופים תמימים ואין לגרוע אלא להוסיף וחיי חיים ושלום יוסיפו מן השמים.

נכתב ונחתם בזריזות בלי עצלתיים ביום תליתאי. שהוכפל בו כי טוב לתליתאי. בירחה תליתאי. לקבלת אורייתא תליתאי. לסדר כ״ל עֲ״דָ״תְ״ י״שראל יעשו אותו לפ״ק ⁘

קאפל כ״ץ מחלומניץ.
אהרן נעווקלוו.
הקטן יעקב בהר״ר יצחק ז״ל מאוטיץ.
נאם וואלף בן הר״ר חיים פשעסטיץ ז״ל.
שמעון בן ר׳ שלמה קלאבר מאוטיץ.
הקטן נפתלי בן כהר״ר ליבל א״ש מאוטיץ.
אברהם בן הר״ר שלמה ז״ל קלאבר מאוטיץ.
נאם העשל בן כהר״ר נתן גנז מאוטיץ.
נאם חיים סג״ל מנייסאוויץ.
נאם זלמן וויסאקי.
נאם שמחה ביעכטיץ.

Beilage No. 8 zu S. 29.

Als man bei der Karlsruher Judenschaft, auch Hochfürstl. Durlach. Unterland einen Rabbiner auf und angenommen, so ist von seiten der Judenschaft folgende Accidentia ihm Rabiner versprochen und zugeordnet worden: als

	fl.	kr
1., von denen alhiesigen Einwohnern jährlich —	75	—
2., von einer Copulation (die schriftlichen Sachen müssen aber aparte bezahlt werden)	4	—
3., von einem Handstreich oder Eheversprechung, es geschehe in oder außer Land, jeder Teil	1	—
4., Schächters zu confirmiren, wovor der Schächter des Orts bezahlt werden muß	3	—
5., von einer Witwe, die einen Treuheits — Eid schwören muß	6	—
6., einen Juden vor jüdisch Gericht zu citiren, Schreibgebühr	—	12
7., von Ausmachung Processen, was importirt bis 5fl. wird Gebühr bezahlt	—	10
von 5 fl. bis 10 fl. ist Gebühr	—	15
von da weiter und jedem Gulden	—	1

8., von jedem Eid . . . . — 45
9., von Erbschaften von der geringsten bis 300 fl. die Verlassenschaft btr. soll bezahlt werden . . . . 5 —
von 300 fl. bis 1000 fl. hat der Rabiner von jedem Hundert . . . . 1 —
und von da bis 2000 fl. von jedem 100 . . . . . — 45
" " " " 3000 " . . . . — 30
" " " " 5000 " . . . . — 15
so sich aber auf noch höher belaufen, von jedem Hundert 1/8 fl. dem Rabiner gereicht werden soll.
10., Von Ehescheidung, auch von Schuhausziehung soll Standesgebühr mäßig taxirt werden.
11., Auf eine Erklärung coscher oder ohncoscher oder auch sonst dergleichen Ausspruch zu thun, ist Rabiner gehalten solches ohne Bezahlung zu thun.
extrahirt aus dem Original der Aufnahmsschrift
Carlsruhe den 11 Oktober 1753.
NB. 12., wann der Rabiner außer seinem Ort berufen wird, haben die Parteien die Ohnkösten zu bezahlen.
Ist dem Original conform und ist dem also attestirt.
Nesanell Weyl, Rabiner
Salomon Mayer, Judenschultheiß.
NB. Der Rabiner hat von der Landjudenschaft aparte das Jahr dreyßig Gulden.

Salomon Mayer.

Beilage No. 9. zu S. 29.

Der bereits bei Fecht, Geschichte der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe (das. 1887), S. 247, abgedruckte Bericht lautet wie folgt:

„Da an uns per resolutionem d. d. 3. Okt. letzten Jahres die bereits bestehende Anordnung wegen des eingerissenen Sittenverderbnisses der hiesigen Judenjugend gnädigst genehmigt worden ist, haben wir dieses in der Synagoge publiciren lassen, daß sie sich wie rechtschaffene Juden aufführen sollen und haben sie deßwegen bestraft,

sie masquirt auf den Ball gegangen und getanzt haben, und dieses aus vielen wichtigen Ursachen. 1. Sind sie meineidig, maßen wir schon vor ca. 12 Jahren einen Bann gegeben und aufs Schärfste verboten haben, in keinen Ball oder Carneval masquirt zu gehen, vielweniger zu tanzen, und dieser Bann ist öffentlich in der Judenschule ausgerufen worden. Derowegen sind sie meineidig, weilen dieses gegen die jüdischen Ceremonien ist und zwar ausfolgenden Ursachen:

a. Daß kein rechtschaffener Jude masquirt in Ball geht, sondern nur schlechte Juden, die im Ball essen und trinken, was bei uns verboten ist, um ihre Wollust vollbringen zu können.

b. Die meisten Masquenkleider sind mit Leinen und Wolle gemengt, welches uns Moses verboten hat laut des 3. Buch Moses, Cap. 19. V. 19, indem er sprach: und kein Kleid an dich komme, das mit Wolle und Leinen gemengt ist, auch dieses im 5. Buch Moses 22, 11 abermals verboten ist.

c. Pflegen sie sich zu verkleiden, Mannspersonen in weibliche Kleider und umgekehrt, welches ebenfalls Moses verboten hat im 5. Buch 22,5 da er sprach: Ein Weib soll nicht Mannsgeräthe tragen, und ein Mann soll nicht Weibskleider authun, denn wer solches thut, der ist dem Herrn seinem Gott ein Greuel.

d. Ist das Tanzen mit Weibspersonen verboten, sondern nur Weibspersonen miteinander und Mannspersonen gleichfals zusammen, als zu finden bei dem König David, wie er den heiligen Schrein in sein Haus gebracht, so hat er allein getanzt, nach dem andern Buch Samuelis, und seine Königin hat nur zum Fenster herausgesehen, und die Weibspersonen haben allein getanzt in Silo, wie zu lesen im Buch der Richter Cap. 21, 21 und Miriam die Prophetin nahm eine Pauken in ihre Hand und alle Weiber folgeten ihr nach mit Pauken am Reigen, damit keine Vermischung geschehen soll.

e. Im Propheten Zacharia im 12. Cap. V. 12 und 13 stehet: das Land wird klagen, ein jegliches Geschlecht besonders, und ihre Weiber besonders, denn wenn in der Zeit des Klagens die Vermischung verboten, wenn der Geist traurig ist, um soviel weniger gehört die Vermischung Manns- und Weibspersonen zur Lustbarkeit, da der Geist angeflammt ist, da sie zur Sünde kommen können, welches die gesunde Vernunft mit sich bringt.

f. In Specie in dermaliger critischer und trübseliger Zeit, wo die Theurung so groß ist, daß der Jud für seine Nahrung ohnehin genug zu sorgen hat, wie er sich ernährt und das Brod verdienet, deßwegen solle er sein Geld nicht lüderlich verschwenden, sondern damit sparsam seyn und den Allmächtigen anflehen und bitten, daß er den lieben Frieden herstellen wolle, welches wir nach dem Propheten Jeremias zu bitten schuldig sind, wenn er sagt: suchet der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn, wo wir darinnen wohnen.

g. Seit der Zerstörung Jerusalems ist uns alle Lustbarkeit verboten, außer in Feiertagen und Hochzeiten. Wenngleich alle Völker sich freuen, soll kein Jude Antheil daran nehmen, wie der Prophet Jeremias gesagt hat im 9. Cap. V. 1, Jsrael sollst dich nicht freuen, wenn sich die Völker freuen, denn ihnen gebühret dieses, aber nicht einem vertriebenen Volk u. s. w.

Ich bitte daher ein Hochfürstlich, Hochlöbliches Oberamt gehorsamst, ohne meine angesetzte Strafe, dieselbe (die Übertreter) noch ferner exemplarisch abstrafen zu lassen, damit sie ihr vorgesetztes Gericht respectiren und sie solche in der Zucht halten können.

Belangend nun aber den Haarzopf, so ist es wahr, daß dieser in der Synagoge verboten worden, nicht allein, weil solches wider die Religionsgesetze lauft, sondern auch einem Juden sich zu tragen gebührt wie ein Jude, und ein Christ wie ein Christ, denn dieses Zopftragen geschieht von ihm nur deßwegen, daß man ihn nicht für einen Juden erkennen soll, und er nach seinem Wohlgefallen auf den Straßen essen und trinken kann, da solches den Juden verboten ist, welches Exempel ich schon vielfach erfahren habe von schlechten und übelgesinnten Juden, denn was sie, die Zopfleute zu ihrem Vorwand vorgeben, daß sie mit Offizieren und Christen zu schaffen haben, dieses macht der Zopf nicht aus. Die Vornehmsten und Hauptlieferanten, nämlich Elkan Männle Reutlinger und Feidel Hechinger, welche alle Tage mit Generalen umgehen und sprechen, tragen keinen Zopf, will geschweigen, daß so ein Lumpenzopflieferant, welcher nur etwas weniges vom Oberlieferant bekommen hat, nur deßwegen einen Zopf trägt, daß man ihn nicht vor einen Juden ansehen und erkennen sollte und er sein lüderliches Leben also fortbringen will.

Wir bitten daher — den ernstlichen Befehl dahin ergehen zu lassen, daß sich künftighin kein Jude mehr unterstehen solle, einen

Zopf zu tragen, oder ein solcher zu gewarten habe, daß er ihm durch einen Polizeidiener abgeschnitten werde."

Beilage No. 10 zu S. 31.

אמרו כשיגיעו ימי שיבה וזקנה. הוא דומה לספינה. שרוצה לשוב לעולמו אשר בא מהנה. וביותר שאת צריך עצמו להכינה. בהגיע תור בגבורת שמונים שנה. לצוות לביתו בכל ענינה. יום שבאתי לעולם הזה הי׳ בליל י״כ שחל ביום ד׳ לאחר חצות הלילה שנת תפ״ב׳ עבוד״ת הקודש היא סימנה. ובאלה עשר שנים חייב אדם בחכמתו. לחשוב בכוונתו. על אחריתו. ויצו על ביתו. כפי בינת יראתו. לטובת נשמתו.

א דוד אמר שכל ימי אדם רהבם עמל ואון. וגופו מלא פשע ועון. ובפרט בענין דברים שבין אדם לחבירו שאין י״כ מכפר ולא מיתה ממרקת אותם דברים. הן בדברים הנוגעים אל הממון. והן בדברים הנוגעים אל הגוף בכל זמן. ולפעמים הוא ביוש גמור ופגם משפחה שהיו אנשי שם ונאמן.

וביתר שאת אצל רב ומורה. שהוא יושב על מדין השערה. ומוכיחים במילי דשמי׳ ולא רחימי לי׳ בני מתא, ובעבור זה מדברים נגד כבודו בעלטי׳ ושלא יכשלו ח״ו בדברים הללו. מצאתי עצמי להיות להם מחילה בכל אלו. על כן אני מוחל במחילה גמורה לכל אדם. איש ואשה. מנער ועד זקן. מעולם עד היום הזה. הן לאשר עודנה בחיים. ואת אשר כבר מתו. את אשר ישנו פה, ואת אשר איננו פה. אם דברו דברים נגד כבודי ונגד כבוד משפחתי. על הכל אני מוחל וסולח. ושארי להון מארי למאן דמצער לי. ואפילו בדברים הנוגעים אל הממון. וה׳ הטוב יכפר בעדם בכל עידן וזמן, ואפשר זה בכלל מה שכתיב יש בוטה כמדקרת חרב ולשון חכמים מרפה. אם דבר בוטה כמדקרת חרב. אוי ימחול בפה ובלב. ולשון חכמים מרפה שצוהו למחול לו. בזכות זה גם הקב״ה נושא לו עון ועובר על פשע.

ב׳ נגד זה אני מצוה שיעמוד אחד מבני תורה בשליחותי ויאמר זה בעבורי בזה הלשון. אם אני הייתי מדבר דברים שהן כנגד כבודכם, הן איש או אשה, נערים וזקנים. בחורים וגם בתולות. בין שעודם בחיים. ובין שכבר מתו. אשר ישנו פה עמנו היום. ואשר איננו פה. והן במדינה זו. והן שהם במדינה זו. והם שהם במדינה אחרת. קרובים ורחוקים ובפרט בשעה שהיו עומדים בדין לפני. ובשעה שהייתי דורש תוכחה. וביתר שאת בתלמידים ובלימוד הישיבה דאורייתי׳ הוא דקרתה. וכן בדברים הנוגעים אל הממון. בכל ענין וזמן.

על כולם אני מבקש סליחה ומחילה מכם. שתמחלו לי בלב שלם ובמחילה גמורה. ותתירו לי הכל בנפש חפצה, ואזי כל העומדים שם יענו ויאמר בזה הלשון שלשה פעמים בקול רם, הכל מותרים לך והכל שרוים לך והכל מחולין לך, וכשם שאנו מתירין ומוחלין בעולם הזה בב״ד של מטה. כך יהיו מותרין ומחולין לך בב״ד של מעלה לעולם הבא. ויקוים בך מקרא שכתוב ויאמר ה׳ סלחתי כדבריך אמן. והוא רחום יכפר עון ולא ישחית והרבה להשיב אפו ולא יעיר כל חמתו. ה׳ המלך יעננו ביום קראנו. -- השליח אשר יאמר זה בעבורי. יפרש מה שאומר להם קודם ההתרה בלשון אשכנז. כדי שיבינו מה שהוא אומר — כל סימן זה יאמר כשאנשי חסד נאספים לקבורה —

א׳ אם יראו החברא דהוא סמוך לגסיסה אזי יטבלו עצמם במקוה ומי שלא יכול לטבול ישפכו עליו ט׳ קבין. ומי שלא עשה כן שלא טבל ולא זרק עליו טית קבין. לא יתעסק כלל ומכ״ש לנגוע בגוף בכל מילי דצורך גופו ומקומו --

ב׳ מיד מן גסיסה ואילך יעסקו ארבע בני תורה וילמדו משניות קידושין. ובין כל פרק ופרק יאמרו אנא בכח וכו׳ ואם השלימו ישנו וישלשו עד הוצאת המת מהבית, ויזהרו תמיד לומר אנא בכח וכו׳ שם של א״ב, וטעם של מסכת קידושין דווקא כמום עמדי. ויותר טוב אם הם עשרה בני תורה. ולהיותם בחדר ששם מונח המת —

ג׳ בשעת גסיסה יחלקו לצדקה ג״פ ס״ח צ״ל כמנין ידידיה טיאה ויאמר המחלק דיהי׳ חס רחמנא על המת ויאמרו והוא רחום יכפר וכו׳ (ר״ת רי״ו) וצדקה תציל ממות ומחיבוט הקבר ולא ישלטו החיצונים ומרעין בישין בנפש זה המת אמן — וכן יחלק בשעת הלויה ג״כ ח״ס צ״ל ויאמרו כנ״ל — ואף בשעת הכנסה לקבר יחלקו כנ״ל ויאמר כנ״ל —

ד׳ מתחילת הגסיסה עד הוצאה מבית תמיד יהיו בחדר י׳ בני אדם וכל בי׳ עשרה שכינת׳ שרי׳

ה׳ בשעת יציאת הנפש ישגיחו בעינא פקיחא שלא להוציא שום אבר חוץ מן המטה רק יכסוהו תמיד כל הגוף ואברים חוץ מן הראש אף אם הוציא אבר אחד אזי מיד יכסוהו.

ו׳ לאחר פטירת הנפש יניחו החברא הגוף ממש ערום על הארץ בלי הפסק כל דבר אפילו קש ויניחו אבן על הלב שהוא במקום סקילה ויכסו המת בסדין.

ז׳ יסדרו כל הספרים שכתבתי וחידושים הנכרכים בספר סביב מכל צד מארבע רוחות דהיינו על לוחות עץ וספסלים עד אחר הטהרה ואז יחזרו למקומם בארגז שנטלו משם.

ח׳ לאחר הנחה על הארץ יאמרו העומדים שם יושב בסתר עד גמירה וכן

מזמור ה׳ רועי לא אחסר וגו׳ ופסוק כ״י מלאכי״ו יצו״ה לך לשמר״ך בכ״ל דרכי״ך והוא רחום יכפר וכו׳ (ויכוין בס״ת יוה״כ כל״ך)

בענין תכריכין.

ט׳ לא שום אשה נדה ואפילו אלמנה זקנה שלא טבלה לא יתפרו שום תכריכין ולא תגע בהן. ומה טוב ומה נעים אם יטבלו כל בגדי תכריכין במקוה.

י׳ טלית של שבת שלי יקחו, כי בזה דרשתי תמיד, ויסירו ממנו כל כסף שעליה.

בחפירת קבר.

יא׳ כבר אמר ובקש יעקב אבינו מיוסף הצדיק ועשית עמדי חסד ואמת ושכבתי עם אבותי וכו׳ וקברתני בקבורתם. כן תעשו עמדי במקום הפנוי בין קבר הגאמ״ו החסיד זצ״ל ובין קבר הרב מו״ה נתן כ״ץ זצ״ל והזהרו בזה מאוד —

בטהרת המת.

יב׳ לזרוק בטהרה תשעה קבין בשופי והן חמשה מא״ס קרלסרוא דהיינו שנים יחזיקו בשני זרעותיו של מת ויעמדו את המת בתוך כלי של מרחץ וואן או צובי״ר ויטילו עליו ט׳ קבין ויאמרו בט׳ קבין הללו יומתק גבורה (כי ט׳ קבין הוא רי״ו בצים הקב הוא ד׳ לוגין ולוג הוא ששה ביצים, נמצא קב כ״ד ביצים. וט׳ פעמים כ״ד הוא רי״ו גמט׳ גבורה וגמט׳ ארי׳ כמנין שם של ע״ב היוצא מפסוקים ויסע ויט) ויאמרו הפסוק וזרקתי עליכם מים טהורים וטהרתם מכל טמאותיכם ומכל גלוליכם אטהר אתכם.

מיד לאחר השפיכה יאמרו כל העומדים בקול רם טהור טהור טהור כי בשפיכה ובטהרה יש יציאה נשמה כמ״ש לעיל בשם מעבר יבק והוי יציאת נשמה בטהרה. וגם יאמרו מזמור סי׳ כ״ט הבו לה׳ בני אלים שיש בו ז׳ קולות על המים.

י״ג בתוך מי טהרה ובט׳ קבין יקחו ויטילו בתוכו אגודת אזוב וקונין אותו באפוטי״ק ונקרא איזאופא. ושושנים או מי שושנים הנקרא רוזין וואש״ר. ובשמים אשר הבדלתי עליהם. וכבר הזהרתי שלא יתעסק שום אדם במת אם לא שטבל או שנשפך עליו ט׳ קבין.

לאחר הנחה בארון דהיינו לאחר הטהרה והלבשה.

י״ד יניחו הארון בחצר בהכ״נ שקורין פאליש״י אצל פתח בהכ״נ ואז עשרה בני אדם בני תורה שהם טבולי יום או שנשפך עליהם ט׳ קבין ויסבבו הארון שבע פעמים ויאמרו כל פעם שיר של פגעים יושב בסתר עליון ומזמור ה׳ מה רבו (סימ׳ ג׳) סלה בסלה. וכשהקיפו פעם אחת בשני מזמורים בנחת יאמר אנא בכח גדולת ימינך תתיר צרורה (ויכוונו לשם אב״ג ית״ץ) ויתקעו בשופר תשר״ת אח״כ יקיפו הקפה שני׳ ויאמרו מזמורים אלו סלה בסלה ויאמרו קבל רינת עמך שגבינו

טהרינו נורא (ויכוונו לשם קרע שטן) ויחזרו ויתקעו תשר״ת
וימתינו מעט ויקיפו פעם שלישית באמירת מזמורים הללו ויאמרו נא
גבור דורשי יחודך כבבת שומרים (ויכוונו לשם נגד יכש) ויתקעו תשר״ת
הקפה רביעית גם כן באמירת שני מזמורים הנ״ל אח״כ יאמרו ברכם
טהרם רחמי צדקתך תמיד גמלם (ויכוונו לשם בט״ר צת״ג) ויתקעו תשר״ת
הקפה חמישית יאמרו ג״כ שני מזמורים כנ״ל ואח״כ יאמרו חסין קדוש
ברוב טובך נהל עדתך (ויכוונו לשם תק״ב טנ״ע) ויתקעו תשר״ת
הקפה ששית יעשו כנ״ל ויאמרו מזמורים הנ״ל במתינות רב ויאמרו יחיד
גאה לעמך פנה זוכרי קדושתך (ויכוונו לשם יג״ל פז״ק) ויתקעו תשר״ת
הקפה שביעית יאמרו ג״כ שני מזמורים הללו סלה בסלה ואח״כ יאמרו
שועתינו קבל ושמע צעקתינו יודע תעלומות (ויכוונו לשם שקו״ צית)
ובכל פעם יכוונו בשתים יכסה פניו ובשתים יכסה רגליו ובשתים יעופף
ויתקעו תשר״ת ובאשר שכל התקיעות הם כח תקיעות אזי יאמרו כל
העומדים שם פסוק ועתה יגדל נא כח ה׳ כאשר דברת לאמר.

ט״ו כשיספידו לא יאמרו המספידים צדיק או חסיד כי העובר על דברי הנני
תובע אותו למשפט רק יאמרו מעלות שהעמדתי תלמידים הרבה. דכשם
שנפרעין מן המספידים כן נפרעין מן הנספדין.

ט״ז כל שבעה ילמדו בספרי לבושי בדים בבוקר וערב דרוש אחד אף בשבת.
וכן כל שלשים יום. רק בשלשים לא ילמדו בשבת ויאמרו אחר הדרוש
רבון כל העולמים אדון כל הנשמות בזכות דרוש זה אשר התעורר העם
בבכי יעמוד לו להיות ניצול מחיבוט הקבר ותנוח נפשו בג״ע העליון
והוא רחום יכפר עון ולא ישחית והרבה להשיב אפו ולא יעיר כל חמתו
ה׳ הושיעה המלך יעננו ביום קראינו אמן. ויאמרו קדיש דרבנן, ולאותן
עשרה בני אדם השומעים בו׳ ול׳ ינתן לכל אחד ואחד ח״ם צ״ל.

י״ז להשתדל לומר בכל השנה הפטרה בשבת וי״ט כי בזה מפטיר הנשמה
מדינה של גיהנם ולהנות מזיו השכינה.

י״ח כל ייאר צייט יאמרו בני הי״ איזה דברי חידוש בדברי תורה מה
שחדשתי ויאמרו עליו קדיש. וכן נהגתי בייאר צייט של הגאמ״ו החסיד
זצ״ל וזכותו יגן עלינו.

על המצבה לא ירבו בתוארים רק זה הלשון

יזלו דמעה יד״י הגוזר בו נגעה.
טפלו יחד אל השמועה.
ויתאוננו ויקוננו ילולי יליל להרעה.
העמיד תלמידים הרבה והי׳ לצאנו רועה.
פה שנים והוכיחם לסור מדרך תועה.
ה״ה רבי ידידי׳ המכונה טיאה בהגאון
החסיד מו״ה נתנאל וויל מגזע מהר״ו
ומהר״ם ויתר גאוני בעלי תוספות וצ״ל

Beilage No. 11. zu S. 32.

יבכו כל ישראל את השרפה אשר שרף ה׳ אלוקינו
דמע כנחל ופלגי מים תרד עינינו
יען כי נפלה עטרת ראשינו
דוי הסר מאתנו מחסינו
הוי על הוי אקרא וישמע קול בכיותינו
וי וי יצעקו יעלו לשמים קולינו

כי עלה מות בחלונינו, שר התורה טופת דורינו, הרב החריף הגאון הגדול בקש״ת כמר״ה ידידי׳ המכונה טיאה בן הרב הגאון הגדול המפורסם כקש״ת כמו״ה נתנאל אשכנזי וויל וצ״ל מגזע מהרי״ו ומהרם מרוטנבורג ושאר בעלי תוספות שנעדר מאתנו, איה שוקל איה סופר אותיות בתורתינו, הי׳ מעמיד תלמידים למאות ולאלפים הרבה היושבים על כסא הוראה בדורינו, הי׳ נאה דורש ונאה מקיים ורבים השיב מעון במליצותיו המתוקים מדבש לשמע ממנו וכינו, שלשים וששה שנים הי׳ אצלינו, עומד לנס עמים בקהלתינו ובמדינתנו ומנהל צאן קדשים על פי דת תורתינו, הי׳ סיני ועוקר הרים ועשה ספרים הרבה וקוקין דנורין מפיו יוצאין ראינו, על כל זאת דאבה נפשינו, דבקה לארץ בטנינו, וחשכה תיארינו, כי הוא נסע למנוחה ואנחנו כיתומים בלי אב דמינו, ונהפך לאבל ימי שמחותינו, ביום ו׳ ב׳ דחה״מ של סכות

לסדר קינות לפרט — תנצב״ה

Auf einem eingeklebten Beiblatt steht noch folgendes:

ביום ה׳ ג׳ דחה״מ ש״ס תקס״ה *) אחזו אראלים ומצוקים בארון הקודש ונצחו אראלים את המצוקים ונשבה ארון הקודש ונפלה עטרת ראשינו ה״ה אדוננו מו׳ הרב הגאון אב״ד כמה׳ טיאה וויל וצ״ל וצוה קודם מותו שכל העומדים בחדרו בשעת גסיסה עד אחר יציאת נשמתו וכל המתעסקים עמו אחר מותו יהיו מהורים שיטבלו במקוה מים ויטילו עליהם ט׳ קבין, וכל הנשים העוסקים בתפירת תכריכין יטבלו מקודם במקוה, וגם כל תכריכין יטבלו במקוה אם יהי׳ באפשרי שיחרבו קודם הקבורה, ולאחר יציאת נשמתו עד שעת הקבורה יהיו יו״ד לומדים ובני תורה לומדים בחדר לימוד שלו משניות ממס׳ קידושין ואם גמרו ישנו ואם שנו ישלשו באופן שלא יפסקו מללמוד, ותיכף אחר יציאת נשמתו כששוכבין אותו על הארץ, יניחו סביביו כל ספרי חדושין שלו אשר חידש וחיבר על התורה וש״ס ופוסקים ודרשות ותוכחות מוסר שדרש ברבים והוכיח בשבתא דרגלא ובכל זמן שהי׳ פה. ובשעת טהרתו יעמידו אותו על רגליו בכלי אחד ויטילו על גופו ט׳ קבין בעמידה ולאחר שינוחו אותו בארון ישאו את ארונו ויעמדו אותו לפני

*) Tag und Jahr sind falsch.

פתח בהכ״נ ויניחו סביב הארון את כל ספרי חדושין אשר חידש וחיבר כנ״ל ויו״ד אנשים לומדי תורה יקיפו את הארון ז׳ פעמים בשופר ובכל הקפה יתקעו תשר״ת ויאמר והוא רחום יכפר עון וכו׳ גם ילמדו יו״ד לומדים שלשים יום כל יום דרשה אחת מספר בגדי בד[1]) אשר חיבר ודרש כל י״כ קודם כל נדרי — מכל הנ״ל לא נפל דבר ארצה את הכל קיימנו ועשינו כמו שצוה ונקבר בשם טוב בין קבר אביו הרב הגאון אב״ד כמו״ה נתנאל בגאב״ד כמהר׳ נתן וצ״ל ושבק לנו ולכ״י חיים —

Beilage No. 12 zu Seite 33.

1. Jonatan Eibeschütz starb Dienstag 21. Elul 524 (18. September 1764) in Altona. R. Tiah hielt den Trauervortrag in der Altschule in Prag, wo auch Eibeschütz fünfundzwanzig Jahre lang als Lehrer gelebt und gewirkt hatte, und betont dabei, dass er, als dessen Schüler, es nicht unterlassen könne, den Tod dieses hervorragenden Gelehrten zu betrauern, selbst auf die Gefahr hin, bei manchen seiner Zuhörer Anstoss zu erregen. Er erzählt u. A. von Eibeschütz, dass er selten in einem Bette schlief, sondern immer nur kurze Zeit auf seinem Stuhle, um dann die ganze Nacht hindurch zu studiren. Als der Redner auf der Jeschiba in Metz zu dessen Füssen sass, habe Eibeschütz zur Vorbereitung auf einen grossen talmudischen Vortrag eine ganze Woche hindurch bis zur Minchazeit keine Speise zu sich genommen, um im Lernen nicht gestört zu werden, und dann in der folgenden Woche an zwei auf einander folgenden Tagen jeweils sieben Stunden lang über das betreffende talmudische Thema öffentlich gesprochen. — Der Schluss des Vortrags fehlt im Manuskript.

2. Nathanael Weil, zu dessen ehrendem Andenken der Sohn am Sonntag 21. Ijar 529 (21 Tage nach dessen Ableben) in der Altschule in Prag einen Trauervortrag hielt. Der Redner beklagt zugleich das Hinscheiden des R. David b. Natan Hamburg[2]), der in Prag zu den Schülern des R. Nathanael gehör-

---

[1]) צ״ל לבושי בדים

[2]) Sohn des Nathan Halberstadt und Schüler des R. Hirsch Charif in

te und als Rabbiner in Bisenz am 22. Elul 527 — 16. September 1767 — in die Ewigkeit eingegangen war. Tiah verweist auf die besondern Verdienste seines heimgegangenen Vaters um die Prager Gemeinde durch verschiedene, religiöse Einrichtungen (hinsichtlich ערובי חצרות, Tefilin u. a.), sowie darauf, dass derselbe im Jahr 1749 bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Prag sogleich bei seiner Ankunft der Erste war, der seine Spende hergab, um die Altschule wieder würdig herzustellen[1]. Hierauf folgt eine kurze Elegie, die vorgetragen wurde, während alle Anwesenden als Zeichen der Trauer sich auf die Erde setzten. — Als für R. Nathanael in Karlsruhe der Grabstein errichtet wurde (יום א' ער"ח אב תקי"ל), hielt R. Tiah abermals eine Gedächtnisrede.

3. Maier Fischl Bunzlau[2], ein Verwandter des R. Tiah Weil, war Vorsitzender des Rabbinatskollegiums in Prag und als grosser Talmudgelehrter hoch geachtet. Der Redner führt u. A. an, dass der Verstorbene durch seine grosse Klugheit und Beliebtheit es verstanden habe, die Meinungsverschiedenheiten

---

Halberstadt (vgl. Auerbach, Geschichte S. 71). Er war lange Zeit Rabbiner in Kremsier, wo er auch eine Schrift zur Ehrenrettung des R. Jonatan Eibeschütz veröffentlichte, die im לוחות העדות abgedruckt ist Er verliess Kremsier wegen des geringen Diensteinkommens (vgl. Mtsch. 1895 S. 367 A). Seine Frau war eine Tochter des Gabriel Wimpfen, der, ein Neffe des Hoffaktors Samson Wertheimer (s. Kaufmann, Samson Wertheimer S. 21), nach dem Jahr 1740 Breslau verlassen musste und sich in Kremsier niederliess, wo er am 5. Januar 1756 starb (briefliche Mitteilung des Rabbiners Dr. Frankl-Grün in Kremsier).

[1]) Bei der Zerstörung und Plünderung der Judengasse im Jahre 1744 war auch die Altschule in empörendster Weise verwüstet worden und konnte erst 1750 wieder hergestellt werden; vgl. Podiebrad, Prager Alterthümer, S. 102; Grätz Mtsch. XXXIV, 55.

[2]) Er starb in der Sabbatnacht am 17. Kislew 530 d. i. 16. Dezember 1769; vgl. Galed No. 114; Podiebrad S. 92 und S. 150 No. 103. Die Trauerrede wurde a. 1770 am 30. Trauertag in der Altschule in Prag gehalten. Fischl ist 1746 unter den Vorstehern der vertriebenen Gemeinde Prag unterzeichnet (Jahrbücher für Gesch. der Juden IV, 186) und erhielt 1761 als Rabbinatsassessor die Aufsicht über die Handhabung der Sittlichkeit (Jüd. Lit. Bl. 1893 No. 33). Sein Sohn Moses Fischer in Wien war ein sehr gelehrter Mann; er war „Koscherfleischaufseher" und stand mit Mendelssohn in Briefwechsel; vgl. Wolf, Geschichte der Juden in Wien S. 121; Brüll Jahrb. III, 137. Maier Fischl's Schwiegersohn war Mose Tausik (Hock S. 273).

zwischen der jüdischen Gemeinde Prag und den Landgemeinden wegen der Abgaben zu schlichten. Seine grosse Gelehrsamkeit machte ihn würdig, zu den Füssen des R. Samuel Krakauer (s. o. S. 6.) zu sitzen. Am Schluss erinnert der Redner an die grossen Männer, welche in der Altschule schon ein- und ausgingen, wie sein Vater R. Natanael, R. Mose Günzburg, R. Jakob Hamburg u. A. und jetzt auch R. Meier Fischl, so dass das Gotteshaus verwaist dastehe.

4. Schimeon b. Meir, Privatgelehrter in Karlsruhe, Verf. des Werkes עובר אורח als Anhang zu dem קיצור סמ"ג (Karlsruhe 1763), verbrachte seine ganze Lebenszeit mit dem Studium des Talmuds, in welchem er vielen Schülern Unterricht erteilte; auch entschied er rituelle Anfragen. Laut Eintrag im Todtenregister der Chewra Kadischa von Karlsruhe ging R. Schimeon am Montag den 6. August 1770 zum Minchagebet in die Synagoge und von da zum Chewraschiur; beim Heimgehen kam ihm in der Lammstrasse der Diener des kaiserlichen Generals Bender, Kommandanten der Festung Philippsburg, auf einem Pferd in Galopp entgegen und warf ihn zu Boden. Er war sofort bewusstlos und wurde in seine Wohnung getragen, wo er noch vier Stunden schlief und dann im 87. Lebensjahr verstarb.

5. Elieser Katzenellenbogen[1]), Rabbiner in Hagenau und Isack Buxweiler[2]) von Metz; die Rede wurde in der Synagoge des Vorstehers Salomon Wesel in Karlsruhe Ende 1770 gehalten[3]).

---

[1]) Sohn des Rabbiners Mose Katzenellenbogen und Bruder des Mannheimer Rabbiners Naftali Hirsch und des Pinchas, Rabbiner in Öttingen; seine Frau war die Tochter des Rabbiners Samuel Helmann in Metz (vgl. Löwenstein, Gesch. der Juden in der Kurpfalz S. 201 A. 3). Er starb am Sabbat den 3. November 1770.

[2]) Er war ein sehr scharfsinniger Gelehrter, stellte viele Schüler aus und starb im kräftigsten Mannesalter.

[3]) Am יום כפור קטן vor dem 1. Kislew wurde jeweils der Chewratag der Wohlthätigkeitsbruderschaft durch eine Rede in dieser Synagoge gefeiert; bei dieser Gelegenheit wurden die oben genannten zwei Gelehrten erwähnt. Da am gleichen Tage der Grabstein für R. Mose Wallich von Koblenz errichtet wurde, so geschah bei dieser Rede auch seiner Erwähnung. Letzterer war als Lehrer im Hause seines Onkels, des Vorstehers Salomon Wesel, angestellt. Sein Vater hiess R. Manli Wallich, war Rabbiner und Arzt in Kob-

6. Gerson Pulitz[1]), Rabbiner in Nickolsburg und Landesrabbiner von Mähren, und Feibisch,[2]) Sohn des Samuel Helmann, Rabbiner in Hanau, Lissa und Bonn.

7. Heschel,[3]) Rabbiner in Schwabach; Josef, Rabbiner in Brod; David,[4]) Rabbiner in Hamburg; Bär כ"ץ[5]) von Mutzig. Tiah ordnete zu Ehren dieser Männer einen Fasttag auf Montag, 8. Ijar (11. Mai) 1772 an und hielt am Abend den Trauervortrag zu ihrem ehrenden Andenken.

---

lenz und trug als Talmudgelehrter einen klangvollen Namen; er starb in Koblenz am 28. Mai 1762; vgl. שו"ת שב יעקב II, 16; Revue des études juives IX, 117; Rahmer Lit. Bl. 1881. S. 130; Kaufmann, letzte Vertreibung S. 226 A. 1. Sein Sohn, der hier genannte Mose Wallich, der als Korrektor in der Vorrede zu Mose Chabib's שבות בארץ (ed. Karlsruhe 1766) genannt wird, starb plötzlich am Abend des 5. November 1769. Zur Familie des R. Manli Wallich sei hier noch ergänzt, dass ein Sohn Salomon, ein berühmter Arzt in Mainz, daselbst 1782 starb, und eine Tochter, namens Mamel, Frau des Mose כ"ץ, 1811 dort verstarb. — R. Tiah erwähnt noch in der Trauerrede, dass um die gleiche Zeit in Konstantinopel ein grosser Brand ausgebrochen war, bei dem 100 jüd. Häuser, worunter eine grosse Synagoge, verbrannten.

[1]) Sohn des Mose Puliz; er trug den Namen seines Grossvaters Gerson Aschkenasi; nach dem Tode des Berusch Eskeles (1753) wurde er Rabbiner in Nickolsburg und 1758, als der Landesrabbiner Moses Lemberger starb, Landesrabbiner von Mähren. Er starb am 20. Februar 1772. Eine Trauerrede über ihn hielt Eleasar Kalir; vgl. dessen חות יאיר חדש Prag 1792.

[2]) Näheres über ihn s. Löwenstein, Geschichte der Juden in der Kurpfalz l. c.

[3]) R. Jehoschua Heschel, ein Sohn des Gelehrten R. Aron Mosche Jecheskel aus Lemberg, führte seinen Stammbaum auf Maharam Padua zurück; er ist Vrf. der RGA פני לבנה und gab auch ein Gutachten in dem Klever Getstreit ab (vgl. אור ישראל und אור הישר); er starb in Schwabach am Sonntag den 13. Januar 1771 und wurde in Georgensgemünd begraben; vgl. Löwenstein l. c. S. 100.

[4]) Vermutlich R. David Berlin, Sohn des R. Löb Berlin und Bruder des R. Jesaja Berlin; vgl. Berliner, R. Jesaja Berlin S. 8 und Löwenstein l. c. S. 241 A. 2. Eine Anfrage von ihm an seinen Schwager R. Josef Steinhardt in Fürth s. RGA זכרון יוסף S. 57, 74, 82. David Berlin ist demnach nicht 1776, wie Berliner l. c. angiebt, sondern spätestens 1772 gestorben.

[5]) Vgl. שו"ת זכרון יוסף p. 77; sein Sohn David Bass war Sänger in der Synagoge von Karlsruhe, wo er 1806 starb.

8. Anschel[1]) von Schopfloch, Model Strauss[2]) in Kreuznach und Samson[3]), Rabbiner in Baiersdorf und Bayreuth. Der Trauervortrag wurde ערח תמוז 1773 gehalten, wobei gleichzeitig erwähnt wird, dass um dieselbe Zeit vierzig polnische Gemeinden in der Gegend von Posen vertrieben wurden; ein Hilferuf zu Gunsten der Vertriebenen kam von Berlin, den mehr als dreissig polnische Rabbiner und viele angesehene Männer aus Berlin mit ihrem Rabbiner an der Spitze unterzeichnet hatten.

9. Salomon Wesel,[4]) Vorsteher und Stadlan in Karlsruhe;

---

[1]) Leiter einer Talmudschule in Rosheim (Elsass), aus welcher berühmte Männer hervorgingen; vgl. auch RGA זכרון יוסף pag. 72. Nach Gherondi's תולדות גדולי ישראל besass er viele hebr. Handschriften. Ein Sohn von ihm war Rabbiner in Jebenhausen.

[2]) Sohn des Rabbiners David Strauss in Fürth. Seine Tochter Särchen war die Gattin des gelehrten R. Teble Berlin, der als angesehener Geschäftsmann in Kreuznach lebte und dort später das Rabbinat unentgeltlich verwaltete (dessen Sohn Markus liess sich 1813 in Mannheim nieder und gehörte dort zu den vornehmsten Gemeindemitgliedern; vgl. Stein, isr. Volkslehrer 1858 S. 180). Ein Sohn des Model Strauss, David, war mehr als 15 Jahre Schochet in Mainz und starb dort am 16. Oktober 1817 (Mainzer Memorbuch).

[3]) Er stammte aus der Familie des Jehuda Selke von Langenlois, eines der östreichischen Exulanten vom Jahr 1670, der in Fürth sich niederliess; vgl. Kaufmann, die letzte Vertreibung S. 205 (das das. in der Anmerkung verzeichnete Sterbejahr 1681 stimmt nicht zu dem Sterbetag, wie es auch nicht in die Reihenfolge der Einträge im Fürther Memorbuch passt; wahrscheinlich ist ואמת zu lesen; im Jahr 1687 fiel der 23. Nissan auf Sonntag).

[4]) Salomon Wesel, in amtlichen Urkunden stets Salomon Mayer genannt, wurde 1693 in Oberwesel am Rhein geboren, liess sich 1717 in Pforzheim nieder*) und siedelte 1724 nach Karlsruhe über, wo er durch Dekret des Markgrafen Karl vom 12. September d. J., in welchem er als „Hofjude“ bezeichnet wird, zum „Judenschultheiss“ ernannt wurde. Seine Frau Fradel, 1699 in Pforzheim geboren, war eine Tochter des dortigen Vorstehers Model und starb in Karlsruhe am 31 März 1772. Es wurde schon oben berichtet, dass die Verbringung der Leiche des R. Nathanael Weil von Rastatt nach Karlsruhe dem Einflusse Salomon Wesel's zu verdanken war. In gleicher Weise trat derselbe überall da in die Schranken, wo es galt, der jüdischen Gesamtheit

---

*) Der für ihn von Markgraf Karl ausgestellte Schutzbrief d. d. Carolsburg, 23. April 1717, sowie die weiter angeführten Patente sind in Besitz der Familie Model in Karlsruhe. Karl Model, jetziger Inhaber der Firma Simon Model daselbst, ist der Ururenkel des Salomon Wesel; vgl. dessen Schriftchen zum fünfzigjährigen Geschäftsjubiläum (Karlsruhe 1886).

starb Montag 17. Aw (25. Juli) 1774. R. Tiah, der die hier mitgeteilte Gedächtnissrede an seinem Grabe hielt, rühmt ihn als grossen Wohlthäter, der für jeden Armen stets ein offenes Haus und ein offenes Herz hatte und als Stadlan sowohl für Karlsruhe, als auch für den Landbezirk sich unsterbliche Verdienste erworben hat. Er stiftete ein Lehrhaus, für das er viele Bücher anschaffte und ein Kapital hinterliess, damit beständig junge Leute dem Talmudstudium sich widmen konnten. Die Stiftung im Betrag von 6000 fl. besteht heute noch in Karlsruhe unter dem Namen „Salomon Meyersche Stiftung". Das Todtenregister der Chewra enthält folgenden Eintrag:
יום ב׳ י״ז מנחם תכפה אבילות של פו״מ ושתדלן הגדול המדינה זקן ושבע

zu dienen und ihre Interessen am fürstlichen Hofe zu vertreten. Durch Urkunde des Markgrafen Karl vom 12. Februar 1737 wurde er zum Hoffaktor und am 31. Juli 1767 von August Georg, dem letzten Markgrafen von Baden-Baden, zum Kabinetsfaktor ernannt, nachdem er schon vorher als würtembergischer Hoffaktor und als Proviantfaktor des schwäbischen Kreises patentirt war. Auch als Mäzen der jüdischen Wissenschaft wird er genannt; vgl. עץ יוסף von Josef Darmstadt (Karlsruhe 1763) pag. 64. In seiner Stellung als Judenschultheiss hatte er mancherlei Widerwärtigkeiten zu bekämpfen; besonders war es der von Durlach nach Karlsruhe übergesiedelte Emanuel Reutlinger mit seinen Söhnen, der ihn nicht als Schultheiss anerkennen wollte, indem er geltend machte, dass er schon 1713 zum Judenschultheiss in Durlach ernannt worden sei, also das Prioritätsrecht beanspruchen könne. Zur Behauptung seiner Würde musste Salomon Wesel seine volle Autorität einsetzen. In einem 1788 vom Oberamt der Regierung zugeschickten Bericht heisst es u. A., die jetzige jüdische Gemeinde sei nicht mehr so leicht zu leiten, wie früher und „die Gemüther nicht mehr, wie vordem ein Salomon Mayer thun konnte, mit einem Paar Maulschellen zu dirigiren." Salomon Wesel führte seinen Stammbaum auf Maharam Rothenburg zurück (vgl. Moses Chabib שמ״ת בארץ Karlsruhe 1766, Vorwort des Korrektors). Als Brüder des Salomon Wesel, die mit ihm nach Pforzheim zogen, werden Michel und Elias genannt. Von Kindern des Salomon Wesel werden folgende verzeichnet: Löb, geb. 1718, gest. 14. Oktober 1791; Moses, geb. 1723; Bär, geb. 1725, war in Sulzburg mit der Tochter des Moses Weil (des oben genannten Bruders vom קרבן נתנאל) verheiratet; Hirsch geb. 1727, gest. 4. März 1785; dessen Frau Esther Rachel, Tochter des Bezirksvorstehers Feist Gernsheim, starb 5. September 1772; Mayer, geb. 8. März 1732, gest. 21. Mai 1822; dessen Sohn Salomon geb. 18. Oktober 1779; Model, geb. 1735, gest. 6. Juni 1780; dessen Frau Täubche starb 20 April 1815; Bräunle, geb. 1738, gest. 31. Januar 1784.

ימים גברא דחיל חטאין ועל ידו נתקנה הקהלה וכל המדינה נפטר ונקבר
למחרתו בשם טוב בשורה של מרנן ורבנן ושלוכ״ח.

10. Joseph bar Menachem Steinhart (aus Steinhart im Fürstentum Öttingen gebürtig), geb. 1720, gest. 6. August 1776. Er ist Verfasser der RGA זכרון יוסף (Fürth 1773). Schon in frühester Jugend mit ernstem Studium beschäftigt, wurde er 1748 im Elsass angestellt und zwar anfänglich als Rabbiner der ritterschaftlichen Juden mit dem Sitz in Rixheim und später 1753 in Niederehnheim, nach dem Ableben des Rabbiners Samuel Weil von Rappoltsweiler, als Rabbiner für das ganze Fürstbistum Strassburg. Fünzehn Jahre wirkte er im Elsass, bis er 1763 nach Fürth als Nachfolger des R. David Strauss berufen wurde. An allen Stätten seiner Wirksamkeit sammelte er eine grosse Schaar von Schülern um sich (u. A. Mordechai Benet, später Rabbiner in Nickolsburg und Moses Tobias Sondheimer, später Rabbiner in Hanau), die mit Lust und Eifer den Worten ihres Lehrers lauschten. Josef Steinhart war von echter, patriarchalischer Frömmigkeit beseelt und eifert deshalb gegen die Sekte der Chasidäer, die damals in Polen Aufsehen erregte (vgl. Einleitung zu שו״ת זכרון יוסף). Nach seinem Tode erschien das Werk משביר בר (Prag 1827), von seinem Enkel Akiba herausgegeben. Seine erste Frau war Chaja, Tochter des gelehrten R. Akiba Kahana Speier (cf. RGA זכרון יוסף letztes Blatt). Seine zweite Frau, bekannt unter dem Namen „Rebbizin Krendel“, Wittwe des Jechiel Pressburg von Ansbach und Schwester des gelehrten R. Jesaja Berlin, starb am 30. Mai 1775. Nach ihrem Ableben heiratete Steinhart die Wittwe des Nathan Pressburger in Pressburg, namens Rösel. Moses, der Sohn des Josef Steinhart, veröffentlichte die Probe einer hochdeutschen Übersetzung des חובת הלבבות (Fürth 1765). Sein Sohn Menachem (Mendel), Konsistorialrat, ist Verf. von דברי מנחם (Offenbach 1804) und דברי האגרת (Rödelheim 1812). Ein Vetter des Josef Steinhart, Jakob, zeichnete sich ebenfalls durch Gelehrsamkeit aus. Ein Schwiegersohn des Josef Steinhart war der gelehrte Isack Pfalzburg. Die Lebensbeschreibungen des Josef Steinhart im Orient Lit. Bl. 1847 Col. 246 und Ersch und Gruber, Encyclopädie Sekt. II Bd. 31 S. 96 werden durch vorstehende Mitteilungen ergänzt und berichtigt.

11. R. Hirsch Auerbach[1]) von Worms; Samuel[2]) (Schmelke) הלוי, Rabbiner in Nickolsburg und Landesrabbiner von Mähren; Matisjahu Neugröschel[3]) (Verwandter des R. Tiah), Rabbiner in Raudnitz; Salomon Kassowitz[4]), Rabbiner in Schmieheim (Schwager des R. Tiah). Dieser Hesped wurde 1778 in Karlsruhe gehalten.

12. Löb,[5]) Rabbiner in Heidingsfeld; Josef Liberles[6]), Rabbinatsassessor in Prag (Verwandter des R. Tiah); Serach Eid-

---

[1]) Wirkte 45 Jahre als Rabbiner in Worms und starb daselbst hochbetagt am 3. Mai 1778; vgl. Lewysohn נפשות צדיקים No. 45; Wormser Memorbuch ed. Berliner S. 50.

[2]) Samuel (Schmelke) Horwitz wurde aus Ryszewo (Posen) nach Nickolsburg berufen. wo er 1774 — 1778 als Rabbiner und gleichzeitig als Landesrabbiner von Mähren wirkte; er ist als Mystiker und Kabbalist hochberühmt und wurde in Nickolsburg als Heiliger verehrt. Er starb daselbst am 28. April 1778. Sein Epitaph lautet:

יום ג׳ ב׳ ר״ח אייר תקל״ח לפ״ק
פ״נ הרב המדינה והרב אב״ד דקהלתינו הגאון החסיד המפורסם בחסידות המקובל הגדול שלשלת היוחסין מהו׳ שמואל שמעלקת הלוי בן הרב הגאון המפורסם מהו׳ הירש וצ״ל איש הארוויטץ:

(Freundl. Mitteilung des Rabbiners Dr. Feuchtwanger in Nickolsburg).

[3]) Er war zuerst Rabbiner in Zülz und Prossnitz (1767) und dann in Raudnitz, wo er am 8. Mai 1778 starb; vgl. Hock, die Familien Prags, S. 224 No. 10201, wo sein Lob in hervorragender Weise verkündigt wird.

[4]) Er war ein Sohn des Josef Kassowitz' in Prag und Schwiegersohn des R. Nathanael Weil; er war Rabbinatsverweser in Schmieheim, wo er am 9. Juni 1778 starb; vgl. תורת נתנאל No. 15 (s. o. S. 22).

[5]) Sohn des Rabbiners Baruch Kohn Rapoport in Fürth. Er war zuerst Rabbiner in Schnaittach und dann 39 Jahre lang über den Würzburger Kreis mit dem Sitz in Heidingsfeld, wo er im 87. Lebensjahr am 21. Mai 1780 zu seinen Vätern einging und in Allersheim beerdigt wurde. Das Memorbuch von Heidingsfeld, dem ich diese Notizen entnehme, erwähnt noch verschiedene Spenden und Geschenke, die er der Gemeinde hinterliess. Seine erste Frau Gelle, Tochter des Vorstehers Wolf in Fürth, starb in Heidingsfeld; seine zweite Frau, Esther, Tochter des Gumpel Emrich von Wien und Witwe des Jakob Speier in Frankfurt, starb gleichfalls 1768 in Heidingsfeld.

[6]) Sohn des Jesaja Löb Liberles in Prag; er unterzeichnet 1752 als Rabbinatsassessor mit den andern Mitgliedern des Rabbinats ein Schreiben zu Gunsten von R. Jonatan Eibeschütz. Vgl. Rahmer, jüd. Lit. Bl. 1893 No 33; Hock l. c. S. 190 No. 1191.

litz[1]) von da. Diese Rede wurde am 7. Elul 1780 gehalten; am gleichen Tage liess R. Tiah seiner verstorbenen Mutter Vögele den Grabstein setzen (s. o. S. 20).

13. Aron, Rabbiner von Ansbach mit dem Sitz in Schwabach, Sohn des Mosche von Brisk und Verf. des דרוש על השלום (Predigt zur Feier des Hubertsburger Friedens, die Mendelssohn übersetzte); ferner schrieb er das Buch מנחת אהרן (Zusätze zu dem ס׳ הארוך seines Verwandten, des R. Sabatai Kohen, Berlin 1767). Er war zuerst Rabbiner in Dessau, kam 1762 als Rabbiner nach Berlin (cf. RGA נודע ביהודה Orach Chajim No. 23) und 1772 nach Schwabach, wo er am 19. Juni 1781 starb und in Georgensgemünd begraben wurde; vgl. über seinen Lebensgang Landshuth תולדות אנשי השם S. 60 ff. — Der Hesped wurde 1782 in Karlsruhe gehalten.

14. David (Tebele) Scheuer[2]), Rabbiner in Mainz; Löb b. Josef Kassowitz[3]), Rabbinatspräses in Prag (Verwandter des

[1]) Sohn des Maier Eidlitz in Prag und Schüler des R. Jonatan Eibeschütz; er war wegen seines edlen Charakters sehr geschätzt. Er ist Vrf. des Rechenbuchs מלאכת מחשבת (Prag 1775) und der nach seinem Tode von seinem Sohn Moses herausgegebenen Predigtsammlung אור לישרים (Prag 1785); vgl. Orient Lit. Bl. 1848 Col. 140 u. 524. Er starb am 17. Mai 1780 (nicht 1786, wie Lieben Galed No. 116 verzeichnet, wo in dem Wort יתלנן das Waw zu streichen ist).

[2]) Er fungirte zuerst als Rabbinatsassessor in Frankfurt, wo er geboren war, und kam von da 1759 nach Bamberg, wo er 8 Jahre amtirte. Schliesslich war er fünfzehn Jahre lang Rabbiner in Mainz, bis er am 30. September 1782 im Alter von 71 Jahren daselbst starb. Vgl. Löwenstein, Gesch. der Juden in der Kurpfalz S. 264. Wenn dort gesagt ist, dass David Scheuer an Stelle seines verstorbenen Schwiegervaters Neta Utiz die Rabbinatsstelle in Bamberg erhielt, so bemerke ich hier berichtigend, dass er nicht der unmittelbare Nachfolger war; zwischen beiden fungirten noch Joseph Breslau und Abraham Maler als Rabbiner (briefliche Mitteilung des Rabbiners Dr. Eckstein in Bamberg.)

[3]) Er ist der Bruder des in No. 11 genannten Salomon Kassowitz, war schon 1752 Mitglied des Rabbinatskollegiums und unterzeichnete als solches die beiden im לוחות עדות abgedruckten Briefe zu Gunsten des Jonatan Eibeschütz. 1761 wurde ihm die Sittenpolizei übertragen. 1767 unterschreibt er eine Prager Gemeindeordnung. 1769 wurde er Rabbinatspräses und starb am 20. September 1782 (der aber nicht auf Mittwoch, sondern auf Freitag fiel, wonach Galed No. 119 zu berichtigen ist). Ausser der im Galed angeführten Approbation zu בגדי ישע unterschrieb er auch eine solche zu RGA

R. Tiah;) Wolf Bühl[1]) in Niederehnheim; Samuel Darmstadt[2]), Rabbinatsassessor in Mannheim. Der Trauervortrag fand 1783 statt.

15. Arje Löb[3]), Rabbiner in Metz; Salomo Chelm[4]) von Lemberg; Berusch[5]) von Glogau; Löb Guggenheim, (Rabbi-

מעיל צדקה. Anfragen von ihm finden sich in RGA נודע ביהודה Jore Dea No. 58, Ewen Haëser I No. 12 und II No. 146. Vgl. Rahmer Lit. Bl. l. c.

[1]) Lehrer am Bethamidrasch in Niederehnheim; er war sehr gelehrt und beschäftigte sich während seines ganzen Lebens nur mit Thorastudium; er starb in Niederehnheim am 14. März 1782. Eine Anfrage an ihm steht in RGA זכרון יוסף No. 11.

[2]) Vgl. Löwenstein a. a. O. S. 228.

[3]) Arje Löb b. Ascher, geboren in Pinsk, war zuerst Schulrektor in Minsk, kam dann als Rabbinatsassessor nach Frankfurt und 1765 als Nachfolger des Rabbiners Samuel Helmann nach Metz, wo er hochbetagt am 23. Juni 1785 starb. Seine grosse Gelehrsamkeit und sein Scharfsinn sind bekannt und finden ihren Ausdruck in den Werken, die er hinterliess, nämlich שאגת אריה Teil I u. II, טורי אבן und גבורת ארי. Im Klever Getstreit stellte er ich auf die Seite des Rabbiners von Kleve. Trauerreden auf ihn finden sich im פרדס דוד S. 235, im חות יאיר חדש und anderwärts. Näheres über sein Leben s. in Revue des ét. juives XII, 294 ff.

[4]) Salomon b. Mosche, geboren in Samosz, war ein Schüler des R. Hirsch Biale (gewöhnlich R Hirsch Charif genannt). Noch jung an Jahren, wurde er als Rabbiner in Chelm aufgenommen und kam von da als Rabbiner nach Samosz, wo er 1786 auch im Klever Getstreit seine Ansicht äussert (vgl. אור הירש S. 89; s. auch das. S. 110, wo berichtet wird, dass er in Leipzig auf der Msse sich gerne in Conzerten und beim Schachspiel einfand). 1771 wurde er nach Lemberg als Nachfolger des Chajim Kohn Rapoport berufen, wo er aber nur 6 Jahre blieb. 1777 verliess er diese Stelle in der Absicht, sein Leben im hl. Lande zu beschliessen, was ihm aber nicht beschieden war, da er unterwegs in Salonichi, wo er mehrere Jahre sich aufhielt, seine Seele aushauchte. Ausführliches über sein Leben und seine Schriften s. in Dembitzer's כלילת יופי I, 140 ff., Buber אנשי שם No. 525. Sein berühmtestes Werk ist מרכבת המשנה auf den Rambam, dessen 2. Teil in Salonichi (1782) gedruckt wurde. Sein Sterbejahr, über welches sich bei den Bibliographen nichts bestimmtes vorfindet, ist durch vorliegenden Hesped als das Jahr 1785 festgesstellt.

[5]) Salomon Dob Berusch war ein Sohn des R. Hirsch Biaje, der als Rabbiner in Halberstadt am 25. September 1748 starb. Ein Beweis der Gelehrsamkeit und Frömmigkeit, die dessen Sohn Berusch auszeichneten, liegt darin, dass einer der gefeiertesten Rabbiner damaliger Zeit, R. Jacob Josua Falk, Vrf. des פני יהושע, ihn zum Schwiegersohn auswählte. Berusch starb

ner in Metz[1]); Jakob Schames[2]) Rabbinatsassessor und Klausrabbiner in Frankfurt a. M.; Rabbiner Saul im Haag;[3]) Rabbiner Abraham Chelm[4]) in Hildesheim. Der Hesped wurde 1785 in Karlsruhe gehalten.

16. Zebi Hirsch b. Abraham Janow, Rabbiner in Fürth, mit dem Beinamen Charif, 1733 in Janow (Polen) geboren, wurde 1776 zum Rabbiner in Posen ernannt und 1778 von da nach Fürth berufen, wo er im 52. Lebensjahr am 13. November 1785 in's Jenseits abberufen wurde. Das Fürther Memorbuch widmet ihm folgenden Nachruf:

יזכור אלקים את נשמת אדמ"ו הגאון הגדול מפורסם חד מבני עלי' שבדור אי חסיד אי עניו מהור"ר יוסף צבי הירש זצ"ל אב"ד ור"מ פה אשר למד ולימד תורה ברבים ונהג נשיאותו מקדם בק"ק פוונא ואח"כ הי' אור תורתו עלינו זרח בקהילתנו כמה שנים והופיע עלינו רוח טהרתו והי' לבבו שלם עם ה' אלקיו ותמים במעשיו מאוד ומאוד והי' לו יד ושם בכל תושי' וחכמה להראות חריפותו ובקיאותו בפלפול אמיתי של תורה וקבץ תלמידי' הרבה

---

als Rabbiner von Glogau am 11. Juni 1785 (ג' תמוז תק"מ"ה; so dürfte anstatt תקכ"ד bei Landshuth תולדות אנשי שם S. 31 zu lesen sein, wo der Vrf. die Unmöglichkeit von תקכ"ד nachweist). Vgl. Grätz Gesch. XI, 591; כלילת יופי I, 115; פרדס דוד S. 235; Buber אנשי שם No. 521.

1) Schüler d. R. Abraham Brod.

2) Jakob b. Tewele Schames war neben seinem Freunde Nathan Maass Mitglied des Frankfurter Rabbinats und Vorstand einer Talmudschule, die viele Zuhörer anlockte; er zeichnete sich ebenso durch grosses Wissen, wie durch Wohlthätigkeit und anspruchsloses Wirken aus; vgl. Horovitz, Frankfurter Rabbiner IV, 34; Brüll Jahrb. IX, 168; im פרדס דוד a. a. O. befindet sich auch eine Trauerrede auf ihn.

3) R. Saul halewi war der Schwiegersohn des Rabbiners Arje Löb von Amsterdam; vgl. שו"ת מאמר מרדכי No. 62. Er war 37 Jahre Rabbiner im Haag. Zu dem Buche בנין אריאל seines Schwagers Saul von Amsterdam gab er 1778 eine Approbation. Vgl. auch אור ישראל von Israel Lipschütz, No. 29 und 31. Saul starb am 5. Mai 1785 im Alter von 73 Jahren; einen Hesped auf ihn enthält das Buch גבעת שאול (Amsterdam 1786).

4) Abraham b. Moses aus Chelm war 1748 Rabbiner in Kriegshaber (cf. RGA באר יעקב No. 201), kam von da nach Emden (cf. RGA נודע ביהודה I Jore dea No. 1) und starb 1785 in Hildesheim. Ein halbes Jahr lang hielt er sich in Baiersdorf auf, wie David Dispeck im פרדס דוד S. 235 berichtet, wo seine ernste Frömmigkeit und sein ascetisches Leben rühmend hervorgehoben werden.

מעלותיו ומידותיו מי ימלל והי' רחמן ונדיב לב לעניי' ולגדל יתומים לת"ת וסינף א"ע כל ימיו בסיגופים ונדרים מאוד ולמען נזכירנו בזכרון טוב עם נשמת ישני חברון אי"ו ושאר צדיקי וחסידי עולם ויהא נשמתו צרורה בצ"ה וזכותו יגן עלינו וזרענו אמן. נו"נ בש"ט יום א' י"א כסלו תקמ"ו לפ"ק:

Vgl. Grätz Gesch. XI, 44 und 586 ff. Mtsch. 1873 S. 191. Eine Trauerrede auf seinen Tod enthält ס' מנחת יהודה von Wolf Bretzfelder in Bayreuth S. 21.

17. Saul[1]), Rabbiner in Amsterdam (Verwandter des R. Tiah); Meier Barby[2]), Rabbiner in Pressburg; Judel כ"ץ[3]), Rabbiner in Bamberg; Leibusch[4]) in Hannover;

---

[1]) Saul, Sohn des Arje Löb, Verf. von בנין אריאל (Amsterdam 1778), wurde 1717 geboren. Er war zuerst Rabbiner in Laktsch, nachher in Dubno, wurde dann 1755, nach dem Ableben seines Vaters, dessen Nachfolger in Amsterdam, wo er 35 Jahre lang amtirte und im Alter von 73 Jahren am 19. Juni 1790 starb; vgl. Landshuth l. c. S. 118; Dembitzer l. c. I, 133; II, 77; Buber l. c S. 39. Saul war ein Enkel des berühmten Chacham Zebi, daher seine Verwandschaft mit R. Tiah (s. o. S. 24 n. 2).

[2]) Meier, nach seinem Geburtsort Meier Barby genannt, war ein Schüler des R. Hirsch Charif in Halberstadt und des Jakob Kohn Popers in Frankfurt; er war zuerst Rabbinatsassessor in Halberstadt und 1756—1763 dortiger Rabbinatsverweser; nachdem er dann ein Jahr in Halle amtirt hatte, wurde er auf die Rabbinatsstelle in Pressburg berufen, wo er bis zu seinem 1790 erfolgten Ableben segensreich wirkte; vgl. Auerbach, Gesch. der isr. Gemeinde Halberstadt S. 71. Er ist Vrf. der Chidusche maharam Barby (Dyrenfurth 1786 und Prag 1793); eine Druckapprobation von ihm findet sich in RGA תרומת הדשן (Fürth 1778); verschiedene Responsen im נודע ביהודה Jore dea und Ewen Haëser.

[3]) Jehuda Judel Kohn unterschreibt 1759 Gemeindebeschlüsse als Vorstandsmitglied in Bamberg, wo er 1767 Rabbinatsverweser und 1770 Rabbiner wurde mit einem Jahresgehalt von 100 Thlr.; er starb dort 1790 (sein Nachfolger wurde der Rabbinatsverweser Löb Berlin in Fürth). Eine Anfrage von ihm s. in RGA זכרון יוסף S. 42, aus deren Antwort die Hochschätzung des Vrf. für Juda Kohn hervorgeht.

[4]) Arje Leibusch, Sohn des R. Jakob Josua Falk (פני יהושע) und Schüler des Hirschel Charif in Halberstadt, wurde 1715 geboren, war zuerst Rabbiner in Skohl, hielt sich 1746—1748 als Schulrektor bei seinem Vater in Frankfurt auf und wurde dann Rabbiner in Hannover, wo er im 74. Lebensjahr am 6. März 1789 starb. Er gab den vierten Teil des פני יהושע zugleich mit seinen eigenen Glossen zu Baba kama unter dem Titel פני אריה (Fürth 1780) heraus; auch trat er bei dem Klever Getstreit zu Gunsten des Rabbiners von Kleve ein (vgl. אור ישראל No. 21); cf. Dembitzer l. c. I, 114; Landshuth l. c. S. 31; Buber l. c. No. 97. Einen Hesped auf ihn s. im חות יאיר חדש und im עולת חדש III No. 8.

Susel[1]), Rabbiner in Rapperswihr; Leib[2]) in Gochsheim; Itzig כ"ץ[3]) in Bonn; Abraham Brod[4]), Rabbiner in Mergentheim (die drei Letzten sind Verwandte des R. Tiah). Der Hesped wurde 1790 in Karlsruhe gehalten.

18. Jecheskel Landau[5]), Oberrabbiner in Prag; Simon Fle-

[1]) Meschulam Susel Enosch kam aus Kreuznach gegen 1753 nach Rapperswihr (Rappoltsweiler), unterschrieb 1777 die elsasser Gemeindestatuten bei einer Versammlung in Niederehnheim und gab im gleichen Jahre eine Druckapprobation zu שיטה מקובצת (Strassburg 1777).

[2]) Derselbe starb 1790 in hohem Greisenalter.

[3]) Isack Kohn, Sohn des Zewi Hirsch Kohn Rappoport, war Rabbinatsassessor in Lissa, wurde dann nach dem Tode seines Vaters (1763) dessen Amtsnachfolger als Rabbiner in Wallerstein und wurde von da nach Bonn berufen, wo er bis zu seinem am 12. März 1788 erfolgten Ableben segensreich wirkte (vgl. Deutzer Memorbuch ed. Jellinek S. 66). Er machte sich besonders um den Wiederaufbau der am 28. Februar 1784 durch eine Überschwemmung zerstörten Synagoge in Deutz verdient. Anfragen von ihm s. נודע ביהודה I No. 1, II No. 189.

[4]) Vgl. oben S. 9 A. 2.

[5]) Jecheskel b. Jehuda Landau, am 7. November 1713 in Apta geboren, war zuerst Rabbinatsassessor in Brody, wurde 1743 Rabbiner in Jampol (Podolien) und 1752 von da als Oberrabbiner nach Prag berufen, wo er fast 40 Jahre amtirte, bis er im 80. Lebensjahr am 29. April 1793 in's Jenseits einging. Von seiner immensen Gelehrsamkeit geben seine Werke Zeugnis, die in der Gelehrtenwelt rühmlichst bekannt sind; es sind dieses: אהבת ציון (Prag 1827), דגול מרבבה (das. 1794), דורש לציון (das. 1827), מראה יחזקאל (1830 ff.), ציון לנפש חיה (1783 ff.), שו"ת נודע ביהודה 2 Teile (1776 und 1811). Er wird von R. Tiah als sein מחותן bezeichnet. In seinen handschriftlichen Responsen berichtet Dieser, dass er während des für R. Jecheskel Landau gehaltenen Hesped, trotzdem schon zwei Monate nach seinem Ableben verstrichen waren, als Zeichen der Trauer um diesen grossen Todten einen Riss (קריעה) in sein Kleid gemacht habe, um die Zuhörer auf den talmudischen Grundsatz חכם שמת הכל קרוביו hinzuweisen. Am Schluss dieser Abhandlung sagt R. Tiah: ולדינא שכן עשה מורי הגאון מוהר"ר יונתן ז"ל כשהספיד את החסיד הגאון מוהר"ר אברהם פאסלבורג מפראג שקרע תוך ההספד עליו במיץ וכמדומה שהי' לאחר ל' מיום המיתה ובזה התעורר העם בבכי, ה' יתהפך לנו את האבל לשמחה: Diese Stelle bezieht sich auf R. Abraham aus Posselberg (Sohn des am 9. Dezember 1744 in Böhm. Leipa ermordeten Salomon), der Rabbinatsassessor und Schulrektor in Prag war und am 15. März 1746 dort starb (vgl. Galed No. 34, wo auch das ל durch Druck hervorgehoben sein sollte und das Ganze Wort לעתו die Jahrzahl bezeichnet

genheim [1]), Rabbiner in Darmstadt; Salomon Posen [2]), Rabbiner in Friedberg; Eliakim Getschlik [3]), Rabbiner in Merchingen; Salomon Chasid [4]) in Frankfurt. Der Hesped wurde 1793 in Karlsruhe gehalten.

---

und wo statt כ"ו אדר wahrscheinlich כ"ג אדר zu lesen ist, der auf einen Dienstag fiel; hiernach ist auch Hock, die Familien Prags, S. 253 A. 1 zu berichtigen). Den erwähnten Hesped s. im יערות דבש I, 75, wo R. Jonatan thatsächlich im Bezug auf den Dahingeschiedenen sagt; וחובה על כל ישראל לקרוע בקריעה שאינו מאחה Über die Vorgänge in Böhmisch Leipa vgl. Grätz Mtsch. XXXIV ,54 ff 272 ff. — Aus dem Leben des R. Jecheskel Landau wird im Orient Lit. Bl. 1848 Col. 541 ff. Verschiedenes mitgeteilt.

[1]) Simon aus Flehingen (früher Flegenheim), wurde 1751 Nachfolger des Nathanael Weil in Mühringen als Rabbiner des Schwarzwaldkreises und ging von da 1771 nach Darmstadt, wo er als Rabbiner allgemeine Verehrung genoss, bis er 1793 aus dem Leben schied. Er stand im Ruf eines grossen Gelehrten und pflegte mit seinen Zeitgenossen lebhaften Briefwechsel. Vgl. RGA. זכרון יוסף S. 65. ff; s. Löwenstein, Gesch. der Juden in der Kurpfalz S. 252 A 2.

[2]) Salomon B. Naftali Herz Posen war in Frankfurt geboren und wurde 1780 als Nachfolger des Samuel Kohen Popers (Enkel des שב יעקב und 1758 — 1779 Rabbiner in Friedberg) nach Friedberg berufen, wo er 13 Jahre lang lernte und lehrte, bis er am 17. Februar 1793 das Zeitliche segnete. Eine Approbation von ihm enthält das ס' נחלת יעקב. Sein Sohn Jakob und sein Enkel Leser Posen waren gefeierte Talmudgelehrte in Frankfurt. Das Friedberger Memorbuch widmet ihn folgenden Nachruf:

יא"נ החסיד העניו הקדוש והטהור התורני ורבני טופלא בתורה מופת הדור אביר הרועים מהור"ר אברהם יקותיאל זלמן בן הגאון הגדול מוהר"ר נפתלי הירץ ז"ל שהי' אב"ד פה י"ג שנים ושם לילות כימים בתנ"ך וש"ס ופוסקים והורה לעם ישראל חוקים ומשפטים צדיקים גם ריבץ תורה לרבים והרבה להעמיד תלמידים כחצים ביד הגבור שנונים וכו' ואף הי' מוהל מומחה לרבים וכו' יום א' אדר ה' תקנ"ג:

[3]) Eliakim Getschlik b. Abraham Isack war von 1768 bis zu seinem 1793 erfolgten Tod als Rabbiner in Merchingen (Baden) thätig, wo er durch Frömmigkeit und talmudisches Wissen einen unvergänglichen Namen sich erworben hat; vgl. auch RGA זכרון יוסף S. 72.

[4]) Meschulam Salomon b. Schemarja führte nahezu vierzig Jahre ein so aufrichtig frommes Leben, dass er im Volksmunde Salomon Chasid genannt wurde. Seine einzige Lebensfreude bestand darin, sich in den Talmud zu vertiefen und Unterricht darin zu erteilen. Unter seinen vielen Schülern sei hier besonders der berühmte R. Moses Sofer in Pressburg hervorgehoben, der bekanntlich in Frankfurt geboren und erzogen wurde; vgl. RGA חתם סופר

19. David Dispeck[1]), Rabbiner in Baiersdorf; Joseph Hess[2]), Rabbiner in Hessen; Löb Fahrenbach[3]), Rabbiner in Heidings-

Orach Chajim No. 156. Salomon Chasid starb in Frankfurt am Vorabend des 13. Oktober 1790 (vgl. Horovitz l. c. S. 93).

[1]) David b. Joel, 1723 in Dispeck (Baiern) geboren, wurde in früher Jugend von seinen Eltern nach Fürth gebracht, wo er die Schule besuchte. Nach vollendetem 13. Lebensjahr bezog er die Jeschiwa des R. Jakob Kohen Popers in Frankfurt, wo er bald als vorzüglicher Talmudjünger sich hervorthat. Seine erste Anstellung fand er in Bruck, das er aber 1740 wieder verliess, um nach verschiedenen Wanderungen in Fürth sich niederzulassen, wo er mit den gleichzeitigen dortigen Gelehrten Josef Steinhart (זכרון יוסף) und Jakob Berlin (באר יעקב) das Talmudstudium pflegte und auch selbst Unterricht erteilte. Vierzehn Jahre vergingen so, als er durch das Anwachsen seiner Familie sich genötigt sah, einen andern Erwerbszweig zu suchen, und einen Handel mit Silberwaaren und Juwelen begann. Später wurde er Rabbinatsassessor in Fürth und nahm sich mit grossem Interesse der Gemeindeangelegenheiten an. 1767 büsste er ohne eigenes Verschulden durch einen befreundeten Kaufmann sein ganzes Vermögen ein. 1770 wurde er als Rabbiner und Nachfolger des Simon Flegenheimer (s. o.) nach Mühringen berufen, das er nach achtjährigem Aufenthalt, durch herrschende Streitigkeiten veranlasst, wieder verliess, um nach Metz überzusiedeln (hier gab er 1779 Druckapprobation zum יערות דבש). 1785 wurde er als Landesrabbiner von Bayreuth in Baiersdorf angestellt, schrieb dort 1786 die Vorrede zu seinem פרדס דוד und starb 1794 im 71. Lebensjahr. Er schrieb auch eine Druckapprobation zu מנחת יהודה (Bayreuth 1801). Eine rituelle Anfrage von ihm findet sich in זכרון יוסף No. 22, wo auch R. Tiah Weil erwähnt ist. Sein Sohn Simon war Rabbinatsassessor in Baiersdorf. Seine Tochter war an R. Jakob Samuel, Sohn des Simon Schwabach in Fürth, verheiratet, der Rabbiner in Nordstetten und Burgpreppach war; er starb als Privatmann in hohem Alter bei seinem Sohn Moses Schwarzwälder in Fürth. Sara, Enkelin des David Dispeck, war die Mutter des Rabbiners Samson Wolf Rosenfeld in Bamberg (vgl. Orient Lit Bl. 1844 Col. 523 ff.)

[2]) 1780 Landrabbiner von Hessen mit dem Wohnsitz in Kassel; Verf. von בן פורת יוסף eines Kommentars auf die Haftarot, den sein Sohn Isack mit Zusätzen veröffentlichte (Fürth 1796). Er starb 1794 in Kassel. Er ist wohl identisch mit Joseph Hess, der 1762 — 1777 als Rabbinatsassessor in Fürth mit seinem Jugendfreund Moses Kohn in Weikersheim in Briefwechsel stand; vgl. dessen דרבוני זהב S. 46 ff.

[3]) Jehuda Löb aus Fahrenbach (Hessen) war 1770 Rabbinatsassessor in Fürth und wirkte dann in gleicher Eigenschaft in Berlin, bis er 1783 nach Heidingsfeld als Rabbiner des Würzburger Kreises berufen wurde, wo er, nach elfjährigem segensreichem Wirken, am 30. Mai 1794 aus dem

feld; Salomon Emrich[1]) in Prag; Jakob Schnaitach[2]) in Schnaitach; Abraham Trier[3]) in Frankfurt; Nathan Maas[4]) in Frankfurt. Der Hesped wurde 1794 in Karlsruhe gehalten.

Leben schied und in Allersheim beerdigt wurde. Das Memorbuch in Heidingsfeld widmet ihm folgenden Nachruf:

יא״נ מורנו ורבנו האדם גדול בענקים רב ועצום בישראל ארי׳ דבי אילעי האשל הגדול מעוז ומגדול הגאון אמתי מוהר״ר יהודה ליב פארינבאך וצללה״ה שהי׳ לנו לאב״ד ור״ם במדינת ווירצבורג ובמדינת קיהורים יע״א זה זמן משך אחד עשר שנים אשר זרח עלינו אור תורתו זכה וברה והאיר עינינו במשפטיו ובהוראותיו להוציא דין אמת לאמתו שמח כל לב מבקשי ד׳ כי דרשו מאתו את החקים והתורות הלכה למעשה מעשה רב תורה בקשו מפיהו פה מפיק מרגליות נפוצו מעינותיו חוצה כי מפוזרין חידושי תורתו בכל קצוי ארץ והעמיד תלמידי׳ הרבה ששתו ממי בארו באר מים חיים לבו הי׳ פתוח כפתחו של אולם רחב ידים ודולה מים מבארות עמוקים ברב פלפולו ורב בינתו ועוצם חריפותו והי׳ משקה ממנו צאנו צאן קדשים בהיותו דיין בק״ק פיורדא ובק״ק ברלין וכן כל זמן היותו כאן רב ומורה דרך ושמעו הולך ונודף בכל עמינו. ונתבקש בישיבה של מעלה בר״ח סיון שנת תקנ״ד ז״ל ונקבר בין איתני עולם שאר גאוני ארץ על ב״ע דק״ק אלרשא הוא אזל למנוחה ואותנו עזב לאנחה ונפשנו עליו מתאבל כי הוא הי׳ לנו למחסה ולמסתור וזכותו יגן עלינו בשכר תורתו ופעולותיו הטובות תהא נשמתו וכו׳

Eine Druckapprobation non ihm befindet sich bei מנהגי פיורדא; eine Anfrage s. RGA בגדי כהונה S. 45; vgl. ferner Landshuth l. c. S. 85 u. 121.

[1]) Salomon, Sohn des Gumpel Emrich in Prag, war schon 1761 Mitglied des dortigen Rabbinatskollegiums, in welchem Jahre ihm die Aufsicht über איסור שעטנז zugewiesen wurde; er starb am 23. Juni 1794. Er ist Verf. von ששה זרעוני ערוגה (Prag 1789). In der Prager isr. Gemeindebibliothek befinden sich von ihm hdsch. Randbemerkungen zum חשן משפט (Rahmer Lit. Bl. 1893 No. 33); vgl. auch שו״ת נודע ביהודה Ewen Haëser No. 94.

[2]) Abraham b. Simon Trier war Klausrabbiner und Rabbinatsassessor in Frankfurt und starb daselbst am 6. April 1794; vgl. die Grabschrift bei Horovitz, Frankfurter Rabbinen IV, 99 No. 3072.

[3]) Natan b. Salomo Maas war 1756 Rabbinatsassessor und 1769—1771 Rabbinatsverweser in Frankfurt. In der bekannten Ehescheidungsangelegenheit von Kleve gab er im Namen des Frankfurter Rabbinats eine Erklärung ab, die ausserhalb Frankfurts vielfach angefochten wurde. Er ist Verf. des בנין שלמה I. Teil (Scholien zu Synhedrin, Offenbach 1784) und II. Teil (Scholien zu Aboda sara, der von seinen Söhnen Mordechai und Meir herausgegeben wurde, das. 1796). Er stand im hohem Ansehen in Frankfurt, wo er mehr als vierzig Jahre als Rabbinatsassessor und über zwanzig Jahre als Schulrektor wirkte. Tief betrauert starb er am Sabbat, 2. August 7194, und wurde am folgen-

Beilage No. 13 zu S. 34.

כי ביום הזה יכפר עליכם לטהר אתכם מכל חטאתיכם לפני ה' תטהרו,
במסורה פי' יתרו ביום הזה ו' דסימני, ביום הזה נבקעו כל מעיינות,
ביום הזה באו מדבר סיני, ביום הזה יכפר עליכם, לא ימות איש ביום הזה,
כאשר עשה ביום הזה כן יעשה, יעכרך ה' ביום הזה עכ"ל, ולענ"ד כי העיקר
ביום הכפורים להוריד דמעות ובזה נפתחו כל שערי רחמים, ורמז לזה כ"י
ביו"ם הז"ה יכפ"ר ר"ת בכיה, גם ב"כ נפתחו למעלה מעייני החכמה וישועה,
וזהו ביום הזה נבקעו כל מעיינות דהיינו מעייני מי דמעות ומעייני חכמה
וישועה, ובפרט ע"י זכות תורה שבא משה ב"כ והוריד לוחות אחרונות וזהו
שאמר במדרש בזאת יבא אהרן אל הקודש אין זאת אלא תורה דכתיב וזאת
התורה, וזהו כוונת המסורה ביום הזה באו מדבר סיני, ור"ל עוד כי הי' ישראל
באותו זמן באגודה אחת וזכו לקבלת התורה כמ"ש רש"י על פסוק ויחן ישראל
נגד ההר, ואלו שני דברים צריכין להיות ב"כ, ודומין למלאכים שיש שלום
ביניהם, וזהו סנגורי' של שטן ב"כ, ועם אלו שני דברים הורדת דמעות ושלו'
יזכה ש"כ מכפר בבטחון כי ביום הזה יכפר עליכם, וגם זוכן לא ימות איש
ביום הזה, ומפני שב"כ הוא גומר חתימה של כל אדם והקב"ה לבדו יושב על
הדין ואל מלך יושב על כסא רחמים ומקבל תשובה — אמנם לא יעלה על
לב כמהר שלאחר י"כ יש לחטוא כמוקדם נילך אחר שרירות לבו הרע, לזה אמר
כאשר עשה ביום הזה כן יעשה תמיד להיות שלו' בינו ובין כל אדם ויראת
ה' על פניו, אבל אם לא יעשה כן כאמור למעלה, אז יעכרך ה' ביום הזה
שהוא גומר חתימה, זה ישים אדם על לבו וישוב לפני ה' כי הוא יודע
מחשבות ערומים ועשתונות בני אדם, וזהו לפני ה' תטהרו, וכ"כ רש"י אך
בעשור לחודש כל אכין שבתורה מיעוטין הן, י"כ מכפר על השבין ואינו מכפר
על שאינו שבין עכ"ל והרמב"ן בחומש דוחה זה, ולענ"ד יש רמז' מלשון הקרא
די"ש לדקדק בפסוק זה דכתיב אך בעשר לחודש השביעי י"כ הוא מקרא קודש
יהי' לכם ועניתם את נפשותיכם והקרבתם אשה לד' וכל מלאכה לא תעשו
בעצם היום הזה כי י"כ הוא לכפר עליכם לפני ה' אלקיכם, וקשה למה כתיב

---

den Tag mit hohen Ehren bestattet; vgl. Horovitz l. c. S. 5ff 73. 93. (Der Grabstein No. 773 [das. S. 100] ist derjenige des Natan Maas; nur muss תקנ"ד statt תקנ"ו gelesen werden; der Schluss der Inschrift ist aus S. 94 leicht zu ergänzen; das וחיה in der letzten Zeile des dem Momorbuch entnommenen Nachrufs [das S. 94] ist selbstverständlich Druckfehler für יחיה und so ergiebt sich auch hieraus das Sterbejahr 1794).

שני פעמים יום כפורים דהל"ל רק בעלם היום הזה לכפר עליכם, ועו"ק למה כתיב עליכם, ותו קשה לא"ז עכין כתיב לפני ה' אלקיכם, אלא די"ש ומזה ראי' לדברי רש"י וה"פ הקרא כי יום כפורים הוא לכפר דהיינו עליכם אם אתם חוזרים בתשובה ומכפרים זה לזה במחילה ומהרהרים להיות מודה ועוזב, אז י"כ מכפר עם התשובה, אבל התשובה תהי' בלב שלם ולא בדיבור רק לפני ה' אלקיכם כי הוא בוחן לבבות, וזה נמי כוונת הכתוב ושבת עד ה' אלקיך שהתשובה תהיה באמיתות בכל לבבו ובכל נפשו עד ה' אלקיך שהקב"ה יודע תעלומות הלב —

או דכאומר פי' הקרא ושבת עד ה' עפ"מ דאיתא בספר דעת זקנים בפרש' כלבים שפירשו בעלי תוס' הא דאר"י ב"ר יהודה אדם עובר עבירה פעם ראשונה שנית ושלישית מוחלין לו רביעית אין מוחלין לו שני על שלשה פשעי ישראל ועל ארבע לא אשיבנו, הטעם בשם מהר"ם ז"ל לפי ש"ש להקב"ה שלשה מחילות, הראשונה רעש ואחר הרעש אש ואחר האש רוח ואחר הרוח קול דממה דקה ששם שכינתו של הקב"ה, ובכל מחילה יש מלאכים, וכאשר יחטא בראשונה המקטרג בא במחילה ראשונה, אז במחילה שני' מעכבין אותו ואין מניחין לעבור, וכן בחטא פעם שנית אז בא למחילה שנית ומחילה שלישית אין מניחין לעבור, אבל בחטא רביעית בא לפני הקב"ה בעלמו וא"כ נמחל, וזש"ה הוי מכעיסים אתי על פני הוי שמכעיסין אותי כמה פעמים עד שבאו לפני פשעים עכ"ל, אמנם כל זה בשלא עשו תשובה, אבל אם עשו תשובה אפי' שכבר בא לפני הקב"ה בעלמו הוא מוחל כדאמרינן יש קונה עולמו בשעה אחת (ועיין בהרא"ש ביומא בזה) וזש"ה שובה ישראל עד ה' אלקיך, וכן פי' הכתוב ושבת עד ה' אלקיך אפי' כשהגיע החטא עד ה' מהני תשובה —

ובפרט בשנה זו שחל י"כ בשבת שזכות שבת מסייע לישראל כי היא בת זוגו והיא לנו למליץ ולפרקליט יותר כמו שיסד הפייט שני שרי קודש וכו' מה טוב ומה נעים שבת אחים גם יחד כי אין בין י"כ לשבת אלא שזה זדונו בידי אדם וזה זדונו בידי שמים דהיינו כרת, ובזה נראה לפרש הקרא ב"שעי' (סי' ל') בשובה ונחת תושעון ופי' בעלי תוס' בפי' יתרו דקאי אלוחות, דלוחות ראשונות כיתנו בנחת (ר"ל ביום המנוחה) ולוחות אחרונות שהוריד בי"כ שנקרא שובה עכ"ל, ר"ל דזכות תורה עומד לנו, אך לפי דבריהם ה"ל לכתוב בנחת ובשובה, ולענ"ד קאי על י"כ שחל בשבת דשבת נקרא יום מנוחה וי"כ נקרא תשובה וזהו בשובה ונחת יחד תושעון וכתוב שובה קודם נחת כי י"כ קודם לנחת כדאמרינן כל האוכל ושותה וכו' כאלו מתענה תשיעי ועשירי —

וצריך כל אדם לטרוח במצות ותשובה לבטל יצה״ר בזמן המועדים דרמזו
לתשובה ורוב מועדים הם בניסן ותשרי כי שבועות אינו רק יום אחד,
ורמז דאמן רומז לעשות ויצה״ר, ומלה רומז לתשובה ויצה״ט, אמנם בניסן עוזרים
מאוד מפני חומר האיסורא, אך בתשרי כולי מכוונים לבטל יצה״ר ועוזרים בעבור
חומר הדין, נמצא בניסן איכא איסורא ובתשרי איכא סכנתא ולזה רמזו רז״ל
חמירא סכנתא מאיסורא אע״ג דשניהם נתכוונו לתשובה — **ועיקר** תשובה
הוא בלב כמ״ש זבחי אלקים רוח נשברה כמ״ש יואל (סי׳ ב׳) וקרעו לבבכם
ואל בגדיכם ויש להבין למה לא אמר לבכם ולמה קאמר לבבכם, ונראה דידוע
החילוק בין לשון לב ללשון לבב, כי לב הוא יחיד דגובר יצה״ט על יצה״ר ולבו
יחיד, אבל לבב הם שני יצרים וחלוקים זה מזה כמו לב ולב, והנה אם נקרע
מילת לבבכם הם שני תיבות לב בכם לומר שיהי׳ לב אחד בכם, ואל בגדיכם
כאשר בגדיכם לשון בכם לשון בוגד שהוא בגידה, כמו בגדה יהודה באחותה
(מלכי׳ סי׳ ב׳) כל שיש בגידה בכם — **והנה** אנו טוענים י״ג מידות
בתפלתנו תמיד, :כבר אמרו רז״ל גבי ויעבר ה׳ על פניו שנתעטף הקב״ה כש״ץ
אם יעשה לפני כסדר הזה אני מוחל דהיינו אם יעשה בעצמ׳ אבל לא בזכירה
מה הוא רחום וכו׳, יען בשתי מידות הראשונות ה׳ ה׳ אמר בגמ׳ אני ה׳
קודם שיחטא אני ה׳ לאחר שיחטא והקשה הרא״ש קודם מה מידה הוא זה,
ולכאורה י״ל כמ״ש בגמ׳ דסוכה דף נ״ב ארשב״ל יצרו של אדם מתגבר עליו בכל
יום ומבקש להמיתו שנ׳ צופה רשע לצדיק ומבקש להמיתו ואלמלא הקב״ה עוזר
לו אינו יכול לו שנ׳ וה׳ לא יעזבנו בידו ואמרינן הבא לטהר מסייעין לו —
ובזה אמרתי פי׳ הפסוק שיר המעלות אשא עיני אל ההרים מאין יבא עזרי
עזרי מעם ה׳ עושה שמים וארץ, עפ״מ דאיתא בסוכה דלצדיקים נדמה להם
יצה״ר כהר וכל הגדול מחבירו יצרו גדול ממנו, וזש״ה אשא עיני אל ההרים
הוא יצה״ר בכמה מיני עבירות, מאין יבוא עזרי איך אוכל לכבוש ההרים הגבוהים
כזה, לזה מפרש עזרי מעם ה׳ עושה שמים וארץ דהי׳ עזרו בשמים וארץ וא״כ זאת
המידה קודם שיחטא שעוזר ומסייע לו הקב״ה לכבוש יצרו ואפשר שהרא״ש מיאן בזה
הפירוש דא״כ הכ״ל אני ה׳ שלא יחטא, לכך מפרש הרא״ש דקאי על הרהור דע״ז שלא לצרפי
למעשה, א״כ לענין דהקב״ה דן לאשר הוא שם כדאמרינן גבי ישמעאל עיי׳ בפ״ק
דר״ה, ולענ״ד י״ל עפ״מ דאיתא בחגיגה דף ה׳ הא דכתיב הן בקדושיו לא יאמין
שיודע הקב״ה שיחטא לעתיד לכך נאסף בלא זמנו ע״ש, וזהו אני ה׳
קודם שיחטא —

או י״ל דפי׳ קודם שיחטא היינו קודם שיחטא בפעם רביעי׳ דהקב״ה מוחל לו וכמ״ש לעיל תני אריב״י אדם עובר עבירה אב״ג מוחלין לו, בפעם ד׳ אין מוחלין לו שנ׳ כה אמר ה׳ על שלשה פשעי ישראל ועל ארבעה לא אשיבנו, ואומר הן כל אלה יפעל אל פעמים שלש עם גבר, מה ואומר וכ״ת ה״מ בציבור אבל ביחיד לא, ת״ש הן כל אלה וכו׳ מכאן ואילך אין מוחלין לו שנ׳ על ארבע לא אשיבנו, והנה בפ״ק דר״ה נושא עון ועובר על פשע תני דבי ר״י מעביר ראשון ראשון וכך היא המדה אמר רבא ועון עצמו אינו נמחק אי איכא רוב עונות נחשב עמהן, וכתב הרי״ף על הא דר׳ ישמעאל שנ׳ הן כל אלה יפעל וכו׳ והקשה עליו מהרש״א לאיזה ענין כתיב קרא זה, וכנכנס בדרך דוחק וחולק עליו דהן שני ענינים, ולענ״ד דהרי״ף רוצה ליישב למה אמר ב׳ פעמים ראשון ראשון, ועוד מה זה שאמר וכך היא המדה, ותו מנ״ל לרבא דעון עצמו אינו נמחק, לכך מפרש מעביר ראשון ראשון על שתי עבירות ראשונות ואינו נכתב למעלה עד פעם שלישית שמתחילין לכתוב אבל מוחלין לו עדיין, ואמר כך היא המדה כמ״ש דאני ה׳ קודם שיחטא פעם רביעית, ולזה אמר רבא ועון עצמו אינו נמחק אלא אי איכא רובא עונות וסתם רוב היינו שנים, נחשב בהדייהו, לזה כ׳ הרי״ף שנ׳ הן כל אלה וכו׳ — כבר כתבתי לעיל הטעם בשם תוס׳ למה מוחלין דוקא ג׳ פעמים, ולענ״ד נראה טעם בעוד דקדוק דהא לפעמים אנו רואין דאדם עובר עבירה ונענש מיד עליו, ונראה ע״פ מה שראיתי בשם האר״י ז״ל דאדם נתגלגל ד״פ וכנגד ד׳ גלגולים יש לו ד׳ שמות גבר איש אנוש אדם, וגלגול שני נקרא בן אל ערך גלגול הראשון ומש״ה אדם עובר עבירה פי׳ בגלגול הראשון מוחלין לו וכן בגלגול שני ושלישי שמא יעשה תשובה בגלגול אחר, אבל בפעם ד׳ דהוא גלגול רביעי דשוב אינו מתגלגל ואין לו תקנה אין מוחלין לו, ומש״ה שנ׳ כה אמר ה׳ על שלשה פשעי ישראל אני ממתין שמא יעשה תשובה ועל ארבע הוא גלגול רביעי לא אשיבנו עוד לגלגל בעולם ומש״ה לא נמחל עונו, ואמר הן כל אלה יפעל פעמים ושלש עם גלגול גבר — ע״כ כל אדם אם חטא צריך לעשות תשובה מיד ולא יעלה על דעתו דהקב״ה מעביר ראשון, כי פן ואולי הוא מן גלגול ד׳ ולא ישוב עוד לבא בעולם, ועיקר תשובה הוא לימוד התורה כדאמרינן בראתי יצה״ר בתורה, וא״כ בלימוד ויגיעה בתורה מבטל היצה״ר, ובזה יובן רמז בפסוק (ישעי׳ כ״ה) הוי כל צמא לכו למים דע כי צמא בגימטריי סמאל ואין מים אלא תורה דכתיב פוטר מים ראשית ומדון, וזש״ה אם צמא בא היינו פיתוי סמאל תקנתו לכו למים הוא תורה שמבטלת כחו, וגם לכו למים דהיינו דמע דמעות הכולים מעיני האדם

ר"ל אי לאו בן תורה הוא אז יבכה ויבטל יצה"ר ובפרט בליל י"כ זמן תפלה שאנו אומרים בו פתח לנו שערי שמים לתפלתנו ונא אל תשיבנו ריקם מלפניך, ואם תפלתנו בדמעות בודאי אינם חוזרים ריקם כי שערי דמעות לא ננעלו ובזה מבטל הצמא ובפרט בי"כ דאין רשות לשטן להסטין, אדרבא הוא סניגור לישראל ואומר שאנו דומין למלאכים בלא קנאה ושנאה וכו', ובפרט בי"כ של שנה זו שנת תקנ"ב שהוא מוצאי שביעית ואמרינן במוצאי שביעית דהיינו בשנה שמינית ב"ד בא וא"כ הזמן הזה מוכן לגאולה וישועה ועת רצון ואולי נזכה לבנין היכל ואולם וגם לעבודת היום כאמור, וראוי לשוב שלא לעכב ביאת משיחנו, וביתר שאת עוד נוסף בשנה זו שחל י"כ בשבת וערב י"כ בערב שבת ואמרז"ל מי שטרח בע"ש יאכל בשבת, ויש לפרש מי שטרח בע"ש קודם הכנסת י"כ בבכיה יאכל בשבת י"כ כלו' זכותו יגן בעדו בגמר חתימה ויציל את נפשו ממקטרגים שהם עומדים עלינו לכלותנו והקב"ה מצילנו מידם כי השטן עומד על ימינו ר"ל על ימין של אדם שהוא כנגד שמאל של הקב"ה והם מזכירין בבואו לשפוט את הארץ עוונות בני אדם, אמנם בבכי' והזלת דמעות אז הם הקטיגור ואמן הסניגור —

משל לאיש אחד מגדולי היחוס קרובי המלך שבא בספינה על הים הלך, והי' הים סוער והולך, ונד הספינה מגל אל גל כמה ימים, עד שנשברה האני' בלב ימים ונטבעו כל האנשים עם כל אשר להם, רק זה האיש ניצול מהם שקשר עצמו על דף הספינה ושט עד שהגיע לאחד מאיי הים ברוב סכנה, ושם חתר לעלות ליבשה, ויראו אותו האנשים שהוא מוטל ערום בבושה, ונפשו יבשה, ורוחו קשה, וחמלו עליו ויבאו את גופו במלבושים, אבל לא יכול לדבר עמהם מחמת שינוי לשונם, וכאשר גדל אתם איזה שנים, התחיל להגות איזה דברים ומסוכים, ושאל להם היש כאן מי שיודע לשון אחר זולתו, ויענו המלך המולך על המדינה בחכמתו הוא יודע בכמה לשונות מרוב בינתו, ויאמר מה טבעו ומאיזה משפחה ומה מהותו, וישיב לו, המלך בעל הרחמים וממשפחת מלך פלוני והתחתן עם מלכים עליונים ושריו גדולי הרמים דוכסים ופרתמים, וישמח בלבו כי הוא ממשפחת המלך וגדוליו, וישאל איש איפה ארמון המלך, האוכל לבא אליו, ויענו לו זה הדבר קשה מאוד מאוד במפעליו, כי פעם אחת מרדו בני המדינה עליו, ובנה לו מבצר בראש ההרים, והשיב גבורי חיל לשומרים, ובכל מבוא שערים, בל יבוא שם שום אדם בערמימות, והבא שמה בלא רשות המלך, אחת דתו להמית, ושאל באיזה מקום חלון המלך במבצר, כי זה ידוע שיש לכל מלך אצל מקום חלונו פתח קטן וצר שבזה הולך לטייל בפרדס מקום

פרי עץ הדר והדס, וישיבו לו מתוך דבריך כיכר שאתה בעירת מלכים, אבל הוי יודע שדרך זה מסוכן מכל הדרכים, וגם גן המלך מוקף חומה ואין איש יכול לבא שמה, וילך ונאנס ויחשוב בלבו עצה, לכתוב למלך כתב מגילה ולהשתדל לבא אליו ולהראותו, שאז יבין שאני ממשפחתו, ובכל יום ויום אתהלך סביבות חומת גן המלך, אולי אוכל לבא שמה, וימצא חור בחומה ויבא במחתרת לשם וימצא גן המלך בערוגת בושם, כטועים במיני צבעים, ופירות טובות למראה ולחמודים, ומים מתוקים נובעים בכל פינים, וימצא כרמו מעודנים, ולן בזה הפרדס כמה ימים, וישוב אל לבו בנחומים, ומתחרט ואומר מה זאת עשיתי, שהלכתי אחר תאותי, פן יפגעו בי שומרי הגן באחת הדרכים, וגם ידעתי כי המלך ישקיף מן החלונות ומליץ מן החרכים, ואז אתחייב ראשי את המלך, כי יראה זר בגן הולך, ויומן לשוב אחור אי אפשר, כי בנתים סתמו הבונים המחתרת, ומה אומר ומה אצטדק נגד שומרי משמרת, ויאמר העצה הטובה שאלך אל המלך שהוא רחמן ומטיב, לבקש על נפשי בשאלתי, וגם להודיע שאני מזרע מלוכה זאת בקשתי, וילך כנגד המבלר כאיש בער וימצא דרך סלולה תוך היער, וכאשר יעלה ויבא שמה עם דאגות מרובות, ויבואו גדודי חיות רעות אריות נמרים ודובים, ימין ושמאל עומדים עליו ולאורבים, טורפים אדם חזירי יער וזאבים, ולשוב אחור א״א להיות, שהקיפוהו החיות, ויזעק זעקה גדולה בבכי מרה, כי נפשו היא בצרה, ונשמע מרחוק קולו, ורוב בכייתו ויליל ילולו השקף זקן אחד למולו, ולמה תזעק כ״כ שאל לו, ויען חבלי מות אפפוני סילך והילך, ואני רוצה לבוא אל המלך, ולא אוכל מפני החיות אשר סבבוני, ולרה שאול מלאני, ויאמר לו הזקן אל מקום פלוני תיזל, ושם נקבים סתומים ובהם ברזאות ברזל, וכאשר תפתח את הברזאות אז יבקעו ויזלו מעיינות מים בשתי לדדי היערים, עם קולות מים רבים אדירים, ים משברים, אז יפחדו החיות ויתחבאו בתוך היערים בחורים, ואף גם זאת כי ע״י זה נפתח שער גדול למולך ותוכל לבא אל המלך, ובוודאי ימצא משאלתך אם תספר לו כל המאורע, ותנצל נפשך מכל רע בעת ההוא כי מלך רחום וחנון הוא —

הנמשל בזה כי אנחנו בני אבות, וצאה הנשמה לעוה״ז הדומה ליס עד שהוא הולך וסוער עד שנתגדל, כמה תשוקות יעברון מן העולם בכמה מיני חולאים רעים, וכשיגדל ויתחיל לדבר שואל אל המלך לבקש כי אנו בני אבות, ויאמרו לו שהקב״ה שוכן למעלה כי מרדו בו בעוה״ז והסרה שכינתו במרום, וכאשר רלה לבא בתחינתו לזכור ברית אבות, מלא כל השערים נעולים וילך בדרכי עוה״ז כמו במחתרת כל השנה ומלא נפשו בתאות גופניות, וכשבאו ימי

תשובה שנסתמו מלב האדם תענוגי עוה"ז וישים אל לבו לשוב אל ה', אז ננעלו השערים, אך כשבא י"כ זמן הזה נקרא יער הלבנון שבו מלבנין עונות ישראל, ובו חיות רעות היער הן המקטרגים העומדים להסטין בני אדם, ויש לנו לזעוק אל המלך, אז הזמן נותן עצה להזיל מים מעיניהם ואז יגרש ויסתם פי מסטינינו, ולא זו אף זו כי שערי דמעות לא ננעלו, ובכן אבא אל המלך היושב על כסא רם ונשא הוא ימלא רחמים עלינו ויאזין תפלתינו וישלח לנו גואלנו ב"ב **אמן:**



Nachträge und Berichtigungen zu Band I.

S. 81 Z. 6 v. u. l. Brilin.

S. 83 Z. 8 v. o. Ella Arnsteiner war keine geborene Brilin, sondern eine geborene Berlin, wonach auch die Inschrift bei Frankl zu verbessern ist; vgl. Kaufmann, aus Heine's Ahnensaal S. 37 n. 2.

Das. Z. 2 v. u. Hanna; vgl. Kaufmann das. S. 114.

S. 86 Z. 17 v. u. l. 339 st. 393.

S. 89 Z. 14 v. o. l. 2. Dezember 1692 st. 21. Dezember 1693.

S. 99 Z. 15 v. u. Zu Aron Worms vgl. auch שו"ת שב יעקב II No. 10.

Das. Z. 1 v. u. Aron Worms approbirte auch 1715 in Metz das von seinem Verwandten, Arje Löb b. Josef Samuel Jeschaja, herausgebene ש"ם (s. u. S. 218 n.)

S. 101 Z. 17 v. u. l. den der st. der den.

S. 128 Z. 8 v. u. l. 21. Juni 1727 st. 20. Juni 1722.

Das. Z. 3 v. u. Die Verwandtschaft mit Jakob Reischer ist irrtümlich; vgl. Kaufmann l. c. S. 73 n. 2.

S. 139 Z. 18 v. o. Hillel Minz approbirte 1721 Perls ס' טהרת אהרן

Das. Z. 17 v. u. Zu Jakob Abraham vgl. Dembitzer כלילת יופי II S. 61.

S. 140 Z. 1 v. o. l. 30. Januar 1729 st. 19. Februar 1719.

S. 149 Z. 2 v. o. l. Bulla st. Buja.

S. 155 Z. 13 v. o. l. angesessene st. angesehene.

S. 158 Z. 8 v. u. Nachruf für Isack Löb Wormser s. Orient 1847 S. 332.

S. 165 Z. 6 v. u. l. 25 st. 6.

S. 171 Z. 14 u. 20 v. u. l. 1684 st. 1685.

Das. Z. 12 v. u. Wie ich nachträglich gefunden habe, muss im Memorbuch תפ"ב gelesen werden, also 26. Tebet 5482 d. i. 15. Januar 1722.

S. 173 Z. 10 v. u. Mendel starb in Mannheim am 11. März 1751.

S. 176 Z. 2 v. u. l. 1691 st. 1991.

S. 192 Z. 9 v. u. l. 1728 st. 1722.

S. 201 Z. 9 v. u. Dass Elieser Katzenellenbogen auch in Bamberg Rabbiner war, ist unrichtig, wie Dr. Eckstein von dort mir mitzuteilen die Güte hatte; dagegen war er im Grabfeld Rabbiner.

S. 214 Z. 6 v. u. l. 174 st. 147. Samuel Weil wurde 1711 als Rabbiner für das ganze Elsass mit dem Sitz in Rappoltsweiler angestellt, wo er am 14. April 1753 starb.

S. 220 n. 1. Zur Familie Seligmann von Leimen vgl. Glaser, Geschichte der Juden in Strassburg, S. 37 n. 1.

S. 252 n. 2. Veit Flehinger ist nicht in Bretten, sondern in Flehingen geboren. wo auch sein Vater Isack Veit Rabbiner war; Letzterer starb 1818 in Flehingen. Veit Flehinger war der erste Rabbiner in Bretten, wo er seit Dezember 1821 angestellt war; er kam als junger Mann kurz nach Ausbruch der franz. Revolution 1793 von der Jeschiwa in Mainz zurück, lebte in Bretten als Privatmann (stiller Geschäftsteilhaber) und versah später den Dienst eines Bezirksältesten. Ein dritter Rabbinerschwiegersohn desselben war Wälder in Laupheim, der einen Nekrolog auf seinen Schwiegervater drucken liess (briefliche Mitteilung des Bez. Rabbiners Schlesinger in Bretten).

S. 261 Z. 18 v. u. l. ולמן st. למן.

S. 262 Z. 4 v. u. l. 75 st. 78.

S. 264 Z. 22 v. u. vgl. vorliegenden Band II S. 71 n. 2.

S. 311 Z. 7 v. u. l. 216 st. 261.

S. 312 Z. 26 v. u. Eine Tochter des Herz Koma war in Kremsier verheiratet, wie mir Rabbiner Grün von dort mitteilt.

S. 315 Z. 6 v. o. l. 224 st. 242.

S. 316. In den 3 obersten Zeilen sollten die Anfangsbuchstaben, die gleichfalls den Namen Karl Theodorus darstellen, durch stärkern Druck hervorgehoben sein.

